Ф. слп. и.
200 f - 2

<36636327180013

<36636327180013

Bayer. Staatsbibliothek

Schwedens
Kirchenverfaſſung
und
Unterrichtsweſen,
nach
früherem und gegenwärtigem Zuſtande
aus
den Quellen und nach eigner Anſicht an Ort
und Stelle
beſchrieben

von
Friedrich Wilhelm von Schubert,
der Theologie Doctor und Profeſſor.

Zweyter Band.
Mit einem Muſikblatt.

Greifswald,
gedruckt u. verlegt bey Friedrich Wilhelm Kunike.
1821.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Indem ich den gegenwärtigen zweyten und letzten Band dem nachſichtsvollen Urtheil des Publicums übergebe, beziehe ich mich auf die Vorrede des erſten Bandes, und bemerke nur, daß, aus der in der Vorerinnerung zu den Nachträgen des erſten Bandes angegebenen Urſache, die Finniſche Kirche hier noch häufiger, als im erſten Bande, berückſichtiget worden iſt.

Unter der Bearbeitung des zweyten Bandes überzeugte ich mich immer mehr, daß eine kurze, zuſammenhängende Geſchichte der erſten Einführung

des Chriſtenthums wie der Reformation in Schweden und Finnland, worüber der Plan des Buchs nur die Mittheilung einzelner zerſtreuter Nachrichten geſtattete, für manche Leſer erwünſcht und intereſſant ſeyn dürfte; aber bey dem ſchon beträchtlichen Umfange des Werks, und insbeſondere des zweyten Bandes ſchien die weitere Ausdehnung nicht rathſam. Sollte indeß der gegenwärtige Verſuch Beyfall finden und eine Bekehrungs- und Reformationsgeſchichte jener Nordiſchen Reiche gewünſcht werden; ſo bin ich nicht abgeneigt, künftig zur Abfaſſung derſelben die Hand zu bieten.

Einige während des Drucks des zweyten Bandes entſtandene Nachträge ſind hinten angehängt.

Greifswald, am 26. Jun. 1821.

Inhaltsverzeichniß.

Erſte Abtheilung.

Kirchenverfaſſung.

Seite.

§ 23 Das Predigtweſen und die verſchiedenen Arten der Predigten : : 1
— 24 Das Predigtverhör : : : : 21
— 25 Die allgemeinen und ſpeciellen Kirchengebete : : : : : : 23
— 26 Die weltlichen Abkündigungen : : 35
— 27 Die kirchlichen Perikopen und bibliſchen Vorleſungen : : : : 40
— 28 Der Wochengottesdienſt : : : 47
— 29 Kirchengeſang und Kirchenmuſik : 53
— 30 Von dem heiligen Abendmahl und den, demſelben vorangehenden, kirchlichen Handlungen : : : : : 57
— 31 Die Ehen : : : : : 84
— 32 Von der Taufe und dem Kirchgang der Wöchnerinnen : : : : 121
— 33 Das Begräbniß : : : : 148
— 34 Von den Chriſtenthumsprüfungen für die Erwachſenen : : : : 163
— 35 Von dem kirchlichen Unterricht der Kinder im Chriſtenthum überhaupt und dem Confirmandenunterricht und der Confirmation insbeſondere : : 188
— 36 Von den Krankenbeſuchen und den Krankencommunionen : : : 207

		Seite.
§ 37	Vom Beſuch der Gefangenen und von der Vorbereitung der Miſſethäter und der Schwörenden : : : :	212
— 38	Von dem Armen= und Krankenweſen der Gemeinden : : : :	216
— 39	Von den Umzugsſcheinen für die, welche in ein anderes Paſtorat ziehen :	239
— 40	Vom Kirchſpielsſtande : : :	249
— 41	Von den Kirchenbüchern, den Kirchenrechnungen und den Predigerſcheinen	262
— 42	Von den Paſtorats= nnd Propſteytabellen, und von andern weltlichen Amtsgeſchäfften der Geiſtlichen : :	267
— 43	Vom Klingelbeutel, von Collecten und Stammbüchern (Freyheitsbriefen) :	288
— 44	Vom Läuten und vom Klämtande :	294
— 45	Von der Kirchenzucht : : :	300
— 46	Von der Verwaltung der Filial= und der Capellgemeinden : : : :	329
— 47	Das Militairkirchenweſen : : :	330
— 48	Von der Verſorgung der Prediger=Witwen=und Waiſen, ſo wie nothleidender und durch Alter und Krankheit zur Verwaltung des Amts unfähig gewordener Geiſtlichen; deßgl. vom Pfarrantritt : : : : : :	332
— 49	Von den außerkirchlichen Einrichtungen und Anſtalten, wodurch ſich das religiöſe und kirchliche Leben dem Ganzen des Staats mittheilt : : : :	
	a) Die Geiſtlichkeit als Reichsſtand	346
	b) Die Verbindung der Religion mit der Juſtizpflege : : :	353
	c) Die Staatsorden, in Beziehung auf ihre kirchlichen Zwecke :	354
	d) Die Bibelgeſellſchaft, die evangeliſche Geſellſchaft und die Geſellſchaft pro Fide et Chriſtianismo	356
	e) Die Preßfreyheitsordnung und andere Vorſchriften zur Erhaltung der evangeliſchen Religion :	416

Seite.
f) Die Geſellſchaft pro Patria und die patriotiſche Geſellſchaft = 419
§ 50 Allgemeine Bemerkungen über das Schwediſche Kirchen = und Religionsweſen 420

Anhang.

§ 1 Von den Deutſchen Gemeinden in Schweden und Finnland = = = = 428
— 2 Von den Finniſchen Gemeinden außerhalb Finnland = = = = = 429
— 3 Von den Lappiſchen Gemeinden = = 433
— 4 Von den Schwediſchen Gemeinden außerhalb Schweden = = = = 436
— 5 Von fremden chriſtlichen Religionsverwandten = = = = = = 442
— 6 Von den gegenwärtigen Secten in Schweden = = = = = 450
— 7 Von der Duldung der Juden = = 456

Zweyte Abtheilung.

Unterrichtsweſen.

Quellen = = = = = = 463
§ 1 Von den Schulbehörden = = = 470
— 2 Von den Beſoldungen der Schullehrer, ſo wie ihren Abgaben an den Staat = 475
— 3 Die Univerſitäten = = = = 486
— 4 Die Gymnaſien = = = = = 546
— 5 Die Kathedralſchulen = = = = 589

		Seite
§ 6	Die Trivialſchulen : : : :	590
— 7	Die Pädagogien : : : : :	599
— 8	Die Bürgerſchulen : : : :	610
— 9	Die Armenſchulen : : : :	612
— 10	Lehranſtalten für Gymnaſtik : :	615
— 11	Die Landkirchſpielsſchulen : : :	615
— 12	Seminarien für Schullehrer : :	621
— 13	Die Töchterſchulen : : : :	623
— 14	Der Privatunterricht : : : :	626
— 15	Die Sonntagsſchulen : : : :	629
— 16	Die Waiſenhäuſer : : : :	630
— 17	Die Militairſchulen : : : :	630
— 18	Allgemeine Bemerkungen über das Schwediſche Unterrichtsweſen : :	638

§ 23.

Das Predigtweſen und die verſchiedenen Arten der Predigten.

In katholiſchen Zeiten wurde wenig geprediget, und dieſen wenigen Predigten mangelte es völlig an bibliſchem Inhalt und Geiſt, ſo daß ſie meiſtens nur aus Hererzählung unerbaulicher Legenden und einiger kalter Nutzanwendungen beſtanden *). Kanzeln fand man ſelten oder gar nicht. Durch die Reformation wurde auch das Predigtweſen verbeſſert; 1548 ward verordnet, daß geprediget werden ſolle; freylich geſchah die Verbeſſerung nur ſehr allmählig; zuerſt wurde vor-

*) S. Lindblom's Rede über die Predigtweiſe vor und zunächſt nach der Reformation, gehalten bey ſeiner Aufnahme in die Königl. Akademie der ſchönen Wiſſenſchaften, der Geſchichte und der Alterthümer. 1802, in den Handlingar dieſer Akademie Bd 8. Stockh. 1808, S. 387 ff.

zugsweiſe an den Communiontagen geprediget; doch geſchah es öfter und beſſer als zuvor, wozu insbeſondere der Reformator Olaus Petri durch ſeine kräftigen Ermahnungen, indem er das Predigen für die Hauptverrichtung des geiſtlichen Amts erklärte, und durch ſeine Poſtille vom Jahr 1530 beytrug; nicht minder wirkte für dieſen Zweck ſein Bruder Laurentius Petri, Erzbiſchof in Upſala, welcher 1555 eine Winter- und eine Sommerpoſtille herausgab. Olof fügte ſeiner Poſtille zugleich homiletiſche Regeln bey. Die einfache Predigtweiſe dieſer Brüder ward nun die herrſchende: ein einleitendes Gebet, Erklärung des bibliſchen Textes und einige daraus gezogene Lehren, ohne alle logiſche Eintheilung, bildeten das Ganze dieſer Predigten, oder, eigentlich, dieſer Homilien, die zur Einführung und feſten Begründung der Reformation ungemein viel beytrugen; die Poſtillen der Brüder erlangten ein ſolches Anſehen, daß den unwiſſenden Geiſtlichen befohlen ward, daraus vorzuleſen *); nur zuweilen waren dieſe Predigten polemiſch, wie es die Verhältniſſe der

*) Für ſchwache Geiſtliche wurde auch dem Geſangbuch, welches 1633 in Strengnäs erſchien, eine Erklärung der evangeliſchen Perikopen angehängt.

Zeit erforderten; doch wurden zur Mäſſigung und Sanftmuth gegen die Katholiſchen die Geiſtlichen auf alle Art und Weiſe ermahnt; Guſtav I. ſuchte auf ſeinem Huldigungszuge durch das Reich (Eriksgata) 1524 perſönlich dazu mitzuwirken. Gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts führte Paul Juuſten, Biſchof von Åbo in Finnland, zuerſt die Einleitung, und eine mehr logiſche Form der Predigt ein; auch Leichenpredigten kamen auf; die Sprache blieb noch bis tief ins 17te Jahrhundert hinein ſehr roh. Große Kanzelredner beſaß die ſchwediſche Kirche beſonders unter dem großen Guſtav Adolph, der auch für die Bildung der Schwediſchen Geiſtlichkeit ſo viel that: ein Johann Rudbeck, ein Johann Mathiae und andere lebten in dieſer Zeit; auch die Sprache wurde würdiger. Unter Chriſtina hielt man eine Zeit lang auf gelehrte Predigten, und überhaupt äuſſerte ſeit dem 30jährigen Kriege die Deutſche Kanzelberedtſamkeit nicht wenig Einfluß auf die Schwediſche, die aber doch immer viel Eigenes behielt. Die Kirchenordnung vom Jahr 1686 verwirft ausdrücklich die gelehrten Predigten und dringt auf einen ächt bibliſchen Inhalt derſelben. Nicht minder iſt das lange Predigen geſetzlich ge-

mißbilliget worden; nach den Kirchenordnungen von 1571 und 1686 ſollen die Predigten nicht über Eine Stunde währen, im Winter noch kürzer, mit Einſchluß der Gebete; Frühpredigten nicht über eine halbe, und auf dem Lande eine Viertel Stunde; jetzt überſchreitet die Dauer der eigentlichen Predigt ſelten das Maaß von $\frac{3}{4}$ Stunden; oft dauert ſie nur eine halbe Stunde, und Nachmittags iſt ſie noch kürzer. Schon in der erſten evangeliſchen Kirchenordnung vom Jahr 1571 wurde darauf gedrungen, daß das Allgemeine und Eigenthümliche der chriſtlichen Lehre in den Predigten vorzugsweiſe berückſichtiget, und eben daher auch die einzelnen Katechismusabſchnitte beachtet werden möchten; wirklich hat auch die bloß moraliſche und philoſophiſche Predigtweiſe nie allgemeinen Beyfall gefunden, wenn ſie gleich vor ein Paar Decennien häufiger gefunden wurde, als zuvor; und noch jetzt ſind die Predigten mehr dogmatiſch, freylich aber zugleich im hohen Grade practiſch. Treffliche Vorſchriften über Predigtweiſe gibt die Kirchenordnung Carls XI. 1686, die beſonders auf einfache praktiſche Erklärung der Perikope dringt, und mehrere Königl. Verordnungen warnen vor Einmiſchung weltlicher oder der chriſtlichen Kanzel unwürdiger Gegenſtände z. B.

1748, 1756, 1758; hieher gehört auch die Königl. Verordnung vom 27. Dec. 1799. (vergl. Schulordnung von 1807, Einleitung; §. 5) die vor Willkühr in Erklärung der heiligen Schrift im Predigen und Lehren warnt.

Die Form der Predigt iſt keinesweges geſetzlich beſtimmt; doch kann man gewiſſe Punkte unterſcheiden, welche man in den Städten wie auf dem Lande, in Schweden und Finnland, wiederfindet und deren Urſprung zum Theil ſchon im Reformationsjahrhundert zu ſuchen iſt. Die Predigt beginnt, nach einem ſtillen Gebet des Predigers, oft ſchon auf der Kanzeltreppe (wo, in Finnland, ein kleiner Betſtuhl) 1, mit einem kurzen, Gottes Beyſtand anrufenden Gebet, meiſtens einem Geſangbuchsverſe, oder einem zu Gott erhebenden Ausruf, z. B. im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geiſtes. Amen *). Nun folgt 2, der ſogenannte Eingangsſpruch, der in früheren Zeiten auch in Deutſchland üblich war, ein bibliſcher Spruch, der in Beziehung auf den Text und das Thema ſteht, und vorbereitend auf beyde, beſonders im Zuſammenhang mit letzterem, auch wohl in einem paſſenden Uebergange auf den

*) Zuweilen wird ſofort mit einem Eingangsſpruch angefangen.

Text, entwickelt wird; dieß iſt die eigentliche Einleitung der Predigt. 3, Gemeindegeſang, jedoch nur an den Feſttagen. 4, ſtilles Vaterunſer, vom Prediger und von der Gemeinde kniend gebetet; in Finnland geht der Prediger zur Seite auf der Kanzel und ſinkt betend nieder, während die Gemeinde auf den Knien liegt. 5, kurzes lautes Gebet des Predigers, ein inniges Bekenntniß vor dem Allwiſſenden, daß der Tiefe des Herzens entquollen ſey die Bitte, die ſo eben zum himmliſchen Vater emporgeſandt worden *).

6, Verleſung des Textes, die Gemeinde ſtehet und lieſt halblaut mit.

7, ein kurzes Gebet, während deſſen auch gewöhnlich die Gemeinde ſteht, um Segen des Wortes **).

*) Gewöhnlich aus dem von Spegel überſetzten Liede Paul Gerhards: Wach auf mein Herz und ſinge ꝛc. etwa V. 5. Die (meine Gebete) wirſt du nicht verſchmähen, du kannſt ins Herze ſehen, und weißt wohl, daß zur Gabe ich ja nichts Beſſer's habe.

Förſmå ej det jag beder,
Du ſer i hjertat neder,
Och finner, at jag hafver.
För dig ej båttre gåfvor. Schwed. Geſangb. N. 359 v. 7.

**) Meiſtens werden die Worte gewählt:

Gif, at ditt ord oß lyſer ſå,
at vi i mörkret intet gå,

8. Nun wird das Thema ausgeſprochen, öfters zu zweyen Mahlen; ſelten folgt eine zweyte Einleitung, wo der Text erklärt und das Thema abgeleitet wird; wohl aber ſtrebt man dahin, daß in der eigentlichen Abhandlung den Abtheilungen des Thema der Text zum Grunde liege, und in der Ausführung der einzelnen Abtheilungen wird der Text erklärt; auch andere paſſende Bibelſtellen in den Vortrag verwebt, doch nicht gehäuft.

9. Der Darlegung des Thema folgt unmittelbar, ohne daß zuvor die Abtheilungen genannt werden, ein Gebet, worin der Prediger in wenigen Worten ſich und der Gemeinde Segen für die folgenden Betrachtungen erfleht. Auch dieſes, wie die früheren Gebete, iſt ein Vers=

Men, genom denna jämmerdal
må vandra til din himmelsſal.
Schwed. Geſangbuch Nr. 219, V. 9. d. i.
Gib, daß dein Wort uns leucht' alſo,
daß wir in Finſterniß nicht wandeln,
wohl aber durch dieß Jammerthal
Zu dir in deinen Himmelsſaal:

Aus dem Liede Selneccers: „Ach bleib bey uns, Herr Jeſu Chriſt, weil es nun Abend worden iſt" ꝛc. wo die Worte V. 9 alſo lauten:
Gieb daß wir thun nach deinem Wort
und darauf ferner fahren fort
von hinnen aus dem Jammerthal
zu dir in deinen Freudenſaal.

gebet *). Nach demſelben pflegt der Klingbeutel umhergetragen, und wenn dieß zur Einſammlung einer Collecte geſchieht, die Beſtimmung derſelben nebſt Ermahnungen genannt zu werden.

10. Jetzt folgt die eigentliche Abhandlung; wo zuweilen auch noch wohl auf den Eingangsſpruch zurückgeblickt wird; bekannte Bibelſtellen, wie die bisher genannten Geſangsbuchsverſe, pflegt die Gemeinde halblaut nachzuſprechen; die Abhandlung ſchließt mit einer Anwendung auf die Zuhörer, kurzer Wiederholung der Haupt-

---

*) Es pflegt hier mit mehreren Versgebeten gewechſelt zu werden, doch das gewöhnliche iſt folgendes:

aus dem Liede: O Gott du frommer Gott, von Joh. Herman, Nr. 297, V. 3.

Gib, daß ich rede ſtets, womit ich kann beſtehen,
Laß kein unnützes Wort aus meinem Munde gehen,
Und wenn in meinem Amt ich reden ſoll und muß,
So gib dem Worte Kraft und Nachdruck ohn' Verdruß.

Im Schwediſchen lauten die Worte, mit kleinen Veränderungen des Deutſchen Textes, alſo:

Mitt tal det falle ſå
at jag kan det förſvara;
Onyttigt ord ej gå,
Ej af min mun utfara:
Men när jag tala bör,
Hjelp at jag talar rätt,
Ach, Herre tungan rör,
Och lär det båſta ſätt.

ſtücke, auch wohl einem das Ganze zuſammenfaßenden Bibelſpruch, und endlich dem „Amen" oder, „Amen in Jeſu Namen" *). Dann folgen die Kirchengebete und Abkündigungen, (§ 25 und § 26); worauf mit einem bibliſchen Spruch, nach eignem ſtillen Gebet **), der Prediger die Kanzel verläßt. Wird kein Abendmahl gehalten, ſo wird zuvor der Segen von der Kanzel ertheilt; ſonſt vom Altar; während des Segens **kniet** die Gemeinde.

Während der Predigt, bis nach Verleſung der Abkündigungen, ſo wie während des Altardienſtes vor und nach der Predigt, während der Beichte und Communion pflegen die Kirchthüren geſchloſſen zu werden. Nicht leicht tritt während dieſer Zeit jemand hinein. Während das Sündenbekenntniß verleſen wird, wird nie die Thüre geöffnet und

---

*) Auch wohl mit: „Amen im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geiſtes," oder einem bibliſchen Spruch, wenigſtens in Finnland. Bey dem Namen Jeſu verbeugen ſich Prediger und Gemeinde; auch wohl bey Nennung der heiligen Dreyeinigkeit.

**) Solche ſtille Gebete pflegen viele Prediger zu verrichten, nicht bloß wenn ſie zur Kanzel kommen, und dieſelbe wieder verlaſſen; auch wenn ſie zuerſt in die Sakriſtey und in den Altar treten ꝛc.

es herrſcht die feyerlichſte Stille. Wo auch unter der Predigt u. ſ. w. die Kirche nicht geſchloſſen wird, da wird ſie es doch während des Sündenbekenntniſſes, und dürften ſich hievon im Ganzen nur ſehr wenige Ausnahmen finden. An einigen Orten werden die Kirchthüren bald nach Anfang des Gottesdienſtes geſchloſſen und erſt nach Beendigung deſſelben wieder geöffnet.

Wörtliche Ausarbeitung der Predigten iſt in Schweden ſehr allgemein; viele Prediger leſen, doch ohne daß die Gemeinde dadurch geſtört würde; in Finnland iſt das Leſen der Predigt eine Seltenheit, indem die dortigen Gemeinden dagegen ſind; mehrere Finniſche Prediger arbeiten ihre Predigten vollſtändig aus, die meiſten predigen nach einer Diſpoſition.

Uebrigens gibt es, der Zeit und dem Orte nach, verſchiedene Arten von Predigten. Sie ſind theils Früh- Vormittags- und Nachmittagspredigten an Sonn- und Feſttagen (§ 21), theils Probe- und Wahlpredigten (§ 6), theils Faſten- Catechismus- und andere Wochenpredigten, theils Leichenpredigten, theils Gerichts- und Marktpredigten, theils Predigten bey außerordentlichen Feſten und Veranlaſſungen ꝛc.

Die Faſtenpredigten werden in den Städten in den Faſten-Wochen ein oder zweymal

und im Nachmittagsgottesdienſt der Faſten Sonntage gehalten, und am Nachmittage des Palmſonntages beendiget; außerdem wird in der ſtillen Woche (Dymbelvecka d. i. ſtille, nach Andern, hehre Woche) bis zum Charfreytag täglich oder doch Montag, Dienſtag und Mittwoche noch einmal über die Leidensgeſchichte gepredigt. In der Faſten-Zeit ſchweigt alle Muſik in und außer der Kirche, ſelbſt die Orgel wird nicht gerührt; Hochzeiten dürfen nur ganz in der Stille, ohne alles Geräuſch und Gepränge, gefeyert werden. — Eine längere Zeit nach der Reformation wurde in der ganzen Faſtenzeit täglich gepredigt. — Auf dem Lande werden in der Regel die Faſtenpredigten nur allein in der Woche, gehalten, und an einigen Orten Katechiſationen über die Paſſionshiſtorie und das Dogma von der Erlöſung, mit einzelnen Abtheilungen der Gemeinde oder den Confirmanden damit in Verbindung geſetzt; doch ſind in einigen Provinzen z. B. Wermeland, ſtatt der Wochen-Paſſionspredigten Frühpredigten an den Faſtenſonntagen üblich; die Zahl der Paſſionspredigten iſt an den meiſten Orten vier oder fünf und mehr; an einigen Orten wird 2mal wöchentlich gepredigt. Der dazu gewählte Wochentag iſt, nach der

Localität, verſchieden, bald Mittwoche, bald Freytag, bald Sonnabend; an einigen Orten ſind die Faſtenpredigten mit der Feyer des heil. Abendmahls verbunden, z. B. in Alrum (Schonen). Den Conſiſtorien liegt es ob, die Zeit zu Paſſions- und Wochenpredigten nach der Localität der einzelnen Orte zu beſtimmen.

Katechismuspredigten nach einer beſtimmten Reihenfolge über die Abſchnitte des Katechismus werden im Herbſt, gewöhnlich an 5 bis 6 Sonnabenden gehalten; auch pflegen mit denſelben Prüfungen (förhör) verbunden zu werden (§ 34); für die Katechismuspredigt iſt in der Liturgie ein beſonderes Kirchengebet *) vorgeſchrieben. In Norrland (Weſterbotten) wird

---

*) Das Kirchengebet nach der Catechismuspredigt lautet folgendermaaßen:

„Allmächtiger, ewiger Gott! Verleihe uns deine Gnade, auf daß wir, durch dein Wort, täglich zunehmen mögen in deiner Erkenntniß, und in der Erkenntniß deſſen, was du von uns forderſt, und dadurch lernen, dich anzubeten im rechten Glauben und in unwandelbarem Gehorſam. Gieſſe aus, heiliger Geiſt, deine Kraft über Chriſti theuer erlöſte Gemeinde, erhalte und bewahre ſie in rechter Lehre; laß ſie immer mehr und mehr wachſen, auf daß ſie hienieden in wahrer Gottesfurcht dir diene und dereinſt vollkommener dich preiſe in Ewigkeit, durch Jeſum Chriſtum, unſern Herrn. Amen."

die eigentliche Katechismuspredigt Sonntags frühe gehalten, Sonnabends aber über die Epiſtel gepredigt und damit das Katechismusverhör verbunden, aber auch mit der Sonntagspredigt. Auch in Dalarne werden Sonntags frühe Catechismus-Predigten gehalten, im Herbſt und im Frühling. Andere Wochenpredigten ſind nur in den Städten üblich, gewöhnlich im Sommer, über freye Texte; vgl. § 28.

In Finnland werden die Katechismus- und Faſtenpredigten gewöhnlich mit den Sonntagspredigten verbunden. Die Katechismuspredigt bildet nämlich die Einleitung; worauf der Sonntagstext verleſen und über denſelben gepredigt wird; ſchließlich wird über die gedoppelte, doch vorzugsweiſe die Katechismus-Predigt Verhör angeſtellt. Die Faſtenpredigt pflegt von der Evangelienpredigt durch Gemeindegeſang getrennt oder auch ganz mit der Evangelienpredigt verbunden zu ſeyn. In einigen Alt-Finniſchen Gemeinden werden Faſten- und Katechismus-Predigten Sonntags frühe vor Anfang des Vormittagsgottesdienſtes gehalten; in den Städten Neu- und Alt-Finnlands z. B. Borgo, Fredricshamn ꝛc. bilden ſie den Nachmittagsgottesdienſt.

In einzelnen Gemeinden Weſterbottens wer-

den, der Localität halber, die Faſten- und Katechismuspredigten gleichfalls am Sonntag-Nachmittag gehalten.

Leichenpredigten, an Sonn- und Wochentagen, ſind in Schweden wie in Finnland, an Sonntagen oft nach der Predigt über die evangeliſche Perikope und als Anhang dieſer Predigt üblich.

Gerichtspredigten (rättegångspredikningar) gibt es jetzt überall in Schweden; ſie hängen aufs engſte mit der Juſtizverfaſſung zuſammen und haben den ſchönen Zweck, das äußere Recht auf die Religion zu gründen und durch ſie zu läutern, zu heben und zu befeſtigen. Der große König Carl XI. hat ſie ſeit dem Jahr 1685 eingeführt, und ſind ſie ſpäterhin auch durch das allgemeine Geſetzbuch des Reichs beſtätiget worden. Sie werden bey Eröffnung der Seſſionen der höhern und niederen, der Stadt- und Landgerichte, gehalten; und ſind hienach entweder Hofgerichts-, oder Raths-gerichts- oder Provincial- oder Diſtricts- (Amts-) oder Berggerichts- (Lagmans-, Hårads- und Bergstings-) Predigten.

Hofgerichtspredigten. Hofgerichte heiſſen in Schweden die höhern Gerichtshöfe, an welche von den Stadt- und Provincialgerichten einer gewiſſen Anzahl von Provinzen appellirt

wird; ſolcher gab es bisher zwey, das Schwediſche und das Gothiſche, in Stockholm und in Jönköping. Die Sitzungen dieſer Hofgerichte werden mit einem feyerlichen Gottesdienſt eröffnet, wobey alle Mitglieder zugegen ſind, Gott um Gnade und Beyſtand anzurufen; die Predigt wird, wie alle gerichtliche Predigten, über einen freyen Text gehalten. — Eigentliche Stadtgerichte gibt es zweyerley Arten: Nieder- und Ober-Gerichte, Kammer- und Rathsgerichte (Kämnärs- und Rådstufvu-Rätt) genannt; in der Regel hat jede Stadt ein ſolches Nieder- und ein ſolches Obergericht; doch haben einige Städte nur ein Rathsgericht, welches dann erſte und zweyte Inſtanz zugleich iſt; im erſteren ſitzen ein Rathsherr (Rådman) und Bürger, im letzteren der Bürgermeiſter und Rathsherren. Die Stadtgerichte ſind permanirend; und wird daher der Gottesdienſt zu Anfang der Jahresſeſſionen des Rathsgerichts, im Februar, in der Hauptkirche des Orts gehalten (Rådstufvupredikning). — Die Gerichte für das platte Land, ſowohl die Provincial- als die Amts- und die ihnen gleichſtehenden Berggerichte, verſammeln ſich ordentlich zu beſtimmten Zeiten, und an beſtimmten Orten, jene einmal, dieſe zwey, drey bis viermal im Jahre; über-

dieß auſſerordentlich (urtima ting), ſo oft es dringende Vorfälle erheiſchen. Die Provincialgerichte, beſtehen aus dem Lagman (Provincialrichter) und einigen von ihm erwählten rechtskundigen Männern, auch der Ober- und Untervoigt (Kronofogde und Länsman) ſind zugegen; doch ohne an den Richterſprüchen Theil zu nehmen. Die Amtsgerichte beſtehen aus dem Amtsrichter und 12 Bauern, Nämndemän genannt; die Berg- oder Hüttengerichte ſind Amtsgerichte für Bergwerksdiſtricte. Jede ordentliche Sitzung dieſer drey Landgerichte wird Morgens mit Gottesdienſt eröffnet, wobey nicht nur die Mitglieder des Gerichts, ſondern auch die Partheyen und Zeugen zugegen ſeyn müſſen. Mit den Predigten wechſeln, nach einer vom Amtspropſt feſtgeſtellten Reihenfolge, die ordentlichen Geiſtlichen des Gerichtsbezirks; die Hüttenpredigten pflegen auch wohl, z. B. in Finnland, von Bruksprediger verrichtet zu werden. Wo eine Kirche nicht über eine Viertelmeile von der Gerichtsſtelle entfernt iſt, wird in der Kirche, ſonſt am Gerichtsorte der Gottesdienſt gehalten; im letzteren Fall werden etwa vorfallende Unordnungen eben ſo beſtraft, als wären ſie in der Kirche verübt worden. Zum Anfang des Gerichts

darf kein Tag, dem ein Sonn- oder Feſttag vorangeht, gewählt werden.

Die Liturgie aller Arten von Gerichtspredigten iſt folgende:

1) Gemeindegeſang;

2) der Prediger lieſt vom Altar die Beichte;

3) ein Gemeindegeſang;

4) der Prediger lieſt vom Altar das Glaubensbekenntniß, während die Gemeinde ſteht;

5) ein Vers wird geſungen;

6) der Prediger betritt die Kanzel. Nach der Predigt wird das ſogenannte Richtergebet (domarebönen), nach dem liturgiſchen Handbuch, verleſen, worin Gott angerufen wird, zu erwecken die Richter, daß ſie gerecht richten und wohl bedenken, wie ſie geſetzet ſeyen, an Gottes Stelle zu richten und Gottes Rechte unter den Menſchen zu bewahren; zu erwecken die Schuldigen, daß ſie ihr Unrecht erkennen; die Zeugen, daß ſie die Wahrheit reden von Herzen; die Sachwalter, daß ſie nicht verkehren das Recht des Armen oder durch Verzögerung ſein Leiden vermehren; die Verurtheilten, daß ſie ſich die Strafe zur Beſſerung dienen laſſen; die durch das äußere Geſetz Begünſtigten, daß ſie von dem Unglücklichen und Fehlenden nicht

die letzte Habe fordern; alle Befehlende und Gehorchende, daß ſie friedfertig und wie es Chriſten geziemet, einander begegnen; — worin endlich Gott geprieſen wird für die Ruhe und Sicherheit, die Er durch Obrigkeiten der bürgerlichen Geſellſchaft zu Theil werden läßt, und Ihm Gelübde der Liebe und des Friedens dargebracht werden. — Dann folgen die gewöhnlichen Kirchengebete; worauf der Segen von der Kanzel geſprochen wird.

7) Gemeindegeſang.

Der Inhalt des Richtergebets bildet im Allgemeinen auch den Inhalt der Predigt und der Geſänge; und werden in der Predigt insbeſondere den Richtern, den Partheyen und den Zeugen die Ermahnungen ertheilt, zu denen ihre Verhältniſſe Anlaß geben, übrigens aber mit allgemeinen Segenswünſchen die Predigt geſchloſſen; Gerechtigkeit, Wahrheit und Liebe, die Wichtigkeit der vorzunehmenden Handlung, und Gebete um Verſtändniß und Erleuchtung, bilden die Hauptthemata der Geſänge, wie der Predigt. — Ein ſolcher gerichtlicher Gottesdienſt währt etwa eine Stunde, und wird unmittelbar oder bald nach demſelben das Gericht eröffnet. Nach Eröffnung des Gerichts und nach Abkündigung des Gerichtsfriedens pflegt vor Anfang

der eigentlichen Verhandlungen der Richter noch einmal den Segen des Höchſten zu erflehen *).

Jahrmarktspredigten ſind in der einen oder andern Stadt bey Anfang des Jahrmarkts üblich, um zur Stille, Ordnung und Rechtlichkeit in Handel und Wandel zu ermahnen, z. B. in Örebro, wo aber nicht mehr gepredigt, ſondern nur Gebete und der Segen von der Kanzel geſprochen, übrigens mit Gemeindegeſang begonnen und geſchloſſen wird.

An einigen Orten, z. B. Finnlands, laſſen die Paſtoren vor dem Jahrmarkt die Verordnung gegen Füllerey publiciren.

Predigten bey außerordentlichen Feſten und Veranlaſſungen finden Statt bey Dank-, Trauer-, Jubel-Huldigungs-und Krönungsfeſten, (§ 22), wozu die Texte vorgeſchrieben werden; deßgleichen zuweilen bey Hinrichtungen, über freye Texte. Auch gehören hieher die Antritts- und Abzugspredigten.

Kantpredigten,

eine Finnland eigenthümliche, dort aber auch in dem bey weitem größten Theil des Landes gebräuchliche Art von Predigten. Die Geiſtlichkeit

*) Rättegångsbalk c. 2, § 3. c. 3, § 2. Kirchenordnung c. 2, § 13.

reiſet, nach den entlegener, oft auch nur 1 Meile entfernten Dörfern der Kirchſpiele zu gewiſſen Malen im Jahr, und predigt dort, wechſelnd in den Bauerſtuben; da wird denn auch Taufe, Trauung, Einſegnung der Sechswöcherinnen verrichtet; deßgleichen das heilige Abendmahl alten Perſonen gereicht. Auch findet Erhebung geiſtlicher Einkünfte Statt. Uebrigens beruht es ganz auf Vereinbarung der Gemeinde und des Paſtores, ob und wie viele jährliche Kantpredigten ſie hat, wofür indeß nicht immer bezahlt wird. — Wohl zu unterſcheiden von dieſen Kantpredigten ſind die Predigten in den ſogenannten Predigthäuſern (predikohus), welche entlegene Diſtricte aufbauen, und wo, in Folge Uebereinkommens mit der Geiſtlichkeit des Paſtorats öfter, etwa monatlich, gepredigt wird, oder proviſoriſch Prediger angeſtellt ſind (Interimspredikanter). Ein ſolches Predigthaus iſt eine kleine Kirche, bey welcher aber kein Geiſtlicher wohnt, wie bey den Kapellen. — Aehnlich den Finniſchen Kantpredigten ſind die Alpenpredigten Lapplands, wovon ich an einem andern Orte ausführlicher reden werde; vgl. auch Anhang § 3.

Die Kantpredigten werden zu verſchiedenen Zeiten des Jahres gehalten; in einigen Gegen-

den z. B. zu Naſtola zu Tavaſtland in der Erndtezeit, wo die Leute zuweilen am Beſuch der Kirche gehindert ſind, und zwar der Menge des Volks wegen (denn auch aus andern Gemeinden kommen Zuhörer) unter freyem Himmel; nur Beichte und Communion (der Alten, Kranken und Schwangeren, denn Jüngere müſſen zur Kirche kommen) geſchieht in einen Bauerhauſe. Nach dem Gottesdienſt beſchäfftiget ſich der Prediger mit den Kindern.

§ 24.

Das Predigtverhör.

Durch die Königl. Verordnung vom 14. Septbr. 1731 § 1 *), wurde zuerſt das Predigtverhör (predikoförhör) geſetzlich eingeführt. Die Gemeinde bleibt nach geendigtem Gottesdienſt in der Kirche in ihren Stühlen zurück; der Prediger tritt unter ſie und frägt nach den weſentlichſten Punkten der Predigt, den angeführten bibliſchen Sprüchen ꝛc., und knüpft daran ort- und zeitgemäſſe Anſprachen und Ermahnungen; nicht immer werden gerade einzelne gefragt, ſondern es antwortet, wer die Frage zu beantwor-

*) Wilſkman Eccleſiaſtique Verk Th. 1, S. 206.

ten weiß, zuerſt die Männer. Das Verhör wird mit einer Anrede geſchloſſen, worauf, nach einem ſtillen Gebet, die Gemeinde aus einander geht. Solche Verhöre werden nicht ſonntäglich, ſondern nur an Sonntagen, an welchen nicht das heilige Abendmahl gefeyert oder durch andere kirchliche Handlungen der Gottesdienſt verlängert wird, oder großer Kälte, der Erndte ꝛc. wegen der Gottesdienſt abgekürzt werden muß, gehalten, und dauern ½ bis ¾ Stunde; die Feſtſezzung derſelben hängt gewöhnlich vom Paſtor ab; daher, ſo oft ſie Statt finden ſoll, es jedesmal nach geendigter Predigt von der Kanzel bekannt gemacht wird; an einigen Orten werden ſie regelmäßig jeden Sonntag gehalten, an welchem keine Communion iſt; in vielen Gemeinden ſind ſie ſelten oder gar nicht üblich; in anderen wechſeln die Verhöre mit ermunternden Anreden, die der Prediger nach geendigtem gewöhnlichem Gottesdienſt auf der Kirchdiele hält; in anderen werden ſie am Sonntag-Nachmittag gehalten*). Am meiſten finden die Verhöre im Sommer Statt.

---

*) 1741 bat ein Theil der Geiſtlichkeit den König um Erlaubniß, daß eine jede Sonntags-Predigt mit einem Verhör verbunden werden dürfe; welches auch geſtattet wurde, jedoch, mit der Bedingung, daß der Gottesdienſt nicht zu ſehr

— Im Stift Upſala ſind ſie von der Mitte des Julius bis Ende Septembers angeordnet, wenn nicht Communionverhör, Beichte, Abendmahl oder Kirchſpielsſtand gehalten wird, und dürfen längſtens eine halbe Stunde währen. Auch auf Gebete und Geſänge des Vormittagsgottesdienſtes wird zuweilen in den Verhören Rückſicht genommen. In Finnland finden Predigtverhöre nur nach vorangegangener Katechismuspredigt im Sommer Statt.

§ 25.

Die allgemeinen und ſpeciellen Kirchengebete.

Unter dieſen Kirchengebeten verſtehen wir die Gebete, die der Prediger nach geendigter Predigt von der Kanzel an Sonn- und Feſttagen ſpricht. Sie ſind theilweiſe verſchieden im ſonntäglichen Früh- Vor- und Nachmittagsgottesdienſt, an Feſten, an Buß- und Bettagen; die allgemeinen ſind feſtſtehend und in der Liturgie vorgeſchrieben; doch kann bey eini-

---

dadurch verlängert werde, und heftige Kälte rc. nicht Abkürzung des Gottesdienſtes erfordere. Königl. Verordnung für Abo Stift v. 7. April 1741, § 1, Wilſkman. Th. 1. S. 207.

gen Arten derſelben mit mehreren Formularen gewechſelt werden. Ueber die Kirchengebete beym Frühgottesdienſt ſ. § 22.

1) Am Sonntag = Vormittag.

a) Dankgebet für die Anhörung des göttlichen Worts.

Gelobt ſey Gott und geprieſen in Ewigkeit, daß er uns durch Sein Wort getröſtet, gelehret, ermahnet und gewarnet hat. Sein guter Geiſt befeſtige es in unſern Herzen, auf daß wir nicht erfunden werden als vergeßliche Hörer des Worts, ſondern täglich wachſen im Glauben, in der Hoffnung, in der Liebe, in der Geduld, bis ans Ende und ſelig werden durch Jeſum Chriſtum unſern Herrn. Amen.

b) Bekenntniß der Sünden, und Gebet um Erbarmung.

Barmherziger Gott, allgütiger Vater, deſſen Gnade währet von Geſchlecht zu Geſchlecht! Du biſt geduldig, langmüthig und erläßeſt den Bußfertigen ihre Sünden und Miſſethaten. Blicke freundlich auf dein Volk und höre auf das Flehen deiner Kinder. Wir haben geſündiget, wir ſind ruchlos geweſen und haben uns dadurch unwürdig gemacht deiner Güte und Liebe. Aber gedenke nicht unſerer Uebertretun=

gen; Erbarme dich über uns; hilf uns, Gott, du, unſer Erlöſer, um deines Namens willen. Erlöſe uns und vergib uns alle unſere Sünden, und verleihe uns die Gnade deines Heiligen Geiſtes, unſer ſündiges Leben zu beſſern und zu erlangen mit Dir ein ewiges Leben durch deinen Sohn, Jeſum Chriſtum, unſern Herrn. Amen.

c) Gebet für die hohe Landesobrigkeit ꝛc.

— — — bewahre und ſegne unſern geliebten König, den Kronprinzen ꝛc., die Anverwandten des Königl. Hauſes, alle treuen Beamte, die Kriegesmacht zu Lande und zu Waſſer, nebſt allen übrigen Bewohnern des Reichs, deinem Namen zur Ehre und uns allen zur gegenſeitigen Wohlfahrt. Segne die Regierung das Reichs, gib ein friedliches und glückliches Zuſammenleben, eine gute und gedeihliche Witterung, rechtſchaffenen und chriſtlichen Rath in allem, was wir unternehmen, und nach dieſem Leben eine ewige Seligkeit durch deinen Sohn, Jeſum Chriſtum, unſern Herrn. Amen.

Nach c. läßt man an einigen Orten noch ein freygewähltes Gebet allgemeinen Inhalts folgen.

d) Obrigkeitlich angeordnete Ge-

bete bey gewiſſen öffentlichen Veranlaſſungen, als: während eines Reichstages und nach Endigung deſſelben, bey Landes-calamitäten *) ꝛc. ſ. Nr. 5.

e) Gebet für die Früchte der Erde; — von der Saatzeit bis zum Winter.

f) Fürbitten und Dankſagungen. Die Formulare hiezu ſind in der Regel, nicht vorgeſchieben; doch werden in den meiſten Fällen gewiſſe paſſende Geſangbuchsverſe gewählt, die in faſt allen Gemeinden dieſelben ſind und ſonntäglich wiederkehren, ſo daß ſie, wie die ſtehenden Kirchengebete, von der Gemeinde mitgebetet werden; weßhalb denn alle dieſe Gebete vom Prediger langſam und mit Ausdruck geſprochen werden.

Zuerſt Fürbitten für die Schwangeren, für Betrübte und Kranke **), gewöhn-

*) 1670 — 77 wurde ein beſonderes Kirchengebet angeordnet, als ſich in Dalarne und Bohus allerley Zaubereyen und Teufelsverführungen zeugten. S. Baelter om Kyrkoceremonierna. Aufl. 2. S. 341; die Königl. Verordnung hierüber vom 19. December 1669. ſ. in Wallquiſt eccleſ. Samlingar H. 6 und 7 Link. 1794. S. 213 — 215.

**) Die Kranken werden auch wohl bey Namen genannt, und dann für ſie alle gebetet, oder es wird der Wohnort des Kranken genannt.

lich mit den Worten eines alten Liedes, welches ſich nicht im Geſangbuche findet:

Gedenk, mein Gott, der Kranken alle,
und derer, welche leiden Noth ꝛc.

Dankſagung für die Entbundenen und für die Kirchgängerinnen.

Dankſagung für die Geneſenen überhaupt, gewöhnlich nach folgendem Vers des eben erwähnten alten Liedes:

Dank dir, mein Gott, für die liebe Geſundheit, und alles Gute, was du mir beſcheſt; laß mich's nutzen dir zu Ehre, und meinem Nächſten und mir zu wahrhaft chriſtlichem Gewinn, damit ich einſt nach dieſem Leben, aus Gnade eingehen dürfe in die himmliſche Freude *).

Dankſagung für die Verſtorbenen **), deren Alter und Stand mit kurzen

---

*) Die Schwediſchen Worte lauten alſo:
Tack, min Gud, för helſan kära
och alt godt, du unnar mig;
låt mig nyttja'n, til din ära,
och min nåſta jemte mig
til rätt fromma gagn och nytta,
at jag efter lefnad min
ſiſt af nåde må få flytta
in, i himlaglädjen in.

**) Wird an einigen Orten gleich nach der Predigt verleſen.

Perſonalien = und Nutzanwendungen genannt wird, gewöhnlich mit Grundlegung eines paſſenden bibliſchen Spruchs; und zuletzt Ermahnung, ſich ſtets zum Heimgange bereit zu halten. —

Gebet um ein ſeliges Ende.

Z. B. mit den Worten:

Beredder håll mig, o Jeſu Chriſt, at vånta
Din uppenbarelſe, når du ſiſt vill håmta
Til fröjdeſalen
Ur Jåmmerdalen
Din brud (vån), den du har loſvat hugſva=
lan. Amen.

(Halt mich bereit, o Jeſu Chriſt, zu warten deiner Offenbarung, wann du retten willſt aus dieſem Jammerthal zum Freudenſaal deinen Freund, dem du Tröſtung gelobet haſt. Amen). Aus Nr. 411, 15, von Elſa Andersdotter. Eija, mitt hjerta rått innerlig ꝛc.

Aufgebot der Verlobten, Gebet für ſie, gewöhnlich einzeln.

Gebet für die Communicanten.

Gebet für die Confirmanden, zur Zeit des Confirmandenunterrichts.

g) lautes *) Vater = Unſer, nach einem vorangegangenem Gebet, etwa folgendem:

---

*) In Finnland wird auch dieſes V. U. zuweilen ſtill gebetet; in dieſem Fall geht der Prediger

Ich fühle meine ganze Schwäche, ich weiß nicht, was ich beten ſoll, was nutzet oder ſchadet. O heiliger Geiſt, bitt du für mich, mit Seufzern lehr mich innerlich mein Abba lieber Vater. Nr. 187 v. 5. (Jag kännes vid min ſvaghet all, jag vet ej hvad jag bedja ſkall, hvad gagnar eller ſkadar; O helge Ande, bed för mig, med ſuckan lär mig innerlig mitt Abba käre Fader) von Schirmer.

h) Gebet um Erhörung, oft mit folgenden Worten Nr. 358, v. 4. (von Ekman).

Nimm an meine Gebete und gedenke deiner Gnade, auf daß in Rath und That ich deinen Beyſtand erfahre; leite auch meinen Fuß, damit ich wandele auf rechtem Pfade, und nimmer Handel pflege, der dir, mein Gott, zuwider iſt.

(Annamma mina böner, och tänk uppå din Nåd, at jag ditt biſtånd röner i all min råd och dåd; Ledſaga ock min fot, at jag går rätta väger och ingen handel plågar, ſom är min Gud emot.)

i) Kirchliche Bekanntmachungen, als: des nächſten Gottesdienſtes, des nächſten

---

nachdem er die Anfangsworte geſprochen, abwärts auf der Kanzel und ſinkt in einer Ecke ſtill betend nieder.

Abendmahls, wozu man ſich inzwiſchen vorbereite ꝛc.

k) (geht an einigen Orten i, voran). Ableſung Königlicher ꝛc. Verordnungen, und anderer weltlicher Bekanntmachungen; Anzeige des Gefundenen ꝛc. (§ 26).

l) Schlußgebet, ein Geſangbuchsvers oder ein bibliſchen Spruch, als Segenswunſch über die Gemeinde; worauf der Prediger nach einem ſtillen Gebete die Kanzel verläßt.

2) Am Sonntag-Nachmittag.

Zu den vormittägigen Kirchengebeten, Fürbitten und Dankſagungen kommt noch vor dem Vaterunſer ein Abendgebet hinzu, worauf auch weltliche Verleſungen folgen dürfen, und der Segen von der Kanzel ertheilt wird.

3) An Feſten.

Statt der dem Gebet für den König und das Königl. Haus ꝛc. vorangehenden Gebete hat das liturgiſche Handbuch beſondere Feſtgebete aufgenommen: am Weihnachtsfeſte, am Neujahrstage (wenn man die Glückwünſche in der Predigt vermeiden will), am Sonntag vor Faſtnacht und nach den Paſſionspredigten, am

Charfreytage, am Oſter=, Himmelfahrt = und Pfingſtfeſte und am Trinitatis = Sonntage. — Das Abendgebet im nachmittägigen Gottesdienſt wird an hohen Feſten und Bettagen vom Altar verleſen.

4) An Buß = und Bettagen

geht dem Gebet für den König, ſtatt der beyden Sonntags = Kirchengebete, die Litaney voran, die auch, nach den neueſten Veränderungen, von der alten durch Luther überſetzten lateiniſchen Litaney nur wenig abweicht. Sie lautet folgendermaaßen:

„Ewiger allmächtiger Gott, erbarme dich über uns! Herr, erhöre unſer Gebet! Herr, Gott, Vater im Himmel, Herr, Sohn Gottes, Erlöſer der Welt, Herr, Gott, heiliger Geiſt, erbarme dich über uns. Sey uns gnädig, ſchone und hilf uns, lieber Herre Gott. Bewahre uns vor allen Sünden, vor allem Irrſal, vor allem Böſen, vor Nachſtellung und Liſt des Teufels, vor Peſt und Hungersnoth, vor Krieg, vor Aufruhr und Zwietracht, vor Hagel und Unwetter, vor Feuer und Noth, vor einem unſeligen plötzlichen Tod, vor dem ewigen Tode; hilf uns, lieber Herre Gott, durch deine heilige Geburt, durch dein Kreuz und deinen Tod,

durch deine Auferſtehung und Himmelfahrt, in der Stunde des Todes, im jüngſten Gericht. Erhöre uns, lieber Herre Gott, wir flehen zu dir, wir arme Sünder, daß du gnädiglich ſchützeſt und ſchirmeſt deine heilige chriſtliche Kirche; daß du alle Biſchöfe, Lehrer und Zuhörer in der wahren Lehre und einem heiligen Leben bewahreſt, falſche Lehre und Aergerniß abwendeſt, alle Irrenden und Verführten zurückrufeſt, uns den Sieg verleiheſt über alle unſeren geiſtlichen Feinde, treue Arbeiter in deine Erndte ſendeſt, das Wort begleiteſt mit deinem Geiſt und deiner Kraſt; helfeſt und tröſtet die Betrübten und Schwermüthigen; Frieden und Eintracht den Königen und Fürſten verleiheſt, ſegneſt, tröſteſt und beſchirmeſt unſern geliebten König und ſein Haus und ſeine Anverwandten und alle treuen Beamten, und ſegneſt die Regierung; ſtärkeſt und bewahreſt die Kriegesmacht zu Lande und zu Waſſer, erretteſt alle, die in Noth und Gefahr ſind, bewahreſt und helfeſt den Schwangeren, erquickeſt die Kranken, befreyeſt die ſchuldlos Gefangenen, ſchützeſt und verſorgeſt die Wittwen und Waiſen, die Armen und Unterdrückten; uns ein verſöhnliches Herz verleiheſt gegen unſere Feinde und Verfolger, und ihr Herz umwendeſt; daß du durch deine heili-

gen Engel geleiteſt und bewahreſt die Reiſenden, ſegneſt die Frucht der Erde, den Bergbau, die Seefahrt und andere erlaubte Nahrungszweige, und Gnade verleiheſt, alles ſolches recht zu gebrauchen; daß du dich erbarmeſt über alle Menſchen und uns gnädiglich erhöreſt. O Jeſu Chriſt, Sohn Gottes, erbarme dich über uns! O Lamm Gottes, welches der Welt Sünden trägt, erlöſe uns, lieber Herre Gott! Lamm Gottes, welches der Welt Sünden trägt, gieb uns deinen Frieden und Segen! Chriſte, erhöre unſer Gebet! Herr, erbarme dich über uns! Chriſte, erbarme dich über uns! Herr erbarme dich über uns! Handele nicht mit uns nach unſern Sünden und vergilt uns nicht nach unſerer Miſſethat!"

Laſſet uns beten: Herr, allmächtiger Gott, der du höreſt des Flehen der Bußfertigen und tröſteſt die betrübten Herzen, erhöre das Gebet, welches wir in unſerer Noth vor dich bringen, und hilf nns, auf daß durch deines Geiſtes Kraft zerſtöret und vernichtet werde alles Böſe, was Sünde, Teufel und Welt uns zufügen, und wir, alſo erlöſet von allem Uebel, in deiner Gemeinde dir allezeit Dank und Preis bringen durch deinen Sohn, Jeſum Chriſtum, unſern

Herrn. Amen.“ — Statt dieſes letzteren Gebets kann auch mit ein Paar anderen Gebeten, die gleichfalls in dem Handbuch ſtehen, gewechſelt werden.

Die Litaney wird auch am Sonntage Rogate benutzt.

5) Bey beſonderen Veranlaſſungen, als: während eines Reichstages, in Kriegeszeiten, nach wiederhergeſtelltem Frieden, in theurer Zeit und Hungersnoth, bey Seuchen, werden hierauf ſich beziehende Kirchengebete den gewöhnlichen beygefügt.

Das Sündenbekenntniß, die Einſetzungsworte des heil. Abendmahls, und die Gebete, vorzugsweiſe das Vaterunſer, werden von Prediger und Gemeinde kniend geſprochen; oder die Gebete überhaupt, wenigſtens gebeugt angehört, eben ſo der Segen, welcher folgendermaaßen lautet: „der Herr ſegne euch und bewahre euch; der Herr erleuchte ſein Angeſicht über euch und und ſey euch gnädig; der Herr wende ſein Angeſicht auf euch, und gebe euch einen ewigen Frieden, im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geiſtes. Amen.“ Das Kreuzeszeichen wird in Schweden nicht mehr gebraucht, wohl aber in Finnland. — Das Vaterunſer wird, beym Gottesdienſt, mit dem kein

Abendmahl verbunden iſt, wie aus dem Geſagten erhellt, einmal ſtille und einmal laut gebetet; bey der Communion geht ein lautes Vaterunſer den Einſetzungsworten voran (§ 30). —

Uebrigens dürfen die Formulare der Kirchengebete weder verkürzt noch ſonſt verändert werden.

§ 26.

Die weltlichen Abkündigungen.

Solche weltliche Abkündigungen von der Kanzel nach geendigten Gebeten, hat die Kirchenordnung (c. 2. § 5) erlaubt, wiewohl die dadurch bereitete Störung der Andacht oft und laut anerkannt worden iſt und tief gefühlt wird. Die Abkündigungen beſtehen theils in Königl. Verordnungen und Königl. Briefen, die überdieß noch an der Kirchthüre angeſchlagen werden, theils in Verordnungen und Bekanntmachungen der Gouverneurs (Landshöfdingar) und anderer Königl. Behörden und Beamten, nach einer durch den Rang derſelben beſtimmten Reihenfolge, theils in Anzeigen von gefundenen, verlornen und geſtohlnen Sachen, falls die Nennung derſelben von der Kanzel nicht vom Prediger für unſchicklich erkannt wird, theils in Bekanntmachungen

der Privatperſonen, betreffend Auctionen, wenn ein ordentlicher Kronbeamter ſie genehmiger hat (Königl. Brief von 12. Auguſt 1812) ꝛc. Ueberhaupt ſoll der Prediger, zur Vermeidung alles Aergerniſſes, das durch übelgewählte Ausdrücke in den Publicationen der Beamten, beſonders der niederen, oder durch den Inhalt gewiſſer Privatpublicanden gegeben werden könnte, bevor er zur Kanzel geht, die Aufſätze genau durchleſen; weßhalb ſie vor Anfang des Gottesdienſtes eingereicht werden müſſen. Nach der Verleſung, werden ſämmtliche Abkündigungen mit dem Verleſungsdatum bezeichnet und in der Sacriſtey aufbewahrt; die Königl. Verordnungen gebunden und über dieſelben ein Verzeichniß geführt; wo Verordnungen ꝛc. ſehr lang ſind und der Inhalt nur für einen kleinen Theil der Gemeinde Intereſſe hat, pflegt wohl auf der Kanzel nur der Hauptinhalt mit wenigen Worten genannt, und diejenigen, die das Nähere kennen zu lernen wünſchen, aufgefordert zu werden, nach dem Gottesdienſt in der Sacriſtey das Original zu leſen, wie ſolches auch in Hinſicht gewiſſer, einzelne Gemeinden betreffender, Angelegenheiten durch eine Verordnung vom 1. Febr. 1808 feſtgeſetzt worden iſt. Bey Verleſung jährlich zu wiederholender Verordnungen werden

die Anfangstitel und die Unterſchriften weggelaſſen, und bloß: Königl. ꝛc. Verordnung über ꝛc. datirt ꝛc. genannt (Königl. Br. vom 27. November 1811); und ſoll der Prediger, falls eine neue Verordnnng den gemeinen Mann insbeſondere betrifft, nach geendigtem Gottesdienſt auf einem Kirchſpielsſtande (§ 40) oder auf andere zweckmäſſige Weiſe, das etwa Dunkle näher erklären (Königl. Verordnung von 1812); wie überhaupt der Prediger dem Mißverſtande ſolcher Verordnuugen möglichſt vorzubeugen hat (Königl. Brief von 11. December 1811). Auf dieſe Weiſe wird alſo allerdings der weltliche Zweck der Publicationen, ein deutliches Bekanntwerden des Volkes mit dem Inhalt, erreicht. Sollte aber derſelbe Zweck nicht eben ſo vollſtändig erreicht werden können, wenn jene Publicationen nicht von der Kanzel, ſondern nur auf Kirchſpielsſtänden, die überdieß ſo häufig Sonntags nach geendigtem Gottesdienſt, ſtets in der Nähe der Kirche, gehalten werden, Statt fänden? Auch gibt es in allen oder doch den meiſten Gouvernements (Län) Provincialblätter (Länsblad), die im Gouvernement vertheilt werden und wodurch der Landshauptmann Verordnungen nnd Anzeigen bekannt machen läßt, oder es werden dieſe einzeln gedruckt. Die Kir=

chenordnung (c. 2. § 5) redet wirklich von gewiſſen weltlichen Angelegenheiten, die ausſchließlich auf dem Kirchſpielsſtande promulgirt werden dürfen, vgl. auch die Königl. Reſolution vom 6. Nov. 1635, § 9. bey Wilſkman. Th. 1. S. 557; wie denn auch ſolches in Fällen, wo es auf Ueberlegungen ankommt, und, an manchen Orten, bey Privatbekanntmachungen, üblich iſt; — indeß iſt durch die Königl. Reſolution 1766, § 10 der Kreis des zu Verleſenden ſehr erweitert worden *). Lange Königl. Verordnungen dürfen über mehrere auf einander folgende Sonntage ausgedehnt werden. Unter Verleſung von Verordnungen des regierenden Königs ſteht die Gemeinde.

Gewiſſe Königl. und andere Verordnungen müſſen jährlich ein- oder mehrere Male, im ganzen Reich, oder an einzelnen Orten, verleſen werden. Im Jahr 1774, wurde zuerſt eine Sammlung derſelben gedruckt; 1799 mit Königl. Genehmigung ein Supplement dieſer Sammlung. Im Jahr 1814 erſchien, auf Königl. Befehl,

*) Neuerdings hat zuweilen der König von der Verleſung gewiſſer Verordnungen diſpenſirt z. B. am 22. May 1819 von der Verleſung einer Bekanntmachung des Geſundheits-Collegiums über medico-legale Beſichtigungen der Leichname.

in Folge einer Bitte der Geiſtlichkeit, eine neue bis auf das genannte Jahr fortgeſetzte Sammlung der jährlich in allen oder einzelnen Gemeinden zu verleſenden obrigkeitlichen Publicanden, mit Hinzufügung des Monats, wo die Verleſung Statt finden ſoll. Stockholm 1814. 258 S. 4; hier ſind mehrere Geſetze in einen zweckmäſſigen kürzeren Auszug gebracht; dieſe Sammlung wird jetzt zum Verleſen von den Kanzeln gebraucht*).

Die Reihenfolge, welche bey den Verleſungen an gottesdienſtlichen Tagen beobachtet wird, iſt folgende:

1) Königl. Verordnungen.

2) Bekanntmachungen der Königl. Collegien.

3) — — — des Landshöfdings.

4) — — — des Conſiſtoriums.

5) Kirchliche Bekanntmachungen; z. B. des nächſten Gottesdienſtes, der Wochenpredigten, einer bevorſtehenden Collecte, des in die Kirchen-

*) Ein beſonderes Verzeichniß der im Stift Skara zu verleſenden Königl. und Landshöfdinge-Amts-Verordnungen, ſ. in Carlſon Paſtoral-Calender för Skara-Stift. S. 38—41.

In Finnland wird jetzt eine 1816 in Schwediſcher und 1817 in Finniſcher Sprache, zu Waſa, erſchienene Sammlung benutzt: „Sammandrag af de Lagrum, Förordninger, Reſolutioner ꝛc. ſom på H. Kaiſ. Maj. Allernåd. befallning böra i Finlands Kyrkor årligen upläſas.“

und in die Armencaſſe Eingefloſſenen (z. B. von Kirchgängerinnen), eines Kirchſpielſtandes ꝛc.

6) Bekanntmachungen des Magiſtrats, des Amtsrichters (Háradshöfding), der Stadt= und Amtsgerichte.

7) Bekanntmachungen der Kronbedienten (Ober= nnd Unter=Voigt, Fogde und Länsman=).

8) Anzeige von freywilligen Gaben an die Kirche, Anzeige verlorner und gefundener Sachen, ꝛc.

9) Anzeige zu überſtehender öffentlicher Kirchenbuſſe (§ 45).

§ 27.

Die kirchlichen Perikopen und bibliſchen Vorleſungen.

Die kirchlichen, evangeliſchen und epiſtoliſchen, Perikopen weichen von den in Deutſchland üblichen theilweiſe ab; ſie ſind in das Evangelienbuch (§ 5) aufgenommen und haben in der neuen Ausgabe des letztern einige Aenderungen erlitten. Da indeß die geänderten Perikopen noch nicht eingeführt ſind; ſo rede ich hier nur von den alten, unveränderten, und bemerke, wo dieſe von den alten deutſchen Perikopen abweichen; diejenigen, welche den deutſchen völlig gleich ſind, übergehe ich. Manche der neuen

Abänderungen beſtehen nur in zugeſetzten oder weggelaſſenen Verſen und ſind gewöhnlich in Hinſicht auf Zuſammenhang und Faßlichkeit paſſend gewählt.

Die evangeliſche Perikope am erſten Weihnachtstag iſt entlehnt aus Joh. 1, 1 — 14; die epiſtoliſche aus Hebr. 1, 1 — 12; auch gilt als epiſtoliſche Perikope Jeſaiae 9, 2 — 7. und als evangeliſche Luc. 2, 1 — 20; von Alters her hatte nämlich, um der vielſeitigeren Behandlung willen, der erſte Weihnachtstag einen doppelten Text.

Am 2ten Weihnachtstage (St. Stephani Tag):
Epiſtel Act 6, 8 — 15. und 7, 54 — 59. (bey: „dieß" werden die Worte hinzugefügt: „nämlich, was Stephanus ſagte."
Ev. Matth. 23, 34 — 39.

Am Neujahrstage:
Ep. Tit. 3, 4 — 7.

Am Sonntag nach Neujahr:
Ep. Röm. 6, 3 — 11.
Ev. Matth. 3, 13 — 17.

— 1 Epiphan. Ep. Röm. 12, 1 — 5 (bey uns v. 1 — 6).

— 2 — — Ep. Röm. 12, 6 — 16 (bey uns v. 7 — 16).

Am 3 Epiphan. Ep. Röm. 12, 17 — 21 (die erſten Worten des V. 17. in der deutſchen Bibel: haltet euch nicht ſelbſt für klug ꝛc. ſind in der Schwediſchen Bibel die Schluß- worte des V. 16, und mit dieſen Schluß- worten hebt die Perikope an).

— Sonnt. Sexageſim. Ep. 2 Cor. 11, 19 — 30 (bey uns bis 12, 9).

— — Laetare (4 Faſt- oder Mittfaſten, Midt- faſtoſöndag). Ep. Gal. 4, 22 — 31 (bey uns 4, 21 — 31).

Mariae Verkündigung:

Ep. Jeſaiae 7, 10 — 15 (bey uns 7, 10—16).

Ev. Jeſ. 40, 1 — 8 (bey uns 40, 1 — 5).

Am Palm - Sonntage:

Ev. 1 Cor. 11, 23 — 32 (bey uns Matth. 21, 1 — 9).

Am erſten Oſtertage:

Ep. 1 Cor. 5, 7. 8 (bey uns 5, 6—8).

— zweyten Oſtertage:

Ep. Act 10 34—43 (bey uns 10, 34—41).

— 3. Sonnt. nach Oſt. (Jubil.) Ev. Joh. 16, 16 —22 (bey uns 16, 16 — 23).

— 4. — — — Ep. Jac. 1, 17 — 21 (bey uns 1, 16 — 21).

— 5. — — — Ep. Joh. 16, 23 — 33 (bey uns 16, 23—30).

6. Sonnt. nach Oſt. (Exaud.) Ep. 1 Petr 4, 7—11.
bey uns 4, 8 — 11).

7. Trin. — außer den auch in Deutſchland üblichen Perikopen, die Perikopen des Verklärungsfeſtes, welches an dieſem Sonntage gefeyert wird:

Ep. 2 Petr. 1, 16 — 18 (bey uns am 6 Epiph. 1, 16— 21).

Ev. Matth. 17, 1 — 8 (bey uns am 6 Epiph. 17, 1—9).

8. Trin. Ev. Matth. 7, 15 — 21 (bey uns 7, 15 — 23).

10. Trin. Ep. 1 Cor. 12, 2 — 11 (bey uns 12, 1 — 11).

Ev. Luc. 19, 41—47. zu Anfang, bis zu den Worten: Und er lehrete täglich im Tempel (bey uns 19, 41—48).

12 Trin. — Ep. 2 Cor 3, 4 — 18 (bey uns 3, 4 — 11).

13. Trin. — Gal. 3, 16—22 (bey uns 3, 15—22).

18. Trin. — 1 Cor. 1, 4—8 (bey uns 1, 4—9).

21. Trin. — Eph. 6, 10 — 18. bis zur erſten Hälfte des V. 18: „mit Bitten und Flehen im Geiſt" (bey uns der ganze V. 18).

Ev. Joh. 4, 47 — 53 (bey uns 4, 47 — 54).

23. Trin. — Ep. Phil. 3, 17 — 4, 3 (bey uns 3, 17 — 21).
24. Trin. — Ep. Col. 1, 9 — 12 (bey uns 1, 9 — 14).
27. Trin. — Ep. 2 Petr. 3, 3 — 13 (bey uns 3, 3 — 7).

Nicht ſelten ſtehen Evangelium und Epiſtel in gegenſeitiger Beziehung.

Der 6. Sonntag nach Epiphan., welcher in Deutſchland eine Perikope hat, hat in Schweden keine. Fällt Oſtern ſo ſpät, daß jener Sonntag gefeyert wird, ſo wird über das Evangelinm des 27. Trin., welcher in einem ſolchen Jahre ausfällt, geprediget.

Außerdem waren bibliſche Vorleſungen bisher ſelten und meiſtens auf die Wochenpredigten in den Städten beſchränkt (§ 28), wiewohl man ſeit der Reformation dahin geſtrebt hat, die gottesdienſtlichen Handlungen immer mehr auf die heilige Schrift zu gründen (vgl. § 4). In dieſer Hinſicht hat insbeſondere das Bibelwerk, welches der Biſchof in Åbo, Dr. Johann Gezelius im Jahr 1674 begann und ſein Sohn und Nachfolger im Bißthum vollendete, viel gewirkt; es erſchien im Druck, das N. T. 2 Bde. Fol. Åbo 1711 und 1713, und das

A. T., in 4 Abtheilungen, Stockholm 1724 — 28., und wurde von den Kirchen angeſchafft; es zeichnet ſich durch gründliche und praktiſche Erklärungen aus und iſt in ächt = chriſtlichem Sinn und mit großer Klarheit geſchrieben. Der bibliſche Text iſt nach der kirchlichen Ueberſetzung vom Jahr 1703 abgedruckt, mit Vorreden, Inhaltsanzeigen, Parallelſtellen u. ſ. w. unter jedem Verſe ſtehen Erklärungen der Worte wie des Sinnes, erläuternde bibliſche Sprüche, auch kurze praktiſche Bemerkungen, alles zweckmäßig und inhaltsreich, ſo daß das Buch zur Benutznng in bibliſchen Vorleſungen höchſt geeignet iſt.

In neueren Zeiten, beſonders ſeit Errichtung der Bibelgeſellſchaften, hat man in mehreren Land = Gemeinden, beſonders Weſtgothlands und Schonens, angefangen, am Sonntage vor oder nach dem Haupt Gottesdienſt, oder am Sonntag Nachmittag, oder an Wochentagen, in der Kirche bibliſche Abſchnitte vor der ganzen verſammelten Gemeinde zu verleſen und zu erklären; ſolche bibliſche Vorleſungen (Capitelförklaringar) pflegen mit Gebet begonnen und mit Geſang, auch, wenn der gewöhnliche Gottesdienſt voranging, mit Ertheilung des Segens geſchloſſen zu werden. In andern Gemeinden

hat man ſolche Bibelvorleſungen zu Sonntags-ſchulen für die confirmirte und nicht confirmirte Jugend oder bloß für letztere, woran aber auch Erwachſene Theil nehmen, an den Sonntags-Nachmittagen eingerichtet; es wird hier ein Capitel der Bibel geleſen, kurz erklärt und katechetiſch durchgegangen; in Upſala uud Yſtad, und wahrſcheinlich an noch mehreren Orten gibt es eine andere Art von Sonntagsſchule, die in der Kirche oder im Schulhauſe gehalten, und wo, neben Chriſtenthum, auch Schreiben und Rechnen gelehrt wird; ſolche Sonntagsſchulen ſind auch die Handwerksſchulen in Stockholm und Götheborg. Hier und da hat man angefangen, an die Stelle der, der eigentlichen Predigt über die Sonntagsperikope vorangehenden, Einleitung (des Eingangsſpruches und deſſen Anwendung) einen bibliſchen Abſchnitt mit kurzen Erklärungen zu verleſen. In einer Norrländiſchen Gemeinde (Delsbo in Helſingland) erklärt der Paſtor an den Sonntag-Nachmittagen, wo ſonſt auf dem Lande kein Gottesdienſt gehalten wird *), auf der Kirchdiele nach einem kurzen Gebet, die epiſtoliſche Perikope des Tages, und

*) In früheren Zeiten pflegte auf dem Lande am Sonntag-Nachmittag eine Betſtunde gehalten zu werden.

dann ein Stück des Catechismus, worauf mit Gebet und Geſang geſchoſſen wird. Ueberall, wo dergleichen Bibellectionen eingeführt ſind, werden ſie zahlreich, mit großer Sehnſucht und großem Segen beſucht. — In den Städten wird der Wochengottesdienſt oft zu bibliſchen Vorleſungen benutzt.

§ 28.

Der Wochengottesdienſt.

Schon in katholiſchen Zeiten war der Wochengottesdienſt nicht unbekannt; die Reformatoren behielten ihn bey; die Kirchenordnung vom Jahr 1571 beſtimmte für die Städte zwey Wochenpredigten über freye bibliſche Texte; 1573, 1595 und 1607 wurde auch für das platte Land Eine Wochenpredigt feſtgeſetzt; Carl XI. beſtimmte zu letzterer den Freytag. In ſpäteren Zeiten ſind hier und da in den Städten (z. B. Wisby) die 2 Wochenpredigten in Eine verwandelt worden, und in den Schwediſche Landgemeinden haben ſie, mit Ausnahme der Paſſions = und Katechismuspredigten, ſeit mehreren Decennien, gänzlich aufgehört *).

---

*) Doch ſind im Paſtorat Lekſand in Dalekarlien

Uebrigens ſind ſie der fortlaufenden Erklårung einzelner bibliſcher Bůcher gewidmet (K. O. von 1686 c. 2. § 7); der Gottesdienſt beginnt mit einem Morgenliede und einem Vers zur Kanzel, die Predigt, die mit dem gewöhnlichen Morgenbet: ich danke dir, lieber himmliſcher Vater ꝛc. anfängt, dauert nicht über eine halbe Stunde und ſchließt mit einem beſonders dazu in der Liturgie vorgeſchriebenen Gebet oder den Gebeten für die hohe Landesobrigkeit, für die Kranken, und den übrigen gewöhnlichen Gebeten, — endlich mit dem Vaterunſer und dem Segen, worauf, nach einem Geſange, die Verſammlung aus einander geht. In Hoſpitålern ſoll, nach der K. O. c. 28. § 10., am Donnerſtage über ein Stück des Catechismus gepredigt werden; überdieß iſt dort ſonntåglicher Gottesdienſt und tågliche Betſtunde; ſowie der Prediger für die, die nicht zur Kirche kommen können, zuweilen an ihren Betten Gottesdienſt zu halten hat. — In Finnland gibt es auf dem Lande gar keinen Wochengottesdienſt; denn auch Paſſions- und Katechismuspredigten werden dort an Sonntagen gehalten.

---

noch an 7. Freytagen im Herbſt Epiſtelpredigten üblich, deren letzte eine Dankpredigt für Erndte und Bergbau iſt.

An den Tagen, wo keine Predigt iſt, ſoll in den größeren Städten Morgens und Abends eine Betſtunde gehalten werden (K. O. c. 2. § 3); an einigen Orten wird ſie nur einmal am Tage gehalten. Sie wird zum Theil zur Leſung bibliſcher Abſchnitte, mit und ohne Erklärung, benutzt. Sie beginnet mit einem Geſange. Die Gebete werden von der Kanzel geleſen, am Morgen ein Morgengebet, wo die Bibelerklärung nicht üblich iſt; am Abend zuerſt ein Capitel aus der Bibel, insbeſondere ein Pſalm, dann das liturgiſche Abendgebet. Uebrigens folgen dem Morgen- und Abendgebet das Gebet für den Landesherrn, und, nach Umſtänden, einige andere kurze Gebete und Fürbitten, jedoch nur ſolche, die der Gemeinde bekannt ſind, wie die Liturgie vorſchreibt, das Vaterunſer und der Segen, worauf mit Gemeindegeſang geſchloſſen wird. An einigen Orten werden in dieſen Betſtunden auch kirchliche Handlungen verrichtet, als: getauft ꝛc., ſelbſt die, ſonſt ſeltene, Privatcommnnion gehalten.

Auf den Geſundbrunnen, in Schweden wie in Finnland, wird während der Curzeit, tägliches Morgengebet verrichtet: nach vollendetem Brunnen-Trinken begibt ſich die Geſellſchaft

in die Kirche oder, wenn keine Kirche am Curort ſich befindet, in einen dazu eingerichteten Saal: es wird geſungen, ein Morgengebet und das in der Liturgie vorgeſchriebene Brunnengebet vom eigends beſtellten Brunnenprediger verrichtet, worauf einzelne kurze Gebete (z. B. förſmå ej det jag bedjer ꝛc.), das V. U. und der Segen folgen, und zum Schluß geſungen wird; der Gottesdienſt währt etwa eine Viertelſtunde; auch ein Küſter iſt angeſtellt. Prediger und Küſter werden durch Abgaben der Brunnengäſte remunerirt. Das Brunnengebet in der Liturgie hat Doctor Ödman abgefaßt; es iſt folgendes: „Ewiger und allmächtiger Gott! der du überall in der Natur niedergelegt haſt Gaben zum Glücke des Menſchen; deine Allmacht preiſen wir in deinen Werken, und deine Weisheit in den Mitteln, die du erwähleſt; preiſen deine Liebe, die uns den Freudentag ſchenkt, deine Gnade, die unſere Hoffnung hebt; in der Stunde des Schmerzes, deine unſichtbare Kraft, herrlich und wohlthuend, oben von den Wolken des Himmels bis unten in die verborgenſten Adern der Erde. Du allein biſt unſere Zuflucht und unſer Troſt. Kein Helfer iſt außer dir. Dir ſey geweihet, das Flehen unſers Herzens! Segne du die Gebete, die wir für einander in der ge=

meinſamen Noth emporſenden! Heilige uns im Vertrauen und in der Ergebung. Lehre uns in jeglichem deine Fügung preiſen; laß uns deine Hand erkennen in den Mitteln, die du bereitet haſt, die Plage der Menſchen zu lindern. Und wann du uns ſpüren läßſt die Kraft deiner freundlichen Hülfe; o dann verleihe auch, daß wir heilige Opfer der Dankbarkeit dir darbringen und deiner Ehre weihen die neue Kraft, die du uns ſchenkeſt. Heile du uns, Herr, ſo ſind wir geheilet. Hilf du uns, ſo iſt uns geholfen. Erhöre uns, Vater Unſer, der du biſt im Himmel ꝛc."

An einzelnen Brunnenorten z. B. in Medevi, wird auch Abendgebet gehalten. Wo Kirchen ſind, findet regelmäßiger ſonntäglicher Gottesdienſt Statt.

In mehreren Städten, und in Weſterbotten, wenn am Sonntage Communion iſt, auch auf dem Lande, iſt eine beſondere Nachmittagsbetſtunde am Sonnabend üblich; eben ſo an den Vortagen der Feſte (K. O. c. 2, § 6). Gepredigt wird hier nicht, ſondern nur geſungen, von der Kanzel gebetet, nicht gerade mit ſpecieller Beziehung auf das Abendmahl, ſondern ein Abendgebet, V. U. und andere Gebete, auch

wohl ein Bußpſalm, oder ein anderer bibliſcher Abſchnitt verleſen und mit dem Segen geſchloſſen; hier und da beſteht dieſe Veſper in einem Gemeindegeſang, im Chorgeſang eines Stückes der Litaney und der Epiſtel des folgenden Tages, und abermals in Gemeindegeſang. Hier und da werden auch kirchliche Handlungen, beſonders Taufe und Kirchgang der Wöchnerinnen, damit verbunden; an andern Orten die Aufzeichnung zum heiligen Abendmahl, oder das Abendmahlsverhör, welches letztere in den Städten auch an andere Wochenpredigten oder Wochenbetſtunden, beſonders am Freytage, geknüpft wird.

Uebrigens iſt im 16ten und 17ten Jahrhundert in Schweden über die Feyer des Jüdiſchen Sabbats geſtritten worden, doch waren es nur Schwärmer oder päpſtiſch Geſinnte, welche, letztere zur Erneuerung der früher an dieſem Tage üblichen Anrufung der heiligen Jungfrau, auf die Feyer des Sonnabends drangen *).

Nur in wenigen Städten wird der Wochengottesdienſt zahlreich beſucht; am meiſten

---

*) Baelter, hiſtoriſka anmärkningar om Kyrkoceremonierna, 2te Aufl. Stockh. 1783. S. 233 — 235.

von den Armen; er währt, beſonders wenn gepredigt wird, eine Stunde.

§ 29.

Kirchengeſang *), und Kirchenmuſik.

Des Singens war in den katholiſchen Kirchen Schwedens ſehr viel; die Reformatoren verminderten daſſelbe; behielten indeß den Geſang des Predigers, des Chors, und der Gemeinde bey. Alle drey Arten des Kirchengeſanges ſind noch üblich. Der Prediger ſingt vom Altare ab (meſſar **) den Glauben, die Epiſtel, das Evangelium, die Einſetzungsworte des heiligen Abendmahls nebſt dem Vaterunſer, das Dankgebet nach der Communion und andere Gebete, und den Segen; doch darf alles dieſes auch geſprochen werden, welches in vielen Ge-

*) Vergl. § 5. S. auch Abrah. Hülphers hiſt. afhandling om Muſik och Inſtrumenter, ſärdeles om Orgverksinrättningen i allmänhet, jemte kort beſkrifning öfver Orgverken i Sverige (über Muſik, Inſtrumente und Orgeln überhaupt und die Schwediſchen Orgeln insbeſondere). Weſterås 1773. 328 S. 8.

**) Das Meſſa der Epiſtel ꝛc. iſt weniger als eigentliches Abſingen, aber mehr als feyerliches Declamiren; des Meſſa der Reſponſorien iſt ein wirkliches Abſingen.

meinden, beſonders an den gewöhnlichen Sonntagen, geſchieht; ferner ſingt der Prediger vom Altar zuweilen gewiſſe in der Liturgie vorgeſchriebene Collecten, und gewiſſe Worte, die das Chor oder der Küſter im Namen der Gemeinde beantwortet, dergleichen Reſponſorien pflegen auch an außerordentlichen Feſttagen benutzt zu werden. Ueberhaupt wird der Chorgeſang, wo der Prediger muſikaliſch iſt, vorzugsweiſe berückſichtiget. Zwar iſt methodiſcher Geſangsunterricht auf dem Lande ſelten oder nirgends anzutreffen, aber im elterlichen Hauſe wird der ſanfte geiſtliche Geſang praktiſch geübt und pflanzt ſich fort von Geſchlecht zu Geſchlecht; die gewöhnlichſten Melodieen lernen ſich durch die tägliche Uebung im Hauſe und den frühen und häufigen Kirchenbeſuch. Daher kommt es, daß der Gemeindegeſang an ſehr vielen Orten ſanft, lieblich, feyerlich-langſam, und des Schreyens weniger iſt. Viel trägt hiezu freylich die Sorgfalt bey, mit der man Organiſten und Vorſänger zu wählen pflegt. Orgeln, die ſich ſchon in katholiſchen Zeiten fanden, ſind ſehr häufig, ſelbſt auf dem Lande, beſonders in den nördlichen und mittleren Provinzen, oft das Geſchenk wohlhabender Bauern; auch Präludiren auf der Orgel iſt üblich. Auch

anderer Inſtrumente bedient man ſich *), zumal bey feyerlichen Veranlaſſungen. Vom Sonntage vor Faſtnacht bis zum Oſterfeſte, mit Ausnahme vnn Mariä-Verkündigung, an den 3 erſten Bet- und an den 3 letzten Advent-Sonntagen, als den Tagen tiefer Einkehr des Gemüths und ſtiller, von jeglichem Anderen abgezogener, Vorbereitung auf den großen Tag der Geburt des Welterlöſers, ſchweigt die Orgel und findet eben ſo wenig Inſtrumentalmuſik Statt; der 4te Bettag iſt mehr Dank- und Freudetag, worauf ſich auch der jedesmal verordnete Text zu beziehen pflegt.

Lobgeſänge, der Glaube, das Lied der heiligen Dreyeinigkeit, werden ſtehend geſungen; ferner das Segenslied Nr. 413 (des alten Geſangbuches): Herr, ſigne du och råde ꝛc.; in Finnland wenigſtens, auch die Feſtgeſänge.

Auch erhebt ſich die Gemeinde, wenn das Hallelujah und Anthiphonien angeſtimmt, wenn das Evangelium, die Epiſtel, das Glaubenbensbekenntniß verleſen werden.

Neuere Choralbücher beſitzt man von Vogler und Häffner (akad. Kapellmeiſter zu Up-

*) Am Sonntage Rogate wird, insbeſondere in Domkirchen, die Litaney unter Begleitung von Inſtrumenten abgeſungen.

ſala, einem Deutſchen); das Häffnerſche wird für das bey weitem vorzüglichere gehalten; gewiß iſt es nicht ohne Werth; allein das Eigenthümliche der Schwediſchen Melodien ſcheint Häffner, eben ſo wenig wie Vogler, hinlänglich berückſichtigt zu haben.

Gegenwärtig hat Häffner, in Verbindung mit dem Hofgerichtsrath von Roſén und dem Kriegsrath Åhlſtröm, dieſen würdigen Muſikern, die aus Liebe für den Kirchengeſang und die dem Zwecke der Kirche gemäße Verbeſſerung deſſelben, die Stelle der Organiſten, erſterer an der Nikolai- (Storkyrko), letzterer an der Jacobi-Gemeinde, verwalten, ein neues, ſich dem neuen Geſangbuche anſchließendes Choralbuch, nach Wunſch der Geſangbuchscommittee ausgearbeitet; worüber die Committee (jetzt aus dem Staatsrath ꝛc. Grafen Roſenblad, dem Staatsſecretaire af Leopold, den Doctoren Wallin, Franzén und Hagberg, ſo wie dem Paſtor der Finniſchen Gemeinde in Stockholm, Stolpe, beſtehend), unterem 24. April 1819 eine Bekanntmachung und Anmeldung zur Subſcription erließ; das Buch ſoll nur 3 Rthlr 24 ßl. banco (6 ßl. der Bogen) koſten. Da nicht bloß die ſchönſten ausländiſchen und neue Choräle aufgenommen, ſondern auch alle in der Schwedi-

ſchen Kirche üblichen Melodien beybehalten worden ſind, ſo iſt das Buch eben ſo wohl für das alte, wie für das neue Geſangbuch brauchbar.

Die alten Schwediſchen Geſangbücher hatten muſikaliſche Vorzeichnung.

§ 30.

Von dem heiligen Abendmahl und den, demſelben vorangehenden, kirchlichen Handlungen.

Der Austheilung des heiligen Abendmahls gehen, nach Schwediſchem Kirchengeſetz und Kirchengebrauch, drey vorbereitende Handlungen voran: die Aufzeichnung, das Communicantenverhör (Communionförhör) und die Beichte.

1. Die Aufzeichnung.

Nachdem an einem Sonntage die bevorſtehende Feyer des heiligen Abendmahls abgekündiget und die Gemeinde aufgefordert worden, in Stille und Andacht ſich vorzubereiten, erfolgt acht Tage darauf, in Weſterbotten und in einzelnen Gegenden von Neu-Finnland am Sonnabend nach vorangegangener Betſtunde, ſonſt gewöhnlich am nächſten Sonntage oder Feſttage nach geendigtem Gottesdienſt, vor dem Altar,

auf einem beſonders dazu hingeſtellten Tiſche, oder in der Sacriſtey, in Alt-Finnland im Pfarrhofe, die Aufzeichnung derer, welche das heilige Abendmahl zu begehen wünſchen. Die Aufzeichnung verrichtet an einigen Orten der Geiſtliche, an anderen der Küſter; im letzteren Fall wird dem Paſtor die Liſte ſofort vorgelegt, damit dieſer die Einzelnen, welche er einſam zu ſprechen wünſcht, vorfordern laſſen oder ſelbſt beſuchen könne. Aus dieſen Liſten, die hernach beym Verhör und bey der Beichte mit der Zahl der wirklich Verſammelten verglichen werden, wird nach geſchehener Austheilung des heiligen Abendmahls die Communicantenliſte (Communionlängd) oder das Beichtbuch (ſkriftbok) zuſammengeſetzt, das jetzt an den meiſten Orten von der Hausverhörsliſte geſondert iſt und worin unter dem Namen eines jeden communicirenden Gemeindegliedes angeführt wird, wie oft und wann im Jahre er zum Abendmahl gegangen; auch wohl, wie ſeine Chriſtenthumskenntniſſe beſchaffen ſind; vorne in dieſes Communicantenbuch pflegen, z. B. in Linköpings Stift, die in der Gemeinde üblichen Communiontage, und, hinten, die Namen der zum erſten Mahl communicirenden Confirmanden verzeichnet zu werden. Oft werden ſogleich bey der erſten

Aufſchreibung die Namen in die Communions-längd vom Küſter eingetragen. In Finnland iſt dieſes Communionbuch zugleich das Hausverhörsbuch für die älteren Gemeindeglieder (§ 34). In Stockholm geſchieht die Aufzeichnung am Freytage nach einer Predigt; in andern Städten am Freytage nach einer Betſtunde. Seltener geſchieht dieſelbe unmittelbar nach dem Communionverhör, wie hier und da in Schonen; noch ſeltener erſt am Vorabend oder Frühmorgen des Abendmahlstages. An mehreren Orten iſt es üblich, nach der Aufzeichnungsliſte vor dem Verhör oder vor der Beichte die Beichtenden namentlich aufzurufen, um vergewiſſert zu ſeyn, daß keiner ungebeichtet das heilige Abendmahl empfange. In Städten darf die Anmeldung auch ſchriftlich geſchehen.

2. Der Aufzeichnung folgt, der Regel nach, am nächſten Sonn- oder Feſttage, das Abendmahlsverhör (Communionförhör); doch findet dieſe treffliche Einrichtung, der beſonders in großen Gemeinden bey zahlreichen Communionen oft ſehr beſchränkten Zeit wegen, vielleicht auch anderer Urſachen halber, in vielen Gemeinden nicht Statt. Dieſes Verhör beſteht in Fragen und Anreden des Predigers über das Weſen und den Zweck des heiligen Abend-

mahls, über die Gnadenordnung, das Werk der Erlöſung, den rechten Gemüthszuſtand und die Selbſtprüfung des Communicanten ꝛc., wobey auch mit Beziehung auf die Individualität der Einzelnen tröſtend, mahnend, ermunternd ꝛc. geredet wird. An einigen Orten, z. B. im Stift Strengnäs, iſt feſtgeſetzt, daß jedem der anweſenden Jüngeren wenigſtens Eine Frage vorgelegt werde. Nach den Königl. Briefen von 1695 und 1697, ſollen die Aelteren wenigſtens die Glaubensartikel und die Einſetzungsworte, die Jüngeren aber den ganzen Katechismus auswendig wiſſen, oder, bey ſchwachen Geiſtesgaben, wenigſtens in ihrem Herzen von dem Inhalt ergriffen ſeyn. — Uebrigens ſind bey dieſem Verhör nur die ſich meldenden Communicanten zugegen. Wer dem Communionverhör, wo ſolches üblich iſt, nicht beywohnt, wird für dieſes Mahl zum heiligen Abendmahl nicht zugelaſſen — An einzelnen Orten geht das Communionverhör unmittelbar der Beichte voran. In Stockholm, wo auch der Gründonnerſtag durch eine Communion gefeyert wird, iſt an dieſem Tage Communionverhör, Beichte und heiliges Abendmahl verbunden. — In einigen Gemeinden z. B. Frötuna in Upſala-Stift, wird das Verhör Mittwochs gehalten; in Wingåker (Sö-

dermanland) Freytags, wo es dann einen eigenen Gottesdienſt mit Gebeten, Geſängen und Segen bildet, der ein Paar Stunden zu währen pflegt. An einigen Orten z. B. in Nerike, iſt es mit der Aufzeichnung verbunden.

Ju Neu- und Alt-Finnland ſind die Communionförhör noch jetzt ziemlich ſelten; wo ſie Statt finden, pflegen ſie der Beichte unmittelbar voranzugehen.

3. Die Beichte (ſkrift, ſkriftermåt *).

In der Regel folgt dieſe am nächſten Sonntage nach dem Verhör, am Communiontage, vor Anfang des gewöhnlichen Gottesdienſtes zwiſchen dem 2ten und 3ten Läuten; nur in Stockholm und einigen anderen Städten, mag ſonntäglich oder ſeltener das heilige Abendmahl gefeyert werden, wird wechſelsweiſe am Sonntag und am Sonnabend Beichte gehalten; am letzteren Tage pflegen dann auch wohl Geſang und Gebete voranzugehen; wo die Beichte auf den Sonnabend fällt, kann ſie doch, auf Verlangen, auch am Sonntag Morgen nicht verweigert werden. In Finnland wird die Beichte

*) Joh. Grammius de vocibus ſkrifte, ſkriftemaal, gaae til Skrifte ꝛc. earumque origine eccleſiaſticae; abgedr. in Scriptor. a Societ. Hafnienſi editor. P. 11. p. 89 — 120.

am Morgen des Communiontages gehalten; doch in Städten auch Sonnabends, z. B. in Borgo und in Åbo, wo dann auch die Aufzeichnung, in Borgo an der Mittwoche, in Åbo am Donnerſtag, nach der Betſtunde geſchieht. Wer ungebeichtet zum Abendmahl geht, iſt in Geldſtrafe verfallen (Mißgern. Balk. c. 3. § 5. K.O. c. 11. § 9). Die Austheilung des heiligen Abendmals geſchieht nach der Predigt: nur ausnahmeweiſe an einigen Orten, insbeſondere für kränklichte Perſonen und Mütter, welche, des Säuglinges wegen, nicht lange von Hauſe entfernt ſeyn können, am Sonntag Morgen, oder am Sonnabend Nachmittag, gleich nach der Beichte.

Nach jetzt üblicher Einrichtung geſchieht bey der Beichte alles vom Prediger, nichts vom Beichtenden, was allerdings der urſprünglichen Bedeutung der Beichthandlung nicht gemäß iſt. Unter dem Geſange einer Bußliedes geht der Prediger zum Altar und beginnt mit den Worten: „im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geiſtes," die Beichtrede, welche nicht über eine halbe Stunde dauern darf. Für dieſe Beichtrede gibt die Liturgie nur im Allgemeinen den Inhalt an: „alle Menſchen ſind Sünder, nur durch die Erlöſung Chriſti erlangt der Bußfertige Gnade, wenn er auf

das Verdienſt Chriſti vertrauet;“ überläßt aber die weitere Ausführung, gewöhnlich nach Anleitung eines Bibelſpruches oder Liederverſes, dem Geiſtlichen. Nach geendigter Beichtrede lieſet der Prediger des gewöhnliche liturgiſche Sündenbekenntniß (alle knien und ſprechen nach) nebſt dem darauf folgenden Gebet, und verkündet dann die Abſolution (welche knieend empfangen wird) mit folgenden Worten: „iſt dieſes euer Sündenbekenntniß aufrichtig, iſt es euch Ernſt mit euerer Beſſerung, und iſt redlich euer Glaube; ſo verſichre ich, als ein Diener Jeſu Chriſti, daß Gott aus Gnaden, um Chriſti willen, euch alle eure Sünden vergeben hat.“ Und dieſe Vergebung eurer Sünden verkündige ich euch im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geiſtes. Amen.“ Schließlich wird nun ein paſſendes Abendmahls-Lied oder Vers geſungen, das Vaterunſer ꝛc. verleſen und der Segen ertheilt. Auch pflegen noch wohl beſondere Ermunterungsreden gehalten zu werden. Während der Beichte ſind die Kirchthüren verſchloſſen; meiſt nur die Beichtenden ſind zugegen. Nach dem Segen verläßt der Prediger nach einem ſtillen Gebet den Altar. An einigen Orten wird die Beichte in der verſchloſſenen Sacriſtey gehalten, z. B.

in Dalarne nach alter Sitte. Die Beichte dauert gewöhnlich keine volle Stunde.

Aus der bisher beſchriebenen Einrichtung der Beichte erhellt, daß ſie allgemein iſt: ſie wird mit ſämmtlichen Communicanten zugleich gehalten; Händeauflegung bey der Abſolution findet nicht Statt *). Dieſe allgemeine Beichte iſt erſt ſeit Ende des 17ten und Anfang des 18ten Jahrhunderts üblicher geworden und jetzt die einzige Art der Beichte. Die Reformatoren ſchafften die Ohrenbeichte als erzwungenes Bekenntniß aller einzelnen Sünden ab, behielten aber die Privatbeichte oder das Beichten Einzelner bey, und auch in ſpäteren Zeiten wollten man um ſo weniger davon ablaſſen, je ſegensreicher dieſe Art der Beichte befunden wurde; ſie geſchah in der Kirche am Frühmorgen des Abendmahlstages; die Einzelnen bekannten nicht ſelten und völlig freywillig einzelne Sünden und Einzelnes, was ihr Gewiſſen drückte und beunruhigte, und empfingen von ihrem Beichtvater Troſt und Rath. Den Beichtvater durfte man aus den an Communiontagen in jeder Gemeinde verſammelten mehreren, auch

*) Händeauflegung war üblich, auch nach der Reformation, ſo lange Privatbeichte die gewöhnliche war.

fremden, Geiſtlichen wählen; ſpäterhin erklärte die K. O. vom Jahr 1686 c. 11. § 11 die Gemeinden für geſchloſſen und verordnete: daß jedes Gemeindeglied nur vor einem Geiſtlichen ſeines Kirchſpiels beichten und aus den Händen deſſelben das heilige Abendmahl empfangen dürfe, es ſey denn daß Nothfälle die Benutzung eines näheren fremden Geiſtlichen erheiſchten. Was dem Pfarrer in der Beichte mitgetheilt wird, muß verſchwiegen werden. In keinem Fall darf der Prediger den Namen, ſelbſt nicht des Miſſethäters, entdecken; wo das geſtandene Verbrechen erſt beabſichtigt und noch nicht ausgeführt iſt, ſoll er die Betreffenden warnen, doch ohne Nennung des Namens; wo es ſchon begangen, aber grober Art iſt, darf er nicht abſolviren, bevor der Verbrecher freywillig ſich dem Richter angegeben hat (K. O. c. 7). Im Jahre 1673 findet ſich eine Beichte mehrerer; ungewiß, wo zuerſt und auf weſſen Veranlaſſung, doch, wie es ſcheint, auf Veranlaſſung der Geiſtlichkeit; die Zahl der zugleich Beichtenden mehrte ſich; doch dauerte daneben die Privatbeichte fort und erſt ſehr allmählig konnte dieſe gänzlich verdrängt und die gemeinſchaftliche Beichte Aller die einzig übliche wer-

den. Die K. O. von 1686. c. 8. § 1 erklärt die Privat-, Partikular- und allgemeine Beichte für gleich zuläſſig; und kein ſpäteres kirchliches Geſetz ſpricht ausſchließlich für letztere. — Ein aus anderen Gemeinden in das Kirchſpiel eingezogenes nunmehriges Gemeindeglied darf erſt nach eingereichtem Atteſt ſeines bisherigen Seelſorgers (§ 39) und nach angeſtellter, beſonderer Chriſtenthumsprüfung zur Beichte zugelaſſen werden. Ausgeſchloſſen durch den Paſtor, von der Beichte und Abſolution, werden diejenigen, die ſich Vergehungen zu Schulden kommen ließen, wofür Kirchenzucht eintritt, bevor dieſe überſtanden iſt (wer ſich dennoch einſchleicht, entgeht dadurch der kirchlichen Strafe nicht); Unbußfertige, die eine böſe That zwar eingeſtehen, aber ſie nicht für ſündlich erkennen; ſolche, die mit dem Banne belegt ſind; Menſchen, die nicht bey Sinnen, oder unter 14 bis 15 Jahren (daferne nicht eine beſondere Sehnſucht neben chriſtlicher Erkenntniß verſpüret wird), oder ohne die nöthige chriſtliche Erkenntniß ſind (Taubſtumme, beſonders ſolche, die es nicht von Geburt an waren, werden, wenn ſie ein ordentliches Leben führten und man erkennt, daß ihnen das Gefühl ihrer Sünde, und Sehnſucht nach dem Erlöſer beywohnt und ihr Ge-

müth in einer chriſtlichen Verfaſſung ſich befindet, zugelaſſen); ferner Unverſöhnliche und andere, durch deren Theilnahme das heilige Mahl entweiht werden würde, weiſet der Paſtor zurück. Aber um eines bloßen Gerüchtes willen darf keine Ausſchließung verhängt werden (K. O. c. 8); der Paſtor kann, wo er Verdacht ſchöpft, nur abrathen, und ſich zuletzt ans Conſiſtorium wenden. Auch einer Vergehung halber, worüber noch keine gerichtliche Klage erhoben worden, darf er nicht ausſchließen, nur abrathen. Vielmehr wer eines Vergehens beſchuldiget, aber noch nicht geſtändig iſt, beichtet und empfängt das heilige Abendmahl einſam in der Sacriſtey, wobey ihn der Geiſtliche zum Geſtändniß zu erwecken ſucht (Königl. Brief vom Jahr 1765). — Wer nach der Beichte jemand mit Wort oder That beleidigt, und, ohne ſich mit dem Beleidigten zu verſöhnen, zum heiligen Abendmahl geht, verfällt in willkührliche Strafe; nicht minder wird, wer ſich dazu einſtellt, wiewohl er vom Pfarrer gewarnt und zurückgewieſen iſt, oder wer betrunken dem Altare naht, dem Strafurtheil des weltlichen Gerichts übergeben (Miſſgern. B. c. 3. § 5. K. O. c. 11. § 9. Königl. Reſol. v. 1697).

Uebrigens wird das Sündenbekenntniß nicht bloß in der Beichte, ſondern auch zu zweyen Malen im öffentlichen Gottesdienſt (§ 22. § 25) gebraucht; das allgemeine Sündenbekenntniß der Gemeinde findet ſich ſchon im Jahre 1531.

Das Beichtgeld war bis gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts in Schweden üblich; es wurde bey der Abendmahlsfeyer auf den Altartiſch gelegt, und hieß daher, wenigſtens in den ſpäteren Zeiten, Tiſchgeld (dukpenningar); doch war es nicht in allen, wenn gleich, wie es ſcheint, den meiſten Gemeinden gebräuchlich. Im Jahr 1687 ſchaffte es König Carl XI. ab, verordnete aber ſtatt deſſen das Opfergeld (offerpenningar), welches auf dem Lande an den vier Bettagen, nach dem Gottesdienſt von jedem zu den Communicantenjahren gekommenen Gemeindegliede, auf einem ſeitwärts im Chor ſtehenden Tiſch, zum Beßten des Pfarrers, ganz nach Willkühr, erlegt wurde; in den Städten ſollte es bey der Anmeldung gegeben werden; doch, fügt die Königl. Verordnung ausdrücklich hinzu, nur an den Orten, wo die Dukpenningar üblich waren." 1691 wurde aber auch dieſes Opfergeld abgeſchafft

und dagegen eine beliebige Erhöhung des ſeit alten Zeiten gebräuchlichen und 1681 erneuerten und beſtätigten Oſtergeldes (Påſkören) feſtgeſetzt. Hiebey iſt es geblieben; und ſind, wie ich vermuthen darf, nur in den ehemals Däniſchen Provinzen die Opferpfennige, an gewiſſen Feſttagen, noch üblich.

Die Beichte wird auf die gewöhnliche Weiſe eingeläutet (§ 44); in einzelnen Kirchen Ingermanlands hängt neben der erhöhten Küſterbank eine kleine Glocke, mittelſt welcher der Anfang der Beichte kund gethan wird.

4. Das heilige Abendmahl, gewöhnlich das heilige Nachtmahl des Herrn (Herrans heliga nattward) genannt; früherhin meſſa, daher der Gottesdienſt überhaupt, von dem wichtigeren Theil deſſelben (a parte potiori) noch jetzt meſſa heißt, und der Vormittagsgottesdienſt nur den Einen Namen Högmeſſa (Hauptmeſſe), Högmeſſogudstjenſt, Hauptgottesdienſt, wo das heilige Abendmahl gefeyert wird, führt. Auch das Abſingen des Predigers vom Altar heißt meſſa.

Nur in einigen wenigen Stadt- und großen Landgemeinden wird das heilige Abendmahl

ſonntäglich *) gefeyert; an den meiſten Orten in Schweden wie in Finnland, geſchieht ſolches jede 2te, 3te, 4te, 5te, 6te 2c. Woche und außerdem an den Feſten, insſondere am erſten, oder in einigen Gemeinden, am zweyten Tage der hohen Feſte, ſeltener, wenigſtens auf dem Lande, am Charfreytag, des gedoppelten Gottesdienſtes wegen; in kleinen Gemeinden zuweilen nur drey Mahle im Jahr. In den meiſten Fällen ſind die Communiontage ein für allemal beſtimmt; doch wird auch außerdem, wenn es verlangt wird, Communion gehalten, an einigen Orten auf gewöhnliche Weiſe, öffentlich vor verſammelter Gemeinde; an andern Orten, wenn die Zahl ſehr geringe iſt, in der Sacriſtey oder doch gleich nach der Beichte vor dem Gottesdienſt. In der kälteſten Jahreszeit, ſo wie im Sommer in den Monaten der Heu- und der Kornerndte, wo die beſchwerliche und langwierige Arbeit der Wochentage ermüdet und, wenn gleich nicht vom fleißigen Kirchenbeſuch abhält, doch die Stille und Muße raubt, deren es zu einer würdigen Vorbereitung auf den Genuß

*) In einigen Alt-Finniſchen Gemeinden z. B. Jäſkis, wird das heil. Abendmahl im Sommer (May bis October) ſonntäglich, im Winter jeden 2ten oder 3ten Sonntag gefeyert.

des heiligen Mahles bedarf, wird, wenigſtens auf dem Lande, die Communion ausgeſetzt. In einer Anzahl von Gemeinden iſt es üblich, das Abendmahl zu beſtimmten Jahreszeiten, und dann an mehreren auf einander folgenden Sonntagen, zu feyern; welches aber von mehreren Conſiſtorien getadelt worden iſt. In andern Gemeinden beſtimmt man zu Communiontagen gerne die Feſte. Das heilige Abendmahl an Wochentagen in der Kirche zu reichen, iſt durch eine Königl. Verordnung vom Jahre 1699 unterſagt, und nur ausnahmeweiſe in der einen oder andern Stadt noch gebräuchlich. Privatcommunionen zu Hauſe ſind ſeit Erſcheinung der erſten Kirchenordnung 1571 ſtrenge verboten, hatten ſich aber dennoch wieder eingeſchlichen, ſo daß z. B. 1715 in Stockholm *) und 1762 in Strengnäs-Stift das Verbot erneuert werden mußte; nur bey Krankheit, Kindesnöthen, plötzlichen Reiſen und andern wahren Nothfällen iſt Privatcommunion verſtattet (K. O. v. 1686. c. 11. § 12).

Die K. O. 1686. c. 11. § 2 gebietet ferner, daß der Bann über den verhänget werde,

---

*) Öhrſtrömer eccleſ. Samlingar. H. 1. Strengn. 1806. S. 59 — 61.

der nicht wenigſtens einmal im Jahr das Sacrament des heiligen Abendmahls empfängt, wenn er durch Nothfälle nicht abgehalten worden. Indeß iſt dieſes Gebot außer Uebung gekommen; nur Ermahnungen werden im eintretenden Fall angewandt, und vom Paſtor dem Conſiſtorio die Anzeige gemacht. Doch ſcheint dieſer Fall nur ſehr ſelten einzutreten. Es gibt Gemeinden, wo Einzelne 8 und mehrere Male jährlich zum Abendmahl gehen *); das gewöhnliche aber, in Schweden wie in Finnland, iſt 2 bis 4 Mahle im Jahr. Daher ſind die Communionen in der Regel ſehr zahlreich, und zwar um ſo zahlreicher, da, in Verhältniß zur Volkszahl, an vielen Orten der Communiontage zu wenige ſind; ſo giebt es z. B. einzelne Gemeinden von 1200 Seelen, wo nur 6mal im Jahre Abendmahl gehalten wird.

Ueberall wird das heiligen Abendmahl mit hoher Andacht begangen; der Zuſchauer kann ſich oft der Thränen der Rüh-

---

*) Namentlich iſt dieſes der Fall bey vielen der Nordſchwediſchen Läſare. Ueber dieſe neuerdings ſehr bekannt gewordene Religionsparthey vgl. meine Abhandlung über die Leſer in Nordſchweden, in Stäudlin und Tzſchirner Archiv für alte und neue Kirchengeſchichte. Bd 4. St. 3. Leipzig 1820.

rung und Freude nicht enthalten, wenn er auf dem himmliſch verklärten Angeſicht erblickt, was das Innere ergriffen und durchdrungen hat; daher auch der innige Antheil, den die zurück-bleibende Gemeinde (keiner pflegt ſich zu ent-fernen), welche nicht communicirt, an der hei-ligen Handlung nimmt. Die äußere Einrich-tung derſelben iſt ſehr feyerlich, und faſt ganz noch ſo, wie ſie von den Reformatoren angeordnet wurde; die brennenden Lichter auf dem Altar und die katholiſche Erhöhung des Sacraments, unter Läutung kleiner Glocken, wurden, letztere als fortpflanzend die Verwand-lungsidee, auf dem Concil zu Upſala 1593 abgeſchafft.

Der austheilende erſte Geiſtliche iſt in vollſtändige Amtstracht gekleidet; über dem weißen Meßhemde das prächtige ſchwarz- oder rothſammtene Chorgewand, gewöhnlich das letz-tere; der zweyte Geiſtliche iſt geringer gekleidet. Jener begibt ſich beym Anfange des Gottes-dienſtes aus der Sacriſtey zum Altar; mit dem Kelche in der Hand ſchreitet er langſam und feyerlich einher; den Kelch deckt der Oblatentel-ler, beyde gewöhnlich von Silber und vergoldet, vom Kelche wallt eine ſchön geſtickte Kelch-decke herab; die ſilbernen Kannen mit Wein

und die ſilberne Oblatenſchachtel werden nachgetragen, falls ſolche nicht ſchon vor Anfang des Gottesdienſtes auf den Altar geſtellt ſind. Der Altardienſt beginnt; es folgt die Predigt; es wird, nach derſelben, für die Communicanten gebetet. Ein Lied wird geſungen; die, nach der Predigt geöffneten, Kirchthüren werden geſchloſſen und die Abendmahlsfeyer beginnt.

Gegen die Gemeinde gewendet, ſpricht der erſte adminiſtrirende Geiſtliche, nach der neuen Liturgie *), folgende Ermahnungsrede:

„Geſegnete Chriſten! Laßt uns aufthun andächtige Herzen! Laßt uns mit Ehrerbietung betrachten das Gnadenmittel, womit die erbarmende Liebe Gottes am Tiſche Jeſu bußfertige

---

*) Die erſte Schwed. Meßordnung nach der Reformation gab 1531 Olaus Petri heraus; ſie ſtimmt in vielen Punkten mit Luther überein, auch bey der Communion, auch der muſikaliſchen Anordnung nach, ob letztere von Olof herrührt, iſt ungewiß; ſie ward auch in das Geſangbuch von 1695 aufgenommen. Die jetzt in der Schwediſchen Kirche beym Altar- und Chorgeſange üblichen Melodieen hat neuerdings mit einigen Verbeſſerungen und ſorgfältiger Unterſcheidung deſſen, was vom Altar geſungen und was nur mehr feyerlich declamirt werden ſoll, herausgegeben der akad. Kapellmeiſter in Upſala, Häffner: „Svenſka Meſſan." Upſala 1817.

und beſchwerte Seelen erquicket! Jeſu Abendmahl wird hier heute gefeyert. Sein Leib und Blut wird hier ausgetheilt und empfangen, und unter Brot und Wein auf eine übernatürliche unerforſchliche Weiſe, gemäß der Weisheit, Wahrheit und Allmacht Gottes, welcher ſelber geſtiftet hat dieſes heilige Mahl. Wie wir geſchickt werden ſollen, theilhaftig zu werden dieſer theuren Gaben, das lehret uns der Apoſtel Paulus, indem er ermahnet, daß wir uns prüfen, ein jeglicher ſich ſelber, und alſo eſſen von dieſem Brod und trinken aus dieſem Kelch. Und haben wir uns dann recht geprüft, und ſind inne geworden unſerer Vergehungen und Sünden und hungern und durſten nach der Gerechtigkeit und der verſöhnenden Gnade in Chriſto, deren alle Bußfertige in dieſem Sacrament verſichert werden; und faſſen wir den ernſten Vorſatz, uns zu beſſern, die Sünde zu fliehen und ein rechtſchaffenes Leben zu führen; ſo hat auch unſer Herr befohlen, daß wir empfangen ſollen dieſes Sacrament Ihm zum Gedächtniß, d. i., daß wir dabey gedenken ſeines Todes und ſeines vergoſſenen Blutes, und daß wir erwägen und glauben, wie ſolches zur Vergebung unſerer Sünden geſchehen ſey. Darum, wenn wir mit aufrichtiger, herzlicher Reue, und Vertrauen

auf unſern theuern Erlöſer eſſen von dieſem Brod und trinken aus dieſem Kelch, im feſten Glauben an die Worte, die wir hier hören, daß Chriſtus für uns geſtorben und Sein Blut für uns vergoſſen iſt, ſo werden wir gewiß der Vergebung unſerer Sünden, werden erlöſet vom Tode, welcher iſt der Sünde Sold, und erben ein ewiges Leben mit Chriſto. Wer aber unwürdig, d. i., mit unbußfertigem Herzen, ohne Glauben an die Verheiſſung Gottes, ohne Verſöhnlichkeit und ohne Vorſatz der Beſſerung von dieſem Brote ißt und aus dieſem Kelche trinkt, der iſt ſchuldig des Leibes und des Blutes des Herrn und erndtet die Verdammung. Davor bewahre uns gnädiglich, Gott Vater, Sohn und heiliger Geiſt. Amen."

Noch gewendet zum Volk, ſingt oder ſpricht nun der Geiſtliche:

Der Herr ſey mit euch!

Im erſteren Falle antwortet die Gemeinde: Auch mit dir ſey der Herr! Dann ſingt oder ſpricht der Geiſtliche weiter: Erhebet eure Herzen zu Gott! worauf, im erſteren Falle, die Gemeinde antwortet: Gott erhebe unſere Herzen! Nun wendet ſich der Geiſtliche gegen den Altar *), und

*) Gemäß der altchriſtlichen Sitte, gegen Oſten die Gebete ꝛc. zu verrichten.

ſingt oder ſpricht die Einſetzungsworte, — und läßt dann, wieder am liebſten ſingend, die Worte folgen: Heilig, heilig, heilig biſt du der Herr, Gott, Allmächtiger! Voll ſind Himmel und Erde deiner Herrlichkeit! Gieb Seligkeit aus der Höhe! Geſegnet ſey, der da kommt im Namen des Herrn! Gieb Seligkeit aus der Höhe! Laſſet uns nun alle beten, wie unſer Herr Jeſus Chriſtus uns gelehret hat: Vater unſer ꝛc.

Dann ſpricht der Geiſtliche: Der Friede des Herrn ſey mit euch!

Unter ſanftem Orgelſpiel treten nun langſam die Communicanten heran und bilden um den Altar Kreiſe. So wie ſie in den äußeren Kreis treten, verbeugen ſie ſich zu dreyen Mahlen; die Geiſtlichen, wohl wiſſend, daß nicht ihnen, ſondern dem Heiligen ſolches gelte, erwiedern es in der Regel nicht. Der innere Kreis tritt zum Altar und kniet ſofort auf die Polſter oder Schemel, die zu dieſem Zweck an den Altarſchranken befeſtiget ſind. Eine Rangordnung findet nicht Statt; nur die Aelteren haben den Vortritt; die Geſchlechter ſind gewöhnlich geſondert; eben ſo öfters die Verheyratheten und Unverheyratheten; in den Militairgemeinden gehen die Officiers mit ihren Frauen voran, ihnen

folgen die Unterofficiers mit ihren Frauen und zuletzt die Gemeinen. Das Vorſpiel der Orgel hört auf; die heilige Spende beginnt, während die Gemeinde, unter Orgelbegleitung, das ergreifende (Agnus Dei):

O Lamm Gottes, welches der Welt Sünde trägt, erlöſe uns, lieber Herre Gott!
O Lamm Gottes, welches der Welt Sünde trägt, erhöre uns, lieber Herre Gott!
O Lamm Gottes, welches der Welt Sünde trägt, verleihe uns deinen Frieden und Segen!
(O Guds Lam, ſom borttager verldens ſynder, fräls oß, milde Herre Gud!
O Guds Lam, ſom borttager verldens ſynder, hör oß, milde Herre Gud!
O Guds Lam, ſom borttager verldens ſynder, gif oß din frid och välſignelſe.)

nach einer unbeſchreiblich lieblichen, ſanften Melodie anſtimmt *); nach Endigung deſſelben wird eio Abendmahlslied aus dem Geſangbuche

---

*) Ich füge die Noten und den Text bey, wie ſie noch in vielen mit Orgeln verſehenen Stadt- und Landgemeinden, nach uralter Weiſe üblich und mir von einem Freunde mitgetheilt worden ſind; an einigen Orten hat man in neueren Zeiten einiges geändert. Die Worte: o Lamm Gottes 2c. ſind nach der neuen Liturgie angeführt.

geſungen. Zuerſt wird das Brot, dann der Kelch gereicht; die Austheilungsworte werden über jeden einzelnen geſprochen, nach einer Verordnung vom Jahr 1693; ſie ſind folgende: beym Brote: „Jeſus Chriſtus, deſſen Leib du empfängeſt, bewahre dich zum ewigen Leben. Amen;" beym Kelch: „Jeſus Chriſtus, deſſen Blut du empfängeſt, bewahre dich zum ewigen Leben. Amen." Während der Spende ſteht die geſammte Gemeinde *); die in den äußern Kreiſen ſtehenden Communicanten verbeugen ſich, ſo oft den Einzelnen das Brot und der Wein gereicht und die Austheilungsworte geſprochen werden; die Kreiſe, welche das heilige Mahl empfangen haben, begeben ſich, nachdem ſie mit einigen Worten entlaſſen worden, und nach tiefen Verbeugungen, zurück in ihre Stühle, wo ſie ſofort auf die Kniee ſinken und eine längere Zeit ſtille beten. Nun treten die äußeren Kreiſe allmählig heran, bis alle Communicanten des heiligen Mahles theilhaftig geworden ſind. So oft der Name Jeſu genannt wird, bey der Adminiſtration des Sacraments, wie ſonſt im

---

*) Auch auf Rügen iſts das Stehen der Gemeinde während der Spende üblich; nicht minder in Finnland.

Gottesdienſt, verbeugt ſich die Gemeinde; die Gebete beym heiligen Abendmahl werden kniend angehört und mitgebetet; eben ſo die Einſetzungsworte und das Heilig ꝛc.

Nachdem die Austheilung und der Geſang beendigt ſind, ſpricht der Geiſtliche:

Der Herr ſey mit euch!

Laſſet uns danken und beten: „Wir danken dir, allmächtiger Vater, der du durch deinen Sohn, Jeſum Chriſtum, uns zum Troſt und zur Seligkeit, dieſes heilige Nachtmahl geſtiftet haſt, und bitten dich: du wolleſt uns Gnade verleihen, alſo zu begehen das Gedächtniß Jeſu auf Erden, das wir einſt theilhaftig werden des großen Abendmahles im Himmel. Amen.“ Mit dieſem Dankgebet kann auch ein zweytes wechſeln: „Wir danken dir, allmächtiger Gott. daß du uns durch dieſes theure Gnadenmahl getröſtet und erquicket haſt; und bitten dich, daß du es gereichen laſſen mögeſt unſerm Glauben zur Stärkung und uns zum Wachsthum in der Gottſeligkeit und allen chriſtlichen Tugenden, durch deinen Sohn, Jeſum Chriſtum, unſern Herrn! Amen.“

Nun wendet ſich der Geiſtliche gegen die Gemeinde und ſingt:

Laſſet uns dem Herrn danken und ihn preiſen!

Hallelujah, Hallelujah, Hallelujah!

Die Gemeinde antwortet (an einzelnen Orten mit dreyfacher Verbeugung, oder ſtehend):

Dem Herrn ſey Dank und Preis!

Hallelujah, Hallelujah, Hallelujah!

Oder der Geiſtliche ſpricht:

Laſſet uns danken dem Herrn und Ihn preiſen!

Dem Herrn ſey Dank und Preis!

Zuletzt ſpricht dann der Geiſtliche: „Beuget eure Herzen zu Gott und empfanget den Segen: der Herr ſegne und behüte euch ꝛc. Amen;“ und verläßt nach ſtillem Gebet den Altar.

Die Communicanten ſind, in der Regel, die Männer ſchwarz, oder grau, die Weiber ſchwarz, oder weiß, gekleidet. — Wo Kirchſtuben neben der Kirche ſind, haben ſie gewöhnlich daſelbſt ihre Abendmahlskleider aufbewahrt. In dieſe Kirchſtuben begeben ſie ſich nach geendigtem Gottesdienſt, und leſen, wenn ſie zum Abendmahl gegangen ſind, dort in Erbauungsbüchern, in dem Geſangbuche ꝛc.; wo nicht, verſchieben ſie dieſe ihre geiſtliche Sonntagslecture bis auf ihre Rückkunft nach Hauſe.

Nach K. O. c. 11. § 12 ſoll vor Ertheilung des Segens und wirklicher Beendigung des Gottesdienſtes kein Gemeindeglied die Kirche verlaſſen. Dieſe Vorſchrift wird an den meiſten Orten genau, aber freywillig, befolgt.

Die Conſecration geſchieht durch laute Leſung der Einſetzungsworte und des V. U. Reicht das auf dieſe Art Geweihte nicht hin und müſſen während der Spende Wein oder Oblaten nachgebracht werden; ſo ſollen dieſelben durch ſtille Leſung der Einſetzungsworte geweihet werden (K. O. c. 11. § 10).

Um durch unfreundliche oder feindliche Geſinnungen an würdiger Feyer des Sacraments nicht gehindert zu werden, ſollen die Prediger ihre Gemeindeglieder zum Frieden und zu einem liebreichen, freundlichen und verſöhnlichen Sinne ermahnen (K. O. c. 11. § 3); auch ſollen ſie öfters über die Herrlichkeit des heiligen Mahls, ſein wahres Weſen und ſeine Zwecke zu reden Gelegenheit nehmen (K. O. c. 11. § 2) *).

*) Um Anſteckung zu vermeiden, hat man das Umdrehen des Kelches angerathen; in Linköpings Stift auch das Abtrocknen des obern Kelchrandes mit einem in Mixtura mercurialis Pharmacopaeae Pauperum getunkten linnenen Lappen. Perſonen, die epileptiſch ſind oder im Verdacht veneriſcher Krankheit ſtehen,

Die große Zahl der Communicanten, in den großen Landgemeinden an einzelnen Communiontagen oft an die 500, verurſacht einen großen Weinbedarf (z. B. zu Lekſand in Dalarne jährlich 18 Anker). Zur Anſchaffung deſſelben iſt zwar jeder Kirche von der Krone eine Quantität Korn, Weinkorn (Vinſåd) genannt, bewilliget. Allein nur an wenigen Orten reicht dieſes hin. Das Fehlende wird entweder durch Zuſchuß aus der Kirchencaſſe gedeckt, was indeß ſelten iſt; oder, am gewöhnlichſten, durch beſtimmte oder freywillige Beyträge der Gemeinde, Weingeld (Vinören) *) genannt. Dieſe Vinören werden von jedem, zu den Communicantenjahren gekommenen, Gemeindegliede, zu einem nach dem Bedürfniß beſtimmten Belauf durch niedere Kirchenbeamte erhoben; hier und da

ſollen in der Sacriſtey, oder wenigſtens zu allerletzt, das heilige Abendmahl empfangen. S. Linköpings Stifts Präſtmötes: Handlingar (Synodalacten). 1784, § 10. Nr. 193. Schenmarks Kyrko: Lagfarenhet. S. 97. — An einigen Orten iſt das Abtrocknen des Kelches nach dem erſten Rundgange wirklich üblich.

*) In Finnland nimmt der Paſtor dieſe Vinören in Empfang und beſtreitet dafür ſelbſt die Koſten des Weins und der Oblaten.

auch beym Hausverhör, ſeltener für die einzelnen Communionen bey jeder Aufzeichnung erlegt, welches letztere auch eigentlich dem Königl. Briefe vom 11. Jan. 1804 zuwider iſt. An einigen Orten wird das Weingeld vorzugsweiſe von den Einliegern, Arbeitern und Dienſtleuten entrichtet, gemäß der Königl. Reſolution auf die Beſchwerden der Geiſtlichkeit v. 27. Auguſt 1688. § 11.; Königl. Br. von 18. December 1691. 26. März 1692. ſ. Wilſkman S. 715. Bis in den Anfang des 18ten Jahrhunderts war es üblich, bey der Communion nur Spaniſchen Wein zu gebrauchen; ſpäterhin vermiſchte man ihn mit Franzöſiſchem Wein, der Erſparung wegen *); jetzt wählt man gewöhnlich weißen Franzöſiſchen Wein, oder, wo dieſer fehlt, andern Weiß-Wein, nur im Nothfall Roth-Wein.

§ 31.

Die Ehen.

Wir reden hier von der elterlichen Einwilligung, von der Verlobung, von dem Verhör der Verlobten, von dem geſetzlichen Alter und

*) S. Hambraei Paſtoralcurs, Heft 2. Hernöſand 1805. S. 202.

der Auseinanderſetzung (afvittring), vom Aufgebot, von der Trauung und den religiöſen Gebräuchen bey der Hochzeit, vom Kirchgang der Neuvermählten, von der Jubelhochzeit; und verweiſen in Hinſicht auf Trennung der Verlöbniſſe und Ehen auf das, was Bd 1. § 6, S. 136 ff. geſagt worden iſt.

1. Einwilligung zur Verlobung eines Mädchens (giftomannarätt).

Der, ohne deſſen Einwilligung ein Mädchen ſich nicht verloben darf, heißt Giftoman (Brautvater). Dieß iſt der Vater, mit Rath der Mutter; und wenn der Vater todt iſt, die Mutter mit Rath der nächſten Anverwandten. Nach dem Tode der Eltern, übt das Brautvaterrecht der, dem der Vater oder die Mutter, dieſe mit Zuziehung des Raths der nächſten Verwandten, dieſes Recht übergeben hat, ſey es nun ſchriftlich oder mündlich. Hat eine ſolche Bevollmächtigung nicht Statt gefunden, ſo übt dieſes Recht der leibliche Bruder; iſt ein ſolcher nicht vorhanden, der Halbbruder väterlicher, nächſt ihm der Halbbruder mütterlicher Seite; doch müſſen ſie den Großvater väterlicher oder mütterlicher Seite dabey zu Rathe ziehen. Iſt auch kein Halbbruder vorhanden; ſo iſt der Großvater väterlicher, und nächſt ihm

der Großvater mütterlicher Seite Brautvater; dann der Vaterbruder und demnächſt der Mutterbruder; endlich der, welcher mit dem Mädchen von väterlicher oder mütterlicher Seite am nächſten verwandt iſt, ſind dieſe beyden aber gleich nahe, ſo hat der Verwandte väterlicher Seite den Vorzug, doch darf er nur männlichen, nicht weiblichen, Geſchlechts ſeyn und muß des nächſten Verwandten mütterlicher Seite und des geſetzlichen Vormundes Rath einziehen. Sind gar keine Verwandte am Leben; ſo iſt der Vormund Brautvater. Streitigkeiten über das Brautvaterrecht, z. B. wem es zukommt, ob der rechtmäſſige Brautvater dazu geeignet iſt ꝛc. fallen der Entſcheidung des Gerichts anheim. Zwang zur Ehe darf weder beym Jüngling noch beym Mädchen Statt finden. Auch die Verweigerung der Einwilligung von Seiten des Brautvaters kann der Entſcheidung des Gerichts, unter dem das Mädchen ſteht, unterzogen werden; veranlaßte Eigennutz oder eine ähnliche Urſache die Weigerung, ſo wird der Brautvater zu einer Geldſtrafe und zum Schadenerſatz verurtheilt; doch nur wenn dieſer Brautvater nicht Vater oder Mutter des Mädchens iſt, denn Eltern können weder zu dem einen noch zu dem anderen verurtheilt werden. — Bey der Verlobung

muß der Brautvater zugegen ſeyn, und die Trauung muß ihm ſechs Wochen vorher angezeigt werden. — Der Brautvater darf im Namen des Mädchens einen gültigen Ehevertrag (förord) ſchließen; doch muß derſelbe mit Beweiſen verſehen ſeyn, daß er vor der Trauung geſchloſſen worden und muß bald nach derſelben im Gericht niedergelegt werden *). Eine Wittwe, die als ſolche über ſich und ihren Beſitz frey diſponiren kann, übt das Brautvaterrecht ſelbſt (Årfdabalk c. 19. § 3).

In ſtreitigen Fällen haben der Pfarrer und das Conſiſtorium den Weg der Güte zu verſuchen, bevor die Entſcheidung des Gerichts eintritt (K. O. c. 15. § 6).

Auch die Söhne bedürfen der Einwilligung ihrer Eltern.

Als rechtmäßige Verweigerungsgründe gelten im Allgemeinen: übler Ruf, Leichtſinn, Verſchwendung, Unfähigkeit, eine Frau zu ernähren, ſehr ungleicher Stand, gegründete Furcht, daß beyde ſich nicht vertragen können.

Für Officiere, Soldaten und Matroſen bedarf es der Einwilligung ihres Chefs; für In-

*) Giftern. Balk c. 1. § 1—5. c. 6, 4. Rätteg. B. c. 10. § 8. Gift. B. c. 3. §. 1. c. 7. § 1. c. 8. § 1.

validen von Wadſtena der Einwilligung des Kriegs=Collegiums, ohne welche die Penſion verloren geht; ſind es ehrliche Frauenzimmer, ſo darf die Einwilligung nicht verweigert werden. Geſetzlich, ſoll bey Verlobungen von Soldaten ein Regimentsprediger und ein Officier oder ein anderer glaubwürdiger Mann zugegen ſeyn.

Verlobungen mit fremden Religionsverwandten ſollen abgerathen, doch nicht unterſagt werden (K. O. c. 15. § 8).

Unehelicher Kinder Giftoman iſt der, der ſich des Mädchens am thätigſten bisher annahm; ihr Pflegevater, Hausherr ꝛc.

Iſt die gegenſeitige, wie die brautväterliche Einwilligung erfolgt; ſo geſchieht die Verlobung.

2. Verlobung.

Heimliche Verlöbniſſe Unmündiger ſind ungültig. Rechtmäßige Verlöbniſſe brauchen nicht in Gegenwart des Pfarrers zu geſchehen *), welches nur wenig üblich iſt; doch ſchreibt das Geſetz (Gift. B. c. 3. §. 1) die Gegenwart des Brautvaters nebſt zwey Zeugen

*) Verlöbniſſe, die nicht in Gegenwart des Geiſtlichen geſchahen, können, ohne Entſcheidung des Conſiſtoriums, ſchon durch den Willen beyder Theile, aufgehoben werden.

von des Mannes und zwey von des Weibes Seite als nothwendig vor; ſonſt darf der Brautvater, wenn er will, Klage erheben. Auch ſchriftliche Verlobungen ſind geſetzmäſſig (K. O. c. 3. § 2), und ſelbſt auf ohne Zeugen vollzogene, aber eingeſtandene Verlobungen kann geklagt werden (Königl. Verordnung vom Jahr 1726). — Verlöbniß-Geſchenke ſind von beyden Seiten üblich; die der Braut ſind geringer; wird das Verlöbniß durch die Schuld beyder aufgehoben, ſo ſind ſie, nebſt anderweitiger Strafe an die Armen verwirkt.

Schwängerung unter Eheverſprechen erklärt das Ehegeſetz (Gift. B. c. 3. § 10.) als nothwendig die wirkliche Ehe nach ſich ziehend, ſelbſt wider den Willen des Mannes. Die Königl. Verordnung vom 3 April 1810 hat dagegen näher beſtimmt, daß, wenn in einem ſolchen Schwängerungsfall der Mann die Ehe verweigert, beyde Theile vor das Conſiſtorium citirt werden; vereinigen ſie ſich hier über Aufhebung des Verlöbniſſes, ſo wird der Scheidungsbrief ertheilt; wo nicht, wird die Entſcheidung dem Könige überlaſſen; doch dürfen die Rechte des Weibes und ihres Kindes, auch wenn das Eheverſprechen aufgehoben wird, nicht gekränkt werden.

Verlobte dürfen nicht vor der Trauung

zuſammen wohnen, worauf die Kronbeamten achten ſollen (Gift. B. c. 12. § 3. Königl. Verordnung 1720, § 2). Geſchieht es dennoch, oder erfolgt Beywohnung, ſo ſind ſie in eine Geldſtrafe an die Kirche (§ 45) verfallen. — Laſſen ſich Geiſtliche ſolches zu Schulden kommen, ſo müſſen ſie, außer der Geldſtrafe, Abbitte vor dem Conſiſtorio thun (Verordnung des Königl. Senats 1714).

Eine längere Zwiſchenzeit zwiſchen Verlobung und Trauung mißbilligt die K. O. und will daß die Gemeinden davor gewarnet werden (K. O. c. 15 § 17). Früherhin wollte man nur eine zweymonatliche Zwiſchenzeit zulaſſen. Jetzt geſchehen nicht ſelten die Verlobungen lange, zumal unter Standesperſonen Jahre lang, vor der Trauung; freylich werden ſolche Verlobungen ſtille, nicht feyerlich vor dem Geiſtlichen, geſchloſſen.

In vielen, beſonders Nordländiſchen Gemeinden wird die Verlobung factiſch durch Beyſammenliegen der Verlobten vollzogen; doch nicht ſo gar häufig iſt davon unzeitige Beywohnung (otidigt ſängelag) die Folge.

Auf den Ålands-Inſeln iſt die feyerliche Verlobung in Gegenwart des Pfarrers üblich. Nachdem die gegenſeitige Einwilligung

ſchon früher erfolgt iſt, begibt ſich in feyerlicher Proceſſion der Pfarrer in das Brauthaus; hier befrägt er die Braut und die Brauteltern um die Einwilligung, und nachdem beyde das Jawort geſprochen, reichen ſich Braut und Bräutigam die Hände, der Pfarrer aber übergibt der Braut die Geſchenke des Bräutigams: ein Geſangbuch und ein Evangelienbuch im zierlichen Futteral, mehrere goldene Ringe, ſeidene Tücher, lange Lederhandſchuhe und einige blanke Speciesthaler; das Einzelne pflegt mit paſſenden kurzen Anreden begleitet zu werden (z. B. Handſchuhe und Tücher werden dargeſtellt als Sinnbilder der Keuſchheit). Nun hält der Geiſtliche eine kurze Ermahnungsrede, und ſchließt mit Ertheilung des Segens. In Piteå Lappmark begibt ſich das Brautpaar nebſt den Verwandten zum Prediger, der, nachdem die Einwilligung feyerlich gegeben worden iſt, die Hände des Brautpaars in einander legt und den Segen ausſpricht. Auch im obern Theil von Neu- und in Alt-Finnland wird eine freywillige Verlobung vor dem Prediger gefeyert. In Alt-Finnland kommen Brautvater und Brautpaar zum Paſtor, welcher nun mit letzterem des Giftoförhör (Nr. 3) anſtellt; dann folgt die Verlobung: der Geiſtliche fragt: ob beyde ein-

willigen, einander zur Ehe zu nehmen? — übergibt den Ring des Bräutigams der Braut, beſtätiget die Verlobung, legt Beyder Hände zuſammen und ſpricht den Segen. Nun zieht man in das Brauthaus. Der Bräutigam ladet die Dorfſchaft zum Tabakrauchen ein, beſchenkt die Braut, und wird von derſelben beſchenkt; auch die Freywerber beſchenkt die Braut. Erſt einige Sonntage nachher erfolgt des Aufgebot. Bey der Hochzeit beſchenkt die Braut die Gäſte; worauf ſie nach dem Mahle, an der Seite einer alten Frau, unter den Gäſten, mit Bier und Brantewein bewirthend, umhergeht und die Geſchenke derſelben entgegennimmt.

In Småland ſind oder waren wenigſtens vor einigen Jahrzehnten noch ähnliche feyerliche Verlobungen nebſt Verlöbnißſchmäuſen üblich; ſ. Beſkrifning om Svenſka Allmogens Sinnelag, Seder ꝛc. (nur über einen Theil von Småland). Stockholm 1774. 4. S. 9. ff.

In der 2ten Hälfte des 17ten Jahrhunders waren in Schweden öffentliche Verlobungen in der Kirche üblich; und mußte die Verlobung 14 Tage vorher dem Paſtor angezeigt werden. Dieſe Sitte iſt gänzlich erloſchen.

3. Von dem Verhör der Verlobten (giſtoförhör oder lysningsförhör).

Die K. O. c. 15. § 11 beſtimmt, daß niemand ſich verlobe, der nicht den kleinen Catechismus Lutheri gelernt und bereits das heilige Abendmahl genoſſen habe. Zur Befolgung dieſer Vorſchrift hält man an vielen Orten, vor dem Aufgebot, Prüfungen, durch welche man die Chriſtenthums-Kenntniſſe der Verlobten zu erforſchen ſucht; vorzüglich geſchieht dieſes mit denen, die dem Pfarrer weniger oder nicht ganz ſicher bekannt ſind, da ſonſt in der Regel ſchon das Hausverhörsbuch den Zuſtand der chriſtlichen Erkenntniß eines jeden Gemeindegliedes ausweiſt; iſt die Erkenntniß ſchwach, ſo wird das Aufgebot verſchoben, und mittlerweile Unterricht im Chriſtenthum ertheilt. Bejahrteren iſt das Auswendigwiſſen des Luth. Catechismus, nicht aber die nöthige chriſtliche Erkenntniß, erlaſſen.

Nach K. O. c. 15 ſoll der Geiſtliche auch über das Weſen einer chriſtlichen Ehe, Einigkeit ꝛc. die zu Verehelichenden unterrichten.

4. Von dem geſetzlichen Alter und der Auseinanderſetzung (afvittring).

Nach dem Ehegeſetz (Gift. B. c. 1. § 6) darf eine Ehe nicht geſchloſſen werden, wenn nicht der Jüngling das 21ſte und das Mädchen das 15te Jahr zurückgelegt hat, falls nicht der König diſpenſirt. Die Königl. Verordnung vom

8. December 1756 hat indeß für den Mann in der geringeren Klaſſe das vollendete 18te Jahr beſtimmt, wenn er durch einen Dienſt, als Handwerker oder Arbeiter eine Frau zu ernähren im Stande iſt *); der Lappe darf wenn er gehörige chriſtliche Erkenntniß hat, ſchon nach zurückgelegtem 17ten Jahr heyrathen, und falls die Erkenntniß noch etwas ſchwach iſt, darf er ſie nach vollzogener Ehe nachhohlen.

Auf dem Reichstage des Jahrs 1560 wurde die Ehe zwiſchen Alten und Jungen verboten; doch durch die K. O. von 1571 dies Verbot dahin gemildert, daß der Geiſtliche bey ſolchen Ehen mit der Trauung nicht ſofort verfahren, ſondern beyden Theilen Bedenkzeit geben ſolle. Dabey iſt es geblieben.

Die Auseinanderſetzung (afvittring) muß dem Aufgebot eines Wittwers oder einer Wittwe oder Geſchiedener vorangehen, d. h. es muß nach dem Tode des einen Gatten die Erbtheilung vorgenommen, und darüber ein Zeugniß der Erben dem Paſtor vorgezeigt werden, bevor er trauen darf. Die Richtigkeit der Erbtheilung und die wirkliche Ausbezahlung hat der Paſtor

*) Im Jahr 1673 verſtattete man die Ehe dem Jüngling nach zurückgelegtem 18ten, dem Mädchen nach zurückgelegtem 14ten Jahre.

nicht zu unterſuchen; Streit über die Erbtheilung erfordert Bürgſchaft, iſt aber kein Hinderniß der Trauung (Königl. Verordnung vom 15. Jun. 1818). Iſt nichts zu erben; ſo muß darüber das Zeugniß derer, welche hätten erben ſollen, beygebracht werden. Iſt ein Teſtament vorhanden, ſo wird Bürgſchaft geleiſtet. Wenn gleich die Aufzeichnung der Verlaſſenſchaft (boupteckning) binnen drey Monaten nach dem Todesfall bewerkſtelligt ſeyn ſoll (Ärfda B. c. 9); ſo können doch Fälle eintreten, wo die Auseinanderſetzung nicht binnen der geſetzlichen Trauerzeit bewirkt werden kann; auch in dieſen Fällen muß Bürgſchaft geleiſtet werden.

Traut ein Geiſtlicher, ohne daß die geſetzliche Einwilligung der Brautleute und der Brauteltern, und, bey Wittwen oder Wittwern, die Auseinanderſetzung Statt gefunden hat, oder vor gehörigem Aufgebot, oder in einer Gemeinde, wo nicht die Braut wohnt, ſo verliert er ſein Amt (Gift. B. c. 12. § 1); doch iſt er frey, falls er hintergangen wurde.

Die geſetzliche Trauerzeit iſt für den Wittwer ein halbes und für die Wittwe ein ganzes Jahr (Gift B. c. 12. § 3).

Die Aufzeichnung und Theilung des Nachlaſſes, welche ohne gerichtliche Einmiſchung

geſchieht, darf vom Geiſtlichen nur da verrichtet werden, wo ſich kein anderer zu dieſem Geſchäfft eignet. Eheverträge (äktenſkapsförord) ſind zuläßig, müſſen aber vor der Trauung geſchehen, ſchriftlich und in Zeugen Gegenwart. (Gift. balk c. 8. § 1. und Königl. Erklärung von Gift. B. c. 8. § 1. vom 13. Jul. 1818).

5. Von der Kündigung (lysning).

Die Kündigung oder das Aufgebot, welches ſchon in katholiſchen Zeiten üblich war (ſ. Landslagens Giftermålsbalk cap. 2. § 2), geſchieht an dem Wohnorte der Braut an drey auf einander folgenden Sonntagen; wo eiliger Abmarſch, tödtliche Krankheit des einen Theils ꝛc., es erfordert, genügt eine einmalige Kündigung und kann dann zwey Tage hernach getraut werden. — Nur die Prediger der geworbenen Regimenter dürfen, ohne Rückſicht auf den Wohnort der Braut, kündigen und trauen; doch muß daneben die Kündigung in der Gemeinde der Braut geſchehen, und zwar ohne Bezahlung.

Hat der Bräutigam ſich auswärts aufgehalten oder kann aus anderen Gründen keinen Beweis beybringen, daß keine Ehehinderniſſe bey ihm obwalten; ſo wird ſein Vorhaben in der Inrikes- (inländiſchen) Zeitung bekannt

gemacht, und die Einſprechenden aufgefordert, in jenem Fall binnen Jahresfriſt, ſonſt binnen 3 oder 6 Wochen, ſich beym Paſtor zu melden.

Ein Formular zur Kündigung iſt nicht vorgeſchrieben; doch Vor= und Zunamen, Stand, Amt, Aufenthaltsort müſſen genannt werden; Geſchwängerte werden zwar nicht Huren, aber auch keinesweges „ehrlich“, genannt, ſondern ohne alles Weitere: das Mädchen (die Magd) N. N.

Sind die Brautleute aus fremden Gemeinden; ſo muß ein ſicherer Beweis über ihre chriſtliche Erkenntniß, ihren guten Ruf, ihre Theilnahme am heiligen Abendmahl beygebracht werden; wo nicht, werden ſie ſtrenge geprüft.

Eine ſchon vorher geſchwängerte Weibsperſon muß nachweiſen, daß ſie an den Schwängerer nicht durch ein Eheverſprechen gebunden iſt.

Iſt der eine Gatte entwichen; ſo darf erſt nach öffentlichen Ladungen und einer ein= oder mehrjährigen Friſt die Scheidung und die neue Ehe vollzogen werden (Gift. B. c. 13. §§ 4. 6).

Einſpruch geſchieht vor dem Paſtor der Gemeinde, wo die Braut wohnt, in Gegenwart 2er oder 3er ehrlicher Leute. Der Einſprechende wendet ſich nun an den Landshöfding

und ſtellt bey demſelben Bürgſchaft für Koſten und Schaden; den Bürgſchaftsbeweis zeigt er dem Paſtor vor dem Trauungstage vor; bittet auch um Anſetzung eines gerichtlichen Termins, wozu auf dem Lande das nächſte Ting (Gerichtstag) gewählt wird. Die Trauung wird nun verſchoben; Bürgſchaft bedarf es indeß nur da, wo die Sache die eigene Perſon des Einſprechenden betrifft (K. O. c. 15. § 26. und Gift. B. c. 7. § 3); für andere kann man mittelſt Vollmacht, oder mittelſt Bürgſchaft für Vollmacht, einſprechen. Falſcher Einſpruch wird beſtraft.

Eine geſetzlich ungültige Ehe erlangt, weder durch mangelnden Einſpruch, noch durch die vollzogene Trauung, Gültigkeit.

Ein Geiſtlicher darf ſich nicht ſelbſt kündigen.

Epileptiſche, deren Krankheit ſich auf Nachkommen fortpflanzt (epilepſis idiopathica) dürfen nicht aufgeboten und getrauet werden. Eben ſo wenig Gefangene.

Die Trauung kann an demſelbigen Tage geſchehen, wo die dritte Kündigung erfolgte. — In den Finniſchen Län Tavaſtehus und Björneborg iſt es üblich, die Kündigung öfters meh=

rere Monate, ja ein volles Jahr, der Trauung vorangehen zu laſſen.

Ueber das vollzogene und ohne Einſpruch gebliebene Aufgebot ertheilt der Paſtor ein Zeugniß, und kann dann die Trauung von jedem Geiſtlichen vollzogen werden, den das Brautpaar darum erſucht (Königl. Brief vom 19. Februar 1768), wenn dieſer nur den Kündigungsſchein erhält, und den Tag der vollzogenen Trauung dem Paſtor, welcher kündigte, durch das Conſiſtorium ſofort anzeigt. Doch wird zur Trauung gewöhnlich der Paſtor gewählt, welcher die Kündigung vollzog, falls ſolches die äußeren Verhältniſſe geſtatten.

Wenn ein Brautpaar ſich außer Landes begiebt, um ſich trauen zu laſſen, ſo wird es mit Strafe belegt (Königl. Verordnung von 1665).

Der Kündigungsſchein wird auf Stempelpapier geſchrieben; die Stempelſätze ſind nach Stand, Amt ꝛc. beſtimmt; jedoch iſt der Schein nur erforderlich, wenn in einer andern Gemeinde, als der, wo gekündigt wurde, getrauet wird. An dem Wohnorte des neuen Ehepaars wird daſſelbe in die Trauungsliſte eingeführt.

Die Kündigungsſcheine werden von den

Predigern jährlich an die Pröpſte, nebſt den Belägen über die gewählten Stempelſätze, eingeſandt und zuletzt an das Chartae-Sigillatae-Comtoir in Stockholm befördert. Die Verantwortlichkeit des Paſtors dauert 3 Jahre *). Für Herbeyſchaffung des Stempelpapiers ſorgt die betreffende Parthey.

In Stockholm iſt ein gedrucktes Kündigungsbuch (lysningsbok) üblich, worin für jedes Brautpaar zwey Bürgen, bey eigner Verantwortung, zur Sicherheit des Paſtors, ſchriftlich bezeugen, daß die Verlobten in Hinſicht auf Verwandtſchaft, Einwilligung, geſetzliches Alter, Trauerzeit, Auseinanderſetzung und ſittliches Zeugniß durch das Geſetz zur Abſchließung einer Ehe berechtiget ſind. — Auch hier und da in den Provinzen, z. B. in Schonen, pflegen, von den Trauungsliſten verſchiedene, Kündigungsbücher geführt zu werden, worin die Kündigung und die geſetzlichen Gründe, auf welche der Paſtor ſie bewilligt, brautväterliche Einwilligung, Auseinanderſetzung, ſonſtiger Mangel

---

*) Kongl. Maj. nåd. Kungörelſe angående ſtämplade pappers afgiftens beräkning och utgörande från och med år 1819. Stockholm den 31. Jul. 1818. S. 39. 44.

an Hinderniſſen der beabſichtigten Ehe, verzeichnet wird.

In einigen Gemeinden wird die Kündigung auch durch ein Mahl im Brauthauſe gefeyert: die Braut empfängt Geſchenke von den Mädchen und von den Jünglingen, und erwiedert dieſelben durch ein Gaſtmahl; wo dieſe Geſchenke üblich ſind, pflegen die Geſchenke am Hochzeitstage wegzufallen.

In Bohuslän werden vor und nach dem erſten Kündigungstage Schmauſereyen angeſtellt; wogegen der Trauungstag ohne alles Mahl verfließt. Auch in einigen Theilen von Finnland ſind Kündigungsſchmäuſe üblich, doch ohne daß dadurch des Hochzeitsmahl aufgehoben wird.

Bey der Kündigung wird an Paſtor und Arme gezahlt; außer den Stempelſätzen *).

6. Von der Trauung.

Die Trauung geſchieht nach einem Formu=

---

*) In einigen Landſchaften, z. B. Öſterbottn, werden die Kündigungs= und die Traugebühren des Paſtors zuſammen erlegt mit Geld und einem Paar wollener Strümpfe. In Tavaſtland überreicht die Braut dem Paſtor einen Käſe, ein Brot und ein Paar wollener Strümpfe.

lar, woran nichts geändert werden darf; doch verſtattet es die K. O. c. 15. § 21, eine kleine Rede mit Beziehung auf die Individualität des Brautpaars hinzuzufügen.

Die Trauung wird, theils in der Kirche, theils in den Kirchſtuben (§ 21), theils im Pfarrhauſe, theils im Brauthauſe, vollzogen; die kirchliche Trauung zerfällt gewöhnlich in zwey Abtheilungen, die erſte in der Kirche, wieder in Theilen, die zweyte im Hochzeitshauſe, bey den übrigen Arten der Trauung müſſen Zeugen, und zwar vier, zugegen ſeyn. Die Kirchenordnung (c. 15. § 25) will, daß die Trauung in der Kirche vor verſammelter Gemeinde geſchehe. Die Trauung in der Kirche iſt gewöhnlich die feyerlichere und in Hinſicht auf die Hochzeitsgebräuche vollendetere, aber auch koſtſpieligere; die Trauung im Pfarrhauſe pflegt insbeſondere bey Armen und ſolchen, welche andere Urſachen haben, eine ſtille Trauung zu wünſchen, Statt zu finden.

Ueber die Trauung wird ein beſonderes Trauungsbuch (Vigſellängd) geführt. Es werden darein verzeichnet: Namen der Brautleute, deren Eltern, Stand, Aufenthaltsort, Zeugniß ꝛc., an einigen Orten auch die Morgengabe des Bräutigams, die nach dem Ge-

ſetzesabſchnitt von der Ehe (Gift. B. c. 9. § 2. ff.) die Braut aus dem Vermögen des Mannes fordern kann und die vor der Trauung gegeben wird, alſo daß, wenn der Ehemann ſtirbt, ohne ſeiner Ehefrau die Morgengabe ausgeſetzt zu haben, ſie dieſelbe noch aus der Erbſchaftsmaſſe verlangen kann. Die Morgengabe darf in beweglichem oder unbeweglichem Gut beſtehen, doch nicht in beydem zugleich. — Das Schema des Trauungsbuchs iſt nicht überall daſſelbe.

Geſchiedene, die wieder zuſammentreten, werden nicht getraut, ſondern nur ihre erneuerte Ehe der Gemeinde bekannt gemacht (§ 6); bloß in dem Falle, wo in der Zwiſchenzeit der eine Theil oder beyde eine neue Ehe ſchloſſen, findet eine neue Trauung ſtatt.

Trauungen bey den eingetheilten Regimentern verrichtet, ſo lange dieſe auf ihren Wohnhöfen (boſtällen) ſind, der Ortspfarrer.

Am Sonnabend, am Vorabend der Feſte, am Tage nach den Feſten, am erſten *) Weih-

*) In einzelnen Finniſchen Gemeinden iſt es üblich, Trauungen in der Kirche vorzugsweiſe am 2ten Weihnachtstage zu vollziehn, wo dann bis 16 Paare in Einer Reihenfolge, nach dem Gottesdienſt getraut werden.

nachts-, Oſter-und Pfingſttage, ſo wie zwiſchen den Predigten an Sonn- und Feſttagen darf keine Hochzeit ſtatt finden; in den Faſten ſind nur ſtille Hochzeiten verſtattet; ſolche ſtille Hochzeiten geſchehen hier und da auch an Sonnabenden. Gewöhnlich wird die Trauung am Sonntag vor verſammelter Gemeinde vollzogen; kirchliche Trauungen an Wochentagen ſind an ſehr wenigen Orten, z. B. Schonens, üblich. — In früheren Zeiten war es gebräuchlich, daß, wenn die Trauung zu Hauſe geſchehen war und nun das junge Ehepaar ſeinen Kirchgang hielt, der Prediger demſelben vor der Kirchthüre mit einer Ermahnungsrede entgegen kam.

In früheren Zeiten herrſchte auch der Gebrauch, daß ſich die Freunde der Braut im Hauſe der Braut, die des Bräutigams bey dem Bräutigam, ſchon am Sonnabend Abend verſammelten, ſchmauſten und die Nacht über dort blieben; ſolche Mö- und Svenquällar wurden aber im Jahr 1731 gänzlich verboten, wie bereits im Jahr 1644 die Brautbäder, oder die Sitte des Badens der Braut vor dem Hochzeitstage, womit auch Schmauſereyen der Frauen und Mädchen verbunden waren, abgeſchafft wurden. Indeß iſt es noch in ſehr vielen, wohl den meiſten Landgemeinden üblich, daß

die Gäſte, beſonders die Verwandten und die am entfernteſten wohnenden Gäſte von beyden Geſchlechtern am Sonnabend Abend im Hochzeitshauſe ſich verſammeln, und die Nacht dort zubringen *); auch begibt ſich wohl die Predigerfrau dorthin, um die Braut zu kleiden; wo nicht, geſchieht das Kleiden am nächſten Morgen im Pfarrhauſe; gewöhnlich hält ſich die Pfarrerinn oder die Frau des Caplans den nöthigen Schmuck, hier und da auch die Brautkleider nebſt Zierrathen, die indeß an den meiſten Orten der Braut gehören; Myrthenkranz und Krone, beſonders die Krone, die oft von Silber iſt, pflegen der Kirche zu gehören; und wird dann für das Anleihen an die Kirche bezahlt, wie an die Predigerfrau für das Kleiden ꝛc. Myrthenkranz und Krone ſind der Schmuck keuſcher Bräute; Mißbrauch des Kranzes oder der Krone wird, außer der Strafe für unzeitigen Beyſchlaf, noch mit einer beſondern Geldſtrafe an die Kirche, belegt; unkeuſche Bräute werden im bloßen Haare getraut, weßhalb ſie die kirchliche Trauung zu vermeiden ſuchen, und an einigen

*) In Alt-Finnland iſt am Vorabend der Hochzeit, wie am letzten Hochzeitstage, Schmaus im Brauthauſe, wogegen die Hochzeitsfeyer im Bräutigamshauſe begangen wird.

Orten z. B. auf Åland, müſſen. Die Aermeren ſollen die Krone gegen eine geringere Bezahlung erhalten. Den unkeuſchen Bräuten wird ferner der Brauthimmel, wovon unten, verſagt; dieſer wird indeß auch den Wittwen und älteren Bräuten nicht bewilliget, jenen, inſoferne ſie ihn ſchon einmal erhielten. Ueberhaupt gibt es mehrere Gemeinden, wo weder Brauthimmel noch ſilberne Krone (wohl aber Kronen von Zeug ꝛc. oder ſtattliche Kränze), allgemein üblich ſind.

In feyerlicher Proceſſion, wobey ſeit 1664 alles Schieſſen, Trommeln und dergl. verboten iſt, begibt man ſich am Sonntag Morgen zur Kirche; unter Muſik wird das Brautpaar vor den Altar geleitet (Trauungen in der Sacriſtey ſind ſelten), und die Trauung beginnt nach dem liturgiſchen Formular, welches mit dem erſten Trauformular von 1529 vielfach übereinſtimmt.

Um dieſe Zeit (1525) wurde auch die unten zu erwähnende Brautmeſſe zuerſt Schwediſch geſungen, und zwar bey der Hochzeit des erſten Schwediſchen Geiſtlichen, welcher nach der Reformation in den heiligen Eheſtand trat, des Reformator Olaus Petri; bis dahin war ſie nur lateiniſch geſungen worden. — Bis 1593

ließ man während der Trauung Altarlichter brennen.

Der Geiſtliche macht den Anfang mit den Worten: „im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geiſtes;“ es folgt eine Anrede an die Verſammlung, worin von der Heiligkeit des Eheſtandes und den gegenſeitigen Pflichten der Ehegatten und einer dem Willen Gottes gemäßen Führung der Ehe gehandelt und mit den Worten geſchloſſen wird: „dazu wollen wir auch über dieſes Brautpaar die Gnade und den Segen des Allmächtigen erflehen.“

Nun wendet ſich der Geiſtliche an den Bräutigam: „Vor Gott dem Allwiſſenden, und in Gegenwart dieſer Verſammlung, frage ich dich, N. N., ob du dieſe, N. N., zu deiner ehelichen Hausfrau haben und ſie lieben willſt in Leid und Freude?“ Eben alſo frägt er die Braut. Antworten beyde: Ja, ſo wird mit der Trauung fortgefahren; wo nicht, eingehalten.

Nach der Trauliturgie von 1529 neigten nun die Brautleute ihre Häupter zuſammen, worauf der Geiſtliche über ſie ein Segensgebet ſprach; dieſes Gebet iſt jetzt ausgeſchloſſen, das Zuſammenneigen wurde ſchon 1693 abgeſchafft.

Es folgt nach jenen Fragen jetzt ſogleich der Ringwechſel. Der Geiſtliche nimmt den

Ring des Bräutigams und betet: „Herr, Allmächtiger, deſſen Abſichten bey Stiftung der Ehe heilig, weiſe und wohlthuend ſind, wir flehen zu dir: blicke gnädiglich herab auf dieſen Bund, den dieſe deine Knechte mit dieſem Wahrzeichen (vårdtecken) vor dir beſiegeln! Laß über ſie in Erfüllung gehen alle Verheiſſungen, die du gegeben haſt denen, die unſträflich wandeln, nach deinem Wort und treulich halten die Satzungen, die du zum Beßten der Menſchen aufgerichtet haſt! Amen."

Nun ergreift der Bräutigam den Ring, und während auch die Braut an denſelben ihre Hand legt, ſpricht er: „ich N. N. nehme dich N. N. zu meiner Ehefrau, dich zu lieben in Leid und Freude, und gebe dir zu einem Erinnerungszeichen dieſen Ring." Worauf die Braut antwortet: „ich N. N. nehme dich N. N. zu meinem Ehemann, dich zu lieben in Leid und Freude, und nehme als ein Erinnerungszeichen dieſen Ring entgegen."

Der Bräutigam ſteckt den Ring an den Finger der linken Hand, der dem kleinen Finger zunächſt iſt; und der Geiſtliche ſpricht: „im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geiſtes, Amen;" und fährt fort: „da ihr nun einander zur Ehe genommen habt

und ſolches öffentlich vor Gott und dieſer chriſtlichen Verſammlung bekennt; ſo beſtätige ich, als ein Diener Chriſti, dieſen euern Ehebund im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geiſtes. Amen.“ Nun wird das Vaterunſer *) gebetet; worauf der Geiſtliche ſpricht: „Daß die Ehe ein heiliger Bund iſt, welcher nicht nach Willkühr der Menſchen aufgelöſt werden darf, lehrt unſer theurer Erlöſer Matth. 19;“ es wird nun v. 3—6 verleſen, und daran folgende Ermahnung geknüpft: „Erwäget recht dieſe Worte unſers Herrn Jeſu Chriſti! Vergeſſet es nie, daß euer Ehebund ohne Wandel iſt, und nehmet hin mit Geduld und Dankſagung alles, was euch nach Gottes Schickung widerfahren wird. — Der Herr ſey mit euch und geleite euch in Seine Wahrheit und Furcht, jetzt und ewiglich. Amen.“

Hier endigt die eigentliche Trauung; worauf, nach der Predigt und Communion, vor dem Segen, die ſogenannte Brautmeſſe folgt. Wo dieſe aber nicht verlangt wird, wird der ganze Act vor dem Gottesdienſte auf folgende

*) Erſt durch die Liturgie von 1693 ward der Gebrauch des Vaterunſers bey der Trauung eingeführt.

Weiſe geſchloſſen. Der Geiſtliche fährt fort: „laſſet uns beten," worauf er über das Ehepaar allen geiſtlichen und leiblichen Segen erfleht:

„Allmächtiger, ewiger Gott! Unwandelbar in Gnade und Erbarmen! Wir bitten dich, daß du mit deinem heiligen Geiſt die Herzen dieſer deiner Diener gnädiglich erfülleſt. Segne dieſen Bund, den ſie heute vor dir befeſtigten. Gieb Gnade, daß Glückſeligkeit und Treue in ihrem Hauſe ſich begegnen, daß Einigkeit und Liebe ihre Mühen erleichtern, und daß die Tugenden ihrer Nachkommen bis ins dritte und vierte Geſchlecht ihr Alter erfreuen (wo keine Hoffnung zur Leibesfrucht iſt und keine Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden ſind, werden letztere Worte weggelaſſen)! Erhöre, gütiger Gott, ihre Gebete, und ſey ihr Schirm, wenn ſie zu dir rufen. Leite ſie nach deinem Rath, auf daß ſie, nach geendigter Pilgerreiſe, eingehen in die ewigen Wohnungen der Seligen: durch deinen Sohn, Jeſum Chriſtum, unſern Herrn. Amen."

„Gott, der Allmächtige ſende Sein Licht und Seine Wahrheit, damit ſie in den Tagen eures Lebens euch bewahren! Seine Hand möge euch beſchirmen; Seine heiligen Engel euch leiten! Gott der Vater und der Sohn und der

heilige Geiſt laſſe Seine Gnade über euch mächtig ſeyn. Amen.“

Endlich wird mit Ausſprechung des kirchlichen Segens über das Brautpaar die ganze Handlung geſchloſſen.

Wird die Brautmeſſe verlangt; ſo geſchieht ſie nach der Communion, wie oben bemerkt, gleichfalls vor dem Altar:

Der Act beginnt mit einem Gemeindegeſang, worauf der Prediger ſpricht: „laſſet uns beten: Allmächtiger, ewiger Gott, unwandelbar in Gnade und Barmherzigkeit! Wir bitten dich, daß du gnädiglich mit deinem heiligen Geiſte die Herzen dieſer deiner Diener erfülleſt, und ihnen deinen Segen verleiheſt, auf daß ſie in dem Bunde, den ſie jetzt mit einander geſchloſſen, chriſtlich, ehrlich und recht leben, dir zum Wohlgefallen und ſich ſelber zur zeitlichen und ewigen Glückſeligkeit, durch deinen Sohn, Jeſum Chriſtum, unſern Herrn. Amen.“

Nun ſingt der Geiſtliche, nach alter muſikaliſcher, beſonders für dieſe Handlung eingerichteter, Vorzeichnung:

„Der Herr ſey mit euch!“

Die Gemeinde antwortet:

„Auch mit dir ſey der Herr!“

Der Geiſtliche fährt ſingend fort: „erhebet eure Herzen zu Gott!“

Dann treten zwey Jünglinge und zwey Mädchen, aus der Zahl der nächſten Anverwandten, mit dem Brauthimmel heran und halten denſelben über das Brautpaar. Dieſer Brauthimmel, ſeit uralten Zeiten üblich, auch hier und da bey Haustrauungen im Gebrauch, heißt Pell d. i. Decke, Himmel, Tapete. Das Pell beſteht aus einer viereckigten großen ſeidenen Decke. Während daſſelbe an den vier Enden gehalten wird, ſingt der Prediger die eigentlichen Brudmeſſa oder folgendes Gebet, welches ſich ehemals bloß auf die Braut bezog, daher der Name, jetzt aber ſich auf Braut und Bräutigam zugleich bezieht:

„Heiliger Herr, allmächtiger Vater, ewiger Gott, Schöpfer Himmels und der Erden! Der du, nachdem alle Dinge geſchaffen waren, den Menſchen ſchufeſt, um Herr darüber zu ſeyn; der du, da es für den Mann nicht gut war, alleine zu ſeyn, ihm ein Weib zur Hülfe gabſt! O Gott, der du Mann und Weib vereinet und ihnen deinen Segen verliehen haſt, blicke nun gnädiglich herab auf dieſes Paar, welches ſich in den Eheſtand begeben hat und nach deinem Schutze ſich ſehnet. Gieb Gnade,

daß ſie leben in Liebe und Frieden, in Ehrbarkeit und Treue, und feſte bleiben allzeit in deiner Furcht. Umfaſſe ſie mit allem geiſtlichen und leiblichen Segen, und laß ſie zu einem erwünſchten Alter gelangen, auf daß ſie ihre Kinder ſehen bis ins dritte und vierte Geſchlecht, ſich freuen der Tugenden derſelben, und nach dieſem Leben eine ewige Seligkeit ererben,"

Hier hört der Geſang auf; das Pell wird zurückgezogen, und der Geiſtliche lieſt weiter:

„durch unſern Herrn Jeſum Chriſtum, deinen Sohn, welcher in wahrhaftiger Gottheit mit dir und dem Heiligen Geiſte lebet und regieret in Ewigkeit. Amen."

„Gott der Allmächtige ſende Sein Licht und Seine Wahrheit, auf daß ſie euch bewahren alle Tage eures Lebens! Die Hand Gottes beſchirme euch! Seine heiligen Engel mögen euch geleiten! Gott, der Vater und Sohn und Heilige Geiſt laſſe Seine Gnade über euch mächtig ſeyn! Amen."

Worauf der Geiſtliche über das Brautpaar den Segen ſpricht, ſich gegen den Altar wendet, und den Gottesdienſt mit einem Gebet für die Gemeinde und dem Segen endiget.

Nachdem ſich nun das Brautpaar der

Gemeinde gezeigt; geht der Zug ins Pfarrhaus zurück und von da ins Hochzeitshaus. Hier folgt, nach einer kleinen Erfriſchung unter frey-em Himmel, der dritte Theil der Trauung, die ſogenannte Einführung zum Ehebett (Sångledning). Es war nämlich in früheren Zeiten Sitte, den Eintritt der Neuver-mählten ins Ehegemach durch eine religiöſe Fey-er auszuzeichnen. Während die Neuvermählten eintraten, oder während ſie, knieend auf dem Ehebett, zu Gott fleheten, daß er ihre Ehe Ihm zur Ehre und ihnen zur Freude möge ge-reichen laſſen, wurde von den Gäſten ein geiſt-liches Lied geſungen, dann vom Geiſtlichen eine Collecte intonirt; nun erhoben ſie ſich vom Ehebet-te, der Geiſtliche ſtimmte einen Geſang an, er-theilte auch wohl Ermahnungen und ſchloß mit dem Segen. Seit dem Jahre 1693 iſt aber dieſe religiöſe Handlung in die Zeit der Ankunft aus der Kirche verlegt; doch der, jetzt freylich nicht mehr der Sache angemeſſene, Name beybehalten worden; zuweilen geſchieht die Sångledning auch im Pfarrhauſe.

Der Act iſt jetzt auf folgende Weiſe ein-gerichtet:

Ein Hochzeitsgeſang wird geſungen, wor-auf der Geiſtliche folgendermaaſſen betet, wäh-

rend die Neuvermählten auf eine Decke niederknien: „Allmächtiger, ewiger Gott! Gieb deinen Segen über dieſes Brauthaus, auf daß alle, die hier gegenwärtig ſind, mögen im Frieden bleiben, deinen Willen befolgen und dir zum Wohlgefallen wandeln, durch Jeſum Chriſtum, unſern Herrn. Amen."

Dann wird mit dem Segen geſchloſſen. An mehreren Orten werden ſämmtliche drey Trauacte, auch bey Trauungen in der Kirche, verbunden.

Es folgen nun die Glückwünſche des Predigers im Namen Aller, oder des Predigers und der einzelnen Gäſte.

In Oſtgothland und Småland iſt der Gebrauch, daß, wenn der Bräutigam nicht aus der Gemeinde iſt, deren Pfarrer die Trauung verrichtet, der Paſtor der Gemeinde des Bräutigams ſich an den Trauort begiebt und dort am Trauungstage predigt; deßgleichen eine Brautrede hält, die der Prediger der Gemeinde, wo die Braut ihre Heymath hat, beantwortet.

7. Von den religiöſen Gebräuchen bey der Hochzeitsfeyer.

Vor und nach dem erſten Hochzeitsmahle hält ein Kind, durch den Prediger aufgefordert,

das Tiſch = und Dankgebet *), hier und da hält es auch der Prediger; nach dem Dankgebet ſtimmt letzterer, an einigen Orten in Begleitung des Küſters, einen Geſang an, den die Verſammlung fortſetzt.

Nach dem Mahle wird in einigen Provinzen, z. B. Dalarne, eine Ermahnungsrede an die Neuvermählten, nach Anleitung eines bibliſchen Spruchs, über chriſtliche Führung des Eheſtandes, ſo wie an die Gäſte zu einem ſtillen und ſittlichen Benehmen während der Hochzeit, gehalten, wovon man oft große Wirkungen verſpürt hat; worauf der Geiſtliche die Geſundheit des neuen Ehepaars ausbringt und die Neuvermählten ſich gegenſeitig zutrinken, jeder die Hälfte Eines Bechers, zum Zeichen, daß, von nun an, ihnen alles gemeinſam ſey und ſie alles theilen ſollen. Dann hält der Geiſtliche die, faſt in ganz Schweden übliche, Brautrede (Brudtal), worin er auffordert, der Bedürfniſſe des neuen Haushalts zu gedenken; nun reichen die Gäſte ihre Gaben, die der Pre=

*) Ueberhaupt ſind, bey Familienkreiſen und in Geſellſchaften, die Tiſchgebete überall in Schweden üblich; und ungerne genießt der Landmann irgend eine Mahlzeit, ohne über dieſelbe, ſey es Morgens, Abends ꝛc., des Dankgebet ausgeſprochen zu haben.

diger verzeichnet und einzeln aufruft *) (an einigen Orten iſt überdieß noch eine zweyte Gabe, die Wiegengabe, auch von allen einzelnen Gäſten, üblich); endlich fordert der Prediger auf, der Armen, der Kirche und des Lazareths nicht zu vergeſſen, worauf für dieſe geſammelt, und das Geſammelte ſofort, und am nächſten Sonntage vor der Gemeinde, genannt wird. — Erſt nach 6 Uhr Abends, am Sonntage, pflegt der Tanz zu beginnen, den in Schweden der Prediger mit der Braut eröffnet; in Finnland iſt der Prediger ſeltener bey Hochzeitsmahlen zugegen und nimmt noch ſeltener am Tanze Theil.

Am Morgen des zweyten Hochzeitstages wird an einigen Orten vom Prediger Gebet gehalten; worauf derſelbe bald heimkehrt.

In den Städten ſollen, nach der Königl. Verordnung vom Jahre 1731, die Hochzeiten am erſten Tage um Mitternacht geendiget ſeyn, und dauern dort auch nur Einen Tag; auf dem Lande dürfen ſie zwey Tage gefeyert werden, (Eltern, Kinder und Geſchwiſter mögen länger,

*) An wenigen Orten werden dieſe Gaben, in der Stille, beym Abſchiede, gegeben; an andern, nach Aufforderung des Geiſtlichen, nach dem ſogenannten Austanzen der Braut in der Nacht, oder am zweyten Tage.

als zwey Tage, zurückbleiben), bey Strafe an Kirche und Arme; indeß dauern in einigen Provinzen die Landhochzeiten länger als 2 Tage; an einigen Orten dagegen nur Einen Tag z. B. in Piteå. In einigen Småländiſchen Gemeinden, wo die kirchliche Trauung abgeſchafft iſt, finden auch die feyerlichen Hochzeiten nicht Statt.

Die Trauungsgebühren bezahlt der Bräutigam, nach Belieben; die Braut mit den Brautmädchen pflegt am Altar zu opfern.

In neueren Zeiten haben die Trauungen in der Kirche an einigen Orten gänzlich aufgehört, theils der koſtbaren Hochzeiten wegen, die damit verbunden zu ſeyn pflegen, theils auf Betrieb der Prediger, die zuweilen Mißbräuche an die kirchliche Trauung ſich knüpfen ſahen.

8. Kirchgang den Neuvermählten.

Mag die Trauung in der Kirche oder daheim vollzogen worden ſeyn, ſo begibt ſich das junge Ehepaar am nächſten Sonntag *) zur Kirche, gewöhnlich unter Begleitung der ſich bey der Kirche ſammelnden Hochzeitsgäſte; in der Zwiſchenzeit vom Trautage an geht an einigen

---

*) In Ingermanland wird nicht der erſte Sonntag zum Kirchgang gewählt.

Orten das Ehepaar nicht aus, ſo daß dieſer Kirchgang der erſte Ausgang iſt; nur am Morgen der Hochzeitstage begeben ſich die jungen Leute in die dem Hochzeitshauſe zunächſt liegenden Häuſer, um die dort wohnenden Hochzeitsgäſte auf dem Bette zu bewirthen. — Die am Sonntage Morgen im Pfarrhofe Getrauten begeben ſich ſofort in die Kirche.

Nach dem Gottesdienſt werden in den Kirchſtuben ꝛc. diejenigen, welche dem Ehepaar Geld ſchickten, ohne zur Hochzeit geladen zu ſeyn, frugal bewirthet.

Nach der Heimkehr pflegt das junge Ehepaar in ſeinem Hauſe eine kleine Bewirthung anzuſtellen, beſonders für die nahen Anverwandten, und wenn die Hochzeit nicht am Wohnorte der jungen Leute Statt fand; dieß Mahl heißt hemkomſtöl, Heimzugsmahl. Seit 1644 iſt befohlen, daß dieſe Mahle nur ganz geringe eingerichtet ſeyn ſollen.

In der Kirche ſitzen die jungen Eheleute getrennt, jeder bey ſeinem Geſchlecht.

In katholiſchen Zeiten wurde am Kirchgangstage die junge Frau vom Geiſtlichen an der Kirchthüre empfangen; dieſer las nun ein Gebet über ſie in der Vorhalle und führte ſie dann in die Kirche, worauf ſie Käſe und Ku-

chen auf dem Altar darbrachte; das nannte man Unghuſtruns hofverning *); jetzt iſt es abgeſchafft.

Uebrigens ſind mit Nr. 6. 7. und 8, beſonders mit der Feyer der Trauung und Hochzeit, noch manche weltliche Gebräuche verbunden, die hier freylich keinen Platz finden können, aber in nationeller wie in allgemein-menſchlicher Beziehung wichtig und intereſſant ſind.

9. Von den Jubelhochzeiten.

Ueber die Feyer 25 oder 50jähriger Jubelhochzeiten hat das Kirchengeſetz nichts vorgeſchrieben; doch wird zuweilen, zumal unter Standesperſonen, eine Feyer der ſilbernen und der goldenen Hochzeit veranſtaltet. Sie beſteht in Geſang, erneuerter Einſegnung durch den Geiſtlichen, Rede, Vaterunſer und Ertheilung des Segens, in der Kirche oder im Hauſe, und pflegt mit einem Lobliede zu ſchlieſſen, hat aber auch bey Wohlhabenden eine mehr weltliche Seite und zuweilen allein oder meiſt dieſe **).

---

*) S. Bälter S. 531.

**) Die Familienglieder pflegen ſich zu verſammeln, auch Freunde werden eingeladen, und bey einem fröhlichen Mahle erneuert man das Gedächniß der verfloſſenen Jahre und des Tages, der einſt die Ehe knüpfte; Gedichte werden

§ 32.

Von der Taufe und dem Kirchgang der Wöchnerinnen.

1. Die Taufe.

Vor der Reformation beſtand die Taufe in einer Untertauchung des ganzen Körpers: wenigſtens finden wir ſie ſo im 11ten Jahrhundert; auch Kinder im Mutterleibe wurden getauft. Beydes wurde ſeit der Reformation abgeſchafft. Die erſte evangeliſche Kirchenordnung vom Jahr 1571 legt den Müttern aus Herz, wie man nicht zweifeln dürfe, daß auch vor der Taufe ſterbende Kinder die ewige Seligkeit erlangen; auch wurde, wenn ſich eine Mutter in Kindesnöthen befand, für ihre glückliche Entbindung und für die Seligkeit des etwa ungetauft ſterbenden Kindes gebetet. Noch jetzt ſind beſondere Fürbitten für die Schwangeren von der Kanzel üblich.

Die Taufe wurde ſeit der Reformation nach beſtimmten Vorſchriften und Formularen verrichtet, die indeß im Laufe der Zeit ſehr ver=

überreicht ꝛc.; ein ſolches Feſt dauert oft mehrere Tage; auch der Armen wird gedacht; aus der Gegend oder aus dem Gute werden ſie verſammelt, bewirthet, beſchenkt; — auch wohl zugleich Bibeln unter ſie vertheilt.

ändert worden ſind. Eine längere Zeit nach der Reformation waren mit der Taufe gewiſſe Gebräuche verbunden, die gegenwärtig abgelegt ſind. Dahin gehören das Kreuzeszeichen, die Benutzung des Salzes, des Oeles, des Lichtes, eines weißen Tuches, und der Exorcismus.

Des Kreuzeszeichen wurde über Geſicht, Bruſt (zu zweyen Mahlen), Scheitel, zwiſchen den Schultern, gemacht, zum Gedächtniß des Heiles, welches dem Menſchen durch das Kreuz Chriſti geworden, und eine Andeutung, wie ein jeglicher bereit ſeyn müſſe, auch ſein Kreuz über ſich zu nehmen. Allgemein wurde das Kreuzmachen über Geſicht und Bruſt erſt durch die neue Liturgie ſeit 1811 abgeſchafft. Das Kreuzeszeichen über den Scheitel und zwiſchen den Schultern, womit das Kreuzeszeichen über die Bruſt verbunden wurde, machte der Geiſtliche mit Oel; bey dem letzteren ſprach er die Worte: „Gott, der voll Erbarmen dich zur Taufe berufen hat, ſalbe dich mit dem Oel der Freude!“ — bey dem erſteren ſprach er: „Gott, der Allmächtige, der Vater unſers Herrn Jeſu Chriſti, welcher durch Waſſer und den Heiligen Geiſt dich neu geboren, und dir vergeben hat deine Sünden, er ſtärke und befeſtige dich in Seiner Gnade und ſalbe dich

mit dem Heiligen Geiſt zum ewigen Leben. Amen!“ Dieſes Salben wurde ſchon im Jahr 1541 abgelegt.

Ferner gab der Geiſtliche dem Täufling Salz in den Mund, mit den Worten: „der Herr verleihe dir das Salz der Weisheit!“ Auch die Feſtigkeit des Taufbundes wollte man durch dieſe ſymboliſche Handlung andeuten. An einigen Orten wurde das Salz beſchworen. Die Sitte des Salzreichens ward 1593 auf dem Concil zu Upſala abgeſchafft.

Der Geiſtliche bekleidete auch das Kind bey der Taufe mit einem weißen Tuche, indem er die Worte ſprach: „es kleide dich der Herr mit dem reinen Kleide, welches du tragen ſollſt unbefleckt vor ſeinem Richterſtuhl!“ Dieſer Gebrauch hörte 1614 auf.

Zuletzt gab der Geiſtliche dem Kinde ein Licht in die Hand mit den Worten: „nimm in die Hand deine brennende Lampe und bewahre unſträflich deine Taufe, auf daß, wenn der Herr zur Hochzeit kommt, du mit allen ſeinen Heiligen ihm entgegen- und eingeheſt in die ewige Freude. Amen. Dieſe Sitte dauerte bis 1593.

Alle dieſe Gebräuche wurden bis zu den

genannten Jahren beobachtet; doch hielt man ſie keinesweges für weſentliche und nothwendige Stücke der Taufe.

Eben ſo war der Exorcismus bey der Taufe üblich, anfangs in ſeiner ganzen Strenge, insbeſondere vertheidigt von Laurentius Petri, welcher auch des Juſtus Menius Tractat für den Exorcismus aus dem Deutſchen überſetzte; allmählig in milderen Ausdrükken. Er blieb es bis zur Erſcheinung des neueſten liturgiſchen Handbuchs (§ 3); doch iſt er auch in Finnland, wo noch die alte Liturgie gilt, jetzt nicht mehr üblich.

Auch wurde noch ein ganzes Jahrhundert nach der Reformation ein Theil der Taufe in der Vorhalle verrichtet, beſtand in Verleſung einiger bibliſchen Worte und Bezeichung mit dem Kreuz, während der Prieſter den Finger, womit er das Kreuz machte, mit Speichel benetzte, und hieß Primſigna (prima ſignatio); ſeit 1614 aber vollzog man den ganzen Taufact in der Kirche ſelbſt.

Die jetzt übliche Form der Taufe iſt folgende:

Zuerſt frägt der Geiſtliche, wem das Kind zugehört, wenn ihm ſolches nicht ſchon vorher bekannt iſt; ob das Kind ſchon getauft iſt und

wie es heiſſen ſoll? Dann beginnt er den Act folgendermaaſſen: „Im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geiſtes.“

„Uns Chriſten iſt es durch Gottes Wort wohl bekannt, daß alle Menſchen in Sünde geboren werden. Wir wiſſen auch, daß, wenn Jeſus, der Sohn Gottes und unſer Erlöſer, nicht in die Welt gekommen, wir ewig verloren geweſen wären. Da nun dieſes Kind, eben ſo wie wir, und alle, bevor ſie durch Waſſer und Geiſt neu geboren werden, nicht eingehen kann in das Reich Gottes, ſondern dazu der Gnade und Hülfe Gottes bedarf, die Jeſus allen Menſchen, Jungen und Alten, erworben hat und anbietet; ſo wollen wir nun thun, was die chriſtliche Liebe von uns fordert und mittelſt der Taufe dieſes Kind Gott unſerm Erlöſer, Jeſu Chriſto, übergeben, von ganzem Herzen betend, daß er es gnädiglich annehmen und Seines Geiſtes Kraft ihm verleihen möge zum Glauben, zur Vergebung der Sünden und zu einer wahren Gottesfurcht, auf daß es als ein rechtſchaffenes Mitglied Seiner Gemeinde theilhaftig werde der Seligkeit, die Jeſus uns erworben hat und die das Chriſtenthum verheiſſet. Dazu verleihe Gott ſeinen Segen, um Jeſu Chriſti willen. Amen.“

„Erhebet eure Herzen zu Gott.

Unſer Herr, Jeſus Chriſtus, hat ſelber die Heilige Taufe eingeſetzt, als er zu ſeinen Jüngern ſprach: Matth. 28, 18. 19*). Ueber den Nutzen und die Nothwendigkeit der Taufe belehrt uns aber unſer Erlöſer Marci 16, 16. und Joh. 3, 5."

„Allmächtiger ewiger Gott, liebreicher Vater! wir bitten dich, du wolleſt mit Gnade umfaßen dieſes Kind, welches du berufen haſt, daß es Antheil erlange an Jeſu Chriſto. Nimm es an durch die heilige Taufe zu deinem Kinde, zu einem Mitgliede im Reiche deines Sohnes. Erleuchte es mit deiner Weisheit. Heilige ſein Herz und verleihe ihm, durch deinen Heiligen Geiſt, Kraft, die Sünde zu fliehen und dir zu dienen in Heiligkeit und Gerechtigkeit, durch Jeſum Chriſtum, unſern Herrn. Amen."

„Daß Gott gnädiglich höret das Gebet Seiner Kirche, dieß verſichert uns das heilige und troſtreiche Evangelium bey Marcus, 10, 13 — 16."

Unter Handauflegung betet nun der Geiſtliche über das Kind das Vaterunſer und ſpricht dann weiter: „Gott der Herr, der ewige Erbar=

*) Dieſe Einſetzungsworte wurden erſt 1693 in die Liturgie aufgenommen.

mer, deſſen Vorſehung dich hat geboren werden laſſen und deſſen Gnade dich berufen hat, theilhaftig zu werden des Lichtes, durch unſern Erlöſer, Jeſum Chriſtum, Er behüte dich vor der Sünde Herrſchaft, und bewahre dich in Seiner Wahrheit und Seiner Furcht, jetzt und ewiglich, Amen!"

„Laſſet uns hören den chriſtlichen Glauben, zu welchem dieſes Kind getauft werden ſoll: ich glaube ꝛc.

Das iſt der chriſtliche Glaube, den wir bekennen: dieſes iſt das Bekenntniß, welches uns zu den theuren Pflichten verbindet, die unſer Erlöſer lehret Matth. 22, 37—39."

„Kind, willſt du auf dieſen Glauben getauft und durch die Taufe zu dieſen heiligen Pflichten verbunden werden?" Die Gevattern antworten: *Ja.*

Der Geiſtliche nimmt nun das Kind, begießt den Kopf deſſelben dreymal mit reinem unvermiſchten Waſſer und ſpricht: „ich taufe dich N. N. *) im Namen des Vaters, des Soh-

---

*) Erſt im Jahr 1614 ward verordnet, daß der Geiſtliche den Namen des Kindes nennen ſolle; früherhin nannten ihn oft nur die Gevattern.

nes und des HeiligenGeiſtes. Amen." Dann giebt er das Kind den Gevattern oder der, von ihnen verſchiedenen, Trägerinn zurück, und ſpricht:

„Im Namen des dreyeinigen Gottes iſt jetzt dieſes Kind durch die heilige Taufe zum Mitgliede der chriſtlichen Kirche aufgenommen und zu allen damit verbündenen Vortheilen berechtiget worden. Gott verleihe ihm Gnade, auf daß es alle Tage ſeines Lebens hindurch, ſeinen Taufbund treulich bewahre und erfülle!

Laſſet uns danken und beten:

Allmächtiger, ewiger Gott, liebreicher Vater! Wir danken dir von ganzem Herzen, daß du deine heilige chriſtliche Kirche allzeit erhältſt und vermehreſt, und jetzt dieſes Kind haſt neugeboren werden laſſen zu einem ewigen Leben. Wir bitten dich, du welleſt daſſelbe in deiner Gnade ſtets bewahren und deinen Segen geben zu ſeiner chriſtlichen Erziehung und zu ſeinem täglichen Wachsthum in deiner Erkenntniß, auf daß es durch einen wahren Glauben und ein heiliges Leben allzeit dir wohlgefällig ſey und einſt nach dieſem Leben empfange das Erbe der Seligen im Himmel, durch deinen Sohn, Jeſum Chriſtum, unſern Herrn. Amen."

Darauf ſpricht der Geiſtliche über das Kind den Segen.

Endlich folgt die Ermahnung an die Gevattern: „Geliebte Chriſten! Sintemal dieſes Kind durch das Bad der Wiedergeburt, die geſchehen iſt durch Waſſer und den Heiligen Geiſt, Kind Gottes und Miterbe Jeſu Chriſti geworden iſt; ſo erwäget ihr, die ihr davon Zeugen waret, eure Pflicht, nächſt den Eltern, und beſonders nach deren Tode, während der Unmündigkeit des Kindes, ſorgfältig darüber zu wachen, daß es in der Tugend und in der Furcht des Herrn aufwachſe, ſo daß es treulich halte, was jetzt durch euch in der Taufe gelobt worden iſt. Wollet ihr, mit Gottes Gnade, ſolches vollbringen, ſo antwortet: Ja.“

Geſchah die Taufe in der Kirche vor verſammelter Gemeinde, ſo folgt nun noch eine Ermahnung an die Gemeinde:

„Chriſten, laßt uns ein Herz voll Dankbarkeit und Ehrfurcht zu Gott erheben, der durch die Taufe uns den Eingang in Sein Reich eröffnet hat. Laßt uns gedenken des wichtigen Bundes, den wir alle geſchloſſen, und nimmer vergeſſen der Gelübde, die wir in der Taufe unſerm Gott und Erlöſer Jeſus geſchwo-

ren haben. Es bleibe unſer ernſter Vorſatz, im Vertrauen auf unſern himmliſchen Vater, durch Fleiß in unſerm Beruf, durch Gottesfurcht und Tugend immer mehr gleich zu werden unſerm göttlichen Erlöſer, welcher uns alle zum Erbtheil der Heiligen im Lichte berufen hat. Amen."

Endlich ſchließt der Geiſtliche mit den Worten: „Gehet hin im Frieden des Herrn."

Die geſchehene Taufe wird ins Taufregiſter eingetragen, wo auch Ort und Tag der Geburt, Vor- und Zuname des Kindes, der Eltern und Gevattern verzeichnet wird *) (K. O. c. 3. § 12). An einzelnen Orten, z. B. in Blekingen, wird ein doppeltes Taufbuch geführt; das eine für die Kirche, dieſes liegt ſtets in der Sacriſtey, das andere für den Paſtor; letzteres iſt das ausführlichere, indem es auch die in jenem ausgelaſſenen Namen der Gevattern enthält. — Noch im 17ten Jahrhundert waren dergleichen Kirchenbücher weder geſetzlich noch allgemein. Bey unehelichen Kindern ſoll, nach einer Verordnung Guſtavs III. 1778, weder nach Vater noch Mutter gefragt werden; in Stockholm wird dieß genau befolgt; daher man

*) An einigen Orten, z. B. zu Borgo in Finnland, auch der Ertrag der Armeneinſammlung ꝛc.

in den dortigen Kirchenbüchern oft den Ausdruck: „von unbekannten Eltern" findet; in den Provinzen aber iſt es Gebrauch, nur nach dem Namen des Vaters nicht zu fragen; wohl aber nach dem Namen der Mutter; wenigſtens wird dieſer faſt immer freywillig genannt; auch wird unbefragt der Vatername nicht ſelten von der Mutter genannt und dann ins Kirchenbuch eingezeichnet *). Uebrigens iſt die Taufe der ehelichen und unehelichen Kinder weder in Hinſicht der Zeit und des Orts, noch des Formulars unterſchieden.

Die Taufe geſchieht innerhalb des 8ten Tages nach der Geburt, bey Strafe an Kirche und Armen (K. O. c. 3. § 2). Auf dem Lande eilt man ſehr mit der Taufe; öfters wird ſchon am zweyten Tage nach der Geburt getauft; in der Kirche am Sonntage vor dem Anfang des Vormittagsgottesdienſtes, vor dem Altar, ſeltener in der Sacriſtey; in der Woche im Pfarrhauſe; bey rauher Witterung und bey ſchwachen Kindern im elterlichen Hauſe; in den Städten

*) In den alten (vor 1818) Kirchenbüchern von Alt-Finnland findet man bey allen unehelichen Geburten Vater und Mutter genannt.

geſchieht die Taufe gewöhnlich in den Häuſern; hier und da bey Armen in der Kirche. Bey den Taufen in der Kirche und im Pfarrhauſe ſind die Eltern nicht zugegen *), ſondern nur die Gevattern und zuweilen die Trägerinn des Kindes. — In einigen Landgemeinden iſt ein beſtimmter Wochentag feſtgeſetzt, wo Taufen und andere kirchliche Handlungen, die nicht auf den Sonntag verſchoben werden können, vollzogen werden und der Paſtor ſtets zu Hauſe iſt; doch geſchehen ſolche Acte auch an andern Tagen, wenn es Noth iſt; überhaupt ſollen Prediger, welche ausreiſen wollen, am Sonntag vorher es der Gemeinde anzeigen.

Nach der K. O. ſoll, am liebſten, der Paſtor die Taufe verrichten; doch dürfen auch die Capläne darum erſucht werden; auch in einer andern Gemeinde kann man taufen laſſen, wenn nur hernach ein Taufſchein dem Paſtor der Gemeinde, wo die Geburt erfolgte, vorgezeigt wird. — Bey Haustaufen müſſen auf dem Lande dem Geiſtlichen Pferde geſandt werden.

Taufſteine mit eingeſetzten Becken gab es

*) Kommt die Mutter mit zur Kirche, ſo bleibt ſie in der Vorhalle ſitzen, weil ſie noch nicht ihren Kirchgang gehalten hat, iſt alſo bey der in der Kirche verrichteten Taufe nicht zugegen.

vor und nach der Reformation; und gibt es zum Theil noch; ſie ſtanden innerhalb der Kirchthüren; jetzt gewöhnlich im Chor am Eingange zur Sacriſtey oder ſonſt wo in der Kirche. Nicht überall werden ſie benutzt; an vielen Orten fehlen ſie ganz (§ 21). — Das Taufwaſſer iſt laulicht und wird nicht abgetrocknet, worauf die Gemeinden beſonders halten. Das Kind iſt weiß mit bunten Bändern gekleidet; das Kleid oft unten goldverbrämt.

Bey der Taufe wird, in der Kirche, für den Prediger geopfert, und etwas Beſtimmtes für die Kirche, die Armen und das Provinciallazareth erlegt, oder, in den Städten, colligirt. Wo kein Opfer ſtatt findet, wird der Prediger beſonders bezahlt, oft ſehr reichlich; von Aermeren wird auch nicht eine geringe Bezahlung genommen. An einigen Orten wird für Taufe und Trauung nichts entrichtet, ſondern nur beym Kirchgange und Aufgebot bezahlt.

Die Taufzeugen müſſen dem Paſtor vor der Taufe genannt werden, damit er ſie beſtätigen oder verwerfen könne. Sie müſſen der evangeliſch-lutheriſchen Religion zugethan, volljährig, kundig in der chriſtlichen Lehre, und nicht offenbaren Laſtern ergeben ſeyn; auch, wenn der Caplan tauft, ſollen ſie vorher dem

Paſtor angezeigt werden (K. O. c. 3. § 5). Nach einer Verordnung Carl XI. ſollen der Gevattern bey Adelichen nicht über 9 Perſonen, bey Predigerfamilien 2, höchſtens 3 Paar, mit Einſchluß der Hebammen, bey Bürgerlichen nicht über 3 Paar ſeyn *). Indeß iſt die Zahl der Gevattern in den verſchiedenen Provinzen, beſonders auf dem Lande, ſehr verſchieden, in einigen 6, in andern 4, 3, ja in Medelpad nur 2 Paar; wo 4, 5 oder 6 Paar üblich ſind, beſtehen 2 dieſer Paare aus Unverheyratheten, ſonſt nur Ein Paar. Bey Vornehmen 7 bis 8 Paare; außer ihnen ſind noch Gäſte zugegen, was beym Landvolke nicht üblich iſt.

Pathengeſchenke ſind zwar nicht überall, doch an vielen Orten, gebräuchlich. 1664 wurden ſie nur bey armen Eltern verſtattet; doch 1669 überhaupt kleine Gaben freygelaſſen. Den Kindern gibt man Geld, oder Kleidung, oder einen ſilbernen Löffel, oder einen Katechismus; den Eltern ſendet man eine reichliche Mahlzeit ins Haus, jeder verheyrathete Gevatter Einen Tag, oder bringt ſie nächſten Sonntag zur Kirche mit, wo man ſie dem Vater über=

---

*) S. Bälter om Kyrkoceremonierna ꝛc. S. 432. 433.

gibt; in Jemteland beſteht dieſe Mahlzeit in verſchiedenen Sorten von dünnen Brodfladen und in dickgekochter Grütze.

Geſchieht die Taufe in der Kirche; ſo pflegt auf dem Lande, nach dem Gottesdienſt, in den Kirchſtuben oder doch außerhalb des Kirchhofes oder im Pfarrhauſe, für die Gevattern eine kleine Bewirthung angerichtet zu werden; dieſe iſt ſehr geringe, oft wird nichts als ein Butterbrot und ein Glas Branntewein gereicht; bey Haustaufen iſt die Bewirthung etwas reichlicher, auch wohl Caffee, ſelbſt eine ordentliche Mahlzeit; auch nahe Anverwandte werden zugezogen. An einigen Orten wird auch, wenn die Taufe in der Kirche geſchah, der Kindtaufsſchmaus (Barnsöl) zu Hauſe gehalten. In den Städten wird Wein und Confect gereicht. An vielen Orten ſind die Kindtaufsſchmäuſe gänzlich abgeſchafft, und werden es immer mehr; an anderen Orten werden ſie nach dem Kirchgange gefeyert, heiſſen dann Kirchgangsſchmäuſe (Kyrkogångsöl) und ſind auch wohl mit ein wenig Tanz verbunden. Oefters iſt beym Taufſchmauſe der Geiſtliche nicht zugegen. In den Städten ſind die Sendungen von Confect ꝛc. aus dem Taufhauſe verboten. Im ſüdlichen Finnland ſind Kindtaufsſchmäuſe nur in

dem Fall, wo die Taufe im elterlichen Hauſe geſchah, üblich.

Wenn Eltern, die Taufe ihres Kindes verſäumen; ſo wird daſſelbe durch dazu vom Landshöfding verordnete Executionsbediente, in die Kirche zur Taufe gebracht (Königl. Verordnungen von 1733 und 1740).

Findelkinder gibt es auf dem Lande faſt nie; auch in den Städten ſelten. Ein jeder Geiſtliche, welcher erſucht wird, iſt die Taufe ſolcher Kinder zu verrichten pflichtig (K. O. c. 3. § 8). Der Ortspfarrer ſoll in der Gemeinde über das Findelkind Unterſuchungen anſtellen; doch wird die Taufe auch in dem Fall vollzogen, wo ein beygelegter Zettel die geſchehene Taufe meldet, dieſe aber nicht aus einem Taufbuche erwieſen werden kann, nach Auguſtins Ausſpruch: non poteſt dici iteratum, quod neſcitur eſſe factum. Uebrigens wird bey der Taufe eines Findelkindes das oben angeführte Taufformular befolgt; nur einige einleitende Worte in Beziehung auf den Fall, die die Liturgie vorſchreibt, werden vorangeſchickt, und in der Ermahnung an die Gevattern die Worte „nächſt den Eltern und beſonders nach deren Tode" weggelaſſen.

Die Nothtaufe iſt an einigen Orten,

beſonders in großen Landgemeinden, z. B. in Jemteland, ſehr häufig. Nach der K. O. c. 4. darf ſie nur von einem Volljährigen verrichtet werden, und zwar von einem Manne, der im Chriſtenthum wohl bewandert iſt, und nur, wenn kein ſolcher Mann da iſt, von einer Frau. Die neue Liturgie macht dieſen Unterſchied zwiſchen Mann und Weib nicht. Den Geiſtlichen liegt es ob, über die rechte und würdige Verrichtung der Nothtaufe das Volk zu belehren; insbeſondere ſollen die Hebammen unterwieſen werden, wie ſie eine Nothtaufe zu verrichten und Gebärende auch geiſtlich zu tröſten und zu ſtärken haben. Taufzeugen müſſen zugegen ſeyn und ſich überzeugen, daß das Taufwaſſer rein und unvermiſcht iſt. Das Haupt des Kindes wird zu dreyen Mahlen mit Waſſer begoſſen; der die Nothtaufe Verrichtende ſpricht: „ich taufe dich N. N. im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geiſtes. Amen,“ betet das Vaterunſer und ſchließt den Act mit dem Segen. Bleibt das Kind am Leben; ſo wird die Taufe durch den Geiſtlichen beſtätiget. Dieſer erkundiget ſich, ob das Kind auf die vorgeſchriebene Weiſe getauft ſey und einen Namen erhalten habe. Iſt dabey ein weſentlicher Fehler begangen, ſo wird die Taufe als nicht ge-

ſchehen betrachtet und noch einmal vollzogen. Iſt die Nothtaufe auf die geſetzliche Weiſe geſchehen, ſo erfolgt die Beſtätigung auf folgende Weiſe:

In einigen Worten an die Verſammlung redet der Geiſtliche von der Pflicht und Nothwendigkeit der Taufe, und beſtätigt die an dem Kinde vollzogene Taufe im Namen der heiligen Dreyeinigkeit, lieſt Marci 10, 13—16, und betet, indem er dem Kinde die Hand auflegt, das Vaterunſer; betet zu Gott um Bewahrung des Kindes vor der Sünde und in der Gottesfurcht, ſpricht das Glaubensbekenntniß, nennt die Worte Matth. 22, 37—39 als jetzt das Kind verpflichtend, ſpricht ein Dankgebet und den Segen, worauf der Schluß, ganz wie in dem oben verzeichneten Taufformular angegeben iſt, mit Ermahnung an die Gevattern ꝛc. erfolgt.

Für die Taufe der Juden, Muhammedaner und Heiden wurde erſt ſeit 1693 die Liturgie feſtgeſetzt; doch waren von jeher das Kreuzeszeichen und der Exorcismus dabey nicht üblich. Der Taufe geht ein vollſtändiger Unterricht im Chriſtenthum voran. Hat der Geiſtliche ſich die Ueberzeugung erworben, daß der Wunſch, getauft zu werden, aufrichtig und

ohne irdiſche Nebenabſichten iſt; ſo wird das Vorhaben des Proſelyten von der Kanzel bekannt gemacht und die Gemeinde aufgemuntert, für ihn zu beten; die Taufe aber auf folgende Weiſe vollzogen:

Der Proſelyt tritt vor den Altar, vor welchem der Prediger eine paſſende Anrede an die Gemeinde über die bevorſtehende Handlung hält und um Segen für den Täufling zu Gott betet (das Formular hiezu iſt nicht vorgeſchrieben, nur vorgeſchlagen). Dann ſpricht er weiter: „Vor Gott, der dein Herz prüft, und vor dieſer chriſtlichen Gemeinde, deren Mitglied du zu werden begehrſt, frage ich dich: entſageſt du öffentlich der Lehre, in welcher du erzogen biſt und bisher gelebt haſt? Biſt du überzeugt, daß die reine evangeliſche Lehre, worin du nun unterwieſen biſt, die wahre und ſeligmachende iſt, die Gott in Seinem heiligen Wort aus Gnade uns offenbaret hat? Gelobeſt du, aufrichtig und ohne Verſtellung, dein Lebenlang, mit Gottes Gnade, bey dieſer Lehre beharren, täglich darin zunehmen und fleißig dich in Gottes heiligem Wort üben zu wollen?“ Jede dieſer drey Fragen hat der Proſelyt einzeln zu bejahen; worauf er ſein Glaubensbekenntniß ablegt. Nun frägt der Geiſtliche weiter: „Ken-

neſt du auch die Pflichten, die dieſer Glaube und dieſes Bekenntniß dir auflegen?" Der Proſelyt antwortet die Worte: Matth. 22, 37–39. — „Willſt du auf dieſen Glauben getauft werden, und durch die Taufe dieſe Pflichten auf dich nehmen?" Ja. Der Geiſtliche betet nun zu Gott, daß Er den Täufling heiligen und als einen Genoſſen des Reiches Seines Sohnes aufnehmen möge; — ſpricht Matth. 28, 18—20, ſo wie Marci 16, 16. und Joh. 3, 5, und legt die Hand auf den Täufling, während er über ihn das Vaterunſer betet. Dann fährt er fort: „Gott, der Herr, der ewige Erbarmer, deſſen Vorſehung dich hat geboren werden und deſſen Gnade dich berufen hat zur Theilhaftigkeit im Lichte, durch unſern Erlöſer Jeſum Chriſtum, behüte dich vor der Herrſchaft der Sünde und bewahre dich in Seiner Wahrheit und Furcht, jetzt und ewiglich. Amen."

Dann frägt der Geiſtliche: „welchen Namen willſt du haben?"

Worauf der Täufling ſein Haupt über das Taufbecken neigt, der Geiſtliche zu dreyen Mahlen es mit Waſſer begießt und dabey ſpricht: „ich taufe dich N. N. im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geiſtes. Amen."

Dann folgt das Dankgebet, — eine Ermahnung zur Standhaftigkeit an den Neugetauften, die Segensſprechung über denſelben, ſchließlich die Ermahnung an die Gevattern nebſt den Worten an die Gemeinde (ſ. oben), und der Schlußausruf: „gehet hin in Frieden.“

Uebrigens hängt es von der freyen Wahl des Proſelyten ab, ob er öffentlich in der Kirche, oder privatim, getauft ſeyn will.

Begehren Zigeuner *) für ihre Kinder die Taufe, ſo darf ihnen dieſelbe nicht verweigert werden; doch ſoll man die Eltern ermahnen, ſich häuslich niederzulaſſen, chriſtlichen Unterricht zu empfangen und in die Gemeinſchaft der Kirche überzutreten; wo nicht, müſſen ſie die getauften Kinder zurücklaſſen, worauf der Staat die Verpflegung derſelben übernimmt (K. O. c. 3. § 9).

Endlich muß noch angemerkt werden, daß die Taufe Mehrerer zugleich, geſtattet, wenn gleich nicht üblich iſt; die Fragen werden dann an jedes Kind wiederholt, über jedes das Vaterunſer

*) Rückſichtlich der Zigeuner ward auf der Synode zu Wiborg 1709 feſtgeſetzt, daß Paſtores ſie monathlich zu ſich berufen und unterrichten ſollen.

gebetet, und die Knaben vor den Mädchen getauft.

2. Der Kirchgang der Wöchnerinnen.

Der Kirchgang geſchieht um die 6te Woche nach der Geburt (K. O. c. 5. § 1 *). In früheren Zeiten war damit eine Einführung in die Kirche verbunden; daher derſelbe auch Einführung (inledning) hieß; der Geiſtliche empfing die Wöchnerinn in der Vorhalle, betete dort über ſie und führte ſie dann in die Kirche; dabey hatte ſie Lichter in der Hand, opferte und ſchenkte; welches alles der Geiſtliche behielt; Lichter und Opfer wurde 1593 auf dem Concil zu Upſala abgeſchafft, und ein Jahrhundert ſpäter (1693) hörte die ſogenannte Einführung ſelbſt auf; doch ſollen auf Gottland noch die Opfer gebräuchlich ſeyn **). Der Kirchgang blieb, und ein Dankgebet von der Kanzel am Kirchgangstage wurde verrichtet. Eine längere Zeit nach der Reformation hatte man gegen den Wahn zu kämpfen, als wären die Wöchnerinnen bis zum Kirchgangstage un=

*) An einigen Orten nach der Geburt von Mädchen nach Ablauf der 5ten, nach der Geburt von Knaben nach Ablauf der 6ten Woche.

**) S. Bälter S. 545.

rein; weßhalb man bis dahin den Umgang mit ihnen vermied.

Im Jahr 1650 ward verordnet, daß der Kirchgang oder die feyerliche Aufnahme in die Kirche (Kyrktagning) nur vor verſammelter Gemeinde geſchehen, und im Jahr 1664, daß nicht mehr als zwey Weiber die Wöchnerinn begleiten ſollen. Daher geſchieht denn auch nur an wenigen Orten dieſer Act zuweilen in den Kirchſtuben; öfter freylich in den Städten im Wochengottesdienſt und in den Häuſern. Auf dem Lande wird der Act dann und wann vor Anfang des Hausverhörs (§ 34) verrichtet, beſonders damit die Frau bey dieſem zugegen ſeyn könne. Sehr ſchwache Wöchnerinnen erhalten die Einſegnung zu Hauſe, und in Krankheitsfällen, wenn ſie es begehren, gleich darauf das heilige Abendmahl; doch können ſie auch communiciren, ohne vorher die Einſegnung erhalten zu haben, welche dann bis zur Geneſung verſchoben wird. In den großen Landgemeinden wird, der weiten Entfernung halber, doch ſehr ſelten, Taufe und kirchliche Einſegnung der Wöchnerinn zugleich verrichtet. — In Stockholm und in einigen Theilen von Finnland wird die Einſegnung ſelten in der Kirche vollzogen; in andern Finniſchen Gemeinden ge-

ſchieht die Einſegnung Entferntwohnender in den Häuſern nur wenn der Prediger gerade auf auf einer Reiſe in die Gegend kommt. Vor der Einſegnung geht eine Wöchnerinn nicht leicht aus, und nimmt auch an größeren häuslichen Geſchäfften nicht gerne vorher Theil.

Nach der liturgiſchen Form iſt der Act, der vor dem Vormittagsgottesdienſt, zwiſchen dem zweyten und dritten Läuten, verrichtet wird, ſehr kurz, und in 2 — 3 Minuten be= endiget. Die Wöchnerinn nebſt den begleiten= den Frauen, gewöhnlich Gevatterinnen, doch ohne das Kind, welches nicht zur Kirche mit= gebracht wird, bleibt am Eingange des Chors ſtehen *); der Geiſtliche tritt vor ſie, und ſpricht, nachdem ſie auf einen Schemel nieder= gekniet, folgendes Gebet: „Allmächtiger, ewiger Gott, der du, als du den Menſchen erſchufeſt, auf ihn den Segen legteſt, daß er ſich vermeh= ren und erfüllen ſolle die Erde! Wir danken dir für die Barmherzigkeit, die du dieſer deiner Magd bewieſen haſt. Erhöre, lieber Vater, ihr Gebet! und laß dir wohlgefällig ſeyn den Dank, den ſie ehrfurchtsvoll dir darbringt, in=

*) An einigen Orten wird der Akt neben der Kirchthüre verrichtet.

dem ſie geſund und mit geſtärkten Kräften wieder in dein Heiligthum treten kann. Mehre noch ferner über ſie und ihr Haus den Segen, den du verheiſſen haſt denen, die dich fürchten. Heilige ihr Herz, zu geben reiche Früchte des Glaubens, der Hoffnung und des Vertrauens; und verleihe, daß ſie mit Freude ihre heiligen Pflichten erfülle und theilhaftig werde deiner Seligkeit durch Jeſum Chriſtum, unſern Herrn. Amen.“

Die Frau ſteht nun auf; der Geiſtliche reicht ihr die Hand und ſpricht: „der Herr geleite dich in Seine Wahrheit und in Seine Furcht, jetzt und in Ewigkeit. Amen.“ Womit die Handlung geendiget iſt; doch wird, nach der Predigt, von der Kanzel für die Kirchgängerinn gedankt.

Für die Einſegnung wird an den Geiſtlichen bezahlt; deßgleichen, jedoch freywillig, an die Kirche; letzteres wird nach der Predigt von der Kanzel genannt; wie ſolches ſchon in der alten chriſtlichen Kirche bey den Opfern für die Kirche, unter Fürbitte, üblich war; auch wohl für die Armen wird gegeben.

Bey einer Mutter, die aus Unvorſichtig-

keit ihr Kind erdrückt hat, wird das Gebet auf folgende Weiſe geändert:

„Allmächtiger Gott, himmliſcher Vater! Blicke gnädiglich herab auf dieſes betrübte Weib, die der tiefe Kummer quält, daß ſie unvermuthet und aus Unachtſamkeit ihr Kind erdrückt hat. Trockene ab ihre Thränen; umfaſſe ſie mit Gnade und verleihe ihr Kraft, mit vertrauensvollem Herzen, dir zu nahen und dir zu dienen in Heiligkeit und Gerechtigkeit alle Tage ihres Lebens; durch Jeſum Chriſtum, unſern Herrn. Amen.“

„Der Herr geleite dich in Seine Wahrheit und Furcht, nun und ewiglich. Amen.“

Die Unterſuchung, ob die Erdrückung aus Unvorſichtigkeit oder anderen Urſachen geſchehen, leiten auf dem Lande Paſtor und Kirchenrath, in den Städten das weltliche Gericht; und wird, wenn es zu entſchuldigende Unachtſamkeit iſt, keine beſondere Strafe verhängt. Doch ſitzet die Mutter unten in der Kirche an einem beſonderen Platze (Königl. Reſol. 1723).

Mütter, die, unter Eheverſprechung geſchwängert, vor der Trauung gebären, oder wenigſtens vor ihrer Niederkunft das Eheverſprechen erhalten haben, werden unter folgendem Gebet eingeſegnet:

„Allmächtiger, ewiger Gott, der du die Ehe geſtiftet haſt, auf daß ſie züchtiglich und ehrbar gehalten werde unter den Menſchen, blicke mildiglich herab auf dieſes Weib, das deine Ordnung übertreten und dein Geſetz leichtſinnig gebrochen hat. Vergieb ihr dieſe Sünde, und verleihe ihr Gnade, von jetzt an, nach deinen heiligen Geboten ein keuſches und chriſtliches Leben zu führen, durch Jeſum Chriſtum, unſern Herrn. Amen.“

„Der Herr geleite dich in Seine Wahrheit und Furcht, nun und immerdar. Amen.“

Ob der Geiſtliche einer ſolchen Frau die Hand reichet, hängt ganz von ſeiner Willkühr ab.

Mütter, welche zwar von ihren Verlobten geſchwängert wurden, aber nach der Trauung gebaren, werden ganz wie eheliche Mütter eingeſegnet (ehemals an einem beſonderen Platz der Kirche), erlegen indeß Geldſtrafe an die Kirche. Dieſe Geldſtrafe wird auch von den vor der Trauung Gebärenden erlegt.

Weibsperſonen, die, ohne Eheverſprechen und nachfolgende Ehe, mit einer verheyratheten oder unverheyratheten Mannsperſon Beyſchlaf trieben, untergehen Privat-Kirchenbuße (§ 45); und entrichten Strafgeld an die Kirche.

Iſt ein Frauenzimmer vom Verlobten geſchwängert worden und ſoll als deſſen Frau kirchlich eingeſegnet werden, gleich ehrbaren Ehefrauen; ſo bedarf es hiezu, wenigſtens an ſehr vielen Orten, z. B. im Stift Hernöſand, nicht bloß des mündlichen Begehrens des Mannes, ſondern ſeiner Erklärung vor dem Paſtor in zweyer unverwerflicher Zeugen Gegenwart.

Frauen, welche eine unzeitige Frucht gebaren, die nicht lebte, gehen, ohne alle Cärimonie, zur Kirche; doch kann, wenn ſie es verlangen, privatim, über ſie ein Gebet verleſen werden. Iſt die Frucht reif, aber todt; ſo werden ſie unter den gewöhnlichen Gebeten eingeſegnet; eine veränderte Form ſchreibt die Liturgie in dieſem Falle nicht vor.

An nicht wenigen Orten finden, wie oben erwähnt, bey Gelegenheit des Kirchgangs der Wöchnerinnen, Mahle Statt, die aber nur geringe ſeyn dürfen und wirklich ſind, wenn gleich hier und da mit kurzem Tanz verbunden.

§ 33.

Das Begräbniß.

Von den Begräbnißſtätten und Grabzeichen iſt § 21 geredet worden.

Das Begräbniß geſchieht, theils an Wochentagen, theils an Sonntagen, und zwar auf dem Lande am Morgen vor dem Gottesdienſt, in den Städten gewöhnlich nach dem Nachmittagsgottesdienſt. In Stockholm werden die Begräbniſſe an allen Tagen der Woche Nachmittags verrichtet; zuweilen feyerlich am Abend, im Winter bey erleuchteter Kirche, und einem Zuge dahin mit Laternen; doch ohne Leichenpredigt, zuweilen mit Standrede.

Das Läuten geſchah in älteren Zeiten für jeden Todten zu vier Mahlen: am Todestage (das Sterbegeläute, das Seelenläuten, ſjälaringning), am Tage vor dem Begräbniß, am Begräbnißtage und nach der Einſenkung der Leiche. Jetzt wird überall, oder doch faſt überall, nur zwey oder dreymal für den Todten geläutet: am Tage des Todes oder der Todesanzeige beym Paſtor (wo von denen, die es hören, fromme Seufzer ausgeſtoßen zu werden pflegen), und am Begräbnißtage; — oder am Dankſagungstage nach dem Gottesdienſt, und am Begräbnißtage, vor dem Begräbniß, wann der Leichenzug ſich nähert, auch nach dem Begräbniß, am Schluſſe des Gottesdienſtes, oder wann die Proceſſion zur und aus der Kirche geht. Wo

das Begräbniß an einem Wochentage ſtattfindet, wird es am Sonntag der Gemeinde angezeigt. Hier und da wird das Läuten am Danktage auf den Tag, wo das Grab geöffnet wird, einen Tag oder ein Paar Tage vor dem Begräbniß, verlegt; an andern Orten geſchieht es an beyden Tagen und überdieß am Begräbnißtage, oder, falls dieſer ein Sonntag iſt, auch wohl erſt am Tage nachher *). Für die Glocken wird an die Kirche bezahlt; das Läuten, das Graböffnen und Grabzuwerfen und das Begraben überhaupt wird von dem Sterbhauſe oder dem Dorfe oder gewiſſen Grabzünften, gewöhnlich den, zum Zweck der Verhöre errichteten, Gemeindeabtheilungen (Rotar), die dann auch bewirthet werden, oder von gewiſſen Leuten, die für immer von der Gemeinde dazu angenommen ſind, beſorgt. Der Gebrauch der größeren, mittleren, kleineren Glocke, oder mehrerer Glokken, richtet ſich nach Geſchlecht, Alter und Stand; bey Perſonen eines gewiſſen hohen Ranges geſchieht

*) In Finnland iſt das Todtenläuten dreyfach: 1) das Sterbegeläute, 2) beym Graböffnen 3) beym Begräbniß, oft 2mal. In einigen Finniſchen Gemeinden fehlt das erſte Läuten, dagegen wird am Danktage geläutet.

das Läuten 11½ oder 12 Uhr Mittags. An einigen Orten hat man bey vornehmen Leichen auch Motringning, d. i. Läuten, wann man aus der Ferne den Leichenzug erblickt. In Stockholm dürfen nicht am Dankſagungs=, wohl aber am Begräbnißtage die Glocken mehrerer Kirchen geläutet werden.

Am Sonntage nach dem Todestage wird der Todesfall der Gemeinde angezeigt, für den Verſtorbenen gedankt und für die Hinterbliebenen gebetet; Name und Titel werden kurz genannt; wo jemand in offenbaren Laſtern geſtorben, darf davon zur Warnung der Gemeinde geredet werden (K. O. c. 17. § 4). Am Sonntage darauf geſchieht das Begräbniß. Wo ein Todesfall in den erſten Tage der Woche erfolgt, pflegt am nächſten Sonntage Dankſagung und Beſtattung verbunden zu werden. Ueber ein halbes Jahr darf keine Leiche unbegraben ſtehen (K. O. c. 18. § 4). Beyſetzungen der Leichen finden zuweilen in den nordliſchen Provinzen im Winter ſtatt, wo man bey ſehr großer Kälte nicht beerdigen kann, falls nicht, wie ſolches zu geſchehen pflegt, im Herbſte Gräber im voraus ſind gegraben worden; die Leichen werden dann im Leichenhauſe auf

dem Kirchhofe beygeſetzt; Beyſetzungen dürfen aber nur ganz in der Stille geſchehen *).

Die Leichen werden gewaſchen und in Leinewand eingewickelt; gleich nach der Einkleidung wird der Sarg verſchloſſen; die Särge der Jungfrauen und Kinder werden mit Myrthenkränzen geſchmückt, an vielen Orten werden dieſe, oft papiernen, Kränze in der Kirche, über den Stühlen der Eltern mit Namen und zum Theil auch Sprüchen und Liederverſen aufgehangen. Aller koſtbare Schmuck bey der Einkleidung iſt verboten. Der Sarg darf nicht vergoldet oder mit Sammet überzogen, nur das Leichenzimmer weiß, und ein anderes ſchwarz, nichts aber in der Kirche ſchwarz bekleidet ſeyn; die Todesanzeigen ſollen nicht über die Verwandtſchaft ausgedehnt werden; das Gefolge höchſtens in zwölf Paaren, und, aber auch nur bey Adelichen, zwey Marſchällen beſtehen, Wagen nur bey weiter Ent-

*) Im Jemteländiſchen Kirchſpiel Sundſjö iſt es üblich, Leichen, die in der Woche auf den Kirchhof gebracht werden, im Grabe beyzuſetzen, und, je nach der Witterung, mehr oder weniger mit Erde zu beſchütten; jedoch ſo daß der Sarg noch theilweiſe ſichtbar iſt; worauf am Sonntage das feyerliche Begräbniß vollzogen wird. Auf ähnliche Weiſe wird es vielleicht auch an anderen Orten gehalten.

fernung von der Kirche gebraucht, aber nicht ſchwarz bekleidet werden. Die Familie des Verſtorbenen darf Trauerkleider tragen, eine geſetzlich beſtimmte Zeit hindurch, die nach dem Grade der Verwandtſchaft verſchieden iſt, nicht aber das Geſinde des Verſtorbenen *). Begräbnißmahle (grafől) dürfen eigentlich nur auf dem Lande ſtattfinden, müſſen ſpärlich eingerichtet ſeyn, insbeſondere am Tage vor und nach einem Sonn- und Feſttage; ſie ſollen nicht über zwey Tage dauern, wenn gleich Eltern, Kinder, Geſchwiſter, länger beyſammen bleiben dürfen (Königl. Verordnung von 1781). Indeß ſind ſie auch in den Städten üblich, in Stockholm am Nachmittag vor dem Begräbnißabend; doch, in der Regel, in den Städten, wie auf dem Lande, ſehr frugal, und nur für die nächſten Anverwandten. Auf dem Lande geſchehen ſie in den Häuſern neben der Kirche, am Sonnabend Abend, falls, der weiten Entfernung wegen, dann ſchon die Leiche anlangt, oder am Sonntag nach dem Gottesdienſt, und auch wohl daneben, für die Anverwandten, im Sterbehauſe, vor Austragung der Leiche, oder nach

*) Die Königl. Verordnungen hat angeführt Bälter S. 625 ff.

Rückkehr des Gefolges, oft wird aber nur Butterbrot und ein wenig Getränke gereicht; wo ſie am reichlichſten ſind, beſtehen ſie in einer Mittags- und einer Abendmahlzeit. Nicht immer, doch gewöhnlich, iſt der Geiſtliche zugegen; und wird für die Armen geſammelt. Auch in Finnland ſind Grafől üblich. — In den letzten Jahren ſind die Begräbnißmahle (Grafől) in immer mehreren Schwediſchen Landgemeinden gänzlich abgeſchafft worden.

Das Begräbniß verrichtet der Prediger der Gemeinde, zu welcher ſich der Verſtorbene hielt; wenigſtens muß er ſeine Bezahlung erhalten, wenn auch das Begräbniß in einer fremden Gemeinde geſchehen ſoll. Die Begräbnißcärimonien können auch an einem anderen Orte vorgenommen werden, als dem, wo das Begräbniß erfolgte, werden es aber faſt nie. — Außer an den Paſtor, werden auch an Kirche und Armen Abgaben entrichtet, auch wird wohl, freywillig, an die Schule gegeben.

In katholiſchen Zeiten und noch nach der Reformation gab es Wachſtuben. Der Geiſtliche nebſt Anderen wachte eine oder mehrere Nächte, je nach der Verabredung, mit den Hinterbliebenen, bey dem Todten; wobey dann geſchmauſet

wurde. 1644 wurden dieſe Wachſtuben beſchränkt und 1686 gänzlich abgeſchafft.

Eben ſo fand in katholiſchen Zeiten eine Weihung des Grabes, bevor die Leiche beſtattet wurde, und eine Weihung der Leiche im Sterbehauſe Statt; dieſe gedoppelte Weihung ward 1593 abgeſchafft. Im Anfang der Reformation führte man eine andere religiöſe Feyer ein, die man nur uneigentlich mit dem Namen der Weihe bezeichnete. Der Geiſtliche begab ſich ins Trauerhaus, wo noch die Leiche ſtand, hielt Anſprachen zur Tröſtung der Hinterbliebenen, verlas Joh. 11, 21 — 27, und hielt ein Gebet für den Todten; nun erſt geſchah das Austragen der Leiche. Die hiebey übliche Liturgie wurde indeß in dem Handbuch von 1557 ausgelaſſen; die Geiſtlichen fingen an, bey dem Austragen nicht mehr zugegen zu ſeyn. Aber es kamen nun im Hauſe oder ſonſt wo die Ausfahrtspredigten (utfärdspredikningar) auf, deren Haltung indeß 1686 den Geiſtlichen verboten wurde. Doch iſt es in mehreren Provinzen, z. B. Dalarne und Nerike, noch jetzt üblich, einige tröſtende Worte an die Hinterbliebenen, ſo wie einige allgemeine Betrachtungen über Tod und Unſterblichkeit, zu ſprechen; worauf erſt, nach einem Geſange, die Leiche ausgetragen wird.

Man nennt es tala ut för liken. Es geſchieht aber nicht durch den Geiſtlichen, der auch gar nicht zugegen iſt, ſondern durch einen anderen Mann aus der Gemeinde, der dazu angenommen iſt.

Ehemals pflegte, in den Städten und auf dem Lande, vom Trauerhauſe, wenn dieſes nicht zu ſehr entfernt war, bis zur Kirche geſungen zu werden; 1686 aber wurde ſolches auf dem Lande und 1688 in den Städten verboten, doch in letzteren erlaubt, daß auf dem Grabe von den Schülern geſungen werde. Auf dem Lande wird zuweilen von dem Platze außerhalb des Kirchhofes an, wo die Leiche ſteht, bis zur Gruft, ein Geſang unter Vortretung des Predigers, angeſtimmt.

Ferner zog man ehemals mit der Leiche um die Kirche herum oder hielt den Umgang in der Kirche ſelbſt, trug auch Kreuz und Fahne vor der Bahre her. Alles dieſes iſt abgeſchafft, ſchon 1593. Jetzt trägt man die Leiche ſofort zur Grabſtelle, ſetzt ſie dort nieder, und begibt ſich dann in die Kirche, die Leichenpredigt zu hören; ſoll das Begräbniß aber in der Kirche geſchehen, ſo wird die Leiche vor der Kanzel oder dem Altar niedergeſetzt; an Sonntagen aber das Begräbniß vor der Leichenpredigt vollzogen.

Auch jetzt ſind Leichenpredigten, am Sonntag wie in der Woche, nicht ſelten. Sie pflegen von der Kanzel, ſeltener vom Altar über einen bibliſchen Text, meiſt in der Form gewöhnlicher Predigten, und mit ſteter Beziehung auf den Todesfall, gehalten zu werden und mit Characteriſtik und Perſonalien zu enden, falls letztere nicht in einer beſonderen Rede, am Grabe, ihren Platz finden. Nach der Reformation traten die Leichenpredigten, gewiſſermaaſſen, anfänglich an die Stelle der Seelmeſſen.

Oft werden, am Begräbnißtage, nach der gewöhnlichen Predigt, nur Perſonalien von der Kanzel verleſen, begleitet von einer paſſenden Anſprache nach Anleitung eines bibliſchen Spruches oder eines Geſangbuchsverſes.

Uebrigens iſt die jetzt gebräuchliche Begräbnißliturgie folgende: Vor oder an dem Eingange des Kirchhofes empfängt der Prediger die Leiche, worauf der Geſang beginnt und die Proзeſſion, unter Glockengeläute, zur Grabſtätte geht. Nachdem hier der Sarg eingeſenkt worden, wirft der Geiſtliche zu dreyen Mahlen Erde auf den Sarg *) und ſpricht:

---

*) In Nerike, im Finniſchen Weſterbotten und

„Von Erden biſt du gekommen, zur Erde ſollſt du wieder werden (1 Moſ. 3, 19). Jeſus Chriſtus, unſer Erlöſer wird dich auferwecken am jüngſten Tage.“ (Dieſe Worte finden ſich ſchon in der älteſten evangeliſchen Liturgie vom Jahre 1529). Dann fährt der Geiſtliche fort: „laſſet uns beten: Allmächtiger, barmherziger, ewiger Gott! der du, um der Sünde willen, dem Menſchen auferleget haſt, zu ſterben; der du aber auch, auf daß wir nicht ewiglich in des Todes Gewalt bleiben möchten, den Tod auf deinen Eingebornen Sohn, Jeſum Chriſtum, geleget haſt, auf ihn, der ohne Sünde war; der du alſo durch Seinen Tod unſern Tod umgewandelt haſt, daß er uns nicht ſchade, wende nun zu uns, deinen Kindern, dein väterliches Angeſicht, und gieb uns Gnade, damit wir, ein jeglicher für ſich, alſo dieſes Begräbniß begehen mögen, daß wir allzeit bedenken, wie auch wir, wann es dir gefällt, uns heimzurufen, wieder Erde werden ſollen, und es ſorgfältig beherzigen, wie wir in dieſer Welt keine bleibende Stätte haben.

---

wahrſcheinlich an noch mehreren Orten wird, bey Aermeren, das Erdeaufwerfen auf dem Kirchhofe, bey Wohlhabenderen und Angeſeheneren in der Kirche verrichtet.

Verleihe uns Gnade, barmherziger Vater, das zu ſuchen, was ewig iſt, und allezeit zu wandeln nach deinem heiligen Willen, auf daß wir am jüngſten Tage erſtehen mögen zum ewigen Leben, durch deinen Sohn, Jeſum Chriſtum, unſern Herrn. Amen."

Zur Zeit der Reformation enthielt dieſes Gebet Fürbitten für den Todten, die aber ſeit 1593 ausgelaſſen wurden. Zuvor pflegte man gewiſſe Grabgeſänge zu ſingen, die Worte Pauli über die Auferſtehung 1 Theſſ. 4, 13 — 18, wurden verleſen, auch Ermahnungsreden gehalten.

Jetzt iſt es dem Prediger freygelaſſen, außer dem liturgiſchen Gebet, auf den beſonderen Fall berechnete Gebete und Geſangbuchs-Lieder zu wählen, ſowie den einen oder andern bibliſchen Spruch, der nach dem Gebet geleſen wird. Die Liturgie nennt folgende ſolcher bibliſchen Sprüche: 1 Theſſ. 4, 13, 14. Joh. 11, 25, 26. Joh. 5, 28, 29. Hiob. 14, 1, 2. Pſalm 39, 5 — 9. 1 Cor. 15, 54—57. Hebr. 9, 27. Offenb. Joh. 14, 13.

Endlich ſpricht der Prediger das Vaterunſer und den Segen. Auch pflegt zum Schluß geſungen zu werden.

Wird eine Leichenpredigt gehalten, ſo wird

nach derſelben folgendes Gebet verleſen, welches, wenn das Begräbniß in der Kirche geſchieht, auch vom Altar geſungen werden kann:

„Herr, Gott, der du, um der Sünde willen, die Menſchen ſterben und wieder Erde werden läßſt, lehre uns alle bedenken, daß wir ſterben müſſen, auf daß wir weiſe werden. Verleihe uns einen wahren Glauben an deinen Sohn, Jeſum Chriſtum, welcher, unſerer Sünden wegen, getödtet, für unſere Rechtfertigung auferweckt worden iſt, und lebet in Ewigkeit. Verleihe uns Gnade, täglich der Sünde zu entſterben, und nach deinem heiligen Willen zu leben, damit, wenn unſere Todesſtunde kommt, wir chriſtlich bereitet ſeyn und ſelig von hinnen ſcheiden mögen. Nimm dann auf zu dir unſere Seele, und laß unſere Leiber, nachdem ſie im Grabe geruhet, am jüngſten Tage auferwecket werden zum ewigen Leben. Amen."

Den Act ſchließt ein Geſang. Ueber dem Grabe von Militairperſonen werden Gewehrſalven abgefeuert, je nach den Graden.

Jeder Todesfall wird in das Todtenbuch eingezeichnet *); deßgleichen in das Hausver=

---

*) Namen, Stand, Alter, Wohnort, Krankheit, Todes= und Begräbnißtag ꝛc.

hörsbuch (§ 34). Auch hat der Paſtor eine Liſte ſämmtlicher Todesfälle, mit Ausnahme derer der Kinder und Armen, zu einem jeden Diſtrictsgericht (Häradsting) auf dem Lande, und bey dem Magiſtrat in der Stadt halbjährlich einzureichen; in Stockholm gibt der Küſter eine wöchentliche Liſte ein. Ferner hat der Paſtor einer Stadtgemeinde jährlich ein beſonderes Verzeichniß der in derſelben verſtorbenen Standesperſonen, wegen Entrichtung des ¼ Procent zum Lohn des Juſtizſtaats, anzufertigen und jeder Paſtor ein Verzeichniß der adelichen Geburten, Trauungen und Todesfälle an das Conſiſtorium, für die Ritterhausdirection, einzuſenden (Königl. Verordnung von 1793. 1770 ꝛc.).

Auch die Leichen fremder chriſtlicher Religionsverwandten werden von evangeliſchen Geiſtlichen, wie die der Glaubensgenoſſen, mit Glokken, und ganz nach dem gewöhnlichen Formular beſtattet.

Es iſt erlaubt, ein Leichenbegängniß durch Anſtimmung von Reſponſorien und durch Trauermuſik in der Kirche und vom Thurm feyerlicher zu machen.

Todtgeborne oder ungetauft verſtorbene Kinder, ſo wie ſolche, die zu einem ſtillen

Begräbniß durch das weltliche Gericht verurtheilt ſind, werden zwar in Gegenwart des Predigers und auf der gewöhnlichen Begräbnißſtätte, aber ohne Gefolge und Glocken, ohne Abkündigung von der Kanzel, wenn nicht der Warnung halber, und nach einer beſondern Liturgie beerdigt:

Der Geiſtliche wirft zu dreyen Mahlen Erde auf den Sarg und ſpricht: „Von Erden biſt du gekommen. Erde wirſt du wieder werden. Jeſus Chriſtus, unſer Erlöſer, wird dich auferwecken am jüngſten Tage.“ Dann betet er das Vaterunſer und endiget mit Ertheilung des Segens den Act. — In den früheren Zeiten nach der Reformation war bey der Beſtattung ungetaufter Kinder auch nicht einmal der Prediger zugegen. Noch jetzt iſt ſtilles Begräbniß Erwachſener entehrend.

Unzeitige Geburten pflegen ganz ſtille ohne alle Cärimonie auf dem Kirchhof, und zwar gerne abſeits, begraben zu werden.

Ermordete und uneheliche Kinder werden abſeits auf dem Kirchhofe, und zwar auf der nördlichen Seite, begraben, den Eltern zur Schande. Dieſe Seite des Kirchhofs wird überhaupt nur bey ſehr entehrenden Begräbniſſen benutzt; aus welcher Urſache? iſt un=

gewiß; man hat vermuthet: weil in den älteſten Zeiten alle Eingänge zur Kirche an der ſüdlichen Seite ſich befunden. Außer jenen Kindern werden dort beſtattet: Selbſtmörder, Duellanten, ſolche, die in offenbaren Laſtern geſtorben ꝛc., worüber das weltliche Gericht (in früheren Zeiten das Conſiſtorium) zu entſcheiden hat. Der Prediger iſt bey ſolchen Begräbniſſen nicht zugegen. — Die entehrendſte Art des Begräbniſſes iſt das Begräbniß oder vielmehr die Verſcharrung außerhalb des Kirchhofs, im Galgenberg oder abwärts im Walde durch den Scharfrichter oder andere Perſonen; dieſe geſchieht bey groben Verbrechern, die im Gefängniß ſterben, geſetzlich auch bey vorſätzlichen Selbſtmördern, Gotteslaͤſterern, Sodomiten, von der Kirchengemeinſchaft Ausgeſchloſſenen (K. O. c. 10. § 5). — Falls ein Selbſtmörder ſinnesſchwach war, pflegt wohl der Prediger mit den nächſten Verwandten zugegen zu ſeyn und Vaterunſer und Segen zu ſprechen.

§ 34.

Von den Chriſtenthumsprüfungen für die Erwachſenen überhaupt.

Wir haben ſchon oben von beſonderen

Gattungen der Chriſtenthumsverhöre geredet: den Verhören der Communicanten, der Verlobten, den Predigtverhören (dahin gehören auch die Geſindeprüfungen § 39). Jetzt reden wir von den Verhören für die Erwachſenen überhaupt, oder den allgemeinen kirchlichen Anſtalten zur Erhaltung und Vermehrung chriſtlicher Erkenntniß unter den Erwachſenen, außer den Sacramenten, der Predigt und den übrigen eigentlichen gottesdienſtlichen Handlungen. Hierher rechnen wir die Kirchenverhöre, und vor allen die Hausverhöre; auch einige weniger umfaſſende Anſtalten dieſer Art.

1. Die Kirchenverhöre (Kyrkoförhör).

Sie ſind, theils außerordentliche, theils ordentliche. Jene ſind die Verhöre, die die Biſchöfe und Pröpſte bey ihren Viſitationen anſtellen (K. O. c. 24. § 10): der zuviſitirende Paſtor pflegt zuerſt die Confirmanden des letzten Jahrs, dann der Viſitator mit ſeinen Aſſiſtenten die Kinder und die Gemeinde, im Katechismus zu prüfen; die Prüfung wird mit Nutzanwendungen, Anſprachen und einer Schlußrede des Viſitator verbunden (§ 17).

Die ordentlichen Kirchenverhöre, gleichfalls Katechismusprüfungen für Jung und

Alt *), in den Städten und auf dem Lande, ſind dreyfacher Art: ſogenannte Katechismusverhöre, Faſtenverhöre, Frühpredigtverhöre. Die Gemeinde iſt dazu in kleinere Abtheilungen (Rotar) getheilt, von denen, zu jedem Verhör, eine oder mehrere, jedesmal durch Abkündigung von der Kanzel, entboten werden; doch verflieſſen bey den erſten beyden Arten der Verhöre oft mehrere Jahre, bevor alle Rotar zur Theilnahme gelangt ſind.

Die ſogenannten Katechismusverhöre folgen den Katechismuspredigten (§ 23) welche, nach Michaelis, gehalten werden; (indeß finden dieſe Predigten an einigen Orten nicht mehr Statt); theils am Freytage, theils und gewöhnlich am Sonnabend, theils ſowohl am Sonnabend als am Sonntag Morgen z. B. in der Weſterbottniſchen Gemeinde Löfänger: im letzteren Falle ſind ihrer mehrere, etwa 9, ſonſt gewöhnlich nur 4 bis 6. Sie werden theils über die Predigt und Abſchnitte des Katechismus, theils ausſchließlich über ein Hauptſtück des Katechismus angeſtellt, beſtehen in Fragen, Her=

*) Nach K. O. c. 2. § 9. 10. ſollen in Städten und auf dem Lande nach der Frühpredigt ſonntäglich Katechismusverhöre gehalten werden, indeß ſind ſie nur an einigen Orten üblich.

ſagen des Auswendiggelernten, und Anſprachen, ſind mit Gebeten und Geſängen verbunden und werden zuweilen mit einer kleinen ermunternden Rede geſchloſſen. Ein ſeltener Fall iſt es in Schweden (nicht in Finnland), wenn dieſe Verhöre im Sommer gehalten werden; ſelten werden nur Kinder gefragt; in Finnland, wo die Katechismuspredigt mit der gewöhnlichen Sonntagspredigt verbunden wird (§ 23), werden gleich nach der Predigt die älteren Perſonen, nach Rotar, verhört, die Kinder aber, insbeſondere die Confirmanden, nach geendigtem Gottesdienſt. Gerne wählt man einen andern Abſchnitt als den, der gerade mit der ganzen oder einem Theil der Rote im Hausverhör behandelt wird.

Die Faſtenverhöre fallen in die Faſtenzeit und folgen gewöhnlich den Faſtenpredigten (§ 23); die Paſſionshiſtorie und das Dogma von der Erlöſung iſt ihr Gegenſtand; ihre Einrichtung übrigens völlig wie die der erſteren Gattung; ſeltener ſetzen ſie bloß die Reihenfolge der Materien der Herbſtverhöre fort. Seltener iſt gleichfalls die ausſchließliche Benutzung der Faſtenverhöre für die Confirmanden oder die, welche bald in die Reihe der Confirmanden treten ſollen. Die Zahl der Verhöre iſt ungefähr

gleich der der Herbſtverhöre; eben ſo die dazu gewählten Tage.

Die Frühpredigtverhöre ſind in Städten üblich. Sie traten an die Stelle des in der dunkleren Jahreszeit vom 1. Septbr. bis 1. May, mit Ausnahme der Feſt- und Bettage, aufgehobenen Frühgottesdienſtes, und werden über den Katechismus, ganz auf ähnliche Weiſe und nach Noten, wie die erſte Gattung, angeſtellt, mit den Erwachſenen wie mit den Kindern, im Chor; auch in der Sacriſtey. — Um ein vollſtändigeres Ganzes den Einzelnen einprägen zu können, ſollte wohl jede Note mehrere Mahle hinter einander vorgerufen werden.

Uebrigens führen die Kirchenverhöre in Stift Calmar den Namen: Communiſterverhöre; in Schonen werden die Predigtverhöre (§ 24) auch Kirchenverhöre genannt.

An einigen Orten gibt es auch im Sommer am Sonntag Morgen einige wenige (4) Noteförhör über den Katechismus.

2. Die Hausverhöre (husförhör *).

Sie ſind das kirchliche Inſtitut, durch

*) In einigen Gegenden heißen ſie låsförhör (Leſeverhöre), welchen Namen ſie in Finnland überall führen.

welches die Geiſtlichen am ſicherſten ſich Kenntniß, Vertrauen und Liebe der Gemeindeglieder erwerben, und am geſegnetſten auf die Einzelnen einwirken; durch keine andere kirchliche Einrichtung, durch keine gottesdienſtliche Handlung, vermögen ſie ſolches in dem Grade und in der Allgemeinheit; daher man mit Recht die Husförhör die für die Gemeinde und Seelſorger wichtigſte Amtsverrichtung nennen darf.

Sie beſtehen in einer Chriſtenthumsprüfung und in chriſtlicher Einwirkung auf eine beſtimmte Zahl von Gemeindegliedern im häuslichen Kreiſe derſelben. Die Gemeinde iſt dazu in Abtheilungen (rotar, in Finnland nattbol) vertheilt, alſo daß jede derſelben jährlich einmal Theil nimmt. Dieſe Abtheilungen werden von einem halben oder ganzen Dorfe oder mehreren benachbarten kleinen Dörfern und Höfen, in den Städten durch gewiſſe Bezirke gebildet, und ſind mehr und minder zahlreich, 150 Perſonen und mehr, aber auch nur 40, gewöhnlich an 100 Perſonen, Jung und Alt, Eltern und Kinder, Herr und Knecht, Frau und Magd, Reiche und Arme, ſelbſt die Kirchſpielsarmen, auch die Soldaten in der Gemeinde; denn der Hausvater mit ſeiner geſammten Hausgenoſſenſchaft, auch den

Kindern, ſobald ſie das 6te Jahr erreicht haben (aber auch kleinere Kinder werden freywillig mitgebracht, die dann wohl ihr Vaterunſer oder ein anderes kindliches Gebet herzuſagen pflegen), und überhaupt ein jeglicher Einwohner des Kirchſpiels, iſt bey Strafe, zu erſcheinen verpflichtet; nur Kranke und die zur Hausverwaltung nothwendigſten Perſonen dürfen zu Hauſe bleiben; doch wechſeln letztere damit jährlich unter einander; iſt das Verhör im Dorfe ſelbſt, ſo bleiben auch ſie nicht zurück, ſondern beurlauben ſich, wo es Noth iſt, auf eine kurze Zeit; in Weſtgothland werden in einigen Gemeinden die aus gültigen Urſachen Zurückgebliebenen an einem beſonderen Tage zu einem Reſtverhör verſammelt.

Die Hausverhöre werden nach der herbſtlichen Umzugszeit des Geſindes (jetzt dem 24. October), im unteren und mittleren Schweden vor Weihnachten *), im oberen Schweden und in Finnland zwiſchen Neujahr

*) Nach der Königl. Verordnung vom 30. September 1812 über die Mantalsſkrifning ſollen die Hausverhöre vor dieſer gehalten werden; iſt ſolches unmöglich, ſoll der Paſtor gleich nach dem 20. October einen Kirchſpielsſtand halten, wo die Hausväter alle Veränderungen in ihrem Hausſtande ſeit der letzten Schatzung angeben.

und Oſtern, gehalten, gewöhnlich an Einem Tage nur Ein Verhör, welches 5 — 8 Stunden, hier und da auch wohl länger, währt; an Wochentagen, beſonders Montag bis Donnerſtag. Tag und Stunde, auch wohl das zu behandelnde Hauptſtück des Katechismus, wird jeder Rote vierzehn Tage vorher von der Kanzel angekündigt; das Verſammlungshaus wechſelt, innerhalb der Rote oder des mehr im Mittelpunkt gelegenen Theils derſelben, jährlich nach Beſtimmung der Hausväter, auf dem Lande der Bauern, oder der vornehmeren Gutsbeſitzer, oder, beſonders in früheren Zeiten, des Predigers: an mehr oder weniger geräumigen Sälen fehlt es auch in den Häuſern der minder wohlhabenden Bauern nicht.

Zur feſtgeſetzten Zeit begibt ſich der Prediger, oder vielmehr gewöhnlich die geſammte Geiſtlichkeit der Gemeinde, an den Verſammlungsort; die Gemeinde beſorgt die Fuhr, wenigſtens an vielen Orten. Die Rote iſt ſchon verſammelt (in Finniſchen Gemeinden wird durch ein Horn die Ankunft der Geiſtlichkeit verkündiget). Nachdem die Geiſtlichen ſich durch ein kleines Mahl erquickt, beginnt der Act, meiſtens am Morgen; die Reihenfolge der einzelnen Handlungen iſt an den verſchiedenen Orten ver-

ſchieden, doch am häufigſten und ordentlichſten folgende:

Ein gemeinſchaftlicher Geſang eröffnet das Ganze. Es folgt ein Gebet, auch wohl das Vaterunſer, öfters ſämmtliche nach der Predigt am Sonntage üblichen Kirchengebete, die indeß, an andern Orten, erſt gegen das Ende des Verhörs verrichtet werden; abermals ein Geſang (doch nicht überall); die Aufzeichnung der Anweſenden und Fehlenden nach dem ſogenannten Hausverhörsbuche (wovon unten), welche indeß in einigen Gemeinden ſpäter oder früher geſchieht, und wobey die Weg= und Zugezogenen, Gebornen und Geſtorbenen ſeit dem letzten Verhör beſonders beachtet, auch die Umzugsſcheine (§ 39) eingeliefert werden, wenn ſolches, nach Vorſchrift des Geſetzes, nicht ſchon früher geſchah; indeß wird dieſe Beachtung der ſeit dem vorigen Jahre ſtattgefundenen Veränderungen auch häufig von der Anzeichnung der An= und Abweſenden getrennt und gleich zu Anfang vorgenommen. — Eine kleine Rede macht jetzt auf die Wichtigkeit des Fortſchreitens in der chriſtlichen Erkenntniß und die rechten Zwecke des Verhörs aufmerkſam; worauf das eigentliche Verhör ſeinen Anfang nimmt. Sind mehrere

Geiſtliche zugegen *); ſo beſchäfftigt ſich in beſonderen Zimmern, der eine mit den Kindern, der andere mit den unverheyratheten jungen Leuten, die ſchon zum heiligen Abendmahl gegangen ſind, der dritte mit den Verheyratheten; iſt nur Ein Geiſtlicher zugegen, ſo werden dieſe Claſſen gemeinſchaftlich oder nach einander vorgenommen. Die Kinder und Unverheyratheten müſſen leſen im Katechismus und im Geſangbuch, auch auswendiggelernte Abſchnitte des Katechismus, die zuweilen den Kindern beſonders aufgegeben werden, aufſagen und Fragen beantworten; wozu jeder einzeln vorgefordert wird; an die Fragen werden Erläuterungen und freundliche Anſprachen geknüpft, und mit liebreichen Ermahnungen, auch mäſſigem Lobe, werden die Vorgeforderten in die Verſammlung zurück entlaſſen; die Verheyratheten müſſen aufſagen, erhalten auch einzeln Fragen, die aber mehr zuſammenhängend ſind, oder der Geiſtliche tritt unter ſie und läßt antworten den, der ſich da-

---

*) Sowohl Paſtor als Comminiſter ſind verpflichtet, das Hausverhör zu halten, und ſollen mit den Roten jährlich wechſeln, damit ein jeder Kirchſpielsgeiſtliche alle Gemeindeglieder kennen lerne (Königl. Verordnung vom Jahr 1806).

zu fähig fühlt; auch der Sinn bibliſcher Stellen 2c. muß angegeben werden; überhaupt geſchieht alles mit Erklärungen und Ermunterungen und ſteter Anwendung auf die geſammte Rote und die Einzelnen; das Lehren überwiegt das Fragen; in jedem Verhör wird auf dieſe Weiſe ein Hauptſtück des Katechismus, auch wohl mehrere, gründlich durchgegangen; übrigens aber in Hinſicht auf das Auswendigwiſſen gerne der ganze Katechismus, oder ein großer Theil deſſelben. Vermag ein Befragter ſeine Frage nicht zu beantworten; ſo gibt der Geiſtliche ſelbſt die Antwort oder läßt die Confirmanden des letzten Jahres, welche in ſeiner Nähe beyſammen zu ſitzen pflegen, auch wohl einen Andern, antworten. Der Befund der chriſtlichen Erkenntniß 2c. der Einzelnen wird ſogleich in dem Husförhörbuch, gewöhnlich durch Zeichen, welche vorne im Buche erklärt werden, angedeutet, niedergeſchrieben. Ein ſolches Buch iſt in jedem Paſtorat vorhanden; das, gewöhnlich gedruckte, Schema iſt nicht in allen Stiften gleich; doch im Weſentlichen und am häufigſten auf folgende Weiſe eingerichtet: jedes Dorf, jeder Hof, jedes Wohnhaus, jede Familie hat in dem Buch eine beſondere Stelle; über die Dörfer und Höfe und die Numer des Grund=

beſitzes (Hemman) wird hinten ein Regiſter angehängt. Unter dem Namen jedes Hausvaters, ſey er nun der wirkliche Vater, oder nur Vorſteher oder Vorſteherinn der Haushaltung, werden Hausvater, Hausmutter, Kinder, Geſinde und ſonſtige Hausgenoſſen mit Vor- und Zunamen aufgezählt, und bey einem jeden Einzelnen, in parallel fortlaufenden Columnen, verzeichnet: wo und in welchem Jahre (in einigen Stiften auch, an welchem Tage) er geboren, von wo und wann er etwa in die Gemeinde gezogen, welches Zeugniß (auch die Numer deſſelben) er mitgebracht, ob er vaccinirt, ob, wann und wohin er etwa aus der Gemeinde gezogen; wie er lieſet, auch wohl ob und wie er ſchreibt, ob und wie er Luthers kleinen Katechismus und Svebilii Erklärung darüber (oder den neuen Katechismus) (an einigen Orten auch noch beſonders Athanaſii Symbolum, Luthers Haustafel ꝛc.) auswendig weiß, und wie er das Auswendiggelernte verſteht; auch wohl, wie ſein ſittliches Betragen beſchaffen iſt, endlich eine beſondere Columne für jedes Jahr, in welche eingeführt wird, ob er dem Hausverhör (ſeltener auch dem heiligen Abendmahl, worüber ein beſonderes Buch zu beſtehen pflegt, § 30), beygewohnt oder nicht (daher nach einigen, gewöhnlich fünf,

Jahren, das Hausverhörsbuch erneuert wird), und eine Columne für beſondere Anmerkungen: z. B. wenn ein Familienglied in der Gemeinde verheyrathet wird ꝛc. In Finnland gibt es zwey Hausverhörsbücher, das eine, Communionbuch genannt, enthält die älteren Perſonen, welche bereits das heilige Abendmahl genoſſen; das zweyte, Kinderbuch (Barnabok) genannt, alle, welche noch nicht communicirten; beyde Bücher werden beym Hausverhör gebraucht; die Confirmirten werden nach erfolgter Confirmation aus dem letzteren in erſteres übergetragen. — An einigen wenigen Orten ſind beyde Bücher, deren Einrichtung übrigens den Schwediſchen Hausverhörsbüchern gleich iſt, in eines vereiniget.

In Finnland fungirt auch der Küſter beym Hausverhör: er verhört die kleinſten Leſekinder, nach der Fibel, läßt ſie buchſtabiren ꝛc.

Alle jüngere, welche noch nicht zum heiligen Abendmahl gegangen, erhalten beym Hausverhör einen Leſezettel, worin, im Weſentlichen, angegeben iſt: wie ſie leſen, wie ſie auswendig wiſſen, einfach und mit Erklärung, den kleinen Lutheriſchen Katechismus, ſeinen einzelnen Theilen nach, Svebilii Erklärung des kleinen Luthe-

riſchen Katechismus (oder Möller), und wie ſie leſen.

Die Nachläßigen werden in das Buch der Trägen (latbok) eingezeichnet; es iſt ſchwarz eingebunden und in den meiſten Gemeinden von Neu-Finnland üblich; 14 Tage vor Pfingſten werden die Namen dieſer Nachläßigen von der Kanzel verleſen; am dritten Pfingſttage wird mit ihnen ein Verhör angeſtellt; wer von dem Verhör ausbleibt, wird vor den Kirchenrath gefordert und muß Strafe erlegen; wer ſich beſſert, deſſen Name wird im Buche getilgt; wer beharret, auf andere Weiſe geſtraft, wohl gar zum Fußklotz (fotſtock, § 45) verurtheilt. — Jenes Latläsförhör iſt zugleich Reſtförhör, denn auch die, welche im Hausverhör ausblieben, müſſen ſich hier einfinden. — In Alt-Finnland werden die vom Leſeverhör Ausgebliebenen auf den Pfarrhof beſchieden und dort beſonders verhört.

In Ingermanland wo meiſt Schwediſche Kirchengebräuche herrſchen, fungiren bey dem Husförhör auch der Küſter, die Kirchenvorſteher und andere mindere Kirchendiener, welche, eben ſo wie der Paſtor, die Kinder verhören; kleine Erbauungsſchriften pflegen ſeit Gründung der zur Verbreitung ſolcher Schriften beſtimm-

ten Geſellſchaften als Prämien vertheilt zu werden.

In Ingermanland hat man nur Ein Hausverhörsbuch, wie in Schweden *).

Es folgt nun eine kleine ermunternde Rede **), in welcher der Prüfungsbefund allerdings der Stoff iſt, auch wohl im Kurzen das Ganze des Verhörs noch einmal dargelegt wird, aber auch andere Erforſchungen, die über Sittlichkeit überhaupt und gewiſſe beſondere im Schwange gehende Sünden, Aberglauben ꝛc. eingezogen worden; manches hierher Gehörige wurde aber auch ſchon während des Verhörs bey den Einzelnen benutzt ***). Den Stoff zu mehren, werden auch die Dorfaufſeher (jedes Dorf ꝛc. hat einen ſolchen Aufſeher, der, auf Vor-

*) Hier und da in Schweden, doch ſeltener, pflegt, beſonders in größeren Gemeinden, Paſtor ſich wohl noch ein Privatbuch anzulegen, worin er Bemerkungen über die Sittlichkeit der Einzelnen, die er in die Columne des Hausverhörsbuch: „beſondere Anmerkungen,“ einzutragen Bedenken hat, verzeichnet.“

**) Eine ſolche Rede ſ. in Hambraei Paſtoralcurs, H. 6, S. 125 — 130; ſie muß, ihrem Weſen nach, immer verſchiedenen Inhalts ſeyn.

***) So z. B. wird es erinnert, wenn einer der Vortretenden nicht reinlich, oder über ſeinen Stand gekleidet iſt ꝛc.

ſchlag der Bewohner, vom Paſtor geſetzt wird und nebſt ein Paar Beyſitzern im Dorfe Gericht halten kann), und andere befragt, ob ſie über Sittlichkeit der Dorf- und Kirchſpielsgenoſſen, Füllerey, Ehe- und Hauszwiſte, Vergehungen Einzelner ꝛc. etwas anzuzeigen haben, worauf die Strafbaren öffentliche Verweiſe, von liebreichen Bitten begleitet, erhalten, oder ins Pfarrhaus, oder ſelbſt wohl vor den Kirchenrath beſchieden werden. Wer der Citation des Paſtors nicht Folge leiſtet, wird durch den Kronbeamten herbeygeführt. In der Regel geben die Sittlichkeitsnachfragen im Verhör wenig Reſultat, indem die Aufſeher die öffentliche Angabe ſcheuen; daher ſie denn hier und da weggelaſſen, oder vor Anfang, oder nach Beendigung des Verhörs vorgenommen werden, oder Paſtor die Anmeldungen einige Zeit zuvor zu Hauſe ſich vortragen läßt. An einigen Orten aber, beſonders da, wo die Predigten ſorgfältig nach der Beſchaffenheit und dem Bedürfniß der Gemeinde eingerichtet werden, ſind die Sittlichkeitsnachfragen im Hausverhör von größerem Erfolge, und die Furcht vor der Rüge des Paſtors erhält wenigſtens auf dem legalen Wege, auf welchem dann leichter zu dem evangeliſchen fortgeſchritten werden kann. — Es werden ferner, an

einigen Orten, diejenigen, die ſich im Verhör vortheilhaft oder nachtheilig auszeichneten, genannt, mit weiſem Lob und Tadel; es wird nachgefragt, ob und wie viel Bibeln in den einzelnen Familien vorhanden, wie man den Feyertag zubringt, ob man Morgen- und Abendgebete hält, wie Gatten, Eltern und Kinder, Herrſchaft und Geſinde, Nachbaren, mit einander leben, wie für die Pflege und Erziehung der Armen-Kinder geſorgt wird (Königl. Brief vom 4. December 1806); einzelne Vorurtheile werden widerlegt; den Eltern wird Anweiſung gegeben, ſchon frühe ihre Kinder mit dem Chriſtenthum bekannt zu machen und ſie auf eine recht chriſtliche Weiſe zu erziehen *); es werden

---

*) Nach einer Königl. Verordnung vom J. 1726, ſollen die Eltern mit Kindern und Geſinde den Katechismus treiben, darin verhören, die Bibel und Erbauungsſchriften mit ihnen leſen, die Predigten am Sonntage mit ihnen wiederholen. Nach der Königl. Verordnung vom 4. December 1806 liegt es dem Paſtor ob, darauf zu ſehen, daß Kinder nicht früher das elterliche Haus verlaſſen, bevor ſie ſich chriſtliche Erkenntniß erworben haben, oder doch in eine ſolche Lage kommen, wo ſie im Chriſtenthum unterrichtet werden; kommt Armuth hinzu, ſo müſſen andere Auswege durch Verwandte und Kirchſpiel getroffen werden.

der Jugend Aufgaben gegeben; es werden für die entfernteren Dörfer, deren Bewohner nicht ſonntäglich zur Kirche kommen können, Vorleſer geſetzt, die den Dorfgottesdienſt mit den Zurückgebliebenen halten (§ 22); auch werden in den einzelnen Familien Perſonen beſtellt, die die gemeinſchaftlichen Morgen= und Abendgebete zu verrichten haben; auch wird wohl über die zur Ehe verbotenen Grade, und über die rechte Beſchaffenheit der Nothtaufe unterwieſen; es wird ermahnet, die Krankencommunion nicht lange aufzuſchieben; die Pflichten gegen die Obrigkeit werden eingeſchärft, und überhaupt nicht bloß allgemein=, ſondern, vor Allem, ſpeciell=nothwendige Ermahnungen, Warnungen, Ermunterungen, aufs freundlichſte ertheilt, wie es Alter, Ort, Zeit, Umſtände erfordern, ganz in dem Sinn und auf die Weiſe, wie es das Verhältniß eines Vaters zu ſeinen Kindern erheiſcht. Denn gerade dieſes Verhältniß ſchwebt dem Prediger hier vorzugsweiſe vor Augen: er iſt wie ein Vater unter ſeinen Kindern, wie ein Hirte unter ſeinen Schaafen, vertrauensvoll nahen ſie ſich ihm, damit er das Heil ihrer Seelen fördere; dahin ſtrebt er vor Allem und ſucht immer mehr dieſes Vertrauen und dieſe Liebe ſich zu erwerben. Dieß, und daß ſie ihn in ihre

Gebete einſchlieſſen mögen, iſt das Eine, was er von ihnen bittet, das iſt auch, was er von ſeiner Seite ihnen verheißt. — Wo man in der Gemeinde überhaupt oder an Einzelnen bedeutende Mängel fand, wird darauf im nächſten Hausverhör beſondere Rückſicht genommen; verſäumte z. B. jemand, binnen Jahresfriſt theilzunehmen am heiligen Abendmahl, ſo wird er hier nach der Urſache befragt ꝛc.

Nach dieſen Mahnungen und Bitten ſtimmt der Geiſtliche einen paſſenden Geſang an, die Verſammlung ſtimmt ein; worauf er, mit allen, ſich auf die Knie wirft und das Abendgebet und das Vaterunſer, wenn dieſes nicht zu Anfang des Verhörs geſprochen wurde, ferner die öffentlichen Kirchengebete, wenn dieſe nicht vorangingen, betet, auch wohl um ein ſeliges Ende fleht, und den Segen, welcher: „der Herr ſegne uns“ (nicht „euch“) zu lauten pflegt, ertheilt. Jetzt ſtehen alle auf und ein gemeinſchaftlicher Geſang endet den religiöſen Act, der in jeder Hinſicht als eine völlig individuelle Erbauungsſtunde betrachtet werden kann. Auch das Volk betrachtet ihn von dieſer Seite, und iſt dabey ſtill und andächtig, wie in der Kirche; an einigen Orten iſt das Verlangen, nach dieſem Verhör ſo groß, daß auch manche,

die nicht zur Rote, ja ſolche, die nicht zum Kirchſpiel gehören, als Zuhörer gegenwärtig ſind, und der Freund den Freund einladet, das Wort zu hören, z. B. in einer Weſterbottniſchen Gemeinde.

Nach geendigtem Verhör wird der Geiſtliche mit einem frugalen Mahl bewirthet, öfters mit Zuziehung der Verwandten und vertrauteren Freunde des Hausbeſitzers oder einiger achtbarer Gemeindeglieder; auch pflegen die übrigen Anweſenden mäßig bewirthet zu werden, doch abgeſondert vom Prediger zu ſpeiſen. Die Koſten beſtreitet die ganze Rote, oder die wohlhabenderen Hausväter nach einer unter ihnen feſtgeſtellten Reihenfolge. Bis um die Mitte des vorigen Jahrhunderts folgten dem Husförhör koſtbare Schmauſereyen mit Tanz, ſie wurden aber durch eine Königl. Verordnung vom Jahr 1743 verboten, und ſind jetzt meiſtens abgeſtellt, ſo daß an vielen Orten die Bewirthung der Rote nur in Butterbrot, wenigem Branntewein und Bier beſteht; Bier pflegt auch wohl während des Verhörs, oder eigentlich während der Aufzeichnung, von der Hausmutter gereicht zu werden; hier und da macht man im Verhör eine kleine Pauſe; an ſehr wenigen Orten wird am Abend, nachdem der Geiſtliche ab=

gereiſet iſt, getanzt. Man hat aber auch ſchon angefangen, die Bewirthung beym Husförhör gänzlich abzuſchaffen.

Nach dem Mahle folgt das mehr Weltliche, was indeß nicht aller Orten Statt findet: die Oſterpfennige des Paſtors (§ 9) werden erhoben, auch wohl etwas darüber, für den Adjuncten, gegeben; die Stammbuchgelder ꝛc. (§ 43); werden in Empfang genommen; Binören (§ 30), auch wohl die Lazareth-Collecte, erhoben.

Oekonomiſche Geſpräche nach geendigtem Hausverhör von Seiten des Geiſtlichen ſind höchſt ſelten.

Hier und da ſchlieſſen kirchliche Handlungen ſich an das Verhör an, beſonders in Nothfällen: Taufe, Einſegnung der Wöchnerinn, Trauung; erſtere beyde gehen dem Verhör voran; letztere folgt nach der Mahlzeit und findet am ſeltenſten Statt; am häufigſten: Armen- und Krankencommunionen, weßhalb die Geiſtlichen bey dieſen und andern Reiſen im Kirchſpiel die nöthigen Geräthe mit ſich zu führen pflegen.

Wer das Verhör ohne gültigen Grund verſäumt, wird, nach dem Geſetze, mit Geldſtrafe belegt; bey Wiederholungsfällen wird dieſe verdoppelt und verdreyfacht, oder die öffentliche Kirchenbuße im Fußklotz (§ 45) verhängt,

oder eine Anzeige an das Conſiſtorium erlaſſen. Indeß iſt die Geldſtrafe, in einer ſo frühen Zeit, für Verſäumung aller Arten öffentlicher religiöſer Verhöre feſtgeſetzt, daß ſie jetzt viel zu geringe iſt, um von Wirkung ſeyn zu können. Sie iſt daher in vielen Gemeinden außer Gebrauch gekommen *). Doch werden in der Regel auf dem Lande die Hausverhöre ſo fleißig beſucht, daß es der Strafe eben nicht bedarf; weniger freylich in den Städten, wo insbeſondere die Vornehmeren, ja die Mittelclaſſe, häufig fehlen; wo ſie kommen, werden die Erwachſeneren gewöhnlich nicht gefragt, wohl aber die Jugend; in einzelnen Städten werden Standesperſonen nicht einmal mehr einberufen, doch wird ſtrenge darauf gehalten, daß der abweſende Hausvater ſchriftlich den Beſtand ſeiner Familie, an Hausgenoſſen und Dienſtbothen, genau anzeige.

In einigen Städten wird das Hausverhör mit den Roten in den geräumigen Sacriſteyen gehalten; höchſt ſelten tritt der Fall ein, daß ein alter oder kranker Paſtor auf dem Lan-

---

*) Einzelne Conſiſtorien haben, wie ich vermuthen darf, in neueren Zeiten die Strafe erhöhet.

de die Roten in die Kirche oder ins Pfarrhaus entbietet. In dieſem Fall unterbleibt alle Bewirthung.

In einer Schoniſchen Gemeinde fand ich die Einrichtung, daß das Hausverhör am Vormittag nur mit Eltern, Kindern und Hausgenoſſen, Nachmittags aber mit dem Geſinde angeſtellt wird; die Eltern treten dort nicht einzeln vor, ſondern bleiben auf ihren Plätzen, wie ſolches in mehreren Paſtoraten üblich iſt.

Von den Leſezetteln, welche in Finnland bey den Hausverhören an Jüngere, aber auch an Aeltere, ausgetheilt werden, und deren, ſich meiſt auf das Auswendigwiſſen beziehende Rubriken iſt bereits oben (S. 175, 176) geredet worden; das Schema ſolcher Leſezettel iſt gedruckt.

An einigen Orten werden, nach vollendetem Hausverhör, diejenigen, welche dem nächſten Confirmandenunterricht beyzuwohnen wünſchen, verzeichnet, auch geprüft und zu ihrem Vorhaben ermuntert; in den meiſten Gemeinden geſchieht die Aufzeichnung zu anderer Zeit als ein beſonderer Act.

Die Zahl der Roten iſt nach dem Umfang der Paſtorate ſehr verſchieden; einige zählen nur

6, 8, 12 ꝛc.; das Paſtorat Lekſand in Dalarne 45 Rotar.

Um den Paſtor auch in genauer Kenntniß derer zu erhalten, die, Vergehungen halber, ins Gefängniß geſetzt und dadurch der geiſtlichen Aufſicht in der Gemeinde entzogen worden, hat, am 28. März 1811, der König befohlen, daß die Kronbeamten und Landfiſcäle nach jeder Sitzung der Landgerichte, dem betreffenden Paſtor anzeigen ſollen, inwiefern Gefangene verurtheilt, oder das Urtheil über ſie der Zeit anheim geſtellt worden iſt; in den Städten halbjährlich, im Januar und Julius.

3. Die Verhöre der Küſter (Klockareförhör).

Dieſe durch die Küſter angeſtellten Verhöre finden ſich an wenigen Orten; insbeſondere in Schonen. Auch zu dieſen Verhören iſt die Gemeinde, eben ſo wie zu den Hausverhören, in Roten getheilt, die ſich auf gleiche Weiſe, wie bey dieſen, verſammeln. Der Act beginnt mit Geſang und Gebet, worauf das Verhör über den Katechismus nebſt Erklärung folgt, und mit Gebet, dem Vaterunſer, dem Segen und Geſang, nach 3 bis 4 Stunden, geſchloſſen wird; der Küſter erhält eine kleine Bewirthung. Dagegen halten die Schoniſchen

Küſter nicht Schule, welche dort beſondere Schulmeiſter halten, die auch von den Küſtern mit einer Tonne Gerſte beſoldet werden.

4. Hausbeſuche der Geiſtlichen.

Aus den, durch das Kirchengeſetz vorgeſchriebenen, Hausbeſuchen, die der Geiſtliche bey ſeinen Gemeindegliedern, für den Zweck chriſtlicher Lehre und Warnung, ablegen ſoll, ſind allmählig, beſonders ſeit Anfang des 18ten Jahrhunderts, die Hausverhöre, die die K. O. von 1686 noch nicht nennt, hervorgegangen, indem es in großen Gemeinden nicht möglich war, auf eine andere Weiſe den Umgang durch die Gemeinde jährlich zu vollenden. Demungeachtet ſind an einigen Orten, auch neben den Hausverhören, unerwartete Familienbeſuche der Prediger noch üblich geblieben, wenn gleich nicht regelmäßig, z. B. im Paſtorat Degerfors in Weſterbotten; auch ſind ſolche Hausbeſuche in einzelnen Stiften den Paſtoren durch die Conſiſtorien, ſo wie durch Königl. Verordnungen z. B. die gegen Irrthümer in der chriſtlichen Lehre vom Jahr 1735, in Städten und auf dem Lande anemphohlen worden. Bey dieſen Hausbeſuchen pflegte die Prüfung der Fortſchritte der Kinder in der chriſtlichen Lehre und die

häusliche Erziehung den Hauptgegenſtand zu bilden.

§ 35.

Von dem kirchlichen Unterricht der Kinder im Chriſtenthum überhaupt und dem Confirmandenunterricht und der Confirmation insbeſondere.

Es gehören hieher abermals die § 34 erwähnten Kirchen- und Hausverhöre, inſofern hieran auch Kinder Theil nehmen. Außerdem gibt es an mehreren Orten Verhöre, welche ausſchließlich für Kinder beſtimmt ſind, Kinderverhöre (barnaförhor), auch wohl Sonntagsſchulen genannt; denn ſie werden gewöhnlich Sonntags Morgens vor dem Gottesdienſt, oder Sonntags Nachmittags nach dem Gottesdienſt, doch auch an Wochentagen z. B. in Helſingland, über den Katechismus, das ganze Jahr hindurch, ſo oft es irgend die Witterung erlaubt, gehalten; doch in einigen, beſonders Stadt-, doch auch Landgemeinden, nur im Sommer oder einen Theil des Sommers hindurch. Dieſe Verhöre werden von jungen Leuten beſucht, die noch nicht confirmirt ſind, etwa vom 12ten, ja an einigen Orten vom 6ten bis 16ten

Jahre, und kann man ſie als eine Vorbereitung für den Confirmandenunterricht betrachten. Die Beſuchenden ſind gewöhnlich in Roten getheilt, jedesmal kommen mehrere Roten, ſo daß jede Rote der Gemeinde wenigſtens einige Male jährlich, auch in der größten Gemeinde, an den Verhören Theil nehmen kann: die Anweſenden werden verzeichnet, es wird im Geſangbuch geleſen, Katechismusfragen werden aufgeworfen, beantwortet, erläutert, auf das kindliche Leben, auf den Jüngling und die Jungfrau, angewandt ꝛc.; dann bleiben ſie in der Kirche und ſitzen beyſammen in der Nähe des Altars.

In der Provinz Medelpad (den Paſtoraten Tuna und Ljustorp) beſtand im Jahr 1817 die Einrichtung, daß der Geiſtliche zweymal im Jahre in der Gemeinde umherreiſte, die Kinder an gewiſſen Orten, nach Roten, verſammelte, ſie leſen ließ und in chriſtlicher Erkenntniß unterwies und befeſtigte; der Act begann mit Gebet; jede Rote ward zweymal jährlich beſucht, und nahmen die Kinder daran Theil, bis die Confirmation folgte. Dennoch war der Confirmandenunterricht mehrjährig. Am Abend des Unterrichtstages ließ man die Kinder ſich an unſchuldigen kindlichen Spielen ergötzen.

Gewiſſermaaſſen müſſen hier auch erwäh-

net werden die Küſterverhöre, freylich von den § 34 genannten Küſterverhören verſchieden. Die Küſterverhöre, welche ich hier meyne, ſind eben ſo wenig allgemein, als jene; ſie werden theils am Sonntag, nach dem Gottesdienſt, vom Küſter in der Kirche gehalten, theils beſtehen ſie darin, daß der Küſter die Jugend, welche bald confirmirt werden ſoll, nach Anleitung des Predigers, der ſolches auch wohl ſelber thut, Katechismusabſchnitte auswendig lernen läßt, ohne weitere Erklärung, um alſo einen Abriß der chriſtlichen Lehre ins Gedächtniß zu prägen, wodurch unläugbar auf den Confirmandenunterricht trefflich vorbereitet und derſelbe, wie durch jene Kinderverhöre, verkürzt wird; doch wird nicht überall, wo ſolche Verhöre ſtattfinden, für dieſen Unterricht eine kürzere Zeit ausgeſetzt, wohl aber derſelbe dann tiefer und umfaßender betrieben. — Der eigentliche religiöſe Schulunterricht auf dem Lande wird, theils in feſten, theils in ambulatoriſchen Schulen, theils, und gewöhnlich, durch die Eltern, ertheilt, die faſt überall ihre Kinder wenigſtens leſen lehren. (Abth. 2. § 11).

Die Verhöre, welche in Finnland bey den Hausverhören Küſter und andere niedere Kirchendiener anſtellen, beſchränken ſich auf Buch=

ſtabiren, Leſen, und Herſagen des Auswendig=gelernten, (§ 34).

Wichtiger als jede andere Art des kirch=lich=religiöſen Unterrichts der Jugend iſt der Confirmandenunterricht, den Paſtor oder Comminiſter oder beyde ertheilen, und auf den, aber ſelten, z. B. in Calmar=Stift, der Küſter durch mehrmonatlichen Unterricht ganz eigentlich vorbereitet; wo Paſtor und Commini=ſter zugleich unterrichten, pflegt der Unterricht des Paſtors zuletzt zu folgen. Das Eigenthümliche des Confirmandenunterrichts in Schweden iſt, daß er in mehreren auf einander folgenden Stunden *) ertheilt und an einem jeden Tage nicht bloß mit Geſang und Gebet begonnen und beendiget, ſondern auch mit dem Segen beſchloſſen wird. Der Unterricht wird gewöhnlich in den Wintermonaten ertheilt; die Confirmation ge=ſchieht um Johannis; doch iſt nicht an allen Orten der Tag dazu feſt beſtimmt **); am nächſten Sonntage, nur an ſehr wenigen Orten am ſelbigen Tage, genießen die Confirmirten das heilige Abendmahl. Der Confirmandenun=

---

*) Nur in einzelnen Städten dürfte hievon eine Ausnahme Statt finden.

**) In Götheborgs Stift meiſtens um Oſtern.

terricht iſt daher zugeich Vorbereitungs-unterricht auf den erſten Genuß des heiligen Abendmahls. An nicht wenigen Orten beſuchen die Confirmanden mehrere Jahre den Unterricht. Vor dem 15ten oder 16ten Jahre wird in der Regel keiner zur Confirmation zugelaſſen.

Anfang und Dauer des Confirmandenunterrichts iſt in den verſchiedenen Gemeinden verſchieden *), und hängt, wie die Anſetzung des Confirmationstages, vom Paſtor ab. Hier beginnt der Unterricht um Michaelis, dort um Martini, an andern Orten im Advent, oder im Januar, oder zu Faſtnacht, und geht fort bis Pfingſten oder Johannis; gewöhnlich kann man 25 bis 30 (in wenigen Gemeinden weniger), an einigen Orten bis 60 oder 70 Unterrichtstage rechnen, Vor- und Nachmittags, oder bloß Vormittags, täglich 4, 6 und mehrere Stunden. Der Unterricht wird in der Sacriſtey, in der Kirchſpielsſtube, oder im Pfarrhauſe ertheilt; die Kinder bringen ſich Speiſe von Hauſe mit, und wohnen, gegen das Ende des Unterrichts, wo mehrere Tage hinter einander unterrichtet zu werden pflegt, in den Kirchſtuben oder in

---

*) Eben ſo in Finnland.

nahen Dörfern, wo man mit Freuden gegen ſie die Pflicht der Gaſtfreundſchaft übt. Zu Anfang pflegt nur Ein Tag in der Woche ausgeſetzt zu werden, ſpäterhin mehrere Tage, doch richtet ſich die Dauer, in der Regel, nach den Fähigkeiten der Kinder. Am Meldungstage nämlich, der 8 oder 14 Tage zuvor von der Kanzel bekannt gemacht wird, werden gewöhnlich die ſich zum Confirmandenunterricht Meldenden geprüft: ſie müſſen leſen können und den Katechismus auswendig wißen: ohne Fertigkeit hierin werden ſie, an manchen Orten für das ganze Jahr, abgewieſen, oder nur unter der Bedingung häuslicher ſchneller Nachhülfe zugelaſſen; über die Fähigkeiten der Angenommenen pflegt man ein Buch zu führen; auch wohl den Schwächeren in beſonderen Stunden nachzuhelfen. Sonſt iſt Claſſenabtheilung nicht häufig; die Geſchlechter werden nicht getrennt. Die Unterrichtstage werden gerne nahe um den Sonntag angeſetzt, Sonnabends oder Montags ꝛc., damit die Confirmanden jedesmal dem Sonntagsgottesdienſt beywohnen können *). Der Anfang des Unterrichts wird

*) In einzelnen wenigen weitläuftigen Gemeinden wird der Unterricht bloß 8 — 14 Tage

von der Kanzel angezeigt; um die Weihnachts-zeit pflegt er auf einige Wochen unterbrochen zu werden. In einigen Gegenden wird er im Sommer ertheilt, z. B. an einzelnen Orten Wermelands, vom Junius an bis in den September, in welchem Monate dann auch die Confirmation erfolgt. In andern Gegenden fällt die Confirmation in die ſtille Woche und die erſte Abendmahlsfeyer auf den Charfreytag. — Einige Prediger laſſen, außer dem allgemeinen Unterricht, die Confirmanden zuweilen einzeln zur Unterweiſung und zur frommen Beſprechung zu ſich kommen.

Beſonders feyerlich iſt der Anfang des Unterrichts, und noch öfter, ja faſt überall, die der Confirmation vorangehende Woche oder Wochen: die Unterrichtsſtunden, ſind hier häufiger; die Confirmanden bleiben in der Nähe des Paſtors beyſammen, und es iſt, als wenn er jetzt nur für ſie lebe; es wird eine kurze Wiederholung des Geſammtinhaltes des Unterrichts angeſtellt; worauf am Sonnabend endlich die

---

vor der Confirmation, täglich Vor- und Nachmittags, ertheilt; da pflegt auch wohl am Sonntag Morgen vor dem öffentlichen Gottesdienſt eine beſondere Betſtunde mit den Confirmanden gehalten zu werden, z. B. in Degerfors (Weſterbotten).

entſcheidende Prüfung folgt, nicht öffentlich, doch zuweilen in Gegenwart der Eltern und Verwandten in der Kirche, mit Geſang, Gebet und Rede verbunden; die Schwachen werden mit Liebe zurückgewieſen. An einigen Orten, z. B. in Skara, iſt die Einrichtung getroffen, daß ſchon vorher die weſentlichſten Chriſtenthumsſtücke mit den Einzelnen durchgegangen, die Schwachen aber in der Stille ausgeſchloßen werden, und in den letzten Tagen am Unterricht nicht mehr Theil nehmen. Dort werden auch, abgeſondert von den übrigen Confirmanden der Gemeinde, die Schüler der Stadtſchule vom Paſtor unterrichtet und confirmirt; inſoferne dieſe als künftige Gelehrte, Beamte, Geſchäffts-männer, einer andern Form des Unterrichts bedürfen, als die übrigen Confirmanden. — Auswendiglernen des Katechismus, der dem Unterricht zum Grunde liegt, und der, mit beſonderer Berückſichtigung der Hauptſtücke von der Taufe und vom Abendmahl, ganz durchgegangen wird, ſo wie Auswendiglernen bibliſcher Sprüche und kernhafter Lieder bildet einen Haupttheil des Confirmandenunterrichts, und wird oft beſonders getrieben, bevor der eigentliche Unterricht ſeinen Anfang nimmt; nicht nur iſt die Anfangs-

ſtunde oft vorzüglich feyerlich; auch durch Geſang, Gebete, die auch Confirmanden verrichten, (ſelbſt die allgemeinen Kirchengebete und Fürbitten werden zuweilen geleſen) ꝛc. wird möglichſt dafür geſorgt, daß der Unterricht zur kirchlichen Erbauungsſtunde werde. Der Unterricht geſchieht unentgeldlich; wo die Zahl der Confirmanden ſehr groß iſt, wird ſie unter mehrere Geiſtliche vertheilt; oder der Eine Geiſtliche unterrichtet ſie in zwey Abtheilungen. Zuweilen werden Confirmanden, die nicht ganz ſchwach, doch aber auch nicht ganz fähig ſind, unter der Bedingung zugelaſſen, noch nach der Confirmation dem Confirmandenunterricht beyzuwohnen. Die rechte Bedingung der Zulaſſung iſt: Leſen, Auswendigwiſſen und einfältiges Verſtändniß des Katechismus, ſowohl des kleinen Lutheriſchen als der Erklärung des Svebilius.

Am Sonntage *) nach geendigtem Unterricht erfolgt, nach vorangegangener Abkündigung von der Kanzel, die Confirmation.

Der Confirmationsact geſchieht, nach dem Vormittagsgottesdienſte, in welchem ſich die Predigt nicht auf die bevorſtehende heilige Handlung bezieht. Die Confirmanden ſtehen im

*) In Stockholm zuweilen an einem Wochentage.

Chor; ein paſſender Confirmationsgeſang macht, nach der Liturgie, den Anfang. Der Geiſtliche tritt in den Altar, und hält eine Rede an die Confirmanden, worin er ſie auf die Heiligkeit des Taufbundes und auf die Gnade, die Gott ihnen durch denſelben erwieſen, ſowie auf die Nothwendigkeit, treu darin zu beharren bis ans Ende, aufmerkſam macht. Mit einem paſſenden Uebergange fordert er ſie nun auf, öffentliche Rechenſchaft zu geben über die Gründe ihres chriſtlichen Glaubens, worauf das Examen vor der Gemeinde ſeinen Anfang nimmt. Dieſes Examen wird gehalten, um die Gemeinde von dem Glauben und der Fähigkeit der ihr Zuzugeſellenden zu überzeugen, und geht demſelben keinesweges irgend eine ſpecielle Vorbereitung durch den Lehrer voran. In der Prüfung werden die wichtigſten chriſtlichen Hauptſtücke und die Glaubensartikel im Zuſammenhange kurz durchgegangen; Mädchen und Knaben ſtellen ſich dazu in zwey Reihen im Chor oder im Gange auf, und der Prediger tritt unter ſie. Die Kinder pflegen hierbey auch wohl Gelegenheit zu erhalten, ihre Leſefertigkeit vor der Gemeinde zu zeigen.

Nach geendigter Prüfung redet der Prediger die Kinder folgendermaaßen vom Altar an:

„Lieben Kinder, dieß iſt die Lehre, die Jeſus Chriſtus und Seine Apoſtel in der heiligen Schrift uns gegeben haben; dieß iſt der Glaube, den unſere chriſtliche Kirche bekennet. Ich frage euch nun, — ihr habt es, vor Gott, und vor dieſer chriſtliche Gemeinde, als euren Zeugen am jüngſten Tage, zu beantworten und zu bekennen: —

Erkennet ihr dieſe Lehre als eine göttliche Wahrheit, als den rechten Weg zur Seligkeit?

Sie antworten: ja.

Der Geiſtliche fährt fort: So leget nun ſelbſt euer Bekenntniß ab und erneuert das Gelübde, welches ihr ſchon in der Taufe gegeben habt.

Glaubet ihr an Gott den Vater, den allmächtigen Schöpfer des Himmels und der Erde? Antwort: Ja.

Glaubet ihr an Jeſum Chriſtum, Seinen Eingebornen Sohn, unſern Herrn, welcher erzeuget iſt vom Heiligen Geiſt, geboren von der Jungfrau Maria, gepeiniget unter Pontius Pilatus, gekreuziget, geſtorben und begraben; niedergefahren zur Hölle; am dritten Tage wieder auferſtanden von den Todten und aufgefahren zum Himmel, allwo er ſitzet zur Rechten Gottes des Vaters, des Allmächtigen, und von wo

er wiederkommen wird, zu richten die Lebenden und die Todten? Antwort: Ja.

Glaubet ihr an den Heiligen Geiſt, eine heilige, chriſtliche Kirche, eine Gemeinſchaft der Heiligen; Vergebung der Sünden, Auferſtehung der Todten und ein ewiges Leben? Antwort: Ja.

Wollet ihr auch erfüllen die Pflichten, zu welchen dieſes Glaubensbekenntniß einen jeglichen Jünger Chriſti verbindet: Gott zu lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüth, und euren Nächſten wie euch ſelbſt? Antwort: Ja.

Iſt auch redlich euer Vorſatz, in allen Tagen eures Lebens Gott und eurem Erlöſer treu und gehorſam zu ſeyn? Antwort: Ja.

Gelobet ihr, in täglichem Gebet dazu Gott um Gnade anzurufen, und daneben gewiſſenhaft die Mittel zu benutzen, die Er euch gegeben hat, um euch im Glauben und im wahren Chriſtenthum zu ſtärken? Antwort: Ja.

Wollet ihr alle dieſe Gelübde und Verſicherungen mit Jeſu heiligem Abendmahl bekräftigen? Antwort: Ja.“

Jetzt hält der Lehrer an die Confirmanden eine kurze Ermunterungsrede, wozu die Liturgie nur ein Muſter, keine Vorſchrift, giebt.

Nun kniet der Geiſtliche nebſt den Kindern, und betet laut das Vaterunſer; ſteht auf und ſpricht über die noch knienden Kinder den Segen. Die Kinder erheben ſich, und der Act ſchließt mit einem zweckmäſſigen Gemeindegeſange.

In Skara bildet die Confirmation einen eigenen Gottesdienſt am Sonntag-Nachmittage; eine Altarrede tritt an die Stelle der Predigt und bezieht ſich, wie alles, nur auf die Confirmationshandlung; der Rede, der ein Geſang voran geht, liegt ein bibliſcher Spruch zum Grunde, der gleich als Eingangsſpruch aufgeſtellt wird und zum Bundeswort der Jahresconfirmanden dient, welches ſie nicht nur leitet im Leben, ſondern auch zu Brüdern und Schweſtern, ohne Rückſicht des Standes, in Liebe vereinet; ſie halten feſt an einander, gemeinſchaftlich nur zu dem Einen Ziele wirkend. — Der Rede folgt das Examen vor der Gemeinde, welches zwey ganze Stunden ausfüllt; die Confirmanden legen ihr Glaubensbekenntniß ab, alles nach der oben erwähnten Liturgie, und ein Gemeindegeſang macht den Beſchluß. — Zu den Confirmanden des vorigen Jahrs, die eine beſondere Stelle in der Kirche haben, pflegt

gleichfalls in der Rede geſprochen zu werden. — Eben hier in Skara und an mehreren Orten werden den Confirmanden, zum Gedächtniß des für ſie wichtigen Tages, Bibeln oder N. T. geſchenkt, worein der Eingangsſpruch der Confirmationsrede, der Name des Confirmanden und der Tag der Confirmation eingeſchrieben werden; auch kleine Erbauungsſchriften werden für dieſen Zweck verwendet.

Am Sonntag nach der Confirmation folgt, der Liturgie gemäß, der erſte Genuß des heiligen Abendmahls. An den meiſten Orten empfängt dann die Gemeinde nicht das heilige Mahl; doch an mehreren Orten communiciren auch Gemeindeglieder, beſonders Eltern und Verwandte; indeß wird gewöhnlich den Neuconfirmirten, abgeſondert von den übrigen, das heilige Mahl gereicht. Die gemeinſame Beichte, die gewöhnlich von dem Geiſtlichen, welcher die Confirmanden unterrichtete, gehalten wird, geht am ſelbigen Sonntage dem Gottesdienſt voran. Dieſer bleibt unverändert; auch die Predigt bezieht ſich nicht auf die erſte Communion der Jugend; doch wird nach der Predigt eine auf die Confirmirten berechnete Rede von der Kanzel geſprochen, worin die Wichtigkeit der bevorſtehen=

den Handlung ans Herz gelegt, und Bitten und Mahnungen an die Eltern und Hausväter gerichtet werden. Soweit iſt nur der Inhalt, nicht der Ausdruck der Rede vorgeſchrieben; dann aber ſchließt ſie mit einem Gebet, welches, in der Liturgie verzeichnet, eine Fürbitte für die jungen Chriſten, daß Gott ihr Vorhaben ſegne, enthält. Hernach wird das Abendmahl ganz auf die gewöhnliche Weiſe gefeyert.

Beſonderen religiöſen Unterricht nach der erſten Abendmahlsfeyer ſchreibt das Kirchengeſetz nicht vor, doch wird er an vielen Orten ertheilt. So z. B. hat der würdige Dompropſt von Skara, Dr. Olbers (früherhin Profeſſor der Theologie in Upſala), in dortiger Domgemeinde folgende Einrichtung getroffen: er unterrichtet mehrere Jahre lang die Jugend, welche zum erſten Mahl communicirt hat; der Unterricht beſteht nicht bloß in Fragen, ſondern auch in herzlichen Anſprachen, in Erklärung von Bibelſprüchen, wozu die jungen Leute angeleitet werden, und iſt als eine wahre Erbauungsſtunde zu betrachten; Vornehme und Geringe ſitzen hier neben einander, gerne nach den Jahren, in welchen ſie zuerſt das heilige Abendmahl

begingen *). Dr. Olbers erneuert auch mit den Confirmirten ſeiner Gemeinde alljährlich durch eine religiöſe Feyer das Andenken ihres Confirmationstages **). — Ueberall darf man die Husförhör als Anſtalten betrachten, welche die Wirkungen des Confirmandenunterrichts befeſtigen und erweitern. Auch giebt es Sonntagsſchulen, wo Kinder und Erwachſene mit Bibelleſen und einfältiger Erklärung der heiligen Schrift beſchäfftiget werden, und wobey die Confirmanden der letzten Jahre Theil nehmen müſſen.

Nur einmal jährlich iſt in den Schwediſchen Gemeinden Confirmation; von die-

*) Auch außer dieſen Unterrichts- und Erbauungsſtunden iſt dieſe Jugend durch die Bande herzlicher Theilnahme und Freundſchaft vereinigt, ohne Rückſicht auf Stand und äußere Glücksgüter; die Freude und das Leid der Einzelnen iſt Freude und Leid Aller; wo der Tod die Kette löſet, pflegt ein gemeinſames Erinnerungsfeſt der Verſtorbenen begangen zu werden ꝛc. z. B. Olbers, Minne af Chriſtina Svensdotter. Skara 1818, 8 S. kl. 8.

**) Wie ſehr Olbers den Ton zu treffen weiß, in welchem man auf eine chriſtlich-fruchtbare Weiſe zur Jugend redet, zeigt ſeine Rede bey der Confirmation und der erſten Abendmahlsfeyer der Jugend, in der Domkirche von Skara, am 15. und 21. May 1815. Skara 1816.

ſer Regel gibt es nur wenige Ausnahmen: in Norrköping wird zweymal jährlich Confirmation gehalten: am erſten Oſtertage und um Advent; in dem Vorbereitungsunterricht werden, wider die ſonſtige Gewohnheit, Knaben und Mädchen geſondert; — in einer andern Stadt, dem kleinen Umeå, findet nur alle zwey Jahre Confirmation Statt.

In Süd-Finnland werden die Confirmanden im Sommer nach den Katechismuspredigten über dieſe verhört; der eigentliche Unterricht erfolgt um Michaelis 4 Wochen lang, wöchentlich 3 bis 4 Tage und täglich 3 Stunden, Vor- und 3 Stunden Nachmittags, wo die Kinder dann in der Nähe der Kirche übernachten; an einigen Orten iſt der Unterricht von kürzerer Dauer. Schließlich folgt die Prüfung und bald darauf die Confirmation, Beichte und Communion an Einem Sonntage, erſtere beyde vor, letztere nach dem Gottesdienſt. In anderen Finniſchen Gemeinden wird die Confirmation an einem Donnerſtage vollzogen; am nächſten Sonnabend iſt dann Beichte, und am Sonntage Communion; an anderen Orten geſchieht die Confirmation an einem Sonnabend. In Åbo währt der Confirmandenunterricht

7 Wochen, wöchentlich 4 Tage, und täglich 3 Stunden.

In einigen Theilen von Finnland, namentlich in Alt-Finnland, iſt 2mal jährlich, im Frühling und Herbſt, Confirmation, der jedesmal eine etwa 14tägige Vorbereitung vorangeht. Während dieſer beaufſichtiget der Küſter die mittlerweile bey der Kirche übernachtenden Kinder und hält mit ihnen Morgens und Abends Gebet; an mehreren Orten eröffnet und ſchließt der Prediger täglich den Unterricht mit Gebet. Die Confirmanden beſucheu den Unterricht nicht ſelten mehrere Jahre lang; die ſchwächeren werden mit kleinen Erbauungsſchriften der evangeliſchen Geſellſchaft in Åbo, die mehr fortgeſchrittenen mit N. Ten und Bibeln beſchenkt. — Ueber die Confirmanden werden genaue Liſten geführt, worin ihre Fortſchritte ꝛc. durch Zeichen angedeutet werden. — An einigen Orten beſteht die Einrichtung, daß Paſtor vorzugsweiſe in der letzten Unterrichts-Woche die Confirmanden unterweiſet. — Uebrigens iſt die feyerliche Confirmation noch nicht in allen Paſtoraten Finnlands üblich.

Was endlich die Geſchichte der Confirmation in Schweden betrifft; ſo ward, wie in

Deutſchland, ſeit der Reformation das katho-
liſche Sakrament der Firmelung abgeſchafft.
Melanchthons Empfehlung der Confirmation
als feyerlicher Beſtätigung des Taufbundes
ſcheint in Schweden wenig Eingang gefunden
zu haben. Doch ſchon bevor Spener ihr ſo
dringend und herzlich das Wort redete und
ihre allgemeinere Einführung in Deutſchland
veranlaßte, finden wir ſie in Schweden unge-
fähr ſeit der Mitte des 17ten Jahrhunderts;
beſonders dringend rieth ſie an der Biſchof Dr.
Laurelius, in ſeiner handſchriftlichen Kirchen-
ordnung, und ſpäterhin der Erzbiſchof Dr.
Heinrich Benzelius *); ſelbſt in einem
Königl. Circulaire vom Jahr 1768 wurde ſie
anempfohlen. Nun wurde die öffentliche Confir-
mation immer allgemeiner, und ſeit dem Jahre
1811 durch das neue liturgiſche Handbuch für
das ganze Reich geſetzlich und überall gleich.
— Uebrigens war eine umfaſſende Vorbereitung
der Jugend, die zuerſt das heilige Abendmahl
feyern will, von jeher in Schweden üblich,
wenn gleich dieſelbe in der K. O. nicht aus-
drücklich befohlen war.

---

*) S. Bälter ꝛc. S. 464.

§ 36.

Von den Krankenbeſuchen und Krankencommunionen.

Die K. O. (c. 17.) legt auf Beſuch der Kranken einen hohen Werth. Nicht nur will ſie die Gemeindeglieder ermahnet wiſſen, ſich, durch Beſuch, Pflege und Tröſtung, der Kranken anzunehmen; ſie will auch, daß wo der einzige Geiſtliche an einer Kirche zu einem gefährlichen Kranken gerufen wird, zu einer Zeit, wo der Gottesdienſt eben ſeinen Anfang nehmen ſoll, dieſer bis zur Rückkehr des Geiſtlichen aufgeſchoben werde *); und verhängt endlich über den Geiſtlichen, der zum erſten oder zweyten Mahl, einen Krankenbeſuch, zu welchem er gerufen worden, aus Nachläſſigkeit verſäumt, die Einbuße der Hälfte ſeines Jahreseinkommens, falls er aber zum dritten Mahl ſich ſolches zu Schulden kommen läßt, die Abſetzung; das Urtheil ſpricht, wenn die Sache

*) Bricht die Viehſeuche an einem Orte aus; ſo wird derſelbe geſperrt: iſt es ein Kirchort, ſo hört der Gottesdienſt auf; dennoch darf der Paſtor den Beſuch der Kranken an einem ſolchen Orte nicht verweigern: doch mag er räuchern und andere Vorſichtigkeitsmaaßregeln treffen.

ganz klar iſt, das Conſiſtorium, wo es aber weitläuftigerer Unterſuchung bedarf, das weltliche Gericht. Auch ungerufen ſollen die Geiſtlichen die Kranken, insbeſondere die armen Kranken, beſuchen.

Die K. O. fordert ferner die Geiſtlichkeit auf, ihre Zuhörer zu ermahnen, daß ſie nicht erſt, wenn die Krankheit den höchſten Grad erreicht hat, den Seelſorger rufen laſſen, und will, daß das Vorurtheil widerlegt werde, als befördere das frühe Rufen des Predigers einen ſchnellen Tod des Kranken. Jene Ermahnung bildet auch einen der Gegenſtände, worüber bey den Viſitationen der Biſchöfe und Pröpſte zu den Gemeinden geredet und beym Paſtor Erkundigung eingezogen wird.

Das liturgiſche Handbuch gibt für Krankenbeſuche und Krankencommunionen wohl Rathſchläge, nicht aber Vorſchriften, nur einige allgemeine Regeln für die Communion: nach vorbereitenden Geſprächen leſe der Prediger, oder laſſe den Kranken leſen ein Sündenbekenntniß; ſpreche dann die Abſolution mit den dabey gewöhnlichen Worten und dem Zuſatz: „der Herr ſtärke dein Herz mit Seiner Gnade und laſſe das Gedächtniß des Todes Jeſu, welches du jetzt begehen willſt, deinen Glauben beſiegeln,

deine Liebe beleben, und feſte machen deine Hoffnung zum ewigen Leben!“ Darauf leſe der Geiſtliche die Einſetzungsworte des heiligen Abendmahls, das Vaterunſer und die Worte: O Lamm Gottes ꝛc., theile das heilige Mahl auf die gewöhnliche Weiſe aus und ſchließe mit dem Dankgebet und dem Segen.

Auch nach dem Communiontage ſoll der Geiſtliche den Kranken beſuchen und tröſten.

Ein Kranker darf, nach Belieben, dieſen oder jenen Geiſtlichen des Paſtorats rufen laſſen; wenn er aber keine Buße zeigt, darf ihm die Communion nicht bewilliget werden. — Für Krankenberichtung wird nach Belieben bezahlt; von Armen darf nichts gefordert werden (ſ. die Königl. Verordnung über geiſtliche Einkünfte vom 8. Febr. 1681 Mom. 4). In Öſterbotten iſt die Bezahlung für Krankenbeſuch abgeſchafft (Einhebungsordnung von 1743, § 6). Faſt überall in Schweden und in Finnland wird die Gebühr für Krankenberichtung nicht gefordert, an einigen Orten aber dennoch erlegt; die Fuhr wird gewöhnlich geleiſtet oder bezahlt.

Für die Krankencommunionen pflegt es bey jeder Kirche beſondere Abendmahlsgeräthe zu geben, die auf eine leichte Weiſe fortgeſchafft

werden können. In einzelnen Stiften, z. B. noch neuerdings im Stift Werió auf der Synode des Jahrs 1817, iſt feſtgeſetzt worden, daß dieſe Geräthe nicht von Zinn ſeyn dürfen, weil dem Zinn jetzt viel Bley, mithin auch Arſenik, beygemiſcht werde; vielmehr von Silber oder Glas; weßhalb denn auch angerathen wird, bey den öffentlichen Communionen die Zinngeräthe wohl zu reinigen und abzutrocknen.

In den weitläuftigen Gemeinden iſt es üblich, daß die Prediger auf Reiſen, auch nicht amtlichen, im Paſtorat die Communiongeräthe mit ſich führen, um Kranken das heilige Abendmahl reichen zu können; denn der Amtskleidung bedarf es dazu nicht; die feyerlichen Meßgewänder werden nie bey Krankencommunionen gebraucht, ſondern dieſe immer in anſtändiger Alltagskleidung verrichtet.

Die letzte Oelung der Kranken blieb bis zur Erſcheinung der Liturgie von 1548 üblich. Auch gab man noch eine Zeit nach der Reformation den Sterbenden ein brennendes Licht in die Hand *). — Das liturgiſche Handbuch von 1529 enthält treffliche Anleitungen für den Prediger zur Krankenberichtung; die

*) S. Bälter ꝛc. S. 574.

Vorſchrift, daß er den Kranken, wo es die Umſtände verſtatten, und es ohne zu großen Nachtheil der Hinterbleibenden geſchehen kann, zu bewegen ſuchen ſolle, Vermächtniſſe für Kirche, Schulen, Arme zu ſtiften, fiel bereits in der Liturgie von 1693 weg; und Nachfragen und Bitten dieſer Art wurden gänzlich ausgeſchloſſen.

Oefters machen die Geiſtlichen Teſtamente oder bezeugen die Geſetzmäſſigkeit derſelben; auch andere rechtliche Männer dürfen bezeugen, daß ein Teſtament bey geſundem Verſtande und mit freyem Willen gemacht worden; ſolcher Zeugen ſollen zwey ſeyn (Årfdabalk c. 16. § 1); doch iſt ein Teſtament auch ohne Zeugen gültig, wenn es nur mit eigener Hand geſchrieben oder unterſchrieben iſt. — Die Aufzeichnung des Nachlaſſes verrichten auf dem Lande gewöhnlich unter den Bauern beſtellte Taxatoren. — Vormundſchaften führen auch Geiſtliche.

Der Tod halsſtarriger Sünder, die ihrer Unbußfertigkeit halber nicht des heiligen Mahles theilhaftig geworden, wird von der Kanzel der Gemeinde auf eine warnende Weiſe bekannt gemacht (K. O. c. 17. § 4).

§ 37.

Vom Beſuch der Gefangenen, und von der Vorbereitung der Miſſethäter und der Schwörenden.

Geiſtlicher Zuſpruch *) gefänglich Eingezogener iſt im Allgemeinen, weder vorgeſchrieben, noch gebräuchlich. Doch ſoll ſich der Kronbeamte, in deſſen Bezirk ein Verbrecher ergriffen wird, von dem Paſtor, in deſſen Kirchſpiel derſelbe wohnhaft zu ſeyn angibt, unterrichten laſſen, wie ſeine chriſtliche Erkenntniß und ſein Lebenswandel beſchaffen geweſen; nun erſt darf die richterliche Unterſuchung ihren Anfang nehmen. Auch kann der Richter den dem Gerichtsorte zunächſt wohnenden Paſtor erſuchen, den Angeklagten zu verhören (Königl. Verordnung vom 11. July 1753). Wenn aber Gefangene auf den Tod ſitzen oder zum Tode verurtheilt ſind, ſollen Geiſtliche gerufen werden (K. O. c. 17. § 9); keine irgend in ſittlicher Hinſicht verdächtige Perſon wird zu ſolchen Gefangenen zugelaſſen, noch Bewirthungen und Luſtbarkei=

*) Im Stift Borgo wird eine Collecte geſammelt, deren Ertrag zum Ankauf erbaulicher Bücher für die Gefangnen auf Sveaborg und Svartsholm beſtimmt iſt.

ten denſelben verſtattet. Mit der Bereitung zum Tode werden ſolche Geiſtliche durch das Gericht beauftragt, die man dazu für beſonders fähig hält, die aber für dieſes Geſchäfft keine Remuneration genieſſen. Zur Bereitung gibt die Liturgie zweckmäſſige Rathſchläge; keine Vorſchriften und Formulare. Findet der bereitende Geiſtliche, daß der Verbrecher ohne chriſtliche Erkenntniß iſt, ſo ſoll er ihn unterweiſen; und muß ihm das Gericht überhaupt hinlängliche Zeit zur Bereitung verſtatten; wo ſich Buße und Sehnſucht nach dem heiligen Abendmahl zeigt, darf er ſolches austheilen, auf die Weiſe, wie § 36 von der Krankencommunion geſagt worden iſt. Ein herzliches, freundliches und liebevolles Benehmen empfiehlt die Liturgie als das vorzüglichſte Mittel, auf den Verbrecher einzuwirken. Wo dennoch Unbußfertigkeit und Halsſtarrigkeit ſich zeigt, ſoll darüber dem Oberrichter die Anzeige gemacht werden, bevor die Execution erfolgen darf.

Die Hinrichtung geſchieht an dem Orte, wo das Todesverbrechen begangen ward; und ſoll dem Paſtor des Kirchſpiels, wo die Stätte belegen iſt, frühe genug angezeigt werden, wann der Verurtheilte dort eintreffen werde, damit er ſich in Zeit zur Ausführung bereiten könne.

Die Ausführung geſchieht ohne allen Prunk und nicht nahe einem Sonn- oder Feſttage; dem Verbrecher dürfen keine neue Kleider angelegt werden, ſondern in ſeinen eigenen Alltags-Kleidern wird er ausgeführt, und alles vermieden, was auf irgend eine Weiſe ehrend oder angenehm erſcheinen könnte, damit das Laſter, auch ſinnlich, nicht reize, ſondern abſchrecke. Das Todesurtheil wird an der Hinrichtungsſtätte verleſen; wünſcht der Verbrecher, dabey nicht zugegen zu ſeyn und der Prediger genehmiget ſeinen Wunſch, ſo mag er während der Verleſung entfernet werden, oder dieſe vor ſeiner Ankunft an jener Stätte erfolgen (Königl. Verordnung von 1723).

Was die Vorbereitung auf gerichtliche Eidesleiſtung anbetrifft; ſo hängt es von der Beurtheilung des Richters ab, ob er den, welcher ſchwören ſoll, ſelber verwarnen, oder eine längere Vorbereitung einem Geiſtlichen übertragen will, welches insbeſondere da, wo die rechte chriſtliche Erkenntniß vermißt wird, geſchieht; über die verrichtete Vorbereitung, zu welcher der Vorzubereitende ins Haus des Geiſtlichen kommt, ertheilt der Prediger ein Zeugniß.

Dem Richter liegt es ob, wohl zu beachten, ob die Sache von dem Gewicht iſt, daß,

nach ächt chriſtlichen Grundſätzen, ohne ſich der Entheiligung des Eides oder der etwanigen fremden Sünde theilhaftig zu machen, auf den Eid erkannt werden kann *). Wo der Richter zu befürchten Urſache hat, daß ein Meineid ſtattfinden wird, ſoll er noch einmal ſorgfältig erwägen, ob der Eid nicht vermieden werden könne, und lieber, wenn die Sache dunkel iſt, den wahrſcheinlich Schuldigen befreyen, und überhaupt in einem ſolchen Falle beym Könige anfragen, ob nicht das weltliche Gericht ſich alles Urtheils enthalten und die Sache ganz dem Urtheile Gottes überlaſſen dürfe **). — Bedenkzeit wird jedem, welcher ſchwören ſoll, verſtattet.

Als Strafe des Meineids beſtimmt das Geſetzbuch: Verluſt der Ehre, und der Fähigkeit, ein Zeugniß abzulegen, ſo wie eine nicht unbedeutende Geldſtrafe (Råttegångsbalk c. 17. § 7, 18, 19). Wird, in Folge des Meineides eines Andern, Ehrloſigkeit oder Todesſtrafe eines Unſchuldigen erkannt; ſo verfällt der Mei-

---

*) Nicht ſelten wird indeß, beſonders in Teſtamentsſachen, auf Eide erkannt, die, nach jenem Prüfſtein, ſchwerlich zuläſſig ſeyn dürften.

**) (Königl. Verordn. 1686, 99, 1707, 1710. bey Wilſkman. S. 1072.

neidige in die, dieſem beſtimmte Strafe (Mißgerningabalk c. 60. § 1).

Von den Huldigungs-Amts- und Ordens-Eiden kann hier nicht die Rede ſeyn.

§ 38.

Von dem Armen- und Krankenweſen der Gemeinden.

Das Armenweſen und die Verſorgung armer Kranken, wovon hier nur geredet werden ſoll, ſteht ganz unter kirchlicher Verwaltung, in den Gemeinden unter Leitung der Paſtors, übrigens unter der Oberaufſicht der Geiſtlichen Expedition (§ 6, a); nur in den Städten findet zuweilen der Beytritt weltlicher Behörden Statt. Zur Oberverwaltung der Hoſpitäler, Waiſenhäuſer und Lazarethe, die bis dahin von zwey Seraphinen-Rittern geführt worden war, wurde im Jahr 1791 die Seraphimer-Ordens-Gilde, beſtehend aus dem Ordenskanzler und zwey Rittern nebſt drey Ordensbeamten, die zugleich Commandeure aller Königl. Orden ſind, nämlich dem Vice-Canzler, dem Ober-Schatzmeiſter und dem Ober-Gevollmächtigten (Öfverſte-Ombudsman), verordnet. Von dem Gille kann an den König appellirt werden, doch

dürfen dadurch die Beſchlüſſe des Gille, in der Ausführung keine Zögerung erleiden. Das große Waiſenhaus in Stockholm iſt von dieſer Direction ausgenommen. Die ökonomiſche und innere Ober-Verwaltung *) jener Anſtalten bildet den Geſchäfftskreis des Gille, auf deſſen Veranlaſſung verdiente Vorſteher und Beamte der Hoſpitäler, Armenhäuſer ꝛc. vom Könige die Ordensmedaille des Seraphimer-Ordens erhalten. Eigentliche Vorſteher der Hoſpitäler ſind der Landshöfding und der Biſchof, die in der näheren Aufſicht, in den Städten vom Bürgermeiſter und vom Paſtor, auf dem Lande vom Paſtor, unterſtützt werden (§ 3 der Inſtruction des Gille); und ſoll Paſtor, nach Vorſchrift der K. O. c. 28. § 12, zweymal monatlich das Hoſpital beſuchen. — Vorſteher der Waiſenhäuſer iſt der Landshöfding, der aber die nähere Aufſicht einem anderen zuverläſſigen Manne übertragen darf.

Der Waiſenhäuſer gibt es nur wenige; und dieſe wenigen ſind in den Städten **).

---

*) Die Fonds beſtehen überhaupt in dem Ertrage liegender Gründe und in donirten Capitalien.

**) Das Waiſenhaus in Stockholm genießt die 40ſte Tonne von allem verliehenen und unverlie-

Hoſpitäler und Lazarethe gibt es zwar auf dem Lande, aber nur als Privatſtiftungen und in geringer Zahl; die meiſten befinden ſich in den Städten; hier waren ſie ſchon in katholiſchen Zeiten; jede Statthalterſchaft (Län) ſoll, laut Gille-Inſtruction, ein Hoſpital und ein Lazareth haben, und hat es jetzt auch meiſtentheils. Das Hoſpital, welches in früheren Zeiten überhaupt zur Wohnung armer Leute diente, iſt, ſeit Errichtung des Gille, Aufenthalsort der Irren und Blödſinnigen vorzugsweiſe, wo aber die Geneſenden ſorgfältig von den Kranken getrennt werden, ferner ſolcher Perſonen, die mit unheilbaren und Abſcheu erregenden Krankheiten behaftet ſind, endlich, wenn es der Fonds noch zuläßt, ſolcher Armen und Gebrechlichen, die ſich ſelbſt nicht mehr helfen können, und zu deren Unterſtützung doch keine Gemeinde rechtlich verpflichtet iſt; auch kann man ſich und andere einkaufen *), wo dann das Antrittsgeld 33 Rthlr. 16 ßl. Spec. (ſeit 1811) beträgt; wer ganz vom Hoſpital unterhalten wird, von dem

---

henen Zehntkorn aus gewiſſen Provinzen (Lundequiſt Sammandrag ang. Svea Rikes Kammarverk. Fortſättning. Strengnäs 1811. S. 212.

*) Blödſinnige Geiſtliche werden mittelſt Zuſammenſchüſſe der Stiftsgeiſtlichkeit eingekauft.

erbt das Hoſpital; daſſelbe Geſetz gilt von den Armenanſtalten aller Art, und allen Individuen, welche Armenunterſtützung erhalten. Hoſpitaliſten dürfen nicht außerhalb des Hoſpitals wohnen. Aus dem Hoſpitalfonds werden auch Waiſen unterſtützt, die die Angehörigen nicht zu unterhalten im Stande ſind; ſolche Waiſen meldet der Landshöfding nebſt den Namen derer, die die Pflege übernehmen wollen, dem Gille an; für ein Kind bis 6 Jahren wird monatlich 32 ßl, für ein Kind bis 10 Jahren 24 ßl. und für ein Kind bis 14 Jahren 16 ßl. monatlich beſtanden; und dieſe Gelder auf die nächſte Hoſpitalcaſſe angewieſen; doch kann auf dieſe Art nur eine geringe Anzahl von Waiſen unterſtützt werden; daher denn gewöhnlich die unten anzuführende Kirchſpielsverſorgung eintritt. Beſondere Hoſpitalprediger (vgl. § 28) gibt es jetzt nur wenige; wo Kirchen mit dem Hoſpital verbunden waren, ſind ſie an den meiſten Orten eingezogen, und iſt die Seelſorge einem Ortsgeiſtlichen übertragen worden. — Zur ökonomiſchen Verwaltung des Hoſpitals oder Waiſenhauſes iſt ein Geſchäfftsführer (Syſſloman) angenommen, welcher Bürgſchaft ſtellt, eine Inſtruction erhält, und jährlich vom 1. May des einen bis zum 1. May des andern Jahres Rech-

nung ablegt, die dem Statthalteramt und von dieſem dem Gille zugefertiget wird. Wo der beſchränkte Fonds es nöthig macht, kann die Geſchäfftsführerſtelle auch vom Hoſpitalprediger verwaltet werden (K. O. c. 28. § 7). Ueberſchüße werden an das Gille eingeſandt, das damit das Fehlende für Lazarethe und Waiſenhäuſer beſtreitet. Für die ſichere Verleihung der Hoſpitalmittel ſind Landshöfding und Biſchof, für die der Waiſenhausmittel iſt der Landshöfding verantwortlich; liegende Gründe werden in Auction auf 25 bis 30 Jahre verpachtet, und darf, wenn nach Ablauf der Pachtjahre, es ſich zeigt, daß der Pächter Gebäude ꝛc. im guten Stande erhalten und den Contract redlich erfüllet hat, dem Pächter, oder wenn dieſer verſtorben iſt, dem Sohn Prolongation des alten Contracts ertheilt werden. Die Pacht beſteht in Geld und Naturalien.

Lazarethe ſind bloß für heilbare Kranke beſtimmt; unheilbare finden keine Aufnahme; ganz arme haben alles frey, die übrigen erlegen eine kleine Verpflegungsabgabe, die nach Maaßgabe ihrer Umſtände, verſchieden iſt. Sind die Freyplätze beſetzt, ſo muß für Arme inzwiſchen das Kirchſpiel die Bezahlung leiſten. Jedes Lazareth hat ſeinen Arzt, dem in wichti-

gen Fällen der Provincialarzt mit Rath beyſteht. — Dieß im Allgemeinen die durch die Inſtruction des Gille vorgeſchriebene Verwaltungsweiſe. Doch ſollen die von Privatperſonen den Hoſpilälern gemachten Schenkungen genau nach der Abſicht des Gebers verwandt werden. Uebrigens wird für die Lazarethe nicht bloß eine jährliche Collecte im ganzen Reich, ſondern auch bey Hochzeiten und Kindtaufen geſammelt; deßgleichen bey Beförderungen eine Abgabe erlegt.

In neueren Zeiten ſind zu den Provincialkrankenanſtalten noch die Curhäuſer, oder Heilanſtalten für Veneriſche, hinzugekommen, die theils ſtehend ſind für einzelne Län, theils nur proviſoriſch in den Bezirken, wo ſich die Krankheit verbreitete, errichtet wurden; doch ſind auch ein großer Theil der in die Lazarethe aufgenommenen Kranken Veneriſche; zur Unterhaltung wurden anfangs freywillige Beyträge gegeben, dann Steuern ausgeſchrieben. Veneriſche Krankheiten ſind nämlich in den letzten Jahrhunderten in einzelnen Provinzen viel häufiger geworden als zuvor; weniger durch eigene Unſittlichkeit, als durch Anſteckung; auch iſt es, oft, und man kann wohl ſagen, meiſtens, nicht die eigentliche Luſtſeuche, die man veneriſche Krankheit nennt, ſondern die Radeſyg, eine aus

Norwegen eingewanderte Krankheit, die zwar vielfache Aehnlichkeit mit der Luſtſeuche hat, aber aus ganz andern Urſachen, meiſt aus Localurſachen, unter den Küſtenbewohnern Norwegens (auch der Name iſt Norwegiſch), ſich zuerſt erzeuget zu haben ſcheint, wenngleich die Aerzte ſich hierüber nicht einig ſind, und nicht bloß Eine Krankheit mit dem Namen Radeſygen bezeichnet wird. — Der Zuſtand dieſer Kranken iſt höchſt bedauernswürdig. In den Curhäuſern werden Aerzte und Arzeneyen aus öffentlichen Mitteln gehalten, Koſt, Betten und Wartung aber von der Gemeinde beſtritten (Königl. Verordnung 1812). — Eine neue Königl. Dienſt-Inſtruction für die Directoren der Lazarethe und der Curhäuſer erſchien unterm 17. December 1817. Das Verhältniß derſelben wurde durch dieſe Inſtruction verändert. Die Direction wurde, mit Ausnahme der Lazarethe in Linköping und Söderteljé, doch nur verſuchsweiſe auf fünf Jahre, einer Committee übertragen, die, unter Vorſitz des Landshöfding, aus wenigſtens ſechs, im Län anſäßigen, Mitgliedern beſteht und vom König ernannt wird, von welcher aber an das Seraphimer-Ordens-Gille appellirt werden kann. Zur Protocollführung und für

die Expeditionen nimmt der Landshöfding einen Secretaire (Notarie) an. Die Lazarethskoſten werden von jedem Län beſtritten. Veneriſche finden auch in den Lazarethen Aufnahme, werden aber ſorgfältig von den übrigen Kranken geſondert. Zur Ausrottung der veneriſchen Seuche wird eine neuerdings über das ganze Reich bewilligte Perſonenſteuer erlegt. Bey jedem Läns=Lazareth ſind ein Geſchäfftsführer (Syſſloman) und ein Arzt angeſtellt, die das Seraphimer=Ordens=Gille ernennt. Jährlich legt der Sysſloman Rechnung ab; dieſe wird von 4 Läns=Deputirten revidirt, und dann ans Gille eingeſandt; das Reſultat der Reviſion wird durch den Druck bekannt gemacht. — Das Curhaus in Wadſtena ſteht unmittelbar unter dem Geſundheits=Collegium.

In der Regel befinden ſich die Hoſpitäler und Lazarethe am Sitze des Statthalters, und ſind ſie für das ganze Län beſtimmt; doch gibt es auch in den Städten, und ſelbſt in Landkirchſpielen, beſondere Lazarethe und Hoſpitäler. Nicht minder giebt es in den Städten beſondere Armenhäuſer.

Jedes Landkirchſpiel ſoll ſein Kranken= und Armenhaus haben, d. i. ein Haus, wo kranke und geſunde Arme Aufnahme finden

(K. O. c. 28. § 4). Doch ſind dieſe Armenhäuſer nicht überall, am ſelteſten in Finnland; wo ſie ſind, findet nur eine geringe Zahl von Armen darin Aufnahme *), beſonders weiblichen Geſchlechts, und ſolche die völlig unfähig zur Arbeit und ohne Verwandte und Freunde ſind, bey denen ſie, mit oder ohne Unterſtützung des Kirchſpiels, Aufnahme finden können; ſolche Land-Armenſtuben pflegen eine Vorſteherinn zu haben; und ſind öfters zugleich Krankenhäuſer. Der Unterhalt wird dieſen Armen nicht in Geld, ſondern in Lebensmitteln, gereicht, die die Kirchſpielsgenoſſen, nach gewiſſen Vertheilungen, dahin bringen. Auch in den Kirchſtuben wohnen Arme.

Jedes Kirchſpiel iſt verpflichtet, ſeine Armen zu verſorgen; wo das eine Kirchſpiel weniger und ein benachbartes Kirchſpiel mehr Armen hat, als es füglich unterhalten kann, ſoll dieſes von jenem möglichſt unterſtützt werden (K. O. c. 24. § 5). Kirch-

---

*) Die K. O. von 1751 ſagt: Paſtores ſollen die Landgemeinden ermahnen, bey jeder Kirche eine Krankenſtube für 4 bis 6 Perſonen zu bauen. Schon in katholiſchen Zeiten war man auf Anlegung von Armenhäuſern bedacht; und ſcheinen ſie urſprünglich, wo nicht ausſchließend, doch vorzugsweiſe, für kranke Arme beſtimmt geweſen zu ſeyn.

ſpielsarme ſind diejenigen, die in einem Kirchſpiele wohnen, ohne Rückſicht, ob ſie dort geboren ſind oder nicht; die Gemeinde, in welcher ein Armer noch wohnt, oder, falls er jetzt ohne Wohnort iſt, zuletzt ſeinen Hof hatte, oder als Einlieger oder Dienſtbothe ſich aufhielt, iſt diejenige, die zu ſeiner Unterhaltung verpflichtet iſt. Dagegen kann ſich eine Gemeinde der Einwanderung fremder Armen oder ſolcher Leute, deren Verarmung ſie fürchtet, der Einlieger Häusler ꝛc. widerſetzen und ihnen den Aufenthalt verbieten; doch muß ſolches binnen 10 Monaten nach der Einwanderung geſchehen; wo nicht, wird es eben ſo angeſehen, als wenn die Gemeinde auf einem Kirchſpielsſtande die Niederlaſſung jener Fremden förmlich bewilliget hätte.

Armenverſorgung auf dem Lande, die faſt überall vortrefflich iſt, — wobey ich indeß nicht verſchweigen darf, daß in vielen, beſonders nordlichen, Gemeinden die Zahl der Armen, die nur durch fremde Unterſtützung leben, ſehr klein iſt, — geſchieht durch die Armencaſſe und auf mehrfache, andere Weiſe. Betteley war von jeher verboten; wo ſich ein fremder Bettler be=

treten läßt, wird er auf Koſten des Kirchſpiels, wo er ſeinen Wohnort hatte, nach dieſem zurückgeſandt. Dergleichen Bettlertransporte ſind aber, wenigſtens unter Landgemeinden, nicht häufig, indem keine derſelben ihre Armen unverſorgt läßt, und in einigen ſogar das Geſetz beſteht, daß, wer im fremden Kirchſpiel bettelt, die Unterſtützung, die ihm bisher ſein eigenes Kirchſpiel reichte, ſofort verliert; doch ſind einige Provinzen nicht ohne Bettler. An der Armenverſorgung nehmen alle Kirchſpielsbewohner, die nicht ſelbſt zu den Armen gehören, auch die Geiſtlichkeit, Theil (Königl. Verordnung vom 5. December 1788); die ſpäter Einziehenden ſind durch die früheren Kirchſpielsbeſchlüſſe gebunden; ſelbſt wer arme Verwandte zu unterſtützen hat oder zu haben angiebt, iſt zu der allgemeinen Armenverſorgung beyzutragen pflichtig, darf aber auch für die armen Seinigen die Unterſtützung des Kirchſpiels in Anſpruch nehmen.

In einigen Kirchſpielen geſchieht die Armenverſorgung bloß durch Vertheilung von Geld und Naturalien; und pflegt wohl das Bedürfniß der Einzelnen jährlich auf dem Kirchſpielsſtande berathen zu werden. Am gewöhnlichſten

aber werden, in Schweden wie in Finnland, die Armen in mehrere Claſſen vertheilt und hienach unterſtützt: die ganz Armen ambuliren (gå på ſocken), d. i. das Kirchſpiel wird in gewiſſe Rotar vertheilt, denen gewiſſe Armen für immer zur Unterhaltung zugewieſen werden; innerhalb dieſer einzelnen Rotar, oder auch wohl des ganzen Kirchſpiels, gehen dieſe Armen alſo umher, daß ſie eine feſtgeſetzte Zahl von Wochen oder Tagen in jeder rotirten Familie zubringen, und von dieſer Familie während dieſer Zeit unterhalten werden; ſind ſie zu ſchwach, um gehen zu können, ſo werden ſie von Hof zu Hof gefahren; können ſie auch das Fahren nicht ertragen, ſo werden ſie ins Armenhaus gethan, oder ſonſtwo in die Pflege gegeben; oder, wenn ſie eine eigene Wohnung haben, bleiben ſie dort, und es werden ihnen Lebensmittel ꝛc. gebracht. Erkrankt ein ambulirender Armer; ſo wird er da, wo ſolches geſchieht, aufs beßte gepflegt, die Medicin aber aus der Armencaſſe bezahlt. Mit Kleidung und andern kleinen Bedürfniſſen pflegen die ambulirenden Armen nicht minder aus der Armencaſſe unterſtützt zu werden. Können ſie noch arbeiten; ſo helfen ſie denen, bey welchen ſie gerade in der Rote ſind. An einigen Orten

werden alle ſolche Arme von der Armencaſſe einaccordirt. Armen, die bey Verwandten bleiben wollen, iſt ſolches unbenommen, und erhalten ſie dann dahin das für ſie von der Gemeinde ausgeſetzte Korn und Geld.

Die minder Armen, welche noch Einiges durch Arbeit verdienen können, erhalten Unterſtützung an Korn, Mehl, Geld ꝛc., ſo viel ſie bedürfen, von den Roten, oder aus der Armencaſſe; Armen, die eigenen Beſitz haben, aber zu alt und ſchwach ſind, um ihren Acker gehörig bearbeiten zu können, läßt das Kirchſpiel den Acker beſtellen; und wo Familien auf dem Wege der Verarmung begriffen ſind, ſucht man derſelben durch Zuſchüſſe aus der Armencaſſe zuvorzukommen.

Waiſen und Kinder, die die Eltern zu ernähren nicht im Stande ſind, werden, auf Koſten der Armencaſſe, oder durch beſonderen Zuſammenſchuß, in die Pflege gegeben, auch bey Verwandten; aus ſelbiger Caſſe wird für ſie das Schulgeld bezahlt, oder ſie werden unentgeldlich unterrichtet; an einigen Orten werden ſolche Kinder reihenweiſe von den Dörfern unterhalten. Nicht ſelten erbieten ſich wohlhabende Landleute und Stadtbewohner, arme Kin-

der zu ſich zu nehmen. Bey den Hausverhören zieht Paſtor über die Behandlung der Waiſen Erkundigung ein.

Angenommene arme Kinder und erwachſene Arme ſind von der Perſonalſteuer frey. Waiſen aus dem Großen-Waiſenhauſe und dem Freymaurerwaiſenhauſe in Stockholm, aus dem Waiſenhauſe in Geſle und aus der Waiſenanſtalt der Geſellſchaft pro patria in Stockholm ſind, die Knaben bis zum 25ſten, die Mädchen bis zum 24ſten Lebensjahre, von allen Kronſteuern frey, falls ſie bis dahin nicht das Haus ihrer Pflegeeltern verlaſſen (Königl. Verordnung v. 1804); die Geiſtlichkeit ſoll zur Annahme ſolcher Waiſen die Gemeinden ermuntern; doch dürfen ſie nur ſolchen anvertrauet werden, die vom Paſtor ein gutes Zeugniß erhalten (Königl. Verordnung von 1767, bey Wilſkman S. 787); jährlich wird eine Anzahl Waiſen, beſonders aus dem Freymaurer-Waiſenhauſe, von Stockholm in die Provinzen verſandt; da man aber bemerkt hat, daß die ſittliche Beſchaffenheit dieſer Kinder oft minder gut iſt, ſo finden ſie in den Provinzen immer weniger Aufnahme; dagegen die Kirchſpielswaiſen überall aufs muſterhafteſte verſorgt werden. Für die Waiſen aus dem Stockholmer Waiſenhauſe wird bis zum 14ten Le-

bensjahre ein jährlicher Beytrag von 12 Thalern gezahlt; ein rechtſchaffener Kirchſpielsbewohner wird mit der Aufſicht über dieſelben, gegen eine kleine Bezahlung, beauftragt. Angenommene arme vaterloſe Kinder, welche im Hauſe ihrer Pflegeeltern bleiben, ſind, je nachdem ſie in einem Alter unter 3, oder zwiſchen 3 und 8, oder zwiſchen 8 und 12 Jahren, angenommen wurden, bis zum vollen 24ſten, 21ſten oder 18ten Lebensjahre von Kronſteuern frey (Geſindeordnung von 1805. Art. 3. § 4).

Jede Gemeinde hat ihre Armencaſſe, die öfters ſehr bedeutend iſt. Dieſe wird gefüllt durch Stiftungen und deren Zinſen, freywillige Gaben, die dann von der Kanzel am Sonntag genannt werden, gewöhnlich, wie es gewünſcht wird, ohne des Gebers zu erwähnen, durch Einſammlung bey Hochzeiten und Kindtaufen, durch Beyträge der Wöchnerinnen und der Aufgebotenen, durch Abgaben bey Begräbniſſen, auch wohl Opfer in den Kirchen an beſtimmten Tagen; ferner durch $\frac{1}{8}$ Procent, und gewöhnlich freywillig etwas darüber, an einigen Orten in Korn, von allem Nachlaß, vor Abzug der Schulden; durch $\frac{1}{2}$ Procent von den Teſtamenten; durch Abgaben von zu trauenden Judenpaaren (jedes Paar giebt 6 Rthlr. Spec.);

durch Strafgefälle bey gewiſſen Vergehungen, die, theils der Kirchenrath, theils das weltliche Gericht erkennt; über die von letzterem erkannten ſendet der Landshöfding dem Conſiſtorium die jährliche Liſte zu, in welcher auch verzeichnet iſt, was den Kirchen, Schulen, Hoſpitälern, an Strafgeldern zugefallen; durch die Armenbüchſen, die vor der Kirche oder am Landwege zunächſt der Kirche, auch wohl in der Sacriſtey oder Kirche, und in Gaſthöfen, befeſtiget ſind; durch den Nachlaß der unterſtützten Armen; endlich durch beſtimmte jährliche Gaben an Naturalien, ſeltener Geld, zu denen ſich, nach Grundbeſitz und Vermögen, die Hausväter der Gemeinde verpflichten; gewöhnlich werden dieſe Naturalien-Zuſammenſchüſſe von der eigentlichen Armencaſſe getrennt. Die Seeleute geben, nach der Höhe ihres Lohns, als Capitaines, Steuermänner, Matroſen ꝛc., jährlich etwas Beſtimmtes (Königl. Verordnung von 1811). Auch beſtehen an einzelnen Orten Zuflüſſe anderer Art. Die Austheilungen geſchehen zu beſtimmten Zeiten, oder ſo oft es das Bedürfniß und ſonſtige Verhältniſſe erheiſchen. — In einzelnen Gemeinden gibt es beſondere **Krankencaſſen.**

An der **Spitze der Armenverwal-**

tung ſteht der Paſtor *), der darüber auf dem Frühlingskirchſpielsſtande Rechnung ablegt. Hier wird das Armenweſen regulirt und werden bindende Beſchlüſſe gefaßt; in Finnland pflegt die jährliche Regulirung der Armenunterſtützung am Schluß des Jahres zu geſchehen. Organe des Paſtors für dieſen Verwaltungszweig ſind die Sechsmänner; auch an einigen Orten die Kirchenvorſteher; einige Gemeinden haben Armenvorſteher für die Armen jeder Rote; andere haben beſondere Armencommitteen, in welchen ein Deputirter aus jeder Armenrote ſitzt. Dieſe und jene vollziehen die Beſchlüſſe des Paſtors und des Kirchſpielsſtandes; erheben die Bewilligungen; beſorgen die Vertheilung, oder weiſen die Contribuenten mit ihren Gaben an gewiſſe Armen ꝛc.; führen auch die Aufſicht über die Armen. — Hat die Armencaſſe Ueberfluß; ſo wird gegen Sicherheit zinsbar verliehen.

Beſondere ſchriftliche oder gedruckte Vereinbarungen über Armenverſorgung gibt es nur in wenigen Landgemeinden; das Wort der

---

*) In den Finniſchen Städten iſt der Bürgermeiſter Präſes und der Paſtor Vicepräſes der Armendirection, in welcher in Alt-Finnland, wo viele Griechen in den Städten wohnen, auch Mitglieder der Griechiſchen Kirche ſitzen.

Einzelnen und die Protocolle des Kirchſpiels-ſtandes genügen.

Zu dem Landarmenweſen, oder, richtiger, den Anſtalten zur Vorbeugung der Verarmung, darf man auch die Kirchſpielsmagazine zählen. Dieſe ſind in vielen Landgemeinden ſeit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, nach Wunſch des Königes, aber nicht zwangsweiſe *), ſondern freywillig, errichtet worden durch freywillige Beyträge der Bauern und anderer Grundbeſitzer, auch wohl bloß Eines Einzelnen. Aus dieſen Magazinen wird, in Zeiten der Noth und ſonſt, an einzelne Grundeigner, die es bedürfen, — gegen Zinſen in Korn, — Brot- und beſonders Saatkorn verabreicht. Die Verwaltung des Magazins hat die Gemeinde, die ſie aber dem Paſtor zu übertragen pflegt. Wo das Magazin ſich ſehr vermehrte, nehmen die Bauern ihr Eingelegtes zurück; und wird dann auch für den Unterricht armer Kinder oder ſonſt zur Armenverſorgung daraus contribuirt. Außer dieſer

---

*) Merkwürdig iſt die Königl. Verordnung von 1766 bey Wilſkman S. 1206, die die Sache dringend empfiehlt, aber allen Zwang verbietet und die von einigen Landshöfdingar, wegen Nichterrichtung ſolcher Magazine, erkannten Strafen aufhebt.

nützlichen Kirchſpielseinrichtung beſteht ſeit 1788 eine allgemeine Magazineinrichtung für das geſammte Reich (Verwaltungs-Inſtruction vom 7. November 1811), welche die ärmeren Gemeinden in Nothjahren mit Saatkorn als Anleihe unterſtützt, mittelſt Bewilligungen der Reichsſtände zu Anleihen in der Bank; und hat dieſe Anſtalt, beſonders in letzteren Jahren durch die unermüdete Wohlthätigkeit des jetzt regierenden Königs, der ſie ſchon als Kronprinz ſo thätig förderte, ſehr ins Große gewirkt *), ſo daß bey der überdieß in den letzten 10 — 15 Jahren unglaublich vermehrten Kornproduction auch in Mißjahren Mangel an Saatkorn ſchwerlich Statt finden dürfte. Die Magazindirection fördert auch den Ackerbau, indem ſie im Herbſt, wo der Landmann oft zu geringen Preiſen verkaufen muß,

---

*) In Norwegen, wo, bey den noch häufigeren Mißjahren und bey geringerer Kornproduction eine ähnliche allgemeine Magazineinrichtung doppelt zu wünſchen wäre, beſteht ſie nicht, da es an öffentlichen Fonds dazu fehlt; doch hat Carl XIV. Johann mit Königl. Milde und in dem liebevollen Sinn, mit dem er ſeine Völker beherrſcht, bedeutende Summen zur Unterſtützung der Norweger mit Saatkorn verwandt. — Kirchſpielsmagazine gibt es an mehreren Orten in Norwegen.

Korn ankauft und dadurch plötzliches ſtarkes Fallen der Kornpreiſe verhindert, dagegen im Frühling, wo das Korn am theuerſten iſt, es zum Magazinpreiſe, gegen baare Bezahlung, wiederverkauft, wodurch Theurung vorgebeugt wird; auch ergänzt ſie den Kornbedarf des Staats, zumal in Kriegeszeiten; die Direction hält an mehreren Orten Magazine.

Kirchſpielsmagazine in einzelnen Dörfern ſind ſelten, ſoll aber es hier und da in Dalarne geben.

In den Städten giebt es größere Armenhäuſer; häufig auch Armenſchulen; diejenigen Armen, welche in den Armenhäuſern nicht Platz finden, erhalten Unterſtützung aus der Armencaſſe, meiſtens an Geld, doch auch an Lebensmitteln, Holz, Torf, Betten, Kleidung ꝛc. Die Armencaſſe wird faſt durch gleiche Zuflüſſe, wie auf dem Lande, gefüllt; das Fehlende wird durch freywillige Beyträge, oder durch Armenſteuern, aufgebracht. Säuflingen wird kein Geld gereicht. — In Stockholm iſt die Armenpflege ſehr umfaſſend, theils durch die großen Summen, welche Carl XIV. Johann für die verſchiedenen Wohlthätigkeitsanſtalten Stockholms verwendete (man rechnete im Laufe mehrerer Jahre, wie mir

im Herbſt 1817 in Stockholm angegeben wurde, die Summe von 160,000 Bankthalern), theils durch zweckmäſſige Einrichtung der Directionen und zweckmäßige Vertheilung der Beyträge *).

Neue Armeneinrichtungen müſſen, nach der Königl. Verordnung von 1811, vom Könige beſtätiget werden.

Entwendung von Armengut wird mit doppelter Diebesſtrafe belegt (K. O. c. 28. § 2).

Im October jeden Jahres ſollen die Paſtoren ein Verzeichniß der etwa in ihren Kirchſpielen aufgegriffenen Vagabonden dem Landshöfding einſenden (Königl. Vr. vom 7. April 1802). Zigeuner (vergl. Bd 2. S. 141) ſollen außer Landes verwieſen, und, wie überhaupt Herumſtreicher, an den nächſten Kronbeamten abgeliefert werden.

Für Blinde und Taubſtumme wird ſeit 1810 durch ein beſonderes Königl. Inſtitut in Stockholm, deſſen Beſchützerinn die Königinn iſt, und zu welchem die Stände Zuſchuß geben, geſorgt; hier werden 13 Eleven, einer aus jedem Stift und einer aus der Hauptſtadt, unentgeldlich unterhalten; nur für Wäſche ſorgt die Gemeinde; bey ihrer Aufnahme müſſen ſie zwi-

*) Berättelſe om allmänna Fattigvårdens i Stockholm tilſtånd 1812 — 1817. Stockholm 1818. 32 S. 4.

ſchen 8 und 16 Jahren alt ſeyn; die Auswahl unter den Competenten trifft das Conſiſtorium.

Für Findelkinder ſollen, nach K. O. c. 3. § 7, die Königl. Beamten und die Magiſtrâte Sorge tragen.

Bey den Geſundbrunnen ſind öfters Armenhäuſer oder Lazarethe errichtet, wo arme Kranke, theils aus der Brunnencaſſe, mittelſt Privatſtiftungen und Sammlungen unter den Brunnengäſten, mit und ohne Zuſchüſſe des Kirchſpiels (§ 40), die für einige Brunnen feſtgeſetzt ſind, während der Brunnentermine verpflegt, theils ganz auf Koſten der Kirchſpiele unterhalten werden. Zur Erlangung von Freyſtellen müſſen die Kranken mit dem Atteſt eines Arztes und des Paſtors verſehen ſeyn. Den Transport des Kranken beſchafft das Kirchſpiel, welches an einigen Orten auch für Freyſtellen noch ein kleines Eintrittsgeld entrichten muß.

Erwähnt werden müſſen hier ferner die allgemeinen Arbeitsanſtalten (in Carlscrona und Wadſtena), ſo wie die Läns-Arbeits- und Correctionsanſtalten in mehreren Statthalterſchaften, wo man, durch Arbeit und ſtrenge Aufſicht, Vagabonden, Trunkenbolde, liederliche Weibsperſonen und andere, der menſchlichen Geſellſchaft gefährliche, Perſonen, zu einem

ſittlichen Lebenswandel zurückzuführen ſucht, auch Dienſtpflichtige, welche ohne Dienſt und Unhalt befunden werden, und, nachdem ihnen aufgegeben worden, einen Dienſt zu ſuchen, doch ſolches aus Faulheit unterlaſſen haben, (förſvarslöſe), zur Arbeit gezwungen werden; ſobald dieſe Leute ſich der Freyheit wieder würdig gemacht haben und ein Unterkommen finden, werden ſie entlaſſen. Eine Trennung der verſchiedenen Arten von Bewohnern ſolcher Anſtalten, nach den Graden der Verſchuldung, wäre wünſchenswerth. Auch mehrere Stadtarbeitshäuſer giebt es. — Durch Einrichtungen dieſer Art wird die Kirchſpielsarmenpflege nicht wenig erleichtert. Daſſelbige geſchieht durch die Vorkehrung, daß Trunkenbolde, Verſchwender, Leichtſinnige, Schwachſinnige, die Vermögen haben, unter Vormundſchaft geſtellt werden, und man alſo ihrer Verarmung vorzubeugen ſucht; — ſowie durch das Geſetz, daß zu Hirten keine Knaben, ſondern nur Mädchen, die ſchon leſen können, angenommen werden ſollen *), inſofern nicht dieſe, wohl aber jene,

*) S. Königl. Verordnung vom 17. Nov. 1686, und 20. Nov. 1723 und 1769, bey Wilſkman S. 694 und 1261; — deßgleichen des allgemeinen Geſetzes Bau-Abſchnitts (Byggninga-Balk) Cap. 11. § 2.

durch Viehhüten gehindert werden, ſich auf eine wirkſamere Weiſe auszubilden und mit größerem Erfolg nützlich zu werden. — Bevor die Hirtenmädchen im Sommer auf die Alpen ziehen, genießen ſie gemeinſchaftlich das heilige Abendmahl; auf den Bergen halten ſie ihre Morgen- und Abendgebete, und ihre Erbauungsſtunden am Sonntage, indem ſie wenigſtens ihre Geſangbücher mitnehmen. Den Hirten auf dem niederen Lande ſollen von den Predigern Katechismusabſchnitte zum Auswendiglernen und Ueberdenken aufgegeben und ſie darüber wenigſtens jeden dritten Sonntag verhört werden *).

Zu den Armenanſtalten gehören endlich Fromme-Stiftungen für allgemeine oder beſondere Zwecke. Ihrer ſind viele, in Städten wie auf dem Lande, im ganzen Reiche. Sie können hier nicht aufgezählt, nur ihre Exiſtenz durfte im Allgemeinen bemerklich gemacht werden.

§ 39.

Von den Umzugsſcheinen für die, welche in ein anderes Paſtorat ziehen.

Dieſe Umzugsſcheine ſind ein wichtiges

---

*) S. die in der Note S. 238 citirten Verordnungen.

Mittel zur Erhaltung des religiöſen und kirchlichen Lebens unter denen, die ihren Wohnort öfters verändern, beſondern dem Geſinde. Ein jeder, der das Kirchſpiel verläßt, Dienſtbothe oder Herrſchaft, muß von ſeinem bisherigen Paſtor einen Predigerſchein (präſtbeſked) mitbringen, ohne welchen er an ſeinem neuen Wohnorte nicht geduldet wird. Dieſer Schein wird aber, insbeſondere beym geringeren Mann, nur nach vorangegangener Chriſtenthumsprüfung (flyttningsförhör) *) ertheilt; eine gleiche Prüfung pflegt bey der Ankunft in dem neuen Kirchſpiel Statt zu finden **). Die Schemata zu dieſen Scheinen ſind nicht überall gleich, ſtimmen aber im Weſentlichen überein: Jahr, Tag und Ort der Geburt, von woher und wann N. N. in die Gemeinde gekommen, falls er (ſie) nicht in derſelben geboren, wohin er jetzt zieht, ob und wie er leſen kann, was er von den Katechismusſtücken auswendig weiß (den

---

*) An einigen Orten wird dieſes Verhör mit jedem einzeln, in andern Gemeinden mit allen Ziehenden gemeinſchaftlich, angeſtellt.

**) Ohne Zeugniß des Predigers über chriſtliche Erkenntniß darf auch kein Handwerks-Lehrling Geſell werden. Königl. Verordnung v. 2. Apr. 1770.

kleinen Katechiſmus Luthers, auch die Svebiliſche Erklärung), ob er den Sinn des Auswendiggelernten gehörig faßt und überhaupt wirkliche chriſtliche Erkenntniß beſitzt, — ob und wie er den Katechiſmusverhören beygewohnt, zum heiligen Abendmahl gegangen, wie ſein Lebenswandel beſchaffen, — ob er verheyrathet und mit wem, oder unverheyrathet, Wittwer ꝛc. und ohne rechtliches Hinderniß zur Ehe *); — ob er eine Quitung über bezahlte Kronſteuern vorgewieſen, oder er als Reſtirender zu betrachten; endlich ob er vaccinirt, oder ſonſt die Blattern gehabt.

Dieſe Scheine dürfen in Schweden nur vom Paſtor, oder dem, der deſſen Stelle vertritt, und zwar, bey Geldſtrafe, nur umſonſt, falls nicht für die eine oder andere Provinz eine Königl. Verordnung die Bezahlung verſtattet, wie z. B. in Blekingen, wo man ſie unter dem Namen der Altarſcheine bezahlt, ausgeſtellt

*) Sofern ſolches der Paſtor beſtimmen kann, alſo bekannte Verlobungen, erfüllte Trauerzeit ꝛc.; öffentliche Anfragen von der Kanzel und Abkündigungen für dieſen Zweck finden nur an einigen Orten Statt; indeß pflegt wohl, um die Umzugszeit, ein Kirchſpielsſtand veranſtaltet und hier in jener Beziehung Erkundigungen eingezogen zu werden.

werden; in Finnland fertigen auch Capläne jene Scheine aus, nur den Kündigungszettel (lysningsſedel) gibt der Paſtor, indeß in einigen Gemeinden auch dieſen der Caplan. Das Geſinde erhält ſie ferner nur nach vorgezeigtem Ziehſchein (Orlofsſedel) der Herrſchaft, wovon weiter unten die Rede ſeyn wird. Bey Familien, können Gatten und Kinder auf demſelben Zettel verzeichnet werden. Bey Vornehmeren bedarf es nicht des ausführlichen Formulars, ſondern es genügt Name und Geburtszeit. Indeß darf, nach Königl. Verordnung vom Jahr 1691, keiner, der aus einer Gemeinde in die andere zieht, in dieſer zum Abendmahl zugelaſſen werden, ohne einen Atteſt ſeines bisherigen Paſtors aufzuzeigen.

Ohne dieſen Paſtor-Schein darf bey Strafe von 1 Rthlr. 32 ßl., keine Herrſchaft einen Dienſtbothen annehmen und kein Dienſtbothe ſich vermiethen. Sogleich nach dem Dienſtantritt muß der Schein der Herrſchaft, und binnen 14 Tagen dem Paſtor des Kirchſpiels vorgezeigt werden *). Die eingelieferten

---

*) Geſindeordnung von 1805. Act 8. § 3 welcher § auf der Ruckſeite jenes Scheins abgedruckt zu werden pflegt.

Scheine werden numerirt, in ein beſonderes Buch verzeichnet und zuſammengeheftet, der Name ꝛc. des neuen Gemeindegliedes aber ins Gemeinderegiſter (Hausverhörsbuch) eingetragen. Bey den Viſitationen wird nach jener Sammlung gefragt. An einigen Orten hält man auch beſondere Bücher für die Ab = und für die Eingezogenen (in = och utflyttningsländer).

Zur Erhaltung eines Scheins muß der Ziehende ſich 8 Tage vor dem Umzuge bey dem Paſtor anmelden und den erhaltenen Orlofsſedel (ſ. unten) vorzeigen; langt ein Dienſtbothe bey ſeiner neuen Herrſchaft ohne Predigerſchein an; ſo muß ſolches innerhalb eines Monats dem Paſtor angezeigt werden, worauf dieſer an den Paſtor der Gemeinde ſchreibt, die der Dienſtbothe verließ. — Werden die Atteſte im November und December ausgeſtellt; ſo ſoll bemerkt werden, ob in der Gemeinde die Aufzeichnung zur Jahresſteuer (mantalsſkrifning) ſchon erfolgt ſey.

Für die arbeitende Claſſe in Dalekarlien gelten ſolche Scheine auſſerhalb der Provinz als Päſſe.

Nach einer Königl. Verordnung vom Jahr 1768 müſſen auch ſolche, die noch nicht das

15te Jahr erreicht haben, und noch nicht zum heiligen Abendmahl gegangen ſind, wenn ſie die Gemeinde verlaſſen, mit einem Schein des Paſtors verſehen ſeyn.

Bettlern darf kein Schein ertheilt werden. (Königl. Verordnung v. 1733).

Ueber die Orlofsſedlar oder die Dienſtentlaſſungsſcheine enthält die Königl. Geſindeordnung vom 5. May 1805, vgl. mit der Verordnung vom 30. Auguſt 1811, der Königl. Bekanntmachung vom 22. April 1819 und der neu herausgegebenen „Geſindeordnung von 1805 mit den ſeitdem erfolgten Aenderungen und Zuſätzen. Stockholm 1819" — ſehr genaue Beſtimmungen. Das Geſinde zerfällt, nach dieſem Geſetz, in zwey Claſſen, in gute und mindergute Dienſtbothen; erſtere dürfen im ganzen Reiche dienen, letztere dürfen nicht über die Gränze der Statthalterſchaft (Län) ziehen. Im Entlaſſungsſchein wird nun zuvörderſt von der Herrſchaft beſtimmt: in welche jener beyden Claſſen der Dienſtbothe gehöre *), wo er geboren, wie lange er bey der, den Schein aus-

*) Der Paſtor braucht in ſeinem Scheine die Claſſe nicht zu erwähnen, ſondern nur anzumerken, ob der Ziehende gebrechlich und zur Arbeit unfähig iſt. Königl. Befehl vom 28. Oct. 1812.

ſtellenden, Herrſchaft gedient, ob er ehrlich und nüchtern geweſen, wie er überhaupt ſeinem Dienſt vorgeſtanden, welches Handwerkes oder welcher Arbeit er, außer der gewöhnlichen Geſindearbeit, kundig ſey; endlich folgt die Bezeugung ſeiner Entlaſſung. — Zu dieſen Scheinen gibt es Blanquette, die nur ausgefüllt zu werden brauchen, und ſoll, wenn die Herrſchaft nicht ſchreiben kann, die Geiſtlichkeit, ſelbſt oder durch die niedere Kirchendienerſchaft, für die Ausfüllung Sorge tragen (Königl. Verordnung vom 21. May 1805); — wer der Herrſchaft hierin behülflich iſt, ſoll ſeinen Namen unterzeichnen. Wer einem Dienſtbothen ein unwahres Zeugniß ertheilt, verfällt in 6 Rthlr. 32 ßl. Strafe und muß außerdem allen Schaden erſetzen; der Dienſtbothe kann darüber ſofort die Herrſchaft gerichtlich belangen. Späteſtens 14 Tage, nachdem der Dienſtbothe, oder ſofort nachdem die Herrſchaft aufgeſagt hat, wird der Schein ertheilt; doch ſteht es der Herrſchaft frey, auf dem Predigeratteſt, den der Dienſtbothe bey ſeinem Abzuge vorzeigen ſoll, zu verzeichnen, wie das Betragen ſeit der Ertheilung jenes Scheines beſchaffen geweſen. Verfälſchung des Scheins iſt mit Verluſt der Ehre und Geldbuße belegt (Mißg. b.

c. 8. § 3). Wer in jemandes Dienſt alt und ſchwach wird, darf nicht verſtoßen werden. Diebſtahl, an herrſchaftlichem Eigenthum vom Dienſtbothen verübt, wird mit doppelter Strafe belegt. — Der Lohn darf nur in Geld und Kleidungsſtücken beſtehen; der Belauf beruhet auf Verabredung. Miethgeld iſt üblich; auch muß, wenn es verlangt wird, über die geſchehene Miethung ein Zeugniß ertheilt werden, nachdem der Entlaſſungsſchein von der neuen Herrſchaft in Empfang genommen worden iſt, in deren Händen er nun bleibt. — Für den Umzug und die Umzugskoſten hat die neue Herrſchaft zu ſorgen. Der Dienſtantritt erfolgt auf dem Lande 7 Tage, in Städten 3 bis 4 Tage nach dem 24. October *); die Aufſagezeit läuft bis zum 10. Auguſt, die Miethezeit vom 10. Auguſt bis zum 24. October, und darf vor dieſer Zeit und ohne Entlaſſungsſchein keine Miethung oder Vermiethung ſtattfinden. Die Vermiethung geſchieht auf dem Lande, wie in den

---

*) Der 24 October ward als Mieth- und Umzugszeit durch die Königl. Bekanntmachung vom 22. April 1819 beſtimmt; bis dahin war die Michaeliszeit feſtgeſetzt geweſen. Die 7 oder 4 Zwiſchentage pflegen vom Volk auch zu Luſtbarkeiten benutzt zu werden: die Abziehenden ſind fröhlich mit den Zurückbleibenden ꝛc.

Städten, auf Ein Jahr, nur Stockholm ausgenommen, wo die Dienſtbothen ſich auf ein halbes Jahr vermiethen dürfen (24. April und 24. October) (Handels-Balk c. 14. § 4. § 1. § 10). — Strafen, die in Folge der Beſtimmungen der Geſindeordnung erlegt werden, fallen zur Hälfte dem Angeber und zur Hälfte den Kirchſpielsarmen zu (Art. 9. § 2). Zum Dienen verpflichtet ſind alle Mitglieder der arbeitenden Claſſe vom 15ten Jahre an, wenn ſie nicht ſelbſt Ackerbau, Bergbau oder ein anderes erlaubtes Gewerke treiben oder ihren Eltern und nähern Angehörigen unentbehrlich ſind; andere dienſtloſe Perſonen werden zu Soldaten genommen oder ins Arbeitshaus gethan, falls ſie ſich zu dienen weigern oder ihnen nicht ſofort ein Dienſt verſchafft werden kann; — und ſoll, kraft Königl. Befehls vom 30. Auguſt 1811, bey der jährlichen Aufzeichnung der ſteuerpflichtigen Perſonen (mantalsſkrifning) beſonders darauf geachtet werden, ob auch alle dienſtfähige und dienſtverpflichtete Perſonen mit feſten Dienſten verſehen ſind *). — Endlich

*) Kein Hausherr darf einen Dienſtverpflichteten bey ſich aufnehmen, und als zu ſeinem Haushalt gehörig einzeichnen laſſen, wenn derſelbe nicht in ſeinem Dienſte ſteht, und von ihm mit Unterhalt

beſtimmt Art. 8. § 3 der Geſindeordnung, daß dieſes Geſetz zu einem niedrigen Preiſe gedruckt verkauft werden, und die früher übliche Verleſung der Geſindeordnung von den Kanzeln aufhören ſolle. Letztere Beſtimmung aber ward durch die Königl. Bekanntmachung vom 22. April 1819 dahin geändert, daß die Geſindeordnung zweymal jährlich, im März und September, von den Kanzeln verleſen werden ſolle. — Durch den Königl. Circulairbrief an die Landeshauptmänner vom 13. Auguſt 1811 wird feſtgeſetzt, daß auch die zur Verſtärkungsmannſchaft Angeſchriebenen (die nur, wenn ſie aufgeboten werden, Militairdienſte thun) in den Dienſt einer Herrſchaft treten müſſen, falls ſie nicht zum ſtändigen Militairdienſt angeworben werden wollen.

In den Städten, wo die Hausverhöre vor=

---

verſehen wird, ausgenommen ſolche, welche zu gewiſſen Zeiten im Jahre in den Salzereyen und Thrankochereyen an den Küſten von Bohus beſchäfftigt ſind oder zum Dörſchen nach Schonen gehen (Werbungsordnung v. 7. April 1802. § 15). Ein Dienſtbothe, der außer der erlaubten Zeit (nur den Sonntags=Nachmittag darf ein Dienſtbothe mit Erlaubniß des Dienſtherren für ſich benutzen) ſich in Krügen treffen läßt, darf, zur Strafe, angeworben werden. (Werbungsordnung § 6. § 17 mom 8) doch muß vorher die Dienſtzeit abgelaufen ſeyn, bevor die Militairpflicht eintritt (Werbungsordnung § 10).

zugsweiſe vom Geſinde beſucht und mit beſonderer Beziehung auf daſſelbe eingerichtet werden, ſind ſie als Mittel, das religiöſe und kirchliche Leben unter dem Geſinde zu erhalten, auch hier zu erwähnen.

§ 40.

Vom Kirchſpielsſtande (Gemeinderath).

Die Kirchſpielsſtände (Sockenſtämmor) oder, wie man ſie in Finnland nennt, Kirchenſtände (Kyrkoſtämmor) ſind, theils ordentliche, theils auſſerordentliche. Jene werden zu beſtimmten Zeiten, dreymal jährlich, im Frühling, im Sommer, und im Herbſt, oder, nach der neueren Verordnung vom 26. Februar 1817, zweymal im May und im October; dieſe, ſo oft es nöthig iſt, gewöhnlich Sonntags, nach dem Gottesdienſt, doch auch Sonnabends und in der Woche, in dem Gemeindehauſe (Kirchſpielsſtube, Sockenſtufva *), das, wo möglich jede Gemeinde haben ſoll, oder, wo es an einem ſolchen fehlt **), an dem Ort, wo es bisher üblich geweſen: in der Sacriſtey ꝛc., gehalten;

*) An einigen Orten ſind in dem Gemeindehauſe zugleich Schul- oder Armnezimmer.

**) In Finnland giebt es ſelten Kirchſpielsſtuben.

doch dürfen Kirchſpielsſtände, die bloß weltliche Angelegenheiten betreffen, nicht in der Kirche gehalten werden. Ueber rein-kirchliche Angelegenheiten berathſchlagt man, auch da, wo es eine Kirchſpielsſtube giebt, gerne in der Kirche.

Nicht bloß jedes Paſtorat, ſondern jedes einzelne zu demſelben gehörige Kirchſpiel (ſocken) hat, wie ſeinen Kirchenrath (§ 10), ſo auch ſeinen eigenen Kirchſpielsſtand, auf dem Lande, wie in den Städten. Wo die zu berathenden Angelegenheiten das geſammte Paſtorat betreffen, vereinigen ſich alle Kirchſpiele deſſelben zu Einem Kirchſpielsſtande bey der Mutterkirche (Paſtorats-Kirchſpielsſtand, Gällſtämma).

Kirchſpielsſtände gab es lange in Schweden; mit Sicherheit finden wir ſie ſchon im 17ten Jahrhundert, vielleicht ſchon im 16ten; Biſchof Gezelius errichtete in den Gemeinden ſeines Stiftes (Åbo) 1673 Kirchenrathscollegien, die aus Geiſtlichkeit, Kirchenvorſtehern und Sechsmännern beſtanden, und in gewiſſen Fällen Gemeindeälteſten zuzogen; daher man nun in Finnland den Kirchenrath beſonders häufig fand. Im Jahr 1675 wurden die Kirchſpielsſtände geſetzlich beſtätigt und ihr Wirkungskreis beſtimmt; alle Kirchen und Gemein-

deangelegenheiten, auch die Diſciplin, wurden ihnen zugetheilt; ſie richteten und ſtraften; Paſtor durfte dazu die ganze Gemeinde verſammeln, oder auch nur die Vorſteher und Sechsmänner als Gemeindebevollmächtigte; Paſtor übte auch wohl bloß mit Zuziehung einiger Aelteſten d. h. angeſehener und rechtlicher Gemeindeglieder, die Kirchendiſciplin. Die Verſammlungen des Paſtors, der übrigen Geiſtlichen, der Kirchenvorſteher und Sechsmänner nannte man auch Kirchenrath; einen ſolchen Kirchenrath gab es beſonders in den Städten; er wurde, nach Belieben der Gemeinde, verordnet; er beſchäfftigte ſich mit Kirchenökonomie und Diſciplinarſachen, und mit Verwaltung des Kirchenvermögens; doch bereitete der Kirchenrath gewiſſermaaſſen nur auf den Kirchſpielsſtand vor, oder fiel ganz mit dieſem zuſammen; und an vielen Orten auf dem Lande gab es nur letzteren als Ein Ganzes, das freylich Mündigkeit genug hatte und bey inneren, wie äußeren Angelegenheiten Beſchlüſſe faßte, Strafen dictirte und vollzog *).

---

*) Ueber den Kirchenrath ſ. Königl. Privileg. der Geiſtlichkeit von 1723, 16. October; Königl. Briefe vom 20. Februar 1742, 9. December 1771, und Schr. des Königl. Kammer-Collegii von 1776.

Durch die Königl. Verordnung vom 26. Februar 1817 ſind Kirchenrath und Kirchſpielsſtand beſtimmt geſondert worden. Vor den Kirchenrath gehört die eigentliche Kirchendiſciplin; er beſteht, unter Vorſitz des Paſtors, nur aus wenigen Mitgliedern (§ 10). Den Kirchſpielsſtand dagegen bilden, unter dem Präſidium des Paſtors, alle Grundbeſitzer des Kirchſpiels, und überhaupt alle, die in der Predigerwahl eine Stimme haben, § 6. b.); wo die Pluralität ungewiß iſt, wird votirt, und werden die Stimmen auf dieſelbige Weiſe berechnet, wie bey der Predigerwahl; iſt die Stimmenzahl gleich, ſo gilt die Meynung, der der Paſtor beytritt.

Den Geſchäfftskreis des Kirchſpielsſtandes bilden die äußeren kirchlichen und die Gemeindeangelegenheiten. Die oben angeführte Verordnung, § 6, beſtimmt ihn folgendermaaſſen:

1) Anſtellung und Verabſchiedung der Küſter, der Organiſten und der anderen niederen Kirchenbedienten;

2) Ernennung der Kirchenvorſteher, der Sechsmänner und der Rottenmeiſter (Rotemäſtare), d. i. der zur Aufſicht über gewiſſe kleinere Kirchſpielsbezirke, als Stadtbezirke, Dörfer ꝛc. verordneten und in gewiſſen Fällen mit richterlicher Gewalt bekleideten Vorſteher, einer

Art von Schiedsrichtern und Gehülfen der Sexmän (§ 10), ſie führen in den verſchiedenen Gegenden verſchiedene Namen: Upſyningsmän, Tilſyningsmän ꝛc.

3) Reviſion der Kirchenrechnungen, der Erhebung und Verwendung der Kirchenmittel.

4) Das Schulweſen des Kirchſpiels *).

5) Verwaltung des feſten Eigenthums der Kirche und der einzelnen Kirchſpielscaſſen, als der Armencaſſe, der Brandcaſſe **) und anderer.

6) Bau und Unterhaltung der Kirche nebſt Zubehör, ſo wie der Gemeindegebäude, als: des Pfarrhofes, der Armenſtube, der Kirchſpielsſtube u. ſ. w.

7) Vertheilung der Kirchbänke.

8) Annahme von Kirchſpielshandwerkern ***).

---

*) Der Paſtor hat ſich hier auch zu erkundigen, ob die ſchulpflichtigen Kinder, die die Eltern nicht ſelbſt unterrichten, zur Schule kommen.

**) Solche Brandcaſſen gibt es in mehreren Gemeinden für einzelne Propſteyen oder Kreiſe (härader), auch Vereinigungen für einzelne Paſtorate zu gegenſeitiger Unterſtützung, in Gemäßheit des allgemeinen Geſetzes Bau-Abſchnitts, c. 24. § 4, daß bey Feuerſchaden, für Haus, Getraide, Korn nnd Vieh, vom Kreiſe Brandſteuer gegeben werden ſoll. Außerdem die allgemeine Brandcaſſe für das ganze Reich.

***) Dieſe ſind vorzugsweiſe: Schneider, Schuſter,

9) Vereinigungen über Brandſteuern.

10) Armenverſorgung *) des Kirchſpiels; Berathungen über Geſtattung des Einzugs von Perſonen, die nicht mehr ganz arbeitsfähig ſind, ins Kirchſpiel.

11) Beglaubigung der Reſtanten= und Abzugs=(Nachlaß=) Liſten, und Reviſion über die für Kronfuhren geleiſtete Bezahlung.

12) Erwählung von Kirchſpielsgevollmächtigten, ſowohl überhaupt als für beſondere Fälle, z. B. bey der Kirchſpiels=Bereitungs=Committee (bey Anſetzung der Steuern) und dergl. m.

13) Aufſicht über die Kirchſpielsmagazine und Rechnungsabnahme darüber.

14) Zeugniſſe über das Betragen ſolcher, die bey der Geſellſchaft pro Patria, bey der patriotiſchen Geſellſchaft und bey anderen allgemeinen

---

Schmiede, Maurer, Glaſer; einer oder mehrere für ein Kirchſpiel, auch wohl andere Handwerker, je nach Erforderniß der Localität, indem die Königl. Verordnungen allgemeine Geſetze hierüber für höchſt unzweckmäſſig erklären. S. Wilſtman, S. 1202.

*) Alſo auch Berathung, ob und welche Unterſtützung den zu Geſundbrunnen abgehenden Armen zu reichen, welches dann auf dem Gemeindepaß bemerkt wird; Berathung über die Unterſtützung einzelner Armen ꝛc.

oder das Län insbeſondere betreffenden Geſellſchaften, welche Preiſe austheilen dürfen, angemeldet werden; ferner, Gutachten über Urbarmachungen, und Beſcheinigungen über geſchehene Salpeterbereitung.

15) Beförderung der Vaccination und Annahme von Hebammen.

16) Vereinigungen über Entrichtung der Salpeterſteuer, über Wegehaltung, Schneepflügen, Brückenbau und dergl. m.

17) Vereinigungen zur Beförderung allgemeiner Ordnung und Sittlichkeit im Kirchſpiel: hält der Kirchſpielſtand es für nöthig, ſo kann er, gehörigen Orts, auf Feſtſetzung von Geldſtrafen antragen, oder ſie ſelbſt beſchließen. Auch in andern Fällen, doch nicht, wo ſchon das Geſetz Strafen beſtimmt hat, ſetzt der Kirchſpielsſtand Strafen feſt, die die Kronbedienten einzutreiben haben *).

Den Kirchſpielsſtand beruft allein der Paſtor. Wünſcht der Landshöfding die Abhaltung eines Kirchſpielsſtandes; ſo gibt er ſeinen Wunſch dem Paſtor zu erkennen, der

---

*) Auf ſolche Weiſe iſt an manchen Orten das Kartenſpiel völlig ausgerottet worden; in andern, beſonders der mittleren Provinzen, geht es noch ſehr im Schwange.

ihn dann anſetzt; auch den Kronvoigten und Kronlänsmännern bewilligt der Paſtor ſofort die Anſetzung, wenn ſie darthun, daß ihre Bitte dem Willen des Landshöfding gemäß ſey, wo dann, nach Umſtänden, der Paſtor nicht immer zugegen iſt; können ſie die Erlaubniß des Landshöfding nicht nachweiſen, ſo hängt es von der Prüfung und Entſcheidnng des Paſtors ab, ob der Kirchſpielsſtand ſtattfinden ſoll; doch kann, wenn Paſtor die Anſetzung verweigert, die endliche Entſcheidung des Landshöfding nachgeſucht werden. Auch Mitglieder des Kirchſpielsſtandes können um Berufung eines Kirchſpielsſtandes anhalten, der Paſtor prüft das Nachſuchen und entſcheidet; doch kann auch in dieſem Fall von ſeiner Entſcheidung appellirt werden.

Kein Kirchſpielsſtand darf berufen werden, ohne daß zugleich der Gegenſtand der Berathung genannt wird (es ſey denn etwa, daß die Berathung ſich bloß auf Einzelne beziehe). Die Abkündigung geſchieht von der Kanzel 8 oder 14 Tage zuvor; nur in Nothfällen darf ein Kirchſpielsſtand am Tage der Abkündigung ſelbſt gehalten werden. Am feſtgeſetzten Tage wird die bevorſtehende Abhaltung abermals von der Kanzel angezeigt, denn ſie geſchieht gewöhnlich am

Sonntage. Der Paſtor, als Präſes, hat den Vortrag; auch führt er das Protocoll; dieſes wird ſogleich, oder 8, ſpäteſtens 14 Tage hernach, auf einem zweyten Kirchſpielsſtande juſtirt und von dem Paſtor und wenigſtens drey ſtimmfähigen Gemeindegliedern unterſchrieben; für die Richtigkeit des Protocolls iſt Paſtor verantwortlich und bewahrt er daſſelbe unter den Kirchenacten auf; zum Behuf der Ausführung der Beſchlüſſe, ſo wie denen, die kein Stimmrecht haben, und die doch der Beſchluß betrifft, muß Paſtor unentgeldlich Protocollauszüge mittheilen. Den Beſchlüſſen des Kirchſpielſtandes iſt ein jeder zu gehorchen verpflichtet, und müſſen, nöthigenfalls, nach Wunſch des Paſtors, die Kronbeamten Hülfe leiſten. Früherhin waren bloß die Sechsmänner die Vollzieher. Zuweilen wird aber auch ein Kirchſpielsbevollmächtigter erwählt und mit der Ausführung der Beſchlüſſe beauftragt.

Nach geſchehener Juſtirung werden die Beſchlüſſe, welche die ganze Gemeinde betreffen, nach der Predigt, von der Kanzel verleſen; ſolche aber, die nur auf Einzelne ſich beziehen, mittelſt Protocollauszuges ihnen bekannt gemacht. Wer appelliren will, muß es, binnen 21 Tagen

nach der Bekanntmachung, thun, und zugleich einen Beweis über den Tag, wo ihm der Beſchluß bekannt geworden, beyfügen. Die Appellation geſchieht bey Nr. 1 — 4 ans Conſiſtorium, und in den übrigen Fällen an den Landshöfding; in Hernöfonds Stift iſt, der Entlegenheit halber, für Jemteland, Weſterbotten und Lappland eine Appellationsfriſt von 42 Tagen feſtgeſetzt. Der Appellation ungeachtet werden, in dringenden Angelegenheiten, die Beſchlüſſe ſofort vollzogen, wenn anders durch dieſe Ausführung die Appellation nicht völlig zwecklos gemacht wird. Paſtor hat über die, auf die eine oder andere Weiſe, ins Werk zu richtende Appellation die Partheyen zu belehren. Iſt die Appellationsfriſt gar nicht oder unrichtig benutzt worden; ſo tritt, nach Ablauf derſelben, der Beſchluß in Kraft.

Der Kirchſpielsſtand kann nur durch den Paſtor aufgehoben und entlaſſen werden. Findet Paſtor es nöthig, ſo verlieſt er, nach Eröffnung des Kirchſpielsſtandes, § 23 der Privilegien der Geiſtlichkeit (über Kirchſpielsſtände), oder andere betreffende Geſetzesſtellen.

Für Schreibmaterialien leiſtet die Kirche Erſatz.

Gegenſeitige Beleidigungen der Stimmen=

den während des Kirchſpielſtandes werden mit doppelter Strafe belegt; dem Paſtor aber wörtlich oder thätlich zugefügte Beleidigungen, noch härter beſtraft *). Ueberhaupt wird die Kirchſpielsſtube, im Geſetz, als eine privilegirte Stätte betrachtet, d. h. als beſonders ausgezeichnet, ſo daß eine dort geſchehene Geſetzesübertretung ſchwerer beſtraft wird, als ſonſt an und für ſich über dieſelbe verhängt iſt. S. Priv. der Geiſtlichkeit von 1723. § 23.

Wo Filiale und Capellen einen eigenen Geiſtlichen haben, iſt dieſer Präſes des dortigen Kirchſpielsſtandes, falls Paſtor nicht anweſend iſt.

Auch, wenn nicht alle ſtimmfähigen Mitglieder gegenwärtig ſind, haben die Beſchlüſſe eines Kirchſpielsſtandes Gültigkeit.

Außerordentliche Kirchſpielsſtände werden

---

*) Nach Mißgern. Balk, c. 18. §§ 8. 9, verglichen mit der Königl Verordnung vom 20. Januar 1779: es wird hier Verluſt des Lebens, der Ehre oder ſonſt harte Strafe für mehr oder minder grobe Verletzungen und Beleidigungen der Richter, Zoll- und anderer in der Ausübung ihres Amts begriffener, königlicher Beamte gedroht.

bey den Viſitationen der Biſchöfe und Pröpſte gehalten (§ 17); — andere ſind von der Art, daß ſie nur in Bekanntmachungen gewiſſer rein-weltlicher Angelegenheiten beſtehen; wo dann wohl der Paſtor nicht zugegen zu ſeyn pflegt, ſondern der Kronbeamte vorträgt.

Auf religiöſe Weiſe, durch Geſang, Gebet ꝛc., werden die Kirchſpielsſtände in der Regel weder begonnen noch beendigt; doch werden wohl kleine Reden vorausgeſchickt oder angehängt, beſonders bey Gelegenheit der Viſitationen. Indeß iſt an einigen Orten üblich, die ordentlichen Kirchſpielsſtände, die in der Woche, ſeltener an Sonntagen, gehalten werden, auch wohl auſſerordentliche, mit Gebet zu eröffnen, und mit einer Ermunterungsrede, dem Vaterunſer und der Austheilung des Segens, auch Geſang, zu beſchließen.

Mehrere Kirchſpiele haben ihr eigenes Kirchſpiels- oder eigentlich Kirchenſiegel.

In einigen Gemeinden beſtehen wirklich beſondere auf dem Kirchſpielsſtande getroffene, auch wohl vom Landshöfding und vom Conſiſtorium beſtätigte Vereinbarungen *) zur Erhaltung von

*) Z. B. Förening til främjande af Ordning och ſedlighet inom Stora - Schedwi Förſamling.

Ordnung und Sittlichkeit (Nr. 17), die die allgemeinen Vorſchriften über Kirchenrath und Kirchſpielsſtand auf die Localität anwenden und insbeſondere den zur äußern Aufſicht geſetzten Aufſichts- oder Ordnungsmännern in den Dörfern zur nützlichen Ausübung ihres Ehrenamts Anleitung geben.

Von den Kirchſpielsſtänden ſind die Dorfſtände (Byſtämmor) zu unterſcheiden, die in gar keiner Beziehung zur Kirche ſtehen. Sie werden an einigen Orten, z. B. in Medelpad, gehalten, einmal jährlich, in jedem Byalag d. h. Verein mehrerer Dörfer oder Höfe, denen ein gemeinſchaftlicher Ordnungsmann vorgeſetzt iſt; ſie betreffen gemeinſame ökonomiſche Angelegenheiten. Auch ſind von den Kirchſpielsſtänden zu unterſcheiden die Verſammlungen mehrerer Kirchſpiele oder Kreiſe (Härader), die, auf Begehren einzelner Grundbeſitzer, für den Zweck ökonomiſcher oder proceſſualiſcher Berathungen, Statt finden. Bey ſolchen Verſammlungen iſt der Kronvoigt zugegen, doch ohne daß derſelbe ſich in die Berathungen zu miſchen hat;

---

i allmän Sokneſtämma antagen den 4. September 1814. Fahlun 1817 (Vereinbarung zur Förderung von Ordnung und Sittlichkeit in der Gemeinde St. Sch.).

der Paſtor hat daran gar keinen Theil. Das Berufungsſchreiben, zu dieſen Verſammlungen, in welchem die zu berathenden Gegenſtände genannt ſeyn müſſen, darf nur, wenn es vom Kronvoigt unterzeichnet iſt, von den Kanzeln verleſen werden. Soll die Ueberlegung nur durch Kirchſpielsbevollmächtigte (Sockneombud) geſchehen; ſo werden dieſe auf dem Kirchſpielsſtande erwählt und mit Vollmacht verſehen. — Auf andere Weiſe dürfen von Privatperſonen keine Verſammlungen angeſtellet werden (Königl. Verordnung vom 26. November 1816).

§ 41.

Von den Kirchenbüchern, den Kirchenrechnungen und den Predigerſcheinen.

Von den Kirchenbüchern und der Art und Weiſe, wie der Paſtor ſie zu führen hat, iſt bey den Gegenſtänden, die ſie betreffen, gehandelt worden. Wir wollen ſie daher hier nur im Ganzen überblicken. Rein kirchlich ſind das Trauungs-, Tauf- und Todtenbuch (oder Bücher, falls jedes Regiſter beſonders geführt wird, §§ 31 — 33), das Hausverhörsbuch (§ 34), die Communicantenliſte (§ 30), die Kirchenraths-Protocolle (§ 10), die Viſitations-

protocolle (§ 17), das Kirch = und Pfarr = Inventarienbuch (§ 21), das Rechnungsbuch der Kirchencaſſe (§ 21); vermiſchter Art, oder mehr weltlich ſind: die Protocolle der Kirchſpielsſtände (§ 40), die Ein = und Auszugsliſten (§ 39), die Collectenliſte nebſt Nachweiſung des Ertrages (§ 43), die Rechnungsbücher der Lazarethscaſſe, der Armencaſſe (§ 38), der Stamböcker (§ 43), das Journal über die verleſenen Abkündigungen *); das Tabellenbuch (§ 42); das Kündigungsbuch (lysningsbok), worin verzeichnet wird, was man rückſichtlich der Gekündigten anzumerken nöthig findet.

Als zum Inventarienbuch gehörig kann noch angeführt werden die Bankliſte, d. i. Vertheilungsliſte der Kirchenſtühle nach Dörfern und Numern, nebſt den von Jahr zu Jahr darin vorgegangenen Veränderungen.

Geſammelt und geheftet werden ferner die Circulaire der Conſiſtorien, die verleſenen Königl. und anderen obrigkeitlichen Verordnungen; die eingelieferten Predigerſcheine der Eingezogenen; die Bettagsplacate.

---

*) Im Dom zu Carlſtad wird in dieſes Journal auch eingezeichnet, wer ſonntäglich predigte, welche kirchliche Handlungen verrichtet wurden ꝛc. (Kirchjournal).

An einzelnen Orten, z. B. in der Stadt Uddewalla, werden aus den einzelnen Kirchenbüchern Ueberſichten und Reſultate zuſammengeſtellt.

Hier und da findet man auch wohl Kirchſpielsbeſchreibungen, Kirchſpiels = oder Pfarrlands = Karten, Berichte über merkwürdige geſchichtliche Ereigniſſe oder ſeltene Naturphänomene insbeſondere (K. O. c. 24. § 8. Nr. 7), oder Memorabilienbücher überhaupt, in welche die Statuten gewiſſer Paſtoratseinrichtungen und dgl. m. eingezeichnet werden.

Dieſe und andere Bücher, Papiere ꝛc. bilden das Kirchenarchiv bey jeder Kirche. Ein gröſſeres kirchliches Archiv iſt das Archiv der Geiſtlichkeit, oder Archivum eccleſiaſticum, in Stockholm, welches im Jahr 1756 errichtet wurde, wiewohl ſchon 1692 vom König projectirt (Wilſkman S. 25), und welches aus allerley von den Kirchen in Abſchrift eingeſandten kirchlichen Documenten, Verhandlungen, Berichten, in Beziehung auf ältere und neuere Kirchengeſchichte des Reichs, ſowie vorzugsweiſe den geiſtlichen Reichstagsacten vom Jahr 1719 an bis zur neueſten Zeit beſteht. Für dieſes Archiv entrichten die Paſtoren eine jährliche kleine Abgabe, die zu den verſchiedenen Zeiten verſchieden

war; das Stockholmer Stadt-Conſiſtorium nimmt die Abgabe entgegen und hat die Berechnung; es wird davon nicht bloß das Einbinden beſorgt, ſondern auch der Kanzleybeamte gelohnt, der beym Reichstage mit den Protocollen und Expeditionen des geiſtlichen Standes beſchäfftiget iſt. Das Archivum eccleſiaſticum befindet ſich in einem Zimmer der Großen-Kirche (Storkyrka) in Stockholm; in einem andern Zimmer dieſer Kirche befindet ſich das Archiv des Stockholmer Stadt-Conſiſtoriums, welches, durch Geſchenk, auch eine aus erleſenen ältern theologiſchen Werken beſtehende Bibliothek, die aber, aus Mangel an Fonds, nicht vermehrt wird, beſitzt; hier hält ferner das Conſiſtorium, und, während des Reichstages, die Reichstagsgeiſtlichkeit, Verſammlungen.

Die vom Paſtor auszuſtellenden Scheine ſind ſehr verſchiedener Art. Die allgemeinſten ſind die Aufgebotsſcheine (§ 30) und die Zugsſcheine (Flyttningsatteſter) (§ 39); außerdem eine Menge anderer Scheine für einzelne Claſſen der bürgerlichen Geſellſchaft und in beſonderen Verhältniſſen, bald mehr bald minder kirchlicher Art: z. B. Alters- und Lebensſcheine, Zeugniſſe für Soldaten, die zum Campement oder ins Feld gehen, Zeugniſſe für minder Wohlha-

bende ꝛc. zur Erlangung einer Herabſetzung in der Steuer, Zeugniſſe des Alters und chriſtlicher Erkenntniſſe ꝛc. für die, die in Königl. Collegien eintreten wollen, Alters-, Armuths- und Sittlichkeitszeugniſſe für Mädchen zwiſchen 15 und 24 Jahren, die aus der Königl. Zahlenlotterie die Brautgabe zu erlangen wünſchen, Zeugniſſe chriſtlicher Erkenntniß für Lehrlinge, welche Geſellen werden wollen, für unverheyrathete Perſonen der arbeitenden Claſſe, die ſich nach Stockholm begeben wollen, mit Angabe des Zwecks ihrer Reiſe (Königl. Verordnung v. 1773), für Wittwen und Waiſen, Zeugniſſe über vollzogene Vaccination ꝛc. Eine, zwar nicht ganz vollſtändige, Aufzählung ſolcher Scheine, wie ſie es auch bey den vielfachen Verhältniſſen der bürgerlichen Geſellſchaft nicht ſeyn kann, findet man in der Samling af författningar och ſtadgar, ſom ändra eller förklara kyrkolagen af år 1686 Stockh. 1813. S. 154. 155. — Bettelbriefe für Abgebrannte ꝛc. darf der Paſtor nicht ausfertigen (Byggningabalk c. 24. § 7). — Alle Scheine werden umſonſt ertheilt; und dürfen nur von ordentlich angeſtellten Kirchſpielsgeiſtlichen oder ſolchen, die mit voller Verantwortlichkeit deren Stellen vertreten, alſo nicht von

Hülfsgeiſtlichen, einige, z. B. die für die Invaliden von Wadſtena, nur vom Paſtor, ausgefertiget werdeu.

§ 42.

Von den Paſtorats- und Propſtey-Tabellen, und von anderen weltlichen Amtsgeſchäfften der Geiſtlichen.

Man hat über vermehrte weltliche Amtsgeſchäffte der Geiſtlichkeit in neueren Zeiten auf den Reichstagen laut geklagt. Und allerdings kann nicht geläugnet werden, daß ſie in den letzten Decennien ſich ſehr vervielfältigt haben, wahrlich nicht zur Förderung des geiſtlichen Amts. Man darf aber daneben auch nicht verkennen, daß manche jener Anforderungen durch Orts- und Zeitverhältniſſe veranlaßt wurden und begründet ſind, die wenigſtens in mehrfacher Hinſicht als rechtfertigend oder entſchuldigend betrachtet werden können; und daß andere dieſer Verrichtungen das geiſtliche Amt an und für ſich nicht gefährden, in einigen Beziehungen aber, wo dieſe Gefährdung eintrat, z. B. bey gewiſſen Obliegenheiten in Hinſicht auf die Steuerliſten, Abhülfe erfolgt iſt. Auch darf man nicht verſchweigen, daß durch die Vermehrung der weltlichen Amtspflichten, weit mehr

als durch andere Localverhältniſſe, es den Paſto-
ren erſchwert, ja in den größeren Paſtoraten faſt
unmöglich gemacht worden, die eigentlich-
geiſtlichen Amtsverrichtungen ohne Beyhülfe zu
verwalten, und gerade hierin vorzugsweiſe der
Grund zu ſuchen iſt, warum die Zahl der Ad-
juncten in allen Stiften ſo ſehr gewachſen iſt.
Endlich muß es bemerkt werden, daß bey jenen
weltlichen Verrichtungen nicht, wie ſolches an
einigen evangeliſchen Orten Deutſchlands der
Fall iſt, der Geiſtliche von Seiten der Weltli-
chen, oft Mitgliedern ſeiner eigenen Gemeinde,
und der niederen Claſſe angehörend, ſich De-
müthigungen und Befehle gefallen laſſen muß,
ſondern er auch hier möglichſt als Vorgeſetz-
ter, Führer, Beſchützer und Berather ſeiner Ge-
meinde oder ſeines Standes erſcheint.

Die weltlichen Amtsgeſchäffte des Schwe-
diſchen Geiſtlichen laſſen ſich unter gewiſſe
Haupttitel bringen:

1) In ſtatiſtiſcher Beziehung. Hie-
her gehören die Paſtorats- und Propſtey-Ta-
bellen, die, mit einigen Aenderungen, für
1806 auch in Pommern angeordnet waren.

Zweck dieſer Tabellen iſt genaue Kenntniß
der Gemeinden, im Ganzen und den einzelnen
Gliedern nach; insbeſondere in Hinſicht der

Nahrungszweige, um zu erfahren, wo aufzuhelfen und zu beſſern, wo die Armuth zu unterſtützen, der Noth vorzubeugen, Induſtrie zu wecken, Urbarmachungen vorzunehmen ꝛc. Bey den ökonomiſchen Rubriken genügt eine ungefähre Angabe, die ſich der Wahrheit möglichſt nähert.

Die Tabellen ſind zwiefacher Gattung: eine jährliche Mortalitäts- und eine fünfjährige Populations-Tabelle; nach dem ausführlichen Formular vom Paſtor zu entwerfen; aus beyden fertigt der Contractspropſt für die ganze Propſtey einen Hauptauszug an. Außerdem haben auch Feld- und Garniſonprediger Tabellen über ihre Militairgemeinden anzufertigen; eben ſo die Prediger bey Commandirungen. Wo ein Paſtorat oder Kirchſpiel mehr als Einer Statthalterſchaft (Län) angehört, wird über den Theil jedes Läns eine beſondere Tabelle angefertigt. Wo eine Paſtorat aus mehreren Kirchſpielen beſteht, hat jedes der letzteren ſeine eigenen Tabellen. Die Schemata ſind gedruckt, aber ſeit Entſtehung des jetzigen Tabellenweſens 1749 *);

*) Seit dieſer Zeit beſtehen nämlich vollſtändige gedruckte Exemplare; früherhin waren geſchriebene Liſten üblich, die auf eine ganz einfache Weiſe, doch nach vorgeſchriebener Methode, die Zahl der in jedem Jahre Geborenen und Geſtorbenen enthielten.

oft geändert worden *). — Die Tabellen-Commiſſion in Stockholm hat die Leitung des ganzen Werks, iſt aber der Königl. Canzleyverwaltung (§ 6, a.) untergeordnet; an die Commiſſion ſenden, nach angeſtellter ſorgfältiger Durchſicht, die Conſiſtorien die Propſteytabellen ein.

Zur nähern Kenntniß des Schwediſchen und des Finniſchen Tabellenweſens vergl. man die Beylagen 1. 2. 3. 4. Die Populationstabellen werden nicht mittelſt einer Zählung, ſondern hauptſäch⸗aus dem Hausverhörsbuch (§ 34), auch wohl durch anderweitige Erkundigungen, ausgefüllt. — Die jetzt in Schweden gebräuchlichen Formulare wurden im Jahr 1802 vorgeſchrieben.

Zu den weltlichen Amtsgeſchäfften des Paſtors für ſtatiſtiſche Zwecke gehören ferner die, beſonders ſeit Errichtung der Landhaushaltungsgeſellſchaften, öfters dem Paſtor aufgetragenen Kirchſpielsbeſchreibungen, deren Abfaſſung indeß auf freyer Willkühr des Paſtors beruht; mehrere dieſer Arbeiten ſind in den gedruckten Acten jener Geſellſchaften nieder⸗

*) Ein Auszug aus den Volkstabellen pflegt in die Acten der Königl. Akademie der Wiſſenſchaften zu Stockholm eingerückt zu werden.

Arbeitsfähige Einlieger (Inhyſesmän), die nicht für ſich einen Kathen haben, ſondern bey Andern hauſinne wohnen, alſo nicht Hausherren ſind, Strandbauern und Fiſcher (ohne oder mit ein wenig Acker), alte und ſchwächliche Bauern und Koſſaten, welche den Landbau nicht mehr treiben, Bauer-Knechte, d. h. über 15 Jahre, Bauer-Jungen, d. h. zw. 10 u. 15 Jahren; hieher werden auch die Bauerkinder im älterlichen Hauſe gerechnet.

Summa

	Meiſter.	Lehrlinge.

§ g.

Baumeiſter, Maurer, Maler, Orgelbauer, Sattler, Schuſter, Schneider, Schmiede und Hufſchmiede, Tiſchler, Steinhauer, Stuhlmacher, Drechsler, Böttcher, Uhrmacher, Stellmacher, — — —

Summa

§ h.

Privat-Voigte oder Inſpectoren, Kammerdiener, Gärtner, Gartenknechte, Lakaien und Aufwärter, Jäger, Holzwärter, Kutſcher, Fiſcher, Großknechte, Dienſtjungen.

Summa.

Alan… Mi… öfe… fen… Au… nu… G… S… W… Zi… un… B… W… we… Go… len… ner… Kö… ter… fisch… che… reie… W. un… S…

Personen	2	2—5	5—10	10—15	über15	Sume.
Sume.						

	M. G.	W. G.	Sume.
Alan… r t.			
von anderen Kirchſpielen			
…chſpiele oder der Propſtey			

n, welche bei den Gemeinden und den Propſteyen
ls Bücher eingebunden, bei den Kirchen verwahrt,

	Patronen, Eigner	Buchhalter	Meiſter	Geſellen	Burſchen	Arbeiter. M. G.	Arbeiter. W. G.	Buden-Bediente. M. G.	Buden-Bediente. W. G.
ten, Pa= iedereien, : Band=, s=, Sei= eſſereien, n, Druk=									
umma									

	Meiſter	Geſellen	Burſchen	Knechte	Buden-Bediente. M. G.	Buden-Bediente. W. G.
Transport						
rgelbauer, Paraſolmacher, e), Pfeifenſchneider, Büch= nd Gärtner, Plattenſchlä= Reifer, Sattler, Segel= bmacher, Schatullmacher, Schornſteinfeger, Schneider, ter, Tiſchler, Poſamentirer, chermacher, Spornmacher, uer, Steinſchleifer, Stuhl= pan = Hutmacher, Schrift= Drechsler, Schwerdtfeger, macher, Zinngieſſer, Zim= Federmacher, Uhrgehäuſe= hrzifferblatts = Emailli= tmacher, Wachsarbeiter, bicher, Wachstuchmacher, ir, Senſenſchmiede, Tuch=						
Summa						

§ o.

	M.	W.
Summa des männlichen Geſchlechts im § a		
b		
c		
d		
e		
f		
g		
h		
k		
l		
n		
Summa des weiblichen Geſchlechts im § l		
m		
Summa		
D. Haupt = Summa		

Perſonen	2	2—5	5—10	10—15	üb. 15	Sume.
Summa						

ichniſſe.

aufgepflügten Landes, — ein wie großer 1/2, 2/3, 3/4 ꝛc. — Ungefähre Anzahl des jungen Rindviehes, — der Schaafe.

gelegt, andere beſonders gedruckt worden. Aber nicht bloß Paſtoren und andere Geiſtliche, auch Schullehrer und andere Standesperſonen haben dergleichen Beſchreibungen verfaßt und bekannt gemacht. Bey einigen Kirchen findet man handſchriftliche ausführliche Beſchreibungen des Paſtorats oder Kirchſpiels, die ſchon aus früheren Zeiten herrühren und zum Theil auch das Hiſtoriſche möglichſt vollſtändig enthalten. Im Jahr 1814 befahl der König der Geiſtlichkeit, dem Profeſſor der Geſchichte in Lund, Sjöborg, antiquariſche Mittheilungen über ihre Kirchſpiele, für den Zweck der Abfaſſung eines weitläuftigen antiquariſchen Werks über Schweden, einzuſenden; wodurch manche Kirchſpielsbeſchreibungen veranlaßt worden ſind. Dieſe könnten auch für kirchliche Zwecke ſehr nützlich werden, wenn dabey vorzugsweiſe auf Denkart, Sitten und Gebräuche der Gemeinden Rückſicht genommen würde.

Hieher könnte man endlich rechnen die in der K. O. c. 24. § 8. Nr. 7. gebotenen Anzeichnungen über merkwürdige Vorfälle im Kirchſpiel, ſo wie über ungewöhnliche Naturbegebenheiten.

2) Weltliche Amtsgeſchäfte in Beziehung

auf das Verhältniß der Geiſtlichkeit als Reichsſtand:

Ich rechne hieher nicht die Verwaltung der Reichsſtandſchaft auf den Reichstagen und die Wahl der geiſtlichen Reichstagsmänner, inſoferne hier, zwar allerdings weltliche, doch auch kirchliche Beziehungen obwalten, ja letztere nicht ſelten die vorherrſchenden ſind; es ſoll hievon § 49 gehandelt werden. Ich nenne hier bloß die Geſchäffte der Bevollmächtigten des geiſtlichen Standes bey der Reichsbank und im Reichsſchulden=Comtoir zwiſchen den Reichstagen, und die der Reviſoren der Finanzen des Staats, der Bank und des Reichsſchuldencomtoirs von Seiten des geiſtlichen Standes; die erſteren vom Stande auf dem Reichstage, die letzteren von einzelnen Stiften, einer Reihenfolge der Stifte nach, gewählt und von ihren Amtsbrüdern unterhalten *). Die Bevollmächtigten, welche die Verwaltung führen,

*) Der Bevollmächtigten Geſammtzahl iſt 3, der Reviſoren 6 von jedem der 4 Stände (Reichstagsordnung §§ 66. 68); bey der jährlichen Reviſion des Banco=Diſcont=Werkes, ſowie der Fonds des Commerz=Collegiums und der allgemeinen Magazindirection, von jedem Stande 2, nach Reichstagsbeſchluß v. 1818, und Königl. Verordnung vom 22. December 1818, nebſt Zuziehung zweyer von den Privattheilnehmern erwählter Reviſoren.

ſind ſtets anweſend, bis ihre Stelle durch andere erſetzt wird, daher dazu gewöhnlich Stockholmer Paſtoren gewählt werden; die Reviſoren nur, ſo oft die Reviſion vorgenommen wird, welches in der Regel jedes dritte Jahr geſchieht. Wer Bevollmächtigter geweſen iſt, darf nicht zum Reviſor gewählt werden. Für die Bank und das Riksgälds=Comtoir ſind beſondere Bevollmächtigte und Reviſoren, beyde, wie die Reichstagsdeputirten, nur Paſtoren. Ueber die geſchehene Reviſion, die ſich nicht bloß über Rechnungen, ſondern über das geſammte Verfahren erſtreckt, verfaſſen die Reviſoren der 4 Stände einen ausführlichen Bericht, welcher bekannt gemacht wird (Königl. Inſtruction für die Reviſoren ꝛc. Örebro, den 10. Junius 1819). Die Reviſion ſoll binnen drey Monaten geendiget ſeyn.

3) In Hinſicht auf den jährlichen Steueranſatz.

Die Geſchäffte ſelbſt ſind § 6. b. α. 5. beſchrieben worden; ihr Zweck iſt Erzielung möglichſter Billigkeit im Anſatz und beſondere Berückſichtigung der minder Wohlhabenden und der Verlaſſenen.

Hieher können auch gerechnet werden das Verzeichniß über die Todesfälle in nicht

adelichen Häuſern, welches zweymal jährlich, des zu erhebenden Erbſchaftsprozentes und der Beſtellung von Vormündern wegen, dem Häradsting vom Paſtor übergeben wird, das, des Prozents für die Rechtspflege halber, in den Städten halbjährlich einzureichende Verzeichniß der Todesfälle in adelichen und bürgerlichen Familien, ſowie Familien von Standesperſonen, und das einmal jährlich auf dem Lande dem Ting zu übergebende Verzeichniß der Todesfälle in den Familien von Adelichen und Geiſtlichen.

Es kann hieher auch gerechnet werden die Theilnahme der Pfarrer an Errichtung der jährlichen Markttaxe, nach welcher, da, wo ſolches Statt hat, die Naturalien durch Geld von Krone, Geiſtlichkeit, Beamten ꝛc. gelöſet werden. Die Errichtung geſchieht für jedes Län zu Anfang Novembers, und werden zwey Geiſtliche des Läns vom Conſiſtorium beauftragt, derſelben beyzuwohnen; eben ſo ſind zwey Mitglieder jedes der übrigen Stände zugegen; welche aber nicht per capita, ſondern Standweiſe ſtimmen. Die Taxe wird für Städte und Land, nach dem bisherigen Mittelpreiſe, worüber die Behörden berichten, feſtgeſtellt, ge-

druckt, in jedes Kirchſpiel verſandt und in der Kirchſpielsſtube angeſchlagen.

4) In Hinſicht auf die Geſundheitspflege in der Gemeinde überhaupt.

Es gehört hieher, was bereits § 12 über mediciniſche Collegien für Theologen bemerkt wurde. Auch muß erwähnt werden, daß die Geiſtlichkeit von Amtswegen beauftragt iſt, bey den Land-Kirchen eine Sammlung der unentbehrlichſten und am häufigſten erforderlichen Arzeneyen anzulegen, und ſind zur Einrichtung und Benutzung einer ſolchen Kirchſpielsapothek gedruckte Anweiſungen angefertigt und von den Kirchen angekauft worden; zur Einrichtung einer Kirchſpielsapothek ſoll auch der Provincialmedicus Anweiſung geben; wo es keinen Arzt im Kirchſpiel giebt, befindet ſie ſich beym Paſtor (Königl. Verordnung vom 4. Aug. 1813). — Auch Arzeneybücher für den Landmann ſind erſchienen und verbreitet worden. In der Bekanntmachung, wie die Verbreitung ausgebrochener anſteckender Krankheiten verhütet werden könne, vom Jahr 1813, wird das Volk ermahnt, ſich, bevor der Arzt kommt, den Geiſtlichen und andern aufgeklärten Standesperſonen, welche, theils durch eigne Kenntniß,

theils durch Zuratheziehung mediciniſcher Bücher nützlich werden könnten, anzuvertrauen.

Quackſalber hat der Paſtor dem Landshöfding anzuzeigen.

5) Rückſichtlich anſteckender Krankheiten und Seuchen unter Menſchen und Vieh, insbeſondere veneriſcher Krankheiten.

Es liegt den Paſtoren ob, ſobald ſie von einer ausgebrochenen anſteckenden Krankheit, ſey es auch nur Blattern- oder Maſernepidemie, Kunde erhalten, dem Landshöfding, auch dem Conſiſtorium (Königl. Br. vom 18. Sept. 1811), ſofortige Anzeige zu machen, und über die Beſchaffenheit ꝛc. der Seuche, ſo viel ihnen bekannt iſt, Aufklärung zu geben, oder unverzögert einen Arzt herbeyzurufen; wo die Fälle dringend ſind, und die Localität es verſtattet, kann die Anzeige auch ſofort, mittelſt eines Briefes an den Chef der geiſtlichen Expedition, an den König ergehen. Ein Gleiches liegt den Kronbeamten auf dem Lande ob. — Beym Begräbniß der an der Seuche Verſtorbenen iſt alle mögliche Vorſicht zu beobachten.

Bey Viehſeuchen hat der Geiſtliche, wenn er, in nothwendigen Amtsverrichtungen, angeſteckte Orte beſucht, wohl zu beachten, daß

er durch Pferde, Kleidung ꝛc. die Krankheit nicht verſchleppe; er hat zu räuchern ꝛꝛ.

Rückſichtlich veneriſcher Krankheiten liegt es dem Geiſtlichen ob (Königl. Br. vom 1783), wo es auf eine paßliche Weiſe geſchehen kann, ſeine Zuhörer zu ermahnen, die Krankheit gleich im Anfang dem Arzte zu entdecken und ſich vor Anſteckung Anderer zu hüthen. Wo das Uebel nur etwas bedeutend ſich zeigt, ſoll Paſtor ſofort an den Landshöfding einberichten, vor Allem, wenn die, am meiſten anſteckende, Radeſyg ſich zeigt, gemäß der Königl. Verordnung vom 10. Jun. 1812; hier werden, § 4, folgende merkwürdige Worte gebraucht, die ganz dafür zeugen, wie ſehr die Regierung es zu vermeiden ſucht, durch weltliche Vorſchriften die geiſtliche Amtsführung zu gefährden: „es iſt der Wille des Königes, daß alles dieſes in Erfüllung gehe auf eine Art und Weiſe, die mit den Hauptzwecken des geiſtlichen Amts völlig übereinſtimmt, alſo daß der Seelſorger nicht verwandelt werde in einen Aufſeher und Ankläger, ſondern bleibe, was er auch in weltlicher Beziehung ſeyn ſoll, Stütze und Führer ſeiner Gemeindeglieder.“

Im Jahre 1813 erließ das Collegium medicum in Stockholm öffentliche Bekanntmachungen, wie man bey ausgebrochener veneriſcher Seuche ſich vor Anſteckung bewahren könne ꝛc. Im ſelbigen Jahre (24. Aug.) erſchien eine Königl. Verordnung über die Vorſichtigkeitsmaaßregeln bey ausgebrochenen anſteckenden Krankheiten, wo, unter andern mineralſaure Räucherungen dringend empfohlen werden. — Eine Königl. Verordnung vom 11. December 1816 ſchreibt vor, was bey ausgebrochener Blatternſeuche zu beachten iſt.

6) In Hinſicht auf Vaccination und Anſtellung von Hebammen.

Es war der Doctor Heinr. Gahn, welcher im Jahr 1801 *) die erſte Vaccination in Stockholm glücklich vollbrachte. Bald nahm auch die Regierung kräftige Maaßregeln zur Beförderung derſelben **). In einer Verordnung vom 3. April 1804 gebot der König den

*) S. Zetterſtröm, initia hiſtoriae vaccinationis in Suecia. Part. 8. Upſaliae 1818. p. 69. ff.

**) Im Finniſchen Stift Åbo begann die Vaccination im Jahr 1802; der König bewilligte aus Staatsmitteln 2000 Bankthaler jährlich an die Finniſche Haushaltungsgeſellſchaft (Hushålls-ſällſkap), die nun aus dieſem Fond 8 Bankſchillinge für jedes vaccinirte Kind auszahlte.

Paſtoren, daß ſie den Nutzen der Vaccination dem Volke vorſtellen, auch Vaccinatoren ausersehen ſollten; im Jahr 1806 wurden jährliche Collecten *) angeordnet, die anfangs zur Beförderung der Vaccination überhaupt, dann aber nur in der Gemeinde, wo ſie geſammelt worden, beſtimmt wurde; Gemeinden, die ſich bey dieſen Collecten auszeichneten, ſollten in den Zeitungen genannt werden. 1805 ward verordnet, daß künftig alle anzuſtellenden Küſter und Organiſten in der Vaccination erfahren ſeyn müßten. Die Provincialärzte ertheilten in der Vaccination vollſtändigen Unterricht, der auf 9 Tage berechnet zu werden pflegte; auch Schriften wurden verbreitet, unter andern noch 1814 eine Schrift des erſten Leibmedicus, Dr. Hedin, über den Nutzen der Vaccination; aber gepredigt wurde über die Vaccination nicht, weil man dieſes der Kanzel unwürdig hielt. 1812 im Jul. und December erſchienen Königl. Verordnungen, in welchen die Conſiſtorien beauftragt wurden, in den Gemeinden, beſonders den Landgemeinden, durch die Paſtoren, Vaccinationsvorſteher und Vacinatoren anſtellen zu

*) Die Zahl derſelben wird von den Gemeinden beſtimmt, an einigen Orten zwey, gewöhnlich eine, jährlich.

laſſen; wer von dem Vorſteher für tüchtig erklärt wurde, durfte nun vacciniren; kleinere benachbarte Gemeinden wurden wohl hier und da für den Zweck der Vaccination vereinigt. Zehn große Vaccine-Depots, deren Zahl ſich nach dem Bedürfniß richtet, unter dem Vorſtande von Aerzten, wurden im ganzen Reich errichtet, aus welchen, ſowie von Stockholm aus durch das Königl. Geſundheits-Collegium, die Provinzen mit Impfſtoff verſorgt werden. Sechs Preiſe, 1 von 72, 2 von 50, 1 von 40 und 2 von 33 Rthlr., wurden, nebſt Preismedaillen, zur jährlichen Vertheilung unter die ausgezeichnetſten Vaccinatoren, anfangs Aerzte und Nichtärzte, dann nur Nichtärzte, ausgeſetzt. Selbſt Geiſtliche wurden nicht nur Vaccinations-Vorſteher in ihren Kirchſpielen, ſondern unterzogen ſich ſelbſt dem Geſchäfft des Vaccinirens. Die übrigen Vaccinatoren wurden gelohnt vom Kirchſpiel, theils durch den Ertrag der jährlichen Collecten, theils durch eine kleine Hufenanlage, theils begnügten ſie ſich mit der geringen Gabe, womit man ſich für die Vaccination dankbar bewies. Vaccinirt wurde zu einer jeden Jahreszeit. In einigen Gemeinden wurde der Eifer ſo groß, daß ſie ſich vereinigten, diejenigen, welche ihre Kinder nicht vacciniren

laſſen wollten, mit Strafe zu belegen. In Calmar Län hat der thätige Landshöfding, Baron de la Grange, im Jahr 1813 verordnet, daß, wenn Eltern die Vaccination ihres Kindes verſäumen und daſſelbe an den natürlichen Blattern ſtirbt, von der Kanzel eine öffentliche Anzeige darüber, von Warnungen und Ermahnungen begleitet, erfolgen ſoll. — Ein Vaccinations-Reglement erſchien unterm 6. März 1816, deßgl. (ſ. oben) eine Königl. Verordnung über die Vorſichtigkeitsmaaßregeln bey ausgebrochener Blatternſeuche unterm 11. December 1816. — Im Vaccinations-Reglement vom 6. März 1816 ward feſtgeſtellt, daß jedes Kind vor zurückgelegtem 2tem Lebensjahr geimpft werde, und darüber die Vaccinatoren und Vaccinationsvorſteher des Kirchſpiels nebſt dem Paſtor zu wachen haben. Nachläſſige Eltern und Herrſchaften werden vor dem Kirchſpielsſtande vom Paſtor gewarnt, und, wenn die Warnung fruchtlos bleibt, vom Landshöfding mit Geldſtrafe, die an die Kirchſpielsarmen fällt, belegt. Der Vaccinator führt über die Vaccination ein Journal, welches dem Paſtor übergeben und von dieſem dem Landshöfding zugeſandt wird. Der Vaccinations-Vorſteher fertigt eine Liſte der jährlich Vaccinirten an; dieſe überreicht er dem Paſtor; der Paſtor

ſendet ſie dem Conſiſtorium; letzteres ſchickt einen Generalauszug für das ganze Stift an die Tabellen-Commiſſion, welche, nach gemachtem Gebrauch, die Liſte dem Geſundheits-Collegium überliefert. Die Oberaufſicht über die Vaccination in den Län führen die Provincialmedici, die auch zur Ertheilung von Unterricht in der Vaccinationskunſt pflichtig ſind; ſie unterſuchen auch genau die ihnen vom Landshöfding zugeſtellten Journale der Vaccinatoren. Die Oberaufſicht über die Vaccination im ganzen Reiche übt das Geſundheits-Collegium. Für Aerzte, die ſich durch Eifer für die Vaccination auszeichnen, ſind Belohnungen ausgeſetzt. — Aermere, die ihre Kinder haben vacciniren laſſen, genießen auf gewiſſe Jahre einigen Steuernachlaß (Bewilligungs-Ordnung vom 15. Jul. 1818. Art. II. § 3. Mom. 4). Gegenwärtig iſt die Vaccination in Schweden, wie in Finnland, ſehr allgemein.

Zur Annahme approbirter **Hebammen** ſollen die Paſtoren ihre Gemeinden zu bewegen ſuchen, und beſonders auf dem Kirchſpielsſtand darüber Vereinbarung treffen. (Königl. Verordnung vom 29. Jan. 1812). — Nach dem Umfange des Paſtorats ſollen eine oder mehrere angeſtellt werden; doch können ſich, wo es die Lo-

calität erlaubt, auch mehrere Gemeinden zur Annahme Einer Hebamme vereinigen. Vorzugsweiſe ſollen dazu die Küſterfrauen genommen werden; oft wählt man arme Kathen- oder Einliegerfrauen. Sie werden in Stockholm gebildet durch unentgeldliche Vorleſungen und praktiſche Uebungen bey dem Lehrer der Entbindungskunſt am medico-chirurgiſchen Inſtitut, 3 Monate lang, 2 Stunden wöchentlich, oder von Provincialärzten, und vereideten Hebammen in Zeit von Einem Monat, alle Tage der Woche, unterrichtet; die etwa 6 Rthlr. betragenden Koſten der Aufnahme der Lehrlinginnen in das Stockholmer Entbindungshaus wurden 1812, den Gemeinden zur Nachricht, öffentlich bekannt gemacht. Lohn wird den angeſtellten Hebammen von der Kirche oder von der Gemeinde gereicht, oder ſie begnügen ſich mit dem, was für ihre jedesmalige Dienſtleiſtung etwa bezahlt wird; auch über die Löhnungsweiſe hat der Paſtor auf dem Kirchſpielsſtande zu verhandeln. Auch hat Paſtor darauf zu ſehen, daß nur gottesfürchtige, ehrbare und mäſſige Perſonen, die leſen und ſchreiben können, und ein gutes Zeugniß von ihrem Paſtor, wie ein ſonſtiges Zeugniß über ihre Geſchicklichkeit, aufzeigen, zu Hebammen gewählt werden; bey ihrer

Annahme legen ſie vor dem Arzte den Eid ab. — Sie ſind dem Provincialmedicus und dem Stadtphyſicus untergeordnet und haben vor ihnen einmal im Jahre über ihre Verrichtungen und Kenntniſſe Rechenſchaft zu geben (Königl. Reglement für die Hebammen vom 14. October 1777).

Wenn gleich die Hebammen eigentliche Kirchſpielshebammen ſind; ſo iſt es doch den Müttern frey geſtellt, ſich der Hebamme ihres Kirchſpiels, oder einer andern zu bedienen; aber der Name derjenigen, die die Entbindung verrichtete, muß bey der Taufe von den Eltern genannt werden (Königl. Reglement von 1777).

Der bey weitem größte Theil der Stadt- und Landkirchſpiele iſt gegenwärtig mit approbirten Hebammen verſehen.

Nach der Königl. Verordnung von 1778 darf eine Hebamme eine unehelich Geſchwängerte, der ſie bey der Entbindung behülflich geweſen, nicht entdecken.

Nach dem Vaccinations-Reglement vom Jahr 1816 müſſen die Hebammen auch des Vaccinirens kundig ſeyn.

7) In gerichtlicher Beziehung.

Hieher gehört die Bevollmächtigung von Seiten des Conſiſtoriums, bey weltlichen Ge-

richten die Gerechtſamen der Kirchen und Pfarren oder angeklagter Geiſtlicher wahrzunehmen ſ. § 6. b. α. 1.

Hieher darf man rechnen die bereits S. 273 und 274 erwähnten Liſten, welche die Paſtoren über gewiſſe Todesfälle, in den Städten dem Magiſtrat, auf dem Lande dem Häradsgericht, einzureichen haben.

Auch kann hier genannt werden, daß es dem Paſtor obliegt, auf Unordnungen und Verbrechen, die in der Gemeinde Statt finden, den Kronbeamten aufmerkſam zu machen, worauf dieſer als Ankläger oder Richter verfährt; theilweiſe bezieht ſich dieſe Obliegenheit auf die Verhältniſſe des Paſtors als Präſes im Kirchenrath (§ 10).

8) Als ökonomiſche Commiſſarien.

Es werden nämlich die Paſtoren zuweilen von den Conſiſtorien beauftragt, zum Beßten einer Kirche, Pfarre, Gemeinde, oder eines einzelnen Standesmitgliedes bey Gemeinheitstheilungen (ſtorſkiften) beyzutreten, gewiſſe ökonomiſche Beſichtigungen von Gebäuden, Ackerſtücken, Urbarmachungen ꝛc. an Ort und Stelle entweder für den Zweck der Entſcheidung eines anhängigen Rechtsſtreits, den das Kreis-ꝛc. Ge-

richt, ohne Localbeſichtigung, nicht abmachen konnte, weßhalb es ſich nun an Ort und Stelle verfügt (härads-, lagmansſyn), oder für den Zweck von Urbarmachungen, Gränzbeſtimmungen ꝛc., allein oder als Mitglieder einer Commiſſion, oder als Beyſtände, vorzunehmen.

Man darf hieher auch vielleicht die Beſichtigungen und anderweitigen ökonomiſchen Geſchäffte rechnen, die bey Kirchenbauten, Hoſpitalbauten ꝛc., dem Paſtor obliegen; indeß ſchließen ſich dieſe enge an das eigentlich-kirchliche Verhältniß an, und ſind daher andern Orts erwähnt worden.

Die Geſchäffte, welche durch den Beytritt zu den Landhaushaltungs-Geſellſchaften veranlaßt werden, gehören als private und freywillig übernommene nicht hieher.

9) Obliegenheiten in Beziehung auf Beſichtigung von Induſtrie-Arbeiten.

In der Norrländiſchen Provinz Ångermanland, wo die Bereitung feinerer Leinewand, für welche die Regierung Prämien bewilligt, einen ſehr bedeutenden Erwerbs- und Handelszweig bildet, leitet der Paſtor nebſt dem Länsman die Beſichtigung und Stempelung der zur Prämienbewilligung eingelieferten Leinewand;

beyde unterſchreiben den Zettel, auf welchem die Prämienclaſſe *) und die Ellenzahl nebſt der Höhe der Prämie verzeichnet wird; dieſer Zettel gilt zu dem angezeichneten Belauf als baares Geld.

Als im Jahre 1819 die geſchärften Contrebande-Geſetze erſchienen, wurden durch die Königl. Verordnung vom 31. März 1819, feſtgeſetzt, daß auf dem Lande verarbeitete Zeuge dem Pfarrer, Kirchenvorſtehern, und Kronbeamten (oder dieſen allein, falls der Paſtor verhindert iſt) am Sonntage nach geëndigtem Gottesdienſt vorgezeigt, und mit einem Zettel bezeichnet werden ſollten, auf welchem angegeben iſt, wo und von wem das Stück verfertiget worden und wie lang und breit es iſt; worauf es des Zollſtempels zum Verkauf nicht bedarf; in den Städten geſchieht dieſe Stempelung bey dem Schauamt (hallrätt) **).

*) Der Claſſen ſind 7; die Claſſe wird durch Feinheit und ſonſtige Güte beſtimmt.

**) Die Verfertigung wollener, baumwollener und leinener Zeuge, meiſtens inländiſchen Materials, war von jeher in Schweden auf dem platten Lande üblich, wenn gleich am allgemeinſten in Norrland; in der Regel geſchah es indeß nur für den eigenen Bedarf. Seit man aber in den letzten Decennien die vorzügliche Norrländiſche Flachsbereitung weiter zu verbreiten, und in den

Endlich können, im Drange der Umſtände, den Geiſtlichen auch wohl noch andere weltliche Verrichtungen aufgetragen werden, die indeß dem Zwecke des geiſtlichen Amts und den Privilegien der Geiſtlichkeit nicht entgegen ſeyn dürfen; auch ſollen die Conſiſtorien rückſichtlich dieſer, den Geiſtlichen aufzutragenden, Verrichtungen gehört werden (Königl. Verordnung vom 16. Juny 1813).

§ 43.

Vom Klingelbeutel, von Collecten und Stammbüchern (Freyheitsbriefen).

Zu dem, was Bd 1. S. 408 über den Klingelbeutel geſagt worden, braucht hier nur noch hinzugefügt zu werden, daß man, insbeſondere ſeit dem Reichstage von 1815, wo der geiſtliche Stand die Abſchaffung des Klingelbeutels wünſchte, in einigen Stadt- und Landgemeinden, namentlich im Stift Lund, angefangen hat, ſtatt des Klingelbeutels breite Käſtchen, ohne Klingel, umherzureichen, in welche der Pfennig,

---

mittleren und ſüdlichen Provinzen durch Spaniſche, Isländiſche und Gottländiſche Zucht die Wolle zu veredeln geſucht hat, iſt die Landfabrication zum Verkauf, bedeutender geworden.

ohne alles Geräuſch, hineingeſchoben wird. In andern Provinzen hat man an einzelnen Orten den Klingelbeutel mit Becken vertauſcht; ſolche Becken und Klingelbeutel ohne Klingel ſind gegenwärtig auch in Stockholm üblich. — Wo noch das Umhertragen eines Klingelbeutels Statt findet, da geſchieht es unter der Predigt, in Alt-Finnland (Wiborgs Län) während des Geſanges. In Finnland ſammelt man ſonntäglich in zwey *) Klingelbeutel; der Ertrag des eines fällt der Kirche, der Ertrag des andern den Armen zu; an die Stelle des Klingelbeutels für die Kirche tritt zuweilen eine Collecte; der Klingelbeutel für die Armen, welcher mit paſſenden bibliſchen Inſchriften verſehen zu ſeyn pflegt, beruht auf Uebereinkunft der Gemeinde, und iſt daher nicht ganz allgemein; auch in mehreren Finniſchen Kirchſpielen hat man die Klingel abgenommen.

Collecten und Stammbücher ſind Allmoſenſammlungen; jene, öffentliche Sammlungen in der Kirche; dieſe, private, daheim oder in der Sacriſtey, jene ganz freywillig, bey dieſen iſt

*) In Ingermanland iſt nur Ein Klingelbeutel üblich; der Ertrag fällt der Kirche zu; für die Armen wird nur an Feſttagen geſammelt.

die mindeſte Gabe vorgeſchrieben. Die Collecten ſind theils ordentliche und unbedingte, oder auſſerordentliche und bedingte. Die ordentlichen Collecten ſind ein= für allemal feſtgeſetzt und werden an beſtimmten Tagen, die aber nicht in allen Stiften gleich ſind, geſammelt, unbedingt in einer jeden Gemeinde des Reichs; die auſſerordentlichen und bedingten Collecten ſind nur für gewiſſe Fälle und nur für einmal vom König angeordnet und werden in den Gemeinden nur unter der Bedingung geſammelt, daß die Kirchen dieſer Gemeinden ſelbſt nicht im Bau begriffen ſind.

Die ordentlichen Collecten ſind folgende:

2 oder 3 Collecten für arme Studirende (Studentpenningar) *).

1 oder 2 Collecten für das Kirchenweſen in Lappland (ſeit 1764).

1 oder 2 Collecten für den Bedarf des Conſiſtoriums, zu Schreibmaterialien ꝛc. (ſeit 1668) (för Conſiſtorii förnödenheter), in Hernöſand's

---

*) Dieſe werden in Åbo Stift zu 11 Stipendien für Mitglieder des theolog. Seminars verwandt. S. Åbo Stifts Circul. Nr. 123. § 5. Åbo Synod. Prot. 1806. S. 21.

Stift dem Notar des Conſiſtoriums (§ 6) als Theil des Lohns angeſchlagen.

1 Collecte für das Lazareth des Län (ſeit 1773, vorher für Stockh. Laz.).

1 Collecte für das Seeinvalidenhaus, gewöhnlich im Län oder in der Nähe.

2 Collecten für die Inſtanderhaltung der Gebäude des Gymnaſiums und der Trivialſchule (wenn nicht andere Fonds dazu vorhanden), geboten in der Schul-Ordn. vom Jahr 1724. c. IV. § 6.

1 oder 2 Collecten zur Förderung der Vaccination.

Dieſe ſind, ſo viel ich weiß, allgemein üblich; die för Conſiſtorii förnödenheter wenigſtens in den meiſten Stiften. Dazu kommen noch hinzu, in einigen Stiften;

2 Collecten für Emeriti.

1 Collecte für den Conſiſtorii-Amanuenſis, in Åbo und Borgo auch für den Muſikdirector der Univerſität, deßgl. zum Arbeitshausfond.

4 Collecten für die Wittwen (an den 4 großen Bettagen).

2 Collecten für das Hoſpital.

2 Collecten für die Collegen der Trivialſchule z. B. in Götheborg.

Auf Gottland werden jährlich drey Collecten zum Bau und zur Reparatur der Kirchen geſammelt. — An andern Orten gibt es noch andere Collecten, z. B. in einzelnen Gemeinden für Kapelläne, Adjuncten, Küſter, Kirchendiener.

Außer dieſen jährlich wiederkehrenden Collecten bewilligt der König zuweilen einmalige Collecten, die außerordentlichen, zum Kirchenbau in armen Gemeinden; ſie werden im ganzen Reiche geſammelt; doch iſt das Stift Wisby (Gottland) davon frey.

Ohne Königl. Einwilligung darf keine Collecte erhoben werden.

Der Ertrag der Collecten wird, meiſtens nach gedruckten Schematen, einzeln berechnet, und vom Paſtor an den Contractspropſt, von dieſem aber, nebſt Ueberſicht der Collectengelder aus der ganzen Propſtey, an das Conſiſtorium eingeſandt; worauf der Notar die Summen in das Collectenbuch des Conſiſtoriums einträgt, und nach den betreffenden Stellen überſchickt. Vor dem 1. May muß der Ertrag des letzten Jahres bey dem Conſiſtorium eingegangen ſeyn.

Die Collecten dürfen nicht von Sonntag zu Sonntag folgen; die Einſammlung wird 8 Tage zuvor, mit Ermunterungen, von der Kan=

zel angezeigt. In mehreren Gemeinden, z. B. in Skara Stift *), werden alle Klingelbeutelgelder zum Beßten der Kirchen verwandt, und die Collecten durch Hufenſteuern erhoben.

Freyheitsbriefe (ſtamböcker) ſind Bewilligungen zur privaten Einſammlung, die der König bey Unglücksfällen, oder ſonſtigem Bedarf, einzelnen Kirchen, Städten, Orten, Perſonen ertheilt. Nachdem am Sonntag zuvor die Einſammlung bekannt gemacht worden, wird dieſelbe in den Städten, durch Einzeichnung, in den Häuſern, auf dem Lande aber alſo vorgenommen, daß der Paſtor auffordert, nach dem Gottesdienſt in der Sacriſtey freywillige Beyträge zu unterſchreiben (wozu mehrere Sonntage hinter einander das Buch bereit liegt), und nur den Standesperſonen das Sammlungsbuch ins Haus geſandt wird. Dem Buche iſt die Königl. Bewilligung vorgedruckt, worunter die Beyträge und die Namen der Beytragenden verzeichnet werden. Das Umhertragen geſchieht auf dem Lande durch den Küſter, in der Stadt durch einige, vom Paſtor auserſehene, rechtliche

*) S. Carlſon Paſtoralcalender i Skara Stift. Jönköping 1819. S. 9.

Männer, und wird dafür ein kleiner Abzug vom Ertrage geſtattet. Am nächſten Sonntage nach vollendeter Einſammlung wird der Belauf von der Kanzel genannt; dann weiter berechnet, und, wie die Collectmittel, durch den Propſt an das Conſiſtorium ꝛc. eingeſandt. Zuweilen wird einer neu = oder umzubauenden Kirche Collecte und Stammbuch zugleich bewilliget. — Gottland iſt von fremden Stammbüchern befreyet, inſofern es ſelbſt keine begehrt. Auch in Finnland hat man Stamböcker.

§ 44.

Vom Läuten und vom Klämtande.

In katholiſchen Zeiten war die Zahl der Glocken bey den einzelnen Kirchen ſehr groß und des Läutens und des Klämtande, woran man abergläubiſche Begriffe knüpfte, ſehr viel. Die Zahl der Glocken verminderte Guſtav I., indem er 1530 und 1531 mehrere, zur Befriedigung öffentlicher Bedürfniſſe, einſchmelzen ließ, und den Aberglauben verſcheuchten allmählig die Reformatoren durch die Anſichten, die ſie über den Werth und Zweck des Glockengebrauchs verbreiteten. Bis dahin hatte man, unter dem

Gottesdienſte, ſo oft der Lobgeſang geſungen wurde, und bey vielen andern Gelegenheiten geläutet, und bey der Feyer des heiligen Abendmahls, während die Einſetzungsworte verleſen, und bey der Erwähnung des Brotes und Kelches beyde in die Höhe gehoben wurden, mit kleinen Glocken das Klämtande verrichtet; Klämtande nannte und nennt man aber die Art des Glockengebrauchs, wo der Klöppel in einzelnen langſamen Schlägen nur die Eine Seite der Glocke berührt, während beym Läuten mit Schnelligkeit und Regelmäſſigkeit vom Klöppel beyde Seiten berührt werden. In der Charwoche wurde, vom Mittwoch an bis zum Oſtermorgen, keine Glocke bewegt, wodurch man die innige Trauer der Chriſten bezeichnen wollte; das Zeichen zur Verſammlung wurde dann mittelſt Blaſens gegeben. Das Schweigen der Glocken in der ſtillen Woche hörte auf durch die Kirchenordnung vom Jahr 1571; des Klämtande während der heiligen Abendmalsfeyer wird noch im Meßbuch von 1531 gedacht; erſt auf dem Concil zu Upſala, 1593, ward es abgeſchafft, und ſollten nun ſelbſt die dazu benutzten kleinen Glocken abgenommen werden; auch das Läuten während des Lobgeſanges und

bey vielfachen andern Gelegenheiten wurde abgelegt.

Jetzt geſchieht das Läuten: 1) an Sonn- und Feſttagen vor Anfang des Gottesdienſt; dieſes Einläuten iſt beym Vor- und Nachmittagsgottesdienſt vierfach, zuerſt mit der größten Glocke, dann mit der mittleren, darauf mit der kleinſten, endlich, bald nach dem dritten Läuten, mit allen Glocken (das Zuſammenläuten), worauf ſofort der eigentliche Gottesdienſt ſeinen Anfang nimmt; beym Frühgottesdienſt wird nur dreymal geläutet; wo nur zwey Glokken ſind, wird mit der einen zweymal geläutet; einige Kirchen haben nur Eine Glocke, die dann viermal benutzt wird; die Zwiſchenzeit zwiſchen dem erſten, zweyten ꝛc. Läuten iſt in den verſchiedenen Provinzen verſchieden, zwiſchen dem erſten und zweyten Läuten am längſten. Auf dem Lande pflegt nur dreymal *) eingeläutet zu werden. Nach dem Zuſammenläuten iſt an einigen Orten, namentlich Schonens und Finnlands, noch ein Klämtande üblich, um je-

---

*) Beym dritten Läuten nehmen in Herjeådalen die bereits auf dem Kirchhofe verſammelten Männer in ſtiller Andacht die Hüte ab und begeben ſich in die Kirche, wo nun der Gottesdienſt beginnt.

nes noch mehr als das letzte Läuten auszuzeichnen; in einigen Finniſchen Gemeinden geſchieht das Klämtande vor dem erſten Läuten.

Dem Wochengottesdienſt, auch den gerichtlichen Predigten (§ 23), den Verhören, der Beichte, geht ein dreymaliges Läuten, wovon das letzte ein Zuſammenläuten iſt, voran (K. O. v. 1571. Fol. L. a.; K. O. von 1686. c. 2).

2) Das Todtenläuten (§ 33). Die K. O. 1571. Fol. LXI. a. ſagt: es geſchehe nur um der Lebenden willen, dieſe an ihre Sterblichkeit zu erinnern.

3) Das Feyertags-Einläuten (helgdagsmål) *), an den Vorabenden der Sonntage, wie aller Feſttage; an einigen Orten iſt das Einläuten nur vor den Feſten gebräuchlich; um 6 Uhr Abends.

4) Zur Sonnabends-Veſper wird ganz wie am Sonntag Morgen geläutet.

In einzelnen Gemeinden wird das Einläuten am Vorabend des Neujahrstages in zwey Abſätzen vollzogen, zum alten und zum neuen Jahr.

5) Das Morgen- und Abendläuten an den Wochentagen iſt nur noch in einigen

---

*) K. O. 1571. Fol. L. a. verſtattet es, ohne es gerade zu gebiethen.

Städten üblich, doch wird daneben auch das Klämtande vollzogen. — Es ſoll zum Gebet auffordern; wie denn auch zuweilen Betſtunden in der Kirche gehalten werden (§ 28).

Rückſichtlich des Klämtande wurde auf dem Reichstage von Nyköping 1612 beſchloſſen: es ſolle Morgens und Abends geſchehen, und wolle man dann um Vergebung der Sünden und Abwendung der drückenden Landesplagen beten; man nannte es daher Klämta pro pace (um Frieden) *). Durch die K. O. von 1686. c. 12. § 3 ward es geſetzlich, in den Städten Morgens 10 und Nachmittags 4 Uhr, das ganze Jahr hindurch; eben ſo Morgens und Abends auf dem platten Lande, alle Wochentage; die K. O. ermahnt, dann beym Schall der Glocke um Segen für das Vorhaben des Tages, um Segen für die Landesobrigkeit, um Ruhe und Frieden und ein ſeliges Ende zu beten; an einigen Orten ſind dann auch ſtille Gebete üblich. In Finnland iſt, wenigſtens in einigen Landgemeinden, das Klämtande auch am Ende des Gottesdienſtes, aber nicht an Wochentagen, üblich. — Bey dem Klämtande wird nur Eine Glocke

*) Bereits in katholiſchen Zeiten war die Klämtning Morgens und Abends üblich; wobey die Mutter Gottes angerufen wurde.

gerührt, während das Läuten, ſowohl mit einer wie mit mehreren Glocken geſchehen kann. Das gewöhnliche Klämtande am Morgen und Abend beſteht alſo in abgemeſſenen langſamen Schlägen des Klöppels Einer Glocke an die Eine Seite derſelben; die Zahl der Schläge wird oft durch die Stunde beſtimmt, um welche es geſchieht, z. B. 10 Uhr Morgens 10 Schläge, 4 Uhr Nachmittags 4 Schläge, oder es iſt doch die Zahl von 10 und 4 Schlägen üblich. An einigen Orten geſchieht das Klämtande auch während der Verleſung des Sündenbekenntniſſes an Beichttagen (z. B. in Lappland), ſo wie beym Anfange des Kirchſpielsſtandes, des Landgerichts (Ting), auch wohl einer Auction. Es giebt aber auch eine andere Art des Klämtande, um bey Feuersbrünſten und anderen auſſerordentlichen Fällen die Gemeinde zuſammenzurufen: da wird die Glocke ſo gezogen, daß der Klöppel nicht in abgemeſſenen, ſondern willkührlichen Schlägen an die eine Seite derſelben, dann und wann auch wohl an beyde, anſchlägt; wobey es indeß vorzugsweiſe auf lokale Vorſchriften ankommt; beſondere Sturmglocken kennt man in Schweden nicht *).

*) Einen Deutſchen Namen für Klämtande kenne

In früheren Zeiten war, an Vorabenden der hohen Feſte, Kimba (mit dem Klöppel rund um den Rand der Glocke ſchlagen) üblich; jetzt iſt es meiſt abgelegt.

§ 45.

Von der Kirchenzucht.

Wie der Staat ſeine Bürger, ſo betrachtet die Kirche ihre Mitglieder, als enge verbunden für gewiſſe Zwecke, und mithin verpflichtet durch Geſetze, an welche allein, der Genuß der Bürger= und Mitglieds=Rechte ſich knüpft: nur wer den Geſetzen gemäß lebt, iſt ächtes Mitglied; wer ſie übertritt, löſet das Band, welches ſeine Theilnahme an dem Verein begründet, und macht ſich eben dadurch unwerth jener Rechte; zugleich kränkt er ſeine Mitgenoſſen, indem er ſie durch Uebertretung der dem Ganzen, für welches ſie leben, heiligen Pflichten betrübt, oder wohl gar durch ſein böſes Beyſpiel ſie irre macht und verführt; er iſt alſo ſtraffällig vor dem Verein, dem er bisher angehörte, ja der Verein iſt um des Beßten des

---

ich nicht; außer etwa anſtoßen, ähnlich dem Anſtoßen der Betglocke. Einige überſetzen es durch Beyern; aber dieß bezeichnet das Wort nicht.

Ganzen und ſeiner einzelnen Mitglieder willen zu ſtrafen verpflichtet. Wie nun der Staat Einrichtungen getroffen hat, mittelſt welcher er wacht, ob die Bürger ſeine Geſetze beobachten, und er die Uebertreter zur Strafe zieht; alſo muß es auch der Kirche vergönnet ſeyn, eine Anſtalt zu gründen, mittelſt welcher ſie darüber wacht, ob ihre Mitglieder ihren Geſetzen gemäß handeln, und ſie die Uebertreter ſtraft. Eine ſolche Aufſicht und Wache der Kirche, mit dem Strafamt verbunden, iſt die Kirchenzucht.

Die Geſetze der Kirche ſind aber die religiöſen und kirchlichen Vorſchriften; wer ihnen zuwiderhandelt, hat die Kirche beleidiget, und kann mit derſelben nur dadurch, daß er ſich der Kirchenzucht unterwirft, wieder ausgeſöhnet werden. Dieſe Kirchenzucht verhängt freylich die Kirche, eben weil ſie Kirche, chriſtliche Kirche, iſt, nicht um die ihr zugefügte Beleidigung zu rächen, ſondern einzig geleitet durch das Streben, der unſichtbaren und ewigen Kirche Bürger zu erziehen, aus dem Kampfe recht viele zum ewigen Siege zu erheben. Daneben bleibt die Kirchenzucht immer eine menſchliche Anſtalt; durch dieſelbe kann die Kirche, eben ſo, wie der Staat durch

ſeine Strafanſtalten, nur die äußere Uebertretung ahnden; wollte ſie auch das Innere in gleichem Grade, wie das Aeußere, in ihren Strafkreis ziehen, ſo würde ſie gar häufig Gefahr laufen, eine Ungerechtigkeit zu begehen, eben weil es Menſchen ſind, welche die Kirchenzucht üben; ſie begnügt ſich daher, wo es die Fälle verſtatten, auf das Innere in Demuth einen Blick zu werfen, ihre Strafbeſchlüſſe aber vorzugsweiſe über das, was ſie im Aeuſſeren erkennt, zu verhängen. Das Weſen chriſtlicher Kirchenzucht iſt Demuth, Liebe, und Ernſt.

Die Natur mancher Vergehungen, die die Kirche zu ahnden hat, bringt es ferner mit ſich, daß dieſelben zugleich Uebertretungen der Geſetze des Staats ſind, und je mehr Staat und Kirche ſich verbunden fühlen für Ein großes Ziel *), deſto häufiger tritt nicht nur dieſer Fall ein, ſondern der Staat wird auch immer mehr in der Ueberzeugung befeſtiget, daß nur in dem Grade ſeine Zwecke wahrhaft gefördert werden, in welchem die Kirche auf eine ihrem

*) Ich beziehe mich hier auf das, was ich in einer andern Schrift zu entwickeln geſucht habe: über chriſtliches Kirchen und Schulweſen. Heft 2. Berlin 1816, S. 243.

Weſen gemäſſe Weiſe d. h. mit Demuth, Liebe und Ernſt, über die Erfüllung ihrer Zwecke wacht und hält. In dieſer Beziehung kann es nicht befremden: wenn manche Vergehung, die die Kirche ſtraft, auch der Staat mit einer Strafe belegt; wenn der Staat in dem Beleidiger und in dem Feind der Kirche auch ſeinen Beleidiger und ſeinen Feind erkennt, und mit weltlichem Arm, in der Handhabung der Kirchenzucht, der Kirche kräftigſt beyſteht; ja es ließe ſich denken, daß ein Staat, inſoferne er die Grundſätze der Kirche völlig als die ſeinigen anerkennet, die Kirche vertretend, ſelber Kirchenſtrafen dictirte.

Auch in der Schwediſchen Kirche giebt es eine Kirchenzucht, die, mehr oder minder öffentlich, noch immer geübt und vom Staat unterſtützt wird.

Die eine Claſſe der Gefallenen untergehet entweder eine allgemeine, offenbare, (öffentliche) oder eine beſondere (private) Beichte, d. i. ſie hat, öffentlich vor der ganzen Gemeinde, oder in weniger Zeugen Gegenwart, das Vergehen als ſolches anzuerkennen, abzubitten, und Beßerung zu geloben, worauf die Abſolution erfolgt; in einigen Fällen iſt mit der

Beichte die Erlegung einer Geldſtrafe an die Kirche verbunden, in andern nicht.

Eine andere Claſſe der Gefallenen wird mit der Beichte verſchont, aber gewarnt, oder mit wirklicher Strafe belegt (Warnungs- und Strafgrade).

Der letzteren Claſſe wird das Urtheil geſprochen von geiſtlicher und weltlicher; der erſteren Claſſe von weltlicher Behörde. In Schweden werden alſo die Kirchenſtrafen, theils von der Kirche, theils vom Staat, verhängt.

Die öffentliche Beichte, oder öffentliche Kirchenbuße, (bis 1737 die allein übliche) (uppenbart ſkriftermål) beſteht darin, daß, nach vorangegangenem chriſtlichem Unterricht des Seelſorgers, worin insbeſondere das begangene Verbrechen als Sünde gegen Gott und die chriſtliche Gemeinde dargeſtellt, der Verbrecher zur Reue und Beßerung aufgefordert und ihm der Weg gezeigt wird, wie er wieder zur verlornen Gnade Gottes gelangen könne (nach der Wirkung dieſes Unterrichts richtet ſich die Zeit der öffentlichen Beichte, doch ſoll dieſelbe, wo möglich, ſpäteſtens vier Wochen nach überſtandener anderweitiger weltlicher Strafe Statt haben), der Büßende (nur Einer wird zu gleicher Zeit zugelaſſen) an einem Sonntage vor Anfang des

Vormittags=Gottesdienſtes, beym zweyten Läuten (§ 44), in den hinteren Theil des Hauptganges der Kirche geführt wird, wo er jedoch von der Gemeinde muß geſehen werden können *). Hier auf dem Bußplatze muß er auf dem Bußſchemel (pligtpall), einem Tritt von zwey Stufen, knien, alſo daß, während er auf der unteren Stufe mit den Knien liegt, er an der oberen Stufe ſich feſthält. In dieſer Stellung bleibt er bis nach geendigtem Gottesdienſt, und es wird ſtrenge darauf geſehen, daß er, weder durch Kleidung, noch durch Gebährden, Anſtoß gebe, welches mit Gefängniß bey Waſſer und Brot beſtraft wird. Nach geendigtem Gottesdienſt, nachdem zuvor von der Kanzel die bevorſtehende Kirchenbuße abgekündigt worden, verläßt er den Bußſchemel und geht weiter in die Kirche hinein; auf der Kirchdiele bleibt er ſtehen; der Geiſtliche tritt vor ihn und macht, ganz nach Vorſchrift der Liturgie, in folgenden Worten, das Verbrechen des Büßenden bekannt: „Geliebte Chriſten! Es iſt euch bekannt, daß dieſer Menſch, der hier vor uns ſteht, den Vorſchriften des göttlichen Wortes und den chriſt-

*) Daß der Verurtheilte ſich einſtellt, dafür hat der Kronbeamte zu ſorgen.

lichen Geſetzen unſerer bürgerlichen Geſellſchaft zuwider, und aller Ermahnungen, die uns die Lehre des Evangeliums giebt, ungeachtet, die Sünde (hier wird die Sünde genannt) begangen, und damit nicht allein gegen Gott ſich ſchwer vergangen, ſondern auch in der Gemeinde Gottes ein großes Aergerniß gegeben hat, alſo daß er werth iſt, von Gott verſtoßen und aus der Kirche Gottes ausgeſchloſſen zu werden. Und da es ihm obliegt, ſeine Sünde vor dieſer chriſtlichen Gemeinde öffentlich zu bekennen und abzubitten, (hat der Sünder vor der Kirchenbuße ſich die Theilnahme an dem heiligen Abendmahl erſchlichen, oder daſſelbe auf dem Krankenbett, ordnungsmäſſig, empfangen; ſo werden die letzten Worte alſo verändert: „Und da es, obgleich er ſchon vor Gott ſeine ſchwere Sünde bekannt und abgebeten, und von Gottes wegen Vergebung erhalten hat, ihm nichtsdeſtoweniger obliegt, auch vor dieſer chriſtlichen Gemeinde ſein Vergehen öffentlich zu bekennen und abzubitten), und das gegebene böſe Beyſpiel in ſo weit zu tilgen, daß er, unter Bezeugung von Reue und unter Vorſätzen der Beſſerung, in die Gemeinſchaft der chriſtlichen Kirche wieder aufgenommen werden kann, wie er denn auch heute zu dieſem Zweck ſich

hier eingeſtellt hat; ſo fordere ich euch, die ihr hier gegenwärtig ſeyd, auf, nach aufrichtigem Gebet, Zeugen zu ſeyn der Reue, die er hier erkläret, der Abbitte, die er thut, und der Wiedereinſetzung in die Rechte der Kirche, die ihm dann zuerkannt werden ſoll.“

Nun werden an den Büßenden folgende Fragen gerichtet:

„Erkenneſt du, daß du mit deiner Sünde des — nicht allein gegen Gott dich ſchwer verſündiget, ſondern auch in Seiner Kirche ein großes Aergerniß gegeben haſt?“ Antw. „Ja.“

„Bezeugeſt du darüber eine herzliche Reue; bitteſt du ab dein Vergehen, und wünſcheſt Verzeihung, um alſo in die Gemeinſchaft der Kirche wieder aufgenommen zu werden?“ Antwort „Ja.“

„Gelobeſt du, von nun an, durch Gottes Gnade, vor dieſer und anderen Sünden, dich zu hüten, und dich eines chriſtlichen Wandels zu befleißigen?“ Antw. „Ja.“

Jetzt ertheilt der Geiſtliche die Abſolution:

„Nachdem du vor Gott und Seiner Kirche, die du durch deine ſchwere Sünde geärgert haſt, dein Vergehen erkannt und abgebeten,

und Beſſerung gelobet haſt, ſo verkündige und verſtatte ich dir, im Namen der Kirche, Erlaſſung und Vergebung, und erkläre, daß du in die Gemeinſchaft derſelben wieder aufgenommen biſt. Der Herr verleihe dir Gnade, unter ſtetem Wachen, Beten, und Achten auf die theuern Pflichten, die dir gegen Gott und gegen deine Mitchriſten obliegen, jenen Vorzug zu deiner Seele Seligkeit zu gebrauchen. Amen.

Gehe hin in Frieden, und ſündige nicht mehr."

So weit das Formular. Der Act iſt hiemit geſchloſſen. — In dem erſten Jahrhundert nach der Reformation, bis zum Jahr 1614, gab es für dieſen Act kein Formular, der Geiſtliche entwarf es in Beziehung auf den jedesmaligen Büßenden.

Die geheime (beſondere) Beichte oder die Privat-Kirchenbuße (hemligt oder enſkildt ſkriftermål) iſt ein geringerer Grad; während die öffentliche Buße vor verſammelter Gemeinde, geſchieht die geheime oder Privat-Buße in der Sacriſtey (oder wo es eine ſolche nicht gibt, in der Kirche) vor dem Paſtor und 3 bis 4 der achtbarſten Gemeindeglieder, die der Paſtor erwählt, gewöhnlich aus der Zahl der niederen Kirchenbeamten) als Zeugen, ohne Buß-

ſchemel, vor oder nach dem Gottesdienſt; an Sonn= oder Wochentagen; die Perſon, an welcher ſie geübt wird, darf, bey Strafe, nicht bey Namen genannt werden; am Sonntage nach dem Bußact wird der Gemeinde, zuweilen mit Ermahnungen, angezeigt, daß am vorigen Sonntage beſondere Beichte ſtattgefunden habe. Früherhin durfte die büßende Perſon während des Gottesdienſtes nicht die Kirche betreten; jetzt wird es hiemit nicht mehr ſtrenge genommen. Das Formular iſt daſſelbe, wie bey der öffentlichen Beichte. — In Finnland geht der Abſolution eine private Beſprechung mit dem Prediger voran, und iſt es von deren Erfolge abhängig, ob die Abſolution ſofort vor ſich gehen kann.

Das jetzt gebräuchliche Formular iſt ſehr ähnlich dem, welches im Jahr 1614 eingeführt wurde; doch ging damals der Abſolution ein Gebet für den Büßenden voran. Bis 1614 geſchah der öffentliche Buß=Act an der Kirchthüre; ſeit dieſer Zeit auf der Kirchdiele. Im Reformationsjahrhundert war es ferner üblich, daß, wenn die Kirchenbuße Folge des Mißbrauchs des Sacraments war, der Verbrecher noch vor der Kirchthüre gepeitſcht, und, wenn ſein Verbrechen von der Art war, daß er, der

Strenge nach, mit dem Tod hätte beſtraft werden ſollen, in Eiſen geſchlagen wurde. Endlich war es Gebrauch, nach erlangter Abſolution dem Büßenden gewiſſe Bußhandlungen aufzulegen, als Kirchenſtrafe, wodurch er mit der Gemeinde ſich wieder ausſöhnte, nämlich Faſten und Beten zu beſtimmten Stunden, Allmoſengeben und andere Liebeswerke, nach Vermögen und eigner Wahl; oder gewiſſe Pönitenzen, die ſich auf die begangene Sünde bezogen, z. B. einem für Völlerey Geſtraften das Verbot, binnen einer gewiſſen Zeit Gaſtmahlen beyzuwohnen, einem, der den Degen gemißbraucht, das Verbot, einen Degen zu tragen ꝛc. Der den Act verrichtende Geiſtliche ſetzte dieſe Strafen feſt; ihm mußte der Büßende, bevor er Abſolution erlangen konnte, Gehorſam verſprechen; erfüllte er dieſes Verſprechen nicht, ſo wurde er mit harter weltlicher Strafe belegt. Auf dieſe Weiſe ſuchte man die Buße und Beſſerung recht öffentlich zu machen, um deſto allgemeiner das gegebene öffentliche Aergerniß zu tilgen, und in deſto mehreren einen tiefen warnenden Eindruck zurückzulaſſen. Auch hielt man dieſe Pönitenzen für um ſo nothwendiger, weil damals die Gerichtsverfaſſung noch nicht gehörig geordnet war, und,

in Folge davon, die weltlichen Strafen nicht immer dem Verbrechen ſogleich nachfolgten. Späterhin, als die Verfaſſung der Gerichte feſter und geregelter wurde, hörten jene Pönitenzen auf, und bereits die K. O. von 1686, c. 9. § 3 will nur, daß der fungirende Geiſtliche bey der Abſolution zum Allmoſengeben ermahne; doch auch dieſe Ermahnung findet ſich in der neuen Liturgie nicht. Uebrigens verrichtete in jenen Zeiten nicht ein jeder Geiſtliche die Abſolution; mit dem Abſolviren und der Auflegung von Pönitenzen wurden nur ausgezeichnete Geiſtliche beauftragt. Inſofern, man ſolche am eheſten bey den Domkirchen vermuthen durfte, verſetzte man, auch in dieſer Hinſicht, dahin die Buße, falls die Gemeinde, wo das Verbrechen begangen, vom Dome nicht gar zu entfernt war; freylich mußten daneben, je nach Beſchaffenheit des Verbrechens, die, welche im Dom Buße gethan, zugleich noch in mehreren Landkirchen Buße thun; wenigſtens war ſolches in einzelnen Provinzen üblich *); und erſt 1712 und 1720 ward verordnet, daß eine wiederholte Kirchenbuße höchſtens an drey auf einander folgenden Sonntagen Statt finden dürfe, und

*) Beyſpiele aus Småland führt Bälter an S. 699.

zwar für wiederholte Unzucht, und für wieder=holten Diebſtahl; der Gebrauch, vorzugsweiſe den Dom zu benutzen, hörte allmählig auf; doch findet man noch im 17ten Jahrhundert davon Spuren. Nach der Königl. Verordnung vom 23. März 1807 darf jetzt nur eine einmalige Kirchenbuße Statt finden.

Wie oben bemerkt worden, verhängt jetzt das weltliche Gericht die Kirchenbuße; nur die=jenigen, welche Unzuchtsſünden begingen, wor=auf geheime Buße ſteht, können ſich ſelbſt dazu bey einem Geiſtlichen anmelden, wodurch die gerichtliche Unterſuchung vermieden wird; ein jeder Geiſtliche iſt verpflichtet, wenn er darum erſucht wird, den geheimen Bußact zu vollzie=hen; worauf er in der betreffenden Gemeinde ſolches anzuzeigen und die eingehobene Geld=ſtrafe abzuliefern hat. Im Reformationsjahr=hundert ward die Buße vom Geiſtlichen ſelbſt verhängt, dann von den Conſiſtorien, bald auch von weltlichen Gerichten, endlich ausſchließlich von dieſen, wo denn nun (z. B. 1698) befoh=len ward, daß im weltlichen Strafurtheil zu=gleich die Kirchenbuße erwähnt werden ſolle, dabey iſt es bis auf den heutigen Tag geblie=ben. — Uebrigens iſt es, bey Strafe, verbothen, die überſtandene Kirchenbuße, oder das Verbre=

chen, weßhalb ſie überſtanden worden, jemand vorzuwerfen. — Auf der Synode zu Åbo in Finnland im Jahr 1807 ward vorgeſchlagen, in ein beſonderes Kirchenbuch die Namen der Büßenden einzuzeichnen.

Es ſind nun aber beyde Acten der Kirchenbuße, in der Regel, noch mit Geldſtrafen verbunden, die, laut Geſetzesvorſchrift, an die Kirchencaſſe der Gemeinde, wo das Verbrechen begangen ward, oder, bey Unzuchtsſünden, wo die Geburt, falls eine ſolche Folge war, ſtattfand, erlegt werden müſſen. Außerdem finden, beſonders bey den Verbrechen, die die öffentliche Kirchenbuße nach ſich ziehen, weltliche Strafen Statt *), welche, wenn ſie nicht etwa in langwierigem Gefängniß beſtehen, überſtanden ſeyn müſſen, bevor die Kirchenbuße eintritt.

Läugnet jemand während der Kirchenbuße das Vergehen, was er ſchon vor Gericht bekannte; ſo wird er auf Waſſer und Brot gefangen geſetzt, ohne dadurch der Kirchenbuße zu entgehen (Königl. Verordnung von 1699). Gerichtliche Erlaſſung der Kirchenbuße findet ſo

*) Ganz, wie im Mittelalter jede Sünde als Schuld gegen Kirche und Staat betrachtet wurde und beyde ausgeſöhnet werden mußten.

wenig Statt, daß ſelbſt in dem Pardonplacat, welches Carl XI. bey ſeiner Krönung 1675 emaniren ließ, die Begnadigten nicht von der Kirchenbuße befreyet wurden, wenn gleich ausnahmeweiſe Einigen, die Befreyung zu Theil ward *). Zum Tode Verurtheilte untergehen keine Kirchenbuße. Bey fremden Religionsverwandten wird eben ſo wenig Kirchenbuße geübt, ſondern, es werden ſtatt derſelben, anderweitige Strafen, und ſtatt der öffentlichen Kirchenbuße, insbeſondere Geld- und die unten zu erwähnende Block- (Stock-) Strafe angewandt. Taubſtumme ſtehen nur auf dem Bußſchemel.

Folgende Vergehungen ſind es vorzüglich, bey welchen das weltliche Gericht die öffentliche Kirchenbuße erkennt (Königl. Verordnung von 1807):

1) Solche, die, dem ſtrengen Geſetz nach, mit dem Tode zu beſtrafen wären, wo aber die Todesſtrafe nicht eintritt; alſo Blutſchande und Unzuchtsſünden in ſolchen Graden der Verwandtſchaft, in welchen der unerlaubte Umgang der Blutſchande gleich geachtet wird.

2) Doppelheyrath von beyden Seiten; wenn

* S. Bälter S. 716.

z. B. ein verheyratheter Mann eine Frau heyrathet, deren Mann noch lebt.

3) Vergehungen, die während des Gottesdienſtes in der Kirche ſtattfanden, als Ueberfall, Zank, Fluchen, Trunkenheit, Aergerniſſe ꝛc. (Mißgern. B. c. 3. § 4); — auch während eines in einer Kirche gehaltenen Kirchſpielsſtandes *).

4) Theilnahme am heiligen Abendmahl bey Trunkenheit, oder ohne vorangegangene Beichte.

5) Diebſtahl im Großen, beſonders mit Einbruch, auſſer weltlicher Strafe, die bey Kirchendieben am ſtrengſten iſt.

6) Gotteslåſterung, die aus Unbedachtſamkeit geſchah (Mißg. b. c. 1. § 1).

7) Dritte und vierte uneheliche Schwan-

*) Ein merkwürdiges Beyſpiel führt Willkman an S. 1199: Ein Obriſtlieutenant und Ritter des Schwerdtordens brach während eines in einer Kirche gehaltenen Kirchſpielsſtandes in Schwüre und Flüche aus; das Diſtrictsgericht verurtheilte ihn, auf Anzeige des Kronlånsmannes, zu hoher Geldſtrafe (an 50 Rthlr.) und öffentlicher Kirchenbuße; das Hofgericht beſtätigte den Spruch; und, als der Beklagte ſich an den König um Milderung wandte, genehmigte dieſer in allen Stücken das geſprochene Urtheil. Königl. Reſol. v. 26. Jan. 1776. — Vgl. auch Flintbergs Lagfarenhets-Bibliothek. Bd 5. S. 893 und 932.

gerſchaft, wobey zugleich die Geldſtrafe an die Kirche erhöht wird; auch der Mann wird am Gelde geſtraft. Wo Unvermögen zur Erlegung der Geldſtrafe eintritt, wird dieſe in Gefängnißſtrafe bey Waſſer und Brot verwandelt, doch erſt ein Jahr nach der Geburt des Kindes (Mißg. b. c. 53. § 3. Königl. Brief vom 14. Aug. 1784. Königl. Verordn. v. 10. Apr. 1810).

Zu den Vergehungen, die im Geſetz mit Privatkirchenbuße verpönt ſind, gehören folgende:

1) Doppelheyrath von Einer Seite, wo z. B. ein Verheyratheter ein Mädchen heyrathet.

2) Verheyrathungen und Unzuchtsſünden in verbotenen Graden, worauf, nach dem ſtrengen Buchſtaben des Geſetzes, nicht die Todesſtrafe ſteht.

3) Ehebruch zweyer Verheyratheten, oder eines Verheyratheten und einer Unverheyratheten (Königl. Verordnung v. 1779).

4) Hurerey zwiſchen Unverehelichten — zum erſten und zweyten Mahl (Königl. Verordnung vom 10. April 1810); doch wird das zweyte Mahl die Geldſtrafe verdoppelt *).

---

*) Wo, aus Nachläſſigkeit des weltlichen Gerichts,

Die noch gültige K. O. von 1686. c. 9. § 4 belegt beyde Theile, Mann und Weib, mit Kirchenbuße und Geldſtrafe an die Kirche. Auch iſt es keinesweges ungebräuchlich, daß Männer, die das 6te Gebot übertraten, die Privatkirchenbuße untergehen und Strafe erlegen; doch iſt es jetzt nicht mehr ſo häufig als zuvor, weder in Schweden noch in Finnland, ſeit, der Verordnung Guſtavs III. v. 1779 gemäß *), die Geſchwängerten nicht mehr nach dem Vater befragt werden; wo ſie aber freywillig den Vater angeben, und dieſer bekennt, wird derſelbe zur Strafe

---

die unehelich Geſchwängerten nicht vorgefordert werden, pflegen ſie wohl der Kirchenbuße zu entgehen, nicht aber der Strafe an die Kirche und der Verlegung der kirchlichen Einſegnung aus der Kirche in die Sacriſtey oder, in Stockholm, in das Pfarrhaus.

*) Die Abſicht jener Verordnung, den Kindermord ſeltener zu machen, der überdieß nicht ſo gar oft vorkam, wurde nicht erreicht; man fing vielmehr an, die Sünde der Unzucht geringer zu achten; und es läßt ſich aus den Tabellen nachweiſen, daß in den meiſten Gemeinden ſeit Erſcheinung jener Verordnung die Zahl der unehelichen Schwangerſchaften ſehr zugenommen hat; überhaupt wurden Unzuchtsſünden ungeſcheuter begangen; in Stockholm hat ſich ſeit dieſer Zeit die Zahl der unehelichen Kinder verdoppelt. S. auch Schulzenheims Tal om den offentliga vården ꝛc.

gezogen. Ein noch gültiges Geſetz (Mißgerninga Balk c. 53) verlangt geſchärſte Strafe, wenn ein Herr ſeine Magd, oder ein Vormünder ſeine Mündel ſchwängert, und will Kuppley aufs härteſte geahndet wiſſen.

Zu Anfang des 17ten Jahrhunderts wurden zwar bloß die Weiber bey Unzuchtsſünden geſtraft; doch ſchon um die Mitte deſſelbigen Jahrhunderts wurde ſehr ernſtlich darauf gedrungen, daß auch die Männer *), nicht verſchonet würden; man duldete ſie nun, vor überſtandener Kirchenbuße, gleich den Weibern, nicht auf ihren gewöhnlichen Kirchenplätzen. 1737 wurde die öffentliche Kirchenbuße, die bis dahin über dergleichen Sünder verhängt worden war (K. O. 1686. c. 9. § 4), in eine Privatkirchenbuße, zur Verhütung des häufiger gewordenen Kindermords anfangs verſuchsweiſe auf 6 Jahre, verwandelt; dabey iſt es aber bis jetzt geblieben. Nichts deſtoweniger muß die Geldſtrafe an die Kirche entrichtet werden; eine Gabe an die Armen iſt freywillig. — Bis zum

*) 1640 gebot z. B. die Königinn Chriſtina, daß ein gewiſſer Bruſe, der die Tochter des Bürgermeiſters in Upſala geſchwängert hatte, wenn er ſich nicht freywillig zur Kirchenbuße ſtellte, durch weltliche Macht dazu ſolle gezwungen werden. S. Bälter S. 387.

Reichstage des Jahres 1809 war auch eine Geldſtrafe an die Krone oder eigentlich an den, der, als Verwandter, oder im Namen des Königes, klagte, üblich (Mißg. B. c. 53. § 2); in Finnland ſteht dieſes Recht noch der Krone zu, doch wird die Kronſtrafe nicht immer von den Kronbeamten eingetrieben. Ein Mann, der die von ihm Geſchwängerte nicht zur Ehe nimmt, muß Alimente zahlen, bis das Kind ſich ſelber verſorgen kann (Königl. Verordnung von 1759 bey Wilſkman S. 1192).

Unkeuſchheitsſünden haben die Kronbeamten dem Diſtrictsgericht ꝛc. anzuzeigen, welches darauf die Strafe erkennt. Doch kann auch ohne gerichtliches Erkenntniß der Paſtor die klar durch das Geſetz gebotene Strafe ausſprechen. S. Bd. 1. S. 409.

Iſt die uneheliche Mutter ſo krank, daß ſie nicht zur Kirche kommen kann, ſo wird die Kirchenbuße im Hauſe vollzogen.

5) Kleiner Diebſtahl (Mauſerey, Snatteri).

6) Vergehungen, wegen welcher das halbe Wehrgeld (Mannswehr, Mansbot) erkannt iſt. Mannswehr (volle oder halbe, nach dem Grad der Verſchuldung) heißt im Schwed. Geſetzbuch die Geldſtrafe, welche über den erkannt wird, der einen Todtſchlag beging, aber dafür nicht

am Leben geſtraft wird, weil der Todtſchlag unvorſätzlich geſchah, oder weil der Todtſchläger entfloh (Mißg. Balk c. 26. 28. ff.). Die volle Mannswehr iſt 300 Silberthaler (daler) (100 Rthlr. Spec.).

Wer, vor überſtandener öffentlicher Buße, Theilnahme am heiligen Abendmahl erſchlichen hat, wird dafür beſonders am Gelde geſtraft, und muß dennoch Buße untergehen.

Wer in mehreren Gemeinden Verbrechen begeht, die mit Kirchenbuße zu belegen ſind, untergeht dieſelbe doch nur einmal, und zwar in der Gemeinde, wo das letzte dieſer Verbrechen verübt wurde; indeß wird die überſtandene Kirchenbuße auch in den übrigen Gemeinden von der Kanzel bekannt gemacht.

Die andere Art der Kirchenzucht beſteht in Warnungs- und Strafgraden, ohne kirchliche Abbitte, ohne eigentliche Kirchenbuße. Sie wird in den meiſten Fällen von der geiſtlichen Behörde, in einigen Fällen von der weltlichen Behörde verhängt.

In den Fällen, wo die weltliche Behörde erkennt, finden nur Strafgrade ſtatt; und dieſe beſtehen in geringerer oder größerer Geldſtrafe. Wer z. B. in der Kirche zu einer Zeit, wo kein Gottesdienſt iſt, irgend ein Vergehen ſich zu

Schulden kommen läßt, büßt, rückſichtlich der Entweihung der heiligen Stätte, mit doppelter Geldſtrafe, die, falls der Sabbat noch nicht verſtrichen war, noch durch eine beſondere Sabbatsbuße vermehrt wird, eine eigentliche Kirchenbuße findet aber nicht Statt (Mißg. b. c. 6). — In vielen andern Fällen wird auf Geldſtrafe an die Kirche erkannt, ohne daß daran eine eigentliche Kirchenbuße ſich knüpfet (§ 20. 8,).

In anderen Fällen ſpricht der Paſtor die durch das Geſetz beſtimmte Geldſtrafe aus, z. B. für anticipirten Beyſchlaf der Verlobten, wo ſowohl Mann als Weib Strafe bezahlen (Mißg. b. c. 53), für Mißbrauch des jungfräulichen Schmucks, für uneheliche Schwangerſchaft (2 Daler d. i. 32 ſkill ſpec.) ꝛc.

Endlich, in den meiſten Fällen gehen Warnungsgrade voran. Hier wirken Paſtor und Kirchenrath unabhängig von allen weltlichen Behörden, nur die höchſten Strafgrade ausgenommen, die aber freylich in katholiſchen Zeiten allein die Geiſtlichkeit beſtimmte. Dieß iſt eigentlich die Zucht, die von der Kirche ſelbſt geübt wird. Im Allgemeinen gehören hieher alle die Diſciplinar-Fälle, wo das Geſetz nicht klar und beſtimmt Strafen dictirt (denn, wo das

Geſetz beſtimmt, ergeht bloß eine Anzeige an den weltlichen Richter); im Beſonderen ſind dieſe Fälle näher entwickelt worden § 10, wo vom Kirchenrath die Rede war. Anmeldungen geſchehen durch die Sechsmänner und deren Gehülfen, die Aufſeher über die einzelnen Dorfſchaften (Bywaktare, Upſyningsmän ꝛc.). Der Warnungs = und Strafgrade ſind hier mehrere:

1) Der Paſtor läßt den Schuldigen vor ſich fordern, und ermahnt ihn unter vier Augen.

2) Er wiederholt die Ermahnung in zweyer oder dreyer unbeſcholtener Männer Gegenwart *).

3) Er trägt die Sache im Kirchenrath (§ 10) vor. Es erfolgt eine Warnung vor dem Kirchenrath.

4) Der Kirchenrath beſchließt Strafe, gemäß den Verordnungen, Geld = oder Stockſtrafe. Dieſe Stockſtrafe, die an vielen Orten ungebräuchlich geworden, aber durch die Verordnung über Kirchenrath und Kirchſpielsſtand vom Jahr 1817 wieder in Uebung gekommen iſt, beſteht darin, daß der Schuldige

---

*) An einigen Orten vertritt die Stelle dieſer Ermahnung eine Ermahnung im Hausverhör (§ 34); an andern, vor der geſammten Kirchſpielsgeiſtlichkeit.

am Sonntage, vom Zuſammenläuten bis nach beendigtem Gottesdienſt, unter freyem Himmel, vor der Kirchthüre in einen breiten Klotz mit den Füßen geſperrt wird, alſo daß er dieſelben im mindeſten nicht bewegen kann (Stockſtraff), Baumfrevlern wird dabey ein Zweig in die Hand gegeben; zuletzt erfolgt eine freundliche Ermahnung. Bey böſem Wetter wird die Strafe verſchoben. Dieſe Strafe wird möglichſt ſelten erkannt, damit ihre Wirkung ſich nicht mindere; doch findet ſie, in der Regel, Statt: bey Nichtconfirmirten, die oft fluchen, beym Geſinde, das unvorſichtig mit dem Feuer umgeht, bey wiederholter Verſäumniß der Haus- und anderer Verhöre, wo durch Geldſtrafe oder ihr entſprechende Arbeit nichts ausgerichtet werden kann, bey Trunkenheit, insbeſondere junger Leute, und andern Vergehungen; womit es aber nicht überall gleich gehalten wird. — Schwören und Fluchen Erwachſener wird mit Geldbuße vom weltlichen Gericht belegt, und hat die Geiſtlichkeit die Kronbeamten zu erinnern, wenn ſie in Hinſicht der Anzeige nicht ihre Schuldigkeit thun (Mißg. b. c. 3; Königl. Verordnung von 1741).

Einen der hauptſächlichſten Gegenſtände

der von der geiſtlichen Behörde verwalteten Kirchendiſciplin bilden die Familienzwiſte, vorzüglich Uneinigkeit zwiſchen Ehegatten. Der Paſtor fordert ſolche Gatten, zuerſt, vor ſich *), und ſucht ſie zu vergleichen; iſt dieſes umſonſt, ſo werden ſie vor dem Kirchenrath gewarnt; bleibt auch dieſes fruchtlos, ſo werden ſie dem Conſiſtorium angemeldet; und, wenn dieſes, umſonſt, zu vergleichen geſucht hat, dem weltlichen Gericht übergeben. Das weltliche Gericht dictirt Strafe und befiehlt Rückkehr des ſchuldigen, vielleicht ſchon entwichenen, Gatten. Gehorcht der Schuldige nicht, ſo wird die Strafe verdoppelt, oder, es wird nach Umſtänden, von Bett und Tiſch geſchieden. Ein neue Ermahnung vor dem Conſiſtorium ergeht. Bleibt auch dieſe fruchtlos, ſo ſchreitet abermals das weltliche Gericht ein, welches nun auf Gefängniß bey Waſſer und Brot erkennen darf. Sind die genannten Grade durchgangen; ſo wird die Sache an den König berichtet, der, wenn es nöthig iſt, die Eheſcheidung bewilliget; worauf das Conſiſtorium den Scheidebrief ausfertiget.

---

*) In Alt-Finnland ſucht, bevor der Paſtor zutritt, der Dorfälteſte zu vergleichen.

In Finnland, z. B. in Borgo, iſt es üblich, daß bey Ehezwiſten, die der Paſtor zu vergleichen umſonſt ſich bemühte, der Paſtor die Anzeige ſofort bey dem Länsman und dieſer bey dem competenten Härads- oder Stadtgericht macht.

Das Geſetz nennet noch zwey andere Strafgrade, den kleinen und den großen Bann (K. O. v. 1686, c. 10).

Der kleine Bann (K. O. c. 10. § 2): der Paſtor zeigt dem Biſchof und Conſiſtorium den Vorfall an; der Schuldige wird vor das Conſiſtorium gefordert, gewarnet, und wenn er ſich nicht beſſern will, auf eine beſtimmte Zeit von der Theilnahme am heiligen Abendmahle und anderen kirchlichen Vorrechten (Gevatterſtehen, Trauung und ehrlichem Begräbniß) ausgeſchloſſen. In welchen Fällen der Paſtor vom heiligen Abendmahl, auch ohne Vorfrage beym Conſiſtorium, ausſchließen kann, iſt § 30 bemerkt worden.

Bleibt die Stockſtrafe, oder ſelbſt der kleine Bann, ohne Wirkung; ſo ſoll, nach Königl. Reſolution vom Jahr 1714, der Schuldige dem weltlichen Gericht übergeben werden; bey der hier entſtehenden gerichtlichen Unterſuchung iſt

der Paſtor zugegen *), nicht als ein hitziger Ankläger, ſondern „als einer, der das verlorne Schaaf ſuchet **).“ Das weltliche Gericht erkennet nun Strafe. Bringt auch dieſe keine Beſſerung hervor; ſo wird die Sache dem Könige angemeldet, von dem es nun abhängt, den großen Bann auszuſprechen: drey Sonntage hinter einander wird jetzt der Sünder, nach Anordnung des Conſiſtoriums, von der Kanzel zur Beſſerung aufgefordert; ſeine Sünde wird genannt und die Gemeinde ermuntert, für ihn zu beten ***). Bleibt auch dieſes ohne Frucht, ſo ſpricht der Paſtor von der Kanzel förmlich über den hartnäckigen Sünder den Bann aus, wobey indeß von einem Uebergeben an den Satan nicht die Rede iſt; die K. O. v. 1686. c. 10. § 2 braucht vielmehr die Worte: — — „ſo thue ich ihn, nach Befehl des Herrn Jeſu Chri-

*) Ueberhaupt iſt das weltliche Gericht verpflichtet, den Paſtor von allen zu verhandelnden Angelegenheiten, die ſich nur einigermaaßen auf Religion und Kirche beziehen, in Kenntniß zu ſetzen, damit er das Nöthige mittheilen könne. Uebrigens iſt der Paſtor nicht Ankläger; dieß iſt der Kronbeamte.

**) Bälter S. 669.

***) Ein Formular hiezu war in das lit. Handbuch von 1693 aufgenommen; in dem von 1811 findet es ſich nicht.

ſti, und vermöge der dem geiſtlichen Amte ver=verliehenen Macht, in den Bann, ſondere ihn ab von der Gemeinſchaft der heiligen chriſtlichen Kirche, und binde ihn in ſeinen Sünden, bis er ſich beſinnet, ſich demüthiget, bekennet und Beſſerung gelobet." Nach ausgeſprochenem Bann führte ihn ehemals der Küſter zur Kirche hinaus — Mit einem ſolchen Gebannten darf keiner umgehen, außer Gatten, Kinder und Geſinde. Wer da weiß, daß jemand im Bann liegt, und dennoch ihn beherbergt, oder mit ihm ißt und trinkt, iſt in öffentliche Kirchenbuße ver=fallen. Handel darf man mit ihm treiben; übrigens aber ihn nicht als Chriſten achten; alle chriſtlichen Vorrechte hat er verloren. Kirchen=beſuch iſt ihm nicht verboten; aber er muß auf einem beſonderen Platze ſitzen *). Stirbt er im Bann, ſo wird er weder von einem Geiſtlichen noch auf dem Kirchhofe beſtattet. Zeigt er Reue, ſo wird er zur öffentlichen Buße zugelaſſen, abſolvirt und wieder aufgenommen. Zeigt ſich dieſe Reue auf dem Todbette und begehrt er den Genuß des heiligen Abendmahls, ſo wird

*) Die K. O. v. 1571 beſtimmt, daß er dem Gottesdienſt nur bis nach geendigter Predigt beywohnen dürfe. Ganz wie in der alten Kirche.

ihm ſolches nicht verweigert. Bleibt er länger als Ein Jahr im Bann, und verachtet alle Ermahnungen ſeines Seelſorgers; ſo wird er des Landes verwieſen (c. 10. § 4). — Seit faſt einem Jahrhundert iſt der große Bann nicht verhängt worden.

In früheren Zeiten ſtand der kleinere Bann ganz in der Macht des Paſtors. Dieſer konnte ein Gemeindeglied, das den Gottesdienſt, ohne gültige Urſache, verſäumte und die geiſtlichen Ermahnungen verachtete, von der Kirche ausſchließen, bis das Conſiſtorium die nöthige Unterſuchung und Entſcheidung würde vorgenommen haben; ein Gleiches konnte auch bey anderen Sünden geſchehen; dieſen Bann durfte auch die Gemeinde, mit Genehmigung des Paſtors und Propſtes, verhängen; wenn aber die Gemeinde dem Paſtor den geforderten Beyſtand verweigerte, ſo ſollte er ihr den Gottesdienſt und kirchliche Verrichtungen verſagen dürfen. Alſo ward es auf dem Reichstage zu Nyköping 1612 beſchloſſen *).

Auch jetzt hängt in Hinſicht der mehr oder minder ſtrengen Beſtrafung viel vom Pa-

---

*) S. Vereinigung der Geiſtlichkeit v. 7. Jan. 1612. Art. 1. Nr. 4. Art. 3, Bälter S. 656.

ſtor ab; und die größere oder geringere Thätigkeit des Kirchenraths iſt ſein Werk. Selbſt in Hinſicht auf die Beſtrafung der Diſciplinarvergehungen vor dem weltlichen Gericht hängt viel vom Paſtor ab, wenn gleich, wie oben bemerkt, er dort keinesweges als Ankläger auftritt; und der Landshöfding (Statthalter) iſt verpflichtet, in allem, was ſich auf Handhabung der Diſciplin bezieht, dem Paſtor aufs kräftigſte beyzuſtehen.

§ 46.

Von der Verwaltung der Filial- und der Capellgemeinden.

Filiale (Annexen) und Capellgemeinden bilden mit der Muttergemeinde Ein Ganzes, Ein Paſtorat, deſſen Geſammtverwaltung der Paſtor führt. Die Filial- und Capellprediger ſind daher dem Paſtor untergeordnet und müſſen ſeinen Anordnungen Folge leiſten; nur wo der Paſtor verhindert iſt oder ſie beauftragt, vertreten ſie ſeine Stelle, z. B. beym Vorſitz im Kirchenrath, im Kirchſpielsſtand ꝛc.; für die geiſtliche Amtsführung in den Gemeinden ſind ſie zunächſt dem Paſtor verantwortlich. Ueber die anderweitigen Verhältniſſe der Comminiſtern

(ſo heißen jene Prediger) und des Paſtors, der Mutterkirche und der Filial- und Capellgemeinde, vgl. man §§ 7, 8, und 21.

§ 47.

Das Militairkirchenweſen.

Jedes Regiment hat gewöhnlich einen Regimentspaſtor und einen Bataillonsprediger, die bey geworbenen und Garniſon-Regimentern den Kirchendienſt und die Seelſorge, auf gleiche Weiſe, wie Civilgeiſtliche, verwalten. Bey den eingetheilten (National-) Regimentern fällt aber der größere Theil der Seelſorge der Geiſtlichkeit der Kirchſpiele zu, wo die Militairs wohnen; in Friedenszeiten beſteht die Amtsverwaltung dieſer Militairprediger nur darin, daß ſie bey den jährlichen Campements die einzelnen Soldaten im Chriſtenthum prüfen, und, ſo lange das Lager ſteht, Morgen- und Abendgebete (Chorum) und ſonntäglich den gewöhnlichen Gottesdienſt halten, bey welchem Blasinſtrumente die Stelle der Orgel vertreten, aber freylich an Wirkung hinter letzterer ſehr zurückbleiben. Im Kriege haben die Militairprediger die geſammte Amtsführung; und müſſen die Soldaten, wenn ſie in den Krieg ziehen oder auch nur ins Lager rücken, dem

Regimentspaſtor einen Schein des Civilgeiſtlichen über chriſtliche Erkenntniß, Abendmahlsgenuß, Lebenswandel ꝛc. aus dem Kirchſpiel, wo ſie ihre Wohnung haben, mitbringen.

Ueber Feld = Conſiſtorien, Feldpröpſte und übrige Arten der Militairprediger, ihre Ernennung ꝛc. ſ. § 6, b und § 8.

In Hinſicht der geworbenen Regimenter iſt durch ein Königl. Circulair v. Jahre 1767 *), und durch die Kriegsartikel von 1798 **) feſtgeſetzt worden, daß kein Soldat permittirt werden darf, der nicht mit einem Predigeratteſt verſehen iſt, und in deſſen Paß nicht der Ort angegeben wird, wo er ſich während ſeines Urlaubs aufzuhalten gedenkt; das Verzeichniß der alſo Permittirten wird dem Laudshöfding zugeſandt; worauf von dieſem den betreffenden Paſtoren angezeigt wird, welche Soldaten ſich in ihren Kirchſpielen aufhalten dürfen. Ueber dieſe Soldaten führt nun die Kirchſpielsgeiſtlichkeit die geiſtliche Aufſicht und die Seelſorge, und müſſen ſie bey ihrer Rückkehr von derſelben ein Predigerzeugniß nehmen.

In Hinſicht des Seedienſtes, wo jüngere

---

*) Bey Willſkman S. 785.
**) C. 1. § 8.

Leute, als in der Landarmee, Beſchäfftigung zu finden pflegen, wurde am 9. Jan. 1816 vom Könige verordnet, daß keiner, der noch nicht das heilige Abendmahl genoſſen, zum Kronmatroſen angenommen werdeu dürfe.

In Finnland haben die, nach, in Folge des Kaiſerl. Manifeſtes v. $\frac{15}{27}$ März 1810, vollzogener Auflöſung der Finniſchen Armee, im Jahr 1812 errichteten 3 Miliz-Regimenter Feldprediger, deren Lohn 18 Tonnen Korn beträgt, und die im Felde, wie in Uebungslägern, das Amt verwalten. Amtshöfe (Boſtällen) haben dieſe Feldprediger nicht.

§ 48.

Von der Verſorgung der Prediger-Wittwen und Waiſen, ſo wie nothleidender und durch Alter und Krankheit zur Verwaltung des Amts unfähig gewordener Geiſtlichen; deßgl. vom Pfarrantritt.

Was zuvörderſt die Wittwen und unverſorgten Kinder der Geiſtlichen anbetrifft; ſo genießen ſie alle nach dem Tode ihrer Männer und Väter erſt das Dienſtjahr und dann das ordentliche Gnadenjahr (Privilegii-Nådår), ſehr

oft auch noch ein zweytes, auſſerordentliches Gnadenjahr (Extra = Nådår), ja, doch ſelten, zwey Extra = Gnadenjahre *).

Das Dienſtjahr begreift die Zeit vom

---

*) Wo Paſtor= und Comminiſterſtellen, in Folge entſtandener Streitigkeiten, über das Gnadenjahr hinaus erledigt bleiben, oder wo keine Erben vorhanden ſind, die auf ein Gnadenjahr Anſpruch machen können, ſind die nach Bezahlung des vicarirenden Geiſtlichen übrigen Einkünfte von jeher zu allgemein = wohlthätigen Zwecken, Erbauung von Kirchen, Gymnaſiengebäuden, beſſerer Dotirung der Schullehrerſtellen, Errichtung von Arbeitshäuſern 2c verwandt worden. Das ſchöne neue akademiſche Gebäude zu Åbo iſt meiſt durch die Einkünfte ſolcher ledigen Paſtorate erbaut worden. Das Recht zur Erhebung ſolcher Paſtoralien in Åbo und Borgo (damaligem) Stift ward der Univerſität am 30. Jan. 1798, anfangs auf kürzere Zeit ertheilt, dann auf 30 Jahre prolongirt; auch am 2. Jun. 1801 dahin erweitert, daß die Einkünfte ſolcher Paſtorate, die durch Beförderung erlediget worden, Ein Jahr zum Beßten der akademiſchen Neu = Bau = Kaſſe verwandt werden ſollten. Auf dieſe Weiſe waren am Schluß der erſten 20 Jahre bereits mehr denn 100,000 Schwediſche Bankthaler eingefloßen. Die vacanten Paſtoralien aus Wiborgs Lån werden für Arbeitshäuſer verwandt. Die Einkünfte vacanter Kaplaneyen genoßen in Finnland die Vicarien, bis 1806 bey Errichtung des theologiſchen und des pädagogiſchen Seminariums in Åbo der Reſt des Kornlohns, nach Abzug von 30 Tonnen für den Vicarius, den Bibliothekskaſſen dieſer Inſtitute angeſchlagen wurde.

Todestage bis zum Schluß des geiſtlichen Jahres. Das geiſtliche Jahr beginnt, ſeit der in der K. O. von 1571 erneuerten Verordnung vom Jahr 1558, ſtatt des auf dem Lande gebräuchlichen Abzugstages (14. März), am 1. May; der 1. May iſt daher der Tag des Antritts geiſtlicher Aemter, der Anfangstag für die Kirchenrechnungen ꝛc. *). Je nachdem nun der Tod eines Geiſtlichen (auch Schullehrers), länger oder kürzer vor dem 1. May erfolgte, iſt das Dienſtjahr kleiner oder größer. Mit dem nächſten 1. May nach dem Tode des Geiſtlichen beginnt das Gnadenjahr. In gewiſſen Fällen kann um ein doppeltes Gnadenjahr angeſucht werden; doch muß das Anſuchen zu einer Zeit geſchehen, wo die Ernennung zur erledigten Stelle noch nicht vollzogen iſt. Von dieſen Fällen redet, z. B., beſtimmt, die Königl. Verordnung vom Jahr 1750: daß um ein doppeltes Gnadenjahr angeſucht

*) Da nach dem 1. May die bedeutendſten Pfarreinkünfte fallen; ſo hat der Antretende die Pfarrabgaben für das ganze laufende Jahr zu entrichten. Kgl. Vr. vom 23. May 1689. Nur in Stadtgemeinden, wo die bedeutendſte Einnahme, das Oſtergeld, ſchon vor May entrichtet wird, werden die Abgaben nach Verhältniß der Einnahme zwiſchen dem Abtretenden und dem Zutretenden vertheilt.

werden dürfe, wenn Wittwe oder Kinder wirklich arm ſind; es müſſen daher dem Geſuch beygefügt werden: gerichtlich beſcheinigte Angaben über den Nachlaß, über die Zahl der unmündigen Kinder und ob der Verſtorbene dem von ihm zuletzt verwalteten Amte nur ein oder zwey Jahre vorgeſtanden, und er einen koſtbaren Umzug gemacht, weßhalb denn auch der Todestag bemerkt werden muß. Das Anſuchen wird dem Conſiſtorium eingereicht, wenn dieſes die geſetzlichen Erforderniſſe erfüllt findet, dem Statthalter (Landshöfding) mitgetheilt, und ſchließlich dem König zur Entſcheidung eingeſandt. Gegenwärtig werden die doppelten Gnadenjahre in Schweden, wie in Alt- und Neu-Finnland, ſehr häufig bewilligt. Auf Gottland ſind die doppelten Gnadenjahre den Wittwen der Mitglieder des Conſiſtoriums ein für allemal zugeſtanden, doch muß bey jedem einzelnen Fall noch beſonders angeſucht und die Gebühren erlegt werden (Königl. Verordnung v. 1772, Wilſkman S. 1154. 55).

Während des Dienſt- und des einfachen und doppelten Gnadenjahres genießen Wittwe oder Kinder den geſammten Ertrag des Amtes; nur im zweyten Gnadenjahre erleidet die Wittwe einige Abzüge zum Beßten des

Schulfonds (vgl. Abth. 2. § 2). — Uebrigens ſteht es der Wittwe frey, während ihrer Genußzeit den Frucht-, Butter- und Blutzehnten zu verpachten, nicht aber die Accidenzien, welche von dem Pfarr- (oder Schulamts-) Verweſer zum Beßten der Wittwe verwaltet werden; jener Pachtcontract iſt dem Conſiſtorio zur Beſtätigung vorzulegen.

Den Amtsverweſer hat die Wittwe ſofort nach der Erledigung anzunehmen und zu unterhalten *); aber das Conſiſtorium muß ihn genehmigen und förmlich beſtellen. War mit dem erledigten Pfarramt die Stelle eines Contractspropſtes verbunden; ſo überträgt das Conſiſtorium dieſe einem andern Paſtor, der dafür ein Drittel der Propſttonne zieht. In Finnland pflegt die eigentliche cura paſtoralis nicht dem Gnadenjahrsprediger, ſondern einem benachbarten Paſtor übertragen zu werden, welcher ſie, nach altem Brauch, unentgeldlich verwaltet.

Sobald der Pfarr-Amtsverweſer am Vacanzorte eingetroffen iſt, meldet derſelbe ſei-

*) Ueber den Gehalt vereinbart ſich die Wittwe mit den Amtsverweſer; wo nicht, beſtimmt das Conſiſtorium, etwa 30 Tonnen jährlich für den Gnadenjahrsprediger eines Paſtorats.

ne Ankunft dem Contractspropſt. Dieſer begiebt ſich nun bald möglichſt an den Vacanzort, um in Gegenwart der Kirchenvorſteher und einiger Gemeindedeputirten die Inventur des Kirchen- und Pfarreigenthums vorzunehmen; das Fehlende wird von den Erben erſetzt. In einigen Stiften begiebt ſich der Propſt gleich nach dem Todesfall an den Vacanzort, das loſe Eigenthum der Kirche zu inventiren. Im Stift Borgo geſchieht dieſe Aufzeichnung nach dem Tode eines Paſtors vom älteſten Geiſtlichen des Paſtorats; nach dem Tode eines Kaplans vom Paſtor.

Eine zweyte Inventur, oder Berufung auf die erſte, aber in Verbindung mit der Auseinanderſetzung, erfolgt nach der Ankunft des Succeſſor (§ 16). Die Grundſätze, nach welchen die Auseinanderſetzung zwiſchen der Wittwe und dem Nachfolger geſchieht, ſind nicht überall gleich; die meiſte Verſchiedenheit erzeugt das Vorhandenſeyn oder Nichtvorhandenſeyn eines Pfarrinventars, welches in früheren Zeiten und bis auf Karl XII. ſehr häufig gefunden ward; in einigen Provinzen hat der Nachfolger mehr, in anderen weniger, zu erſetzen, am meiſten wohl in Schonen, wo ſich der Erſatz auf die Pfarr-

gebäude bezieht. Die Koſten der Urbarmachungen werden auf 20 Jahre vertheilt, ſo daß, wenn der Unternehmer nur einen Theil dieſer Jahre den Ertrag genoß, die fehlenden Jahre vom Succeſſor bezahlt werden; eben ſo werden die Koſten der, beym Reichstage von 1809 und 1810, in Kriegsjahren auf Pfarrſtellen übernommenen Extra = Rotirung oder auſſerordentlichen Stellung von Soldaten, die auch bekleidet und mit Land verſehen werden müſſen, theilweiſe von dem, in Friedensjahren lebenden, Nachfolger beſtritten, doch nicht in allen Stiften, z. B. nicht in Lunds Stift; wo ein Pfarrhof in die Brandcaſſe eingekauft iſt, wird der Preis auch auf den Nachfolger vertheilt. Bey Beſichtigung der Pfarrgebäude muß ein Kronbeamter zugegen ſeyn *).

Der Wittwe liegt es ferner ob, an die Bibliothek des Stiftsgymnaſiums ein Buch aus der Bibliothek ihres Mannes **), und eine Biographie des letzteren an das Conſiſtorium einzuſenden; dieſe wird in der Stiftszeitung bekannt gemacht ***).

---

*) Vgl. auch Bd. 1. S. 236. 237.

**) In Åbo Stift wird, ſtatt des Buches, eine, je nach der Claſſe des Paſtorats verſchiedene, Geldſumme erlegt.

***) In Finnland, wenigſtens in Südfinnland, wird

Von Beyträgen zur Unterhaltung der Reichstagsdeputirten iſt die Wittwe frey. Ja, der volle Amtsertrag iſt der Wittwe alſo geſichert, daß er auch nicht einmal von den Gläubigern ihres Mannes angegriffen werden kann; doch erlegt ſie die gewöhnlichen Pfarrabgaben.

Dagegen ſind die Umſtände der Wittwe nach Endigung des Gnadenjahres *) gewöhnlich ſehr beſchränkt. Eigentliche Wittwenſitze **), gibt es, in einem Theil der Provinz Bohus, in Halland, in einem Theil von Weſtgothland ***) ꝛc.; dieſe ſind dort kleine Höfe mit Landbeſitz. Indeß iſt es überall den Pfarrern erlaubt, auf Pfarrboden für ihre

---

das Original der Biographie im Propſtarchiv aufbewahrt und nur eine Abſchrift ans Conſiſtorium eingeſandt.

*) Conſervationen ſind ſelten.

**) Dieſe Wittwenſitze fallen nie den Kindern, ſondern nur den Wittwen, und zwar nur den Wittwen der Kyrkoherdar, zu; daneben kann noch Enkebjelp genoſſen werden.

***) In Folge von Vereinigungen der Paſtoren, in Bohus 1648, in Halland 1756, in Elfsborgs Län 1761, ſ. Wilſkman S. S. 553. 1153. Wetterberg S. 130. In Halland genießen die Wittwen auch die, ihnen von den Paſtoren überlaſſene, von der Kirche zu bezahlende, halbe Notarientonne. Wilſkman S. 1156.

Wittwen Höfe zu bauen. — Ferner giebt es in allen Stiften Korn- und Geldfonds, aus welchen die Wittwen und Kinder der Paſtoren, Comminiſtri und Schullehrer, an einigen Orten auch Adjuncten, falls dieſe dazu beytrugen, in Linköping ſelbſt, ohne daß ſie beytrugen, nach geendigtem Gnadenjahr eine, freylich bey weitem nicht hinreichende, Unterſtützung erhalten.

Dieſe Fonds werden gebildet, in den verſchiedenen Stiften, auf verſchiedene, doch am gewöhnlichſten auf folgende, Weiſe:

a) Durch Kronzehnten, als Königl. Bewilligung, beſonders nach dem Reichstage von 1653 in den meiſten Stiften, z. B. in Linköping's Stift die Skårkinds-Mittel, in Calmar-Stift die Hjortsberga und Urshult-Mittel, in Weſterås-Stift der Zehnte aus Barkarö, in Weriö-Stift die Thorſås-Mittel, in Carlſtads Stift der Zehnte aus Kihl, in Hernöſands Stift der Zehnte aus Vidbyggerå; eben ſo in Upſala, Skara, Götheborg's Stift.

b) Durch den Kirchenthaler, der, nach der, 1685 vom Könige beſtätigten, Vereinigungsacte der Geiſtlichkeit von 1653 über Wittwenunterhaltung, von jeder, nur etwas vermögenden, Kirche, oder wie es die Caſſe ſonſt erlaubt, gegeben werden ſoll; doch findet in einzelnen Stif-

ten der Kirchenthaler nicht Statt. Er war urſprünglich gleich ⅔ Tonne Korn, wäre alſo jetzt etwa ſo viel als 6 Rthlr.; dennoch wird er mit 1 (in Weſterås), ½ Rthlr. Spec. und weniger, doch von allen Kirchen, auch den zerſtörten, erlegt; auf der Synode von Weriö 1817 ward feſtgeſetzt, daß er künftig nicht unter ⅔ Thaler Spec. betragen ſolle. — Jene Vereinigungs-Acte ſetzt auch feſt, daß Paſtores kinderlos Sterbende ermahnen ſollen, der Predigerwittwen zu gedenken; und daß zu gleicher Gabe bey Erbtheilungen ermuntert werden ſoll.

c) Durch jährliche Collecten, doch nicht in allen Stiften.

d) Durch Zuſammenſchuß der Theilnehmer; der Beytrag iſt jährlich und nach dem Amtsertrage beſtimmt, gewöhnlich an Korn (in Weſterås zugleich Geld) (Enkehjelp) *). —

Von den Paſtoren wird jährlich eine Liſte der in ihren Kirchſpielen wohnenden Prediger- und Schullehrerwittwen, und deren Kinder unter 12 Jahren ans Conſiſtorium eingeſandt **);

*) In Skara Stift tragen auch die Wittwen bey, ſo lange ſie im Beſitz der Pfarreinkünfte ſind.

**) Uebergeht Paſtor eine Wittwe; ſo muß er den dadurch entſtehenden Ausfall aus eignen Mitteln erſetzen.

auf dieſer Liſte werden die bedürftigſten ausgezeichnet, und danach, doch mit eigner Prüfung, die Vertheilung des geſammten Belaufs vom Conſiſtorium vorgenommen *). Das durch freywilligen Zuſammenſchuß aufgebrachte Korn wird ſo vertheilt, daß die Wittwen, ſo viel möglich in der Nähe ihres Wohnorts, auf einzelne Pfarren angewieſen werden, wo ſie ihr Korn zu empfangen haben; doch wird es ihnen, wenn ſie ſolches vorziehen, auch in Geld, nach dem Marktpreiſe, gereicht. Uebrigens können die Wittwen ganz nach Belieben ihren Wohnort wählen, ſelbſt außer dem Stifte, ohne dadurch ihre Wittwenunterſtützung zu verlieren.

c) An einigen Orten giebt es auch Privatſtiftungen zur Unterſtützung der Wittwen der Geiſtlichen, z. B. in Åbo Stift die Legate des Prof. Gavelin und der verwittweten Biſchöfin Haartmann, ſ. Tengſtröm afhandling ꝛc. B. 1. S. 570. 571. Ein ähnliches Legat be-

*) In Wexiö Stift wird das Kronkorn unter die bedürftigſten Wittwen und Kinder, der Zuſammenſchuß aber nach Maaßgabe des Beytrages der verſtorbenen Männer vertheilt. S. Wexiö Stift Präſtmötes Handl. 1817. Adjuncten- und Schullehrerwittwen erhalten dort nur in ſofern Theil, als ihre Männer beytrugen; welches bey ihnen beliebig iſt. In Westerås-Stift erhalten vom Kronkorn bloß Wittwen.

ſteht in Weſterås *), das des Biſchofs, Dr. L. Benzelſtjerna (Weſterås St. Matrikel 1817. S. IV).

Eigentliche Wittwencaſſen gab es, z. B. bis 1786 in Linköpings Stift **), und gibt es noch, aus den Beyträgen der Paſtoren entſtanden, in mehreren einzelnen Propſteyen des Stifts Lund, die nicht aus dieſen einzelnen Caſſen erhaltenden Wittwen werden beſonders durch Zuſammenſchüſſe, unterſtützt ***). In Öſterbotten gibt es von Alters her in jeder Propſtey eine beſondere Vereinigung zur Unterſtützung der Wittwen. Doch die gewöhnliche Art der Unterſtützung iſt die oben beſchriebene, ohne eigent=

---

*) In Weſterås beſteht auch ein beſonderer Wittwen=Fond: „beſparte Vacanzmittel der Dompropſtey während ihrer Erledigung 1771."

**) S. Wallquiſt Eccleſiaſtique = Samlingar, Fl. 6 und 7. S. 263—68. — Die 1746 errichtete Wittwen= und Waiſencaſſe der Geiſtlichkeit hatte nur bis 1781 Beſtand. An der, 1784 durch Vereinigung der beſonderen beyden Civil= und Militair=Wittwencaſſen entſtandenen, allgemeinen Wittwen= und Waiſencaſſe dürfen auch Geiſtliche Theil nehmen, und nehmen wirklich daran Theil.

***) S. Lunds Stifts Präſtmötes=Handlingar 1814. S. 100 — 103. Wåhlin handbok § 31. Hambraei Paſtoralcurs. H. 6. Hernöſ. 1809. S. 101. ff. Lunds Stiftstidning för 1817. Nr. 16 bis 21.

liche Wittwencaſſe, welche aber in Hernöſands Stift beſteht. Die Wittwencaſſe dieſes Stifts zerfällt in 2 Claſſen: 1) Lectoren, Paſtoren und Rectoren; 2) Comminiſtri, Schulcollegen und Adjuncten.

Die Diſtributionsliſten werden in Weriö Stift jetzt gedruckt und in jeder Propſtey vertheilt.

Im Stift Strengnäs genießen die Wittwen auch noch die ſogenannten Vagnhäradspenningar, die aber, nachdem das dazu gehörige Kronkorn im J. 1766 eingezogen worden, ſehr unbedeutend ſind; es war urſprünglich Kronkorn, das aus Vagnhärad, einem Filial des Landpaſtorats Troſa, unweit der Stadt Troſa, in Södermanland, den Prediger-Wittwen verliehen wurde.

Außer dieſen Anſtalten zur Verſorgung der Wittwen und Waiſen giebt es, in einigen Stiften, z. B Upſala, Linköping und Strengnäs, eine ſogenannte Caſſe pauperum ſacerdotum, in Weſterås die Präſtcaſſa, zur Unterſtützung älterer und jüngerer Geiſtlichen, die durch Krankheit und andere Unglücksfälle in Noth gerathen. In Hernöſands Stift ward auf der Synode des Jahrs 1806 eine Caſſa Pauperum für ſolche Geiſtliche, welche kein ordentliches Amt erlangt

haben und verarmt ſind, errichtet. Für ſolche unbeförderte oder ſonſt verarmte Geiſtliche beſteht im Erzſtift Åbo ein ſogenannter Nothhülfsfond (nödhjelpsfond), in welchen auch ein gewiſſer Theil der Einkünfte erledigter größerer Kirchſpielsadjuncturen (ſ. Zuſatz zu Bd. 1. S. 216), den das Domkapitel beſtimmt, deßgl. freywillige Gaben bey Beförderungen, Zuſchüſſe aus den Sterbehäuſern wohlhabender Geiſtlichen ꝛc. einfließen. Der Fond ward auf der Synode 1807 geſtiftet.

In Linköping's Stift giebt es auch eine Caſſa Emeritorum, die durch zwey jährliche Collecten gefüllt wird. Aus dieſer Caſſe werden alte und arme Geiſtliche, wie Schullehrer, unterſtützt, die von niederen, kümmerlich nährenden Stellen nicht zu beſſeren befördert worden ſind. Undienſtfähig gewordene arme Geiſtliche werden auch durch Zuſammenſchüſſe des Stifts unterhalten, und öfters in Hoſpitäler (§ 38) eingekauft.

Die 50jährige Amtsführung wird zuweilen von Jubelgreiſen, die Luſt und Mittel haben, feyerlich begangen, ſeltener die 25jährige.

§ 49.

Von den außerkirchlichen Einrichtun-

gen und Anſtalten, wodurch ſich das religiöſe und kirchliche Leben dem Ganzen des Staats mittheilt;

oder:

von der Reichsſtandſchaft der Geiſtlichkeit, der Verbindung der Religion mit der Juſtizpflege, den Staatsorden in Beziehung auf ihre kirchlichen Verhältniſſe, den Bibelgeſellſchaften, der evangeliſchen Geſellſchaft, der Geſellſchaft pro Fide et Chriſtianismo; der Preßfreyheits-Ordnung und andern Vorſchriften zur Erhaltung der evangeliſchen Religion; der patriotiſchen Geſellſchaft und der Geſellſchaft pro Patria.

a) Die Geiſtlichkeit als Reichsſtand.

Seit alten Zeiten bildet die Schwediſche Geiſtlichkeit einen Reichsſtand, nimmt, als ſolcher, an den Reichstagen Theil und hat durch ihre Deputirten in den kirchlichen, wie in den weltlichen Angelegenheiten Stimme, ganz wie die übrigen Stände. Es entſteht hiedurch eine wechſelſeitige Theilnahme an den Angelegenheiten der einzelnen Stände; der Caſtengeiſt

wird vermieden. Zugleich iſt aber, insbeſondere durch die Ausſchüſſe, die die vorzutragenden Sachen vorbereiten und in denen, außer andern Deputirten, vorzugsweiſe ſolche ſitzen, die der Gegenſtände, von welchen der Ausſchuß ſeinen Namen trägt, am meiſten kundig ſind *), dafür geſorgt, daß die einzelnen Angelegenheiten am meiſten von denen behandelt werden, die dazu den größten inneren und äußeren Beruf haben, während durch die Mittheilnehmenden aus den andern Ständen die Einſeitigkeit vermieden werden ſoll. In dem Weſen der Reichsſtandſchaft liegt es alſo nicht, wenn, wie man behauptet hat, der geiſtliche Stand durch die Reichstage ſeinem Amte entfremdet wird; iſt ja vielmehr dieſer Wirkungskreis, recht benutzt, der Weg, auf welchem das bürgerliche Leben immer tiefer von dem religiöſen durchdrungen wird. Was aber jene angebliche üble Wirkung begrifft, ſo könnte ſie nur durch Fehler der Individuen veranlaßt, und etwa daneben noch durch die häufige Wiederkehr oder die lange Dauer der Reichstage befördert worden ſeyn. Es ſcheint daher ſehr wünſchenswerth für das Beßte der Kirche,

---

*) So ſitzen in dem Ausſchuß für kirchliche und Civil-Geſetze, Geiſtliche und Weltliche.

daß die Reichsſtandſchaft der Geiſtlichkeit fort=dauere, und auch in der gegenſeitigen Theil=nahme an den Angelegenheiten der einzelnen Stände ein Mittel vorhanden bleibe, wodurch das religiöſe und kirchliche Leben ſich dem Gan=zen des Staats mittheilen, und überhaupt Staat und Kirche immer mehr zuſammenwach=ſen kann zu dem Einen großen Ziele für Zeit und Ewigkeit *).

Auf die Reichstagswahlen der übrigen Stände iſt die Geiſtlichkeit ohne allen Einfluß; nur Standesmitgliedern iſt die obere Leitung der Wahlen anvertraut, bey denen allein Wäh=lende zugegen ſeyn dürfen; auf erwieſene Ein=wirkung ſolcher, die nicht zum Stande gehören, ſteht Verluſt des Amtes. Eröffnung oder Be=endigung der Wahlen durch einen religiöſen Act iſt nicht üblich. Das Reichstagsausſchreiben wird von der Kanzel verleſen, worauf am fol=genden Sonntage die Bürger oder Bauern zur Wahl zuſammentreten.

Aus dem geiſtlichen Stand werden der Erz=

---

*) Vgl. Schloſſer, ſtändiſche Verfaſſung, ihr Be=griff und ihre Bedingung. Frankf. a. M 1817, wo über die Wichtigkeit der Reichsſtandſchaft der Geiſtlichkeit, insbeſondere in Beziehung auf Deutſchland, ſehr treffend geredet worden iſt.

biſchof, als Sprecher und Vorſitzender *), die Biſchöfe und der Paſtor Primarius in Stockholm, ohne Wahl vom König zum Reichstage berufen. Außerdem wählen die Stifte eine Anzahl von Paſtoren zu Reichstagsdeputirten, das Stift Upſala 5, die Stadt Stockholm 2, das Stift Linköping 5, Skara 4, Strengnäs 4, Westerås 5, Werið 3, Lund 4, Götheborg 3, Calmar 2, Carlſtad 2, Hernöſand 3, und Gottland 2. Auch den Comminiſtris jedes Stifts, wie der Hauptſtadt, ſteht es frey, aus ihrer Mitte Einen Deputirten zu erwählen; da ſie aber denſelben auch beköſtigen ſollen, und dieſes manchen ſchwer fällt, ſo bedienen ſie ſich ſelten der ihnen gegebenen Erlaubniß **); doch ge=

---

*) Für den Fall der Behinderung des Erzbiſchofs pflegt, in der Perſon eines Biſchofs, ein Vice=Sprecher vom Könige, vor Eröffnung des Reichstages, ernannt zu werden.

**) Im Stift Åbo haben die Kapläne gewöhnlich den Biſchof bevollmächtigt und remunerirt, ſ. (Tengſtröm) afhandling ꝛc, Bd 1. S. 579. Nach der Königl. Reſol. für Borgo Stift v. 4. Dec. 1734. § 5 müſſen die Kapläne, wenn ſie ſelbſt keinen Bevollmächtigten wählen, aber doch an der Wahl Theil nehmen, und die gewählten Paſtoren beſonders beauftragen wollen, verhältniß=mäßig zu den Unkoſten beytragen, ſ. Wiiſkman S. 278. Auf der Synode zu Borgo 1817 ward beſtimmt, daß die Kapläne den 4ten Theil der Reiſe= und Diätengelder beſtehen ſollen.

ſchieht es von den Comminiſtris der Hauptſtadt, aus deren Mitte auch dem letzten Reichstage, 1817 und 1818, ein Deputirter beiwohnte. In Linköpings Stift iſt die Einrichtung getroffen, daß die Comminiſtri an der Wahl der Paſtoren, gegen einen geringen Beytrag zu den Koſten, Theil nehmen, mithin die erwählten Deputirten auch ihnen angehören. Wo in einem Stifte die Pluralität unter den Comminiſtris für die Abſendung eines beſonderen Bevollmächtigten entſcheidet, wird ſolche zwar ins Werk gerichtet; doch können diejenigen Comminiſtri, welche nicht für die Abſendung ſtimmten, anch zu den Koſten nicht mit herbeygezogen werden.

Die Wahlen aus der Mitte der Paſtoren werden innerhalb jeder Propſtey mittelſt verſchloſſener Zettel vollzogen; der Contractspropſt hat die Leitung; die Wahlzettel werden ans Conſiſtorium eingeſandt, welches ſie erbricht; die Paſtoren, für welche ſich die Pluralität entſchied, ſind die Erwählten; wo Gleichheit der Stimmen Statt fand, entſcheidet das Loos. Vor der Wahl müſſen, eben ſo wie bey dem Bürgerſtande, die Diäten feſtgeſetzt, ja in einzelnen Stiften bezahlt werden; ſeltener werden ſie ein für allemal beſtimmt. Außer den Diäten, die mit dem

Tage der Abreiſe beginnen und mit dem Tage der Rückkehr aufhören, werden auch Reiſekoſten, gewöhnlich für vier Pferde, beſtanden; die Gelder werden auf einige Monate pränumerirt, und legen die Deputirten bey ihrer Rückkehr Rechnung ab. Auch den Biſchöfen werden Diäten und Reiſegelder beſtanden, die Diäten derſelben ſind, in der Regel, viel größer als die der Paſtoren; in einigen Stiften nur gleich groß; in andern vertritt eine anſehnliche Geldſumme, die dem Biſchof auf einmal gegeben wird, die Stelle der Diäten. Zu den Diäten und Fuhrkoſten tragen ſämmtliche Paſtoren bey, die Präbendeninhaber ausgenommen; der Maaßſtab der Vertheilung iſt nicht in allen Stiften gleich. Die Vollmachten der Deputirten werden von Biſchof und Conſiſtorium unterſchrieben, und müſſen ſie folgende Form haben: „Zu dem ordentlichen (aufſerordentlichen) Reichstage, in —, der am — eröffnet werden ſoll, wird, nach vorangegangener Wahl, von Seiten der Geiſtlichkeit für das Stift — hiemit bevollmächtiget — —, um an den Berathungen und Beſchlüſſen Theil zu nehmen; wobey er aber unbedingt verpflichtet wird, ſich die beſchworne Regierungsform des Schwed. Reichs vom 6. Juni 1809,

die Reichstagsordnung und die übrigen gültigen Reichsgrundgeſetze zur Richtſchnur zu ſtellen*).“

Uebrigens dürfen Männer, die Schulden halber gerichtlich belangt ſind, nicht gewählt werden.

Hält einer der Wählenden die Art der Wahl für geſetzwidrig, oder glaubt ſich ſonſt beeinträchtiget, ſo kann er beym Conſiſtorium Beſchwerde führen.

Auf dem Reichstage hat der geiſtliche Stand einen Secretair, der gleichfalls von den Stiftspaſtoren bezahlt wird; die Bezahlung pflegt von dem, was für die Deputirten aufgebracht wird, abgezogen zu werden.

Vor Anfang eines jeden Reichstages pflegt der Biſchof und das Conſiſtorium einen Bericht an den Stand abzuſtatten, der dasjenige auseinanderſetzt, was die gegenwärtige Lage der kirchlichen Angelegenheiten des Vaterlandes überhaupt und des Stiftes insbeſondere, vorzugsweiſe berückſichtigungswerth macht. So iſt es verordnet worden im Reichstags-Circulair der Geiſtlichkeit vom Jahr 1762 **).

---

*) Gleichen Inhals ſind die Vollmachten für den Bürger- und den Bauerſtand.

**) S. Seth Wallquiſt, Sammandrag af Strengnäs Conſiſtorii Circulairer ꝛc. Strengnäs 1807. S. 145.

Nach Beendigung des Reichstages werden die Reſultate deſſelben in religiöſer und kirchlicher Hinſicht, durch das vom Erzbiſchof zu erlaſſende Circulair der Reichstagsgeiſtlichkeit (Cleri Comitiatis Circulares) zur öffentlichen Kunde gebracht (§ 19).

Uebrigens iſt gegenwärtig die Geiſtlichkeit der 2te Stand; bis zur Reformation war ſie der erſte.

b) Die Verbindung der Religion mit der Juſtizpflege.

Dieſe wird insbeſondere durch die Andachtsübung bezweckt, die der Eröffnung aller ordentlichen Sitzungen der nicht permanenten Gerichte vorangeht, und bey den permanenten Gerichten einmal im Jahre Statt hat; es iſt davon § 23 geredet worden. Auch darf man hieher rechnen die ſtrenge Handhabung der Rechte der Kirche von Seiten des weltlichen Gerichts, theils mittelſt der, bey Unterſuchungen über Angelegenheiten, die Kirche und Geiſtlichkeit betreffen, anweſenden Conſiſtorialdeputirten, theils durch Anordnung der Kirchenbuße und der Geldſtrafen an die Kirchen, und überhaupt durch ſtrenge Beſtrafung der Vergehungen, wodurch auch die Kirche beleidiget iſt.

c) Die Staatsorden, in Beziehung auf ihre kirchlichen Zwecke.

Solche kirchliche Zwecke ſind deutlich in den Eiden ausgeſprochen, die von den Rittern gefordert werden *).

Der Seraphinen = Ritter ſchwört, mit Gut und Blut und Leben die Ehre des Namens Gottes zu vertheidigen, nebſt dem reinen chriſtlichen Glauben und der reinen Lehre; ſich der Waiſen, Wittwen, Armen und Kranken anzunehmen; auch Kranken = und Armenhäuſer zu beſuchen.

Der Ritter des Schwerdt = Ordens gelobt und ſchwört, mit Gut und Blut den reinen evangeliſch = lutheriſchen Glauben und die reine Lehre zu vertheidigen, dem Könige und Reiche treu und ergeben zu ſeyn, mit tapferem Muth den Feinden des Reichs entgegen zu gehen und Ritterſchaft zu üben nach beßtem Wiſſen und Gewiſſen, und den Ordnungen, die ihm vorgeſchrieben ſeyen.

Der Eid der Ritter des Nordſtern = und des Waſa = Ordens lautet alſo: „Ich N. N. gelobe und ſchwöre bey Gott und Seinem heili=

---

*) Auch ſchriftlich werden ſie an den König eingeſandt.

gen Evangelium, daß ich dem reinen Evangeliſch-Lutheriſchen Glauben, und der reinen Lehre Ehrfurcht beweiſen, dem Könige und Reich treu und ergeben ſeyn, das Beßte des Königes und des Reiches pflegen, dem Unrecht mich entgegen ſtellen und den Frieden und das, was recht iſt, fördern; auch Ritterſchaft üben will und werde, nach beßtem Wiſſen und Gewiſſen, und nach den Ordnungen, die mir vorgeſchrieben ſind. So wahr mir Gott helfe zu Leib und Seele!"

Der Eid der geiſtlichen Mitglieder *) des Nordſtern- und des Waſa-Ordens beginnt auf gleiche Weiſe: „ich N. N. gelobe und ſchwöre — was recht iſt, fördern will und werde," läßt aber die folgenden Worte: „auch Ritterſchaft üben ꝛc." weg, und endet dann mit den Worten: „So wahr mir Gott helfe zu Leib und Seele."

Die Ritter des neugeſtifteten Ordens Carls XIII. ſchwören folgendermaaſſen: „Ich N. N. gelobe und ſchwöre, bey Gott und Seinem heiligen Evangelium, daß ich, zur unverbrüchlichen Befolgung der von mir bereits eingegangenen Verpflichtungen, mit Leib und Blut

*) So heißen ſie, ſtatt „Ritter."

den reinen evangeliſchen Glauben und die reine evangeliſche Lehre vertheidigen, meinem Könige und meines Königes Reich hold und treu ſeyn, des Königes und des Reiches Beßtes pflegen dem Unrecht entgegentreten, Frieden und Recht ſchützen, den Nothleidenden, nach beßtem Vermögen, nützlich ſeyn, Eintracht und Gehorſam gegen das Geſetz fördern, und Ritterſchaft üben will und werde nach beßtem Wiſſen und nach den Vorſchriften, die mir für dieſen Zweck bereits ertheilet ſind oder noch ertheilt werden ſollten. So wahr mir Gott helfe an Leib und Seele!"

Alle Eide werden knieend abgelegt.

d) Die Bibelgeſellſchaft, die evangeliſche Geſellſchaft und die Geſellſchaft pro Fide et Chriſtianismo.

Der Zweck dieſer religiöſen Vereine iſt auf alle Stände berechnet. Der König und die Behörden, ſo wie Mitglieder aller Stände, haben ihn freundlich gefördert, wenn gleich die zahlreichſten Theilnehmer vorzugsweiſe die Bibelgeſellſchaft gefunden hat; und ſomit kann man dieſe religiöſen Vereine als Mittel betrachten, wodurch das religiöſe und kirchliche Leben tiefer in den Einzelnen, in denen es ſchon Wurzel gefaßt hatte, begründet, auf immer mehrere ver=

breitet, und ſo immer mehr und mehr dem Ganzen des Staates mitgetheilt wird.

α) Die Zwecke der Bibelgeſellſchaft waren ſeit der Stiftung der evangeliſchen Geſellſchaft im Jahr 1809 ganz in den Wirkungskreis dieſer letzteren aufgenommen; und wurden auch in dieſer Verbindung von England aus, auf Veranlaſſung des Dr. Paterſon, unterſtützt, ſo daß ein Bibeldruck mit ſtehenden Lettern veranſtaltet werden konnte, wovon das N. T. 1809, die vollſtändige Bibel 1812 erſchien. Doch je mehr man den Umfang des Bibelbedürfniſſes im Reiche erkannte; je reger der Wunſch, dieſes Bedürfniß in der weiteſten Ausdehnung zu befriedigen, erwachte, und je allgemeiner derſelbe, beſonders durch die Bemühungen des, ſein Vaterland im Jahr 1813, zur Erforſchung des Bibelbedürfniſſes, in mehreren Richtungen durchreiſenden Schwediſchen Geſandtſchaftspredigers in London, Dr. Brunnmark, der zur Stiftung von Bibelgeſellſchaften aufmunterte, indem er zugleich zu Beyträgen aus England Hoffnung machte, ſich zeigte; je großmüthiger endlich die Brittiſche und ausländiſche Bibelgeſellſchaft in London auf ihres Mitgliedes Brun̄mark Veranlaſſung, ihre Unterſtützungen darbot; — deſto lebendiger regte ſich

der Wunſch der Stiftung beſonderer Bibelge=ſellſchaften, und Brunnmark wurde der Vater derſelben in Schweden.

Bereits im Jahre 1813 wurden neue Bi=belgeſellſchaften zu Weſterås und Götheborg, und 1814 in Wisby geſtiftet; in Lund bereitete im Jahr 1814 der Biſchof Faxe die Stiftung einer Bibelgeſellſchaft vor, die auch wirklich im Jahr 1815 ihren Anfang nahm *). Am 31. März 1815 wurde, auf Veranlaſſung der evangeliſchen Geſellſchaft, die Schwediſche Bibelgeſellſchaft in Stockholm geſtiftet; der König genehmigte ihre Statuten und erklärte ſich für den Beſchützer der Geſellſchaft; der damalige Kronprinz, jetzt re=gierende König, wurde erſtes Ehrenmitglied und erwarb ſich vom Anfange an durch ſehr an=ſehnliche Geldbeyträge große Verdienſte um die Geſellſchaft **). Die evangeliſche Geſellſchaft ent=ſagte nun gänzlich der Bibelverbreitung und übergab ihre für dieſen Zweck geſammelten Fonds, ſo wie ihre Typen zu einer vollſtändigen Bi=

*) Zum Stiftungstage wurde vom Biſchof ſehr paſſend der 10te November, der Geburstag Lu=thers, gewählt; alle Mitglieder waren in den Seſſionszimmern des Conſiſtoriums verſammelt.

**) Auf gleiche Weiſe legte Carl Johann im J. 1816 durch eine Gabe von 6600 Bankthalern den Grund zur Bibelgeſellſchaft in Norwegen.

belausgabe, der Schwediſchen Bibelgeſellſchaft, welche aber, um das groſse Bedürfniß zu befriedigen, auch auſſer Landes Lettern gieſſen ließ, z. B. in Leipzig zu einer Taſchen-Ausgabe des N. T. für Reiſende, Seeleute und Soldaten, in 12mo, wovon bald eine 2te Auflage erſchien. Am 6. September 1815 bewilligte der König der Bibelgeſellſchaft die Poſtfreyheit. — Bis zum Schluß des Jahres 1814 hatte die evangeliſche Geſellſchaft drucken laſſen: 9 Auflagen des N. T., zuſammen 40,600 Exemplare; 4 Auflagen der canoniſchen Bücher des A. T., 13,500 Exemplare; 2 Auflagen der Pſalmen: 3000 Exemplare, und 10,000 Exemplare der apocryphiſchen Bücher. Von allen dieſen Exemplaren waren an Schulen, Kranken und Armenhäuſer, Gefängniſſe und einzelne Arme 115 Exemplare des A. T., 2247 Exemplare der Pſalmen, 5263 Exemplare des N. T. und 1083 vollſtändige Bibeln, meiſtens gebunden, unentgeldlich vertheilt worden. Die Bibelgeſellſchaft ließ drukken, in den Jahren 1815, 1816, 1817, 1818 und 1819, 71,700 Bibeln und 81,100 N. T. (außer den 10,000 Exemplaren der Quartbibel, welche jetzt gedruckt wird), wovon am Schluß des Jahrs 1819, 3529 Bibeln und 12,803 N. T. nebſt 2256 Exemplaren der Pſalmen unentgeld=

lich vertheilt worden waren; bereits im Jahr 1815, und ſpäterhin, wurde ſelbſt eine bedeutende Anzahl von Exemplaren zur unentgeldlichen Vertheilung unter die, in Rußiſchen, Brittiſchen, Preuſſiſchen Landen ſich aufhaltenden Schweden beſtimmt und überſandt. Wie die evangeliſche, ſo hat auch die Schwediſche Bibel-Geſellſchaft einen Druckfond und einen Fond zur Gratis-Austheilung.

Außer den genannten Bibelgeſellſchaften, entſtanden ferner in den Jahren 1816 und 1817 Bibelgeſellſchaften in Upſala *), Skara, Weriö, Carlſtad **), Hernöſand und Akerſund; deßgl. 1818 in Calmar, Linköping und Carlscrona (für Stadt und Flotte). Alle dieſe einzelnen Bibelgeſellſchaften beſtehen völlig unabhängig von einander, laſſen ihre Jahresberichte drucken, haben ihre eignen Caſſen, und beziehen die Exemplare der heiligen Schrift, die ſie um einen geringen Preis ablaſſen, oder umſonſt ver-

*) Der treffliche Einladungsbrief des Erzbiſchofs Lindblom zur Stiftung, iſt, um ſeines inneren Gehaltes willen, auch von der Brittiſchen B. G. in Engliſcher Sprache verbreitet worden.

**) Hier hatte bereits vor der Stiftung der Stiftsbibelgeſellſchaft die Schwediſche Bibelgeſellſchaft in Stockholm 300 N. T. an arme Finnen, die an der Norwegiſchen Gränze wohnen, vertheilen laſſen.

theilen, von woher ſie wollen, doch meiſten⸗theils von der großen Schwediſchen Bibelge⸗ſellſchaft in Stockholm, der ſie übrigens nicht untergeordnet ſind, wenn gleich dieſe für das ganze Reich beſtimmt iſt, und jene in ſo ferne als Tochtergeſellſchaften zu betrachten ſind; die Schwediſche B. G. beſorgt den Bibeldruck und die Lieferung an die übrigen Bibelgeſellſchaften gegen Bezahlung oder umſonſt, und muntert durch Rath und Hülfe zur Erweiterung und zur Stiftung von Bibelgeſellſchaften in den Provin⸗zen auf. Alle Schwediſchen Bibelgeſellſchaften, ſelbſt einzelne kleinere Bibelvereine, ſind von der Brittiſchen und ausländiſchen Bibelgeſellſchaft in London ſehr reichlich, die Schwediſche meiſt jährlich, unterſtützt worden, und erheben in ihren Kreiſen bedeutende einmalige und jährliche Bey⸗träge. Mit einigen derſelben ſind Hülfsbibel⸗geſellſchaften von ausgezeichneter Wirkſamkeit verbunden; auch die Bibelvereine können als Hülfsbibelgeſellſchaften betrachtet werden. Jene Bibelgeſellſchaften umfaſſen gewöhnlich das Stift, deſſen Namen ſie tragen, wenn gleich die Mit⸗glieder auch auſſerhalb dieſes Kreiſes wohnen können; die von Afkerſund iſt für die Pro⸗vinz Nerike. — Uebrigens ſtehen ſie zu einan⸗der in den Verhältniſſen, die aus dem gemein⸗

ſamen Zwecke hervorgehen, und führen insbeſondere mit der Schwediſchen Bibelgeſellſchaft in Stockholm einen ununterbrochenen Briefwechſel, ſo daß in den Jahresberichten der letzteren auch Nachricht von den übrigen Bibelgeſellſchaften des Reichs gegeben wird. — Durch die Jahresberichte und die regelmäſſigen Jahres- und Monatsverſammlungen wird die Theilnahme an der Sache der Bibelgeſellſchaften in Schweden immer allgemeiner; wozu freylich die von der evangeliſchen Geſellſchaft verbreiteten kleinen Erbauungsſchriften, und die von derſelben, ſo wie von der Hauptbibelgeſellſchaft, herausgegebenen Auszüge (bis zur Erſcheinung der Underrättelſer om Evangelii framgång, die nun jene Auszüge aufnehmen) aus den Jahresberichten der Brittiſchen Bibel-, Miſſions- und Tractaten-Geſellſchaften nicht wenig beytragen; an die Reihe der Schriften, die die Bibelſache in Schweden fördern, und zwar um ſo mehr wirken, je allgemeiner dort unter dem gemeinen Mann die Leſefertigkeit verbreitet iſt, hat ſich ſeit Anfang des Jahres 1819, die eben genannte Zeitſchrift angeſchloſſen, die unter dem Titel: „Nachrichten über die Fortſchritte des Evangeliums,“ in Stockholm erſcheint und ihren Zweck

durch Berichte und Aufſtellung von Thatſachen aus dem In- und Auslande zu erreichen ſucht; wöchentlich erſchient ein halber Bogen; und wird, wie der B. G. und der evangeliſchen Geſellſchaft Jahresberichte, dieſe Schrift an einzelnen Orten von den Paſtoren in den Gemeinden in Umlauf geſetzt, und in Gemeindeverſammlungen vorgeleſen; ſolche Vorleſungen haben die Sache der Bibelgeſellſchaften ſehr gefördert. Sehr viel hat zur Förderung der Bibelſache ferner beygetragen die Errichtung von Bibelvereinen in den einzelnen Gemeinden, die, in Folge der kräftigen Aufforderung der B. G. von Lund vom 9. December 1815, im Stifte Lund faſt allgemein ſind, auch in den Stiften Skara und Götheborg gefunden werden, wozu neuerdings im Stift Werió der Anfang gemacht worden iſt (Werió Bibelſällſkapets Handlingar för år 1817. Werió 1818), und wohin auch der Bibelverein gehört, den die Gymnaſiaſten in Gefle, unter Leitung des Inſpector Gymnaſii, des Pfarrers der Stadt, Dr. Lundſtröm, im Jahr 1819 ſtifteten. Die Mitglieder dieſer Vereine, oft ſchlichte Landleute und Bauern, gehen von Haus zu Haus, das Bibelbedürfniß zu erforſchen, worüber ſie ſofort

die nöthigen Anzeichnungen machen *), und ſuchen ſonſt, ſo viel ſie können, für den Zweck der Geſellſchaft zu wirken; wie ſie, wenigſtens an einigen Orten auch die Aufſicht führen, ob und wie die vertheilte Bibel benutzt wird. Der

---

*) Die Form dieſer Annotationsbücher iſt gewöhnlich folgende:

1) Name des Orts, Hofes, Hauſes.

2) Anzahl der Perſonen in jedem Haushalt.

3) Finden ſich daſelbſt Bibeln, wie viele, und wie ſind dieſe beſchaffen?

4) Wie haben ſich diejenigen geäuſſert, die noch keine Bibeln beſitzen?

5) Anzahl der gewünſchten Exemplare der Bibel, des N. Ts, der apocryphiſchen Bücher, der Pſalmen.

6) Wie viel will man dafür bezahlen?

7) Was hat der Bibelverein in Hinſicht auf die Aeußerungen der Einzelnen beſchloſſen? hat er ſie gebilliget? die angebotenen Bezahlung genehmiget? Bedürfniß und Leſefertigkeit anerkannt?

8) Wollen die Hausväter ꝛc. Beyträge zur Bibelgeſellſchaft geben oder für Arme Bibeln kaufen?" — Auch der dienenden Klaſſe wird Gelegenheit gegeben, ihr Scherflein beyzuſteuern. — In einigen Kirchſpielen hat ſich kein einziger Hausvater, kein Knecht, keine Magd, von den jährlichen Beyträgen. die nach Bequemlichkeit der Geber, doch zu beſtimmten Jahreszeiten, entrichtet werden, ausgeſchloſſen. In einigen Gemeinden des Stiftes Lund, wo am Jubelfeſte des Jahrs 1817 Bibeln vertheilt worden waren, ſuchten die beſchenkten Armen durch kleine Geldbeyträge ihre Dankbarkeit zu beweiſen.

Paſtor, als Vorſteher des Vereins, berichtet jährlich an die Bibelgeſellſchaft des Stifts. Solche Vereine ſind auch die neuerdings in den Paſtoraten von Calmar=Stift errichteten Bibelvertheilungscommiſſionen, die zugleich die Benutzung der vertheilten Bibeln beachten. Nicht minder geſegnet für den gemeinſamen Zweck waren die Bibellectionen, die, beſonders ſeit Stiftung der Bibelgeſellſchaften, in den Kirchen einiger Gemeinden der Stifte Lund, Skara ꝛc. von den Paſtoren gehalten werden (§ 27), und die einzelne Bibelvereine auch den Hausvätern, wo nicht an jedem Abend und Morgen, doch am Sonntage, zur Pflicht gemacht haben.

Jede einzelne Bibelgeſellſchaft hat ihre Statuten, die im Weſentlichen mit einander übereinſtimmen, übrigens nur theilweiſe den Brittiſchen nachgebildet ſind. Die Bibel wird nach der in Schweden eingeführten kirchlichen Ueberſetzung verbreitet, ohne Anmerkungen; beſonders unter Arme, um einen geringen Preis oder unentgeldlich; Männer und Frauen aller Claſſen werden zur Mitgliedſchaft eingeladen. Die Mitglieder ſind jährliche oder beſtändige: jährliche ſind ſolche, welche einen jährlichen Beytrag von wenigſtens 3 Bankthalern (an ei=

nigen Orten weniger, z. B. in Skara, Upſala, Lund, 1 Rthlr.); beſtändige, ſolche, die auf einmal 33 Rthlr. 16 ßl Bco oder mehr, auch weniger, (in Upſala 5 Rthlr., in Lund 10 Rthlr., in Carlſtad 16 Rthlr. 32 ßl., in Nerike 20 Rthl.), oder allmählig durch jährliche Beyträge den Belauf dieſer Summe, entrichten, ohne Rückſicht darauf, ob ſie hernach noch einen jährlichen Beytrag geben, welches aber von vielen geſchieht. Ein Mitglied iſt, als ſolches, berechtiget, für ſich und ſeine Hausgenoſſen Bibeln zu requiriren, und Arme zur unentgeldlichen Vertheilung zu empfehlen. Zur Mitgliedſchaft meldet man ſich unaufgefordert, oder genehmiget die zugeſandte Einladung der Geſellſchaft. Auch geringere jährliche oder einmalige Beyträge werden mit Dank als Wohlthaten angenommen, berechtigen aber nicht zur Mitgliedſchaft *). Die Geſchäffsverwaltung führt eine Committee, in Stockholm aus 20, in den Provinzen aus wenigeren Mitgliedern beſtehend, die, nachdem ſie von der Geſellſchaft erwählt worden ſind, aus ihrer eignen Mitte einen Wortführer (Präſiden=

---

*) § 3 der Geſetze für Carlſtads B. G. ſetzt feſt, daß, um Mitglied zu ſeyn, es nur der Erlegung eines beliebigen jährlichen Beytrages bedürfe.

ten), einen oder mehrere Stellvertreter deſſelben, 3 Secretaire (auſſer Stockholm weniger), 2 Schatzmeiſter, den einen für die Geldangelegenheiten im Auslande, den andern zur Verwaltung der vom Inlande einflieſſenden Mittel, und zwey Archivarien wählen; alle verwalten ihre Aemter unentgeldlich. Ein Amt kann auch, nach Maaßgabe der Umſtände, unter mehrere Committeeglieder vertheilt, oder mehrere Aemter können in Einer Perſon vereiniget werden, wie überhaupt die jedesmalige Uebertragung der Beamtenſtellen der Committee gebührt. Zum Wortführer wird am liebſten einer der angeſeheneren Mitglieder erwählt. Indem die Committee abgegangene Mitglieder durch Wahl erſetzt, beachtet ſie dabey vorzugsweiſe Männer, die ſich durch wahre Gottesfurcht auszeichnen, und durch ihre ſonſtigen Eigenſchaften und Verhältniſſe die Zwecke der Geſellſchaft zu fördern geſchickt ſind. Jährlich ſcheidet ein Drittheil der Committee aus, kann aber wieder erwählet werden; an einigen Orten z. B. Upſala, iſt nur der Wortführende für immer erwählt, alle übrigen Committeemitglieder werden jährlich erneuert oder beſtätigt; an andern Orten geſchieht dieſe Erneuerung bloß bey den eigentlichen Beamten; in Carlſtad bleiben dieſe, ſo lange ſie

wollen, und nur ein Drittheil der übrigen Committeemitglieder ſcheidet jährlich aus, und wird von der Geſellſchaft oder der Committee neu erwählt, oder durch ſonſtige Wahl erſetzt; in Lund wechſelt das Präſidium halbjährlich, doch kann der Abgehende wieder erwählt werden; in Upſala präſidirt der jedesmalige Erzbiſchof. Die Secretaire führen das Protocoll und die Correſpondenz; die Expeditionen werden vom Präſidenten unterſchrieben, und vom Secretair contraſignirt. Die Archivarien führen die Aufſicht über das Inventarium der Geſellſchaft, den Bibeldruck, den Bibelverkauf, die Verpackung ꝛc. — Einmal in jedem Monat *), oder öfter, falls es die Geſchäffte erheiſchen, verſammelt ſich die Committee **); einer der Secretaire eröffnet die Verſammlung mit einem kurzen Gebet, und ſchließt ſie mit dem Segen. — Zur Gültigkeit eines Committee-Beſchluſſes wird die Gegenwart des Wortführenden und eines Secretairs, ſo wie einer beſtimmten Zahl der aus allen Ständen erwählten Mitglieder

*) In Carlſtad und Wisby nur ſo oft es die Geſchäffte erfordern.

**) In Stockholm wohnen den Verſammlungen der Committee öfters auch ſolche Geſellſchaftsmitglieder bey, die nicht zur Committee gehören.

erfordert. Wichtigere Sachen dürfen in der Committee=Verſammlung, in welcher ſie zuerſt vorgetragen werden, nicht zur Entſcheidung kommen. Wo Verſchiedenheit der Meynung Statt findet, wird geſtimmt; bey gleichen Stimmen entſcheidet der Wortführende. Die Committee darf Ehrenmitglieder und einen Ehren=Vice=Wortführer ernennen; zu jenen werden ſolche Männer und Frauen erwählt, die auf eine ausgezeichnete Weiſe die Zwecke der Geſellſchaft fördern; dieſer aus der Mitte der Männer, die durch ihre höheren Aemter und ihren perſönlichen Einfluß eifrigſt für die gute Sache wirken; Ehrenmitglieder haben, als ſolche, das Recht, den Committeeverſammlungen beyzuwohnen. Jährlich, um das Ende des Januars, werden die Rechnungen der Committee von drey Geſellſchaftsmitgliedern, welche nicht zur Committee gehören, revidirt. Die Geſellſchaft hat eine jährliche öffentliche Verſammlung, wozu, an einzelnen Orten, geläutet wird, und wo, nach einer paſſenden Rede, der Jahresbericht nebſt den revidirten Rechnungen verleſen wird; die Verſammlung wird mit gemeinſchaftlichem Geſang und mit Gebet eröffnet, und mitl Ertheilung des Segens und mit Geſang geſchloſſen. In Weſterås ward die Jah=

resfeyer 1815 und 1816 durch Aufführung von Inſtrumental- und Vocalmuſik verſchönert. Der Jahresbericht, nebſt einem Auszug aus den Rechnungen und dem Verzeichniß der Subſcribenten, wird gedruckt, und ein Exemplar davon an jedes Mitglied der Geſellſchaft, und an die Propſteyen, zur Aufbewahrung im Archiv, vertheilt. Auch die Rede pflegt gedruckt zu werden, doch nicht überall auf Koſten der Geſellſchaft *). In den Fällen, wo die Bibelgeſellſchaft ein großes Stift umfaßt, werden öfters in den einzelnen Provinzen beſondere Committeen zur Beſorgung der Requiſitionen niedergeſetzt, auch Bibel-Magazine an mehreren Orten angelegt. Uebrigens wird es den Paſtoren überlaſſen, das Bibelbedürfniß ihrer Gemeinden zu erforſchen, eine der Localität angemeſſene Vertheilungsart **) vorzuſchlagen, und zu beſtimmen, welchen Familien oder Confirmanden umſonſt, oder gegen den ganzen oder den halben Preis, Exemplare der Bibel, des N. Ts ꝛc. mitzutheilen ſind. Um aber, bey dem

*) Die Geſetze der Bibelgeſellſchaft von Carlſtad § 12 beſtimmen namentlich, daß der Druck nicht auf Koſten der allgemeinen Caſſe geſchehen dürfe.

**) Im Bezirk der B. G. von Calmar iſt für jede Gemeinde eine eigene beſondere Vertheilungscommittee niedergeſetzt worden.

oft beſchränkten Zugänge von Exemplaren, die Vertheilung in contribuirenden Gemeinden auf eine, in Beziehung auf dieſelben, möglichſt unpartheyiſche Weiſe zu bewerkſtelligen, hat z. B. die Bibelgeſellſchaft von Skara die Einrichtung getroffen, daß für jede 16 Bankſchillinge, die eine Gemeinde beyträgt, ſie Ein Freyexemplar erhält; für ſolche Freyexemplare iſt dort zugleich aus den Engliſchen Beyträgen eine beſondere Caſſe errichtet; andere Bibelgeſellſchaften, z. B. die von Calmar, beſtimmen einen jährlichen Fonds, der zur unentgeldlichen Vertheilung von Bibeln und N. Ten verwandt wird. Uebrigens ſucht man die Bibelgeſellſchaften möglichſt zu kirchlichen Inſtituten zu erheben, und beruft daher an einigen Orten, bey den Jahresverſammlungen, aus jeder Propſtey einen Paſtor als Deputirten derſelben; in Götheborg ſind Paſtoren, vermöge ihres Amts, Mitglieder der Committee. In dieſem Sinne wurde, auf Veranlaſſung der Geiſtlichkeit in einzelnen Bibelvereinen, z. B. Schonens, der Beſchluß gefaßt, daß ein jedes Kind, das in der Gemeinde geboren wird, mit einer Bibel verſehen werden ſolle, in welche ſein Name eingezeichnet wird; ferner, daß ein jeder Confirmand eine Bibel zu eigen

erhalte, wenn er ſie nicht ſchon zuvor beſeſſen habe; eben ſo jedes zu trauende Paar. — Mit Freyexemplaren werden vorzugsweiſe Gefängniſſe, Kranken = und Armenhäuſer, Correctionshäuſer, Armenſchulen, bedacht; in Götheborg auch die Poſthaltereyen der Stadt, wo eine Anzahl von Bedienten und Fuhrleuten, einen großen Theil des Tages hindurch, anweſend iſt *); in Carlſtad legte man im Hoſpital (Irrenhauſe) ein Exemplar nieder, damit die Irren in lichten Augenblicken dadurch möchten erquicket werden. In einigen Paſtoraten von Götheborgs Stift ſind auch feyerliche Austheilungen an die Gemeinde während des Gottesdienſtes, oder an die Confirmanden bey dem Confirmationsact, vorgenommen worden. Im Stifte Hernöſand iſt feſtgeſetzt worden, daß ſämmtliche Confirmanden am Tage ihrer Confirmation, die ärmeren umſonſt, mit Bibeln verſehen werden ſollen **). Auch

*) Es wäre zu wünſchen, daß dieſe Einrichtung auf die Poſthaltereyen der Hauptſtadt und der übrigen größeren Städte, ſo wie der beſuchteſten Landſtraßen ausgedehnt würde, um den auf Reiſende wartenden müſſigen Bauern und Fuhrknechten, auch auf dieſe Weiſe, Gelegenheit zu einer nützlichen Beſchäfftigung zu geben.

**) In Stockholm wurde zum Weihnachtsfeſt 1818 eine große Bibelvertheilung an die Armen vorgenommen. Die erſten Vertheilungen der neu-

an anderen Orten ſind die Confirmanden bedacht worden; mehrere Gemeinden des Stiftes Lund machen jährliche Zuſammenſchüſſe zum Ankauf von Bibeln für die Confirmanden. Um das Bibelbedürfniß immer genauer kennen zu lernen, hat die Bibelgeſellſchaft in Carlſtad für Wermeland und Dalsland, die Paſtoren aufgefordert, jährlich, nach einem gedruckten Schema, in Beziehung auf jedes einzelne Kirchſpiel, folgende Fragen zu beantworten:

1) Wie groß iſt die Einwohnerzahl im Kirchſpiel?

2) Wie groß die Zahl der Haushaltungen?

3) Wie viele Haushaltungen ſind ohne Bibel?

4) Wie viele dieſer letzteren ſcheinen außer Stande zu ſeyn, für eine gebundene Bibel 2 Bankthaler zu bezahlen?

5) Wie viele jener Haushaltungen ſind ſo arm, daß ſie gar nichts für eine Bibel bezahlen können?

6) Sind die Armenroten (§ 38) des Kirchſpiels ſo eingerichtet, daß man, zur Benutzung

---

en Bibelgeſellſchaft in Linköping im Jahre 1819 wurden für die Stadt- und Landſchulen, für die Armenhäuſer, Lazarethe, Geſundbrunnen und Gefängniſſe beſtimmt.

der rotirten Armen, in jeder Rote ein Exemplar der Bibel als Inventarium niederlegen kann?

7) Wie groß iſt, außer den rotirten Armen, die Zahl derer, die, wegen Alter und Schwächlichkeit, nicht zur Kirche kommen können?

8) Giebt es im Kirchſpiel ein Armenhaus und befinden ſich in demſelben Armen? Findet man daſelbſt die Bibel? Kann der Fonds des Hauſes ein Exemplar kaufen? Oder, wenn es dahin geſchenkt würde, wer würde die Aufſicht führen, daß es nicht heimlich weggeſchafft, ſondern ordentlich im Hauſe benutzt wird, ohne vor der Zeit abgenutzt oder verdorben zu werden?

9) Giebt es im Kirchſpiel unbemittelte Eltern mit mehreren unerzogenen Kindern? Und wie viele ſolcher Eltern?

10) Giebt es im Kirchſpiel eine Schule oder eine Arbeitsanſtalt? Finden ſich dort Bibeln, oder iſt ein Fonds zur Anſchaffung von Bibeln vorhanden?

11) Welche war die Mittelzahl der Confirmanden in den letzten 10 Jahren? Iſt die Zahl derſelben in den einzelnen Jahren ſehr verſchieden? Wie verhält ſich gemeiniglich die Zahl der ganz armen Kinder gegen die Zahl der übrigen?

12) In wie ferne zeigt ſich unter dem

Volke überhaupt Sehnſucht, die Bibel zu beſitzen und zu leſen *)?

Bey der Stiftung der Bibelgeſellſchaft des Stifts Skara wurden in den Kirchſpielen zwey Liſten angefertiget: die eine enthielt die Namen derer, die gegen einen geringen Preis Exemplare der ganzen Bibel oder eines Theiles derſelben wünſchten; die anderen die Namen derer, die durch eine Gabe den Zweck der Geſellſchaft, in Hinſicht auf die Armen des Kirchſpiels, fördern wollen. Nachdem dieſe Liſten von einem der Synodalen überſehen worden, wurden ſie durch den Contractspropſt an das Conſiſtorium eingeſandt **).

Aehnliche Liſten wurden bey Errichtung

---

*) Das Reſultat der erſten Nachforſchungen im bey weitem größeren Theil des Stiftes im Jahre 1818 war: daß 19,770 Familien keine Bibel hatten, und 8600 derſelben ſie nicht zu kaufen vermochten, auch nicht zu herabgeſetztem Preiſe; zum vollen Preiſe nur 4710 Familien; überall war große Sehnſucht nach dem Worte Gottes. In der Gemeinde Svanſkog war bey den Armen das Verlangen nach Bibeln größer, als das Verlangen nach leiblicher Nahrung; und die oft des Nothwendigſten entbehrten, kamen, um Bibeln zu kaufen. — Minder groß war das Bedürfniß in Norrland, wo die Bibel allgemeiner verbreitet iſt.

**) Skara Stifts Circulairbref 1817. Nr. 195.

der Bibelgeſellſchaft in Götheborg von den Paſtoren dieſes Stiftes eingefordert, die überdieß die Geſellſchaft zu ihren Bevollmächtigten in den Kirchſpielen ernannte. Ueber die vertheilten Bibeln werden dort die Empfangsſcheine der einzelnen Empfänger eingeſandt; übrigens beſtimmt die Committee, wie viele Bibeln auf die Claſſen derer unter den Angemeldeten fallen, welche den ganzen, oder welche den halben Preis erlegen, oder welche gar nichts bezahlen können. Merkwürdig iſt im Bezirk der Bibelgeſellſchaft von Götheborg auch die Hülfsgeſellſchaft, ähnlich den Engliſchen Penny-Societys, die in der Stadt Götheborg am 8. Jul. 1815 von Kindern geſtiftet wurde: jedes Kind, das einen halben Schilling wöchentlich erlegt, iſt Mitglied; ein Erwachſener erlegt einen ganzen Schilling; nach Belieben kann man auch vierteljährlich und jährlich ſeinen Beytrag entrichten. Die Geſchäfftsverwaltung führt eine Committee, beſtehend aus einem Wortführenden, 6 älteren und 6 jüngeren Mitgliedern aus allen Ständen, 1 Caſſenverwalter und 2 Secretairen; durchs Loos treten jährlich 2 ältere, und vierteljährlich 2 jüngere Mitglieder aus, und werden durch neuerwählte erſetzt; der Zweck iſt unentgeldliche Vertheilung von Bibeln an Arme; die Exemplare

werden von der größern Bibelgeſellſchaft des Stifts gekauft, und ſind inner-, ja auch auſſerhalb des Stiftes vertheilt worden; auch, für Rechnung der Brittiſchen Bibelgeſellſchaft, N. Te in fremden Sprachen an Seefahrende. Jeden letzten Donnerſtag im Monat tritt die Committee zuſammen; die Verſammlung wird mit Gebet eröffnet und geſchloſſen. Die vierteljährlichen Verſammlungen zur Wahl von Committeemitgliedern ſind öffentlich, und werden hier auch Berichte abgelegt. Noch feyerlicher iſt die jährliche allgemeine Verſammlung, wo über die Bibelſache eine Rede oder Predigt gehalten wird. Im Anfange beſtand die Geſellſchaft aus 28 Kindern, am 31. Decbr. 1816 aber bereits aus 510 jüngeren und älteren Mitgliedern, worunter 10 Juden; am 31. Decbr. 1819 aus 552 (408 älteren und 144 jüngeren) Mitgliedern; ſobald letztere confirmirt ſind und zum erſten Mahl das heilige Abendmahl genoſſen haben, werden ſie zu den älteren gerechnet; auch auſſerhalb Götheborg erhält die Geſellſchaft von Kindern und minder wohlhabenden älteren Perſonen Beyträge. Der erſte Entſchluß zur Stiftung war meiſtens von Soldatenkindern ausgegangen, denen ihr Lehrer, der Bataillons-Prediger Cornelius Rhamn, (welcher 1817, auf Engliſche

Koſten, als Miſſionair zu den Sibiriſchen Heiden ging), erzählte, was zur Verbreitung der heiligen Schrift auch von Kindern geſchehen ſey, und denen ein Geſchenk an Bibeln von der Bibelgeſellſchaft überreicht wurde. Dieß Beyſpiel veranlaßte die Stiftung mehrerer kleinerer Bibelgeſchaften in den Provinzen. Wie ſchön, wenn Kinder ſchon frühe gewöhnt werden, ihre Sparpfennige auf eine ſo uneigennützige und edle Weiſe zu verwenden!

Ueberhaupt hat die Bibelgeſellſchaft von Götheborg unter allen Schwediſchen Bibelgeſellſchaften ſich der umfaſſendſten Wirkſamkeit erfreuet, wozu ſie vorzugsweiſe durch die reichen Beyträge ihrer Mitglieder, die nirgends im Reiche ſo anſehnlich waren, in den Stand geſetzt wurde. Doch kann man nicht läugnen, daß auch die übrigen Schwediſchen Bibelgeſellſchaften, durch den Ernſt und die Thätigkeit ihrer Committeen, und die Luſt und Liebe zur Sache, womit ſo viele Geſellſchaftsmitglieder entgegenkamen und die Bemühungen der Committeen unterſtützten, auf die Stärkung und Belebung eines ächt chriſtlichen Sinnes eine geſegnete Wirkung geäußert haben; am deutlichſten will man dieſe Wirkung in Götheborg in den Jahren, wo durch Abnahme des Handels und des

Heringsfanges dieſe Stadt von ihrem früheren Wohlſtande herabſank und noch herabſinkt, bemerkt haben.

Die Bibelgeſellſchaft in Götheborg iſt auch nächſt der von Weſterås die älteſte in Schweden. Nachdem bereits der Contractsproſt Dr. Blomdahl in ſeinem damaligen Paſtorat Starrkärr in Bohus eine bedeutende Anzahl von Bibeln, deren Druck von der Brittiſchen Bibelgeſellſchaft beſorgt worden war, vertheilt hatte, erweckte das Beyſpiel der Britten in Götheborg den Wunſch zur Stiftung einer Bibelgeſellſchaft. Auf Betrieb des damaligen Lectors am Gymnaſium, Profeſſors Rosén, (jetzt Pfarrers zu Stora Åby in Oſtgothland), kam die Geſellſchaft wirklich zu Stande und wurde am 4. November 1813 feyerlich gegründet; auch Brunnmark war zugegen. Schon einige Zeit vorher hatten die Britten 200 Bibeln und 500 N. Te zum Geſchenk geſandt; zur erſten Einrichtung der Geſellſchaft gaben ſie jetzt 100 Bankthaler; bald kamen abermalige Gaben von 200 und 100 Pf. Sterl. hinzu; hiedurch, und durch die reichlichen Beyträge der Einwohner, wurde es möglich, bald ins Große zu wirken. Bibelmagazine wurden in den meiſten Städten des Stifts angelegt, und der Orts-Geiſtlichkeit

übergeben, die ſich der Sache mit vielem Eifer annahm; der König bewilligte für die aus England eingekommenen Bibeln Zollfreyheit; deßgleichen am 28. Jun. 1815 eine Collecte, die für die Bibelgeſellſchaft in allen Kirchen des Stifts am Neujahrstage eines jeden Jahres*) geſammelt werden ſollte, und durch anderweitige Zuſchüſſe der Gemeinden vielfach vermehrt wurde; der Buchdrucker Norberg in Götheborg beſorgte den Druck der Jahresberichte und anderer kleiner Geſellſchaftsſchriften unentgeldlich. So wuchs die Geſellſchaft von auſſen und von innen, und iſt auch in den letztern Jahren des immer mehr abnehmenden Wohlſtandes nicht von ihrer Höhe herabgeſunken. Bis Schluß des Jahres 1818 waren über 15000 Bibeln und N. Te vertheilt worden, 88 in fremden Sprachen.

Einige Wochen früher als die Bibelgeſellſchaft zu Götheborg, ward am 1. Oct. 1813,

---

*) In einigen Gemeinden iſt ſpäterhin dieſe Collecte, als mindereinträglich, mit Zuſammenſchuß beym Hausverhör vertauſcht worden; in anderen Gemeinden findet dieſer neben der Collecte Statt. In mehreren Kirchſpielen wird der Bedarf zum Einkauf von Bibeln für die Armen von den Gemeinden zuſammengeſchoſſen, ſo daß an einigen Orten ſchon in jeder Hütte der Armen das Wort Gottes gefunden wird.

auf Betrieb des Dr. Brunnmark, in Westerås eine Bibelgeſellſchaft geſtiftet; die Veranlaſſung war eine Gabe von 200 Bibeln und 500 N. Ten, die Dr. Brunnmark im Jahre 1813 aus London mitbrachte, und zu deren zweckmäſſiger Vertheilung im Stift, der Verein geſchloſſen wurde. Bald kam eine neue Brittiſche Gabe von 300 Pf. Sterl. hinzu; bedeutende Beyträge der Einwohner floſſen ein, troß der Armuth der Provinzen des Stifts; zweckmäſſige Anſtalten zur Erforſchung des Bibelbedürfniſſes in den Paſtoraten wurden getroffen (10,000 Familien waren, nachdem ſchon viel vertheilt war, noch ohne Bibeln), Bibeldepots an mehreren Orten errichtet, und immermehr, beſonders ſeit im Jahr 1819 die Britten abermals 1000 gebundene Bibeln und 1000 gebundene N. Te. für Dalarne ſchenkten, zur Abhelfung des großen Bedürfniſſes, welches ſich beſonders in dem armen Dalekarlien zeigte, gethan. Im Jahr 1819, gab es innerhalb des Bezirks der B. G. von Westerås ſchon Bibelvereine zu Husby, Lekſand, Tortuna, Nya Kopparberg; und in der Stadt Westerås beabſichtigte man die Stiftung einer Anſtalt zur Beförderung des fleißigen und erbaulichen Bibelleſens.

Durch Brunnmark's Bemühung wurde

ferner im Oct. 1814 die Stiftung einer B. G. auf Gothland beſchloſſen, und durch die erſte Jahresverſammlung am 27. Jul. 1815 ins Werk gerichtet. Bald entſtand auch die thätige B. G. in Lund; und mehrere Stifte folgten nach.

Nachdem alſo der edle Brunnmark eine ſchöne Frucht ſeiner Bemühungen hatte keimen ſehen, wurde er von dem Herrn, deſſen Werk er ſo treu und eifrig auf Erden getrieben, zur himmliſchen Erndte berufen (im Jahre 1814); ſchmerzlich vermißte ihn Schweden; auch England trauerte um ihn, und die Verehrung, die er ſich in dem fremden Lande erworben, bezeugte bald die Subſcription, welche die Britten zum Beßten ſeiner Wittwe und Kinder eröffneten; durch dieſelbe wurde den Hinterbliebenen eine jährliche Penſion von 100 L. Pf. Sterling geſichert, bis ihnen, nach einer gewiſſen Zeit, das ganze Capital von 2500 Pf. Sterl. zufallen würde *).

Merkwürdig ſind ferner die Reden, die bey Eröffnung der Jahresverſammlungen gehalten werden, und deren einige ſich durch Gründlichkeit und wahrhaft chriſtlichen Sinn alſo aus-

*) S. Berättelſe af Svenſka Bibelſällſkapets Committee, för 1815. S. 28 und 29.

zeichnen, daß ſie als Muſter dienen können. Der Platz erlaubt es nicht, auch nur die eine oder andere mitzutheilen. Zu den intereſſanteſten gehören, um nur einige zu nennen, die des Dr. Wallin bey der erſten Jahresverſammlung der Schwediſchen B. G. 1816, die des Profeſſors Roſén im erſten Jahresberichte der B. G. von Götheborg, die des Biſchofs Faxe und die des Profeſſors Ahlman in den Jahresberichten der B. G. von Lund, die des Profeſſors Knös in dem Bericht der B. G. von Skara ꝛc.

Auf Befehl des Königes wurden am Reformations-Jubelfeſt im Jahre 1817, in allen Kirchen des Reichs, Collecten für die an jedem Ort errichteten oder zu errichtenden Bibelgeſellſchaften geſammelt; zur Erinnerung, daß nur die Verbreitung der heiligen Schrift Grundlage der Fortdauer der evangeliſchen Kirche ſey; die Sammlungen gewährten bedeutenden Ertrag, und wurden insbeſondere zur unentgeldlichen Vertheilung von Bibeln und N. Ten verwandt. An einigen Orten wurden am Reformationsfeſte Bibelexemplare vertheilt. — Sämmtliche Schwediſche Bißthümer ſind jetzt mit Bibelgeſellſchaften verſehen, doch umfaßt im Stifte Strengnäs die B. G. von Askerſund nur eine Provinz des Stifts (Nerike); indeß beauftragte das Conſiſtorium von Streng-

nås bereits im März 1817 die Prediger, in ihren Gemeinden Jahresbeyträge zum Ankauf von Bibeln zu ſammeln, und ſolche dem Conſiſtorium einzuſenden. Auch wurden, ſo lange in einigen Stiften noch keine Bibelgeſellſchaften beſtanden, die Bibel-Requiſitionen der einzelnen Gemeinden an die Conſiſtorien eingeſandt (3r Jahresbericht der Schwediſchen B. G. für 1817, S. 40). Ueberhaupt wird die Bibelſache in Schweden, wie oben bemerkt, ganz als kirchliche Angelegenheit betrachtet, als ſolche aber nicht bloß von den Geiſtlichen, ſondern von allen Ständen, eifrigſt gefördert. Ja es dürfte, wie ſchon Henderſon bemerkte, wenige Orte, auſſer England, geben, wo nicht bloß die Bibel von den Armen mit ſo großer Rührung entgegengenommen wurde, ſondern überhaupt das Wirken für die Bibelſache in dem Grade das Werk lebendiger Ueberzeugung iſt, wie in den meiſten Schwediſchen Provinzen *). In einer der Stockholmer Gemeinden, Skeppsholm, for-

*) Aus Gefle ſandte ein ungenannter Gymnaſiaſt die Prämie ein, die er im Examen empfangen hatte, „weil ſein Herz ihn dränge, doch auch ein Scherflein zu der großen Sache beyzuſteuern.“ In Lunds Stift wurden im Jahr 1817 auch Bibeln als Ehrenbelohnung frommer und eifriger Schullehrer ausgetheilt.

derte der Paſtor derſelben (damals der um die Bibelſache in Schweden ſo verdiente Håggman) im Jahre 1815 zur Stiftung einer Hůlfsbibelgeſellſchaft in Predigten auf;. anſehnliche Beyträge gingen ein; die Geiſtlichkeit und der Kirchenrath (§ 10) der Gemeinde entwarfen die Statuten, und die große Schwediſche Bibel-Geſellſchaft, der ſich der Verein, ſeiner Selbſtſtåndigkeit unbeſchadet, anſchloß, beſtåtigte dieſelben am 23. Nov. 1815. Zweck dieſer Hůlfsgeſellſchaft iſt, alle unbemittelten Familien in der Gemeinde mit Bibeln zu verſehen: die Armen, welche 4 Schillinge als Geſchenk darbringen, erhalten zum Gegengeſchenk ein N. T., und die, welche 16 Schillinge geben, eine vollſtåndige Bibel; ſolche Arme werden vorzugsweiſe bedacht; insbeſondere wird von kinderloſen Haushaltungen und Unverheyratheten die kleine Gabe verlangt. Wo man große Armuth findet, geſchieht die Austheilung unentgeldlich, zumal an Hausvåter, welche Kinder haben. Zu Ende des Jahres 1817 hatte man es bereits dahin gebracht, daß jede mit Kindern verſehene Familie des zu dieſer Gemeinde gehörigen See-Artillerie-Regiments und die meiſten Wittwen Exemplare der heiligen Schrift beſaßen; am

Schluß des Jahres 1819 waren 1135 Bibeln und N. Te, letztere meiſt in 12mo, als dem bequemſten Format für Soldaten, auch an Kronmatroſen, vertheilt worden; zur Erweiterung des Wirkungskreiſes des Vereins hatte insbeſondere das Geſchenk der Brittiſchen B. G. von 50 Pf. Sterl. beygetragen. Uebrigens hat die Hülfsgeſellſchaft von Skeppsholm noch das Unterſcheidende, daß ſie als Mitglieder alle diejenigen aufführt, die den Werth einer gebundenen Bibel (1 Rthlr. 36 Schill. Banco) darlegen; als Wohlthäter aber ſolche, welche ſelbſt den Werth von 5 Bibeln ſchenken, oder in kleineren Beyträgen Anderer ſammeln; als Ehrenmitglieder endlich diejenigen, die den Werth von 10 Bibeln oder mehr entrichten. Die Schwediſche B. G. in Stockholm ließ ihre Gaben, außer einzelnen Armen, den ſämmtlichen Kirchen- und Armenſchulen, Armen- und Krankenhäuſern, Hoſpitälern und Karſernen zufließen (im Jahr 1815 an 2400 Exemplare).

Neuerdings ſind auch Frauenzimmer-Bibelgeſellſchaften, in Carlſtad und in Stockholm, entſtanden; von letzterer iſt die Königliche Prinzeßinn Beſchützerinn; die Brittiſche B. G. hat Geldbeyträge gegeben. Die Frauenzimmer-Bibelgeſellſchaften haben die

Verbreitung der Bibel unter beyde Geſchlech=
ter zum Zweck; in den Statuten der Frau=
enzimmer = Bibelgeſellſchaft zu Stockholm iſt
auch der Zweck ausgeſprochen: die chriſtliche
Benutzung der Bibel zu befördern. Jedes Mit=
glied berichtet über Bibelbedürfniß und Bibel=
gebrauch ſeiner Dienſtbothen oder ſonſtigen Un=
tergebenen. Die Committee tritt monatlich ein=
mal oder öfter zuſammen; ſie beſteht aus Frau=
enzimmern, hat aber zum Beytritt Mitglieder
der allgemeinen Bibelgeſellſchaft. Die Stockhol=
mer Geſellſchaft beabſichtigt, je nachdem es ihre
Mittel verſtatten, jährlich für jede Gemeinde des
Reichs eine Bibel zu beſtimmen, welche einem
Brautpaar nach verrichteter Trauung übergeben
werden ſoll. Jede Committeeverſammlung, wird
mit Gebet eröffnet und mit dem Segen geſchloſ=
ſen. Außerdem wird in Stockholm vierteljähr=
lich eine größere Verſammlung der Geſellſchafts=
mitglieder gehalten; in dieſer Verſammlung, die
mit Gebet und Leſung eines Kapitels aus der Bibel
beginnt und mit Sprechung des Segens endet,
werden der Quartalbericht über den Zuſtand der
Geſellſchaft und die Bemühungen der Committee,
deßgl. andere ermunternde Aufſätze und Briefe
mitgetheilt; auch neue Mitglieder angemeldet.

Die 4te dieſer Quartalverſammlungen iſt zugleich Jahresverſammlung, in welcher der Jahresbericht verleſen und die Rechnungen abgelegt werden.

Die Schwediſche Bibelgeſellſchaft in Stockholm befeſtiget ſich immer mehr; im Jahre 1817 kaufte ſie ein Haus von 3 Stockwerken *), wo ſie ihre Druckerey, Niederlagen ꝛc. etablirte; 8 Preſſen wurden in Thätigkeit geſetzt, ſtatt bisher 6; und man konnte nun in einem Jahre doppelt ſo viel liefern, als zuvor. Das Einbinden wird ſowohl in Stockholm, als in den Provinzen durch die Stiftsbibelgeſellſchaften, beſorgt. An die Seeleute, die man bisher am meiſten vernachläſſiget glaubte, erließ man eine gedruckte Anſprache, um auch ſie zur herzlichen Theilnahme zu bewegen. Für ältere und ſchlecht ſehende Perſonen entwarf man den Plan zum Druck eines Stereotyp-N. Tes mit grober Schrift, wozu die Britten eine anſehnliche Unterſtützung gaben. Der Druck einer Quartbibel mit grober Schrift wurde zu Ende des Jahres 1818 beſchloſſen, und

---

*) Der Bibelgeſellſchaft von Aſkerſund ſchenkte ihr Stifter und Wortführer (bis 1819), der Kammerherr von Steuch, ein eigenes Haus, nebſt 500 Bankthalern und 640 N. Ten. Derſelbigen Bibelgeſellſchaft ſchenkte ein Ungenannter 2000 N. Te.

ſollte im Jahre 1821 vollendet ſeyn; die Brittiſche B. G. verehrte zu dieſem Druck 700 Pf. Sterl; auch liefen Vorſchüſſe von den Schwediſchen Provinzialbibelgeſellſchaften und von Privatperſonen ein; in Lunds Stift allein unterzeichneten die Gemeinden auf faſt 5000 Exemplare. Für ſolche im Reiche befindliche Finnen, die des Finniſchen noch mächtig ſind, wurden Finniſche Bibeln angekauft; die Lappen hatte bereits die evangeliſche Geſellſchaft mit Lappiſchen N. Ten verſehen, deren weitere Vertheilung im Schwediſchen, Norwegiſchen und Rußiſchen Lappland nun die B. G. beſorgte. — Am Schluß des Jahres 1819 beſtand die Schwediſche (Haupt-) B. G. in Stockholm aus 824 Mitgliedern. Das Siegel der Schwed. B. G. zeigt einen Altar mit aufgeſchlagener Bibel und den Anfangsworten von Joh. 5, 39. — An mehreren Orten hat man ſchon große Wirkungen der Bibelvertheilungen auf Religioſität und Sittlichkeit und ſtilles häusliches Leben verſpürt *).

*) Die B. G. in Wisby (Gottland) erhielt von der Londoner Geſellſchaft zur Unterſtützung der Nothleidenden auf dem feſten Lande eine Gabe von 100 Bankthalern, unter der Bedingung ſie zur erſten Erziehung und Unterweiſung armer Kinder im Chriſtenthum zu verwenden;

Die Finniſche (Haupt-) Bibelgeſellſchaft in Åbo ward bereits am 1. May 1812 geſtiftet; jährlich erſcheinen Berichte von May zu May; die Geſellſchaft hat ſich ſchon um Bibeldruck und Bibelvertheilung ſehr verdient gemacht, und iſt von der Brittiſchen B. G., wie vom Kaiſer Alexander, ſehr unterſtützt worden (ſ. Bd. 1. S. 36. 45). Wer 30 Rubel Bank-Aſſign. und darüber giebt, iſt Mitglied auf Lebenszeit; dieſe Gaben bilden einen Fonds, deſſen Zinſen

---

worauf ſich eine beſondere Geſellſchaft zur Stiftung einer Armenſchule vereinigte.

Die B. G. von Calmar hält das von ihr neuaufgelegte Sturmſche Gebetbuch zum Verkauf bereit. — In Wexiö hatte die dortige B. G. im Jahr 1818 auch die unentgeldliche Vertheilung von Katechismen, wie den Verkauf derſelben zu herabgeſetzten Preiſen, übernommen, weil ſie bemerkte, daß die Katechismen unplanirt, alſo wenig dauerhaft, und ſehr theuer in die Hände des gemeinen Mannes zu kommen pflegen. Weil aber dieſe Befaſſung doch dem eigentlichen, bey Stiftung der Muttergeſellſchaft in England ausgeſprochenen Zwecke der Bibelgeſellſchaften fremd iſt; ſo ſtand man bald vom Verkauf der Katechismen wieder ab, und der Secretair der B. G. übernahm ihn als Privatſache.

In Carlscrona ward eine beſondere Geſellſchaft zur Vertheilung von Katechismen, Geſangbüchern und andern chriſtlichen Erbauungsſchriften geſtiftet; der commandirende Admiral hat den Vorſitz in der Direction.

(6 Procent) nebſt den jährlichen Beyträgen und anderen Zuſammenſchüſſen zur Gratisaustheilung verwandt werden. 1816 verſtattete der Kaiſer der Geſellſchaft, eine eigene Buchdruckerey in Åbo anzulegen, die auch bereits errichtet und in voller Thätigkeit iſt; ſie ſteht unter Leitung der Profeſſoren Snellmann, Hällſtröm und Ahlſtedt, welche das Privilegium gepachtet haben; das Privilegium des Drucks der Finniſchen Geſangbücher und Katechismen, wie der akademiſchen Diſſertationen, hat die akademiſche Buchdruckerey. Bereits mehrere Stereotypausgaben der heiligen Schrift ſind in Åbo erſchienen; gegenwärtig wird in Åbo an einer Quartbibel und in St. Petersburg an einem N. T. mit grober Schrift gedruckt. Alles in Finniſcher Sprache; die Schwediſchen Bibeln und N. Te (für die Schwediſchen Gemeinden Finnlands) werden in Schweden gekauft.

Außer dieſer Finniſchen (Haupt-) B. G. in Åbo beſtehen noch beſondere Provinzialbibelgeſellſchaften in jedem der Finniſchen Län (Statthalterſchaften) zu Björneborg (für einen Theil von Åbo- und Björneborgs-Län), Tavaſtehus, Waſa, Uleåborg, Kuopio, Borgo (Heinola oder Kymmenegård's Län) und Wiborg, deren Berichte beſonders, und auszugsweiſe in

dem Bericht der Finniſchen B. G. zu Åbo, gedruckt werden. Jede dieſer Bibelgeſellſchaften genießt Poſtfreyheit. Die Bibelgeſellſchaftsberichte werden an alle Kirchen vertheilt. — Die Provinzialgeſellſchaften haben ihre eigne Verwaltung, halten ihre eigene Jahresfeyer an beſtimmten Tagen, die, wenn ſie auf Sonntage fallen, verlegt werden, ziehen aber ihren Bibelbedarf meiſtens von der Hauptbibelgeſellſchaft in Åbo.

β) Die evangeliſche Geſellſchaft.

Nach vorangegangenen mehrwöchentlichen Ueberlegungen vereinigten ſich am 29. Februar 1808 in Stockholm einige wenige Perſonen zur Vertheilung kleiner, leicht verſtändlicher, in einem ächtchriſtlichen Geiſt abgefaßter und beſonders auf die Lehre von der Verſöhnung durch Chriſtum gegründeter Erbauungsſchriften. Der Druck geſchah zuerſt durch die eignen Mittel jener Männer. Bald aber fanden ſie Unterſtützung, Geld-Beyträge von Privatperſonen in Schweden, England und Schottland floſſen ein, und auf Veranlaſſung des in Schweden anweſenden Engliſchen Geiſtlichen und Miſſionairs, Dr. Paterſon, der zur Stiftung aufgemuntert hatte, bewilligte die Geſellſchaft für chriſtliche Erbauungsſchriften in London (the

Religious Tract-Society) eine anſehnliche Geldhülfe.

Von nun an wurde die Organiſation einer feſten Geſellſchaft betrieben; Statuten wurden entworfen, vom Könige beſtätigt, und die Geſellſchaft ſelbſt, unter dem Namen der evangeliſchen Geſellſchaft, im Jahre 1809 zu Stockholm gegründet.

Nach dieſen Statuten beabſichtigt man, durch Vertheilung kleiner, auf den gemeinen Mann vorzugsweiſe berechneter, Erbauungsſchriften *) die Kenntniß des Evangeliums zu verbreiten, um alſo die immer mehr

*) In den Kreis einer, abgeſondert von der Bibelgeſellſchaft beſtehenden, evangeliſchen Geſellſchaft könnte auch die Verbreitung von Geſangbüchern, Katechismen, größeren Erbauungsbüchern, gewiß nicht ohne Nutzen gezogen werden; ja, eine ſolche Geſellſchaft könnte, ſehr zweckmäßig, auch auf die allgemeinere Einführung von Bibelvorleſungen und ähnlichen, das chriſtliche Leben in den einzelnen Gemeinden fördernden, Einrichtungen, freylich nicht ohne Wiſſen, Genehmigung und Unterſtützung der kirchlichen Behörden, zu wirken ſuchen. Noch vor kurzem iſt eine ſolche evangeliſche Geſellſchaft angedeutet worden in dem inhaltsreichen 4ten Jahresbericht der Schleswig-Hollſteiniſchen Landesbibelgeſellſchaft. Schleswig 1820. S. 26. 27.

erkaltende Liebe zu demſelben neu zu beleben; der Umfang dieſer Schriften ſoll in der Regel nicht über Einen Bogen betragen; übrigens ſollen ſie, auf eine anziehende, einfache Weiſe, gegründet ſeyn auf das theuer werthe Wort, daß Jeſus Chriſtus gekommen iſt in die Welt, die Sünder ſelig zu machen, 1 Tim 1, 15; in dieſer Hinſicht ſind gründliche Abhandlungen über Bibelſprüche, erbauliche wahre Erzählungen von merkwürdigen Bekehrungen, und kleine Schriften ähnlichen Inhalts dem Zwecke der Geſellſchaft am meiſten gemäß. Die Schriften werden verkauft oder unentgeldlich ausgegeben. Nur ſolche werden als Mitglieder angenommen, die ſich durch Denkart und Wandel als Freunde und Beförderer des Chriſtenthums zeigen; dieſe werden von der Geſellſchaft eingeladen, und erlegen jährlich mindeſtens einen Beytrag von 2 Rthlr. 32 ßl. Banco. Bis zu dem Belauf des entrichteten Jahresbeytrages kann ein Mitglied die Druckſchriften beziehen. Die Verwaltung führt eine Committee; die Ausgabe darf die Einnahme nicht überſchreiten; die Rechnungen werden revidirt. Die Committee beſteht aus einem Präſes (Wortführenden), 1 Secretair, 1 Caſſeur, und berathenden Mitgliedern; ſie wählt ſich ſelbſt; in ihren Ver-

ſammlungen entſcheidet Stimmenmehrheit; doch iſt kein Beſchluß gültig, wenn nicht wenigſtens einer mehr als die Hälfte ſämmtlicher Committeemitglieder zugegen iſt; wichtige Gegenſtände dürfen nicht in der Verſammlung, worin ſie zum Vortrag kommen, entſchieden werden. Monatlich tritt die Committee einmal zuſammen; auch ſolche Geſellſchaftsmitglieder, die nicht der Committee angehören, dürfen zugegen ſeyn; die Verſammlung wird mit Gebet eröffnet, und mit gemeinſchaftlichem Geſang (oder mit bibliſchem Spruch und mit dem Segen) geſchloſſen. Auch eine Jahresverſammlung der Mitglieder der Geſellſchaft wird gehalten; ſie beginnt mit einer kurzen Anſprache des Präſidenten, worauf ein Gebet verleſen wird, der Jahresbericht wird vorgeleſen, die Beamten beſtätigt oder erneuert, eine Rede wird gehalten, die mit Gebet um den Segen Gottes und mit Fürbitten für die ſtreitende Kirche auf Erden, für König und Vaterland ſchließt; worauf die Verſammlung nach Gebet und Ertheilung des Segens, auch Geſang, auseinander geht.

Gleich vom Anfange an war die Wirkſamkeit des Vereins ſehr groß. Bereits am Schluß des Jahres 1808 waren an 100,000 Exemplare kleiner Erbauungsſchriften unter die Armen, in der

Armee, auf den Flotten, und am meiſten in den Kriegs=Lazarethen vertheilt worden; beſonders in letzteren hatte man die geſegnetſten Folgen verſpürt. Auch in Finniſcher und Lappiſcher Sprache wurden Schriften verbreitet. Manche dieſer kleinen Schriften waren indeß zu wenig praktiſch, die, in welchen Geſchichtliches zum Grunde gelegt wurde, wirkten am meiſten; freylich hatte es beym Entſtehen der Geſellſchaft noch ſehr des Theoretiſchen bedurft, indem man erſt die bibliſche Lehre allgemeiner zu machen ſuchte.

Im Jahre 1809 wurden die Zwecke der Geſellſchaft dadurch erweitert, daß man auch für den Druck der Bibel zu wohlfeilen Preiſen zu ſorgen beſchloß; das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht, und die einfließenden Gaben wurden, je nach der Beſtimmung des Gebers, zum Druck kleiner Erbauungsſchriften, oder zum Bibeldruck verwandt. Wirklich waren bald der Beyträge auch für letzteren Zweck nicht wenige; am großmüthigſten bewies ſich die Brittiſche Bibelgeſellſchaft, welche zuerſt zum Bibeldruck aufgemuntert hatte, indem ſie zu dreyen Malen 300 Pf. Sterl. einſandte. Um den Preis der Bibel recht niedrig ſtellen zu können, wurden ſtehende Lettern angeſchafft; mit dem Druck des N. T.es der Anfang gemacht, und dieſer im

April 1810 vollendet; im ſelbigen Jahre erſchienen noch die 2te und 3te, und 1811 die 4te Auflage des N. Tes, zuſammen 12,600 Exemplare, nebſt einer Auflage der Pſalmen von 1000 Exemplaren. Im März 1812 ward eine vollſtändige Bibelausgabe vollendet, wovon aber zu Anfange, auf Anrathen der Britten, des wohlfeileren Preiſes halber, die apocryphiſchen Bücher ausgeſchloſſen wurden; doch als man bemerkte, daß das Volk hiermit unzufrieden ſey, wurden ſie beſonders gedruckt; noch im Jahre 1812 erſchien die 2te, und im Jahre 1813 die 3te Auflage des A. Tes; vom N. T. erſchien im Jahre 1812 die 5te, im Jahre 1813 die 6te und 7te Auflage nebſt der 2ten Auflage der Pſalmen; auf Koſten eines Privatmannes ward auch eine Ausgabe der Pſalmen in Verbindung mit den größeren und kleineren Propheten veranſtaltet. Im Jahre 1814 wurden die 8te und 9te Auflage des N. Ts, die 4te des A. Ts, und 10,000 Exemplare der apocryphiſchen Bücher gedruckt. Beym Druck wurde zugleich, Bequemlichkeits halber, die Einrichtung getroffen, daß auch das A. T. in zwey Theile gebunden werden kann. Die Verkaufspreiſe ſtellte man äuſſerſt geringe; doch auch zu halben Preiſen wurden Exemplare abgelaſſen, oder unentgeldlich, in Stockholm und

in den Provinzen, an öffentliche Anſtalten und an Arme vertheilt. Für den Zweck der unentgeldlichen Vertheilung wurde, mit Beyhülfe der Brittiſchen Bibelgeſellſchaft in London, ſo wie der Edinburghiſchen B. G., des Herrn Gilbert van der Smiſſen in Altona und des Herrn James Gordon in Edinburgh, ein beſonderer, ſogenannter Gratisfonds errichtet; auch aus dem Schwediſchen Reiche floſſen zu dieſem Fonds nicht unbedeutende Beyträge ein. Mittelſt dieſes Fonds wurden, bereits im März 1809, 110 N. Te unter die nach Stockholm geflüchteten Finnen ausgetheilt, und um dieſelbe Zeit 150 N. Te an die ſich in England und Oſtindien aufhaltenden Schweden abgeſandt. Mittlerweile hatte der Biſchof Nordin in Hernöſand die Bemerkung gemacht, wie in dem ihm untergebenen Lappland Lappiſche Bibeln ſelten geworden ſeyen; er beſchloß daher, für den Zweck des Drucks der Lappiſchen Bibel eine Buchdruckerey in der Stadt Hernöſand anzulegen. Schon hatte hier der Druck begonnen, als die Brittiſche Bibelgeſellſchaft die Koſten für eine Ausgabe des N. Ts von 5000 Exemplaren übernahm, und der evangeliſchen Geſellſchaft auftrug, das Einbinden und Vertheilen derſelben unter die Schwediſchen, Norwegiſchen und Finniſchen (im

Schwediſchen und Rußiſchen Gebiet) Lappen zu veranſtalten; 1811 war der Druck vollendet, die Hälfte fiel den Schwediſchen Lappmarken zu, der Transport in Lappland ſelbſt ward auf öffentliche Koſten bewerkſtelliget. Auch Schweden trugen zu den Druck-Koſten bey, die ſich insgeſammt auf 2220 Bankthaler beliefen. — Für die nördlichen oder Finniſchen Lappen war aber der gewählte Lappiſche Dialect nicht verſtändlich, weßhalb im Jahre 1818 für die Lappen in Kemi Lappmark, welche Finniſch verſtehen, auf Engliſche Koſten Finniſche Bibeln beſtimmt wurden.

Wiewohl nun bereits im Jahre 1813 beſondere Bibelgeſellſchaften entſtanden; ſo ſetzte doch die evangeliſche Geſellſchaft den Bibeldruck und die Bibelvertheilung bis zur Stiftung der Schwediſchen Bibelgeſellſchaft im Jahre 1815 fort, wo ſie, wie oben erwähnt worden iſt, ihren geſammten Druckapparat, nebſt Bibelvorräthen, jener Geſellſchaft übergab. Auf die Stiftung einer beſonderen Bibelgeſellſchaft für das Reich hatte die Committee der evangeliſchen Geſellſchaft ſelber, im Februar 1815, beym Könige angetragen, um dem Geſchäfte der Bibelverbreitung eine größere Ausdehnung und eine feſtere Ordnung zu geben, welches, nach den

bisherigen Einleitungen und den fortgeſetzten Brittiſchen Unterſtützungen, jetzt möglich war.

Von nun an beſchäfftigte ſich die evangeliſche Geſellſchaft wieder ausſchließlich mit dem Druck und der Vertheilung kleiner Erbauungsſchriften. Aus England und Schottland, von wo bisher über 2000 Pf. Sterl. eingefloſſen waren, liefen auch ferner bedeutende Beyträge ein, noch im Jahre 1815 500 Pf. Sterl., außer 200 Pf. Sterl. zum Gratisfonds.

Bis zum Herbſt des Jahres 1813 hatte ſich der ehrwürdige Greis, G. A. Leyonmark, Vice-Präſident des Bergs-Collegiums, als Präſes oder Wortführer große Verdienſte um die Geſellſchaft erworben; 8 Monate, nachdem er, wegen Schwächlichkeit, das Präſidium niedergelegt, ſtarb er, im 80ſten Jahre ſeines Alters. Ihm folgte, als Präſident der evangeliſchen Geſellſchaft, der Königl. Staatsrath, Graf Matthias Roſenblad, Einer der Herren des Reichs ꝛc., welcher auch von der Schwediſchen Bibelgeſellſchaft, bey ihrer Stiftung, zum Präſes erwählt wurde, und ſeit dieſer Zeit ſich vielfache Verdienſte um beyde Geſellſchaften erworben hat; ſchon früher hatte der Graf, als Präſes, der Geſellſchaft pro Fide et Chriſtianismo vorgeſtanden; die

Rede, welche derſelbe bey ſeinem Eintritt als Präſes in die Committee der evangeliſchen Geſellſchaft am 5. October 1813 hielt, iſt gedruckt worden; ſie iſt in ächt-chriſtlichem Geiſte und mit inniger Liebe zur Sache abgefaßt. Auch die in den Jahresverſammlungen von Häggman (§ 4), Blomdahl, Hylander, Colliander, Knös ꝛc., gehaltenen Reden ſind im Druck erſchienen, und verdienen es allerdings recht ſehr, allgemein verbreitet zu werden. Eben ſo werden die Jahresberichte gedruckt, und an die Mitglieder, deren Zahl am Schluſſe des Jahres 1818, 457 war, vertheilt.

Bis zum Schluß des Jahres 1819 hatte die Geſellſchaft, außer den oben erwähnten Jahresberichten der Brittiſchen Bibel-, Miſſions- und Tractaten-Geſellſchaften, 45 kleine Erbauungsſchriften, theils Originale, theils Ueberſetzungen, außer einigen ohne Numer herausgegebenen, drucken laſſen; davon waren anderthalb Millionen Exemplare, dem beyweitem größeren Theile nach, unentgeldlich vertheilt worden. Einige dieſer Schriften hatte man auch in Finniſcher *) und Lappiſcher Sprache

*) Nachdem viele dieſer Schriften in Finniſcher

verbreitet; und die Lappen insbeſondere hatten ſie mit großer Rührung entgegengenommen. Ueberhaupt wurden die Schriften der Geſellſchaft, um ihrer Kürze und ihres ächt-bibliſchen Inhalts willen, mit großer Begierde geleſen, und hatten die geſegnetſten Wirkungen verbreitet: an mehreren Orten, wo die Jugend vorher den

---

und beſonders in Schwediſcher Sprache, in Finnland verbreitet worden waren, wurde in Åbo am Reformations-Jubelfeſte des Jahres 1817 eine eigene evangeliſche Geſellſchaft für Finnland geſtiftet, und am 7. Februar 1818, vom Kaiſer beſtätiget. Der erſte Jahresbericht erſchien Åbo, 1819, der 2te, Åbo, 1820. Die erſte Verſammlung ward, unter Leitung des Biſchofs und Conſiſtoriums, am 16. Junius 1818 (dem Tage nach der feyerlichen theologiſchen Doctorpromotion) gehalten; das erſte Stiftungsfeſt (alljährlich am 31. October feſtgeſetzt) am 31. October 1818, mit Geſang, Rede, Gebet, Segen und Geſang gefeyert. Die Statuten ſind denen der evangeliſchen Geſellſchaft in Stockholm im Weſentlichen gleich; doch dürfen die Schriften, welche in Schwediſcher und Finniſcher Sprache herausgegeben werden, zwey Octavbogen betragen. Jede Gemeinde erhält eine Anzahl dieſer kleinen Erbauungsſchriften unentgeldlich; ſie werden gerne geleſen; insbeſondere vertheilt man ſie überall an Confirmanden; ſie werden auch verkauft. Die Geſellſchaft genießt Portofreyheit. — Im Jahre 1819 entſtand eine ähnliche Geſellſchaft, zur Verbreitung kleiner Erbauungsſchriften in der Provinz Öſterbotten, zu Waſa.

Abend des Feyertages mit Tanz, Spiel und weltlichem Geſpräch zugebracht hatte, wurden jetzt dieſe Stunden auf Leſung jener Schriften verwendet, und im Leben dieſer Menſchen zeigten ſich davon die ſchönſten Folgen. Auch auf andere Individuen wirkte die Leſung zur wahren Bekehrung des Herzens, wovon mehrere Beyſpiele in den Jahresberichten der Geſellſchaft ſeit dem Jahre 1816, mitgetheilt werden *). An die Schüler der Gymnaſien und der niederen Stadtſchulen werden die für dieſelben paſſendſten Schriften der Geſellſchaft vertheilt, zumal am Tage vor den öffentlichen Prüfungen, mit Anzeige des Inhalts, und mit der Ermahnung, in den, auf dieſe Prüfungen folgenden, Ferien die Schriften zu leſen, und hernach, wo es angehe, im Kreiſe des Hauſes und der Gegend von denſelben Gebrauch zu machen. — Mit Nutzen ſind jene Schriften auch den Confirmanden gereicht, am häufigſten aber und mit dem größten Nutzen bey den Hausverhören (§ 34) ausgetheilt worden, und zeigte ſich hier insbe=

*) Hier lieſt man auch die Geſchichte der durch die Schriften der Geſellſchaft bewirkten Bekehrung eines Neologen.

ſondere das Verlangen nach denſelben; aber auch ſonſt kamen Landleute ſogar aus Entfernungen von 6 deutſchen Meilen, um einzelne jener Schriften, die ſie bey Freunden kennen gelernt hatten, zu eigenem Beſitze zu erlangen. Auch neben Exemplaren der heiligen Schrift ſind dieſe Büchelchen vertheilt worden.

Beyträge zu der Geſellſchaftscaſſe fließen aus allen Ständen, auch von Knechten und Mägden, ja floſſen von einem achtjährigen Knaben (in Upſala), ein. Die anſehnlichſten waren freylich die Engliſchen Beyträge.

Sehr erleichtert worden iſt das Wirken der Geſellſchaftscommittee durch die derſelben, gleichmäßig mit der Schwediſchen Bibelgeſellſchaft, vom Könige bewilligte Poſtfreyheit. Um die Achtung zu erhalten, womit man die Schriften entgegennahm, und Entweihung zu verhüten, hat die Committee, die ſich mit der Vertheilung beſchäfftigenden Geſellſchaftsmitglieder aufgemuntert, mit Sorgfalt und Umſicht bey der Vertheilung zu verfahren.

Das Siegel der evangeliſchen Geſellſchaft ſtellt einen Säemann vor.

γ) Die Geſellſchaft pro Fide et Christianismo (Samfundet pro F. et C.).

Dieſe wurde im Jahr 1771 zu Stockholm gegründet, und zählt ihre Mitglieder unter allen Ständen *), hat aber nie ſo ins Große gewirkt, wie die Bibel- und die evangeliſche Geſellſchaft; ſie beruft auch ausländiſche Mitglieder. Ihr Zweck iſt Aufrechterhaltung und Förderung des wahren Chriſtenthums in der Erkenntniß und im Leben. Zur Erreichung dieſes Zweckes entwarf ſie gleich bey ihrer Stiftung, 1771, Statuten, welche allmählig verändert, 1781 erneuert und 1808 abermals beſtätigt wurden, ohne indeß die feyerliche Königl. Sanction zu erhalten. In der letzten, jetzt gültigen Form, ſind ſie, der Sache nach, folgende:

§§ 1. 2. Die Geſellſchaft beſteht aus in- und ausländiſchen Mitgliedern, in Stockholm nicht unter 30. Jedes Mitglied hat das Recht, fromme und für die Zwecke der Geſellſchaft brauchbare Männer vorzuſchlagen, worauf über den Vorgeſchlagenen am nächſten Verſammlungstage, durch verſiegelte Zettel, votirt wird, und wenn zwey Drittheile der Stimmen für ihn ſind, der Berufungsbrief ausgefertigt wird, doch nur, nachdem ſich jetzt der Vorſchlagende vergewiſſert

*) Im Jahre ihrer Stiftung zählte ſie bereits 76 Mitglieder.

hat, daß der Ruf willkommen ſeyn wird. Vor der Erwählung darf der Vorgeſchlagene nicht von dem Vorſchlage unterrichtet werden, und wird dieſer auch nur im Fall der Bewilligung zu Protocoll genommen.

§ 3. Dem inländiſchen Mitgliede liegt folgendes ob:

1) Iſt er Geiſtlicher und wohnt auſſerhalb Stockholm; ſo hat er, ſo oft merkwürdige Umſtände dazu Anleitung geben, die Geſellſchaft ſchriftlich über den Zuſtand des Chriſtenthums an ſeinem Wohnorte zu unterrichten, auch anzuzeigen, welche Schriften er dort für die nützlichſten hält, und über welche Gegenſtände, am nothwendigſten, Abhandlungen ausgearbeitet werden müſſen; er berichtet über den geſegneten Fortgang ſeines Amts, und folglich ſolche Ereigniſſe im Reiche der Gnade, wodurch der Name des Herrn beſonders verherrlichet worden; auch entwickelt er im Kurzen, wie, nach ſeiner Anſicht, wahre Gottesfurcht am Beßten befördert werden könne.

2) So viel möglich, hat jedes Mitglied Hand an Ausarbeitung einer Abhandlung zu legen, die ſich über die wichtigſten Gründe zur Uebung gewiſſer chriſtlicher Pflichten oder über

die Verbeſſerung der Schulweſens, beſonders in moraliſcher Hinſicht, verbreitet.

3) Jedes Geſellſchaftsmitglied, mit Ausnahme des Secretairs, erlegt einen freywilligen Beytrag zur Caſſe.

4) In Stockholm wohnende Mitglieder müſſen den Verſammlungen beywohnen; dieſe werden für ſämmtliche Mitglieder im Januar, März, May, September und November, für die einzelnen Abtheilungen aber monatlich, mit Ausnahme des Junius, Julius und Auguſt, oder ſo oft die Gegenſtände es erheiſchen, gehalten. Der Präſes kann auch außerordentliche Verſammlungen berufen.

5) Die Verbreitung der Geſellſchaftsſchriften hat jedes Mitglied an ſeinem Wohnort zu befördern.

§ 4. Ausländiſchen Mitgliedern liegt es ob, ſo oft ihre Zeit es erlaubt, und merkwürdige Umſtände eingetreten ſind, die Geſellſchaft in Kenntniß zu ſetzen von dem Zuſtande des Chriſtenthums an ihrem Wohnort, von merkwürdigen Bekehrungen, ſo wie von dem erbaulichen Hintritt Einzelner; ferner von neuen Schriften, die in Hinſicht auf praktiſches Chriſtenthum und Schulweſen Aufmerkſamkeit verdienen.

§ 5. Die Statuten (Vereinigungs = Sta=

tuten genannt) werden in lateiniſcher *) und Schwediſcher Sprache gedruckt.

§ 6. Die Geſellſchaft beſteht aus zwey Abtheilungen, einer Paſtoral-, und einer Erziehungs-Abtheilung, letztere für chriſtliche Erziehung, erſtere für geiſtliches Amt und practiſches Chriſtenthum.

§§ 7—12. Die Geſellſchaft hat ihren Präſes und Vice-Präſes; auch jede Abtheilung ihren Präſes. Die übrigen Geſchäffte beſorgen ein Secretair, 3 Cenſoren und ein Caſſenverwalter. Sie werden in der letzten Verſammlung des Jahres durch geſchloſſene Zettel gewählt; nur der Secretair, welcher das Protocoll und die inländiſche Correſpondenz führt und den Jahresbericht aufſetzt, iſt für immer erwählt.

Die Präſidenten müſſen in Stockholm wohnen.

Der Präſes der Geſellſchaft wacht über das Intereſſe und die Anſtalten derſelben, führt in den Verſammlungen das Wort ꝛc. Der Vice-Präſes vertritt ihn. Die Präſidenten der Abtheilungen wachen über die ordentliche Geſchäfftsführung in denſelben.

---

*) Anfangs in deutſcher Sprache.

Der Secretair muß in Stockholm wohnen. Er wird remunerirt.

Der Caſſenverwalter ſtattet jährlich Bericht ab.

Den Druck und Verkauf der Schriften der Geſellſchaft beſorgt der Buchdrucker.

§ 13 beſtimmt im Einzelnen den Geſchäffts-kreis der Geſellſchaft:

1) Herausgabe von Schriften, welche chriſtliche Erkenntniß und thätiges Chriſtenthum fördern; und zwar mittelſt eigner Abfaſſung nach den Bedürfniſſen der Zeit, oder mittelſt Ueberſetzung. Insbeſondere gehört hieher auch eine ſogenannte Paſtoralſammlung, welche umfaßt: Lebensbeſchreibungen wahrhaft-chriſtlich-denkender Geiſtlicher und anderer frommer Chriſten, die durch Lehre und Wandel auf die Welt einzuwirken ſuchten; Nachrichten über den Zuſtand der Kirche Gottes, ihre Abnahme und ihren Wachsthum in allen Gegenden der Erde; erbauliche Briefe und Tagebücher; kraftvolle kleine Erbauungsſchriften; Recenſionen hieher gehöriger in- und ausländiſcher Schriften. — Diejenigen Theile der Paſtoralſammlung, deren Leſung dem großen Publicum beſonders nützlich werden kann, ſollen einzeln abgedruckt werden. — Ueber den Druck der eingeſandten Ab-

handlungen entſcheidet die Geſellſchaft, nach eingezogenem Gutachten der Cenſoren.

2) Stiftung von Anſtalten, welche geeignet ſind, ein wahres Chriſtenthum zu fördern; worüber aber zuvor die Behörde unterrichtet wird.

3) Allmählige Vermehrung der Bibliothek der Geſellſchaft *); die Geſellſchaftsſchriften werden hier vollſtändig geſammelt.

Nach dieſen Statuten hat die Geſellſchaft bisher ihre Wirkſamkeit ununterbrochen, wenn gleich, beſonders in ſpäteren Jahren, mehr in der Stille, fortgeſetzt; und über ihre Thätigkeit den von Stockholm entfernten Mitgliedern, anfangs meiſt jährlich, ſpäterhin nach längeren Zwiſchenräumen, Bericht erſtattet; am meiſten iſt in der Hauptſtadt geſchehen. — Bis zum Jahre 1788 waren mehr denn 30 größere und kleinere theologiſche Schriften herausgegeben worden (ſpäterhin wenigere), auch Lehrbücher; unter ihnen hatte insbeſondere das Kinderbuch (Fibel) des Kronprinzen (Kronprinſens Barnabok) Stockholm 1780 mit Kupfern, einen ungetheilten Beyfall gefunden, ſo daß es mehrere

*) Sie iſt durch Geſchenke der Mitglieder ſehr vermehrt worden, und in praktiſcher Hinſicht nicht unbedeutend.

Auflagen erlebt (5te vermehrte Auflage 1817); die unentgeldliche Vertheilung von Druckſchriften war nicht unbeträchtlich. In der Hauptſtadt ſelbſt ſuchte man insbeſondere durch Stiftung der Katechetenſchulen *), anfangs 3, jetzt 7, zu wirken. Hier werden, nach der urſprünglichen Einrichtung, Erwachſene **) beyderley Geſchlechts, die in der chriſtlichen Erkenntniß vernachläſſiget worden ſind, jetzt auch Kinder, an jedem Sonntags Nachmittage von 4 bis 7 Uhr, in der Sacriſtey oder in den Schulhäuſern, im Chriſtenthum unterwieſen, jetzt jährlich an 400 Perſonen; theils durch Auswendiglernen des Katechismus oder, bey den Aelteren, wenigſtens bibliſcher Kernſprüche oder Geſangbuchsverſe, theils durch Erklärung der Chriſtenthumsſtücke; den Schluß macht eine herzliche Anſprache des Lehrers; auch die Leſefertigkeit wird, im Katechismus, geübt; doch, ſeltener, Aeltere, die noch nicht leſen können, im Leſen unterwieſen. Erwachſene werden in dieſe Schulen von den Kirchſpielsgeiſtlichen, die ihre Unwiſſenheit im Chriſtenthum bey den Haus = und Abend=

---

*) S. Circulair vom 26. Januar 1803.

**) Ich traf im Jahr 1817 ſelbſt 40jährige Perſonen in einer Katechetenſchule.

mahlsverhören entdecken, mit einem Schein, der über Namen, Alter, Kenntniſſe ꝛc. Auskunft giebt, verwieſen, und erſt nach gehörigem Unterricht wieder entlaſſen; ziehen ſie in ein anderes Kirchſpiel, von welchem die bisher beſuchte Katechetenſchule entfernt iſt, ſo werden ſie einer näher liegenden Katechetenſchule übergeben; jüngere werden ſo weit gebracht, daß ſie zum erſten Genuß des heiligen Abendmahls vorbereitet werden können. Bey Verſäumniß erfolgt zuerſt eine Ermahnung des Lehrers; bey wiederholtem Verſäumniß wird dem Paſtor der Gemeinde, zu welcher die Schüler gehören, die Anzeige gemacht. Aber dieſe Mittel wirken nicht kräftig genug, ſo daß in dieſer Hinſicht noch immer mit Recht geklagt wird *). Fremde dürfen bey dem Unterricht, welcher ausſchließlich auf die Theilnehmer berechnet iſt, nicht zugegen ſeyn; nur Verwandte und Herrſchaften, die die Fortſchritte der Ihrigen beobachten wollen, werden zugelaſſen. Ueber die Theilnehmer wird von jedem Katecheten ein Buch geführt, worin Name, Zeit der Ankunft und Entlaſſung, Fortſchritte ꝛc. verzeichnet werden; dieſe Liſte wird in der

---

*) In der Stockholmer Gemeinde Skeppsholm iſt auch an Wochentagen Gelegenheit zum Unterricht erwachſener Militairs.

allgemeinen Verſammlung der Geſellſchaft im Janu-
ar vorgelegt; wo dann auch die Katecheten vorſchla-
gen können, was, nach ihrer Anſicht, zur Verbeſſe-
rung der Anſtalt und zur Förderung der Geſellſchafts-
zwecke noch geſchehen könnte. Die Katecheten ſind or-
dinirte Geiſtliche, denen, bey Beförderungen, jedes
Dienſtjahr zu 1½ Jahren berechnet wird; jeder
Sonntagsſchule ſteht ein Katechet vor, welcher
von der Geſellſchaft, zum Theil auch aus Armen-
caſſen, gelohnt wird; an der Sonntagsſchule zu
St. Catharinä ſind, der großen Zahl der Schü-
ler wegen, ſeit 1819, 2 Lehrer angeſtellt; der
Unterricht geſchieht unentgeldlich, zuweilen wer-
den Prüfungen angeſtellt, und, in Gegenwart
von Geſellſchaftsmitgliedern, an die Fleißigſten
und Sittlichſten, Bibeln, Geſangbücher, Kate-
chismen, Erbauungsſchriften, als Prämien ver-
theilt. — Die Theilnahme am Unterrricht iſt
nicht an eine beſtimmte Reihe von Monaten
oder Jahren gebunden, ſondern hängt ganz von
den Umſtänden ab. Inſpector der Katecheten-
ſchulen iſt der Präſes der Abtheilung für die
Erziehung; übrigens ſteht die Anſtalt unter
Oberaufſicht des Stockholmer Stadt-Conſiſtori-
ums, welches, nach Wunſch der Geſellſchaft,
die Inſtruction für die Katecheten zuerſt im Jah-
re 1777 entworfen, und 1784 erneuert hat;

auch die zu ernennenden Katecheten prüſt; dieſe müſſen auch Probe leſen.

Die im Jahr 1798 von der Geſellſchaft erlaſſene Aufforderung zur Errichtung ambulatoriſcher Landſchulen ſcheint nur von geringem Erfolge geweſen zu ſeyn, wenn gleich viele dergleichen Schulen in Schweden beſtehen; wahrſcheinlich um das Hineinziehen in die Städte, oder, vielmehr in die Hauptſtadt, zu verringern, wurde in dieſer Aufforderung auch den Lehrern an die Hand gelegt, wie ſie in ihren Schülern und Schülerinnen die Liebe zum Landleben zu begründen und zu vermehren hätten.

Auch Preisfragen hat die Geſellſchaft aufgeſtellt; der einkommenden Antworten war gewöhnlich eine große Zahl; die gekrönten Preisſchriften werden gedruckt; Verfaſſer der nicht belohnten zuweilen zu Mitgliedern der Geſellſchaft berufen. Aus Vermächtniſſen von Privatperſonen ertheilte man Belohnungen an Jugendlehrer, die ſich durch das Streben, wahre Gottesfurcht in die Gemüther der Kleinen zu pflanzen, auszeichneten, oder man vertheilte Schulbücher; aus einer andern Donation wurden Lehrer bedacht, die ſich bemüheten, auch in den Ferien auf die Sittlichkeit der Schüler zu wirken. Der Schenkungen und Stiftungen zum

Beſten der Geſellſchaft waren überhaupt viele und mancherley Art; der Hofprediger Doctor Linderholm (jetzt Paſtor zu Mariáſtad in Weſtgothland) ſchenkte das im Jahre 1805 vom Könige auf 15 Jahre verliehene Privilegium auf den, von ihm herausgegebenen, Verſuch eines verbeſſerten Geſangbuchs; das Privilegium ward von der Geſellſchaft an einen Buchdrucker gegen eine anſehnliche baare Summe überlaſſen. — Die, § 3 der Statuten erwähnten, Berichte über den Religionszuſtand einzelner Gemeinden ſind von mehreren Orten eingekommen. Auch ausländiſche Geſellſchaften traten mit dem Verein in Verbindung; ſo ſandte z. B. die Miſſionsgeſellſchaft in London ihre Jahresberichte ein. Die Tranquebarſche Miſſion wurde, wenn gleich nicht aus der Caſſe der Geſellſchaft, doch durch Zuſammenſchüſſe der Mitglieder, unterſtützt.

Die Geſellſchaft hat ein eigenes Siegel, welches ein Lamm mit dem Kreuze, ruhend auf einem mit ſieben Siegeln verſehenen Buche (nach Offenb. Joh. 5), darſtellt.

Ueber verſtorbene Mitglieder der Geſellſchaft werden Biographien erbeten.

e) Die Preßfreyheits-Ordnung und andere Vorſchriften zur Erhaltung der evangeliſchen Religion.

Die Preßfreyheits-Ordnung vom 16. Jul. 1812 hebt zwar mancherley, bis dahin Statt gefundene, Beſchränkungen auf, und läßt eine dem Druck vorangehende Cenſur nur bey Diſſertationen Statt finden, die auf Univerſitäten oder Gymnaſien vertheidigt werden ſollen *). Zugleich wird aber die Confiſcation aller Schriften angeordnet, welche auf irgend eine Weiſe das chriſtliche Bekenntniß durch theoretiſche oder practiſche Lehre, oder unvorſichtige Ausdrücke verletzen, und dem Schwachen Aergerniß geben. Aber nicht bloß Confiſcation der Schrift, auch anderweitige Strafen ſind für dergleichen Vergehungen ausgeſetzt: auf vorſätzliche Gotteslästerung ſteht, nach der, durch die Preßfreyheits-

*) Für den Inhalt der Diſſertationen ſind der Präſes, wie der Facultätsdecan, verantwortlich und büßen, falls Religion, Sitten und Staat gefährdende Aeußerungen ſich einſchleichen, das erſte Mahl mit halbjährigem Lohn, das zweyte Mahl mit Verluſt des Amtes; die 4 erſten Exemplare werden an den Procanzler und Profeſſoren abgeliefert, damit dieſe das etwa Anſtößige ſofort entdecken. Kgl. Brief vom 8. Dec. 1749. Preßfreyheits-Ordnung Mom. 2. § 1.

ordnung abermals beſtätigten, Verordnung des allgemeinen Geſetzbuches im Abſchnitt von den Verbrechen (Mißgärn. Balk c. 1. § 1), Lebensſtrafe; auf unvorſätzliche, Geldſtrafe und öffentliche Abbitte; — Läugnen der Exiſtenz Gottes, des künftigen Lebens und der reinen evangeliſchen Lehre iſt mit Landesverweiſung (ebenda c. 1. § 4); Verſpottung des öffentlichenn Gottesdienſtes, des Wortes Gottes und der Sacramente, Verletzung der, Sittlichkeit und Ehrbarkeit ſchuldigen, Achtung, ſey es durch unmoraliſche Lehre, oder durch wollüſtige Darſtellung, mit hoher Geldſtrafe belegt.

Am vierten großen Bettage wird jährlich das Königl. Gebot zur Hemmung von Lehren und Satzungen, die der evangeliſchen Religion zuwider laufen, vom 20. März 1735, verleſen, worin gewiſſe äußere kirchliche Anordnungen [als: in Hinſicht auf Verſäumniß der Verhöre (§ 34), in Hinſicht auf die Predigerſcheine (§ 39)], dem Volke ins Gedächtniß gerufen, und rückſichtlich derer, die auf irrige religiöſe Meynungen gerathen, feſtgeſetzt wird, daß ſie zuerſt ganz in der Stille vom Paſtor, dann vom Contractspropſt, endlich vom Biſchof und Conſiſtorium mit aller Sanftmuth und Liebe unterwie-

ſen, und, falls ſie auch dann noch in ihrer Hartnäckigkeit beharren, vors weltliche Gericht geſtellt, und mit ihnen nach der Kirchenordnung *) verfahren, insbeſondere aber, wenn ſie Irrlehren verbreiten, zuerſt mit Entſetzung vom Amt oder mit gelinder öffentlicher Arbeit und, bey Hartnäckigkeit, mit Landesverweiſung beſtraft werden ſollen. Bevor aber der Landfiſcal vor das Diſtrictsgericht fordert, muß er die Sache mit dem Paſtor überlegen; doch darf das Gericht erſt auf Aufforderung des Hofgerichts die Unterſuchung vornehmen, damit, ſo lange wie möglich, um der Beyſitzer aus dem Bauernſtande willen, die Sache verborgen bleibe (Königl. Briefe vom Jahre 1762, und vom Jahre 1751).

Um auch unvorſätzliche Abweichungen von der evangeliſchen Lehre unter dem Volke zu vermeiden, erſchien am 12. Januar 1726 das noch gültige Geſetz wider die Privatconventikeln, wodurch Erbauungszuſammenkünfte in Privathäuſern, wobey Laien predigen, neue Kirchengebete vortragen und die heilige Schrift auslegen, verboten ſind, bey Geld- oder Gefängnißſtrafe,

---

*) Sie beſtimmt c. 1. § 2. Landesverweiſung.

und, zum dritten Mahl, bey Strafe der Landes-verweiſung.

Fremde Religionsverwandte werden gedul-det, haben auch eigenen Gottesdienſt, aber das Proſelytenmachen iſt ſtrenge unterſagt. Wer von der evangeliſchen Lehre abtritt und ſich ei-ner anderen chriſtlichen Religionspartheÿ an-ſchließt, wird des Landes verwieſen und verliert das Erbrecht im Reiche *).

Zu hohen Staats-, wie überhaupt zu Ci-vilämtern dürfen nur Evangeliſche gewählt wer-den, zu Mitgliedern des Reichstages aber auch Reformirte.

f) Die Geſellſchaft pro Patria und die daraus hervorgegangene patriotiſche Geſell-ſchaft könnten vielleicht auch hier ihren Platz finden, in ſo fern ſie unter dem gemeinen Mann bürgerliche Tugenden aufſuchen, und auf eine zur Religion und Kirche in Beziehung ſtehende Weiſe (§ 21) belohnen, mithin die Zwecke der Religion und Kirche im Großen fördern, ohne den Character kirchlicher Anſtalten anzunehmen. — Die patriotiſche Geſellſchaft, deren Statuten der König 1772 beſtätigte, ſtellt auch Preis-

*) Mißgärn. B. c. 1. § 3.

fragen auf, und hat ihre Verhandlungen, meiſt ſtaatswiſſenſchaftlichen Inhalts, ſo wie ökonomiſche Schriften, im Druck herausgegeben. Die Geſellſchaft pro Patria theilt auch Medaillen an treue Landſchullehrer aus.

Soviel von den vorzüglichſten außerkirchlichen Einrichtungen, wodurch ſich das religiöſe und kirchliche Leben dem Ganzen des Staates mittheilt. Von dem, was zur Belebung deſſelben in den einzelnen Gemeinden geſchieht, durch die verſchiedenen Arten der Verhöre, beſonders das Haus-, das Trauungs- und das Umzugs-Verhör, durch Kirchenrath ꝛc., iſt bereits oben geredet worden.

§ 50.

Allgemeine Bemerkungen über das Schwediſche Kirchen- und Religionsweſen.

Die Verfaſſung der Schwediſchen Kirche weicht darin von der Verfaſſung der deutſch-evangeliſchen Kirche ſehr ab, daß ſie vieles aus der älteren Zeit beybehalten hat *), was bey

---

*) Die hiſtoriſche Entwickelung der einzelnen, den früheren Jahrhunderten angehörenden, Gebräuche dürfte, wenn auch manches problematiſch blie-

uns im Reformationsjahrhundert unterging, und zum Theil in ſpäteren Zeiten ſchmerzlich vermißt wurde. Die Schwediſche Kirche ſchließt ſich in dieſer Hinſicht, auch in der Liturgie, am nächſten der Engliſch=biſchöflichen Kirche, und, wenn gleich weniger nahe, der Däniſchen Kirche an, weicht aber doch auch in vielen und ſehr weſentlichen Punkten von beyden ab. In neueren Zeiten hat man zwar verſucht, in liturgiſcher Hinſicht den deutſchen Proteſtanten näher zu treten, zum Theil hat man aber dieſen Verſuch ſchon wieder aufgegeben; und das Weſen der kirchlichen Handlungen iſt nach alter Weiſe geblieben. Daß dieſe Weiſe die feyerlichere und eindrucksvollere iſt, hat ſich durch eine lange Erfahrung erprobt. Man hat daher von jeher auf feſtſtehende Formen der kirchlichen Handlungen gehalten *), wenn man gleich daneben die Benutzung der Localität immer möglichſt frey gegeben hat. Wirklich iſt denn auch die Würde, die Feyerlichkeit, der Eindruck des Gottesdienſtes und die aus dem Gefühl innerer Nothwendigkeit hervorgegangene feſte Anordnung der

---

be, doch intereſſant ſeyn; allein weder Zeit, noch Umfang und Beſtimmung dieſer Blätter verſtatten ſie hier.

*) 1 Cor. 14, 33. 40.

kirchlichen Handlungen, verbunden mit Anregung eigener Thätigkeit der Gemeindeglieder, in keinem evangeliſchen Lande größer als in Schweden. Dieß iſt es, was das kirchliche Leben ſo allgemein unter das Volk verbreitet hat; aus Ueberzeugung und mit Liebe ſchließt das Volk der Ordnung der Väter ſich an, und betrachtet das Wohl und Wehe der Kirche, und, man darf auch ſagen, der Geiſtlichkeit, als ſein eigenes; auch ſind die Leiſtungen an Kirche und Geiſtliche möglichſt ſo geſtellt, daß ſie mit Freude geſchehen können. Dieſe Liebe zur Kirche hat ſich oft, und noch neuerdings in der Erſcheinung der Läſare in Weſterbotten, ſehr auffallend gezeigt, und dürfte ſchwerlich in dieſer Innigkeit und Allgemeinheit jetzt in irgend einem andern evangeliſchen Lande gefunden werden. Zu große Länge darf man an den kirchlichen Handlungen nicht tadeln, wohl aber zuweilen zu große Kürze, z. B. bey der Einſegnung der Sechswöchnerinnen. Das Anſehen und der Einfluß der Geiſtlichkeit iſt groß, aber nur für die vereinten Zwecke der Kirche und des Staats; und die Rechte des Volks ſind in allen kirchlichen Angelegenheiten alſo erhalten, daß kein hierarchiſches Streben aufkommen kann. — Mit dieſem Geiſte der Kirche ſteht die theologiſche Wiſ

ſenſchaft in einer vielfachen Verbindung, die das Hinneigen derſelben zu dem Zeitgeiſt erſchweret, wenn gleich nicht völlig unterdrückt hat; daß in der theologiſchen Wiſſenſchaft die Gründlichkeit nie ganz unterging, iſt den kirchlichen Einrichtungen und insbeſondere den Beförderungsgeſetzen zu danken. Möge auch ferner dieſes glückliche Verhältniß fortdauern, und das theologiſche Studium, einfach und lauter, und in der Einen Richtung auf die Förderung der Kirche, mithin unvermiſcht mit Studien, die auf Weltzwecke abzielen, — wohin unläugbar die mediciniſchen gehören*), die man in letzteren Zeiten ſehr dringend den Schwediſchen Theologen empfohlen hat, erhalten werden! — Freylich waren auf ſolche Art die Fortſchritte der Wiſſenſchaft nur langſam, und erſt ſpät, aber deſto geläuterter, eignete man ſich das Beſſere des Auslandes an. Glücklicherweiſe iſt das Schriftſtellern noch nicht Mode geworden, wo nicht etwa das Ueberſetzen: die Zahl der Ueberſetzungen überwiegt bey weitem die Zahl der Originalwerke; und zu jenen wird nicht immer das

---

*) Vergl. J. O. Wallin's Tal, hållet vid Svenſka Bibelſällſkapets förſta allmänna ſammankomſt den 27. April 1816. Stockholm 1816. S. 7. 8.

Beſſere gewählt. Die religiöſe Sittlichkeit blüht, im Allgemeinen, in Schweden noch in ihrer alten Kraft, wozu die innige Theilnahme des Volks an allem Kirchlichen und das ſtete Eingreifen der Kirche in das Leben durch ſo manche Einrichtungen, die wir oben kennen gelernt haben, am meiſten beyträgt; wozu aber auch die Erhaltung der perſönlichen Rechte des Volks, namentlich in Hinſicht auf den Staat, die Freyheit und Selbſtſtändigkeit, mit der es an den öffentlichen Angelegenheiten, an dem Wohl und Wehe des Staats, thätigen Antheil nimmt, mitwirken. Am ſchädlichſten haben auf Religioſität und Sittlichkeit der vermehrte Genuß des Branntenweins, und der geſteigerte Luxus, eingewirkt und mancherley Unſittlichkeit erzeugt, die man früher nicht kannte; damit hängt die vermehrte *) Zahl der unehelichen Kinder genau

---

*) 1795 war unter den Gebornen jedes 27te Kind, 1795—1800 jedes 20ſte und 1800—1805, jedes 17te; 1811 — 1815 jedes 14te, 1816 — 1818 jedes 13te, unehelich. In Finnland war im Jahr 1818 auf dem Lande, unehelich, in Åbo Stift jedes 15te (im Jahr 1817 jedes 20te), in Borgo Stift jedes 18te (1817, jedes 19te), in den Städten jedes 6te Kind; von einjährigen ehelichen Kindern ſtarb jedes 5te, unehelichen jedes 3te Kind. Der Selbſtmörder waren im Jahre 1818 in beyden Finni=

zuſammen, wenn gleich in Schweden wie in Finnland, dieſe noch immer nicht ſo groß iſt, wie in vielen andern Ländern, und in einzelnen Gemeinden noch mehrere Jahre verfließen, in welchen gar keine uneheliche Kinder geboren werden; anderweitige Unzuchtsſünden ſind, im Ganzen, völlig unbekannt. Der Branntweinsgenuß und der Luxus haben, in Folge weiſer Verordnungen der Regierung, in letzteren Jahren abgenommen; der Luxus würde ſich noch mehr vermindern, wenn man das Umherfahren der Weſtgothen, die das ganze Land von Yſtad bis an den Torneåfluß und Lappland durchſtreifen, und durch Luxuswaaren aller Art, die ſie anpreiſen, wie durch ihr, oft höchſt unſittliches, Leben, die Landbewohner verderben, einſchränkte. Der Handelsgeiſt der Landbewohner einiger Provinzen iſt eben ſo wenig der Sittlichkeit förderlich, freylich aber oft in äuſſerer Nothwendigkeit begründet. An der Wurzel religiöſer Sittlichkeit nagt ferner das Fluchen im gemeinen Leben; in mehreren, beſonders den mittleren, Provinzen hört man oft ſchon aus dem Munde der Knaben, ſelbſt bey den geringfügigſten Gele=

ſchen Stiften 27, der ermordeten Kinder 17; die geſammte Volkszahl betrug im Jahr 1815 1,095.957.

genheiten, die gräulichſten Flüche; die geſetzlichen Vorkehrungen gegen dieſes Fluchen, z. B. die Anzeige durch den Läusman vor dem weltlichen Gericht, ſind weder wirkſam genug, noch werden ſie ſtrenge gehandhabt; es iſt ein wahres Verderben des Volks, und verdiente dieſe Sache Gegenſtand der gemeinſchaftlichen Ueberlegung der Nation zu werden. — Auch das Lotto hat verderblich eingewirkt, wenn gleich man nicht leicht auf dem Lande, auch nicht in allen Städten Collecturen findet. Unglaube konnte ſelbſt in den beyden letzten Decennien des 18ten Jahrhunderts, wo er in andern Ländern ſo mächtig ſein Haupt erhob, nicht aufkommen; hier und da bemächtigte er ſich wohl eines Mitgliedes der vornehmeren Claſſe; noch ſeltener gab auch wohl ein Landmann, durch verführeriſche Schriften verleitet, dem Zweifel an Unſterblichkeit Raum, aber im Allgemeinen iſt Unglaube zum Volke nicht hindurchgedrungen. Der Aberglaube, welcher, vor nicht ſo gar langer Zeit, bey Vornehmen und Geringen, ſein vielgeſtaltetes Weſen trieb, iſt in den letzten 20 Jahren zuſehends mehr und mehr verſchwunden, und bald dürfte manches Geiſtermährchen aus dem Munde des Volks ſich völlig verloren haben; allerdings eine günſtige Wirkung der

Zeit, oder vielmehr der geſteigerten Aufmerkſamkeit darauf im Unterricht des Volks; noch mehr würde der Aberglaube ſchon getilget ſeyn, wäre er nicht an einigen Orten durch kleine Druckſchriften unterhalten worden, wogegen ſogar die Synode des Stifts Lund Maaßregeln ergriff; nirgends aber hat der Aberglaube zerſtörend auf die Sittlichkeit eingewirkt. Selbſtmord iſt noch immer ſelten. Eheſcheidungen ſind eben ſo wenig häufig, wenn gleich ſie zugenommen haben. — Das Verhältniß der Küſter zur Kirche iſt nicht feſt genug beſtimmt, und eben daher nicht ſelten der nöthigen Würde ermangelnd (§§ 11 und 28).

Die Kirche iſt endlich in mehrfacher Hinſicht enge mit dem Staat verbunden, Staat und Kirche unterſtützen ſich gegenſeitig. Möge, mittelſt der trefflichen Einrichtung der Reichstage und ſtrenger Beaufſichtigung der geiſtlichen Wahlen, dieſe Verbindung immer enger geknüpft, und durch Erhaltung der einzelnen Stände innerhalb ihrer natürlichen Gränzen, wie durch Bewahrung des Eigenthümlichen und Nationellen, die innige Verſchmelzung des vaterländiſchen und religiöſen Intereſſes immer tiefer begründet werden!

Anhang.

§ 1.

Von den deutſchen Gemeinden in Schweden und Finnland.

Deutſche Gemeinden ſind gegenwärtig in Schweden nur zu Stockholm, Götheborg, Carlscrona und Malmö; am erſteren Orte wird ſonntäglich Deutſch gepredigt; an den übrigen wechſelt die Deutſche und Schwediſche Predigt; die Gemeinden ſind wenig zahlreich und nehmen immer mehr ab; ſie beſtehen zum Theil aus Schweden, die, zuweilen, aber nicht immer, urſprünglich Deutſcher Abſtammung, noch der Deutſchen Sprache kundig ſind, und ihre Kinder auch wohl an dem deutſchen Unterricht der Schule Theil nehmen laſſen. In Stockholm *), Götheborg und Carlscrona giebt es deutſche Schulen mit einem Rector und mehreren Lehrern. Früherhin gab es auch in Norrköping eine Gemeinde und eine deutſche Schule; beyde ſind aber in dieſem Jahrhundert, zuletzt, vor

*) J. A. A. Lüdeke diſſ. de eccleſia Teut. et templo St. Gertrudis Stockholm. Upſaliae 1791. 12 Bogen 4.

etwa 3 Jahren, die Schule, eingegangen. In Stockholm hatte die deutſche Kirche bis zum Jahre 1817 zwey Paſtoren, jetzt nur einen Geiſtlichen.

Der Gottesdienſt und die kirchlichen Handlungen werden ganz nach Schwediſcher Kirchenverfaſſung verrichtet; der Schwediſche Katechismus iſt ins Deutſche überſetzt; doch das deutſche Geſangbuch iſt Original.

In Finnland giebt es deutſche Gemeinden nur im Gouvernement, jetzt Län, Wiborg oder Alt-Finnland; die kirchlichen Einrichtungen nähern ſich hier mehr denen von Deutſchland. Die Mutterſprache der Honoratioren in Alt-Finnland iſt Deutſch, wie in Neu-Finnland Schwediſch; die gerichtliche Sprache in Alt-Finnland war bis auf die neueſten Zeiten Deutſch, jetzt iſt ſie Schwediſch. Vgl. d. Nachträge z. Bd. I. S. 465.

§ 2.

Von den Finniſchen Gemeinden außerhalb Finnland.

In Schweden giebt es, an Finniſchen Gemeinden, eine Finniſche Nationalgemeinde in Stockholm, und mehrere Finniſche Gemeinden im nördlichen Weſterbotten. Jene beſteht, einem

großen Theile nach, aus Schweden, und wird daher ſonntäglich zwiſchen dem Finniſchen Vor- und Nachmittagsgottesdienſt Schwediſch gepredigt. Uebrigens gilt ganz die jetzige Verfaſſung der Schwediſchen Kirche.

Viele Finniſche Gemeinden giebt es in Ingermanland, welches meiſt von Finnen bewohnt wird, und unter dem Biſchof und Ober-Conſiſtorium zu St. Petersburg ſteht. Das Kirchenweſen, iſt mit wenigen Abweichungen, wie in Finnland, alſo auf Schwediſchem Fuß, eingerichtet: es gilt die alte Schwediſche Kirchenordnung, die alte Schwediſche Liturgie (nur in wenigen Gemeinden hat man eine neue Liturgie eingeführt, die auch in Alt-Finnland galt, bis ſie 1812 auf Anhalten der Gemeinden, durch das alte Schwediſche liturgiſche Handbuch wieder verdrängt wurde), das Finniſche Geſang- und Evangelienbuch nebſt Katechismus. Die Finnen Ingermanlands ſind Leibeigene; doch ſtimmen ſie bey den Predigerwahlen, nach dem von ihnen bearbeiteten Lande (die Bewohner von Alt-Finnland ſind nicht Leibeigene); ſie halten viel auf Kirchenbeſuch und häuslichen Gottesdienſt; ſeit die fromme Thätigkeit der Ruſſiſchen Bibelgeſellſchaft ſie mit Exemplaren der heiligen Schrift verſah,

verſammeln ſich, zumal an Feyertagen, oft mehrere Familien, um aus dem Worte gemeinſchaftlich ſich zu erbauen; der häusliche Geſang von Kirchenliedern iſt unter ihnen, insbeſondere an Sonnabenden und Sonntagen, ſehr üblich. Einige Gebräuche der Griechiſchen Kirche ſcheinen ſie angenommen zu haben, z. B. machen ſie Kreuze, wenn ſie zu Tiſche gehen und von Tiſche aufſtehen, an einigen Orten ſtehen ſie während des Gottesdienſtes, zünden, zur Erhöhung der Feyerlichkeit, auch am Tage, in der Kirche viele Lichter an ꝛc. Beym Gottesdienſt ſind ſie ſehr aufmerkſam und andächtig; während der Predigt hört man (wie auch in Finnland) bey Stellen, wo ſie ſich beſonders ergriffen fühlen, oft ſie die Worte ſprechen: der Herr ſegne uns. — Das Kreuzeszeichen bey dem vom Prediger in der Kirche geſprochenen Segen iſt, wie in Finnland, üblich. Die Predigertracht beſteht in Mantel und Beffchen, wie in den evangeliſchen Gemeinden von St. Petersburg, iſt alſo nicht die der Schwediſchen Kirche, welche man in Neu-Finnland findet; in Alt-Finnland gleicht ſie der von Ingermanland. — Die Schemata der vom Prediger zu führenden Mortalitätstabellen ſind nicht die jetzt in Finnland üblichen; ſie ſind ſehr kurz und geben wenige

Aufſchlüſſe; kirchliche Populationstabellen ſind nicht gebräuchlich. Die eigentliche Kirchenbuße iſt außer Gebrauch gekommen, doch nicht die Strafgelder. Der Schwediſchen Sockenſtämma (§ 40) entſpricht der Kirchenconvent, der ſich in dem Pfarrhauſe verſammelt; er hat nicht die Mündigkeit der Schwediſchen Kirchſpielsſtände, eben der Leibeigenſchaft halber. Kapläne gibt es nicht, wenigſtens nicht dem Namen nach, wohl aber einen erſten und einen zweyten Paſtor, die gleiche Einkünfte haben und alles mit einander theilen. Die Geiſtlichkeit iſt wie in Alt-(nicht Neu-) Finnland völlig von Abgaben frey. Die Pröpſte heißen Senioren; ſie viſitiren alle 2 oder 3 Jahre; der Generalſuperintendent, jetzt Biſchof, etwa jedes dritte Jahr. Kronkorn zur Anſchaffung des Weins und der Oblaten bey der Communion (vinſäd) giebt es nicht; die Geiſtlichkeit beſorgt die Anſchaffung, wofür die Gemeinde eine Abgabe erlegt. Communionverhöre kennt man nicht. Die Einrichtung der Predigten iſt ganz wie in Schweden und Finnland (§ 23). Landſchulen exiſtiren nicht. — An Namenstagen des Kaiſers und der Kaiſerlichen Familie und ähnlichen Feſten, die in der Griechiſchen Kirche begangen werden, wird, wie in Alt-Finnland, Betſtunde gehalten. — Prüfung

der zu Kopulirenden (giftoförhör) und feyerliche Verlobungen vor dem Prediger, oder vor einem Kirchenvorſteher oder Dorfälteſten ſind allgemein. Die Trauung geſchieht in der Kirche oder im Pfarrhauſe. Auf die Hochzeit kommt ſelten der Prediger; man tanzt nach dem Schalle des Bockshorns. — Die Chriſtmette iſt üblich. Grabſchmäuſe ſind gedoppelt, im Pfarrhauſe und im Todtenhauſe.

Auch im Rußiſchen Gouvernement Olonetz gibt es Finnen.

§ 3.

Von den Lappiſchen Gemeinden.

Lappiſche Gemeinden giebt es nur in den Lappmarken d. h. im eigentlichen Lappland. Sie beſtehen theils aus Schwediſchen und Finniſchen Coloniſten, die meiſtens in Lappland geboren ſind, theils aus Lappen; daher, je nachdem dieſe, auf ihren Nomadenzügen, ſich in der Nähe der Kirche oder ferne von derſelben befinden, Lappiſch oder Schwediſch und Finniſch gepredigt wird; unter den nicht-nomadiſirenden Lappen verſtehen viele Schwediſch, und auch

unter den nomadiſirenden ſind nicht wenige des Schwediſchen, oder, in den nördlichſten Schwediſchen Lappmarken, wo Finniſche Coloniſten wohnen, des Finniſchen kundig, wo daher Schwediſch, Finniſch und Lappiſch hinter einander gepredigt wird. Im Sommer, wo die Lappen ihre Heerden auf den entfernten Schneegebirgen weiden, werden ſie dort von den Predigern des niedern Lapplandes beſucht; hier in den Gebirgen ſind Capellen errichtet, wo dann Gottesdienſt gehalten und die kirchlichen Handlungen verrichtet werden. Ueberdieß ziehen Catecheten mit ihnen umher, unterrichten Eltern und Kinder im Chriſtenthum, und halten Betſtunde. Bey den Kirchen ſind Lappenſchulen angelegt. Im Winter halten ſich die Lappen meiſt im eigentlichen Schweden auf, und werden von den Geiſtlichen bedient, deren Kirchen ſie nahe ſind; inwiefern ſie hier geiſtliche Bedienung ſuchten, müſſen ſie durch einen Schein dieſer Geiſtlichen ihrem Paſtor in Lappland darthun. Uebrigens wird das geiſtliche Amt auch unter den Lappen ganz nach Schwediſchem Kirchengeſetz verwaltet; gepredigt wird aber nur jeden zweyten Sonntag, und iſt an dem Sonntage, wo die Predigt ausfällt, Betſtunde und Vorleſung aus einer Poſtille. Ue-

berdieß hat die Ausübung des geiſtlichen Amts unter den Lappen manches Beſondere, welches durch das Eigenthümliche des Volks und des Climas veranlaßt wird. Hievon, ſo wie von dem merkwürdigen Alpengottesdienſt, und der intellectuellen und religiöſen Bildung der Lappen, werde ich ausführlicher an einem anderen Orte reden, wo ich den gegenwärtigen Zuſtand des unter Schwediſchem und Rußiſchem Scepter ſtehenden Lapplandes und ſeiner Bewohner, Lappen, Schweden und Finnen, wie ich ihn ſelber ſah oder aus zuverläſſigen Berichten kennen lernte, zu ſchildern gedenke. Hier mag es nur vorläufig bemerkt werden, daß bey den meiſten Lappiſchen Stämmen Religiöſität und Sitteneinfalt jetzt in einem hohen Grade zu finden ſind.

Die Königl. Kanzleyverwaltung in Stockholm führt die unmittelbare obere Aufſicht über das Lappiſche Kirchen- und Schulweſen, und die Verwaltung der für daſſelbe angeſchlagenen beſonderen Fonds, die nicht von der Staatscaſſe ausflieſſen. Die nähere Inſpection iſt dem Conſiſtorium in Hernöſand zugetheilt, welches jährliche Berichte an jene Hohe Behörde einſendet, und von welchem auch an die Königl. Kanzleyverwaltung appellirt wird.

§ 4.

Von den Schwediſchen Gemeinden außerhalb Schweden.

Schwediſche Gemeinden außerhalb Schweden giebt es in Finnland *), in Rußland **),

*) In Finnland giebt es eine nicht unbedeutende Zahl von Gemeinden, wo nur oder meiſtens Schwediſch gepredigt wird; in andern wird ſonntäglich Finniſch und Schwediſch gepredigt, hinter einander oder zu gleicher Zeit in verſchiedenen Kirchen (auch auf dem Lande findet man nicht ſelten eine Schwediſche und eine Finniſche Kirche neben einander, letztere gewöhnlich die kleinere); in andern endlich wird nur einige Male im Jahre, insbeſondere an hohen Feſten, Schwediſch gepredigt. In Borgo Stift giebt es keine Landgemeinde, wo nur Schwediſch gepredigt würde; in Wiborgs Lån wird auf dem Lande nur Finniſch geprediget.

An den Küſten von Finnland, und auf den Inſeln ſitzen ſeit långerer Zeit Eſthen, welche einſt der Leibeigenſchaft oder Conſcription entflohen; die jetzt anſäßigen Eſthen ſind faſt alle in Finnland geboren. Ihre Zahl iſt beträchtlich; ſie ſind Fiſcher und verſtehen Finniſch; eben ſo wie ihr Eſthniſcher Dialect von den Finnen verſtanden wird. Die Finniſchen Prediger durchgehen mit ihnen den Eſthniſchen Katechismus. Uebrigens wohnen dieſe Eſthen dem Finniſchen Gottesdienſte bey.

In Wiborg beſteht (ſ. oben) eine Deutſche Gemeinde, die aber die Schwediſche Kirche benutzt; auch in Fredricshamn wird Deutſch in der Schwediſchen Kirche gepredigt.

**) In St. Petersburg beſteht eine ziemlich zahl-

in London *), auf der 1785 von Frankreich an Schweden abgetretenen Inſel St. Barthélemy, wo indeß ein großer Theil der Einwohner

---

reiche Schwediſche Gemeinde, die ihre eigene Schwediſche Geiſtlichkeit hat, eben ſo eine Finniſche Gemeinde, wie denn überhaupt die größere Zahl der Gemeinden Ingermanlands Finniſch iſt (Anh. S. 2); nur die kleinere Zahl beſteht aus Deutſchen und Rußen. Bey dem Rußiſchen Gymnaſium in St. Petersburg iſt zur Ertheilung des Religionsunterrichts an die daſſelbe beſuchenden Finnen (deren Zahl bisher nur geringe iſt), ein Finniſcher Geiſtlicher angeſtellt, der aus Finniſchen Staatsmitteln beſoldet wird, und doppelte Dienſtjahre genießt; übrigens den Unterricht, ganz wie auf allen Lehranſtalten in Finnland ſelbſt, in Schwediſcher Sprache ertheilt. — Außer der Schwediſchen Gemeinde in St. Petersburg giebt es noch mehrere andere Schwediſche Gemeinden in Rußland, zumal in den Oſtſeeprovinzen und auf den dazu gehörigen Inſeln; ſie ſind aber wenig zahlreich, und werden zum Theil immer mehr Deutſch, z. B. in Narva, Reval, auf einigen Inſeln an den Küſten von Lief- und Eſthland.

*) In London ward eine Schwediſche Kirche unter dem Namen Ulricae Eleonorae Kirche 1728 gebauet; der Prediger iſt zugleich Geſandtſchaftsprediger; neuerdings ward dieſe Schwediſche Gemeinde eine vereinigte Schwediſch-Norwegiſche.

Die Schwediſche Gemeinde in Paris, die, 1626 geſtiftet, ſich im Geſandtſchaftshotel verſammelte, iſt eingegangen; eben ſo beſteht die Schwediſche Geſandtſchaftskapelle in Madrid jetzt nicht mehr.

die katholiſche Religion bekennt; in Liſſabon beſteht eine Geſandtſchaftskapelle. In der Europäiſchen und Aſiatiſchen Türkey verſchaffte die Allianz Schwedens mit der Pforte den Evangeliſchen freye Religionsübung und die Erlaubniß zur Erbauung einer Lutheriſchen Kirche in Conſtantinopel, wozu auch einige Zeit hernach der Grund gekauft wurde, mittelſt Ertrages von Collecten, die in und außerhalb Schweden geſammelt worden waren, in Folge einer 1741 vom Erzbiſchof Erich Benzelius im Namen der Schwediſchen Geiſtlichkeit an ſämmtliche evangeliſche Gemeinden außerhalb Schweden in lateiniſcher Sprache erlaſſenen Bekanntmachung; bereits früher war im Schwediſchen Geſandtſchaftshotel Gottesdienſt in deutſcher, franzöſiſcher und zuweilen ſchwediſcher Sprache gehalten worden; die deutſchen Proteſtanten in Smyrna, deren Prediger einſt der kürzlich in Copenhagen verſtorbene Baſtholm war, wurden von der Geiſtlichkeit der Schwediſchen Gemeinde in Conſtantinopel bedient; die zu Bukareſt unter Schwediſchem Schutz befindliche Evangeliſche Gemeinde ward als Filialgemeinde der Conſtantinopolitaniſchen betrachtet *).

---

*) Acta hiſt. eccl. VI. S. 845 ff.; VIII.

In früheren Zeiten gab es in Nordamerika, am Delaware, mehrere Schwediſche Gemeinden; die Oberaufſicht über dieſelben und die Abſendung der Lehrer ſtand dem Erzbiſchof zu; daher ſich noch in Upſala ein Amerikaniſches Archiv befindet. Durch Vermiſchung mit Landeseingebornen Engliſcher Abkunft erloſch der Gebrauch der Schwediſchen Sprache immer mehr; nur ſelten durften die Schwediſchen Geiſtlichen Schwediſch, gewöhnlich mußten ſie Engliſch predigen, und die Schwediſchen Gemeinden wurden endlich völlig Engliſch; natürlich wurden nun immer mehr und mehr, und endlich ausſchließlich, nach den Gebräuchen der Engliſchen Kirche, der Gottesdienſt und die kirchlichen Handlungen verrichtet, welches vorher nach dem Schwediſchen Kirchengeſetz und Ritual geſchehen war. Im Jahre 1789 ging endlich die Amerikaniſche Miſſion gänzlich ein, indem die letzten Schwediſchen Prediger, die Pröpſte Girelius und Collin, abgerufen wurden. Uebrigens war die im Jahre 1637 am weſtlichen Ufer des Delaware in dem nachher ſogenannten Neu-Schweden angelegte Schwediſche Colonie, die aber nur bis 1655 von den Schwe-

---

S. 624 ff. XVIII. S. 568 — 571. Nova Act. hiſt. eccl. I. S. 1013 — 1022.

den, dann von den Holländern, endlich von den Engländern beherrſcht wurde, die erſte Lutheriſche Gemeinde in Nordamerika; ſie erhielt ihre erſten ordentlichen Schwediſchen Geiſtlichen durch Carl XI im Jahr 1697, wiewohl ſeit der erſten Stiftung ſchon mehrere Schwediſche, auch ein deutſcher Geiſtlicher dort angeſtellt geweſen waren. S. Holms Nya Sverige S. 106—109. Nach der Amerikaniſchen Revolution klagten die Geiſtlichen über eine allgemein verbreitete Gleichgültigkeit gegen Religion, die aber ſpäterhin, beſonders durch die Bemühungen der Methodiſten, gewichen iſt.

Im Jahre 1784 gab es folgende Schwediſche Kirchen in Nordamerika:

1) Die Kirche Wicacoa, in der ſüdlichen Vorſtadt von Philadelphia; zur Gemeinde gehörten 5 bis 6 Perſonen *).

2) Die Kirche King = Eſſing, am Schuylkill, 1 Schwediſche Meile von Philadelphia; die Gemeinde beſtand aus ungefähr 30 Familien, die im Umkreiſe von 1½ Meilen wohnten.

*) Die Kirchenvorſteher mußten aus den Familien der erſten Donatoren, oder aus denen, die in dieſe Familien geheyrathet, erwählt werden; daher denn der Kirchenrath von 20 Mitgliedern für alle 3 Kirchen, zuweilen aus den verſchiedenſten chriſtlichen Glaubensverwandten beſtand.

3) Die Kirche Upper = Merian am Schuyl=kill, 3 Meilen von Philadelphia; zur Gemeinde gehörten, in einem Umkreiſe von 1 Meile, etwa 40 Familien.

4) Die Chriſtina = Kirche, am Fluſſe Chri=ſtina, 1½ Meile vom Delawareſtrom, in der Stadt Wilmington, 4½ Meilen von Philadelphia, im Staate Delaware. Die Gemeinde beſtand aus 120 Familien in einem Umkreiſe von 1 Meile.

5) Die Kirche Racoon, 3 Meilen von Philadelphia, am jenſeitigen Ufer des Dela=wareſtroms, im Staat Newjerſey; es gehörten dazu etwa 100 Familien, die in einer Entfer=nung von höchſtens 2 Meilen wohnten. Im Jahre 1784 wurde eine neue Kirche erbauet.

6) Die Kirche Pensneck, 5½ Meilen von Philadelphia, im Staate Newjerſey; die Ge=meinde beſtand aus 60 Familien, die in einer Entfernung von 1½ bis 3 Schwediſchen Meilen von der Kirche wohnten.

Die Familien, welche dieſe 6 Gemeinden bildeten, waren theils Schwediſche, theils Engliſche, die erſteren am zahlreichſten in Pens=neck. Für die Kirchenplätze wurde von den Fa=milien Geld entrichtet, was den Predigern zu=fiel. — Die ſechs Gemeinden wurden von 3 Pa=ſtoren und einem auſſerordentlichen Prediger

bedient, deren äuſſere Lage ſehr bedrängt war. Sie hießen auch Miſſionarien *). Unter dieſen Miſſionarien merken wir insbeſondere den Doctor Wrangel, Propſt und Paſtor in Wicacoa von 1759 — 1768, welcher 1786 als Paſtor zu Sala in Waſtmanland ſtarb und die erſte Anleitung zur Stiftung der Geſellſchaft pro Fide et Chriſtianismo gegeben haben ſoll.

§ 5.

Von fremden chriſtlichen Religionsverwandten.

Fremde chriſtliche Religionsverwandte wurden ſeit den erſten Zeiten der Reformation ge=

*) Die Namen der Miſſionarien, ſeit der Stiftung der Colonie, ſo wie manche nähere Nachrichten über die Miſſion, findet man in Wallquiſt Eccleſiaſtique Samlingar. 3dje Flocken. Wexiö 1790. 8. S. 367 — 398; das meiſte iſt aus der Feder des Miſſionars Hultgren gefloſſen. — Vgl. auch Thom. Campan. Holms beſkrifning om Prov. Nya Sverige uti America. Stockh. 1702 4to, beſonders S. 84 — 109. Jeſper Svedberg, America illuminata, ſkrifven och utgifven af deß Biſkop Dr. Svedberg år 1732. Skara, 163 S. 8. Iſrael Acrelius, Beråttelſe om de Svenſka Förſamlingars fordna och närvarande tilſtånd uti det ſå kallade Nya Sverige, ſedan Nya Nederland, men nu för tiden Penſylvanien rc. Stockh. 1759. 533 S. 4.

duldet; doch aller öffentliche Gottesdienſt war ihnen unterſagt; und als für eine kurze Zeit ein katholiſcher König, Sigismund von Pohlen, auf dem Throne ſaß, wurde eine katholiſche Capelle nur für die Zeit geſtattet, die er innerhalb der Schwediſchen Gränze zubrachte. Fremde Geſandte durften ihren Gottesdienſt in der Sprache ihres Landes halten; aber nur in ihrer Wohnung und ausſchließlich für ihre Familie und Bedienung; ein Prediger dieſer Geſandten, welcher auſſerhalb dieſes Kreiſes ſein Amt verwaltete, wurde ſofort und für immer des Landes verwieſen. Jeſuiten durften ſeit der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts auch nicht einmal als Geſandtſchaftsprediger ins Reich kommen. Andere fremde chriſtliche Religionsverwandte, welche nicht zur Familie oder Dienerſchaft der Geſandten gehörten, als Militairs, Kaufleute, Handwerker ꝛc. durften dem Gottesdienſt im Geſandtſchaftshauſe nicht beywohnen, doch in ihren eigenen Wohnungen, bey verſchloſſenen Thüren, mit Beten und Singen

---

Acta hiſt. eccleſ. Bd. 14. S. 253 ff. Bd. 16. S. 918 — 929. Bd. 2. S. 602.

Warmholz bibliotheca ꝛc. Bd. 4. S. 304. 305.

ſich und die Ihrigen erbauen, ohne einen Frem=den zuzulaſſen. Evangeliſche durften unter kei=nem Vorwande bey fremdem Gottesdienſte zu=gegen ſeyn, ſelbſt im fremden Lande ſollten ſie ſich davor hüthen.

Im Jahre 1741 wurde aber den Mitglie=dern der Engliſchen Kirche und den Reformir=ten freye Religionsübung bewilligt und ihnen in den Seeſtädten, mit Ausnahme von Carls=crona, Kirchen zu bauen erlaubt. Dieſe Reli=gionsfreyheit wurde nach dem Reichstagsbe=ſchluſſe vom 26. Jan. 1779 § 7, kraft der Königlichen Verordnung vom 24. Januar 1781 auch auf die übrigen chriſtlichen Religionsver=wandten, namentlich die Katholiken, ausgedehnt, und theilweiſe für alle fremde chriſtliche Reli=gionsbekenntniſſe erweitert. Hienach ſind die Verhältniſſe derſelben in Schweden gegenwärtig folgende:

Alle chriſtliche Glaubensgenoſſen haben glei=che bürgerliche Rechte; nur Civilämter dürfen die fremden chriſtlichen Religionsverwandten nicht bekleiden; an den Reichstagswahlen nehmen ſie Theil, doch nur die Reformirten dürfen zu Reichstagsdeputirten gewählt werden. Allen iſt eine völlig freye öffentliche Religionsübung

verſtattet; ſie dürfen Kirchen bauen *), dieſelben mit Glocken verſehen, Kirchhöfe anlegen, Geiſtliche anſtellen, die ſowohl die Gemeinde des Orts als die zerſtreuten Glaubensgenoſſen bedienen; die Haltung von Proceſſionen aber auſſerhalb der Kirche und des Kirchhofes, die Anlegung von Klöſtern und öffentlichen Schulen iſt, wie jede Proſelytenmacherey, aufs ſtrengſte verboten; doch dürfen die fremden Religionsverwandten für ihre Kinder Lehrer, die ihrem Glauben zugethan ſind, anſtellen. Bey Strafe, ſogar der Landesverweiſung, dürfen ſie von der Religion und dem Gottesdienſt der Evangeliſchen nicht ſpottend oder verkleinernd reden; eben ſo wenig wie in Hinſicht ihres Bekenntniſſes, ſolches den Evangeliſchen verſtattet iſt. Evangeliſche dürfen bey ihrem Gottesdienſt nicht zugelaſſen werden. Mönche werden nicht geduldet.

Evangeliſche Lehrer dürfen ſich den fremden Glaubensverwandten nicht zur Verrichtung geiſtlicher Handlungen aufdrängen; doch, aufgefordert, dürfen ſie ſolche verrichten und geſchieht es dann ganz nach dem evangeliſchen Ritual;

---

*) Die Riſſe müſſen, wie bey den evangeliſchen Kirchen, dem Hofintendenten-Amt zur Reviſion, und dem Könige zur Beſtätigung vorgelegt werden.

auch Kranke dürfen ſie beſuchen, aber in ihren Unterredungen keinen der ſtreitigen Punkte berühren, ſondern, abgeſehen davon, ſich nur an das Aecht-Bibliſche halten. Die fremden Geiſtlichen dürfen nach eignen Gebräuchen trauen, wenn beyde Theile ihrer Confeſſion angehören, doch erſt nach dreymaligem Aufgebot in der lutheriſchen Gemeinde; dürfen ihrem Glauben verwandte Kinder taufen und unterweiſen; auf gleiche Weiſe auch den Begräbnißact, mit Glockengeläute der eignen, oder, gegen Bezahlung, einer Lutheriſchen Kirche, wie die Ceremonie bey dem Kirchgange einer Wöchnerinn, verrichten.

Bey ungleichen Ehen, von welchen, nach der erneuerten Vorſchrift der K. O. c. 15. § 8, die evangeliſchen Geiſtlichen abrathen ſollen, wird es in Hinſicht auf den Glauben der Kinder folgendermaßen gehalten: Iſt der Mann Lutheriſch und die Frau einem fremden Bekenntniß zugethan, ſo folgen die Kinder dem Bekenntniß des Vaters; iſt die Frau lutheriſch, der Mann aber nicht, ſo muß in Stockholm vor dem Oberſtatthalter, in den Provinzen vor dem Landshöfding, bevor die Trauung ſtatt findet, eine Vereinbarung geſchloſſen werden, in welchem Bekenntniß die Kinder erzogen werden ſollen; iſt ſolches nicht geſchehen, ſo hängt es vom Vater

ab, ob er ſie in ſeinem Glauben oder im Glauben der Mutter erziehen laſſen will. Uneheliche Kinder, welche öffentliche Unterſtützng genießen, werden, ohne Rückſicht auf den Glauben der Mutter, in der Lutheriſchen Kirche erzogen. — Die Trauung wird, bey ungleichen Ehen, nach den Gebräuchen der Kirche eines jeden Theils, vollzogen.

Fremde Religionsverwandte, die einen Geiſtlichen ihres Glaubens nicht am Orte haben und ihre Kinder nicht durch einen evangeliſchen Geiſtlichen getauft wiſſen wollen, dürfen ſelbſt die Taufe verrichten, die dann nur ſpäterhin durch den Geiſtlichen dieſer Confeſſion beſtätigt werden muß.

Werden fremde Glaubensgenoſſen vor die Conſiſtorien, denen ſie untergeben ſind, gefordert, ſo ſteht es ihnen frey, ſich die Anweſenheit eines Fiſcals zu erbitten.

Wo ſie keine eigene Gemeinde bilden; müſſen ſie die bey ihnen Statt findenden Trauungen, Geburten und Todesfälle, in den Städten den Magiſträten, auf dem Lande den Kron = Voigten, anzeigen, damit von dieſen, für den Zweck des Tabellenweſens, der nöthige Bericht an das Conſiſtorium eingeſandt werden kann; wo

ſie eigne Gemeinden bilden, werden von den Geiſtlichen derſelben eigne Tabellen geführt.

Kommen vom Auslande berufene Geiſtliche eines fremden Religionsbekenntniſſes ins Reich; ſo liegt es ihnen ob, ſich ſofort bey dem Landshöfding der Gränz-Provinz zu melden, welcher darüber das Conſiſtorium in Kenntniß ſetzt.

Im Ganzen giebt es der fremden chriſtlichen Glaubensgenoſſen nur wenige in Schweden. In Stockholm beſtehen eine deutſch-reformirte, eine franzöſiſch-reformirte, eine katholiſche und eine Griechiſche Gemeinde; ſonſt findet man nirgends im Reiche fremde Gemeinden, wohl aber einzelne zerſtreute fremde Glaubensgenoſſen, deren Zahl aber ſehr geringe iſt. Indeß ſind durch den letzten Rußiſchen Krieg die Katholiken und Griechen zahlreicher geworden, indem gefangene Rußiſche Soldaten im Lande blieben und ſich beſonders in den nördlichen und mittleren Provinzen niederließen oder vielmehr als Knechte, Arbeiter ꝛc. in Dienſte traten; ſie werden, mit Erlaubniß der geiſtlichen Behörde, wenn ſie Kenntniß im Chriſtenthum haben, in den evangeliſchen Gemeinden zum heiligen Abendmahl zugelaſſen. — Die noch vor Kurzem in Götheborg beſtehende Engliſch-reformirte Gemeinde iſt jetzt eingegangen.

In Neu = Finnland giebt es nur einzelne Reformirte und Katholiken; letztere bilden aber in Wiborg eine kleine Gemeinde. Die Zahl der Griechen iſt in Neu = und Alt = Finnland ſehr beträchtlich, faſt in jeder Stadt bilden ſie eine eigene Gemeinde, deren Mehrzahl aus Militairs und Arbeitern beſteht, die übrigen ſind Kaufleute; in Neu = Finnland ſind dieſe Gemeinden zwar noch nicht bedeutend (ſie entſtanden nach dem letzten Frieden), deſto bedeutender aber in Alt = Finnland, wo man in den Städten große und ſchöne Griechiſche Kirchen findet; auch Griechiſche Landgemeinden giebt es, und, zumal in Alt = Finnland, trifft man auch viele zerſtreute Griechiſche Familien. Iſt in einer gemiſchten Ehe der Vater Grieche, ſo werden es auch die Kinder, nicht aber, wenn der Vater evangeliſch und die Mutter griechiſch iſt.

Am zahlreichſten ſind in Schweden wohl die Herrnhuther. Sie genießen aber nicht aller kirchlichen Rechte, bilden daher auch nicht Gemeinden, ſondern nur Societäten, in Stockholm (aus etwa 200 Seelen beſtehend), in Götheborg, Uddewalla und Carlscrona. Sie haben ihre Verſammlungsſäle und Prediger oder weltliche Vorſteher; ihre gottesdienſtlichen Ver=

ſammlungen, dreymal in der Woche, werden, am Sonntag, wo ſie öffentlich ſind, zumal in Stockholm, auch von vielen Lutheranern beſucht; eine der Wochenverſammlungen iſt für die einzelnen Claſſen der Societät: Wittwen, Wittwer, Verheyrathete, Mädchen, Jünglinge, beſtimmt. Die Verſammlungen finden an Abenden Statt, weil es den Herrnhuthern verboten iſt, dazu Stunden zu wählen, wo in Lutheriſchen Kirchen Gottesdienſt gehalten wird. Sie üben ſtrenge Kirchendiſciplin, ſchließen z. B. unehlich Geſchwängerte aus, dürfen aber keine kirchliche Handlungen durch ihre Prediger verrichten laſſen, beſuchen auch den Gottesdienſt der Lutheraner und nehmen mit denſelben am heiligen Abendmahl Theil. — In Finnland giebt es nur einzelne Herrnhuther.

§ 6.

Von den gegenwärtigen Secten in Schweden.

Am bekannteſten im Auslande ſind die Svedenborgianer. Ihr Stifter war der Bergrath Emanuel Svedenborg, welcher im Jahre 1688 zu Upſala geboren wurde, und, unverheyrathet, im Jahre 1772 zu London ſtarb. Das Syſtem Svedenborgs und ſeiner

Anhänger lernt man kennen, in der Kürze, aus der kleinen Schrift: Nya Jeruſalem och deß himmelſka lära, 1787, einem Auszug aus dem größeren Werke: Arcana coeleſtia, und aus Friedr. Chriſtoph Oetinger's Svedenborgs und Anderer irdiſche und himmliſche Philoſophie, 1765. 8; deßgl. Bogue und Bennet Geſchichte der Diſſenters in Britannien von 1688 bis 1808, überſetzt von Stäudlin, in Stäudlin und Tzſchirner Archiv für alte und neue Kirchengeſchichte. Bd. 4. St. 1. Leipzig 1818. S. 11 — 24. Man ſ. auch Svedenborg's Schriften. Dresden und Leipzig, 3 Fol. Bde, 1734. — Amſterdam, 1763. 13 Bde 4.

Gewiß mit Recht beſchuldigte man den Svedenborg, der freylich ſehr verſchieden beurtheilt wurde, mancher Abweichungen von dem Eigenthümlichen des Chriſtenthums, z. B. in der Lehre von der Verſöhnung, von der Dreyeinigkeit, welche letztere er im kirchlichen Sinn völlig läugnete ꝛc.; auch gehörte dahin ſeine Behauptung eines mehrfachen, und namentlich eines ſogenannten inneren, Sinnes der heiligen Schrift, über welchen er in der Geiſterwelt ſelbſt belehrt ſeyn wollte, wodurch alle Schrifterklärung völlig willkührlich wurde, und überhaupt

ſeine Correſpondenzenlehre, ſo wie eine Art von ſinnlichem Himmel, wo es Ehen, Aemter rc., wie auf der Erde, gebe, den er lehrt. Svedenborg fand inn- und außerhalb ſeines Vaterlandes Anhänger; in Stockholm trat eine Geſellſchaft zuſammen, die ſich die exegetiſche und philanthropiſche nannte und aus, durch animaliſchen Magnetismus bewirktem, Nachtwandeln Svedenborgs Lehre zu erklären ſuchte.

Gegenwärtig hat der Svedenborgianismus in Schweden nur noch wenige Anhänger; dieſe wenigen befinden ſich unter den Standesperſonen, nicht unter dem Volke. Nie haben die Svedenborgianer in Schweden *) öffentliche Religionsübung gehabt, wie ſie ſich denn auch von der evangeliſchen Kirche nie abgeſondert haben. Sie zeigen viel Eifer für chriſtliche Frömmigkeit.

*) In England üben die Svedenborgianer ihr Bekenntniß frey und öffentlich, wenn gleich auch dort mehrere derſelben ſich zu anderen chriſtlichen Religionspartheyen halten. Der Gottesdienſt der Svedenborgianer iſt, oder war anfangs, prachtvoll; jetzt ſinkt er, wie die Zahl der Svedenborgianer, immer mehr: keine Spur wahrer Andacht iſt da zu finden, nach der Bemerkung eines Augenzeugen, des Profeſſors Sack in Bonn, ſ. Sack, die Kirche in England. Berlin 1819. S. 111; vgl. auch Bogue und Bennet, oben angeführte, Geſchichte der Diſſenters rc.

Die neue Secte, welche um 1781 in Stockholm entſtand, iſt faſt gänzlich erloſchen. Sie wollte keiner ſichtbaren Kirche angehören, und lehrte unter andern, in ihrem Glaubensbekenntniß, welches im Manuſcript bekannt wurde, und, im Weſentlichen, theilweiſe mit der Bibel übereinſtimmte, die Wiederherſtellung aller Dinge; ſie läugnete die Zurechnung des Verdienſtes Chriſti, verwechſelte die Rechtfertigung mit der Heiligung, erkannte kein anderes heiliges Abendmahl, als das, welches täglich genoſſen wird in dem himmliſchen Fleiſch und Blut Chriſti, erklärte die Kirchen für unnütz, behauptete: zum Lehramt bedürfe es keiner Gelehrſamkeit und keiner äußeren Berufung, ſondern der Inſpiration ꝛc. *).

Die Secte der Schewikianer, oder der Fremdlinge auf Erden, welche, nachdem ſie bereits früher von der Kirche ſich getrennet, und eine Zeit lang außer Landes zugebracht hatten, ſich 1746 zu Skewik, 3 Meilen von Stockholm, auf der Inſel Wermdö niederließen, iſt gegenwär-

*) S. Thomaei, Chriſtna Kyrkans Hiſtoria i Sverige. Örebro 1817. S. 454, — und Schröckh, utkaſt til chriſtna Religionens och Förſamlingens Hiſtoria, öfverſättning med anmärkningar och Fortſättning til 1791 års ſlut, af Dr. Ödman. Upſ. 1792. S. 414.

tig (October 1820) gleichfalls, bis auf zwey Perſonen, erloſchen. Sie ſind wirkliche Separatiſten, die von der ſichtbaren verdorbenen Kirche ſich trennen, und an der Feyer des heiligen Abendmahls dieſer Kirche keinen Theil nehmen; ſie ſind Abkömmlinge ähnlicher Separatiſten, die um das Jahr 1730 in Schweden ſich zeigten. Sie leben ſtill und ruhig, und ihre Sitten ſind überhaupt rühmlich. Wie die äußere Kirche ſelbſt in ihren Gebräuchen, ſo erklären ſie auch die Lehren der Kirche für entartet. Sie nennen ſich Freunde; die Ehe iſt bey ihnen nur geiſtlich; ſie dringen auf verdienſtliche Werke. Die Geſellſchaft erhält ſich durch Schenkungen; ihre Speiſen ſind ſehr einfach, jeder ſpeiſt für ſich; nur für Kranke und Fremde, die ſie gerne bey ſich ſehen, haben ſie Wein; vom Schweinfleiſch enthalten ſie ſich gänzlich. Sie leben beyſammen, wie im Kloſter, und nur der Vorſteher geht zuweilen aus oder empfängt Beſuche. Reinlichkeit und Wohlthätigkeit zeichnet die Mitglieder ſehr vortheilhaft aus. Ueber die Sittlichkeit der Dienſtbothen im klöſterlichen Hauſe wird ſtrenge gewacht, und hält man ſie zum fleiſſigen Kirchenbeſuch an *). — Im

*) S. Ödman, am angef. Orte. S. 410—412. —

Jahre 1782 wurden ſie, auf ihr Anſuchen, in das Toleranzedict Guſtavs III. vom 24. Jan. 1781 eingeſchloſſen. Sie haben ihren Begräbnißplatz auf dem St. Johannis Kirchhof in Stockholm.

Ob ferner zu den Secten die Läſare in Nord-Helſingland und Weſterbotten zu rechnen ſind, will ich, insbeſondere rückſichtlich erſterer, nicht entſcheiden. Bis zum Jahre 1817, wo ich ſie beobachtete, ſchienen ſie, auch die Bothniſchen, nur ſtrengere Chriſten zu ſeyn, deren Richten Anderer freylich ſehr unchriſtlich war; Separatiſten waren ſie keinesweges, wenigſtens bey weitem nicht alle; eigenthümliche Religionslehren habe ich bey ihnen nicht entdeckt. Späterhin ſind, wie ich vernommen habe, die Weſter- oder eigentlich Nordbothniſchen Leſer ſehr ausgeartet und haben manches Sectiriſche angenommen, ſo daß die Regierung ſich genöthigt geſehen hat, eine beſondere öffentliche Unterſuchung gegen dieſelben zu verhängen, die indeß auf eine milde Weiſe endete. Ueber Urſprung, Fortbildung ꝛc. dieſer Läſare habe ich an einem

---

Ein Glaubensbekenntniß der Secte, von ihr ſelbſt auf Wermdö entworfen, beſaß der verſtorbene Dr. Fant in Upſala, und befindet ſich jetzt auf der dortigen Univerſitätsbibliothek.

andern Orte *) geredet (Stäudlin und Tzſchirner Archiv für alte und neue Kirchengeſchichte. Bd. 4. H. 3. Leipzig 1820).

§ 7.

Von der Duldung der Juden.

Seit dem Jahre 1782, bis zu welcher

---

*) Mehreres über die früheren Secten und Religionsſtreitigkeiten hat geſammelt Thomaeus a. a. O. S. 340 ff. S. 446 ff. Man ſehe ferner Warmholz bibliotheca ꝛc. Bd. 4. S. 321—340. Manches findet ſich auch hier und da in den Actis hiſt. eccleſ., in Stjernman Saml. af Religionsſtadgar, und vorzüglich in: (Lars Segerholm) Nordiſche Sammlungen, welche unterſchiedene Exempel einer lebendigen und wahren Gottſeligkeit im Reiche Schweden in ſich enthalten: woraus zum Theil der Zuſtand und Beſchaffenheit der verborgenen Kirche Chriſti, in dieſem Reiche vom Jahre 1680 bis zu unſeren Zeiten abzunehmen iſt. Aus dem Schwediſchen überſetzt. 2 Bde. (Altona) 1755 und 1761; dieß Buch enthält beſonders Lebensbeſchreibungen merkwürdiger und zum Theil mit Unrecht verſchriener Männer. Bd. 2 handelt ganz von den Tolſtadiſchen Händeln.

Dr. And. Carl Rutſtröm's Religions-Proceß Tom 1 1748 — 56. Tom 2. 1756 — 60. Stockholm 1767. Svea Hofrätts Dom imellan Adv.-Fiſcals-Amb. och Dr. Rutſtröm 1765. Kgl. Majts Utſlag imellan Adv.-Fiſcals-Amb. och Dr. Rutſtröm

Zeit keine oder nur ſehr wenige Juden im Reiche waren *), und in welchem Jahre ein Juden-Reglement erſchien, dürfen ſich die Juden in Stockholm, Götheborg und Norrköping, deßgleichen in Carlscrona, doch hier nur bis zu einer gewiſſen Zahl von Familien, niederlaſſen; in andern Städten und auf dem Lande dürfen ſie nicht wohnen, es ſey denn durch beſondere Königliche Gnade, wohl aber durchreiſend ſich aufhalten **). In den erſteren drey Städten haben ſie Synagogen. Nach der Verordnung vom 25. November 1806 dürfen außer den im Reiche anſäßigen Juden keine mehr ins Reich kommen.

In den privilegirten Städten erhalten die Juden Schutzbriefe, kraft welcher ſie allen er-

1766. — Svegs och Lillhärjeådals Häradsrätts Underſökning, angående Bång-Karins och Tunborgs började Svärmeri. Geſle 1772.

*) Die K. O. von 1686, c. 3. § 10 ſchreibt vor: daß Juden, Türken, Mohren und Heiden, die ins Reich kommen, in der chriſtlichen Lehre unterwieſen werden ſollen.

**) Im Jahre 1811 ward auch verſtattet, daß Juden ſich in den neuangelegten Flecken Arvika (Oſcarsſtad) und Töksmark in Wermeland niederlaſſen dürfen; doch nur ſolche Juden, welche in Stockholm, Götheborg oder Nörrköping das Schutzrecht gewonnen haben, oder ein Kapital von 2000 Bankthalern beſitzen.

laubten Handel treiben können, im Großen und Kleinen, doch letzteren nur in Buden, nicht durch Umtragen in den Häuſern oder Umherfahren auf dem Lande *). Nur ſolchen Juden wird der Schutzbrief ertheilt, welche den Beſitz eines baaren Kapitals von 2000 Bankthalern nachweiſen; ſind ſie aber im Lande geboren, ſo genügt ein Kapital von 1000 Bankthalern. Bey Ertheilung des Schutzbriefes wird eine Geldſumme erlegt, deren Höhe ſich nach dem Erwerbszweige richtet, den der Jude wählt; die jährlichen Steuern entrichtet der Jude in Gleichheit mit den Chriſten, indeß wird ein Gutachten der Judenſchaft über den durch die Schatzungscommiſſion feſtgeſtellten Steueranſatz zuge-

*) Juden, die im Lande umherſtreichen, ſollen, laut Königl. Reſolution auf die Beſchwerden der Geiſtlichkeit vom Jahre 1660, arretirt, und zu Kronarbeit verurtheilt werden. Vgl. die Königl. Reſol. auf die Beſchwerden der Geiſtlichkeit vom 22. October 1723; Königl. Reſolution auf die Beſchwerden des gemeinen Mannes, v. 1. Auguſt 1727. — Neuerdings iſt verordnet worden, daß ein jeder Jude, welcher Handel treiben will, eben ſo wie ein chriſtlicher Kaufmann, Lehrjahre überſtanden haben muß; bis dahin hatte ſolches bey den Juden nicht Statt gefunden (ſ. Bekanntmachung des Commerz-Collegiums vom 6. Decembr. 1819, in Folge einer Königl. Verordnung v. 24. Nov. d. J.)

laſſen, und pflegt dann zum Beßten der Krone und der Stadt eine Steuer über die Judenſchaft des Ortes im Ganzen ausgeſchrieben zu werden, wie auch Strafen, die die einzelnen Juden nicht erlegen können, von der ganzen Judenſchaft gefordert werden; für Jüdiſches Geſinde iſt eine beſtimmte jährliche Steuer feſtgeſetzt. Gaſthöfe und Schenken darf kein Jude anlegen; überhaupt nicht Lebensmittel, Getränke und Arzeneyen en detail verkaufen; auch auſſerhalb des Wohnorts keine Märkte beziehen; deßgleichen in keine Handwerkszunft als Meiſter eintreten, wohl aber bey chriſtlichen Meiſtern arbeiten; Arbeit in Gold und Silber iſt den Juden verbothen; eben ſo der Handel damit. Schlächterey, Brauerey und Bäckerey, ſowie Weinverkauf en detail, dürfen ſie nur für ihre Glaubensgenoſſen treiben. — Um den Juden gegenſeitige Unterſtützung zu erleichtern, ſollen ſie, mit Ausnahme der Großhändler, die in der Stadt wohnen können, wo ſie wollen, beyſammen in beſonderen Judenquartieren wohnen. — Ehen dürfen ſie nur unter einander, nicht mit Chriſten, ſchließen *); und ha-

---

*) Doch erlaubte 1796 der König die Ehe des Juden Moſ. Nathan mit einer Proteſtantinn

ben ſie bey jeder Trauung 6 Rthlr. an das Garde-Waiſenhaus in Stockholm zu entrichten; wogegen ſie vom Kriegsdienſt frey ſind. Kein Jude darf einen Schwediſchen Unterthanen, der nicht ſelbſt Jude iſt, in Dienſt nehmen. Für jede Uebertretung des Juden-Reglements von Seiten des Geſindes oder der Hausgenoſſen iſt der Dienſtherr oder Hausvater verantwortlich. Den chriſtlichen Feyertag ſoll auch der Jude heiligen, wenn er gleich nicht zum Beſuch der Kirche gezwungen werden darf. Die Juden haben ihre beſonderen Begräbnißplätze; ihre Aelteſten führen über Trauungen, Geburten und Todesfälle Tabellen, welche ſie jährlich an den Magiſtrat einreichen. Begeht ein Jude einen Meineid, ſo wird er des Landes verwieſen. Jüdiſche Erbſchaftsſtreitigkeiten werden vor dem Rabbinen-Gericht entſchieden.

In Finnland gibt es keine Synagoge.

---

unter der Bedingung, daß die Kinder in der proteſtantiſchen Religion erzogen würden. S. Elers, Stockholm. Bd. 1. S. 158 — 160.

Zweyte Abtheilung.

Unterrichtswesen.

Quellen zur Kenntniß des früheren und des gegenwärtigen Zuſtandes des Schwediſchen Unterrichtsweſens.

Mehrere der zu Anfange der erſten Abtheilung genannten Quellen zur Kenntniß des kirchlichen Zuſtandes Schwedens gehören auch hieher, ſchon um der engen Verbindung willen, welche zwiſchen dem Schwediſchen Kirchen- und Unterrichtsweſen Statt findet.

Außerdem müſſen hier noch insbeſondere genannt werden:

Die Königl. Schulordnung:

Die erſte evangeliſche iſt vom Jahre 1571, und der Kirchenordnung von dieſem Jahre angehängt. Sie wurde durch ſpätere, 1620, 1649, 1693, 1724, verdrängt; die vom 4. Februar 1724, abgedruckt in Wallquiſt Eccleſ. Samlingar, 4de Flocken, Wexiö 1790. S. 462 — 537, galt in Schweden bis zur Erſcheinung der

Schulordnung vom 7. Decbr. 1807, welche, vom Canzlersgille (Abth. 1. § 6. a.) ausgearbeitet, anfangs nur auf fünf Jahre, dann bis weiter, eingeführt wurde *). 1817 erſchien ein von der Pädagogiſchen Committee (Upfoſtrings-Comité) ausgearbeiteter Vorſchlag zu einer verbeſſerten Schulordnung; das Publicum wurde aufgefordert, ihn zu prüfen; mehrere Beurtheilungen gingen ein. Beym Reichstage wurde dieſer Entwurf dem kirchlichen Ausſchuß des geiſtlichen Standes, unter Vorſitz des Biſchofs Fare, zur Beprüfung übergeben; der Ausſchuß fertigte darüber ein ſehr gründliches Bedenken aus, welches im Druck erſchien (Högvörd. Präſt-Ståndets Ecclesiaſtik-Utſkotts Betänkande i anledning af Kongl. Upfoſtrings-Comiténs underdåniga förſlag til en förbättrad Skol-Ordning. Stockholm 1818), und worin an dem Entwurfe, insbeſondere die Darſtellung des Werths des klaſſiſchen Studiums, das Dringen auf ſtrenge Schulzucht und auf Selbſtthätigkeit der Schüler mit Recht geprieſen, aber auch manche Gebrechen

*) Das Project zu einer neuen Schulordnung vom Jahre 1760, bey Modée T. 7. S. 4991 ff., hat nie Königliche Sanction erhalten. Die Sch. O. von 1807 weicht, nur etwa Lehrgegenſtände und Lehrmittel ausgenommen, wenig von der von 1724 ab.

aufgedeckt, und manches Fehlende ergänzt wurde; insbeſondere mißfielen die vorgeſchlagenen vielen Bürgerſchulen, die, wie man glaubte, die Apologiſtklaſſe der Trivialſchule entbehrlich mache, das Fachſyſtem, das übertriebene, gegenſeitige Controlliren der Lehrer, das gezwungene Schulgeld und die aus der beabſichtigten Schuleinrichtung hervorgehende wenig liebevolle Behandlung der Schüler. Mittlerweile hatte die pädagogiſche Committee auch ein Project zur neuen Organiſation des Schulweſens der Hauptſtadt erſcheinen laſſen. Gegen dieſes Project erließ das Stockholmer Stadt-Conſiſtorium ein von Tiefe und Freymüthigkeit zeugendes Gutachten, unter folgendem Titel: Stockholms Stads Conſiſtorii underdåniga utlåtande öfver Kongl. Upfoſtrings-Comiténs förſlag til reglering af Stockholms Stads Elementar-Lärowerk. Stockh. 1817. Späterhin ward die neue Organiſation des Stockholmer Schulweſens vollzogen: die Cathedralſchule in ein Gymnaſium verwandelt, 2 Trivialſchulen geſtiftet, Lancaſterſchulen errichtet ꝛc. Mit Beachtung der, an dem „Vorſchlag einer verbeſſerten Schulordnung" gemachten, Ausſtellungen arbeitete die oben genannte, zur Revi-

ſion und Verbeſſerung der allgemeinen Erziehungsanſtalten und des Lehrweſens verordnete Committee denſelben um. So entſtand die neue Schulordnung (98 S. 4. nebſt 3¾ Bogen Beylagen), welche der König, nach eingefordertem Gutachten Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen, Kanzlers der Univerſität Upſala, am 16. December 1820 ſanctionirte. Sie tritt mit dem Herbſttermin 1821 in Geſetzeskraft, und habe ich daher in dem Folgenden auf die Feſtſetzungen dieſer neuen Schulordnung Rückſicht genommen. Zugleich mit der Schulordnung wurden von der Upfoſtrings-Committee ausgearbeitete „Anweiſungen und Rathſchläge“ an Lehrer der Elementar-Lehranſtalten, als Anhang, „zur Aufklärung über die Art und Weiſe, die Vorſchriften der Schulordnung ins Werk zu richten,“ vertheilt; jedoch in der Schulordnung (S. 5.) geradezu ausgeſprochen, daß es keinesweges die Abſicht ſey, die Lehrer zur unwillkührlichen Befolgung jener „Anweiſungen und Rathſchläge“ zu verpflichten. Was ſich auf Methode und Lehrmittel bezieht, iſt von der Schulordnung meiſt ausgeſchloſſen, und in den „Anweiſungen und Rathſchlägen“ (59 S. nebſt 3½ Bogen Lectionsplänen) zu Einem Ganzen vereiniget worden.

Die Kirchſpielsſchulen werden in der Schulordnung nicht berührt; ihre Einrichtung wird, mit Hinſicht auf Localität, doch auch mit Berückſichtigung der in der Sch. O. ausgeſprochenen allgemeinen Grundſätze, durch die dieſen Schulen vorgeſetzten Behörden beſtimmt.

In Finnland gilt noch die Schulordnung von 1724.

David Schulz von Schulzenheim (Kgl. Archiater), Tal om den offenteliga Vården, i hänſeende til Folkets ſeder och helſa, ſamt de Fattigas Lifbergning (Rede über die Sorge des Staats für Sitten und Geſundheit der Nation und den Unterhalt der Armen). Stockholm 1801. Die Rede wurde am 30. Januar 1799, bey Niederlegung des Präſidiums der Königl. Akademie der Wiſſenſchaften in Stockholm gehalten, und iſt beſonders ſchätzbar durch die angehängten weitläuftigen Beylagen, die ſich, auf 283 Seiten, über das höhere und niedere Schulweſen, die Arbeitshäuſer, die Gefängniſſe, Hoſpitäler, Lazarethe, Armenanſtalten, fromme Stiftungen, gelehrte Geſellſchaften und andere gemeinnützige Vereine des Reichs zu Ende des 18ten Jahrhunderts, ver-

breiten, und aus guten Quellen und mit Genauigkeit bearbeitet ſind.

Guſt. Abr. Silfverſtolpe (Lector in Linköping und Kanzleyrath) Förſök til en framſtällning af allmänna Läroverkets närvarande tilſtånd i Sverige (Verſuch einer Darſtellung des gegenwärtigen Zuſtandes des öffentlichen Unterrichtsweſens in Schweden), jemte utlåtanden däröfver af C. U. Broocman, Subrector vid Tyſka Skolan i Stockholm, Johann Åſtröm, Theologiae Doctor, Proſt och Kyrkoherde i Tuna och Staby (uti Upſala Stift) och Carl von Roſenſtein, Theol. Doctor, Biſkop öfver Linköpings Stift, Commandeur af Kongl. Nordſtjerne-Orden, ſamt G. A. Silfverſtolpes därå gifna förklaringar; til Hans Kongl. Höghet Kronprinſen i underdånighet aflemnade, ſamt på Deß bekoſtnad utgifne af Kongl. Upfoſtrings-Comitén. Stockholm 1813. 175 S. 8. Dieſe Schrift iſt auch hiſtoriſch wichtig. Der Vf. war es, der, damals Rector der Trivialſchule in Norrköping, im Jahre 1809 dem Reichstage Vorſchläge zur Verbeſſerung des Schulweſens übergab; die Reichsſtände überreichten ſie dem Könige und baten um Unterſuchung des Schulweſens durch geſchickte Männer, worauf der König (vergl. Bd. 1. S. 91) die pädago-

giſche Committee niederſetzte. Dieſe Vorſchläge ſind es, die hier mit den Gutachten einſichtsvoller Männer gedruckt ſind.

C. U. Broocman Magaſin för föräldrar och lärare (Magazin für Eltern und Lehrer). Häft 1 — 6. Stockholm 1810 — 1812. Dieß treffliche, auch hiſtoriſche Aufſätze enthaltende, Magazin wurde durch den frühen Tod des Vfs unterbrochen; H. 5 und 6, erſchienen nach Broocman's Tode. Einige Jahre zuvor hatte Broocman auf Königliche Koſten eine Reiſe unternommen, um die vorzüglicheren pädagogiſchen Einrichtungen des Auslandes kennen zu lernen. Reſultat dieſer Reiſe war ein gründliches Werk über das Deutſche Schulweſen, welches, in zwey Abtheilungen, unter dem Titel: Berättelſe om Tyſklands Underviſningsverk ifrån deß äldſta intil närvarande tider. (Bericht über das Unterrichtsweſen Deutſchlands, von den älteſten bis auf gegenwärtige Zeiten.) Stockholm 1807. 1808. erſchien und einer deutſchen Ueberſetzung würdig wäre.

In bibliographiſcher Hinſicht iſt zu bemerken, wenn gleich nicht ganz bequem und richtig geordnet und in Anführung der älteren Schriften nicht vollſtändig genug: L. Hammarſköld förtekning på de i Sverige från äldre til nyare

tider utkomna Schole = och Undervisningsböcker (Verzeichniß der in älteren und neueren Zeiten in Schweden erſchienenen Schul = und Lehrbü= cher). Til följe af Kongl. Upfostrings = Com= mitténs anmodan upſatt. Stockholm 1817. 8.

In hiſtoriſcher Hinſicht: von Stjerne= man Tal för Kongl. Vetenſkaps = Academien, om de lärde vetenſkapernas tilſtånd under hedendoms och påfvedömes tiden (über den Zuſtand der Ge= lehrſamkeit in heidniſchen und katholiſchen Zeiten).

Lüdeke ſummariſche Darſtellung des höhern und niedern Schulſtaats von Schweden und Finnland, in deſſen Schwediſchem Gelehrſam= keits = Archiv Bd. 4. S. 247—257; die Nach= richten ſind aus officiellen Berichten geſchöpft.

§ 1.

Von den Schulbehörden.

Das Schulweſen iſt auf das innigſte mit dem Kirchenweſen verſchmolzen: denſelbigen Hän= den, denen das ſchönſte Kleinod der Menſchen anvertraut iſt, iſt auch das Schulweſen über= geben; die kirchlichen Behörden ſind zugleich Schulbehörden; das Religiöſe und Kirchliche iſt in einer jeden Art der Schulen vorherrſchend;

mehrere Schullehrer ſind ordinirt; andere ſind ſogar Mitglieder der Conſiſtorien; Profeſſoren der Theologie bilden das Conſiſtorium des Stifts, in welchem die Univerſitätsſtadt liegt.

Alle Paſtoren ſind, als ſolche, Aufſeher über die Schulen ihres Paſtorats; Ephorus, und, nebſt dem Conſiſtorium, Oberbehörde ſämmtlicher Schulen eines Bißthums iſt der Biſchof. Die oberſte Schulbehörde iſt die oberſte kirchliche Behörde: die Königliche Canzley-Verwaltung *). Für ſämmtliche Elementar-Lehranſtalten, d. i. die Gymnaſien, Gelehrten-, (Trivial-) und Apologiſtſchulen ward durch die Sch. O. von 1820. Sect. V. eine gemeinſchaftliche Oberbehörde, die Reviſion, verordnet. Sie beſteht aus 7 ordentlichen Mitgliedern: dem Staatsſecretair oder Vortragenden bey der geiſtlichen Expedition des Königes, einem ſtändigen Secretair, einem Profeſſor und 4 Gymnaſien- oder Schullehrern, die von den Stiften gewählt werden und wechſeln. Außerordentliche Mitglieder, mit gleichem Stimmrecht, wie die ordentlichen

---

*) In den Jahren 1802 bis 1809 war die oberſte Aufſicht über die Schulen, beſonders die gelehrten Schulen, dem Kanzlers-Gille (Abth. 1. § 6. a.) anvertraut, in deſſen Geſchäfftskreis ausſchließlich das Schulweſen gehörte.

Mitglieder, ſind der Erzbiſchof und die Biſchöfe, ſo oft ſie anweſend ſind. Der Staatsſecretair hat das Präſidium; den Secretair ernennt der König; den Profeſſor erwählen die beyden Univerſitäten abwechſelnd; die Lehrer werden, jedesmal in 4 Stiften von allen daſelbſt angeſtellten ordentlichen Gymnaſien- und Schullehrern, unter den Lectoren oder den Rectoren der Gelehrten- und oberen Apologiſtſchulen des Stifts erwählt, in jedem Stift einer; die Wahlen geſchehen unter Leitung der Rectoren mittelſt verſchloſſener Zettel, deren jeder nur auf Ein Subject lautet. Kein Erwählter darf die Annahme verweigern. Die Reviſion tritt jedes dritte Jahr am 1. Auguſt (falls dieſer Tag nicht Sonntag iſt) in Stockholm zuſammen; fällt ein Reichstag in den Auguſt oder September des Reviſionsjahres, ſo wird der Zuſammentritt auf das nächſte Jahr verſchoben. Die Verſammlung muß vor dem 24. September geſchloſſen ſeyn, falls nicht der König aus beſonderen Gründen eine Verlängerung erlaubt. An den Tagen, wo der Staatsſecretair in den Seſſionen zu erſcheinen behindert iſt, vertritt ſeine Stelle der Secretair der Reviſion. Den Vortrag hat der Secretair, nach eingeholter Aeußerung des Präſes, der den Gang der Geſchäffte

beſtimmt, und die Berathungen zur Uebereinſtim= mung mit dem Geiſt des Geſetzes leitet. Der Secretair regiſtrirt, protokollirt, expedirt; folgt auch mit Aufmerkſamkeit den zwiſchen den Re= viſionsjahren erſcheinenden Lehrbüchern und an= deren pädagogiſchen und didactiſchen Schriften, und trägt darüber in der nächſten Zuſammen= kunſt das Nothwendige vor. Im Expediren und Mundiren wird er von einem Kanzleybeamten der geiſtlichen Expedition unterſtützt. Bey Be= ſchlüſſen gilt die Pluralität, doch kann jeder ein Votum ſeparatum geben. Nur der Secretair und deſſen Gehülfe genießen Lohn; der Profeſ= ſor und die 4 Lehrer erhalten nur Meilenge= bühr für 3 Pferde und Diäten. Die Revi= ſion durchgeht alle von den Lehranſtalten ein= gekommenen Berichte, Aeußerungen ꝛc. Ein ſummariſcher Auszug wird ausgearbeitet, der einen Ueberblick über das Lehrweſen in den ver= ſchiedenen Stiften gewährt. Außerdem behan= delt die Reviſion: 1) die etwa ſtattgefundenen Abweichungen von der Sch. O.; 2) die Maaß= regeln, welche von den Ephoren zur Beförde= rung der Ordnung und Handhabung der Diſciplin ergriffen worden; 3) die eingeführten verſchiede= nen Lehrmethoden; 4) die Lehrbücher, Charten und Hülfsmittel beym Unterricht, welche neu

eingeführt worden; 5) den Fortgang der Veränderungen, in Form und Lehrpflicht, bey alten Lehranſtalten, die, in Anleitung der in der Sch. O. gegebenen Erlaubniß, progreſſive vorgenommen worden ſeyn könnten; 6) die Stiftung der neu verordneten Lehranſtalten, und ihren Zuſtand, in ökonomiſcher und literäriſcher Hinſicht, oder, widrigenfalls, die Umſtände, welche bisher die Stiftung verhinderten; 7) alle andere, Aufſchluß gebende, Nachrichten über Verwaltung der Lehranſtalten und über Beſchaffenheit des Unterrichts, nach eigenem Ermeſſen und eigener Auswahl der Mitglieder. — Aus den angedeuteten Materialien verfaßt die Reviſion einen allgemeinen Bericht über den Zuſtand der Lehranſtalten, und reicht ihn, mit eignem Gutachten, an den König ein; dieſer Bericht nebſt Beylagen wird gedruckt, und an alle Lehrer vertheilt.

Zur Einleitung von Verbeſſerungen im Schulweſen ſind in früheren und ſpäterern Zeiten nicht ſelten auſſerordentliche Commiſſionen vom Könige berufen worden, die aus Geiſtlichen, Schullehrern und anderen einſichtsvollen und eifrigen Männern zuſammengeſetzt waren. Eine ſolche iſt auch die Kongl. Upfoſtrings = Committé, welche im Jahre 1812 verordnet ward. (Bd. 1.

S. 91) Verhandlungen ꝛc. derſelben ſind auf öffentliche Koſten und mittelſt Zuſchüſſe, die der gegenwärtige König, noch als Kronprinz, aus ſeiner Privatcaſſe bewilligte, gedruckt worden; auch Lehrbücher arbeitet die Committee aus, und giebt gegenwärtig einen Schulatlas heraus. — In Finnland ward für gleiche Zwecke am 7. September 1814 eine Commiſſion zur Regulirung der allgemeinen Unterrichts-Anſtalten Finnlands (Commiſſion för regleringen af Finlands allmänna underwisningsanſtalter) niedergeſetzt; mit der Reviſion der Conſtitutionen und der Organiſation der Univerſität Åbo ward das dortige Univerſitäts-Conſiſtorium insbeſondere beauftragt.

§ 2.

Von den Beſoldungen der Schullehrer, ſo wie ihren Abgaben an den Staat.

Allgemeine Lohn-Schulfonds für das geſammte Reich oder einzelne Bißthümer giebt es nicht, und ſind, der Erfahrung neuerer Zeiten nach, in der That wenig wünſchenswerth, wiewohl man, beſonders neuerdings, doch ohne Erfolg, die Einrichtung ſolcher allgemeiner Schulcaſſen vorgeſchlagen hat. Schulcaſſen für die einzelnen Kirchſpiele giebt es eben ſo wenig; d. h. es

giebt keine Caſſe, aus welcher Lehrer und Schule ausſchließlich unterhalten werden, wenn gleich hier und da für Schulzwecke des Kirchſpiels geſammelt wird, und dieſe Sammlungen eine Caſſe bilden. Ueber Schulcaſſen anderer Art, vergl. § 4.

Die Unterhaltung der Schulen und die Beſoldung der Schullehrer fließt theils aus Zuſchüſſen des Staats, theils aus freywilligen Zuſchüſſen der Gemeinden, theils aus gerichtlichen Strafgeldern, theils aus Vermächtniſſen von Privatperſonen, theils aus dem Einſchreibegeld der Schüler, theils aus hier und da unter dem Namen von Terminpenningar, Exter, Skolgåld, noch üblichen, freywilligen Beyträgen derſelben, (denn feſtgeſetztes Schulgeld kennt man in der Regel bey den Gelehrten- und Bürgerſchulen gar nicht, bey den Kirchſpielsſchulen nicht immer).

Die Zuſchüſſe des Staats beſtehen in baarem Gelde, und, dem bey weitem größeren Theile nach, in Korn. Dieſes Korn gehört zum Kronzehnten, (auch der den Schulen zufallende Theil der Bibeldrucktonne), und iſt bedeutend; geht aber nicht überall nach dem feſtgeſtellten Etat *) ein; ein Ausfall, welcher insbeſondere

*) Schon Königinn Chriſtina errichtete einen Gymnaſii- och Scholä-Stat, vom

dazu beyträgt, die ſchon ohnedies gewöhnlich ſehr ſchwachen Schullehrerbeſoldungen noch mehr zu verringern; doch findet unter gewiſſen Umſtänden, wo der Ausfall durch Verleihung adelicher Privilegien und anderweitige Diſpoſition von Seiten der Krone entſteht, Erſatz aus anderem Kronzehnten Statt *). Mit einigen Leh=

---

24. December 1652, ſ. Wilſkman S. 233 ff. Dieſer erſte feſte allgemeine Schulſtaat, nach Silber oder Korn=Kronwerth berechnet, liegt dem Schulſtaat von 1696, wie den ſpäteren Lohnordnungen, zum Grunde. Die Gehalte wurden in Silber bezahlt, womit man, ſo lange dieſe Zahlung dem wirklichen Kornwerth entſprach, zufrieden war; als aber der Werth des Geldes ſank und man dennoch fortfuhr, nach dem Geldſatz des Etats von 1696 auszuzahlen, hatten die Schullehrer lange anſehnliche Einbußen zu erleiden. Erſt 1787 ward verordnet, daß die Schullehrer die ihnen angeſchlagenen Krongehalte in Korn oder im Werth deſſelben, nach dem Marktpreiſe, zu empfangen hätten. Hierbey iſt es ſeitdem in Schweden, wie in Finnland, geblieben; in Finnland wird ſeit 1811 Korn in natura geliefert.

Die Königl. Verordnung vom 16. October 1723 (bey Modée Bd. 1. S. 502. 503), daß jeder Beamte, nach erhaltener Weiterbeförderung, ſich das erſte halbe Jahr mit ſeinem bisherigen Lohn begnügen ſolle, findet weder bey Akademikern und Schullehrern, noch bey Geiſtlichen Anwendung. S. Wilſkman S. 429.

*) S. Wilſkman S. 1248.

rerſtellen ſind Präbendepfarren verbunden. Im Allgemeinen iſt die Beſoldungsart in den verſchiedenen Provinzen ſehr verſchieden.

In neueren Zeiten hat man ernſtlich dahin geſtrebt, die Beſoldung der niederen Schullehrer zu erhöhen: das den Pfarren auf beliebige Zeit bewilligte Korn (behagligtids förläningsſpannemål (Abth. 1. § 9. S. 246 ff.) iſt, durch Beſchluß des Reichstages von 1815, bey eintretenden Vacanzen, den Paſtoren entzogen, und zur Verbeſſerung der Beſoldungen der Schullehrer, namentlich der Schulcollegen, verwandt worden; zum Beßten der Schullehrer hat man das Erſatzkorn (Vederlagsſpannemål), oder, falls die Pfarre kein Vederlag hat, einen, laut Königl. Verordnung vom 5. October 1813, in jedem einzelnen Falle feſtzuſetzenden Theil des Stomertrages (Abth. 1. § 9. S. 237 f.), während eines doppelten Gnadenjahres, ferner den Zehnten erledigter Pfarren, bey welchen kein Gnadenjahr Statt findet, ſo wie ſolcher, die über das Gnadenjahr hinaus unbeſetzt bleiben, bis zum Anfang des erſten Monats nach der Beſetzung (Königl. Vr. vom 19. November 1771 und vom 1. März 1773, Wilſkman S. 972. 973); desgl. zwey Drittheile der Propſttonne (Abth. 1. § 8. S. 211) (zwiſchen Lehrern und

Prämiencaſſe zu vertheilen), während des doppelten Gnadenjahres, benutzt; endlich haben die Stände, beym Reichstage 18$\frac{17}{18}$, den Marktpreiswerth von 3140 Tonnen Korn für jenen Zweck bewilliget *). Die Vertheilung dieſer Bewilligung, nebſt der von 153 Tonnen Verleihungskorn, iſt durch den Interims-Schulſtaat vom 22. April 1819 beſtimmt worden, und hat mit dem 1. May 1819, als dem erſten Tage des neuen geiſtlichen Jahres, der Genuß angehoben. Die meiſten der obenerwähnten Lohnerhöhungsarten bilden nun eine Kaſſe, aus welcher Baukoſten, Schullehrerpenſion, Bücherankauf für arme Schüler ꝛc. (vergl. § 4) beſtritten werden.

Mehrere Schullehrer haben Amtshäuſer oder Miethe, und Amtshufen. — In Stockholm und andern Städten wird für die Schullehrer in jeder Haushaltung jährlich das ſogenannte Terminations- oder Chorgangs-Geld eingefordert: Hauscollecten, ähnlich den Oſterbüchern, in welche die Stockholmer Gemeinden ihre Gaben für Paſtor und Comminiſter einzeichnen.

Aller Verbeſſerungen ungeachtet, ſind noch jetzt die niederen Lehrer an den Trivialſchulen und die Lehrer an den Pädagogien, in Schwe-

*) S. Cleri Comitialis Circulaire af d. 21. Jul. 1818. S. 13.

den wie in Finnland, ſo geringe beſoldet, daß manche auf Nebenerwerbszweige denken müſſen; mehrere benutzen die langen Schulferien vorzugsweiſe zur Ertheilung von Privatunterricht.

Vorrechte, die der Staat den Schullehrern einräumt, ſind: die ihnen, gleichmäßig mit der Geiſtlichkeit (Privil. des geiſtlichen Standes von 1723, § 7 und § 10), ertheilte Freyheit von bürgerlichen Laſten für ihre Amts- und eigenthümlichen Häuſer; das durch die Schulordnung von 1820, Sect. III. c. 4. § 6 auf die ordentlichen Lehrer ſämmtlicher Gymnaſien, Gelehrten- und Apologiſtſchulen (mit Ausſchluß der Muſikdirectoren und Cantoren), unter der Bedingung, daß ſie jährlich predigen und, falls ſie ordinirt ſind, auch andere geiſtliche Amtsverrichtungen ausüben, oder auszuüben ſich erbieten, ausgedehnte Recht, bey Anmeldung zu geiſtlichen Aemtern jedes wirkliche Dienſtjahr, vom 25ſten Lebensjahre an doppelt zu rechnen; die Erlaubniß, auch ohne Vorſchlag des Conſiſtoriums, ſich mit ihren Anſuchungen um Pfarren Königlichen Patronats, unter Einreichung eines Zeugniſſes des Biſchofs über Meriten und Betragen, geradezu an den König zu wenden; überhaupt gehen Schullehrer bey Bewerbung um Pfarrſtellen, anderen Bewerbern,

wenn im Uebrigen alles gleich iſt, vor; in Stadtgemeinden, wo gelehrte Schulen ſind, ſollen vorzugsweiſe Schullehrer befördert werden, um, ſo oft der Biſchof ſelbſt nicht anweſend iſt, mit deſto mehr Erfolg die Schulen beaufſichtigen zu können; eine geſchehene Anſuchung um eine Pfarre hindert nicht, daß nicht mittlerweile ein Schullehrer bey den Schulen ſelbſt befördert werden könnte *). Die Schulordnung von 1724, c. IV. § 1, beſtimmt, daß nach 7- oder 8jährigem, die Schulordnung von 1807, c. IV. § 2, daß nach 10- bis 12jhrigem, die Schulordnung von 1820, Sect. III. cap. 4. § 11, daß nach 10jährigem treuem Schuldienſt die Schullehrer zu Pfarren, falls ſie dazu geſchickt ſind, vorzugsweiſe befördert werden ſollen. Ergrauen Schullehrer im Dienſt oder werden durch Krankheit untüchtig; ſo erhalten ſie Dienſtfreyheit, mit Beybehaltung von drey Viertheilen ihres Lohns, und rechnen dann die Vicarien ſofort doppelte Dienſtjahre, welches den übrigen Vicarien nicht verſtattet iſt. Die Sch. O. von 1820, Sect. III. c. 3. § 3,

*) Königl. Br. vom 25. September 1766, in Ugglas Saml. af Kungabref, D. 1. p. 227 ff.

ſetzt die Errichtung einer Caſſa Emeritorum in jedem Stift feſt.

Repräſentation bey den Reichstagen genießen die Schullehrer, als ſolche, nicht, wiewohl ihnen die geiſtlichen Gerechtſame zuſtehen.

Die Zuſchüße der Gemeinde ſind, wenigſtens urſprünglich, freywillig. Sie beſtehen, insbeſondere für die Kirchſpielsſchulen, in Zuſammenſchüßen nach Beſtimmung des Kirchſpielsſtandes, und in dem ſogenannten Schülergelde (Djeknepenningar), auch Kirchſpiels-Umgangsgelde (Socknegångspenningar) genannt. Es war nämlich lange üblich, daß die Schüler (djeknar) vier, ſpäterhin zwey Mahle im Jahre, auf dem platten Lande Umgänge anſtellten, um ihre Bedürfniſſe bittweiſe einzuſammeln *). Da aber dieſe Art der Einſammlung vielfache Uebelſtände und Unordnungen veranlaßte, ſo ward ſie 1624 unterſagt, und ſtatt derſelben die Entrichtung von 6 Öre Silber einer jeden auf dem

---

*) Im Stift Åbo war vor der Reformation den Schülern, zur Beſuchung auswärtiger Univerſitäten, auch ein Theil des Butter-Kirchenzehnten angeſchlagen, und ihnen verſtattet, die eingeſammelten Naturalien zollfrey nach Oſtſeehäfen auszuführen. S. Juuſten Chronicon Epp. Finnl. ed. Porthan. S. 599. 600.

Lande anſäßigen Familie auferlegt, und daneben der Adel ermahnt, mehr zu erlegen. Doch bald kam der wirkliche Umgang wieder in Gebrauch, alſo daß nun die Schüler das geſetzlich Beſtimmte ſelbſt einſammelten, bis dieſe Erneuerung der alten Sitte 1780 verboten, und feſtgeſetzt wurde, daß jene 6 öre Silber (1½ Schillinge) durch Kronbeamte erhoben werden ſollten, und zwar ſo, daß 6 Daler Silber (1 Daler Silber beträgt 8 Schillinge oder 32 öre), Einem Bankthaler gleich gerechnet werden; eine Berechnung, welche freylich dem heutigen wahren Werth von 6 Daler Silber des Jahres 1624 nicht entſpricht. — Ein Theil der Djeknepenningar wird zum Lohn der Schullehrer, das übrige zu Prämien und zu Unterſtützung der Schüler verwandt. — Die Städte ſind zur Erlegung von Djeknepenningar nicht verpflichtet; doch finden, wenigſtens in mehreren, freywillige Beyträge zum Beßten ſchwachbeſoldeter Schullehrer und dürftiger Schüler Statt, namentlich iſt ſolches in den meiſten Städten des Stiftes Åbo, von Alters her, üblich *).

---

*) S. (Tengſtröm) afhandling ꝛc. Bd. 1. Åbo 1820. S. 410

Zu den Gemeindezuſchüſſen kann man auch die Collecten rechnen, welche jährlich in den Kirchen geſammelt werden (Abth. 1. § 43).

Landſchulen genießen, in der Regel, keine Unterſtützung aus öffentlichen Mitteln, ſondern werden allein von den Gemeinden unterhalten; nur hier und da leiſten auch wohl vermögende Kirchen einen Beytrag.

Sehr anſehnlich ſind endlich die Vermächtniſſe, welche von Privatperſonen, auch Schwediſchen Königen, zum Unterhalt der Schulen geſtiftet worden ſind; am beträchtlichſten die für die Univerſitäten *).

Ueber die Privatdonationen und die Sti-

*) Silfverſtolpe, in ſeinem oben angeführten Förſök S. 9 — 14, hat eine Berechnung der öffentlichen und Privat-Zuſchüſſe angeſtellt, wonach jährlich für das geſammte Unterrichtsweſen Schwedens 200,000 Bankthaler verwandt würden. Allein der Vf. ſelbſt hält dieſe Berechnung nicht für zuverläßig; namentlich iſt die Aufzählung der Privatſtiftungen höchſt unvollſtändig. Fügt man überdieß noch die Gemeindezuſchüſſe, die Collecten und die Djeknepenningar hinzu, die vom Vf. nicht mitgerechnet ſind, ſo wie die neuen Vermehrungen aus Kronmitteln, ſo ſteigt die für die Univerſitäten und Schulen verwendete Summe viel höher, als der Vf. angiebt; iſt aber freylich immer noch nicht hinreichend.

pendienverwaltung muß jährlich an den Landshöfding des Ortes, und durch ihn an das Königl. und Reichs-Kammer-Collegium in Stockholm die Berechnung zur Reviſion eingeſandt werden (Königl Briefe vom 10. October 1806. 13. Jul. 1809).

Ganz wie Wittwen der Geiſtlichen (Abth. 1. § 48), genießen auch die Wittwen ſämmtlicher Schullehrer, auch der Küſter, das Dienſt- und das Gnadenjahr, ſelbſt doppelte Gnadenjahre, wenn gleich, nach der Königl Verordnung vom 26. Jul. 1786, Schullehrerſtellen bereits zwey Monate nach der Vacanz wiederbeſetzt werden ſollen. Daneben beſtehen an einigen Orten Wittwencaſſen. Abſchied nehmende Schullehrer müſſen beym Abſchiede um Beybehaltung des Rechts zum Gnadenjahr anſuchen, falls ihre Wittwen deſſelben theilhaftig werden ſollen (Königl. Verordnung vom 17. Jul. 1816). Während des Gnadenjahrs verwaltet die erledigte Stelle ein vom Biſchof und Conſiſtorium ernannter Vicarius, den die Wittwe nach Uebereinkommen lohnt.

Die öffentlichen Abgaben, welche auch die Schullehrer, ihrer Immunitäten ungeachtet, zu erlegen haben, ſind geringer als die der Geiſtlichkeit. Sie beſtehen insbeſon-

dere in Kopfſteuer (Mantalspenningar), Viehſteuer (Boſkapspenningar), falls Vieh gehalten wird, und den verſchiedenen Arten der Bewilligungsſteuern, welche Abth. 1. § 9 und in den Nachträgen, namhaft gemacht worden ſind.

§ 6.

Die Univerſitäten.

Schweden hat gegenwärtig zwey Univerſitäten, Upſala und Lund. Beyde ſind reich ausgeſtattet mit Grundſtücken, Kapitalien, Kornzehnten, Holz; doch ſind die Profeſſoren in Upſala nur mittelmäßig, in Lund reichlicher beſoldet. Auf gleiche Weiſe, doch minder reichlich, iſt die Finniſche Univerſität Åbo dotirt; daher, auch nach der neueſten anſehnlichen Vermehrung des akademiſchen Fonds, die Einkünfte der dortigen Profeſſuren noch nicht völlig, doch meiſt, die Höhe des Einkommens der Upſaliſchen Profeſſuren erreichen.

Die unmittelbare Verwaltung der akademiſchen Güter und Mittel, und überhaupt der geſammten akademiſchen Oekonomie führt die Inſpectura aerarii et aedificiorum, in welcher zwey Profeſſoren (jährlich, um Weihnachten, geht einer ab, und wird durch einen Collegen

erſetzt, ſo daß alle Profeſſoren, der Reihe nach, dem Inſpectoramt vorſtehen), deßgl. für beſtändig der Rentmeiſter und der Kämmerer ſitzen; der akademiſche Kanzliſt führt das Protokoll. Die Inſpectura bereitet alle ökonomiſchen Angelegenheiten vor, ehe ſie dem größeren Univerſitätsconſiſtorium (Conſiſtorium academicum majus), dem die Inſpectura untergeordnet iſt, vorgetragen werden. Der Rentmeiſter, als Vorſteher der Renterey, erhebt die Einkünfte und beſorgt die halbjährlichen Lohn- und die anderen Zahlungen, wird vom Buchhalter im Buchführen ꝛc. unterſtützt, und vom Kämmerer (Camrerare), als Vorſteher des akademiſchen Comtoirs, controllirt *).

Das größere Univerſitätsconſiſtorium (Conſiſtorium academicum majus), welches aus dem Rector als Präſes und ſämmtlichen ordentlichen Profeſſoren beſteht, und vom Rector monatlich verſammelt wird, beſchäfftiget ſich mit wiſſenſchaftlichen und Disciplinar-Sachen, und überhaupt allen wichtigeren akademiſchen Angelegenheiten, auch Strei-

---

* In Åbo giebt es keinen Rentmeiſter; 2 Voigte verwalten die akademiſchen Güter, und ein Kämmerer iſt Oberaufſeher und zugleich Kaſſenverwalter.

tigkeiten, deren Gegenſtand den Werth von 48 Thalern überſteigt; es vergiebt die Stipendien; und darf den Rector, welcher amtswidrig handelt oder ſäumig iſt, durch den Prokanzler oder ſelbſt den Prorector ermahnen laſſen. In den Verſammlungen des Conſiſtorium majus führt der akademiſche Secretair das Protocoll, er beſorgt auch die Expeditionen, und hat die Aufſicht über das Archiv; ihm zur Beyhülfe iſt ein Kanzliſt verordnet.

Wie die Inſpectura, ſo iſt dem Conſiſtorium academicum majus, auch das kleinere Univerſitätsconſiſtorium (Conſiſtorium academicum minus) untergeordnet. Dieſes beſteht aus dem Prorector als Präſes, und einigen ordentlichen Profeſſoren als Mitgliedern, die, für Behinderungsfälle, ihre Vicarien unter den Adjuncten haben; das Protokoll führt der Notar.

Vor das kleinere Conſiſtorium gehören die geringeren akademiſchen Angelegenheiten, nur die ökonomiſchen ausgenommen; es übt Jurisdiction über Akademiker und Studirende; auch von Perſonen, welche nicht unter akademiſcher Jurisdiction ſtehen, kann ein Studirender nur vor dem Conſiſtorium minus belangt werden; wichti=

gere Streitſachen werden ſofort der Entſcheidung des Conſiſtorium majus vorgelegt *).

Einen Syndikus, wie auf Deutſchen Univerſitäten, giebt es nicht. Bey juriſtiſchen und ökonomiſchen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Prozeßführungen bey nicht akademiſchen Behörden und Gerichten, vertritt die Akademie der Akademie-Bevollmächtigte (Academiens Ombud) **).

Zur Gültigkeit eines Beſchluſſes wird im Conſiſtorinm minus die Gegenwart von 5, im Conſiſtorium majus, von 7 Mitgliedern erfordert; doch kann dieſe Zahl auch durch Zuziehung von Adjuncten oder des Rentmeiſters und Secretairs ergänzt werden, die denn, wie ſämmtliche Mitglieder beyder Conſiſtorien, den Richtereid ablegen. Bey Parität der Vota entſcheidet die Stimme des Präſes. — Ueber Fälle, wo es Leben oder Verluſt eines Gliedes gilt, darf zwar auch die akademiſche Behörde urtheilen, aber

---

*) Sechs Meilen um die Stadt herum darf kein Studirender arretirt werden, falls er nicht Verbrecher iſt. — Die akademiſchen Güter ſind in allen ökonomiſchen Angelegenheiten und darüber ausgebrochenen Streitigkeiten, nicht aber in ſonſtigen gerichtlichen Unterſuchungen, der akademiſchen Jurisdiction unterworfen.

**) In Upſala bekleidet dieſe Stelle ein Adjunct.

der Kanzler und das höchſte Gericht müſſen Theil bekommen und der König muß entſcheiden.

Sowohl vom Conſiſtorium minus als vom Conſiſtorium majus findet Appellation Statt; von erſterem geradezu ans Hofgericht oder zuvor ans Conſiſtorium majus, je nach Beſchaffenheit der Fälle; von dieſem an den Univerſitätskanzler, oder, in anderen Fällen, ans Hofgericht. Beym Vortrage von Sachen, welche durch Appellation vom Conſiſtorium minus an das Conſiſtorium majus gebracht werden, ſcheiden die Mitglieder des Conſiſtorium minus, welche zugleich im Conſiſtorium majus ſitzen, aus.

Die Vergleichsbehörde iſt der Rector; bey ſeinen Verſuchen, die ſtreitenden Partheyen zu vergleichen, kann er, wenn er will, den akademiſchen Secretair zuziehen. Gelingt es ihm nicht, Frieden zu vermitteln, ſo verweiſet er die Sache an die urtheilende Behörde, die aber auch zuerſt noch den Weg der Güte verſucht; der Rector ſelbſt darf weder entſcheiden; noch Strafe verhängen, wohl aber ernſte Vorſtellungen machen.

Eine gemiſchte Behörde iſt die Steuerbereitungscommittee (Beredningscomité), welche zur Berathung über die jährlich zubeſtimmenden Steuern der Akademiker, wie der übrigen

Stadtbewohner, zuſammentritt; ſie beſteht aus Deputirten der Univerſität und des Magiſtrats; der Rector präſidirt. Rückſichtlich der alten bürgerlichen und Staats-Laſten und Steuern genießen die Akademiker die geiſtlichen Gerechtſame.

Der oberſte unmittelbare Vorgeſetzte der Univerſität iſt der Kanzler, den das Conſiſtorium majus vorſchlägt und der König ernennt: in Upſala gegenwärtig der Kronprinz Oſkar, in Lund der Staatsminiſter der auswärtigen Angelegenheiten, Graf L. von Engeſtröm, in Åbo der Großfürſt Nikolaus Pawlowitſch; den Vortrag vor dem Kanzler hat der Kanzellariatsſecretair, welcher auch die Expeditionen beſorgt. Der Kanzler beſtätiget den Rector, ernennt die Adjuncten und Docenten, den Notar und den Kanzliſten; und durch ihn gehen die Vorſchläge zu Profeſſuren, zur Rentmeiſter-, zur Kämmerer- und zur Secretair-Stelle an den König. An ihn werden auch ſolche Fälle berichtet, die Prokanzler und Conſiſtorium majus nicht mit Erfolg zu entſcheiden vermögen; ſo wie auch in gewiſſen Fällen von akademiſchen Entſcheidungen an ihn appellirt werden kann. Der Kanzler verwaltet ſein Amt unent-

geldlich. In ſchwierigen Fällen darf er zwey Biſchöfe und zwey Hofgerichtsräthe zuziehen.

Unter dem Kanzler fungirt ein Prokanzler, der jedesmalige Biſchof des Stifts *). Der Prokanzler vollzieht die Promotionen, gibt ein Gutachten über akademiſche Präſentationen, bey welchen er nicht ſelbſt votirte, führt die Aufſicht über die akademiſchen Angelegenheiten, vorzugsweiſe das Lehrweſen ꝛc.; doch iſt oft ſein Amt mehr berathender als entſcheidender Art.

Unmittelbar an der Spitze der akademiſchen Verwaltung ſteht ein Rector, welcher im größeren Univerſitätsconſiſtorium aus den ordentlichen Profeſſoren, die bereits zwey Jahre im Amte geweſen ſind, nach Anciennität auf 6 Monate erwählt wird; nur die dringendſten Gründe machen die Weigerung der Annahme zuläſſig; die Wahl geſchieht einen Monat vor dem Amtsantritt, und muß vom Kanzler beſtätiget werden. Dem neuen Rector ſteht der abgehende Rector als Prorector zur Seite, um ihn, in Behinderungsfällen, in Rectoratsgeſchäfften zu vertreten. Die Profeſſur des Rectors verwaltet ein Adjunct oder Docent, welcher dazu vom

*) In Åbo iſt die Prokanzlerſtelle, nach Entſagung des Erzbiſchofs Dr. Tengſtröm, ſeit einigen Jahren unbeſetzt.

Conſiſtorium majus vorgeſchlagen und vom Kanzler beſtätiget wird. Die Einkünfte des Rectors, als Rectors, beſtehen in den Immatrikulationsgebühren, 1 bis 2 Bankthaler von jedem, von welchen Aermere frey ſind.

Der Rectoratswechſel geſchieht mit Feyerlichkeit, 8 Tage vor Johannis und 8 Tage vor Thomä. Am Tage zuvor wird durch den abgehenden Rector ein Programm ausgefertigt, welches das Merkwürdigere aus der Geſchichte der Akademie im verfloſſenen Rectoratsſemeſter erzählt oder ſich über andere Gegenſtände verbreitet. Am folgenden Frühmorgen verſammelt man ſich in der Wohnung des abgehenden Rectors und begiebt ſich von da in feyerlicher Prozeſſion in den Dom. Der abgehende Rector hält eine wiſſenſchaftliche Rede, in lateiniſcher Sprache, vereidet den neuerwählten Rector und übergiebt demſelben die Inſignien: Scepter, Siegel, Schlüſſel zum Archiv, zum Carcer und zur Kaſſe, nebſt dem Statutenbuch, jedes Einzelne mit paſſender Ermahnung. Nun verlieſt der akademiſche Secretair die Studentengeſetze, welche in den akademiſchen Conſtitutionen verzeichnet ſind, und von denen ein Auszug dem gedruckten Studenteneide beygefügt iſt; worauf der zutretende Rector die lateiniſchen Schluß-

gebete ſpricht, welche gleichfalls einen Abſchnitt der Conſtitutiones bilden, und ſich ſeinen Collegen empfiehlt. Endlich wird ein Lied aus dem kirchlichen Geſangbuche angeſtimmt; ein Geiſtlicher betritt die Kanzel, verlieſt einen bibliſchen Abſchnitt und ſpricht paſſende Kirchengebete für König und Vaterland, Kirche und Schule, die Univerſität, den Rector ꝛc.; es wird abermals geſungen und man zieht in feyerlicher Prozeſſion aus dem Dom; beym Eintritt und Ausgang der Prozeſſion wird muſicirt.

Rückſichtlich des Lehrweſens iſt die Univerſität in vier Fakultäten: die theologiſche, die juridiſche, die mediciniſche und die philoſophiſche, getheilt. An der Spitze einer jeden Fakultät ſteht ein Dekan. Der Dekan wird um die Zeit des Rectoratswechſels in der Fakultät aus den Fakultätsmitgliedern, nach Anciennität, auf 6 Monate erwählt. Der Dekan iſt Präſes der Fakultät, aber nicht Promotor, und hat mit den Prüfungen nur in Gleichheit mit den übrigen Fakultätsmitgliedern zu thun. Der Dekanatswechſel geſchieht ohne Feyerlichkeit; nur durch Anzeige vor verſammeltem Conſiſtorium majus. Mitglieder der Fakultät ſind die ordentlichen Profeſſoren; auch außerordentliche Profeſſoren, falls ſolches, wie es nicht ſelten der

Fall iſt, ihre Vollmacht beſagt; nicht aber Adjuncten und Docenten. Jede Fakultät hat einen Notar, der das Protokoll führt.

Die ordentlichen und außerordentlichen Profeſſoren ernennt der König; die Adjuncten und Docenten, wie oben bemerkt, der Kanzler. Die Vorleſungen einer vacanten Profeſſur vertheilen unter ſich die übrigen Fakultätsmitglieder, oder ein Adjunct wird mit Beſtreitung derſelben beauftragt. Uebrigens iſt das Aufrücken innerhalb der Fakultät üblich, jedoch mit Beybehaltung der bisherigen Diſciplinen, und, wenigſtens in Upſala, auch der bisherigen Präbendepfarre.

Das Präſentationsrecht zu ordentlichen Profeſſuren übt das Conſiſtorium majus, in welchem aber das Votiren bey den Mitgliedern der Fakultät, wo die Vacanz iſt, beginnt. Vor dem Conſiſtorium majus haben die ſich Meldenden ihre Tüchtigkeit zu erweiſen, und zwar, falls ſie noch nicht zur Genüge durch Schriften und vertheidigte Diſſertationen bekannt ſind, worüber das Conſiſtorium majus zu urtheilen hat, durch Abfaſſung einer paſſenden lateiniſchen Abhandlung, und öffentliche Vertheidigung derſelben ſine praeſide. Aus der Zahl der Kandidaten ſchlägt das Conſiſtorium majus drey

vor; worauf der König, nach Gutachten und Vortrag des Kanzlers, die Ernennung vollzieht. Auf gleiche Weiſe erfolgt die Königliche Ernennung zur Rentmeiſter-, zur Kämmerer- und zur Secretair-Stelle nach Präſentation 2er oder 3er Subjecte von Seiten des größeren Univerſitätsconſiſtoriums durch den Kanzler. Zu auſſerordentlichen Profeſſuren präſentirt nicht das Conſiſtorium majus, eben weil ſie nicht auf dem Staat ſtehen, ſondern empfiehlt nur der Kanzler, worauf der König ernennt.

Zu den Adjuncturen präſentirt die betreffende Fakultät aus der Zahl der Bewerber drey directe dem Kanzler, welcher Einen der Präſentirten ernennt; die Bewerber müſſen bey einer Diſputation präſidiren.

Die Profeſſuren und Adjuncturen privater Stiftung, deren es nur wenige giebt, und die am geringſten beſoldet ſind, nur die Skyttesche in Upſala ausgenommen, werden, theils auf die gewöhnliche Weiſe beſetzt, theils, nach präſtirten Präſtanden, von der Familie des Stifters verliehen; doch muß die Verleihung vom Könige, durch Ertheilung der Vollmacht, beſtätiget werden.

Der Antritt einer ordentlichen Profeſſur iſt mit Feyerlichkeiten verbunden. Am Tage

zuvor ladet der Rector durch ein in lateiniſcher Sprache abgefaßtes Programm ein, welches, nach einigen allgemeinen Worten über Gegenſtände, die ſich auf die Profeſſur beziehen, die Biographie des Ernannten enthält, auch das Thema ſeiner Antrittsrede angiebt. Am folgenden Frühmorgen wird der neue Profeſſor vereidet, hält öffentlich eine lateiniſche Rede, und wird dann ins Conſiſtorium majus vom Rector eingeführt. Zu Anfang und zum Schluß des feyerlichen Aktes wird mit der großen Glocke geläutet. Vom Receptionstage an beginnt die Gehaltszahlung.

Jeder ordentlicher Profeſſor hat das Recht, einen, oder, wenn ſeine Wiſſenſchaft ſich in mehrere Hauptzweige vertheilt, zwey *) Docenten zu berufen. Wer Docent werden will, muß ſchon Magiſter ſeyn, auch muß er präſidiren. Der Profeſſor ſchlägt Einen der Fakultät, dieſe dem Kanzler vor, worauf der Kanzler die Ernennung des Vorgeſchlagenen vollzieht, doch ohne demſelben eine Vollmacht zu ertheilen, die nur die Adjuncten erhalten. Die Docenturen beſchränken ſich, wie gewöhnlich auch die Pro-

---

*) Königl. Brief vom 3. May 1820.

feſſuren und Adjuncturen, auf einzelne Disciplinen. Uebrigens liegt es den Profeſſoren, welche Docenten berufen haben, nicht minder wie den Profeſſoren, welche ſich dieſes Rechtes nicht bedienten, ob, die ihnen überwieſenen Vorleſungen ſelber zu halten; in Behinderungsfällen haben ſie dem Kanzler die Anzeige zu thun, worauf der Docent oder ein Adjunct mit den Vorleſungen des Profeſſors beauftragt wird; ein ſolches Stellvertreten pflegt indeß nur bey Krankheiten oder bey ſehr mühſamer und zeitraubender Ausarbeitung wichtiger Schriften Statt zu finden.

Die Zahl der ordentlichen Profeſſoren und der ordentlichen Adjuncten iſt bey jeder Univerſität etatsmäßig beſtimmt. Die Zahl der auſſerordentlichen Profeſſoren und der außerordentlichen Adjuncten iſt unbeſtimmt und gewöhnlich klein; außerordentlicher Adjunct iſt ein bloßer Titel für Docenten. Die Docenten ſind zahlreich. Außerordentliche Adjuncten und Docenten dienen ohne Lohn.

Es giebt auch Titulairprofeſſoren; es wird nämlich der Profeſſortitel nicht bloß ausgezeichneten Adjuncten, ſondern auch gelehrten Lectoren und Paſtoren, doch letzteren ſeltener, und

zuweilen mit dem Beyſatz: Profeſſor der Theologie, ertheilt.

Mit Inbegriff der Stellen privater Stiftung, iſt gegenwärtig die etatsmäßige Zahl der ordentlichen Profeſſoren in Upſala 22, nämlich 4 Profeſſoren der Theologie, deren einer Profeſſor primarius und Domproſt, ein anderer Profeſſor der Paſtoraltheologie und Director des Seminars iſt; 2 Profeſſoren der Rechte (der eine, Juris patrii et Romani; der andere, Jurisprudentiae, Oeconomiae et Commerciorum); — 3 Profeſſoren der Medicin (1. der Medicin und Botanik, — 2. der theoretiſchen und practiſchen Medicin — 3. der Anatomie und Chirurgie); 13. Profeſſoren der philoſophiſchen Facultät (1. der Chemie — 2. der Literaturgeſchichte (zugleich Bibliothecar) — 3. der Phyſik, — 4. der Beredtſamkeit und Politik (Skytteſche Privatſtiftung), — 5. der morgenländiſchen Sprachen, — 6. Mathematum inferiorum, — 7. der Moral und Politik, — 8. der Aſtronomie, — 9. der Beredtſamkeit und Poeſie, — 10. der Logik und Metaphyſik, — 11. der Griechiſchen Sprache, — 12. der Geſchichte, — und 13. der practiſchen Oekonomie (Privatſtiftung, und der geringen Beſoldung wegen, lange erlediget); in Lund 21;

nämlich 3 Profeſſoren der Theologie (einer Profeſſor primarius und Dompropſt, ein anderer, Director des Seminars), 2 der Rechte (1. Juris et Moral. — 2. Juris patrii), 4 der Medicin (1. der practiſchen Medicin, — 2. der Anatomie und Chirurgie, — 3. der theoretiſchen Medicin, — 4. der Entbindungskunſt —) 12 der philoſophiſchen Facultät (1. der morgenländiſchen Sprachen, — 2. der theoretiſchen Philoſophie, — 3. der Beredtſamkeit und Poeſie, — 4. der Aeſthetik (zugleich Bibliothekar), — 5. der Mathematik, — 6. der Griechiſchen Literatur, — 7. der Naturgeſchichte, — 8. der Botanik und Oekonomie, — 9. der Chemie und Phyſik, — 10. der Aſtronomie und Phyſik, — 11. der Geſchichte, — 12. der Franzöſiſchen, Deutſchen und Engliſchen Sprache).

Außerordentliche Königl. Profeſſoren giebt es gegenwärtig (im Jahre 1820) nur in Upſala, der 1 der Theologie, 1 der Medicin (Materiae medicae et Diaeteticae). Mit dem Profeſſortitel begnadigte Adjuncten heißen Königl. Profeſſoren, ohne Beyfügung der Wiſſenſchaft und des Wortes: Ordinarius oder Extraordinarius.

Ordentliche Adjuncten giebt es, etatsmäßig, in Upſala, 3 in der theologiſchen Facultät, deren einer Präfect des Seminars iſt, 2 in der

juridiſchen Facultät (1. juris patrii et Romani, — 2. jurisprudentiae, oeconomiae et commerciorum), 3 in der mediciniſchen Facultät (deren einer Anatomiae Proſector et Chirurgus Noſocomii academici, ein anderer Demonſtrator der Botanik, und ein dritter Adjunct der theoretiſchen und practiſchen Medicin iſt) und 7 in der philoſophiſchen Facultät (1. ein Obſervator der Aſtronomie, 2. ein Adjunctus literarum humaniorum, 3. ein Adjunctus Mathematum et Philoſophiae naturalis, 4. ein Adjunct der Chemie und Laborator, 5. ein Adjunct der theoret. und practiſchen Philoſophie, 6. ein Adjunct der Griechiſchen und Orientaliſchen Literatur, 7. ein Adjunct der practiſchen Oekonomie (Privatſtiftung); in Lund: 3 Adjuncten der theologiſchen Facultät, deren einer Präfect des Seminars iſt, 1. jurid. Adjunct, 3 mediciniſche Adjuncten (deren einer, artis obſtetritiae Adj., ad Noſocomium Lund. Medicus, ein anderer, Proſector), 13 Adjuncten der philoſophiſchen Facultät (2 Adjuncten der Mathematik und Phyſik, 3. ein Adjunct der Naturgeſchichte und Demonſtrator der Botanik, 4. ein Adjunct der Chemie und Laborator, 5. ein Obſervator Aſtronomiae, 6. ein Adj. der theoretiſchen und practiſchen Philoſophie, 7. ein Adj. der Griechiſchen Literatur, 8. ein Adj. der

Oekonomie, und Präfect des naturhiſt. Muſ. 9. ein Adj. der Geſchichte, 10. ein Adj der oriental. Literatur, 11. ein Vice=Bibliothekar, 12. ein Adjunct der Römiſchen Beredtſamkeit, 13. ein Adjunct der Botanik).

Außerordentliche Adjuncten ſind gegenwärtig, in Upſala: 1 der mediciniſchen (auß. Demonſtrator der Botanik), 2 der philoſophiſchen Facultät (1 der Griech. Lit.), in Lund, 3 der philoſophiſchen Facultät.

Docenten ſind gegenwärtig, in Upſala: 4 der theologiſchen, 2 der juridiſchen, 12 der philoſophiſchen Facultät; in Lund, 1 der theologiſchen, 2 der juridiſchen, 11 der philoſophiſchen Facultät. Ueberhaupt betrug die Zahl der (die erledigten ordentlichen Profeſſuren und ordentlichen Adjuncturen mit eingerechnet) Lehrer zu Anfange des Wintertermins $18\frac{20}{21}$ in Upſala 60, in Lund 61, außer den Exercitienmeiſtern. Zu letzteren gehörten in Upſala: ein Muſikdirector, ein Lehrer im Zeichnen und Mahlen, ein Lehrer der Deutſchen Sprache, ein Lehrer der Franzöſiſchen Sprache, ein Stallmeiſter, ein Tanzmeiſter und ein Fechtmeiſter; in Lund ein Muſikdirector, ein Lehrer im Schreiben und Zeichnen, ein Fechtmeiſter und ein Tanzmei=

ſter *). Es giebt auch akademiſche Handwerker.

---

*) Auf der Univerſität Åbo waren am 1. Oct. 1820 der Lehrer folgende: 20 etatsmäßige ordentliche Profeſſoren, nämlich in der theologiſchen Fakultät 4, deren einer Director des theolog. Seminars, in der jurid. Fakultät 2 (1. juris oeconomici et commerciorum; 2. juris Romani et patrii), in der medicin. Fakultät 3 (1. Anatomiae et Phyſiologiae; 2. Chirurgiae et artis obſtetriciae; 3. medicinae practicae); in der philoſophiſchen Fakultät, 11 (1. der Chemie; 2. der Phyſik; 3. der Beredtſamkeit; 4. der pract. Philoſophie; 5. der Griechiſchen Literatur; 6. der theoretiſchen Philoſophie; 7. der orientaliſchen Literatur; 8. der Geſchichte; 9. der Mathematik; 10. der Literaturgeſchichte (zugleich Bibliothekar); 11. der Oekonomie und Naturgeſchichte). — 20 ordentliche etatsmäßige Adjuncten (2 der theologiſchen, 2 der juridiſchen, 4 der mediciniſchen (1. Clin. Adj. 2. Anatom. Proſector, 3. Chirurg et art. obſtetr. Adj., 4. Demonſtr. Botanices) und 12 der philoſoph. Fakultät (den Obſerv. Aſtr. eingerechnet) (1. der orient. Sprachen; 2. der Röm. Literatur; 3. der Oekonomie und Technologie; 4. der theoret. und pract. Philoſophie; 5. der Griech. Literatur; 6. der Literaturgeſchichte (Vicebibliothekar); 7. der Geſchichte; 8. der Mathematik und Phyſik; 9. Obſervator der Aſtronomie, 10. Inſpector Muſei; 11. der Chemie; 12 der Pädagogik und Didaktik (zugleich Lector des pädagog. Seminars). Außerordentliche Adjuncten: 1 in der medicin. Fakultät. — Docenten 6 (1 in der medicin. Fakultät (Chirurgie); 5 in der philoſoph. Fakultät:

Nur die ordentlichen und außerordentlichen Profeſſoren und die Lehrer des theologiſchen Seminars ſind zu öffentlichen Vorleſungen verpflichtet; erſtere beyden zu einem 4ſtündigen, letztere, die Seminarienlehrer, zu einem zweyſtündigen Collegium. Die Adjuncten leſen nur privatim, gegen Bezahlung, meiſt nach Bedürfniß der Fakultät; eben ſo die Docenten; die öffentlichen Vorleſungen werden gewöhnlich in den Auditorien der Facultäten und in andern öffentlichen Localen, die privaten in den Wohnungen der Lehrer gehalten. Ein vierſtündiges Privatcollegium wird am Schluß der Termine mit 3 Bankthalern honorirt, doch wird den Aermeren das Honorar erlaſſen; Collegia privatiſſima, wo nur 1, 2 oder 3 Zuhörer Theil nehmen, pflegen mit 20 bis 30 Bankthalern zuſammen, ein Repetitorium mit 15 Rthlrn. und mehr von jedem Theilnehmer, bezahlt zu werden. Nach Handbüchern

---

der Griech. Literatur, der Rußiſchen Geſch. und Literatur (zugleich Ruß. Sprachlehrer), der Arab. Sprache, der Univerſalgeſchichte, der theoret. Philoſophie). — Zuſammen 47 Lehrer, außer den Sprach und Exercitienmeiſtern (3 Schreib- und Zeichen-Lehrern, 1 Lehrer der Deutſchen Sprache, einem Muſikdirector, einem Fechtmeiſter, Tanzmeiſter, Lehrer der Engliſchen und Franzöſiſchen Sprache.

wird in der Regel nicht geleſen, ſondern frey, oder nach Heften; Dictiren findet nicht Statt; genau nachgeſchrieben wird nur von einigen Studirenden, die ihre Hefte dann zur Benutzung mitzutheilen pflegen. Einige, beſonders theologiſche, Profeſſoren ſchlieſſen ihre Vorleſungen mit ſtillem Gebet. Die Vorleſungen werden in Schwediſcher, ſeltener in lateiniſcher Sprache gehalten. — Die Univerſitätswiſſenſchaften werden ſehr vollſtändig geleſen; doch fehlt ein Lehrſtuhl für Militairwiſſenſchaften.

Der jährlichen Leſetermine ſind zwey; in jedem wird eine Diſciplin vollendet, oder die in dem erſten Termin angefangene in dem zweyten fortgeſetzt und beendiget; doch werden einzelne auch durch mehrere Termine fortgeführt. Monatlich reichen die Lehrer dem Rector ein Arbeitsverzeichniß ein, welches, nachdem Dekan und Rector die Richtigkeit rückſichtlich des Gegenſtandes der Vorleſungen und der Stundenzahl bezeugt haben, dem Kanzler zugeſandt wird. Der Lections-Catalog erſcheint für beyde Termine gemeinſchaftlich vom 1. October an. Der erſte, oder der Herbſttermin, reicht vom 1. October bis um die Mitte des Decembers; der 2te, oder der Frühlingstermin, vom 28. Januar bis 16. Junius; doch fallen dazwiſchen

um Oſtern etwa 10, und um Pfingſten etwa 5 Tage aus. Die öffentlichen Vorleſungen hören etwa 10 Tage vor dem eigentlichen Schluß des Termins auf, und werden dieſe Tage zu den Examinibus benutzt. Es haben nämlich die Studirenden, außer dem Immatriculations-Examen bey der Ankunft auf der Univerſität, welches dem Decan der philoſophiſchen Facultät übertragen iſt, auch während ihres akademiſchen Aufenthalts mehrere Prüfungen zu beſtehen. Sämmtliche Studirende, welche Beamte werden oder einen akademiſchen Grad nehmen wollen, haben ein theologiſches Examen, insbeſondere über Kirchengeſchichte und Dogmatik vor der theologiſchen Fakultät, oder falls es Juriſten ſind, die nicht das Kanzley-Examen nehmen, ſondern nur bey den Gerichten angeſtellt ſeyn wollen, bloß vor dem Dekan der theologiſchen Fakultät zu überſtehen; diejenigen, welche in den geiſtlichen Stand treten wollen, und nicht Magiſtri ſind, werden von ihren Stiftsconſiſtorien examinirt; das theologiſche Seminarien-Examen iſt beſonders. Die Studirenden der Rechte, welche bey den gerichtlichen Behörden angeſtellt zu werden wünſchen, müſſen das Hofgerichts-Examen untergehen; doch, bevor ſie zu dieſem zugelaſſen werden, haben ſie, außer

jenem theologiſchen Examen, ein Examen in der Schwediſchen Sprache und im Schwediſch-Schreiben, ein Examen ſtyli latini, und ein Examen in den Elementen der Geometrie und Arithmetik zu überſtehen; nun erſt folgt das Hofgerichts-Examen: der Profeſſor juris patrii prüft im Civil- und Criminalrecht, im Prozeß, in einigen Theilen des Jus oeconomicum, hauptſächlich dem, was die Schwediſchen Hufen (hemman und Landgüter (jordagods) betrifft; der Profeſſor juris et Moralium prüft über Naturrecht und Ethik, der Profeſſor der Geſchichte in der Geſchichte, insbeſondere der vaterländiſchen. — Wer bey den Finanz-Behörden des Reichs befördert ſeyn will, hat das Kameral-Examen zu überſtehen, welches ſich hauptſächlich auf Naturrecht und Ethik bezieht. Nicht minder hat ein juridiſches Examen zu untergehen, wer in die Königl. Kanzley treten will: es beſchränkt ſich auf Civilrecht; überdieß haben ſolche Studirende noch das eigentliche Kanzelley-Examen zu nehmen. Alle jene juridiſchen Examina, mit Ausnahme des Kameralexamens, werden vor offenen Thüren gehalten.

Wer in das Königl. Berg-Collegium einzutreten wünſcht, hat ein juridiſches, ein mathematiſches, phyſikaliſches und chemiſches Exa-

men zu überſtehen. Die mehrfachen Prüfungen denen ſich die Studirenden der Medicin unterwerfen müſſen, beziehen ſich auf die mediciniſche Promotion. Ueber ſämmtliche Prüfungen werden Zeugniſſe ertheilt; den Grad derſelben beſtimmt der Prüfungsbefund. — Oeffentliche Examina über die gehaltenen Vorleſungen am Schluß der Termine giebt es nicht, falls nicht etwa der Lehrer aus eigenem Gutbefinden im Laufe oder am Schluß der Vorleſungen, alſo in den Stunden ſelbſt, dergleichen anſtellt.

Mit den Fakultäts-Promotionen und den denſelben vorangehenden Leiſtungen verhält es ſich folgendermaaßen: In Folge gewiſſer Leiſtungen kann die theologiſche Fakultät nur die Würden des Kandidaten und des Licentiaten ertheilen; zum Doctorgrad ernennt der König bey feyerlichen Gelegenheiten, als der Krönung, der Geburt eines Kronprinzen ꝛc., theils Kandidaten und Licentiaten der Theologie, theils ſolche gelehrte und practiſche Theologen, welche in der theologiſchen Fakultät noch nicht promovirt worden ſind; bey bevorſtehender Ernennung von Doctoren der Theologie fordert der König die Conſiſtorien auf, mit behufigen Vorſchlägen einzukommen; worauf der König aus den Vorgeſchlagenen diejenigen auswählt, welchen er die

höchſte Würde in der Theologie ertheilen will. So iſt es es von jeher in Schweden wie in Finnland mit der Conferirung der theologiſchen Doctorwürde gehalten worden, und wird es noch heut' zu Tage gehalten. Nach geſchehener Ernennung erfolgt die feyerliche Promotion in der Univerſitätsſtadt; wovon bald geredet werden ſoll. — Um die Kandidatur in der Theologie ſuchen zu können, muß man ſich zuvor die Würde eines Magiſters oder doch eines Kandidaten in der philoſophiſchen Fakultät erworben haben; dann hat man über einen theologiſchen Gegenſtand cum praeſide zu diſputiren, wird von den Mitgliedern der theologiſchen Fakultät in allen theologiſchen Wiſſenſchaften geprüft, und nun, ohne weitere Feyerlichkeit, zum Kandidaten der Theologie erklärt. Zu Licentiaten der Theologie creirt die Fakultät nur ſolche, die des Doctorgrades würdig ſind: wer ſich um die Licentiatur bewirbt, muß Kandidat ſeyn, und hat nun ein abermaliges theologiſches Examen vor der geſammten theologiſchen Fakultät zu überſtehen, und wiederum cum praeſide Vor- und Nachmittags zu diſputiren; worauf, wenn ſolches zur Zufriedenheit der Fakultät ausfiel, der Suchende zum Licentiaten der Theologie, jedoch

ohne Feyerlichkeit, erklärt wird. Doch muß auch eine öffentliche theologiſche Vorleſung, 1 oder 2 Stunden, nach Beſtimmung der Fakultät, gehalten werden.

In der juridiſchen Fakultät giebt es die Würden des Kandidaten, des Licentiaten und des Doctors. Jede dieſer Würden wird von der Fakultät ertheilt. Wer zuvörderſt Kandidat der Rechte werden will, muß bereits Magiſter oder doch Kandidat der Philoſophie ſeyn; dann erſt folgt das juridiſche Examen *). Die Würde der Licentiatur erlangt man durch abermalige juridiſche Prüfung **), und durch die Diſputatio pro gradu; letztere wird, wie in allen Fakultäten, von denen, die eine Licentiatur ſuchen, Vor- und Nachmittags gehalten. Die creirten Licentiaten der Rechte werden, ohne weitere Lei-

*) Ueber das allgemeine Schwediſche Geſetz, das Schwediſche Kameralweſen, Römiſches Recht, Nationalökonomie, Schwediſches Seerecht, und die älteren Schwediſchen Geſetze.

**) Ueber Römiſches Recht, die Geſetze und Rechtsgewohnheiten der alten Schweden, Gothen, Norrmänner, Dänen und Isländer; die Geſetzgebungslehre, die Nationalökonomie, das Eigentlich-Practiſche der Schwediſchen Geſetze, Jus Canonicum und Lehnrecht ꝛc. Beyde juridiſchen Examina werden vom Profeſſor juris patrii gehalten.

ſtungen, bey erſter Gelegenheit von der Fakultät zu Doctoren der Rechte feyerlich promovirt; indeß müſſen vor Erlangung des Doctorats, nach Beſtimmung der Fakultät, eine oder zwey öffentliche Vorleſungen auf der Univerſität gehalten worden ſeyn.

Auch in der mediciniſchen Fakultät werden die Würden des Kandidaten und des Licentiaten, ſo wie der Doctorgrad, erſtere ohne, letzterer mit Feyerlichkeit, von der Fakultät ertheilt. Der Ertheilung der Kandidatenwürde geht voran: 1) ein Examen vor der philoſophiſchen Fakultät über ſämmtliche Wiſſenſchaften der philoſophiſchen Fakultät, nur das Hebräiſche und die Aſtronomie ausgenommen, Examen medico-philologicum und medico-philoſophicum genannt, wiewohl ſich unter den Prüfungsgegenſtänden kein mediciniſcher befindet; und 2) das mediciniſche Kandidat-Examen, welches von den Profeſſoren der mediciniſchen Fakultät, und dem Profeſſor der Chemie angeſtellt wird. Nachdem man durch dieſe Leiſtungen ſich die Würde eines Kandidaten der Medicin erworben, wird man abermals geprüft (mehr über die practiſchen Theile), und diſputirt pro gradu, ehe man zum Licentiaten der Medicin creirt wird. Die Licentiaten haben,

wenn ſie ſich für gewiſſe Aemter fähig machen wollen, das Entbindungshaus und das Seraphinen-Ordens-Lazareth zu Stockholm in chirurgiſcher und mediciniſcher Hinſicht zu beſuchen, und werden dann beym dortigen medico-chirurgiſchen Inſtitut geprüft, bevor ſie zu Doctoren promovirt werden dürfen; im Allgemeinen berechtigt ſonſt ſchon die Licentiatur und die geleiſtete Diſputatio pro gradu zur Promotio in Doctorem. Dieſe Promotion geſchieht feyerlich bey den Univerſitäten und berechtiget allein zur practiſchen Ausübung der Arzeneywiſſenſchaft *). Die mediciniſchen Doctoranden haben aber auch eine oder zwey öffentliche Vorleſungen, worüber die Fakultät beſtimmt, auf der Univerſität zu halten.

Die Promotion in Magiſtrum Chirurgiae und die ihr vorangehenden Leiſtungen geſchehen zu Stockholm. Die Leiſtungen ſind verſchieden,

*) Die mediciniſchen Kandidat- und Licentiat-Examina koſten zuſammen nur 40 Bankthaler; die Koſten der mediciniſchen Doctorpromotion hängen von der Zahl der Promovenden und andern Umſtänden ab. Ueberhaupt werden die den Promotionen vorangehenden Examina mäßig bezahlt; die bezahlte Summe wird unter die Mitglieder und den Notar der Fakultät vertheilt.

je nachdem die Suchenden bereits Licentiaten der Medicin ſind oder nicht. Im erſteren Fall haben ſie bloß das Operations-Examen, im letzteren, auch wenn ſie bereits die mediciniſche Kandidatenwürde erwarben, folgende Examina zu überſtehen:

1) Das Eleve-Examen, in den Humanioren ꝛc. Es entſpricht dem medico-philoſophiſchen Examen bey den Univerſitäten, und wird erlaſſen, falls dieſes beſtanden iſt. Die Eleven erhalten ein jährliches Stipendium von 66⅔ Rthlrn. Bco und freye Wohnung im medico-chirurgiſchen Inſtitut in Stockholm, müſſen aber in den Lazarethen oder bey der Armee Dienſte thun. So werden ſie unter Aufſicht promovirter Aerzte gebildet und allmählig zu Unterärzten befördert oder auf das Garniſon-Krankenhaus in Stockholm commendirt.

2) Das Laborations-Examen, um das chemiſche Laboratorium benutzen zu können; worauf, nachdem die nöthigen Kenntniſſe in der Oſteologie erlangt worden, man zum Theatrum anatomicum zugelaſſen wird.

3) Die erſte oder theoretiſche Abtheilung des Chirurgiae-Candidat-Examen; Prüfungsgegenſtände ſind: Ana-

tomie, Chemie, Pharmakologie, Pathologia generalis, Therapia generalis, und die Theorie der Entbindungskunſt, deßgl. das Geſchichtliche der Wiſſenſchaft. Die Examinirten ſetzen die Dienſtleiſtung auf dem Krankenhauſe fort, wo ſie nun ſchon ſchwere Krankheiten behandeln.

Die zweyte oder praktiſche Abtheilung des Chirurgiae-Candidat-Examen. Prüfungsgegenſtände ſind: Therapia ſpecialis, Clinik, mediciniſche Chirurgie, Medicina forenſis, nebſt dem practiſchen Theil der Entbindungskunſt. Die Examinirten leiſten Dienſte als Lazarethärzte in den Militairkrankenhäuſern der Hauptſtadt, gegen Diäten (32 Schill.), deßgl. 9 Monate auf dem Entbindungshauſe, und dann im Seraphimer-Lazareth.

4) Das Operations- oder Chirurgiae-Magiſter-Examen.

In Gegenwart der Profeſſoren des Inſtituts und zweyer Mitglieder des Königl. Geſundheits-Collegiums verrichten die Suchenden chirurgiſche Operationen; dann werden ſie geprüft über chirurgiſche Werkzeuge, Bandagenlehre, Behandlung der Verrenkungen und Knochenbrüche, und über künſtliche Entbindung.

Nachdem alle genannte Leiſtungen zur Zufriedenheit vollbracht ſind, verlieſet in nächſter

Seſſion des Geſundheits-Collegiums der Secretair das Protokoll, und der Präſes ernennt, ohne weitere Promotionsfeyerlichkeit, zu Magiſtern der Chirurgie, worauf des Diplom ertheilt wird.

In der philoſophiſchen Fakultät giebt es nur die Kandidatur und den Magiſtergrad. Den Leiſtungen für die Kandidatur geht, als vorbereitend, das oben genannte theologiſche Examen voran. Die Leiſtungen für die Kandidatur ſind: Schreiben, d. i. Abfaſſen einer Aufſatzes ex tempore über eine von der philoſophiſchen Fakultät aufgegebene Materie, pro exercitio; Diſputation pro exercitio; Schreiben pro gradu; das rigoröſe Kandidaten-Examen *), vor allen Profeſſoren der philoſophiſchen Fakultät; Mediciner ſind von der Prüfung im Hebräiſchen frey. Nach dieſen Leiſtungen, und falls man bey jenem Examen nicht 5 Admittitur erhalten hat (wodurch die Promotion verhindert wird), wird die Kandidatur conferirt, ohne Feyerlichkeit. Nachdem nun pro gradu diſputirt worden, erfolgt die feyerliche Promo-

---

*) Vor dem rigoröſen Examen tentiren die einzelnen Examinatoren die einzelnen Examinanden privatim in den Diſciplinen, über welche ſie zu examiniren haben.

tion in Magiſtrum Philoſophiae; die bey der Promotion anweſenden haben eine öffentliche Vorleſung zu halten. Nur jedes dritte Jahr geſchieht in Upſala, jedes dritte Jahr in Lund und jedes dritte Jahr in Åbo eine Magiſterpromotion, und iſt für jede Univerſität eine Zahl *) beſtimmt, welche nicht überſchritten werden darf, es ſey denn bey beſonders ausgezeichneten Subjecten, mit beſonderer Königlicher Erlaubniß auf Anſuchen des Kanzlers, welcher Fall aber nur ſelten einzutreten pflegt. Die Promotionen der übrigen Fakultäten ſind an keine beſtimmte Zeit oder Zahl gebunden; die juridiſchen und mediciniſchen geſchehen, ſo oft eine hinlängliche Anzahl von Promovenden vorhanden iſt, ſo daß die Koſten ohne zu große Beſchwerde der einzelnen Promovenden beſtritten werden können.

Die feyerliche Doctor = Promotion in der theologiſchen Fakultät geſchieht auf folgende Weiſe: Am Tage vor der Promotion fertigt der in Folge Königlicher Ernennung vom Kanzler beauftragte Promotor, der Prokanzler der Univerſität, ein Programm aus, welches, oft nach einer wiſſenſchaftlichen Einleitung, die

*) In Upſala beträgt die höchſte Zahl der Promovenden 75, in Lund 50, in Åbo (Königl. Br. vom 29. Jun. 1757). 40.

kurzen Biographieen der Promovenden enthält, auch wohl ein Verzeichniß ihrer literariſchen Arbeiten liefert. Am Promotionstage wird frühe mit allen Glocken geläutet, auch wohl Kanonen gelöſet. Die Promovenden, nebſt den Mitgliedern der Univerſität, und den Gäſten, verſammeln ſich, gewöhnlich beym Promotor, und ziehen in feyerlicher Prozeſſion, unter Glockengeläute, zum Dom. Auf einer im Chor, vor dem Altar, errichteten Erhöhung, der Parnaß genannt, wird der Promotionsakt vollzogen; für die Zuſchauer ſind anderweitige Plätze bereitet. Nach vorangegangener Inſtrumental- und Vocalmuſik betritt der Promotor den Katheder und hält nach Grüßen an die Promovenden und die Verſammlung und nach Verleſung der Promotionsvollmacht, eine zum Akt in Beziehung ſtehende Rede *) in lateiniſcher Sprache. Dann wird der Doctoreid abgelegt, welchen ein Kanzleybeamter des Domkapitels vorlieſet; worauf der Promotor jeden Einzelnen der Promovenden zum Doctor der heiligen Schrift

*) Bey der theolog. Doctorpromotion zu Upſala am 15. October 1818 hatte die Rede des Promotor, Erzb. Lindblom, das Thema: „in wie ferne die Klagen über den Verfall des Chriſtenthums mehr oder weniger gegründet ſeyen.“

ausruft, ihm den Doctorhut *) aufſetzt und einen goldenen Ring mit eingezeichnetem Namen des neuen Doctors und Promotionstage, eine ſchön eingebundene Bibel **), und das vom Promotor unterſchriebene Doctordiplom überreicht, während Kanonen gelöſet, auch Muſik aufgeführt wird. Nun ſchließt der Promotor mit Gebet, tritt aus dem Katheder und nimmt ſeinen Platz auf dem Parnaſſ als Prokanzler ein. Primus und Ultimus ***) treten in den obern Katheder. Ein vom Promotor verordneter Akademiker ſtellt in

---

*) Der Doctorhut iſt mit in Falten liegendem ſchwarzem Seidenzeuge überzogen, rund, und, bey den Theologen, mit breitem ſchwarzem Seidenband ohne Schnalle, bey Juriſten und Medicinern mit ſchmalem ſchwarzſammtenem Bande und goldener Schnalle, in welcher ſich, bey den Medicinern, ein von einer Schlange umwundener Aesculapsſtab zu zeigen pflegt. Der Doctorhut wird von den Doctoren bey feyerlichen Gelegenheiten, wie im gewöhnlichen Leben, getragen.

**) Alles dieſes iſt vorher auf Koſten der Promovenden angeſchafft worden.

***) Primus heißt bey den Promotionen der juridiſchen, der mediciniſchen und der philoſophiſchen Fakultät der Promovend, welcher in den Prüfungen das beßte Zeugniß erhielt, Ultimus der, welchem, nächſt dem Primus, das beßte Zeugniß zu Theil wurde. Bey den theologiſchen Doctorpromotionen werden Primus und Ultimus vom Promotor ernannt.

lateiniſcher Sprache die Doctorfrage auf *), welche Primus ausführlich beantwortet; worauf Ultimus den Akt mit einem Dankgebet zu Gott, mit Dank gegen den König und den Kanzler, mit einer Anrede an den Promotor und die neuen Doctoren und mit Fürbitte für König und Vaterland ſchließt. Vom Parnaſſe geht nun die Prozeſſion in das Schiff der Kirche **), wo der Gottesdienſt mit Geſang und Predigt über einen freyen Text ***), verrichtet wird. Nach geendigtem Gottesdienſt begibt man ſich in die Zimmer des Univerſitätsconſiſtoriums, wo die Prozeſſion ſich auflöſet. Am Mittage pflegt vom Promotor ein großes Mahl gegeben zu werden, bey welchen die Geſundheiten des Königl. Hauſes ausgebracht werden.

Ganz ähnlich den theologiſchen Doctor-

---

*) Bey der erwähnten Doctorpromotion in Upſala lautete ſie ſo: „numne ex praeſenti recentiſſimae Philoſophiae facie ſperandum ſit, fore ut doctrinis Sacrae Scripturae fundamentalibus de perſonalitate Dei, immortalitate animi et Chriſto redemtore biblice faveat?“

**) In Åbo werden jetzt die lateiniſchen Reden und Gebete im akademiſchen Gebäude geſprochen, worauf man ſich dann zur Verrichtung des Gottesdienſtes in den Dom begiebt.

***) Bey jener Promotion in Upſala war der Text Pſalm 46, 4. 5.

promotionen ſind die philoſophiſchen Magiſter-promotionen. Promotor iſt hier, einer Reihenfolge nach, ein Profeſſor der philoſophiſchen Fakultät, der zur Verrichtung des Akts vom Kanzler beſtätigt wird *). Das Programm verzeichnet auch die Namen der Jubelmagiſtri, ſo wie die Titel der Uebungs- und Gradualdiſſertationen der Promovenden **), welche unter einander nach der Folge der Stifte und nach dem Alter als Kandidaten rangiren. Die Promotion wird, die chriſtliche Weihe der Wiſſen-

*) Iſt nämlich der Kanzler abweſend, ſo erſucht er den Prokanzler, in ſeiner Stelle Veniam promovendi zu ertheilen. Dieſes Schreiben des Kanzlers wird verleſen, worauf der Prokanzler dem Promotor dieſe Venia überträgt.

**) Bey dieſer Gelegenheit muß ich bemerken, daß die von den Profeſſoren, Adjuncten und Docenten, oder unter ihrer Leitung, herausgegebenen Diſſertationen zu den wichtigſten gelehrten Arbeiten gehören, die auf Schwediſchen Univerſitäten erſcheinen. Sie ſind das Vehikel gelehrter Mittheilung, da die Erſcheinung weitläuftiger Werke nicht ſelten mit großen Schwierigkeiten verknüpft iſt. Da nun aber dergl. Diſſertationen nicht in den Buchhandel kommen, und bey der kleinen Anzahl von Exemplaren, die gedruckt werden, nicht allgemein bekannt werden können, ſo wäre es ſehr zu wünſchen, daß von Zeit zu Zeit Sammlungen der wichtigſten derſelben veranſtaltet würden.

ſchaft bezeichnend, im Dom vollzogen, und folgt derſelben ein feyerlicher Gottesdienſt, ganz wie bey der theologiſchen Promotion; den Predigenden wählen die Promovenden. Mit Aufſtellung der Magiſterfrage, im Namen der Fakultät, beauftragt die Fakultät ſelbſt einen Akademiker. Statt des Doctorhuts ꝛc. wird dem Magiſter Philoſophiae *) ein Lorbeerkranz überreicht. Das Mittagsmahl am Promotionstage geben die neuen Magiſtri und laſſen auch wohl am Abend eine Tanzaſſemblee folgen, doch kann das eine wie das andere, unterbleiben.

Bey den juridiſchen und mediciniſchen Doctorpromotionen vertritt die Stelle der Predigt ein von der Kanzel verleſenes Gebet. Hut und Ring werden, wie bey der theologiſchen Promotion, überreicht. Mit Promotor, Programm, Doctorfrage, wird es ganz wie bey der philoſophiſchen Promotion gehalten; das übrige geſchieht, wie bey der theologiſchen Doctorpromotion; Reden ſind bey den Promotionen aller Fakultäten üblich. Mediciniſche Promotionen ſind in Schweden wie in Finnland ſpäten Urſprungs; bis um die Mitte des 18ten

*) Chirurgiae Magiſtri haben gar keine Inſignia.

Jahrhunderts promovirte man im Auslande *). Jetzt genießen im Auslande Promovirte aller Fakultäten nicht die Rechte der einheimiſchen Promovirten, falls nicht eine beſondere Königl. Erlaubniß und Beſtätigung erfolgt.

Jede Univerſität hat ihren beſonderen Lohnſtaat **). Der Gehalt beſteht meiſt in Korn; das übrige gewöhnlich in Holz, Acker, Hopfengarten. Das Korn dürfen die Lohninhaber 6 Meilen von dem Wohnort des Liefernden anweiſen; indeß von einigen Lieferungsſtellen nur das Anfahren nach der Univerſitätsſtadt fordern ***). — Am größten ſind die Gehalte in Lund. Hier beträgt der Profeſſorlohn 300 Tonnen (1200 Scheffel) Korn, halb Rocken und halb Gerſte, die aber bisher nicht vollſtändig eingingen; auch iſt die Zahl der Lohne geringer als die Zahl der Profeſſoren; daher die

*) Die erſte mediciniſche Doctorpromotion zu Åbo geſchah im Jahre 1743; die zweyte 1781 ꝛc.

**) Die akademiſchen Güter ſind von den meiſten öffentlichen Abgaben frey. Vgl. Inſtruction för Råntmåſtaren vid Kongl. Acad. i Lund 1784. § 24.

***) Die 10 Faden Holz, welche jeder Upſaliſche Profeſſor erhält, muß er auf ſeine Koſten ſchlagen und anfahren laſſen. — Die Gehalte in Åbo beſtehen, ganz wie auf den Schwediſchen Univerſitäten, in Korn und andern Naturalien.

Lohne unter den Profeſſoren nach Alter im Dienſt circuliren. So giebt es denn in Lund, faſt immer, mehrere lohnloſe ordentliche Profeſſoren; nur einige derſelben haben Präbenden; und da auch die Docenturen ohne Gehalt ſind, ſo hat man nicht ſelten bereits eine lange Reihe von Jahren ohne Lohn gedient, wann man endlich in Lund zum Lohn gelangt; daher denn von vielen Lehrern das Univerſitätsleben nur als Mittel zur vortheilhafteren Beförderung im praktiſchen Fach, beſonders im Predigerſtande, benutzt wird; was den Wiſſenſchaften gewiß nicht zur Förderung gereicht, wiewohl nicht zu läugnen iſt, daß wiſſenſchaftliche Gründlichkeit noch in einem hohen Grade auf den Schwediſchen Univerſitäten angetroffen wird, ein Reſultat, welches man von den tüchtigen Schulſtudien und manchen akademiſchen Einrichtungen abzuleiten hat. Den Profeſſoren der Theologie ſind, theils als Amtsemolument, außer dem erwähnten Kornlohn, der nur ſelten geringer iſt als bey den übrigen Profeſſuren, theils durch Königl. Gnade, Präbendepfarren in der Nähe der Stadt angeſchlagen; der Ertrag einiger dieſen Pfarren iſt ſehr anſehnlich, anderer aber nur geringe. Auch die philoſophiſche Fakultät genießt eine gewiſſe

Zahl von Präbendepfarren *). Ueber die Wahl zu dieſen Pfarren und die Verwaltung derſelben iſt Abth. 1. § 6. b. S. 97. 98 geredet worden. Eine Anzahl Profeſſoren, die keine Präbendepfarren haben, genießen Präbendehemman oder Präbendeäcker, deren Ertrag dem der Pfarren nicht beykommt, und ſich auf 70 bis 80 Tonnen (⅔ Rocken und ⅓ Gerſte) beläuft **). In Upſala circuliren die Gehalte nicht, ſondern mit jeder Profeſſur iſt ein beſtimmter Gehalt verknüpft: 215 Tonnen Korn (bald 225), mit Ausnahme der Privatprofeſſuren. Die außerordentlichen Profeſſoren haben nur in ſo ferne Einkünfte, als ſolche in der Vollmacht bewilliget ſind, gewöhnlich Gratial aus der akademiſchen Caſſe; auch nehmen ſie in Lund zuweilen an der Lohntour der ordentl. Profeſſoren Theil. Die ordentlichen Adjuncten haben Kornlohn, in Upſala 65, in Lund 50 bis 70 Tonnen; an letzterem Orte aber ſtatt des Korns, wie einige Profeſſoren, bisher eine

*) In Åbo ſind durch den neueſten Staat von 1811 die Präbendepfarren der philoſophiſchen Fakultät eingezogen worden; doch behalten ſie die gegenwärtigen Inhaber bey.

**) In Upſala ſind die Präbendehemman eingezogen, und iſt dafür 50 Tonnen Korn als Erſatz gegeben worden.

nicht entſprechende Geldſumme; außerdem haben die Adjuncten der Theologie Präbendepaſtorate. In Åbo ſind die Gehalte der Profeſſoren und Adjuncten, ſeit dem neuen Staat vom 10. Februar 1811, den Gehalten in Upſala beynahe gleich.

Aus Akademie-Mitteln werden ferner, doch geringe, die Kanzleybeamten, die Sprach- und Exercitienmeiſter und die niedern Akademiebedienten beſoldet. Der Gehalt des Rentmeiſters iſt dem Gehalt der Profeſſoren gleich. Die niedere Dienerſchaft beſteht aus Curſoren (Pedellen), Aufwärtern bey den verſchiedenen Inſtituten, Vaktmäſtare (Wachtmeiſter) genannt, Aufwarteknechten (Vaktdrängar), Gärtnern, Inſtrumentenmachern, Brandmeiſtern und Brandknechten. — Auch ein Auctionator iſt angeſtellt, der von jeder Auction etwas Gewiſſes an die Bibliothekscaſſe erlegt.

Die ordentlichen akademiſchen Lehrer nebſt einer Anzahl der älteſten Docenten rechnen im kirchlichen Beförderungswege doppelte Dienſtjahre. Die übrigen Docenten in der theologiſchen und philoſophiſchen Fakultät rechnen einfache Dienſtjahre, vom vollendeten 23ſten Lebensjahre an, als dem zum Eintritt in den geiſtlichen Stand durch den Königl. Br. vom 1. März

1810 feſtgeſetzten Alter. Königl. Br. vom 3. May 1820.

Aus den akademiſchen Fonds erhalten auch die akademiſchen Inſtitute ihre Zuflüße; deßgleichen der Bauſtaat. In Upſala und in Åbo giebt es zwey Gehalte für Emeriti, die ſonſt den halben Lohn genießen; auch Penſionen für Wittwen: in Åbo ſind durch den akadem. Staat vom 10. Februar 1811 jährlich 100 Tonnen Kronkorn den Profeſſorwittwen angeſchlagen worden; übrigens haben die Wittwen das volle Gnadenjahr. Ferner werden aus der akademiſchen Kaſſe oder eigentlich aus beſonderen Königlichen Fonds die, fleißigen Studirenden bewilligten, Königl. Stipendien, deren einzelne höchſtens bis 100 Bankthaler jährlich betragen, und von denen jeder Fakultät einige angeſchlagen ſind, beſtritten. Außer dieſen Königl. Stipendien, die es in Schweden wie in Finnland giebt, und zu denen in Schweden auch die mediciniſch-theologiſchen (Abth. I. § 12) gehören, giebt es ferner viele Privatſtipendien, die zum Theil anſehnlicher ſind, und den Stiftungen von Privatperſonen früherer und neuerer Zeit ihren Urſprung verdanken. Sämmtliche Stipendiaten werden einmal in jedem Termin geprüft, und müſſen an der wöchentlich, Sonnabends, über

handſchriftliche Theſes, für ſie beſonders ange-ſtellten Diſputirübung Theil nehmen; ſie werden aufgerufen, ob ſie zugegen ſind; einzelne Pro-feſſoren beaufſichtigen den Fleiß und Lebenswan-del der Stipendiaten. Freytiſche giebt es auf den Schwediſchen Univerſitäten nicht.

Um das Erſcheinen bey Hofe den Pro-feſſoren, welche als ſolche courfähig ſind, zu erleichtern, iſt ſeit dem Jahre 1816 für die Profeſſoren von Upſala eine Uniform eingeführt, und zugleich auf ſämmtliche Akademiker, auf die Magiſtri und die Studirenden ausgedehnt worden; in Lund iſt die Uniform noch nicht eingeführt. Sie beſteht in rundem Huth, ſchwar-zem, nach gewöhnlicher Weiſe vorne weggeſchnit-tenem Rock, mit ſchwarzem Sammtkragen, in langen ſchwarzen Beinkleidern und Stiefeln; die Weſte iſt nicht beſtimmt, aber gewöhnlich ſchwarz; auch werden wohl bey feyerlichen Ge-legenheiten Degen angelegt. Dieſe Tracht iſt allen gemeinſchaftlich, auch den Profeſſoren der Theologie, wenn ſie, was aber ſelten iſt, da ſie, in der Regel, Pfarren haben, nicht or-dinirt ſind. Das Unterſcheidende in der Tracht der Akademiker, Magiſtri und Studirenden ſind die Embleme auf dem Rockkragen: bey den Studirenden iſt auf beyden Enden des Kragens

eine einfache Leyer ausgenäht, bey den Magiſtern ſind die beyden Leyern von Lorbeer umkränzt, und bey den Profeſſoren, Adjuncten und Docenten ſchlingt ſich zwiſchen den beyden Leyern ein Lorbeer= und Eichenkranz um den ganzen Kragen herum.

Was die Diſciplin unter den Studirenden betrifft, ſo wird ſie, wie oben bemerkt, von dem Conſiſtorium minus und majus geübt. Duelle ſind völlig unbekannt; Schlägereyen ſind ſelten; und Fleiß und Sittlichkeit im Ganzen ſehr gut, wozu insbeſondere die Vertheilung der Studirenden in Nationen beyträgt. Alle Nationen gehen mit einander freundſchaftlich um; und nie kommt es zu eigentlichen Spaltungen, ſelten zu kleinen Zwiſten. Insbeſondere wirken die Nationen durch ihre innere Einrichtung in Hinſicht auf wiſſenſchaftliche Zwecke, wohlthätig.

Eine Nation beſteht aus den Studirenden Einer oder mehrerer Provinzen, je nachdem die Zahl derſelben mehr oder minder beträchtlich iſt. Solcher Nationen giebt es gegenwärtig in Upſala, nachdem die Schoniſche, ihrer kleinen Zahl wegen, eingegangen iſt, 17, worunter auch eine Finniſche; die Stockholmer bilden

eine eigene Nation *). In Lund ſind der Nationen 9 **); in Åbo 7 ***).

Jede Nation hat ihre Geſetze, die im Weſentlichen gleich, im Einzelnen verſchieden ſind. Auch haben die Mitglieder der Nation unter ſich eine nach dem Alter auf der Univerſität beſtimmte Ordnung, nach welcher ſie bey Proceſſionen gehen.

An der Spitze einer jeder Nation ſteht als Inſpector ein Profeſſor, gewöhnlich, wo es angeht, ein ſolcher, der aus der Provinz, deren Namen die Nation trägt, gebürtig iſt;

*) 1) Stockholms; 2) Uplands; 3) Roslags; 4) Fjerdhundra; 5) Geſtricio = Helſinge; 6) Öſtgötha; 7) Weſtgötha; 8) Södermanlands och Nerikes; 9) Weſtmanlands och Dala; 10) Smålands; 11) Götheborgs; 12) Calmare; 13) Wermelands; 14) Medelpads och Jemtelands; 15) Ångermanlands och Bothniſka; 16) Gottlands; 17) Finſka Nation. Die zahlreichſten ſind die Oſtgothen, die Södermannländer und Weſtmannländer.

**) 1) Skånſka (von Malmöhus Lån); 2) Blekingſka (aus dem Schoniſchen Lån Chriſtianſtad, aus Blekingen und Gottland); 3) Götheborgs; 4) Weſtgötha; 5) Öſtgötha; 6) Smålands (von Weriö Stift); 7) Calmare (von Calmar Stift); 8) Wermelands; 9) Norrlands Nation.

***) 1) Åbo's Nation; 2) die Nord-Finniſche; 3) die Oſt-Finniſche; 4) die N. von Satakunda; 5) die Tavaſtländiſche; 6) die Wiborgiſche; 7) die Oſtbothniſche. Natio - Sveogothico-Smolandica iſt jetzt eingegangen.

er wird von der Nation ſelbſt erwählt (Königl. Br. vom 16. September 1741). Der Inſpector ruft die Nation einmal in jedem Leſetermin zuſammen: hier wird zur Uebung diſputirt, oder Reden gehalten, auch wird über wichtige Angelegenheiten der Nation berathſchlagt; die Mehrheit der Stimmen entſcheidet; ſind die Stimmen gleich, ſo entſcheidet der Inſpector. Der Inſpector unterſchreibt alle im Namen der Nation ausgefertigte Zeugniſſe über Fleiß und Sittlichkeit der Mitglieder, ohne welche keiner zu den akademiſchen Prüfungen zugelaſſen wird, auch keiner das akademiſche Zeugniß erhält. Für dieſe und andere Mühwaltung erhält der Inſpector jedes 3te oder 4te Jahr ein Honorar in Sachen, an Werth etwa 100 Bankthaler, worauf er die geſammte Nation bewirthet; Bewirthungen dieſer Art veranſtalten aber einige Inſpectoren auch außerdem. Viele Inſpectoren nehmen jenes Honorar nicht an. Ein Inſpector, der mit Luſt und Liebe ſeinem Amte vorſteht, kann in Hinſicht auf Geiſtes- und Herzensbildung der Studirenden viel wirken. Andere Profeſſoren, beſonders ſolche, welche früher ſelbſt Mitglieder der Nation waren, ſind Ehrenmitglieder (membra honoraria); dieſe tragen zu den Ausgaben nicht bey.

Unter dem Inſpector ſtehen die Curatores, deren jede Nation, je nach ihrer Zahl, einen oder zwey hat, Magiſtri, oder ſonſt Promovirte, oder ältere Studirende. Sie ſind die eigentlichen Geſchäfftsführer der Nation. So oft es nöthig iſt, verſammeln ſie dieſelbe und führen das Protokoll, falls die Nation nicht, wie gewöhnlich, einen eigenen Secretair hat; ſie bewahren die Matrikel, d. i. das Verzeichniß der Mitglieder der Nation, welches gedruckt zu werden pflegt; ſie verwalten die Caſſe; auch liegen ihnen Geſchäffte in Hinſicht auf Examina, Diſputationen, Studienweiſe und Diſciplin, ſo wie anderweitige Verrichtungen in Angelegenheiten der Nation, ob.

Den Curatoren ſind die Seniores untergeordnet. Ihrer ſind 6 bis 10, Promovirte oder Studirende. Ihr hauptſächlichſtes und mit den Curatoren gemeinſames Geſchäfft iſt das Präſidiren bey den Diſputationen der Nation.

Die übrigen Mitglieder der Nation ſind Studirende, und zerfallen in drey Claſſen, Juniores, Recentiores und Novitii.

Juniores ſind ältere Studirende, die aber in die Claſſe nur, wenn ſie das Examen wohl beſtanden, aufrücken: dieſes Examen wird,

in Gegenwart des Inſpectors, von Curatoren und Senioren gehalten, und verbreitet ſich über Chriſtenthum, bibliſche Geſchichte, allgemeine und vaterländiſche Geſchichte, Geographie, lateiniſche Proſa und Poeſie, Griechiſche, Franzöſiſche und Deutſche Sprache, Mathematik, Arithmetik ꝛc. Den Juniores liegt es ob, in den Disputationen zu reſpondiren, wie zu opponiren

Das Opponiren liegt auch den Recentiores oder den Studirenden, die erſt eine kürzere Zeit auf der Univerſität zubrachten, ob.

Novitii, oder Recentiſſimi, endlich heißen diejenigen, welche eben zur Univerſität kamen. Sie werden, in Gegenwart des Inſpectors, von den Senioren examinirt, bevor ſie eintreten dürfen. Sie opponiren, ſo oft der Inſpector ſie dazu auffordert.

Ein jeder, welcher, nach wohl überſtandenem Immatrikulations-Examen *), in die Zahl

*) Zu dieſem Immatrikulations-Examen, welches der Dekan der philoſoph. Fakultät anſtellt, wird keiner ohne Vorzeigung des Abiturientenzeugniſſes und eines Predigeratteſtes über Alter und begangene Communion zugelaſſen (Königl. Verordnung vom 4. September 1816). Der Examinand muß alles abſolvirt haben, was auf Trivialſchulen und Gymnaſien getrieben wird. Iſt das Examen zur Zufriedenheit über-

der Studirenden aufgenommen worden iſt, muß ſich ſofort in die Matrikel der Nation ſeiner Provinz einzeichnen laſſen (Königl. Briefe vom 9. März 1753. 14. Jul. 1792). Dieſes Einzeichnen verrichtet der Curator, gegen geringe Gebühr; an die Kaſſe der Nation werden einige Bankthaler erlegt. Dieſes Einſchreibegeld bildet nebſt der Abgabe, die beym Anfange jeden Termins die Mitglieder der Nation zu entrichten haben, und die gewöhnlich 3 Bankthaler *) beträgt **), die Zuflüße jener Kaſſe, aus welcher die Miethe für den Verſammlungsſaal und die Kirchenbänke, die Vermehrung der Bibliothek, die Koſten der von der Nation gehal-

ſtanden, ſo wird der aus den Conſtitutionen abgedruckte Receptionseid (Conſtit. Upſ. c. IV. Lund c. IV.) vor dem Rector abgelegt, und die Immatrikulation erfolgt; über die geſchehene Immatrikulation wird unentgeldlich ein Zeugniß ertheilt; doch werden Immatrikulationsgebühren erlegt.

*) In der Oſtgothiſchen Nation zu Upſala beträgt, ſeit dieſe Nation ſich einen großen Verſammlungsſaal auf 30 Jahre miethete und auf eigne Koſten ausbaute, die halbjährliche Abgabe 12 Bankthaler; auch hält dieſe Nation, jener anſehnlichen Ausgabe wegen, keine Bibliothek.

**) Dieſer Beytrag heißt pro felici reditu, indem die Studirenden jetzt nach langer Abweſenheit während der Ferien und nach oft ſehr weiter Reiſe zurückkehren.

tenen gelehrten und politiſchen Zeitungen, der Lohn des Wachtmeiſters, welcher zugleich Briefträger der Nation iſt, auch als Bothe gebraucht wird, ſo wie die Unterhaltung armer Studirenden, deren einzelne 50 Bankthaler und mehr erhalten, beſtritten werden.

Jede Nation hat ein- oder zweymal wöchentlich Convente, wo über Theſes varii argumenti, gewöhnlich Gegenſtände von allgemeinerem Intereſſe, in lateiniſcher Sprache diſputirt wird; ein Curator oder ein Senior präſidirt; ein Junior reſpondirt; ein anderer Junior opponirt primo, und ein Recentior ſecundo loco; außer dieſen darf opponiren, wer da will; der ordentliche Reſpondent und die ordentlichen Opponenten werden vom Curator beſtimmt; wer nicht gehorcht, wird, wenigſtens bey einigen Nationen, mit Geldſtrafe belegt.

Verſchieden von dieſer wöchentlichen Diſputation iſt die Diſputation, welche ein- oder zweymal in jedem Termin in Gegenwart des Inſpectors von der Nation angeſtellt wird.

Faſt jede Nation hat eine Bibliothek, aus welcher gegen Bezahlung Bücher angeliehen werden können; ein Curator iſt Bibliothekar; auch koſtbarere Werke werden angeſchafft.

Die Diſciplin üben Inſpector und Cu-

rator. Innerhalb der Nation vorfallende Unſittlichkeiten müſſen von den Mitgliedern dem Curator angezeigt werden. Der Curator fordert Unfleißige und Unſittliche vor, und macht ihnen Vorſtellungen. Wirken dieſe Vorſtellungen nicht, ſo werden ſie in Gegenwart der Senioren wiederholt. Bleibt auch dieſes fruchtlos; ſo warnt der Inſpector in Gegenwart der ganzen Nation. Endlich wird die Sache dem Rector und Univerſitätsconſiſtorium angezeigt, und zuletzt erfolgt die Ausſtreichung aus der Matrikel der Nation. Durch dieſe Diſciplin der Nationen mindern ſich die Unterſuchungen vor den Univerſitätsconſiſtorien gar ſehr.

Auch zur gegenſeitigen Hülfe, z. B. zur Pflege ihrer kranken Mitglieder ꝛc., iſt die Nation vereint.

Zuweilen verſammeln ſich die Mitglieder einer Nation zu freundſchaftlichen Mahlen, insbeſondere am Martinstage, zur Martinsgans, am Abend des 30. April oder (in Upſala ſeltener) 1. May, dieſen Freudentagen des Schwediſchen Volks; denn am Johannis-, Weihnachts- und Neujahrsabend halten Ferien die Mitglieder von der Univerſität entfernt.

Die längere Zeit, welche die Studirenden in den Trivialſchulen und auf den Gymnaſien

zubringen, iſt Urſache, daß viele erſt nach dem 20ſten Lebensjahre die Univerſität beziehen; doch kommen, insbeſondere in neuerer Zeit, nicht wenige ſchon früher zur Univerſität, wenn gleich der Aufenthalt auf Schulen noch immer nicht kurz iſt. Andere, welche in Begleitung von Führern kommen, ſind oft kaum 15 Jahre alt, und werden ohne Examen immatrikulirt; aber die Führer müſſen ſich verbürgen, daß das Examen ſpäterhin präſtirt werden ſoll; daher ſolche junge Studirende Cautionsſtudenten heißen; oft ſendet man ſie mehr um der Führer willen, damit dieſe ihre Studien fortſetzen, und doch zugleich, wie während der Ferien, Lehrer ihrer bisherigen Schüler bleiben können; daher denn auch die Cautionsſtudenten nicht ſowohl an den Vorleſungen Theil nehmen, als vielmehr den Privatunterricht ihrer Führer, ferner der Sprach- und Exercitienmeiſter, auch wohl einzelner akademiſcher Lehrer genießen. Allerdings wird für jene Jünglinge die Gelegenheit zum Unterricht erweitert; aber ſollte der ihrem Alter noch nicht convenirende und doch nicht zu vermeidende Umgang mit den älteren Studirenden nicht öfter nachtheilig, als vortheilhaft auf ſie einwirken?

Um den rechten Geiſt des akademiſchen Le-

bens aufrecht zu erhalten, und Gelegenheiten zu Streitigkeiten und zu Zerſtreuungen, die dem ſtillen Leben für die Wiſſenſchaft hinderlich ſind, möglichſt zu entfernen, darf in einer Schwediſchen Univerſitätsſtadt kein Militair garniſoniren; auch iſt in allen Städten, wo ſich Gymnaſien oder Univerſitäten befinden, die Aufführung von Schauſpielen, ſowohl während der Termine, als während der Ferien, durch den Königl. Brief vom 23. Januar 1759, erneuert 1798, 7. Auguſt, verbothen; indeß pflegt, in Univerſitäts = wie in Gymnaſialſtädten, während der Ferien hiervon eine Ausnahme gemacht zu werden; in Götheborg iſt das Schauſpiel, das ganze Jahr hindurch, erlaubt.

Eine beſtimmte Zeit des Aufenthalts auf der Academie iſt nicht vorgeſchrieben, doch iſt derſelbe, um der vielen Examina willen, und durch den Umſtand, daß manche einige Termine wegbleiben, um ſich mittlerweile durch Privatunterricht Mittel für ihre akademiſche Subſiſtenz und für die Promotion zu erwerben, ſelten kurz. Bey dem Abgange von der Academie müſſen alle, die Beförderung im Staate wünſchen, um ein akademiſches Zeugniß, das der Rector unterſchreibt, in Beziehung auf beſuchte Vorleſungen, bewieſenen Fleiß und Sitt=

lichkeit, ſo wie überſtandene Examina anzuſuchen *). Wer fremde Univerſitäten beſuchen will, muß dazu beſondere Erlaubniß haben (Conſtit. Upſalienſ. c. XXIII.; Privil. Lund. § 4); einige genießen Reiſeſtipendien.

Unter den Ausgaben der Nationcaſſen iſt oben auch die Miethe für Kirchenbänke aufgeführt worden. Aber nicht bloß jede Nation hat ihre Sitze in der Kirche, die nicht unbeſucht bleiben; auch für die Profeſſoren **), welche gern und fleißig am öffentlichen Gottesdienſte Theil zu nehmen pflegen, ſind beſondere Sitze vorhanden; Adjuncten und Docenten pflegen die Kirchenſtühle der Nationen zu benutzen.

Was endlich, noch im Kurzen, das Hiſtoriſche über die einzelnen Univerſitäten betrifft; ſo ward Upſala bereits im Jahre 1477 durch den Reichsvorſteher Sten Sture den Aelteren geſtiftet, und mit Privilegien verſehen, nachdem, auf Sten Stures und des Erzbiſchofs Jacobus Ulphonis Betrieb, Papſt Sixtus IV. im Jahre 1476

---

*) Nach Königl. Briefe vom 12. Nov. 1766 muß ein jeder, der in eine Behörde eintreten will, auch ein Zeugniß darüber beybringen, daß er an der Feyer des heiligen Abendmahls Theil genommen habe. S. Wilſkman S. 1269.

**) S. Königl. Verordnung 1766. § 1. Wilſkman S. 966.

die Einwilligung gegeben hatte; die feyerliche Einweihung geſchah, in Gegenwart der Großen des Reichs, am 21. Sept. 1477. Unter den ſpäteren Regenten verdankt die Univerſität insbeſondere ihre Ausſtattung und völlige Begründung dem großen Guſtav II. Adolph, welcher im Jahre 1624, aus eignem Familiengut, 313 volle Hufen (hemman) mit adelichen Rechten ſchenkte. Ihre noch gültigen Statuten, welche nur ſchriftlich vorhanden ſind, wurden von Axel Oxenſtierna und Johan Skytte entworfen; Guſtav II. Adolph ſtellte ſie feſt am 20. Jan. 1626, und Karl X. Guſtav erneuerte und beſtätigte ſie am 27. Jul. 1655; ſie ſind in lateiniſcher Sprache ausgefertiget *).

Die Univerſität Lund ward am 19. Dec. 1666, an der Stelle des bisherigen Gymnaſiums, unter der Regierung Karls XI. von der Königl. Vormünderinn, der verwittweten Königinn Hedwig Eleonora, gegründet, mit den Gütern des Gymnaſiums und anderen Beſitzthümern des alten Capituli Lundenſis (ſobald dieſe erledigt werden würden) begabt, mit allen Privilegien und Rechten der Univerſität Upſala,

*) S. P. Arrhenii Hiſt. Acad. Upſal. p. 29. und Wilſkman, S. 466.

und mit Statuten verſehen, die in lateiniſcher Sprache verfaßt (Conſtitutiones acad. Carolinae vom 19. December 1666), aber nur ſchriftlich vorhanden, übrigens mit den Conſtitut. Upſal. im Weſentlichen von gleichem Inhalt ſind. Die Univerſität ward am 28. Jan. 1668 eingeweiht, und führt den Namen Carolina, nach Karl X., welcher bereits die Stiftung beabſichtigte.

Beyde Univerſitäten haben anſehnliche Bibliotheken und andere Sammlungen. — Auch praktiſch-theologiſche Seminarien beſtehen, von denen Abth. 1. § 12. geredet worden iſt *)

*) Teſtamenten och författningar om Stipendier, gjorde af enſkilde för Studerande vid Kongl. Academien i Upſala, 1795; fortſättning, Upſ. 1810.

— — — — — vid Kongl. Academien i Lund. Lund 1810.

(Verzeichniß der Stipendien und Stiftungen für die Studirenden in Upſala, in Lund).

Teſtamentariſka Författningar om Stipendier för Studerande i Åbo. Åbo 1804.

Jacob Arrhenii Hiſtoria Academ. Upſal. 3 diſſertt. 1752. 53. 55; fortgeſetzt von Olof Andr. Knös. P 4 — 8. 1784 — 95, vergl. Buſſer Hiſt. acad. Upſalienſis.

Hiſt. Bibliothecae Upſalienſis, Auct. Olavo Celſio (d. Jüng., zuletzt Biſchof in Lund). Upſ. 1745. 8. Der Katalog der Bibliothek iſt ſeit 1796 gedruckt worden.

Die Stiftung der Univerſität Åbo ward auf Betrieb des Grafen Pehr Brahe, Generalgouverneurs über Finnland, am 18. October 1738 beſchloſſen und durch die Königl. Urkunde vom 26. März 1640 vollzogen; worauf am 15. Jun. deſſ. Jahres die feyerliche Einweihung ge-

---

Catalogus librorum rariſſimorum arabicorum, perſicorum, graecorum etc. qua biblioth. acad. Upſal. auxit Joann. Gabr. Sparſvenfeld. Upſ. 1706.

Memorabilia Bibliothecae Lundenſis, auctore Andr. Lidbeck. Partic. 1. ff. Lund. 1803 ff.

Döbeln Hiſtoria regiae Academiae Lundenſ. (bis 1738) Lund 1740, in 3 Abtheilungen, deren eine die eigentliche Geſchichte der Akademie, die 2te Biographien der Kanzler, Kuratoren (die ehemals zwiſchen dem Prokanzler und Kanzler mitten inne ſtanden), Prokanzler, Rectoren und Prorectoren, die 3te Biographien der Profeſſoren enthält. Fortgeſetzt von Sommelius, in Diſſertationen 1757 — 63; deßgleichen, beſ. die 1ſte Abth., von Haquin Stenſtröm, unter dem Titel: Analecta hiſtoriae acad. Lundenſis (von 1738 — 46); und von Lindfors (Prof. der Geſch. in Lund); (von 1746 — 68). 1809 ff.; auch die 2te und 3te Abth. fortgeſ. von Lindfors ſeit 1738. 1817 — 1820 13 Diſſertatt. Eine kurze Ueberſicht der Geſchichte der Univ. Lund findet man in der Rede, die der Prof. Bring (hernach geadelt v. Lagerbring) beym Beſuch des Prinzen Guſtav (nachherigen K. Guſtavs III.) hielt, 1766. 3. October.

ſchah. Kraft Königlicher Briefe vom 14. Aug. 1641, und 8. Jul. 1644 ward ſie mit Krongrundſtücken und Kronzehnten ausgeſtattet. Als Privilegien und Statuten erhielt ſie die Upſaliſchen; deßgl. beziehen ſich auf ſie, wie auf die Schwediſchen Univerſitäten: die Königl. Reſolution auf akademiſche Beſchwerden vor den Reichsſtänden, vom 23 October 1656 § 2; die Königl. Briefe v. 19. October 1650, und 17. October. 1675; die Königl. Reſolution vom 5. Nov. 1723, der Königl. Brief an die Akademie = Kanzler vom 16. Jul. 1739; die Privilegien der Geiſtlichkeit vom 16. October 1723. §§ 2. 3. 4. 5. 24, und die Regierungsform vom 21. Auguſt 1772. § 52. Uebrigens ging die Univerſität aus dem Gymnaſium hervor, welches König Guſtav II. Adolph 1630 zu Åbo geſtiftet hatte. Vgl. Bilmark Hiſt. reg. Acad. Aboenſis, diſſ. 1 — 7. 1770 — 1776. Porthan hiſt. biblioth. Reg. Acad. Ab. 1771 — 1787. 23 Diſſertt. Bilmark de Profeſſ. Ab. 1801. 3 Diſſertt. Der Staat der Univerſität Åbo ward erneuert durch König Friedrich I. am 22. September 1743. Die Univerſität erhielt auch Präbendepfarren und Präbendehemman, auch Stipendien, ganz wie Upſala. Die Zahl der etatsmäßigen ordentlichen Profeſſoren betrug 11 (3 der

theologiſchen, 1 der juridiſchen, 1 der medici-niſchen, 6 der philoſophiſchen Fakultät); der ordentlichen Adjuncten 2. Dieſer Staat blieb bis 1811 unverändert; nur das Bibliothekariat, welches bis dahin mit einer philoſophiſchen Profeſſur verbunden geweſen war, ward, kraft Königl. Briefes von 20. März 1764, davon getrennt; doch wurden, außer dem Staat, mittelſt beſonderer Königl. und Privat-Donationen, ein Lehrer der Franzöſiſchen Sprache (1684), ein Fechtmeiſter (1694), ein Muſikdirector (1747), ein Profeſſor der Chemie (1761), ein Proſector Anatomiae (1777) angeſtellt, auch ein Laboratorium chemicum mehrmals dotirt; durch die Fundation des Profeſſors Johann Haartman wurden 1777 eine Profeſſur der Anatomie, Chirurgie und Entbindungskunſt und eine Profeſſur der Naturgeſchichte und Thierarzeneykunde errichtet; Stipendien wurden von vielen Privatperſonen geſtiftet. Den erſten Grund zur akademiſchen Bibliothek legte der General Stålhandſke durch die in Jütland eroberten literäriſchen Schätze 1646. Im Jahre 1802 ward der Bau eines neuen Akademie-Hauſes begonnen; zu den Koſten wurden die Einkünfte erledigter Pfarren, nebſt Abgaben von auszuführenden Holzwaaren, Theer und Pech,

angewieſen; 1806 wurden die Bibliothekseinkünfte aus dem Ertrage erledigter Kaplaneyen vermehrt; auch durch Privatſtiftung (des Prof. Bilmark, 1804) eine Adjunctur des Naturrechts und der Geſchichte errichtet. Nachdem ſeit 1811 der Kaiſer Alexander zum Bau des Akademiehauſes höchſt beträchtliche Summen angewieſen hatte, ward der Bau im Jahre 1815 vollendet. Ein großes und prächtiges Gebäude, von außen und innen, wie kein Univerſitätsgebäude irgend eines Deutſchen Muſenſitzes; von freundlichen Baumgruppen umgeben; außen lieſt man die Inſchrift: Auguſtorum *) munificentia, und im Innern erhebt ſich, neben der Büſte des Kaiſers, auf beſonderen Befehl des letzteren, die Büſte der Königin Chriſtina. Späterhin ward, meiſt auf kaiſerliche Koſten, ein großes Obſervatorium erbaut, welches ſich majeſtätiſch auf einem Granitfelſen über die Stadt erhebt, und im Herbſt 1820 ſeiner Vollendung nahe war. Der Lehrſtaat ward mit 6 ordentlichen Profeſſoren (3 der philoſophiſchen und 3 der übrigen Fakultäten) vermehrt, und

---

*) Man wollte „Auguſti" ſchreiben; aber der Kaiſer verbot es; denn „die Schwediſche Regierung habe das Werk begonnen, und das dürfe nicht vergeſſen werden."

der Gehalt ſämmtlicher Profeſſoren möglichſt gleich gemacht; auch 12 neue Adjuncten und 2 Lehrer der Engliſchen und Rußiſchen Sprache wurden angeſtellt; ein Wittwenfonds ward gegründet; die Sammlungen wurden anſehnlich vermehrt und die jährlichen Fonds derſelben erhöhet; die Einkünfte der Univerſität wuchſen sehr; auch das Privilegium des Drucks der Finniſchen Kalender ward derſelben beygelegt, und Portofreyheit bewilliget *). Die Zahl der Studirenden, von 1640 bis 1810, betrug 12,379. Erſt ſeit Errichtung der

---

*) Der neue Kaiſerliche Staat iſt vom 10. Febr. 1811; die in demſelben verheißene Vermehrung der Akademie-Einkünfte zur Beſoldung der Lehrer und Erweiterung und Unterhaltung der Inſtitute wurde durch die Kaiſerl. Verordnung vom 28. Novbr. 1811 feſtgeſtellt zu 1460 Tonnen Korn aus dem Kronzehnten, Kronländereyen zu dem jährlichen Zinsertrage von 4700 Rubel 80 Kopeken und 6053 Rubel 25 Kopeken Spec. baar aus Staatsmitteln. Der geſammte jährliche akadem. Etat beſteht nun in 6 Präbendepfarren (für 4 Profeſſoren und 2 Adjuncten der theolog. Fakultät), 27 Präbendehemman, 9214 Rubel 20 Kopeken Zins von Grundſtücken, und 12,374 Rubel 80 Kopeken Spec. baar (worunter 1568 Rub. 80 Kop. jährlicher Privat-Stipendiengelder für Studirende). Der bisherige Staat (Friedrichs I. vom 22. Sept. 1743) betrug 8053 Daler Silfvermynt 28 Öre.

Universität erhielt Finnland ſeine erſte Buchdruckerey zu Åbo, welche bis vor einigen Jahren die einzige in ganz Finnland war.

§ 4.

Die Gymnaſien.

Gymnaſien ſind die oberſten Gelehrten-Schulen; auf dieſelben bereiten die eigentlich ſogenannten Gelehrten-Schulen (bisher Cathedral- und Trivialſchulen genannt) vor.

Jedes Stift hat in der Regel ein Gymnaſium; nur die Stifte Lund und Wisby machten bisher eine Ausnahme; indeß iſt man in Lund ſchon darauf bedacht geweſen, die dortige Cathedralſchule zu einem Gymnaſium zu erheben, und in Wisby ward, in Folge der Königl. Verordnung vom 22. April 1819, ein Gymnaſium mit 4 Lectoren und 1 Adjunct neu errichtet, und am 7. Februar 1821 eingeweiht, worauf der Unterricht ſeinen Anfang nahm. Das Gymnaſium befindet ſich in der Biſchofs-Reſidenz, und die Mitglieder des Conſiſtoriums ſind Lehrer; nur das Stift Upſala hat ſein Gymnaſium nicht am Sitze des Biſchofs, wo ſich eine Cathedralſchule befindet, ſondern zu Geſle *), hier iſt denn auch

*) 1668 ward es aus Stockholm dahin verlegt.

ein beſonderes Lehrerperſonal, ohne Conſiſtorial=geſchäffte. Im Stift Upſala ſoll jetzt ein zweytes Gymnaſium, zu Stockholm, errichtet werden *). Das Stift Weriö hatte zwey Gymna=

*) Das neue Gymnaſium in Stockholm, deſſen Errichtung der König am 29. Jan. 1819 beſtimmte, ſoll, in Folge eines Königl. Schreibens an die Directoren des Unterrichtsweſens der Hauptſtadt, vom 14. Junius 1820, im October 1821 mit 4 Lectoren und 1 Adjunct eröffnet werden; im October 1823, ſollen noch zwey Lectoren hinzukommen. Ferner werden in Stockholm errichtet eine neue Kirchſchule in der Nikolai-Gemeinde (Storkyrka, Hauptkirche); deßgl. 3 Lancaſterſchulen, deren Lehrer nach 3 bis 4 Dienſtjahren das Recht doppelter Dienſtjahrsberechnung genießen. Die Kirchſchulen zu St. Clarä (auf dem Norrmalm) und St. Mariä (auf dem Södermalm) wurden bereits im Jahre 1820 zu Trivialſchulen eingerichtet.

In Finnland giebt es 1 ganz auf Schwediſchen Fuß eingerichtetes Gymnaſium zu Borgo und 1 Gymnaſium zu Wiborg, deſſen Einrichtung ſich bisher noch nicht völlig der der Schwediſchen Gymnaſien anſchließt. Die Inſpection und ökonomiſche Verwaltung des letzteren hat das Conſiſtorium gymnaſticum (Zuſätze zu Bd. 1. S. 168), welches auch vierteljährig durch Cenſuren die Rangordnuug beſtimmt; die Cenſuren werden den Eltern mitgetheilt; einmal jährlich wird ein öffentliches Examen gehalten, welches mit Prämienvertheilung verbunden iſt; über die Lehrgegenſtände wird halbjährlich nach Borgo berichtet (über Kreisſchulen vierteljähr=

ſien, bis vor einigen Jahren das kleinere derſelben (mit 2 Lectoren), auf der reizenden Inſel Wiſingsö im Wetter-See, aufgehoben wurde. Jetzt giebt es alſo 11 Gymnaſien, nämlich in Geſle, Weſterås, Strengnäs, Linköping, Skara, Carlſtad, Weriö, Calmar, Götheborg, Hernöſand und Wisby. Die Gymnaſien entlaſſen ihre Schüler, die an einigen Orten den Namen Studirende führen, und gewöhnlich bereits 16 bis 20 und mehr Jahre alt ſind, auf die Univerſität; die Lehrart iſt der akademiſchen ziemlich gleich.

Wie die, auf die Gymnaſien vorbereitenden, Trivialſchulen, ſo wurden auch urſprünglich die Gymnaſien zur Bildung von Geiſtlichen, und zwar letztere zur Vollendung der theologiſchen Bildung, errichtet; ſie hießen daher auch Seminaria theologica, und die meiſten der Gymnaſiaſten wurden, nachdem ſie mit rühmlichem Zeugniß entlaſſen worden waren, ohne vorher eine Univerſität beſucht zu haben, wie es bereits vor der Reformation üblich geweſen war, wo nicht bloß an den Biſchofsſitzen die Cathedralſchulen zur Bildung von Geiſtlichen, ſondern auch in andern Städten, z. B. Sken-

---

lich); zwölf Schüler haben Unterricht und Wohnung frey.

ninge, Söderköping, Wisby ꝛc. anſehnliche Schulen, freylich auch dieſe wohl nur Kloſterſchulen für Geiſtliche, blühten *), ins geiſtliche Amt befördert; Beſuch der Univerſität und akademiſche Grade wurden nur etwa für den, der höhere Aemter wünſchte, nöthig erachtet. Solches geſchah noch im 17ten Jahrhundert. Jetzt geſchieht es nicht mehr; auch iſt der Unterricht nicht ausſchließlich auf Theologen, die indeß noch immer zwey Drittheile oder die Hälfte der Gymnaſiaſten bilden, berechnet; wenn gleich manches von der urſprünglichen Richtung deſſelben geblieben iſt. Dieſer Reſt beſteht meiſtentheils nur in dem, was zur Weckung und Nährung des religiöſen und kirchlichen Lebens unter Lehrern und Schülern angeordnet iſt. Möchte dieſer ſchöne Reſt, welcher ſo wohlthätig auf alle Verhältniſſe des Menſchen, wie

*) Als die älteſten Schulen werden die von Upſala und Linköping um 1200 genannt. S. Stjernman's Tal. S. 107. — Die Gymnaſien wurden alle nach der Reformation geſtiftet: Linköping und Weſterås 1628; Åbo 1630 von König Guſtav II. Adolph; Wiborg 1634; Strengnäs, Skara und Stockholm (Geſle) 1640 von Königinn Chriſtina; deßgl. Weriö, Götheborg, Hernöſand 1648; Calmar und Carlſtad von Karl XI. um 1692.

des Staats, vorbereitet, ſtets erhalten bleiben! Wie wichtig iſt doch der gründliche religiöſe Unterricht und die wahrhaft chriſtliche Bildung für Verwaltungsbeamte, für Richter, für Aerzte; die Stuffe chriſtlicher Erkenntniß und chriſtlichen Lebens, auf welcher ſie als Männer ſtehen, verdanken ſie faſt immer dem Unterricht der Schule, beſonders der, die ſie als Jünglinge beſuchten; denn ohne Hülfe dieſer Schule kann das elterliche Haus das nicht wirken, was es mit dieſer Hülfe vermag.

Nach der neuen Sch. O. von 1820 ſollen an einem Gymnaſium wenigſtens 6 Lectoren und 1 Adjunct angeſtellt ſeyn *); gegenwärtig iſt die Zahl der Lectoren nicht überall gleich; meiſtens 7 **). Als Lehrgegenſtände beſtimmt die Sch. O. Theologie, Latein, Griechiſch, Hebräiſch, Franzöſiſch und Deutſch, Mathematik, Geſchichte, Geographie, Philoſophie, Elementar-Phyſik, Naturgeſchichte und Choralgeſang; auch ſoll Gelegenheit zum Unterricht im Zeichnen und in der Engliſchen Sprache, ſo

---

*) Die Sch. O. von 1724 beſtimmt die Zahl der Lectoren auf 7, die von 1807 auf 6.

**) Ueber Gehalt der Lectoren, vgl. Bd. 1. S. 92 ff.

viel möglich, vorhanden ſeyn. Das Gymnaſium zerfällt in 2, nur wo die Schülerzahl es nöthig macht, in 3 Abtheilungen. Der Lector der Theologie lehrt Theologie (Dogmatik und Moral) *) und Kirchengeſchichte; der Lector der Griechiſchen und Hebräiſchen Sprache lehrt Hebräiſch und lieſet mit ſämmtlichen Gymnaſiaſten das Griechiſche N. T. und Griechiſche Profan-Auctoren; der Lector der Eloquenz lehrt Lateiniſch, Römiſche Alterthümer, Griechiſche und Römiſche Mythologie; der Lector der Philoſophie lehrt Logik in Verbindung mit allgemeiner Sprachlehre, und trägt einzelnes Elementariſche aus der theoretiſchen und praktiſchen Philoſophie, nebſt dazu gehöriger Geſchichte und Terminologie, vor, inſofern ſolches von den jungen Leuten gefaßt werden kann, und für ſie zweckmäßig iſt; der Lector der Mathematik **) lehrt

---

*) Als Compendien bediente man ſich bisher Benzelii Repetitio, Mori Epitome, Wöldike Theol. thetica, Almquiſt Scholia in Theſes theolog. Erneſtii. Eine vorzüglichere Berückſichtigung des Practiſchen wäre gewiß ſehr zu wünſchen.

**) In neueren Zeiten giebt es, doch ſeltene, Beyſpiele, daß das Lectorat der Mathematik von einem Arzt bekleidet wird. In Strengnäs ward 1772 ein Königl. Lectorat der Medicin errich-

Geometrie, Arithmetik und Algebra, nebſt den erſten und einfachſten Elementen der Phyſik und der Lehre von der Zeit; der Lector der Geſchichte lehrt allgemeine und Schwediſche Geſchichte, in Verbindung mit Nordiſcher Mythologie und Geographie; der Adjunct lehrt Franzöſiſche und Deutſche Sprache, iſt aber zugleich pflichtig, für einzelne Lectoren, ſo oft ſie geſetzlich behindert ſind, ihr Amt zu verwalten, einen Monat, und falls ſie durch öffentliche Geſchäffte abgehalten werden, ſo lange dieſes Hinderniß dauert, unentgeldlich zu vicariiren. Unter den Lectoren wechſelt alljährlich das Rectoramt. Jeder Lector lehrt wöchentlich 8 Stunden (4 in jeder Abtheilung); der Adjunct 4 Stunden (2 in jeder Abtheilung). Wo es keinen beſonderen Lehrer der Naturgeſchichte giebt, erſieht der Ephorus einen Lector oder einen Anderen für dieſen Unterrichtszweig aus, welcher, für das etatsmäßige Lohn, in dem allgemeinen Syſtem der Naturreiche, und beſonders und ausführlicher in der Botanik, unterweiſet. Wo es mehr als 6 Lectoren giebt, werden die Lehrſtunden vom Collegium gymnaſticum, mit Genehmigung des Ephorus, alſo vertheilt, daß jede Abtheilung de-

---

tet, und 1775 vom Biſchof Serenius ein Lectorat der Naturgeſchichte geſtiftet, beyde Lectorate aber 1791 verbunden.

ren wöchentlich 28 erhält. Außer dieſen 28 Stunden ſind für jede Abtheilung 4 Stunden wöchentlich zu Redeübungen ausgeſetzt (in der 4ten Stunde werden beyde Abtheilungen vereinigt). Dieſe Redeübungen beſtehen theils in Diſputirübungen, theils in Repetitionen, theils in Declamation proſaiſcher und poetiſcher Stükke, theils in freyen Ueberſetzungen aus der einen Sprache in die andere ex tempore und dergl. m., und werden vom Lector der Eloquenz in Lateiniſcher, vom Lector der Geſchichte in Schwediſcher Sprache, von den übrigen abwechſelnd in dieſer oder jener Sprache, angeſtellt. — Ueberdieß iſt die geſammte Gymnaſiaſtenzahl in Lateiniſche und Schwediſche Stylklaſſen (ſkriſlag) vertheilt; in der oberſten läßt der Lector der Eloquenz kurze lateiniſche Abhandlungen (Chrior) abfaſſen, in den niederen Klaſſen laſſen der Adjunct und die übrigen Lectoren aus dem Schwediſchen ins Lateiniſche überſetzen, und abwechſelnd eigne kleinere Abhandlungen und Aufſätze in der Mutterſprache ausarbeiten. Wöchentlich muß jeder Gymnaſiaſt ein Scriptum abfaſſen, und der Lehrer daſſelbe durchgehen. Auch beſtehen unter einem Geſangslehrer beſondere Singklaſſen, die am Sonnabend vereint werden. Der Lehrplan wird jährlich von den

Lehrern entworfen und vom Ephorus genehmiget. Jeden Morgen, nachdem der anweſende Lehrer ſich vergewiſſert hat, ob ſämmtliche Schüler zugegen ſind, wird der Unterricht mit Geſang, Gebet und Verleſung eines bibliſchen Abſchnitts, der an einigen Orten erklärt wird, und abermals Geſang eröffnet; auf einzelnen Gymnaſien wird das Morgengebet abgeſungen; eben ſo wird am Abend, wie mit dem Segen, geſchloſſen, worauf man, nach einem ſtillen Gebet, aus einander geht. Zu dieſer Andacht ſind ſämmtliche Abtheilungen, unter Leitung eines Lehrers, vereiniget. Gebet und Bibelleſen pflegen von Zöglingen, nach Wahl der Lehrers, verrichtet zu werden, auch intoniren ſie den Geſang. An Sonn = und Feſttagen haben Gymnaſiaſten und Schüler die Kirche zu beſuchen, und wird nach Beendigung des Vormittagsgottesdienſtes über die gehörte Predigt von den einzelnen Lehrern eine Repetition (predikoförhör) angeſtellt. — Wo es einen Muſikdirector giebt, unterrichtet dieſer auch in der Inſtrumentalmuſik, 4 Stunden wöchentlich, Mittwochs = und Sonnabends = Nachmittägs. Lehrrepetitionen werden von den einzelnen Lehrern angeſtellt, theils zu Anfang jedes Lehrtermins, theils ſo oft ein gewiſſes grö=

ßeres Ganzes vollendet iſt, und ſollen dabey, ſo viel möglich, Ephorus, oder Inſpector und Rector zugegen ſeyn. Der jährlichen Lehrtermine ſind zwey, ein Herbſt- und ein Frühlingstermin, jeder von 32 Wochen; Anfang und Schluß deſſelben richtet ſich nach Localität und Herkommen jedes Orts; doch darf das Examen anniverſarium der Gymnaſien in den beyden letzten Wochen des Frühlings-, und das Schul-Examen in der letzten Woche des Herbſt-Termins vom Ephorus, falls er ſelbſt anweſend ſeyn will, angeſetzt werden; auch ſind von den 32 Lehrwochen noch 2 Ferienwochen um Oſtern, vom Palmſonntag bis zum erſten Montag nach Oſtern, abzurechnen. Unter ſämmtlichen Ferien ſoll, ſo viel möglich, Gelegenheit ſeyn, daß die etwa zurückbleibenden Zöglinge einigen Unterricht erhalten können. Die täglichen Lehrſtunden fallen, nach der Sch. O. von 1820, vom 1. April bis 16. October von 6—8 und von 9—11, vom 16. October bis 1. April von 7—9 und 10—12 Uhr Vor-, und 2 Stunden, zwiſchen 1 und 5, je nach Lokalität und Jahreszeit, Nachmittags; doch dürfen die Lehrer mit Genehmigung des Ephorus den Anfang des Unterrichts eine Stunde ſpäter anſetzen; die der letzten Vormittags-Lehrſtunde folgende Stunde iſt zum Unterricht im Kirchen-

geſange und zu gymnaſtiſchen Uebungen beſtimmt. Rector kann in Fällen, wo er es für nothwendig oder nützlich erachtet, den Unterricht der verſchiedenen Abtheilungen eine oder mehrere Stunden ausfallen laſſen. Während der Termine findet weder in Gymnaſien noch Schulen Aufnahme Statt.

Zum Eintritt ins Gymnaſium, werden folgende Kenntniſſe erfordert: 1) in der Theologie, daß man über den in der Rectorklaſſe der Trivial= (Gelehrten=) Schule benutzten kurzen Auszug des lateiniſchen Gymnaſial=Compendii Rede und Antwort geben könne; 2) im Lateiniſchen, daß man die in der Schule geleſenen Autoren, mit Hülfe des Lexicons, ins Schwediſche zu überſetzen und zu conſtruiren wiſſe, daß man in der ganzen Grammatik wohl bewandert ſey, und ſolches durch fehlerfreyes Schreiben nach den einfachſten Regeln der Syntax zeige, und daß man die allgemeinſten Grundſätze der geſammten lateiniſchen Proſodie kenne; 3) im Griechiſchen, daß man, mit Hülfe des Lexikons, aus dem eingeführten Lehrbuch überſetze, den Sinn zuſammenfaſſe und alle in das grammatikaliſche Lehrbuch aufgenommene Paradigmata inne habe; 4) im Hebräiſchen, daß man leſe und die Paradigmata Conjugationum auswendig

wiſſe; 5) in der Mathematik, daß man im erſten Buch des Euclides über Sachen, Sätze und Demonſtrationen Antwort gebe, die 4 Species in gleichnamigen und ungleichnamigen, ganzen und gebrochenen Zahlen (i hela tal, ſorter och bråk), nebſt der einfachen Regula de Tri, fertig rechne, und den Theil der Proportionslehre, worauf dieſe beruht, kenne; 6) in der Geographie, daß man, nach den Specialcharten, Europas allgemeine politiſche Eintheilung in Staaten, nebſt deren Hauptſtädten und übrigen in hiſtoriſcher und anderer Beziehung merkwürdigſten Orten, kenne, und daneben auf der Charte von Scandinavien insbeſondere genau Beſcheid wiſſe; auch muß man die einfachſten Begriffe der Staatswiſſenſchaft und die erſten Elemente der alten Geographie, nach den eingeführten Compendien, kennen; 7) rückſichtlich der Geſchichte, daß man die Schwediſche Geſchichte vollſtändig in chronologiſcher Ordnung, die allgemeine alte Geſchichte bis Auguſtus, inne habe, und über das eingeführte Elementar-Lehrbuch der Griechiſchen Mythologie Antwort geben könne.

Die Verſetzung innerhalb des Gymnaſiums beruht auf Ermeſſen des Ephorus und des Collegii gymnaſtici.

Um vom Gymnaſium zur Univerſität über-gehen, und zum Studenten-Examen zugelaſſen werden zu können, werden folgende Kenntniſſe erfordert: 1) In der Theologie, daß man den Inhalt des eingeführten Compendii auswendig wiſſe und verſtehe; 2) in der Kirchengeſchichte, daß man über das im Gymnaſium benutzte Lehrbuch Antwort geben könne; 3) im Latein, daß man die Klaſſiker, welche auf dem Gymnaſium geleſen werden, fertig überſetze, die Sprache einigermaaßen fehlerfrey ſchreibe, ſich faßlich lateiniſch ausdrücke, die Proſodie und die allgemeinſten Begriffe der Rhetorik wohl kenne, und mit der Griechiſchen und Römiſchen Mythologie und den Alterthümern bekannt ſey; 4) im Griechiſchen, daß man im N. T. und in Profanautoren die auf dem Gymnaſium geleſenen Stücke ins Schwediſche, wie ins Lateiniſche überſetze, und davon die einfache grammatikaliſche Erklärung zu geben wiſſe; 5) im Hebräiſchen, daß man wenigſtens in den erſten 9 Kapiteln der Geneſis bewandert ſey; 6) in der Mathematik, daß man die Grundregeln der Geometrie nach Buch 1, 5, 6 und 11 des Euclides wohl kenne, daß man die Aequationen des erſten und 2ten Grades mit bloß einer unbenannten Größe aufzulöſen wiſſe, und die

ganze Arithmetik nach dem Lehrbuch inne habe; 7) in der Philoſophie, daß man Logik in Verbindung mit der allgemeinen Sprachlehre klar und gründlich verſtehe, und über alle auf dem Gymnaſium vorgetragenen philoſophiſchen Lehrgegenſtände antworten könne; 8) in der Geſchichte, daß man die Schwediſche Geſchichte nach dem Lehrbuch, und die alte allgemeine Geſchichte bis zur Völkerwanderung kenne, und daß man über die Hauptepochen des Mittelalters und der neueren Geſchichte einen allgemeinen Ueberblick habe; 9) in der Geographie, daß man, nach den Lehrbüchern, einheimiſch ſey in der Lehre vom Erdglobus, auf den Spezialcharten der Europäiſchen Staaten, in der Staateneintheilung der übrigen Welttheile, und endlich in der alten Geographie, ſoviel ſolches für die Geſchichte nothwendig iſt; 10) in der Phyſik und Naturgeſchichte, daß man das, was man darüber auf dem Gymnaſium angehört, begriffen habe; 11) daß man das Franzöſiſche und das Deutſche rein ausſpreche, und mit Hülfe eines Lexikons auslege. — Ueberdieß darf man, wie bey allen Verſetzungen innerhalb der Schulen und der Gymnaſien, auch in dem in niederen Abtheilungen Getriebenen nicht Fremdling ſeyn. Was zur Verſetzung in die höhere

Klaſſe gefordert wird, muß auf einer in der niederern Klaſſe angeſchlagenen Tabelle zur täglichen Anſicht der Schüler verzeichnet ſeyn. Ein in der Abgangsprüfung irgend einer Schule und Klaſſe nicht Beſtandener darf um ein zweytes Examen nachſuchen. Entlaſſung darf aus höheren wie aus niederen Klaſſen ſämmtlicher Schulen, auf ſchriftliches Begehren der Eltern oder Vormünder, Statt finden; aber keiner darf ohne Zeugniß entlaſſen werden; auch während der Termine darf eine ſolche Entlaſſung Statt finden, jedoch dann nur gegen Entrichtung einer Vierteltonne Rocken nach dem Marktpreiſe, an die Schulcaſſe, falls nicht ein wahrer Nothfall den Abgang veranlaßt. Mit denen, welche ſich zum Abgange von einer Lehranſtalt, am Schluß eines Termins, melden, ſtellen ſämmtliche Lehrer eine allgemeine Abiturientenprüfung an. Die Ausfertigung der Zeugniſſe liegt den Rectoren ob; Ephorus oder Inſpector hat zu unterſchreiben. Die Form der Zeugniſſe iſt in der Sch. O. vorgeſchrieben; ſie beziehen ſich: a) auf Kenntniſſe in einzelnen Lehrgegenſtänden, nach den Graduationen: vorzüglich, gutbefunden (godkänd), genügend (förſvarlig), unzureichend; b) auf Fleiß, und c) auf Betragen, gleichfalls nach 4 Graduationen. Eine Abſchrift

des Zeugniſſes wird in dem Archiv jeder Lehranſtalt aufbewahrt. Wer nach 2jährigem, durch Kränklichkeit oder andere dringende Veranlaſſungen nicht unterbrochenem, Unterricht, aus Mangel an Fleiß oder Anlagen noch nicht fähig iſt, in eine höhere Abtheilung verſetzt zu werden, dem wird der Rath ertheilt, dem Studium zu entſagen; läßt er dieſen Rath unbeachtet, ſo wird er nach Jahresfriſt mit gebührenden Zeugniß aus der Anſtalt entlaſſen. Der Aufnahme in irgend eine Lehranſtalt geht eine theoretiſche, und eine practiſche Prüfung von Seiten des Rectors und des Lehrers der Abtheilung, in welche der Suchende aufgenommen zu werden wünſcht, vorher; beym Gymnaſium wird dieſe Prüfung zu Anfang des Termins von dem geſammten Lehrerperſonal vorgenommen. Der Platz, den der neue Schüler in der Schule einnehmen ſoll, wird bey der Aufnahme bis zum nächſten Jahrexamen beſtimmt. Verſetzungen aus der einen Abtheilung in die andere ſchlägt der Lehrer der niederen Abtheilung vor und beſtimmt der Lehrer der oberen Abtheilung; können beyde Lehrer ſich nicht vereinbaren, ſo entſcheidet der Rector. Auf dem Gymnaſium prüfen, rückſichtlich der Fähigkeit aufzurücken, ſämmtliche Leh-

rer. Der Anfang jedes Lehrtermins iſt mit Feyerlichkeiten verbunden; gewiſſe Paragraphen der Sch. O. werden verleſen, paßliche Ermahnungen werden ertheilt, und endlich lieſt der oberſte Schüler ein Gebet, dem der gemeinſchaftliche Geſang eines Liedes vorangeht und folgt. Beym Schluſſe jedes Lehrjahres, zu Ende des Frühlingstermins, hält in Gegenwart des Ephorus oder des Inſpectors, des Rectors und der übrigen Lehrer jeder einzelne Lehrer des Gymnaſiums das Examen anniverſarium: er giebt an, welche Lehrbücher oder welche Abſchnitte der Lehrbücher im letzten Jahre abgehandelt worden; worauf der Ephorus oder deſſen Stellvertreter aus den behandelten Abſchnitten diejenigen auswählt, über welche geprüft werden ſoll. In den Gelehrten- und in den Apologiſt-Schulen wird dieſes Examen am Schluße jedes Termins gehalten. Nach beendigtem Examen treten die Lehrer zuſammen und faſſen über jeden einzelnen Schüler ein Urtheil, welches in einen beſonderen Examens-Katalog eingetragen wird; hiernach wird das Aufrücken in die höhere Abtheilung und die Austheilung von Prämien und Armengeld beſtimmt; worauf nun die Namen der Aufrückenden feyerlich, bey offenen Thüren, und ſpäterhin eben ſo öffentlich die

Examenszeugniſſe und die erhaltenen Prämien und Armengelder bekannt gemacht werden. Auf dem Gymnaſium folgt dem Examen anniverſarium der, mehr oder minder feyerliche, jährliche Rectoratswechſel, zu welchem durch ein Programm eingeladen wird. Der abgehende Rector hält, nach ſtillem Gebet, und nach Anreden an Ephorus, Lehrer und Jugend, eine Rede in Lateiniſcher oder Schwediſcher Sprache über einen pädagogiſchen Gegenſtand; dann wendet er ſich an den neuen Rector, und übergiebt demſelben, mit paſſenden Worten, eine Bibel, als die Grundlage alles Schulunterrichts und aller Schulaufſicht, die Schulordnung, die Schulmatrikel, das Inventarienbuch über Eigenthum und Einkommen des Gymnaſiums, das Verzeichniß über das Einkommen der Lehrer, das Siegel, die Schlüſſel zum Gymnaſiengebäude und zum Carcer. Durch Darreichung der Rechte erkennt er ihn als nunmehrigen Rector an und wünſcht ihm Glück; worauf der neue Rector den Act mit Wünſchen und Gebeten ſchließt, indem er um den Beyſtand Gottes fleht, einige paſſende Worte an Ephorus, Lehrer und Schüler richtet, und für König und Vaterland, Kirche und Schule betet. Programm und Gebete

müſſen in der Sprache abgefaßt ſeyn, in welcher die Rede gehalten wird. Der abgehende Rector iſt Prorector und tritt als ſolcher, ſo oft der Rector behindert iſt, ein. Unter Bitten und Mahnungen, die Ferien recht anzuwenden, und nach Gebeten, werden zu Ende jedes Termins die Schüler in die Heymath entlaſſen. Auch am Schluß des Herbſttermins, wo bey dem Gymnaſium das Examen ausfällt, werden Urtheile über die einzelnen Schüler während des abgelaufenen Termins, gefällt, zu Buch geführt und, nebſt erhaltenen Prämien und Unterſtützungen, bekannt gemacht.

Die Einführung ſämmtlicher ordentlicher Lehrer an Gymnaſien, Gelehrten- und Apologiſtſchulen geſchieht mit Feyerlichkeit, während der Termine, nach vom Rector ausgefertigtem Programm, nach Verleſung der Vollmacht und unter Ablegung der in der Schulordnung vorgeſchriebenen Eide *); der antretende hält eine Rede, die Lehrer der Gymnaſien in Lateiniſcher, die Rectoren der Gelehrtenſchulen beliebig in Lateiniſcher oder Schwediſcher, die übrigen Leh-

*) Dieſe Amtseide ſind dreyfacher Art: der Eid eines Lectors; der Eid eines Schulrectors; der Eid eines Gymnaſienadjuncten, eines Conrectors und eines Schulcollegen.

rer in Schwediſcher Sprache. Bey Muſikdirectoren, Cantoren und Lehrern der Gymnaſtik findet jene feyerliche Einführung nicht Statt, ſondern werden ſie nur in der erſten Lehrſtunde, die ſie ertheilen, als neuernannte vorgeſtellt, und die Schüler zum Gehorſam gegen ſie verpflichtet. Bisher war auch die feyerliche Einführung der Collegen nicht üblich.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Diſciplin iſt in jeder Abtheilung der Lehranſtalten den Lehrern ein Cuſtos morum, welcher von den Schülern ſelbſt aus ihrer Mitte erwählt wird, und insbeſondere in den Zwiſchenſtunden, oder wann ſonſt der Lehrer abweſend iſt, über ſeine Kameraden die Aufſicht führt, auch darüber wacht, daß die übrigen zu Ordnungsbeamten geſetzten Schüler ihre Pflicht thun, beygegeben. Auf den Gymnaſien iſt in der oberſten Abtheilung der Gymnaſii Notarius (ein altes Ehrenamt) Cuſtos morum. Ueberdieß iſt in jeder Abtheilung für die Woche, nach der Tour, ein Schüler beſtellt, welcher das Morgen- und Abendgebet verrichtet und den Geſang anſtimmt oder, falls er keine Geſangsſtimme hat, einen andern damit beauftragt; ferner ein zweyter Schüler, der die Inventarienſtücke der Abtheilung in

Ordnung hält, über Feuer und Reinigung des Lehrzimmers die Aufſicht führt, und, falls nicht ein beſonderer Wachtmeiſter angeſtellt iſt, die Schlüſſel zum Lehrzimmer im Verwahr hat. Uebrigens ſitzen die Zöglinge nach einer terminweiſe beſtimmten Ordnung.

Die Strafgrade gegen Lehrer ſind: 1) Verweis und Warnung des Ephorus; 2) Verweis vor dem geſammten Lehrerperſonal; 3) Verweis vor dem Conſiſtorium nebſt Strafgeld ($\frac{1}{7}$ des Lohns, welches der Armencaſſe zufällt); endlich 4) Suſpenſion, und 5) Abſetzung. Strafgrade gegen die Schüler ſind: 1) Strafe, welche der Abtheilungslehrer ſelber verhängt; 2) Strafen, die der Rector verhängt und vor der geſammten Schülerzahl der Abtheilung oder der Lehranſtalt publicirt; 3) Strafen, welche das Collegium der Lehrer ausſpricht, und die zu Protokoll genommen werden; ſie werden vor verſammeltem Collegium ſämmtlichen Schülern kund gemacht. Dieſe dreyfachen, gegen die Schüler verhängten, Strafen beſtehen theils in Verweiſen, theils in Herabſetzung unter Mitſchüler für eine Stunde, durch den Lehrer, oder eine Woche, durch den Rector, oder für den ganzen übrigen Termin, durch das Collegium, in den Schulen auch kör-

perlicher Züchtigung *), bey den Gymnaſien Verweiſung aus dem Lehrzimmer für eine Stunde und dgl. m. Die höchſte Strafe iſt Relegation aus der Lehranſtalt, das Collegium ſpricht ſie aus, der Ephorus beſtätigt ſie; und darf ein alſo relegirter Jüngling in keine andere Lehranſtalt deſſelben Stifts aufgenommen werden. Vorzugsweiſe ſtrenge wird Verunglimpfung der Lehrer beſtraft. Wer mehrere Mahle das Gebet, den Gottesdienſt, die Lehrſtunden verſäumte, kann keine Prämie erlangen. Beſchädigung von Schulgeräthen ꝛc. muß, wer daran Schuld iſt, oder, falls dieß nicht ausgemittelt werden kann, die ganze Abtheilung erſetzen. Jeden Sonn- und Feſttag haben ſämmtliche Schüler dem Gottesdienſt, vom Anfange bis zum Schluße, und hernach dem Predigtverhör beyzuwohnen. An Sommerabenden um 10 und an Winterabenden um 9 Uhr ſpäteſtens muß jeder Schüler in ſeine Wohnung zurückgekehret **) ſeyn. Der Beſuch von Krü-

*) Die Sch. O. von 1724 verhängt auch über Gymnaſiaſten körperliche Züchtigung und über Trivialſchüler die Block- (Stock-) Strafe (Abtheil. I. § 45).

**) In der Regel wohnen Lehrer und Schüler nicht beyſammen, ſondern beyde in Privathäuſern. In neuern Gymnaſiengebäuden hat man auch wohl Wohnungen für Lehrer, beſonders

gen, Wirthshäuſern, Kellern, Billarden und dergl. m. iſt ſämmtlichen Schülern und Gymnaſiaſten verboten, falls ſie nicht etwa dort ſpeiſen wollen. Kartenſpiel, Würfeln ꝛc. iſt ſtrenge unterſagt, ſelbſt in Privathäuſern, wie überhaupt ein jedes Spiel um Geld. Wer an öffentlichen Vergnügungen Theil nehmen will, muß ſich jedesmal die Erlaubniß des Rectors erbitten, der, nach Umſtänden, das Begehren bewilliget oder abſchlägt. Trunkenheit wird, in der Schule, wie auf dem Gymnaſium, ſtrenge, im

---

die Collegen der Trivialſchule angelegt. In Götheborg beſteht ſeit 1808 ein Contubernium gymnaſticum, in welchem arme Jünglinge (im Jahre 1819 36), die das Gymnaſium oder die Trivialſchule beſuchen, meiſt Gymnaſiaſten, Wärme und Aufſicht, auch Pflege, wenn ſie erkranken, gegen Erlegung von 2 Bankth. für den Termin, oder völlig unentgeldlich, genießen. Ein Lehrer, welcher gleichfalls in dem ſchönen ſteinernen Gebäude wohnt, hat die Inſpection. Auf dem inneren Hofe iſt ein gymnaſtiſcher Apparat aufgeſtellt, der in der milderen Jahreszeit, an Mittwochs- und Sonnabends-Nachmittagen, benutzt wird. Den erſten Plan zu dieſer nützlichen Einrichtung entwarf der Lector Dr. Hellberg. Die erſte Anlage koſtete an 9000 Bankth.; von dieſen 9000 Bkth. wurden 2000 Rthlr. aufgeliehen, 2650 Rthlr. floßen aus den Erſparniſſen der Stipendienfonds, und das übrige ging durch Gaben der Stadt und der Geiſtlichkeit ein.

Wiederholungsfall mit Verweiſung, beſtraft. Schmauſereyen und gemeinſchaftliche Collationen bey Verſetzungen ꝛc. ſind verboten.

Der Bau der Gymnaſien= und Schulgebäude wird, wo er nicht den Städten obliegt, aus der Stifts=Baucaſſe beſtritten, der Platz aber von den Städten angewieſen. Jede Abtheilung ſoll ihr eigenes heizbares Lehrlocale haben (in den alten Gymnaſiengebäuden waren, und ſind zum Theil noch, mehrere Lehrſäle ohne Oefen und Kamine, und häufig wurden, wie auch in den Trivialſchulen, in Einem Lehrſaal mehrere Abtheilungen zugleich unterrichtet). Alle Gymnaſien= und Schulgebäude müſſen in die Brandverſicherungscaſſe eingekauft ſeyn. An den Stiftsorten, wo neben dem Gymnaſium eine Trivialſchule beſteht, ſind beyde gewöhnlich in Einem Gebäude vereinigt. Bey Neubauten und größeren Reparaturen der Gymnaſien= und Schulgebäude muß, ganz wie bey Neubauten und größeren Reparaturen der Kirchen (Abth. 1. § 21), die Genehmigung des Ober=Intendanten=Amts eingehohlt werden; andere bedeutende Reparaturen, durch welche Geſtalt und Umfang nicht verändert werden, bedürfen nur der Genehmigung des Conſiſtoriums. Kleinere Reparaturen, die keinen Auf=

ſchub leiden, darf, ohne Anzeige, der Rector anordnen. Wo es die Caſſe der Lehranſtalt erlaubt, mag zum Heitzen und Reinigen ein Wachtmeiſter angenommen werden.

Bey jedem Gymnaſium und bey jeder Schule ſoll ſich ein Inventarienbuch befinden, in welchem verzeichnet ſind: feſtes und loſes Eigenthum der Anſtalt, Privilegien, Donationen, Vermächtniſſe, Verordnungen über Lohn und Einkünfte des Schulſtaats ꝛc.; die Verwaltung führt der Rector, und wird bey jedem Rectoratswechſel und bey jeder Viſitation, die der Biſchof oder ein von demſelben Verordneter hält, dieſes Buch revidirt.

Jedes Gymnaſinm ſoll eine Bibliothek haben, und hat ſie wirklich *); die Aufſicht über dieſelbe führt, falls nicht ein beſonderer Bibliothekar angeſtellt iſt, der Gymnaſien-Adjunct; bey den Schulen, welche Bibliotheken beſitzen, führt ſie der jedesmalige Rector. Die Naturalienſammlungen, welche ſich gewöhnlich bey den Gymnaſien befinden, ſo wie die

---

*) Die Gymnaſienbibliotheken ſind meiſtens zuerſt aus Kloſterbibliotheken entſtanden und waren wohl zum Theil einſt Eigenthum der Domkirchen; daher ſie noch den Namen: „Gymnaſien- und Stiftsbibliotheken" zu führen pflegen.

Charten⸗, Globen⸗ und Inſtrumentenſammlungen ſtehen unter Aufſicht des betreffenden Lehrers; der Rector hat die Oberaufſicht.

In jedem Stift ſollen drey beſondere Schulcaſſen beſtehen, nämlich 1) eine Baucaſſe, welche gebildet wird durch Staatsmittel, durch zwey jährliche, innerhalb des Stifts geſammlte, Collecten, durch Einkünfte vacanter Kirchenämter, bey welchen keiner zum Gnadenjahr berechtigt iſt, durch freywillige Gaben und ungezwungene Beyträge der Städte, die zu ſolcher Beyſteuer aufgemuntert werden ſollen, und andere zufällige Einkünfte oder undiſponirte Fonds, welche die Ephoren etwa dazu beſtimmen möchten; — 2) eine allgemeine Prämien⸗ und Armen⸗Caſſe, welche gefüllt wird durch Staatsmittel, die etwa vom Könige zum Einkauf von Charten, Büchern ꝛc. für arme Jünglinge angeſchlagen werden, und die, den Schülern angewieſenen, Djeknepenningar, Helgonſkylds⸗Mittel, Propſttonnen und Collecten, mit Ausnahme deſſen, was hievon dem Lohnſtaat der Lehrer zugewieſen iſt; die Einkünfte dieſer allgemeinen Caſſe werden vom Conſiſtorium unter die beſonderen Prämien⸗ und Armen⸗Caſſen der einzelnen Lehranſtalten des Stifts vertheilt; — eine Caſſa Emeritorum für verab⸗

ſchiedete verdiente Schullehrer und diejenigen, welche an deren Stelle ganz ohne Lohn oder ohne vollen Lohn verordnet ſind, erſtere jedoch erſt, nachdem letztere, ſo viel ihrer im Stifte ſind, wenigſtens bereits den halben Lohn genießen; die Caſſa Emeritorum wird errichtet, ſobald Staat oder Conſiſtorium dazu Mittel anweiſen. Sämmtliche drey Caſſen ſtehen unter Verwaltung des Conſiſtoriums.

Ueberdieß ſoll jede Lehranſtalt ihre eigenen Caſſen haben: 1) eine Schulcaſſe; die Gefälle dieſer Caſſe ſind: a) eine Vierteltonne Rocken von jedem, welcher in die Lehranſtalt aufgenommen wird; b) die Gebühr für Teſtimonien der Abiturienten; c) freywillige Gaben, wozu die wohlhabenden Eltern aufgefordert werden mögen; dieſe Caſſe wird zur Anſchaffung von Charten, Globen, Inſtrumenten, Holz, Licht und andern Bedürfniſſen der Lehranſtalt, auch zum Lohn des Wachtmeiſters benutzt; 2) eine Prämien- und Armen-Caſſe; die Gefälle dieſer Kaſſe bilden die Zuflüſſe aus der oben erwähnten allgemeinen Prämien- und Armencaſſe des Stifts, und ein freywilliges Einſchreibegeld, welches der Rector von neuen Schülern einfordert, und welches nicht unter $\frac{1}{16}$ Tonne Rocken betragen darf; der Beſtand dieſer

Caſſe wird jährlich vertheilt, die eine Hälfte, beym Schluß jedes Termins, als Prämien, die andere an arme Jünglinge, nach gemeinſchaftlichem Maaßſtabe des Bedürfniſſes, des Fleißes und der Anlagen; doch dürfen aus dieſer Caſſe auch während der Termine zur Krankenpflege und zum Begräbniß armer Jünglinge die nöthigen Mittel, nach Beſchluß des Lehrercollegiums, angewieſen werden; für dieſen Zweck ſoll ſtets ein kleiner Reſt in Caſſa behalten werden. Dieſe einzelnen Kaſſen ſtehen unter Verwaltung des Rectors.

Jedes Gymnaſium hat ferner eine dritte Caſſe, die Bibliothekskaſſe, deren Einkünfte ſind: a) eine Abgabe von jedem kirchlichen Beamten, der innerhalb des Stifts befördert wird: von einem Biſchof 2 Tonnen Rocken, von einem Dompropſt oder einem Paſtor bey Paſtoraten erſter Klaſſe 1 Tonne, von einem Lector eine halbe Tonne, und wenn er ein Präbendepaſtorat erhält, noch eine halbe Tonne, von den übrigen Paſtoren eine halbe Tonne, von einem Schulrector oder einem Regimentspaſtor $\frac{5}{32}$ Tonne, von einem Schulcollegen oder einem Kapellan in größeren Paſtoraten $\frac{3}{32}$ Tonne, von einem Kapellan in kleineren Paſtoraten $\frac{1}{16}$ Tonne, von einem jedem, welcher ordinirt wird,

$\frac{1}{32}$ Tonne. Die übrigen kirchlichen Beamten erlegen in Gleichheit mit denen, welchen ſie rückſichtlich des Einkommens an die Seite geſtellt werden können; *b*) $\frac{1}{8}$ Tonne Rocken und ein Buch aus jedem Sterbhauſe eines Biſchofs, Dompropſts, Lectors, Rectors, Propſtes und Paſtors; c) von einem jeden Schüler, der in das Gymnaſium oder in eine der, in ſelbiger Stadt belegenen, Schulen aufgenommen wird, ein Einſchreibegeld von $\frac{1}{32}$ Tonne Rocken. Sämmtliche in Rocken beſtimmte Abgaben werden nach dem vorjährigen Marktpreiſe entrichtet.

Wo es eine Schulbibliothek, aber kein Gymnaſium giebt, erlegt an dieſe jeder Neuaufgenommene die $\frac{1}{32}$ Tonne.

Doubletten und für die Anſtalt weder brauchbare noch ſich durch Inhalt und Seltenheit empfehlende Bücher, die ſich in den Gymnaſien- und Schulbibliotheken finden, werden zum Beßten der Bibliothekskaſſe verkauft; wozu aber, wie zum Ankaufe von Büchern, der Biſchof zuvor ſeine Einwilligung gegeben haben muß. Eine oder wöchentlich zwey Stunden iſt die Bibliothek geöffnet, aus welcher an Lehrer und auf deren Caution an Schüler, deßgl. an Honoratioren, verliehen wird. Die anzu-

ſchaffenden Bücher ſchlägt der Bibliothekar dem Ephorus vor.

Die Bibliothekskaſſe wird vom Bibliothekar verwaltet. Der Bibliothekar hat über die Bibliothek einen dreyfachen Katalog zu führen: 1) einen Acquiſitionskatalog, 2) ein alphabetiſches Repertorium, 3) ein Repoſitorienregiſter.

Die reinen Einkünfte von Kirchen= und Schulämtern, welche erhobener Streitigkeiten halber, oder aus andern Urſachen über die geſetzliche Antrittszeit hinaus erledigt bleiben, ſo wie das Wederlag (Bd. 1. § 9), während der Extra=Gnadenjahre (Bd. 2. § 48), werden, mit Königl. Genehmigung, vom Conſiſtorium derjenigen Schulcaſſe überwieſen, die es am meiſten bedarf.

Stipendien, welche bey vielen Lehranſtalten vorhanden ſind, werden nach der Beſtimmung der Teſtatoren verwandt.

Die Rechnungen aller Schulcaſſen laufen vom 1. Jul. bis 30. Jun.; ſie werden zuvörderſt vom Lehrercollegium, und dann vom Conſiſtorium revidirt, und nebſt den Rechnungen dieſer Behörde an das Königl Kammergericht eingeſandt.

Außer den bisher genannten geſetzlichen Abgaben dürfen die Schüler auch an die Lehrer

freywillige Gaben beym Einſchreiben, und beym Empfang des Abiturientenzeugniſſes erlegen; ſolches beruht aber ganz auf freyer Willkühr, und ſind die armen davon völlig frey; auch dürfen, wo es üblich iſt, die unter dem Namen von Termingeld, Exter, Schulgeld, bekannten Gaben angenommen werden; ſo wie in den Städten die Lehrer die ſogenannten Terminationsgelder einſammeln laſſen, nicht aber ſelber einſammeln dürfen. Auf Gymnaſien iſt nirgends Schulgeld üblich, wohl aber bey einigen Trivialſchulen und Pädagogien, doch ganz als freywillige Gabe; die Ausgaben für Heizung und Erleuchtung der Wohnzimmer wurden bisher durch Zuſammenſchuß der Schüler beſtritten.

In lokalen öconomiſchen Angelegenheiten verordnen, in Gemäßheit der in der Sch. O. aufgeſtellten Grundſätze, die Ephoren.

Rückſichtlich der Beförderung zu Schulämtern ſtellt die Sch. O. im Weſentlichen folgende Grundſätze auf: der Anſuchende muß von Seiten eines gottesfürchtigen und lauteren Lebenswandels und eines ernſten, geſetzten und verſtändigen Benehmens bekannt ſeyn, reine Ausrede und gute Vortragsgabe, ſo wie ſchon einige Erfahrung im Unterrichten, beſitzen, und das 23ſte Lebensjahr erreicht haben; der An-

ſuchung muß das Teſtimonium academicum oder die Vollmacht der bisher verwalteten Stelle beygefügt werden; auch muß der Suchende in dem Stift, in welchem er befördert ſeyn will, geboren oder erzogen ſeyn, oder vom Könige das Jus indigenatus erhalten haben; nur die Stellen des Muſikdirectors und des Cantors dürfen auch von ſolchen, die nicht zum Stift gehören, geſucht werden. Wer ſich um Lectorate, Gymnaſienadjuncturen und Schulrectorate bewerben will, muß Promotus Philoſophiae Magiſter ſeyn, oder, beſonderer Geſchicklichkeit halber, vom Könige die Diſpenſation dieſes Erforderniſſes erhalten haben; zu anderen Lehrerſtellen darf man ſich auch ohne Magiſter-Promotion, doch nur nach halbjähriger Dienſtzeit als Vicarius oder Duplicant eines Schulamts, melden. Die Bewerber haben ferner zu präſtiren:

1) eine Diſputation in Lateiniſcher Sprache, beym Gymnaſium des Stifts *), und zwar hat dabey der Anſuchende, wenn er Magiſter iſt,

---

*) In Stiftsorten, an welchen es keine Gymnaſien giebt, hat Ephorus dem Könige vorzuſchlagen, wie und wo ſonſt dieſe Proben abgelegt werden könnten; worauf ein für allemal die Königl. Feſtſtellung erfolgt.

zu präſidiren, oder, widrigenfalls, ſine praeſide zu reſpondiren über eine gedruckte Abhandlung oder Theſen; die Materie muß Beziehung haben auf die Lehrgegenſtände des geſuchten Amtes; außer den beyden gewöhnlichn Opponenten hat der Biſchof oder einer der Conſiſtorialen beſonders zu opponiren; auch andere Anweſende dürfen opponiren.

2) eine Lection vor einer Abtheilung der am Orte belegenen Lehranſtalt; der Probende hat erſt zn lehren, und dann über das Vorgetragene zu verhören.

3) Correctur eines von einem Schüler verfaßten lateiniſchen Scripti.

Sämmtliche drey Proben haben die, welche ein Lectorat, eine Adjunctur, ein Rectorat oder ein Conrectorat ſuchen, abzulegen. Wer ein Lectorat ſucht, hält die Lection vor der oberſten Abtheilung des Gymnaſiums in lateiniſcher Sprache und über die Lehrgegenſtände des Lectorats, um welches er ſich bewirbt; eben ſo wer ſich um eine Adjunctur bewerbt, doch in lateiniſcher, franzöſiſcher und deutſcher Sprache; deßgl. wer ein Rectorat oder Conrectorat ſucht. Bey den übrigen Lehrerſtellen iſt man der Diſputation überhoben, hat aber Nr. 2 und 3 zu leiſten, und zwar die Lection vor der dritten Abtheilung der Ge-

lehrten=Schule in allen dortigen Lehrgegenſtänden zu halten. Außer dieſen Proben müſſen alle, welche an Apologiſtſchulen befördert zu werden wünſchen, in der unterſten Abtheilung des Gymnaſiums in den Theilen der Mathematik, welche daſelbſt vorgetragen werden, wie in der Franzöſiſchen und in der Deutſchen Sprache, Lection halten.

Alle Proben geſchehen vor offenen Thüren, und wird die dazu anberaumte Zeit mittelſt öffentlichen Anſchlages bekannt gemacht. Biſchof und Conſiſtoriales müſſen dabey gegenwärtig ſeyn. Nach abgelegten Proben verſammelt ſich das Conſiſtorium; die einzelnen Mitglieder geben rückſichtlich der Proben ihr improbatur, oder admittitur, oder approbatur, oder cum laude approbatur, oder laudatur, wodurch Verwerfung oder Grad der Geſchicklichkeit beſtimmt wird, zu Protokoll; daneben äußern ſie ſich insbeſondere über bewieſene Gelehrſamkeit, Kenntniſſe und Vortragsgabe; aus den Urtheilen der einzelnen Mitglieder wird, mittelſt Pluralität, das beſtimmende Geſammturtheil des Conſiſtoriums ausgezogen, und zugleich bemerkt, für welche Lehrerſtellen die Proben abgelegt worden ſind. Ein Adjunct, der ein anderes Lectorat,

als das der lateiniſchen Sprache, ſucht, muß aufs neue präſidiren und Lection halten.

Art und Zeit der Proben beſtimmt das Conſiſtorium, doch dürfen ſie nicht während der Ferien angeſetzt werden.

Die Suchenden haben auch die Meritenliſte beyzulegen. Wer Muſikdirector zu werden wünſcht, muß über ſeine theoretiſchen und practiſchen Kenntniſſe in der Muſik das Zeugniß der muſikaliſchen Akademie einreichen (Königl. Br. vom 20. Apr. 1814).

Hat ein Suchender in der Wiſſenſchaft, auf welche ſich die vacante Stelle bezieht, eine wohl ausgearbeitete Abhandlung drucken laſſen, ſo gereicht ihm ſolches zu einer vorzüglichen Empfehlung.

Die Beſetzung der Schulämter geſchieht durch Biſchof und Conſiſtorium *). Nachdem ſämmtliche Suchende ihre Proben abgelegt haben, tritt das Conſiſtorium zur Beſetzung zuſammen: der Biſchof giebt zuerſt ſeine Stimme ab, und nennt die Gründe, welche ihn veranlaſſen, alſo zu ſtimmen; auf gleiche Weiſe ſtimmen nun die Conſiſtorialen; die Pluralität entſcheidet, wobey der Biſchof, außer dem Vo-

*) Bis 1724 geſchah nicht ſelten die Beſetzung der Schulämter durch den König. S. Wallquiſt Utkaſt ꝛc. § 96.

tum decisivum im Falle der Parität, zwey Stimmen hat; in Abweſenheit des Biſchofs darf keine Beſetzung vorgenommen werden, wenn anders derſelbe nicht dazu ſeine beſondere Erlaubniß gegeben, und ſeine Stimme ſchriftlich eingeſandt hat; iſt aber der Biſchofsſtuhl erledigt, ſo beſetzt das Conſiſtorium allein die vacanten Stellen und hat der interimiſtiſche Präſes (Ordförande) nur ein votum decisivum.

Bey Lectoraten und Gymnaſien-Adjuncturen giebt akademiſche Gelehrſamkeit, bey anderen Lehrerſtellen in der Regel der Magiſtergrad den Vorzug. Der Adjunct hat kein ausſchließendes Recht zu Lectoraten; eben ſo wenig der Conrector zum Rectorat. Auf Alter im Dienſt wird bey untadelhafter Amtsführung möglichſt Rückſicht genommen.

Auch der Muſikdirector wird, nachdem zur Meldung in den Zeitungen aufgefordert worden, vom Biſchof und Conſiſtorium ernannt. Den Cantor beſtellt das Lehrercollegium der Anſtalt; doch erhält er keine Vollmacht und kann er daher, falls er nicht tüchtig befunden wird, am Schuſſe jedes Termins, mit Genehmigung des Ephorus, wieder entlaſſen werden. Die Muſikdirector- und die Cantorſtelle können mit

einander oder mit einem anderen Schulamt vereiniget werden.

Uebrigens kann, wie bey Kirchen-, ſo auch bey Schulämtern, über die Ernennung beym Könige Beſchwerde erhoben werden, und wird die Vollmacht erſt nach Abfluß der zu Beſchwerdeführungen bewilligten Friſt ausgefertigt

Der Biſchof hat das Recht, vor dem Conſiſtorium, in Krankheits- und andern dringenden Fällen Vicarien, ſowie, bey großer Schülerzahl, Duplicanten zu beſtellen; die Duplicanten ſtehen unter Leitung des Lehrers, dem ſie zur Hülfe beygeordnet ſind; über dieſe proviſoriſche Anſtellung iſt Beſchwerdeführung nicht zuläſſig. Der Vicarius genießt den vierten Theil des Lohns; ein Emeritus drey Viertheile des Lohns.

Bey den Gymnaſien wechſeln die Gehalte *), nicht aber die Lectorate, ſo daß der geringſte Lohn ſtets dem jüngſten Lector zufällt. Eben ſo wird es mit den beſſeren und ſchlechteren Amtshäuſern, Präbendehufen und Präbendepfarren gehalten; auch beſtimmen nicht die einzelnen Wiſſenſchaften, ſondern Alter im Dienſt, den Vortritt. Ein Lector, welcher ein anderes

*) Die Gehalte fließen aus Schenkungen der Krone und Vermächtniſſen von Privatperſonen.

Lectorat ſucht, hat als Lector kein Vorrecht vor den übrigen Suchenden. — Auch unter den Schulcollegen wechſeln die beſſeren Gehalte nach Alter im Dienſt.

Nach Alter im Dienſt wird auch das Rectorat bey den Gymnaſien von den Lectoren verwaltet; indeß muß der Rector wenigſtens bereits Ein Jahr das Lectorat bekleidet haben. Der Rector hat nichts deſto weniger ſeinem Lectorat vorzuſtehen.

Für Schulämter werden nur einfache Dienſtjahre berechnet, und zwar erſt vom 23ſten Lebensjahre an und unter der Bedingung wirklicher Dienſtverrichtung.

Die Sch. O. macht es den Lehrern zur Pflicht, ihre Zöglinge auch außer den Lehrſtunden durch Memorirpenſa und Stylübungen an Selbſtthätigkeit zu gewöhnen.

Der Geſangsunterricht hat ſich auf den Kirchengeſang zu beziehen; der Muſikdirector unterweiſet, wie oben bemerkt, auch in der Inſtrumentalmuſik, öffentlich und privatim, und leitet die muſikaliſchen Aufführungen in der Kirche und auf dem Gymnaſium. Einzelne Jünglinge genießen muſikaliſche Stipendien. Gegen beſondere Bezahlung ſoll, auf Verlangen des Biſchofs und Conſiſtoriums, der Muſikdirector auch

Organiſten = und Küſter = Lehrlinge im Orgelſpiel und Choralgeſang unterweiſen.

Für die Vorbereitung der Zöglinge, welche zum erſten Mahl das heilige Abendmahl begehen wollen, hat der Rector zu ſorgen, ohne daß die öffentlichen Lehrſtunden geſtört werden.

Dem Rector jeder Lehranſtalt liegt die ökonomiſche ꝛc. Verwaltung derſelben unter Aufſicht der Vorgeſetzten ob. Er führt eine Matrikel über die aufgenommenen Jünglinge *), führt ein Diarium über die von den Lehrern verſäumten, oder von ihm, kraft des ihm zuſtehenden Rechts, z. B. bey Unwetter ꝛc., frey gegebenen Lehrſtunden, und über eingekommene und abgeſandte Expeditionen, hält das Protokollbuch des Lehrercollegiums in Ordnung, führt den oben erwähnten Examenskatalog, bewahrt die eingegangenen, und Abſchriften der ausgetheilten, Zeugniſſe, ſo wie die eingekommenen Expeditionen, auf. Jedes Reviſionsjahr (§ 1) ſendet der Rector an den Ephorus, für die Reviſion, ein: 1. eine Tabelle über die Lehranſtalt, mit folgenden Rubriken: aufgenommene Schüler, nach Abtheilungen, Alter, Stand der Eltern, Ver=

*) An mehreren Orten wird ein Verzeichniß der Gymnaſiaſten, wie bey den Univerſitäten der Studirenden, jährlich gedruckt.

mögensumſtänden, abgegangene Schüler (wohin, aus welchen Urſachen, verſtorben), Zahl der anweſenden Schüler; ferner: wie viel Lehrer verabſchiedet ſind oder Urlaub haben; die Zahl der Vicarien und der Duplicanten; ob Lehrer in der Naturgeſchichte an Gymnaſien, oder Lehrer in der Gymnaſtik bey den Lehranſtalten überhaupt angeſtellt ſind; 2. einen ſummariſchen Bericht über den Zuſtand der Baucaſſe, der Caſſa Emeritorum, der Caſſe der Lehranſtalt, der Bibliothekscaſſe, der Privatſtipendien, der Prämien- und Armencaſſe, und die einzelnen Einkünfte dieſer Caſſen; 3, einen Bericht über den Zuſtand der Lehranſtalt im Allgemeinen.

Bey allen Lehranſtalten beſteht ein Lehrercollegium, welches durch alle ordentliche Lehrer, mit Ausnahme des Muſikdirectors und des Cantors, gebildet wird. Der Rector beruft das Collegium, hat Vortrag und Protokollführung, und iſt Präſes, ſo oft Ephorus und Inſpector abweſend ſind. Auch diejenigen Vicarien, welche mit voller Verantwortlichkeit eine Stelle verwalten, ſind Mitglieder. Der Präſes hat ein vocum deciſivum. Jedes Mitglied iſt in den Verſammlungen zu erſcheinen verpflichtet. Nur wenn drey Mitglieder wenigſtens zugegen ſind, iſt das Collegium vollgeſeſſen;

bey geſetzlicher Abweſenheit von Mitgliedern darf Präſes 1 oder 2 Gelehrte adjungiren. Wo zwey Lehranſtalten nur Einen Rector haben, bilden die Lehrer auch nur Ein Collegium. Die Verhandluugsgegenſtände der Collegien ſind ſchon oben angedeutet worden.

Ephorus ſämmtlicher Lehranſtalten des Stifts iſt der Biſchof. Der Ephorus hat, als ſolcher, große Mündigkeit; in Fällen, die das Geſetz nicht beſtimmt, darf er verordnen; ſeinen Befehlen muß der pünktlichſte Gehorſam geleiſtet werden. So oft möglich, hat er Schulviſitationen anzuſtellen, und auch außerhalb des Biſchofsſitzes den Examinibus anniverſariis beyzuwohnen; deßgl. hat er darüber zu wachen, daß das Conſiſtorium die ihm in Gemeinſchaft mit dem Biſchof übertragenen ökonomiſchen Angelegenheiten recht verwalte. So oft ein Reviſionsjahr einfällt, hat er nicht nur die Berichte der Rectoren nebſt etwanigen Bemerkungen über dieſelben, ſondern auch einen von ihm ſelbſt verfaßten Bericht über das Lehrweſen ſeines Stifts und die von ihm getroffenen Maaßregeln nebſt nöthigen Vorſchlägen an die Reviſion einzuſenden.

Der Ephorus hat ferner, nach eingehohlten Aeußerungen der Lehrer, die einzuführenden

Lehrbücher *) zu beſtimmen, für leichteren Zugang zu Exemplaren dieſer Lehrbücher zu ſorgen, auch die von den Lehrern angewandten Unterrichtsmethoden zu beachten.

Bey den außerhalb des Biſchofsſitzes gelegenen Lehranſtalten darf Ephorus einen Inſpector verordnen; der Inſpector iſt ganz Organ des Ephorus: durch ihn übt Ephorus die ihm zukommende Aufſicht und Mündigkeit. Zum Inſpector mag Ephorus ernennen, wen er dazu am tüchtigſten hält, mit Ausnahme der Orte, wo etwa ein beſtimmter Inſpector mit Lohn angeſtellt iſt.

Bey Erledigung eines Biſchofsſtuhls verwaltet Conſiſtorium das Ephorat.

Seit alten Zeiten haben die Gymnaſiaſten Uniform, die in einem grauen Mantel beſteht; indeß iſt dieſelbe an manchen Orten abgelegt worden **).

*) Zur Verbeſſerung der Gymnaſienlehrbücher ſind in neueren Zeiten Commiſſionen ernannt worden, z. B. 1793 eine Abtheilung der kirchlichen Committee (Wallquiſt Eccl. S. H. 8. S. 530). Auch wurden Gelehrte zur Ausarbeitung von Lehrbüchern aufgefordert. 1816 17. Jul. bewilligte der König zum Druck neuer Lehrbücher einen Vorſchuß von 5000 Bankthalern aus Staatsmitteln; die Ausarbeitung beſorgt die Upfoſtrings=Committee.

**) In Linköping ward, mit Königl. Bewilli=

Wiewohl man in den verſchiedenen Claſſen der Trivialſchule und des Gymnaſiums 8 bis 12 Jahre zuzubringen pflegt; ſo iſt doch oft geklagt worden, daß manche, wenn ſie zur Univerſität kommen, noch nicht die nöthigen Vorbereitungskenntniſſe erlangt haben. Die Urſache dürfte in dem Vielerley des Unterrichts liegen; denn einzelne Lehrgegenſtände, welche gegenwärtig auf Gymnaſien getrieben werden, ſollten der Univerſität vorbehalten bleiben. Indeß kommen die Schwediſchen Studirenden, in der Regel, beſſer vorbereitet auf die Univerſität, als ſehr viele der Deutſchen Studirenden; wovon der längere Aufenthalt auf dem Gymnaſium Hauptgrund iſt. Der Aufenthalt auf der Univerſität iſt kürzer als auf dem Gymnaſium.

An einigen Gymnaſien iſt ein Buchhalter zur Verwaltung der Grundſtücke ꝛc. ange-

---

gung, auf der Synode 1802, eine noch vollſtändigere Uniform, die in und außer den Lehrſtunden getragen werden ſollte, eingeführt: grauer Mantel und Ueberrock mit einformigen Metallknöpfen, die mit einem paſſenden Sinnbilde z. B. einer Leyer, verſehen ſind, grauer Frack, graue oder ſchwarze Beinkleider, alles von inländiſchem Zeuge; bey feyerlichen Gelegenheiten ſollte eine ſchwarze Tracht angelegt werden (Synodalprotokoll von 1802. § 4). Auch den Trivialſchülern ward dieſe Uniform beygelegt.

ſtellt; die Stelle wird vom Conſiſtorium beſetzt und kann auch von einem Lector bekleidet werden. Der Buchhalter bekommt keine Vollmacht, ſondern ein Conſtitutorial und muß für die verwalteten Geldmittel einen Bürgen ſtellen.

§ 5.

Die Kathedralſchulen.

Die neueſte Sch. O. von 1820 erwähnt der Kathedralſchulen nicht; ſie ſind aber, gleich den Trivialſchulen, mit unter den Schulen begriffen, welche die Sch. O. als höhere und niedere Gelehrten-Schulen aufführt; daher denn auch, was § 6 von dieſen geſagt werden wird, bey den Kathedralſchulen ſeine Anwendung findet. Nachdem die Umwandelung der Kathedralſchule zu Stockholm *) beſtimmt worden, giebt es gegenwärtig in Schweden nur noch zwey Kathedralſchulen, zu Upſala und zu Lund, alſo in Stiftsſtädten, in welchen kein Gymnaſium beſteht. Dieſe Kathedralſchulen ſtehen zwiſchen den Gymnaſien und den bisherigen Trivial-

*) Eigentlich und urſpünglich war dieſe bisherige Kathedralſchule eine Trivialſchule, die, als 1668 das Gymnaſium nach Geſle verlegt ward, zurückblieb und um mehrere Jahrhunderte älter iſt, als dieſes Gymnaſium.

ſchulen mitten inne; ſie ſind ausſchließlich gelehrte Schulen, der Unterricht erſtreckt ſich weiter als in den Trivialſchulen, hat aber nicht den Umfang wie auf den Gymnaſien, und ſind ſie daher den in der neuen Sch. O. mit dem Namen der höheren Gelehrtenſchulen bezeichneten Lehranſtalten gleich zu ſtellen; ſie dürfen ihre Schüler zur Univerſität entlaſſen; indeß gehen nicht alle Zöglinge von da zur Univerſität. Bis zur Erſcheinung der Sch. O. von 1807 hatten die Kathedralſchulen auch eine Apologiſtklaſſe für Nicht-Studirende, und noch jetzt hat die Kathedralſchule von Upſala, außer 5 gelehrten Klaſſen, eine Civilklaſſe für Realkenntniſſe und zur Nachhülfe der übrigen Klaſſen; die Zahl der Lehrer iſt 6. Die Kathedralſchule von Lund hat 2 Klaſſen, und außer dem Cantor 2 Lehrer. Beyde Kathedralſchulen haben eigene Schulhäuſer, in denen auch einige Lehrer wohnen. Der Rector iſt, wie bey den Trivialſchulen, für immer erwählt. — In Finnland giebt es eine Kathedralſchule zu Åbo. Die Kathedralſchulen haben eigene Bibliotheken.

§ 6.

Die Trivialſchulen.

Bis zur Erſcheinung der neueſten Sch. O.

waren die Trivialſchulen nur in einigen Klaſſen gelehrte Schulen; ihre niederſte Klaſſe war eine vorbereitende und ihre mittlere, die Apologiſt-klaſſe, eine Bürger-Klaſſe; die übrigen waren völlig gelehrte Klaſſen. Durch die Sch. O. von 1820 ſind die Trivialſchulen, welche dort unter dem Namen der oberen und niederen Gelehrten-Schulen (Lärdomsſkolor) vorkommen, ausſchließlich gelehrte Schulen geworden; dagegen beſtehen nun beſondere Apologiſtſchulen (§ 7). Wenn gleich den Trivialſchulen in der Regel nicht das Recht zuſteht, auf die Univerſität zu entlaſſen, ſo dürfen doch die Ephoren einzelnen Schülern, nach angeſtellter Prüfung, die Erlaubniß ertheilen, aus der Trivialſchule zur Univerſität abzugehen, was denn auch wirklich bey mehreren Trivialſchulen nicht ſelten Statt findet.

Neben jedem Stifts-Gymnaſium, und gewöhnlich im Gymnaſiengebäude, beſteht eine Trivialſchule; außer dieſen, mit den Gymnaſien verbundenen, größeren Trivialſchulen giebt es gegenwärtig in Schweden folgende Trivialſchulen: größere: in Fahlun, Hudikswall, Piteå, Umeå, Örebro, Nyköping, Jönköping, Malmö, Wisby; kleinere: auf der Inſel Fröſön (Jemteland), in Norrköping, Söderköping, Wadſtena,

Wimmerby, Mariaeſtad, Wenersborg, Alingſås, Uddevalla, Halmſtad, Chriſtianſtad, Helſingborg, Landscrona, Yſtad und Carlshamn; in Stockholm wurden 1820 2 Trivialſchulen errichtet. Die Trivialſchule auf der Inſel Wiſingsö im Wettern ward 1816 mit der Trivialſchule von Jönköping vereinigt, die nun einige niedere Klaſſen mehr erhielt *). Die Zahl

*) In Finnland gibt es 7 Trivialſchulen, zu Björneborg, Waſa, Uleåborg, Tavaſtehus, Helſingfors, Kuopio und Loviſa; auch dürften hieher die Th. 1. S. 163 und in den Nachträgen zu S. 168 erwähnten Kreisſchulen zu rechnen ſeyn: in den oberen Klaſſen bereiten ſie auf das Gymnaſium vor, in den niederen Klaſſen ſind ſie Bürgerſchulen; auf dieſe niederen Klaſſen bereiten die Elementarſchulen vor. In Folge der Kaiſerlichen Verordnung vom 6/18 Jun. 1812 ward bey jeder der größeren Schulen Neu-Finnlands ein Lehrer der Rußiſchen Sprache angeſtellt; er genießt 600 Rubel Bank-Aſſignat. Gehalt nebſt allen Prärogativen der übrigen Schullehrer. Zugleich ward verordnet, daß einem jeden Schullehrer, welcher ſich ſo viel Kenntniß der Rußiſchen Sprache erwirbt, daß er in derſelben Unterricht ertheilen kann, außer den gewöhnlichen Dienſtjahren, noch 2 andere Dienſtjahre zu Gute gerechnet werden ſollen. — Seit dem 1. May 1818 müſſen alle, welche im Militair, zu Kirchen- und Civilämtern befördert werden wollen, bey der Univerſität Proben ihrer Bekanntſchaft mit der Rußiſchen Sprache ablegen. S. (Tengſtröm) afhandling ꝛc. D. 1, S. 417.

der Claſſen und der Lehrer an den bisherigen Trivialſchulen iſt ſehr ungleich; die Trivialſchule von Weriö, z. B. hat 8 Claſſen, worunter 2 Apologiſtclaſſen, auch ein eigenes vom Gymnaſiengebäude getrenntes neues Schulhaus; andere Trivialſchulen haben nur 3, die meiſten 5 Klaſſen; nicht alle Trivialſchulen haben eine Apologiſtclaſſe; die Zahl der Lehrer beträgt 3 bis 8. Einige Trivialſchulen, zumal wenn ſie nicht mit einem Gymnaſium verbunden ſind, haben Bibliotheken. Der Rector hat ein Amtshaus oder Miethe, und gewöhnlich nicht unbeträchtliche Einkünft, an einigen Orten haben Rector und Conrector Präbendepfarren, oder Präbendehemman. Die übrigen Lehrer ſind geringe beſoldet.

Rückſichtlich der neuen Gelehrten-Schulen ordnet die Sch. O. von 1820 an, daß an den oberen 1 Rector, 1 Conrector und

---

In den Schulen von Åbo Stift gab es nie Geſangslehrer auf ordentlichem Staat; doch ohne daß deßhalb der Geſangsunterricht ausfiel, zu deſſen Beſtreitung vielmehr mittelſt der Djeknepenningar oder auf andere Weiſe geſorgt wurde. S. (Tengſtröm) afhandling. S. 400. 401. und Sch. O. von 1724. c. IX. § 4.

3 Collegen, an den niederen 1 Rector und 2 Collegen angeſtellt ſeyn ſollen. Als Lehrgegenſtände der niederen Gelehrtenſchule ſetzt ſie feſt: Chriſtenthum, Choralgeſang, Schönſchreiben *), Rechtſchreiben, Lateiniſche und Griechiſche Sprache, Mathematik, Geſchichte, Geographie nebſt Elementar = Naturkunde; als Lehrgegenſtände der oberen Gelehrtenſchule dieſelbigen, wie in der niederen, jedoch mit Hinzufügung der Theologie und der Hebräiſchen Sprache. Jede dieſer Gelehrtenſchulen zerfällt in 3 Abtheilungen, die obere außerdem noch in eine 4te, die Rectorsklaſſe. In der Rectorsklaſſe unterrichten Rector und Conrector gemeinſchaftlich, jeder 16 Stunden die Woche; jeder der übrigen Lehrer hat 32 Stunden wöchentlich zu unterrichten; und ſo beträgt denn die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsſtunden in jeder Abtheilung 32, indem jede Klaſſe ihren eigenen Lehrer hat, falls

*) Auf reine, deutliche und ſelbſt ſchöne Handſchrift wird in den Schwediſchen Schulen vorzugsweiſe geachtet, daher denn auch kalligraphiſche Geſchicklichkeit ſehr häufig gefunden wird. In Linköpings Stift beſteht ein Fonds, aus welchem jährlich in allen Schulen des Stifts Prämien für Schönſchreiben ausgetheilt werden. S. Linköpings Synodalprotokoll af 1802. § 3 (Ämbetsbref, 1802. Nr. 10).

nicht Ephorus eine ambulatoriſche Lehrordnung einzuführen für gut findet, in Folge welcher dann jeder Lehrer, ſo viel möglich, dieſelben Lehrgegenſtände in den verſchiedenen Abtheilungen vortragen würde.

Von dem, was erfordert wird, um in die unterſte Abtheilung der Gelehrtenſchule aufgenommen zu werden, wird unten bey den Apologiſtſchulen (§ 7) die Rede ſeyn. Zum Aufrücken aus der erſten oder unterſten Abtheilung der Gelehrtenſchule in die zweyte wird erfordert: 1) daß man den großen Katechismus nebſt Sprüchen, und 2) die bibliſche Geſchichte des A. T. nach dem Lehrbuch kenne; 3) im Lateiniſchen, daß man fertig leſe, auch die grammatikaliſchen Termen und ihre Anwendung im Lateiniſchen und Schwediſchen inne habe: die Paradigmata der Declination von Subſtantiven, Adjectiven und Pronominen, nebſt Conjugation des Verbum auxiliare und der Verba regularia; daß man geübt ſey, Adjectivum und Subſtantivum, Nomen mit Verbum und Verbum mit Caſus zu verbinden; 4) in der Mathematik, daß man Uebung in der Anſchauung und im Kopfrechnen, wie es in der erſten Abtheilung gelehrt wird, erlanget, die Additionstabelle

inne habe, und einige Fertigkeit beſitze, auf der Tafel ganze Zahlen zu addiren und zu ſubtrahiren; 5) in der Geographie, daß man den hiezu beſtimmten Theil des elementariſchen Lehrbuchs, nämlich, die Eintheilung des Erdballes, die allgemeinſten Begriffe der Geographie und die dieſelben auf der Charte ausdrückenden Zeichen kenne; 6) in der Geſchichte, daß man in dem angewieſenen Theil des Elementarlehrbuches bewandert ſey.

Zum Aufrücken aus der zweyten Abtheilung der Gelehrtenſchule in die dritte wird erfordert: daß man 1) den ganzen großen Katechismus nebſt Bibelſprüchen auswendig wiſſe; 2) daß man die ganze bibliſche Geſchichte nach dem Lehrbuche durchgemacht habe; 3) im Lateiniſchen, daß man wiſſe, in der Grammatik, ſämmtliche Paradigmata, nebſt den daſelbſt vorkommenden Adverbien, Präpoſitionen und Conjunctionen, in der Reſolution Uebung erlangt habe, den einfachſten Theil der Syntaxis verſtehe, und den Cornelius Nepos angefangen habe; 4) im Griechiſchen, daß man fertig leſe, die Paradigmata Declinationum Nominum et Pronominum und die erſte Conjugation wiſſe; 5) in der Mathematik, daß man die vorgeſchriebene Uebung in der Anſchauung vorgenommen habe, die 4 Species fertig in gan-

zen Zahlen rechne, auch ihre Anwendung in ungleichnamigen Zahlen (ſorter) kenne; 6) in der Geographie, daß man die natürliche Eintheilung und Beſchreibung von Europa und Scandinavien kenne; 7) in der Geſchichte, daß man die Elementarlehrbücher vollſtändig durchgemacht habe.

Zum Uebertritt in die Rectorsclaſſe wird erfordert: 1) im Chriſtenthum, daß man den ganzen Katechismus auswendig wiſſe und verſtehe; 2) in der bibliſchen Geſchichte, daß man über ihren geſammten Inhalt, mit Hinweiſung auf die Charte, Antwort geben könne; 3) im Latein, daß man die ganze Grammatik nebſt Syntaxis und den einfachen Regeln der Proſodie wiſſe; wenigſtens den halben Cornelius Nepos durchgeleſen habe, in der Reſolution vollkommen bewandert ſey, auch einigermaaßen nach den einfachſten Regeln der Syntax ſchreiben könne; 4) im Griechiſchen, daß man die regulären Paradigmata und die einfachſten Regeln der Syntax inne habe, und daß man das Stück des Lehrbuchs, welches in der 3ten Abtheilung behandelt wird, überſetze und conſtruire; 5) in der Mathematik, daß man mit Hülfe der gewöhnlichen Inſtrumente, zur Vorbereitung auf die Leſung des Euclides, die einfachſten geo=

metriſchen Figuren zeichne und verſtehe, und die 4 Species in gleichnamigen und ungleichnamigen ganzen und gebrochenen Zahlen, auch mit Decimalzahlen, rechne; 6) in der Geographie, daß man die Charten über die Welttheile nach ihrer natürlichen Beſchreibung und Eintheilung in Länder, ſo wie insbeſondere die Charte von Paläſtina und den angränzenden Orten, inſofern dieſelben in der bibliſchen Geſchichte vorkommen, kenne; 7) in der Geſchichte, daß man von den allgemeinen Perioden in chronologiſcher Ordnung das Nothwendigſte wiſſe, und die Schwediſche Geſchichte nach der Tabelle inne habe.

Für die Rectoren ſämmtlicher Gelehrten- und Apologiſtſchulen, die ein-für allemal ernannt ſind, hat die Stadt Amtshäuſer anzuſchaffen, falls nicht beſondere Privilegien ſie dieſer Pflicht überheben; und, bis ſolches bewerkſtelliget iſt, eine entſprechende Miethe auszuzahlen, worüber, im Falle von Streitigkeit, der Landshöfding in Gemeinſchaft mit Biſchof und Conſiſtorium zu beſtimmen hat, oder, wenn auch dieſe ſich nicht vereinigen können, der König entſcheidet (Sch. O. v. 1820 Sect. 2. c. I. § 7).

Uebrigens finden die § 4 erwähnten Vorſchriften der Sch. O. rückſichtlich des jährlich zu entwerfenden Lehrplans, der täglichen Eröff-

nung und Beendigung des Unterrichts mit Geſang, Gebet und Bibelleſen, des Predigtverhörs, der Lehrrepetitionen, der Lehrzeit und der Ferien, der Aufnahme- und Abgangsprüfungen, der Abgangszeugniſſe, der Verſetzungen, der Eröffnung der Lehrtermine, der Einführung der Lehrer, der Diſciplin, der Schulgebäude, des Inventarienbuchs, der verſchiedenen Arten von Schulcaſſen, der Lehrerwahl, des Rectorats, des Lehrercollegiums, des Inſpectors und des Ephorus, ſo wie andere § 4 genannte, mehr oder weniger ſämmtliche Lehranſtalten umfaſſende, Vorſchriften und Einrichtungen auch bey den Gelehrtenſchulen ihre Anwendung.

§ 7.

Die Pädagogien.

Pädagogien heißen, im Allgemeinen, ſolche Schulen, deren Lehrgegenſtände mehr als Chriſtenthum, Leſen, Schreiben und Rechnen umfaſſen, doch ohne daß eigentliche gelehrte Bildung bezweckt wird. Bürgerſchulen darf man ſie nicht nennen; denn ſie beſtehen in den Städten wie auf dem Lande, doch nicht ſowohl durch Gemeindezuſammenſchüſſe, wie die eigentlichen

Kirchſpielsſchulen, als durch Kronzehnten *) und Privatſtiftung. Im Allgemeinen könnte man ſie höhere Elementarſchulen nennen, wenn gleich auch dieſer Name, genau genommen, nicht bey allen Pädagogien zutrifft. Vielmehr findet in Hinſicht der Zahl und Ausdehnung der Lehrgegenſtände zwiſchen den einzelnen Pädagogien die größte Verſchiedenheit ſtatt: in einigen wird Griechiſch und Hebräiſch gelehrt, in andern iſt der Unterrichtsſtoff ſo vermindert, daß er nicht einmal den oben angegebenen Lehrkreis erreicht, ſondern ſich auf Leſeübungen und Auswendiglernen des Katechismus beſchränkt. Die Urſache hievon liegt darin, daß die Schulordnungen nur nebenbey von den Pädagogien zu reden, und über ihre Einrichtung nichts vorzuſchreiben pflegen **). Die bisherige Sch. O. von

*) In Finnland ward durch den Kaiſerl. Staat vom 11/23 Febr. 1811 der Lohn der Stadtpädagogen zu 15 Tonnen Korn nach dem Marktpreiſe, feſtgeſtellt.

**) Schon in den älteren Schulordnungen, namentlich in der trefflichen Skole-Ordning der Königinn Chriſtina vom 7. Aug. 1649 war ſolches der Fall; daher denn für das Stiſt Åbo 1683 Biſchof Gezelius eine kurze aber zweckmäßige Anleitung zur Unterweiſung in Pädagogien herausgab, in Schwediſcher Sprache, mit lateiniſchem Titel: Methodus informandi

1807 ſtellt die Pädagogien und alle Elementarſchulen, in den Städten wie auf dem Lande, unter Aufſicht und Leitung des Biſchofs und Conſiſtoriums, und ertheilt die nächſte und unmittelbare Inſpection den Paſtoren des Orts, weßhalb denn dieſe Schulen auch Gegenſtand der Propſtviſitationen ſind. Dieſe Feſtſtellung der Verhältniſſe der Pädagogien gewährt den Vortheil, daß nun bey der inneren Einrichtung dieſer Schulen völlig auf die Localität Rückſicht genommen werden kann. Gewöhnlich wird der Lehrkreis von den Biſchöfen, zuweilen von den Inſpectoren, beſtimmt; doch kann es nicht fehlen, daß die größere oder geringere Zahl der Lehrer hier einen großen Unterſchied macht. Im Stifte Strengnäs wurde im April 1814 der Lehrkreis folgendermaaßen feſtgeſetzt: Auswendiglernen des kleinen Katechismus Lutheri nebſt Svebilii Erklärung, bibliſche Geſchichte, Vaterlandsgeſchichte, Geographie, nach dem Globus, Europas und insbeſondere Schwedens, Rechnen, Schreiben, Mutterſprache. Dieſe Unterrichtsgegenſtände dürften, bis auf geringe Abweichungen, in den mei-

---

in Paedagogiis tam ruralibus quam urbicis. S. (Tengſtröm) afhandling ꝛc. S. 397. 398.

ſten Pädagogien anzutreffen ſeyn *); ob aber Unterricht in der Mutterſprache in vielen gefunden wird, möchte ich bezweifeln. Der Unterricht in den Pädagogien von Strengnäs Stift dauert von 9 — 12 und von 2 — 5. Mit den Morgen- und Abendgebeten und dem Vorleſen bibliſcher Abſchnitte, verhält es ſich ganz, wie in den gelehrten Schulen. Auch die Ferien ſind oft dieſelben; in Strengnäs Stift reichen ſie vom 21. Jun. bis 1. September und von der Mitte Decbr. bis 31. Jan. Im Ganzen iſt die allgemeine Einrichtung dieſer Schulen der allgemeinen Einrichtung der Schwediſchen Schulanſtalten überhaupt gleich.

Die Lehrer werden vom Biſchof und Conſiſtorium ernannt. Ihre Zahl iſt ſehr ungleich; ſind mehrere angeſtellt, ſo heißt der erſte Rector, der 2te Conrector, die übrigen Collegen, auch Apologiſten; denn bey einigen Pädagogien, beſonders da, wo auch gelehrte Bildung bezweckt wird, giebt es Apologiſtclaſſen. Auch beſondere Geſangslehrer (Rector Cantus) giebt es; ſolche Pädagogien zählen bis 5 Claſſen und

*) In Finnland begreift der Unterrichtskreis: Leſen, Chriſtenthum, Schreiben, Rechnen, das Allgemeinſte aus der Geographie und Geſchichte; ſ. (Tengſtröm) afhandling ꝛc. D. 1. S. 418.

7 Lehrer, und kommen in der Einrichtung ziem⸗lich den Trivialſchulen gleich. Andere haben nur 1 Rector und 1 Collegen, ja andere nur einen einzigen Lehrer, Paedagogus genannt, wel⸗cher zuweilen zugleich Comminiſter iſt *). In Städten, wo Trivialſchulen ſind, giebt es in der Regel keine Pädagogien: ihre Stelle ver⸗treten oder ſollen vertreten die niedern Claſſen der bisherigen Trivialſchulen; in allen Städten aber, wo keine Trivialſchulen ſind, beſtehen Pä⸗dagogien; die Zahl der Landpädagogien iſt ge⸗ringer; dieſe haben gewöhnlich nur Einen Leh⸗rer, welcher, in Schweden oft, in Finnland ſel⸗tener, ordinirt iſt.

Nach dem Geſetz rechneten bisher die Leh⸗rer an Pädagogien nur einzelne Dienſtjahre; auch ermangeln ſie der übrigen Prärogativen der höhern Schullehrer rückſichtlich der Bewer⸗bung und Beförderung, nur an einige Lehrer⸗Stellen war bisher das Recht der Verdoppelung der Dienſtjahre geknüpft. Die Neue Sch. O.

*) Die Natur des geiſtlichen Amtes überhaupt, und der umfaſſende Geſchäftskreis deſſelben in Schweden insbeſondere veranlaßt durch eigen⸗thümliche kirchliche und Staats⸗Einrichtungen und Umfang der Kirchſpiele, widerrathen im Allgemeinen die Verbindung des geiſtlichen und des Schul⸗Amts gar ſehr.

von 1820 Sect. 3. cap. 4. § 6 legt allen ordentlichen Lehrern ſämmtlicher Gymnaſien, Gelehrten= und Apologiſtſchulen das Recht, bey Anſuchungen um Kirchenämter doppelte Dienſtjahre zu rechnen, bey. Die Beſoldung der Lehrer an Pädagogien iſt geringe, wenn gleich vielleicht im Allgemeinen nicht ſo geringe, wie die der Collegen an Trivialſchulen, insbeſondere vor den neueſten Gehaltserhöhungen. Stadt=Pädagogien werden zuweilen auch von Landkindern beſucht, und pflegt es in den kleinen Städten, wo Pädagogien beſtehen, keine andere Elementarſchulen zu geben. Gewöhnlich haben die Lehrer der Pädagogien freye Amtswohnung.

Für Schulhäuſer, wie für alle Bedürfniſſe der Schulen, für den Gehalt der Lehrer ꝛc. haben, inſofern nicht andere Fonds vorhanden ſind oder dieſe nicht zureichen, die Städte zu ſorgen.

Die deutſchen Schulen in Götheborg und Carlscrona gehören zur Claſſe der Pädagogien.

Die neueſte Sch. O. erwähnt der Pädagogien gar nicht. Die oberen und niedern Apologiſtſchulen, die ſie nennt, und welche bisher noch gar nicht exiſtirten, können aber mit den bisherigen Pädagogien in manchen Punkten verglichen werden, weßhalb denn nun von dieſen

Apologiſtſchulen nach der Sch. O. von 1820 die Rede ſeyn ſoll. Zweck und Lehrgegenſtänden nach ſind ſie eigentlich Bürgerſchulen. Denn als Zweck dieſer Apologiſtſchulen nennt die Sch. O. allgemeine ſtaatsbürgerliche Bildung, und als Lehrgegenſtände ſchreibt ſie vor: Chriſtenthum, Choralgeſang, Schönſchreiben, Rechtſchreiben, Mathematik, Geſchichte und Geographie nebſt Elementarkenntniß der Naturproducte und der allgemeinen Naturerſcheinungen, das Weſentlichſte aus der Geſetz- und Staatskunde des Vaterlandes, verbunden mit der vaterländiſchen Geſchichte, Franzöſiſche und Deutſche Sprache; von dieſem getoppelten Sprachunterricht kann aber, auf ſchriftliche Bitte des Vaters ꝛc. eines Schülers, das Collegium Scholaſticum (Lehrercollegium) diſpenſiren. Dieſe Lehrgegenſtände ſind beyden Apologiſtſchulen gemein. Das Lehrerperſonal ſoll beſtehen bey der niedern Apologiſtſchule aus 1 Rector und 1 Collegen, bey der höhern aus 1 Rector und 2 Collegen. Wo am ſelbigen Orte ſich eine Gelehrtenſchule befindet, iſt der Rector derſelben zugleich Rector der Apologiſtſchule, die aber nichts deſtoweniger die etatsmäßige Lehrerzahl behält. Die höhere Apologiſtſchule zerfällt in 3, die niedere in 2 Abtheilungen. Jede Abtheilung hat wöchentlich 32 Stunden Unterricht zu

empfangen und jeder Lehrer 32 Stunden wöchentlich Unterricht zu ertheilen. Jeder Lehrer unterrichtet nur in ſeiner Klaſſe, falls nicht Ephorus einen ambulatoriſchen Lectionsplan einzuführen beſchließt, zu welchem die Sch. O. den Vorſchlag enthält, und in Folge welches dann die einzelnen Lehrer möglichſt in denſelben Gegenſtänden in den verſchiedenen Klaſſen unterrichten. Den Singunterricht haben die Schüler der Gelehrtenſchule mit denen der Apologiſtſchule, wo ſolche an Einen Orte beſtehen, in beſonderen Claſſen gemeinſchaftlich; am Sonnabend treten ſämmtliche Singeclaſſen, auch die des Gymnaſiums, wo ein ſolches am ſelbigen Orte ſich befindet, zuſammen. Rückſichtlich der Lehrrepititionen, der Eröffnung und Beendigung des täglichen Unterrichts mit Geſang, Gebet und Bibelleſen, der Predigtverhöre, der Lehrtermine, der Lehrwochen und Ferien, verhält es ſich ganz, wie bey den höheren Schulen. Nur beym Anfange der Termine findet Aufnahme in die Schule Statt; doch muß, wer eintreten will, wenigſtens 8 Jahre alt ſeyn. Wer zuerſt in die Schule kommt, muß ein Zeugniß des Paſtors ſeiner Gemeinde, worin über Geburtsort, Alter und ſittliches Betragen Auskunft gegeben wird, und einen Beweis, daß er die Blattern

gehabt und wiſſentlich mit keiner anſteckenden Krankheit behaftet ſey, beybringen; auch muß er darthun, wovon er ſich in der Lehranſtalt unterhalten kann. Um in die niederſte Abtheilung der Apologiſt = oder Gelehrtenſchule aufgenommen zu werden, ſoll man wenigſtens den kleinen Lutheriſchen Katechismus auswendig wiſſen, fertig und richtig mit Lateiniſchen und Schwediſchen Buchſtaben Gedrucktes, ſo wie deutlich mit Lateiniſchen Buchſtaben Geſchriebenes leſen, einigermaaßen leſerlich mit Lateiniſchen Buchſtaben ſchreiben, auch Zahlen bis 1000 ſchreiben und ausſprechen können; mehrere Kenntniſſe berechtigen zur Aufnahme in eine höhere Abtheilung.

In allen Apologiſtſchulen wird ein Schüler aus der erſten in die zweyte Abtheilung verſetzt, wenn er 1) im großen Katechismus mit dahin gehörigen bibliſchen Sprüchen bewandert iſt; 2) die bibliſche Geſchichte des A. T. nach dem Lehrbuch kennet; 3) die grammatikaliſchen Termen und Biegungen der Wörter in der Mutterſprache mit Sicherheit und Fertigkeit weiß, und beym eignen Schreiben oder beym Dictiren einigermaaßen Buchſtaben und Sylben richtig angiebt; 4) Franzöſiſch und Deutſch lieſt und die Paradigmata kennt; 5) ſicher und

fertig die vier Species in ganzen gleichnamigen und ungleichnamigen Zahlen rechnet, die Anwendung dieſer Rechnungsarten verſteht, und die nöthige Uebung in der Anſchauung und im Kopfrechnen erlangt hat; 6) auf der Landcharte die allgemeinen geographiſchen Zeichen kennt, und die natürliche Eintheilung der Erde, ſo wie die Charten über Europa und Skandinavien inne hat; 7) die Elementar-Lehrbücher in der Geſchichte durchgegangen iſt.

In der oberen Apologiſtſchule rückt ein Schüler aus der zweyten in die dritte Abtheilung auf, wenn er 1) den ganzen großen Katechismus, nebſt dahin gehörigen Bibelſprüchen, auswendig weiß und genau verſteht; 2) die ganze bibliſche Geſchichte nach dem Lehrbuch kennt; 3) wenn er grammatiſch-richtig in der Mutterſprache einfache Sätze verbinden, und geſchriebene Schwediſche Schrift deutlich leſen; und 4) aus Chreſtomathien Franzöſiſche und Deutſche Proſa überſetzen kann; wenn er 5) mit dem erſten Buch von Euclides Geometrie bekannt iſt, die Bruchrechnung auch mit Dezimalzahlen und die einfache Regula de Tri kennt und fertig anwendet, und in dem Theil der Proportionslehre, worauf dieſe Rechnungsarten ſich gründen, bewandert iſt; 6) in der Geographie die Charten über die Welt-

theile, die politiſche Eintheilung Europas in Staaten und deren Hauptſtädte, ſo wie die erſten und einfachſten Begriffe aus der allgemeinen Staatskunde kennt und darüber Antwort geben kann; 7) mit den Hauptepochen der älteren Geſchichte und mit der Schwediſchen Geſchichte in chronologiſchem Zuſammenhang, nachdem er in beyden, unter Benutzung der Charten, unterwieſen worden, bekannt iſt.

In der dritten Abtheilung der oberen Apologiſtſchule werden die ſchon angefangenen Lehrgegenſtände alſo fortgeſetzt:

1) Der ganze Katechismus wird wiederholt und ein zweckmäßiges Lehrbuch über die Religionsgeſchichte geleſen.

2) Der Schwediſche Sprachunterricht wird getrieben bis zur Abfaſſung von Abhandlungen und bis zur Kenntniß verſchiedener dahin gehöriger Formulare;

3) die Mathematik bis zur einigermaaßen vollſtändigen Kenntniß der Elementar-Geometrie und ihrer Anwendung, und bis zur Auflöſung algebraiſcher Aequationen; der Curſus der Arithmetik wird vollendet.

4) Im Franzöſiſch- und Deutſch-Schreiben werden Uebungen angeſtellt; das Ueberſetzen aus

dieſen Sprachen wird bis zur nöthigen Fertigkeit fortgeſetzt.

5) Geographie der einzelnen Staaten wird vorgetragen; der Gebrauch des Erdglobus gelehrt, und damit eine fortgeſetzte und erweiterte Anweiſung zur Kenntniß der Natur verbunden.

6) Die allgemeine Geſchichte wird fortgeſetzt bis zu einer zuſammenhängenden Kenntniß der Hauptepochen des Mittelalters und der neueren Zeit, und daneben die vaterländiſche Geſchichte vollſtändig und in Verbindung mit den Hauptpunkten der vaterländiſchen Geſetzes- und Staatskunde gelehrt.

Mehreres andere, was die Apologiſtſchulen, gleich anderen Lehranſtalten, betrifft, iſt ſchon § 4 erwähnt worden.

§ 8.

Die Bürgerſchulen.

Bürgerſchulen, dem Namen nach, gab es bisher in Schweden nicht, wohl aber der Sache nach. Niedere Bürgerſchulen, d. i. Schulen zur Bildung der niederen Claſſe des Nährſtandes, ſind viele Stadt-Pädagogien, ſo wie die Kirchenſchulen in Stockholm und die durch Privatfonds beſtehenden Handwerksſchulen in

Stockholm und Götheborg; doch gehen die Kirchenſchulen, in welchen ziemlich viel Latein getrieben wird, über den Kreis der niedern Bürgerſchule hinaus, wenn gleich ſie theilweiſe auch Armenſchulen ſind, denn die größere Zahl der Schüler bilden arme Kinder. Als höhere Bürgerſchulen, d. i. Schulen zur Bildung für die höhere Claſſe des Nährſtandes, zu Aemtern und Lebensverhältniſſen, zu welchen keine gelehrte Studien erforderlich ſind, darf man betrachten Prinz Oſcars Elementarſchule in Aſkerſund (hier dauern die Ferien nur 1 Monat im Sommer und 1 Monat um Weihnachten), die Brändſtrömſche Schule in Geſle, geſtiftet im Jahre 1795 durch eine Gabe des Commercienraths Peter Brändſtröm, und die Elementar-Schule zu Weſterwik in Småland, wo jeder Lehrer ein eigenes Fach hat, worin er unterrichtet, ehemals eine Trivialſchule, gewiſſermaaſſen, ſeit 1813, auch die Trivialſchule in Carlshamn und die deutſche Schule in Stockholm. Wie es ſcheint, konnten die bisherigen Apologiſtclaſſen der Trivialſchulen die Stelle der höheren Bürgerſchulen vertreten. Die durch die Sch. O. von 1820 angeordneten Apologiſt-

ſchulen, (§ 7) ſind höhere und niedere Bürgerſchulen.

In Alt-Finnland ſind die Elementar-Knabenſchulen in Wiborgs Län als Bürgerſchulen zu betrachten; in Neu-Finnland vielleicht einzelne Stadt-Pädagogien.

Beſondere Handelsſchulen giebt es nicht. — Die Akademie der freyen Künſte in Stockholm, an welcher 6 Profeſſoren lehren, hat eine höhere und eine niedere Schule (Princip-Skola). Auch eine muſikaliſche Akademie mit Muſik- und Geſangsſchulen beſteht in Stockholm, und werden jährlich beym Examen Prämien an Knaben und Mädchen vertheilt.

Eine kleine Navigationsſchule beſteht in Norrköping; ferner eine Navigations- und eine Steuermannsſchule in Carlscrona, deßgl. in Stockholm.

In Finnland beſtehen Navigations-Schulen zu Åbo, Helſingfors und Waſa (Kaiſerl. Inſtruction vom 12. Januar 1813).

Das Landmeſſer-Comtoir in Stockholm bildet praktiſche Landmeſſer.

§ 9.

Armenſchulen.

Armenſchulen, wo der Unterricht, mit be-

ſonderer Berückſichtigung der Verhältniſſe armer Kinder, unentgeldlich ertheilt wird, beſtehen, meiſt als Privatſtiftungen, oder durch die Gemeinde unterhalten, in mehreren größeren und kleineren Städten, ſeltener auf dem Lande; hier und da ſind ſie zugleich Arbeits- (Induſtrie)-Schulen. Ueberdieß iſt ein großer Theil der Volksſchulen Freyſchule, inſoferne der Unterhalt des Lehrers ganz durch Zuſammenſchuß der Gemeinde beſtritten, oder das Schulgeld für arme Kinder aus der Armencaſſe der Gemeinde bezahlt wird.

Eine Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt beſteht, auf Königl. Koſten ꝛc., in Stockholm.

Ferner gehören hieher in einigen Beziehungen die Schiffsjungenſchulen (Skeppsgåſſeſkolor) in Stockholm, Götheborg und Carlscrona; deßgl. wohl einzelne Garniſonsſchulen. — Auch in Finnland giebt es Armenſchulen.

Zu den gegenwärtig in Schweden beſtehenden Armenſchulen gehören endlich noch die Lancaſterſchulen, welche, ſeit Mag. Svenſſon im Jahre 1817 auf öffentliche Koſten, nach Inſtruction der Königl. Upfoſtrings-committee, eine Reiſe nach England und Frankreich unternommen hatte, um die dortigen Bellſchen und Lancaſterſchen Schulen durch eigne

Anſicht kennen zu lernen *), neuerdings in größeren Städten, namentlich in Stockholm, entſtanden ſind. Den Lehrern an den Lancaſterſchulen der Hauptſtadt wurde durch ein Königl. Schreiben vom 14. Jun. 1820, nach 3 bis 4jährigem Schuldienſt das Recht der Verdoppelung ihrer Dienſtjahre beygelegt.

In Åbo ward im Jahre 1820 eine Lancaſterſchule für 40 arme Kinder durch die Freygebigkeit des Apothekers Julin gegründet; der Unterricht wird in Finniſcher Sprache ertheilt.

Auf dem platten Lande giebt es weder in Finnland noch in Schweden Lancaſterſchulen; bey der größeren intellectuellen und moraliſchen Bildung, deren ſich das Finniſche und noch mehr das Schwediſche Landvolk vor den niederen Volksklaſſen aller übrigen Europäiſchen Länder, ſelbſt Deutſchlands, erfreuet, und die von Vater auf Sohn forterbt, würden ſie auch völlig unnütz ſeyn. Während in England, Frankreich und vielen andern Staaten die Eltern gar oft den Lehrern, insbeſondere dem ſittlichen Streben derſelben entgegenwirken, fördern hier auf vielfache Weiſe die Eltern die Bemühungen

*) P. P. Svenſſon berättelſe om Bell-Lancaſterſka undervisningsſätten. Stockholm 1819. 43 S. kl. 8.

der Lehrer, ja machen häufig die Schulen ſelbſt minder nothwendig *).

§ 10.

Lehranſtalten für Gymnaſtik.

Eine Lehranſtalt für Gymnaſtik, wo die Leibesübungen auf eine zweckmäßige und wiſſenſchaftliche Weiſe, ohne Uebermaaß, getrieben werden, beſteht ſeit dem Jahre 1802, und, erweitert auf Vorſchlag der Upfoſtrings = Committee, ſeit 1813, in Stockholm mittelſt öffentlicher Fonds; zwey Lehrer, worunter der Stifter der Gymnaſtik als Wiſſenſchaft in Schweden, Ling, werden beſoldet. In einigen wenigen Schulen der Hauptſtadt und der Provinzen hat man einfache gymnaſtiſche Uebungen eingeführt, deren Beybehaltung und Benutzung die Sch. O. von 1820 vorſchreibt.

§ 11.

Die Landkirchſpielsſchulen.

Bey weitem nicht alle Landkirchſpiele haben feſte Schulen. Zwar ſind die Küſter zu un-

*) In Rußland giebt es Lancaſterſchulen für Erwachſene, insbeſondere Militairs.

terrichten verpflichtet; aber man verlangt es von ihnen nicht, und mehrere ſind dazu untüchtig; hier und da unterrichten indeß die Küſter, öfters gegen Lohnerhöhung oder gegen Schulgeld; zuweilen beſteht dieſer Küſterunterricht in Chriſtenthumslehre am Sonntage nach dem Gottesdienſt in der Kirche. Die meiſten Eltern auf dem Lande, zumal in den nördlichen Provinzen, unterrichten ihre Kinder ſelbſt, und zwar gewöhnlich mit ſo gutem Erfolg, daß, wenn die Kinder zum Confirmandenunterricht kommen, ſie fertig leſen und den Katechismus auswendig wiſſen und verſtehen; wozu freylich auch die Hausverhöre, wo die Eltern auch unterwieſen zu werden pflegen, ihre Kinder auf die rechte Weiſe zur chriſtlichen Erkenntniß anzuleiten, die Andachtsübungen im elterlichen Hauſe, der frühe und häufige Kirchenbeſuch, viel beytragen. Faſt nirgends findet man jemand, der nicht leſen könnte. Einige Eltern lehren ihre Kinder auch rechnen; wenige lehren ſie ſchreiben. An einigen Orten lehren die Küſter rechnen und ſchreiben; hier und da lehren ſie die Schwächeren leſen.

Die Schulen, die man durch ganz Schweden *), auf dem Lande am häufigſten, findet,

*) In Finnland findet man ſelbſt ambulatori-

ſind die ambulatoriſchen, d. h. ein Lehrer, ſehr ſelten der Küſter, geht von Dorf zu Dorf oder Schulkreis zu Schulkreis (den Schulkreis beſtimmt der Paſtor), und lehrt mehrere Wochen lang die Kinder, während welcher Zeit er in den Dörfern Herberge und freye Koſt, auch Schulgeld oder feſte Korn- und Geldhebungen, ſeltener beydes, erhält. Solcher ambulatoriſchen Lehrer hat ein Kirchſpiel gewöhnlich mehrere. Einzelne Dörfer, die groß genug ſind, haben auch wohl ihre eigenen Lehrer. Förmlich examinirt ſind dieſe Lehrer freylich nicht immer; doch müſſen ſie, wie jedes andere Gemeindeglied, auf den Hausverhören erſcheinen, wo ſie, wie die übrigen Anweſenden, in chriſtlicher Erkenntniß geprüft werden. In einzelnen Paſtoraten, z. B. Delsbo, iſt ein Oberlehrer angeſtellt, welcher umhergeht und unterſucht, was jene Lehrer gewirkt haben, worüber er dann an den Paſtor berichtet; auch lehret er ſelber. In anderen Gemeinden führt der Comminiſter die Aufſicht über jene Lehrer; ja unterrichtet auch wohl ſelber, wie auch hier und da ein Paſtor, gegen beſondern Gehalt; was aber ſehr

ſche Schulen ſelten; die Eltern ſind gewöhnlich die Schullehrer ihrer Kinder; doch giebt es auch einige feſte Landſchulen.

ſelten iſt. In einzelnen Paſtoraten, namentlich Dalekarliens, giebt es Schulgeiſtliche (Scholpräſter), die neben ihrem Amt als ordentliche Kirchſpielsgeiſtliche zugleich Schullehrer ſind und als ſolche ſelbſt unterrichten oder auch nur über die Schulmeiſter des Paſtorats die Aufſicht führen. Schulen, denen ſolche Schulgeiſtliche vorſtehen, können ſchon als eine Art von Landpädagogien betrachtet werden. Die Beſoldung der gewöhnlichen Landſchullehrer, meiſt in Naturalien, ſchießt das Kirchſpiel, nach Uebereinkunft auf dem Kirchſpielsſtande, zuſammen, hier und da, z. B. in Schonen, trägt auch wohl die Kirchencaſſe bey. Schulen bey den Landkirchen ſind in vielen Provinzen ſelten; denn nicht immer liegen die Kirchen im Mittelpunkt der Gemeinde; faſt überall ſind Dörfer, die mehrere Meilen zur Kirche haben, in den nördlichen Provinzen wohl an 6 (9 deutſche) und mehr Schwediſche Meilen; das iſt auch oft Urſache, weshalb die Küſter nicht unterrichten. An mehreren Orten, beſonders der mittleren und ſüdlichen Provinzen, findet man in Dörfern, bey weitem nicht immer Kirchdörfern, feſte Schulen und Schulhäuſer, die vom Kirchſpiel errichtet und unterhalten werden; wie denn auch ſolches, laut Königl. Reſolution auf die Beſchwerden der Geiſt-

lichkeit, vom 10. Auguſt 1762, § 1. (Wilſkman S. 800), unbedingte Pflicht der Gemeinde iſt. Einige Landſchulen beſtehen durch ältere, meiſt Privatſtiftungen *), und ſind hier die Lehrer zuweilen ordinirt, und dann gewöhnlich zugleich Adjuncten. In den feſten Landſchulen pflegen die Ferien kürzer zu ſeyn, als in den Stadtſchulen.

Der Unterricht in den Landſchulen beſchränkt ſich auf Auswendiglernen des kleinen Katechismus Luthers und zum Theil der Svebiliſchen

---

*) Im Finniſchen Stift Borgo ſind einzelne Landſchulen durch jährliche Gaben der Paſtoren und Kapläne gegründet oder erhalten und erweitert worden. In Jockas ſtiftete der Propſt Gottlund eine Schule, in welche die Eltern ihre Kinder, welche im 13ten Lebensjahre noch nicht leſen können, zu ſchicken und daſelbſt zu beköſtigen verpflichtet ſind; ſolche 13jährige Kinder werden bey den Katechismusverhören aufgezeichnet und 30 derſelben zugleich zur Schule berufen; die Gemeinde iſt in Schuldiſtricte getheilt; jeder Diſtriet hat ſeine Schulzeit, in den Wintermonaten. Schulkinder unterweiſen hernach ihre jüngeren Geſchwiſter; Dienende verwandten ihren Lohn, um ſich Koſt in der Schule zu verſchaffen, andere arme Kinder, die von ihren Eltern nicht beköſtiget werden konnten, beköſtigte der Propſt, der auch einen beſonderen Hülfsſchulmeiſter unterhielt. (Aus dem ungedruckten Protokoll der zu Borgo im März 1817 gehaltenen Synode.)

Erklärung, der Morgen= und Abendgebete, Tiſch=gebete ꝛc., auf Leſenlernen, Rechnen, beſonders Kopfrechnen, und Schreiben; ſelten läßt in der Chriſtenthumslehre der Lehrer ſich in ausführliche Erläuterungen ein, dieſe werden den Haus= und Kirchenverhören und dem Confirmandenunterricht der Geiſtlichen aufbehalten. Wo der Schullehrer ſelbſt Geiſtlicher oder doch vorzüglich gebildet iſt, pflegt der Religionsunterricht ausführlicher er=theilt zu werden. Unterricht im Kirchengeſang findet ſich nirgends oder höchſt ſelten. — Wo der Unterricht ſich auf Leſenlehren beſchränkt, wird er in einzelnen Abtheilungen (Rotar) der Land=kirchſpiele auch wohl von Frauen beſorgt.

Die größte Zahl feſter Landſchulen dürfte ſich gegenwärtig im Erzſtift Upſala und in den Stiften Lund, Linköping und Weſterås finden; und giebt es hier, der Localität wegen, nicht ſelten mehrere Schulen in Einem Kirchſpiele.

Knaben und Mädchen ſind in den Land=kirchſpielsſchulen vereiniget.

Auch die Landſchullehrer genießen die all=gemeinen Vorrechte ihres Standes.

Die ziemlich zahlreichen Bruksſchulen, d. h. Schulen in den Hüttengemeinden (bruks=förſamlingar) ſtehen völlig den übrigen Land=

kirchſpielsſchulen gleich; an einigen Orten *) iſt der Bruksprediger zugleich Schullehrer.

Die Oberaufſicht über ſämmtliche Schulen des Stifts, mithin auch die Landſchulen, gebührt dem Biſchof und Conſiſtorium. Dennoch giebt es in Finnland Landſchulen privater Stiftung, die der Aufſicht der kirchlichen Behörde entnommen ſind, z. B. die Ahlmanſchen in Tavaſtland, worüber die Finniſche Haushaltungsgeſellſchaft (Hushållsſällſkap) die Inſpection hat. Die Landſchulen privater Stiftung in Schweden ſind von der Aufſicht der kirchlichen Behörde keinesweges ausgenommen.

§ 12.

Seminarien für Schullehrer.

Seminarien giebt es in Schweden weder für Stadt = noch für Landſchullehrer; die Lehrer der gelehrten Schulen werden auf den Univerſitäten gebildet, wo für ſie pädagogiſche Vorleſungen angeordnet ſind; die übrigen, auch die künftigen Landſchullehrer, müſſen ſich auf andere Weiſe die nöthigen Vorkenntniſſe zu erwerben ſuchen, meiſtens durch Benutzung des Unterrichts

*) Z. B. im Bruk Tyks im Südfinniſchen Paſtorat Bjerno.

in Trivialſchulen, Pädagogien ꝛc. Die Landſchullehrer bilden ſich ſelten mit beſonderer Berückſichtigung dieſes Geſchäffts, ſondern treten aus anderweitigen Verhältniſſen des Lebens in in ihren Beruf ein, zu dem ſie alſo nur durch ihre frühe religiöſe Bildung vorbereitet ſind. Nützlich und an vielen Orten ausführbar wäre die vorgeſchlagene Errichung von Normalſchulen bey den Kirchen, bey denen, durch Theorie und Praxis, Lehrer für das Kirchſpiel gebildet werden könnten; gewonnen wäre ſchon viel, wenn auch nur jede Propſtey Eine ſolche Normalſchule beſäße.

Ein proviſoriſches Seminar zur Bildung von Lehrern im Choralgeſang und in der Kirchenmuſik beſteht in Stockholm bis zum J. 1822, wo man eine hinlängliche Zahl von Cantoren gebildet zu haben hofft.

In Åbo ward 1806 ein Seminarium paedagogicum zur Bildung von Lehrern an gelehrten Schulen errichtet, welches aber noch nicht viel benutzt worden iſt; die Seminariſten wohnen pädagogiſchen Vorleſungen bey und genießen practiſche Anleitung. Das Seminar hat einen beſondern Bibliotheksfonds, dem auch ein Theil des Ertrages gewiſſer erledigter Schullehrerſtellen zufällt; auf ähnliche Weiſe hat der Bibliotheksfonds des dortigen Seminarii theologici in gewiſ-

ſen Fällen Zuflüſſe aus den Einkünften erledigter Kaplaneyen (Sacellanier), welche in Borgo für die Stiftsbibliothek verwandt werden.

Der Unterricht in den Finniſchen höheren und Stadtſchulen wird in Schwediſcher, in den Land- und in einigen niederen Stadt-Volksſchulen in Finniſcher Sprache ertheilt; in Wiborgs Län wird in den Städten Deutſch und auf dem Lande Finniſch unterrichtet.

Bildungsanſtalten für Landſchullehrer giebt es auch in Finnland nicht.

§ 13.

Die Töchterſchulen.

Von jeher ſcheint man in Schweden von dem Grundſatz ausgegangen zu ſeyn: die Erziehung der Töchter geſchehe allein auf die rechte Weiſe durch die Mütter ſelbſt, die ächte weibliche Erziehung ſey eine häusliche, darum könne ſie nie durch die Schule kommen. So erklärt es ſich, wie, bey der Sorge, die man in ſo vielfacher anderer Hinſicht auf die Schulen verwandte, doch weder ältere noch neuere Schulordnungen der Töchterſchulen gedenken, und nie etwas vom Staat, und ſelten von den Gemeinden, für Erziehung und Unterricht der Mädchen ge-

ſchah. Den vollendeteren Religionsunterricht, den das Mädchen nicht aus dem Munde der Mutter empfangen konnte, erhielt es vom Seelſorger, theils in der Kirche durch die gottesdienſtlichen Handlungen, durch Predigt, durch Verhöre, denen es dort beywohnte, theils durch die Hausverhöre; Schreiben und Kopfrechnen, in einzelnen Fällen auch Leſen, was ſonſt gewöhnlich im elterlichen Hauſe gelernt wurde, lernte das Mädchen der niederen Stände in den Volksſchulen, wo bis zur Confirmation Mädchen und Knaben, ohne merkbare Nachtheile, beyſammen waren; das Mädchen der vornehmeren Stände aber durch Privatunterricht, wozu es in den Städten, beſonders den größeren, an Gelegenheit nicht fehlte. Hier und da unterrichtete in den niedern Schulen auch wohl der Eine gemeinſchaftliche Lehrer Knaben und Mädchen in beſonderen Stunden.

Insbeſondere in neueren Zeiten ſind in Schweden öffentliche Töchterſchulen, doch wie ich vermuthen darf, faſt nur in den größeren Städten, und nirgends auf dem Lande, entſtanden; wiewohl bereits um das Jahr 1630, zu des berühmten Biſchofs Rudbeck Zeit, zu Westerås eine Töchterſchule (Parthenagogium) errichtet wurde, dem ein Ehepaar vorſtand. In

Stockholm hat jetzt jede Gemeinde eine Töchterſchule; auch in Götheborg giebts Mädchenſchulen; in Norrköping und Landscrona Schulen für arme Mädchen; in Gefle eine Mädchen-Induſtrieſchule. Und allerdings wäre die Vermehrung der Mädchenſchulen in den Städten, und vorzugsweiſe die Errichtung von Mädchenſchulen für die höheren Stände, zu wünſchen, inſofern ſie dem größeren Uebel der Privatſchulen und Penſionen vorbeugen würden. In Stockholm beſteht, durch die Stiftung des Propſtes Muhrbeck, welcher 1767 ſtarb, eine treffliche Schule für arme Mädchen, welche zum Theil dort auch Wohnung und Koſt erhalten *).

---

*) In Alt-Finnland giebt es öffentliche Töchterſchulen zu Wiborg (eine höhere und eine niedere), zu Fredricshamn, zu Nyſlott, zu Kexholm; die Töchter der Honoratioren und der Bürger ſind in den meiſten dieſer Schulen vereinigt, denn die Koſten werden meiſt von der Krone beſtritten und das Schulgeld iſt geringe. Der Unterricht wird in deutſcher Sprache ertheilt; daher mehrere Finninnen erſt Deutſch lernen müſſen, bevor ſie den Unterricht recht benutzen können. Jede dieſer Schulen hat eine Vorſteherinn, welche, nebſt Lehrern, unterrichtet. Die Unterweiſungsgegenſtände ſind vielfach; Rangclaſſen ſind eingerichtet.

§ 14.

Der Privatunterricht.

Privatunterricht wird entweder von Privat- und Hauslehrern, gewöhnlich nur für die Eine Familie, oder in Privatſchulen und Penſionen ertheilt.

Zu der erſteren Gattung des Privatunterrichts gehört der, welcher von den ordentlichen Schullehrern, meiſtens den ſchlecht beſoldeten Collegen an den Trivialſchulen und den Lehrern der Pädagogien, beſonders während der Ferien, deßgleichen von Docenten und Adjuncten auf der Univerſität, endlich von Hauslehrern im elterlichen Hauſe oder auf der Univerſität, wohin ſie öfters ihre Zöglinge begleiten, ertheilt wird. Nach einer Königl. Verordnung vom Jahre 1803 darf keiner zum Hauslehrer angenommen werden, welcher nicht zuvor in einer akademiſchen Prüfung Kenntniß der Schulwiſſenſchaften und der Pädagogik gezeigt hat. Ob, wie Silfverſtolpe (Förſök ꝛc. S. 123) behauptet, dieſe Verordnung gar nicht in Ausführung gekommen, weiß ich nicht. Nach einer Königl. Verordnung vom Jahre 1750 (bey Wilſkman S. 719) darf keiner eine Privatinformation antreten, ohne gehöriges Zeugniß und ohne Er-

laubniß des Conſiſtoriums ſeines Stifts. — Die Sch. O. von 1724 c. 2. § 1 ſchreibt vor, daß keiner zum Hauslehrer angenommen werde, der nicht vorher vom Domkapitel geprüft worden iſt. Unter beſonderer Aufſicht der Geiſtlichkeit rückſichtlich des Unterrichts ſtehen dieſe Hauslehrer in der Regel nicht *), wenn ſie gleich, bey Anſuchung um Beförderungen, das Zeugniß ihres Seelſorgers über ihr bisheriges Benehmen beybringen müſſen.

Die andere Gattung des Privatunterrichts iſt die Unterweiſung, welche in Privatſchulen und Penſionen ertheilt wird. Jene, wo die Schüler nnd Schülerinnen bloß Unterricht genießen, wie dieſe, wo ſie auch Wohnung und Koſt haben, finden ſich in großer Zahl, insbeſondere Penſionen, in den Städten und auf dem Lande, am häufigſten in Stockholm, wo vorzugsweiſe die Mädchenpenſionen üblich ſind, die von den entlegenſten Provinzen aus, wahrlich nicht immer zum Vortheile der Jugend, beſucht werden. Ueberhaupt dürften in Schweden die Privatſchulen und Penſionen für Mädchen zahl-

---

*) An einigen Orten ſcheint indeß wirklich eine ſolche Aufſicht von Seiten der Paſtoren geübt zu werden.

reicher ſeyn, als die für Knaben. Sie ſtehen ſelten unter gebührender Aufſicht; hier und da werden wohl die Schüler, ſeltener aber die Lehrer und Lehrerinnen, examinirt; dieſe Schulen ſind alſo in jeder Hinſicht Privatunternehmungen, zu welchen Kirche und Staat in gar keiner Beziehung ſtehen, und die nicht ſelten die Bedürfniſſe der Kirche wie des Staats unbeachtet laſſen; viel Verbildung des jugendlichen Gemüths, namenlich der Mädchen, und Unheil aller Art iſt durch dieſe Privatſchulen und noch mehr die Penſionen, die ihre Entſtehung gewöhnlich nicht dem inneren Beruf, ſondern der äußeren Noth der Unternehmer verdanken, geſtiftet worden, und wird noch immer geſtiftet; ſie ſind ein Krebs, der an der Wurzel des geiſtigen Lebens des Staats nagt, ſo lange ſie nicht unter die ſtrengſte Aufſicht genommen werden. In einigen Provinzen giebt es indeß, zumal in Predigerhäuſern, Penſionen, beſonders für Mädchen, die, vom Pfarrer oder von der Pfarrerinn, oder von einer ihrer erwachſenen Töchter, oder andern wahrhaft gebildeten Frauenzimmern, geleitet, nicht Erzeugniſſe der Noth, ſondern Werke der Luſt und Liebe zur Jugenderziehung, von jener unvortheilhaften Schilderung die ehrenvollſte Ausnahme machen, und als wür-

dige Stellvertreterinnen mütterlicher Erziehung zu betrachten ſind.

§ 15.
Die Sonntagsſchulen.

Auch Sonntagsſchulen giebt es an mehreren Orten in Schweden; allein ſie ſind in der Regel ausſchließlich kirchlicher *) Art, werden in der Kirche an Sonntags-Nachmittagen gehalten, und nur Chriſtenthum wird darin gelehrt. Dieſer Sonntagsſchulen iſt daher meiſt ſchon in der Abth. 1. §§ 27 und 34; auch § 49 d. — (denn auch die Katechetenſchulen in Stockholm ſind ſolche Schulen) — gedacht worden. Einige Sonntagsſchulen giebt es, wo im Schulunterricht Vernachläſſigte im Chriſtenthum, im Schreiben und Rechnen und, wo es nöthig iſt, im Leſen, auch wohl in vaterländiſcher Geographie und Geſchichte unterwieſen werden **). Andere Arten von Sonntagsſchulen ſind mir nicht bekannt geworden. Auch die letzteren Arten der Sonntagsſchulen ſind nicht allgemein.

*) Auch in Finnland giebt es ſolche Sonntagsſchulen.

**) Dahin gehören z. B. die Sonntagsſchulen in Upſala und Yſtad, und die Handwerksſchulen in Stockholm und Götheborg.

§ 16.

Die Waiſenhäuſer.

Der Waiſenhäuſer giebt es nur wenige; mit dieſen wenigen ſind immer Waiſenſchulen verbunden; am häufigſten trifft man ſie in den Städten, ſelten auf dem Lande; ſie ſind meiſtens Privatſtiftungen. Die gewöhnliche Waiſenerziehung iſt die, daß die Waiſen, auf Koſten der Gemeinde, Familien, beſonders auf dem platten Lande, zur Pflege übergeben, und von den Schullehrern des Kirchſpiels unterrichtet werden (Abth. 1. § 38).

§ 17.

Die Militairſchulen.

Nur eine, und zwar meiſt höhere *), allgemeine Militairſchule giebt es in Schweden, nämlich die Kriegsacademie **) zu Carl=

*) Die Zöglinge ſind ungefähr an Alter und Kenntniß den Schülern der höhern Klaſſen der Trivialſchulen gleich.

**) Außer dieſer Kriegsacademie beſtehen in Stockholm eine Schwediſche Akademie, eine Akademie der Wiſſenſchaften, eine Akademie der ſchönen Wiſſenſchaften, der Geſchichte und der Alterthümer, eine Akademie der Kriegswiſſenſchaften,

berg, einem Königl. Luſt-Schloße unweit Stockholm, wo See- und Landofficiere gebildet werden. Sie wurde im Jahre 1792 *) auf Königl. Koſten gegründet, und, nachdem das Gebäude anſehnlich vergrößert worden, erweitert. Gegenwärtig finden dort mehr denn hundert Cadetten Aufnahme, die, nachdem ſie den Curſus gemacht, als Officiere angeſtellt werden. Ein Theil derſelben wird auf Koſten des Staats oder mittelſt Privatſtiftungen unterhalten; die übrigen bezahlen, und zwar 50 Bankthaler beym Eintritt zur Anſchaffung von Büchern u. dgl.

---

eine Akademie des Landbaues, eine Akademie der ſchönen Künſte und eine muſikaliſche Akademie; ferner in Upſala eine Societät der Wiſſenſchaften und in Götheborg eine Geſellſchaft der Wiſſenſchaften überhaupt und der ſchönen Wiſſenſchaften insbeſondere (Vetenſkaps- och Vitterhets-Samhälle); auch giebt es einzelne Vereine für beſondere Wiſſenſchaften, als ärztliche ꝛc.; aber dieſe Inſtitute ſuchen mehr im Allgemeinen die Wiſſenſchaft zu fördern, als ſie ſich dem Unterrichtsweſen insbeſondere anſchließen; doch haben die Akademie der ſchönen Künſte und die muſikaliſche Akademie Schulen, deren § 8 gedacht worden iſt; die Geſellſchaft in Götheborg nimmt bey ihren Preisfragen auch auf die dortigen Gymnaſiaſten Rückſicht.

*) Bis dahin hatte ein Cadetten-Inſtitut in Carlscrona beſtanden, welches urſprünglich 1748 von König Adolph Friedrich in Stockholm eingerichtet worden war.

(was ſie beym Abgange mitnehmen können), und als Penſion, in früheſten Zeiten 150, dann 200, dann 250, dann 300 Rthlr., ſeit d. 1. Jul. 1819 333 Rthlr. 16 ßl. Banco, jetzt wird die Penſion jährlich beſtimmt. Bey Aufnahme der Freycadetten wird beſonders auf die Verdienſte des Vaters geſehen. Wäſche und Schuhzeug bringen die Cadetten mit. Die Uniform erhalten ſie auf Koſten des Inſtituts. Die Aufnahme der bezahlenden, wie der Frey-Cadetten, wird vom Könige bewilliget.

Der Aufnahme eines jeden Cadetten, der wenigſtens 13 Jahr alt ſeyn muß, geht ein Examen voran; vom 13jährigen Knaben wird gefordert: Kenntniß des Chriſtenthums und der bibliſchen Geſchichte, Verſtehen des erſten Buchs von Euclidis Elementen (nach Strömer), Rechnen der 4 Species, Kenntniß der vaterländiſchen Geographie und Geſchichte, leſerliches Schreiben, Leſen eines leichten Deutſchen und Franzöſiſchen Autor; iſt der Aufnahme Wünſchende älter, ſo werden die Forderungen geſteigert.

Die Kriegsakademie ſteht unter der Oberaufſicht eines Canzlers und unter der unmittelbaren Leitung eines Gouverneurs, der auf Carlberg wohnt und dem ein Stab beygeordnet iſt; auch

ein Geiſtlicher und zwey Aerzte ſind angeſtellt. Der eigentliche Lehrſtaat (jeder Lehrer hat ſein Fach) bilden 1 Profeſſor, der Paſtor, 6 Adjuncten und ſonſtige Lehrer nebſt Informations-Officieren; überdieß pflegen die Compagniechefs zu unterrichten. Lehrgegenſtände ſind: Chriſtenthum, Geſchichte, Geographie, Naturgeſchichte, Chemie, Phyſik, Aſtronomie, Geometrie und Trigonometrie, Arithmetik, Algebra, wiſſenſchaftlicher Unterricht in der Mutterſprache, Deutſche, Franzöſiſche, Engliſche und Rußiſche Sprache; die Informationsofficiere unterweiſen in der Artilleriewiſſenſchaft, in der Fortification, Recognoſcirungskunſt, Tactik, im Cavallerie- und Infanterie-Exercice, im Dienſtreglement und in den Kriegsartikeln, im Feldmeſſen, in der Navigation, im Schiffsbau, im Manoeuvre und in See-Evolutionen; auch Schwimmen, Fechten und andere gymnaſtiſche Uebungen, Reiten, Tanzen, Zeichnen wird gelehrt.

Die Cadetten ſind in Compagnien abgetheilt, jede Compagnie hat einen Chef und ſogenannte Compagnie-Officiere.

Im Lateiniſchen wird nur Privatunterricht ertheilt.

Der Sommer wird vorzugsweiſe zu pra-

etiſchen Uebungen benutzt; die Seecadetten gehen auf See = Expeditionen aus.

Rückſichtlich des Unterrichts, der im Sommer zuweilen im Freyen, in dem ſchönen, das Schloß umgebenden Park ertheilt wird, ſind die Cadetten in 4 Claſſen geſondert; die letzteren beyden ſind gedoppelt, für Land = und See = Cadetten; beym Eintritt in die dritte Claſſe müſſen nämlich die Cadetten wählen, ob ſie zu Lande oder zur See dienen wollen. Innerhalb jeder Claſſe ſitzen die Cadetten nach einer beſtimmten Ordnung.

Im Frühling wird ein öffentliches Examen gehalten, welchem die Claſſenverſetzungen folgen; der König oder der Kronprinz pflegt zugegen zu ſeyn und ſelber die Prämien auszutheilen, nämlich einen ſilbernen Jetton mit Lorbeerkranz, für Fleiß und wiſſenſchaftliche Fortſchritte, und ein Diſtinctionszeichen (einen ſilbernen Harniſch, der an einem rothen Bande auf der Bruſt getragen wird), für geſetztes und reelles (påliteligt) Betragen. Nach dem Examen finden gewöhnlich Uebungen Statt. Im Herbſt iſt Officiers = Examen, worauf die tüchtig befundenen Cadetten als Officiere zu den Regimentern verſetzt werden. Der Curſus iſt

auf 4 Jahre berechnet. Auch allgemeine Repetitionen werden zuweilen angeſtellt.

Die Ordnung innerhalb der Claſſe wird halbjährlich beſtimmt; in jeder Claſſe wird ein Schüler zum Aufſeher und Vorgeſetzten ſeiner Cameraden beſtellt (Primarius); er iſt das Organ des Compagnie-Chefs.

Diſciplin wird durch Entziehung von Freyheiten und Vergnügungen, durch Arreſt, endlich Entfernung aus der Anſtalt, geübt. Das Diſtinctionszeichen zieht auch einige Vorrechte nach ſich, z. B. über ſein Geld ſelbſt diſponiren zu können ꝛc. — In den Schlafſälen ſind ein Officier und 4 Corporale (dieſe werden unter den Cadetten gewählt) zur Aufſicht beſtellt; die Corporale genießen beſondere Vorrechte; auch verrichten ſie den du jour-Dienſt beym Stabe.

Um $5\frac{1}{2}$ Uhr, Sommers und Winters, wird aufgeſtanden; um $6\frac{1}{4}$ Uhr iſt Gebet; worauf um 7 Uhr der Unterricht beginnt; er dauert von 7—8, 9—12, und 2—6 (für die älteren von 2—7). Auch Abendgebet wird gehalten. Mittwochs und Sonnabends Nachmittags wird nicht unterrichtet; aber die Unfleißigen müſſen nacharbeiten. Zum Sonntags-Frühmorgen iſt Bibelerklärung angeſetzt; um 10 Uhr gehen die Cadetten zum Gottesdienſt, welcher zu Carl-

berg ſelbſt, im ſogenannten Reichsſaal, gehalten wird.

Am Sonntag Nachmittag von 4 – 9 Uhr wird im Winter, monatlich 2mal, ein Ball im Reichsſaal veranſtaltet, wozu der Gouverneur die Angehörigen der Cadetten, ſo wie vornehmere Damen der Hauptſtadt einladet. Um Weihnachten ſind 14 Tage Ferien, in welchen die Cadetten verreiſen dürfen *).

Ausſchließlich zur Bildung von Artillerie-Officieren iſt die höhere Artillerie-Schule zu Marieberg bey Stockholm beſtimmt; die Zöglinge bekleiden bereits den Officiersgrad. Auch in Carlscrona beſteht eine Artillerieſchule.

Finnland beſitzt eine allgemeine Militairſchule zu Fredrikshamn; ſie führt jetzt den Namen des Kaiſerl. topographiſchen Corps, und arbeiten an derſelben 4 Informationsofficiere, 2 Lectoren und ein Rußiſcher Sprachlehrer; die Exercices werden von beſonderen Officieren geleitet. Die Lectoren genießen, bey Bewerbung um geiſtliche Aemter das Vorrecht der doppelten Dienſtjahre. Das Inſtitut, welches unter unmittelbarer Aufſicht des Kaiſers

*) David Schulz von Schulzenheim Tal om den offenteliga Vården ꝛc. Stockholm 1801. S. 58 — 72.

ſteht, wird unterhalten durch einen jährlichen Beytrag von 12000 Rub. B. Aſſign. aus der Privatkaſſe des Kaiſers, durch jährliche Zuſchüſſe aus den Finniſchen Staatsmitteln und durch Penſionsgelder der Cadetten außer dem Staat *). Die Stiftung der Anſtalt geſchah unter der Regierung Guſtavs III., auf Vorſchlag des Generals Grafen M. Sprengtporten, 1780 in der Stadt Kuopio; 1781 ward die Anſtalt nach Haapaniemi, einem Gut im Kirchſpiel Randaſalmi, Län Kuopio, verlegt; hier blieb ſie, nur während des Krieges unterbrochen, bis vor ein Paar Jahren ein Brand faſt alle Gebäude zerſtörte. Jetzt beſteht das Inſtitut in Fredrikshamn, wo indeß, im Herbſt 1820, der Unterricht noch in Privathäuſern ertheilt wurde, indem die neu aufzuführenden Gebäude noch nicht vollendet waren.

Die Schiffsjungen-Schulen (Skeppsgåſſeſkolor) zu Stockholm, Götheborg, Carlscrona bezwecken die Erziehung von Matroſenkindern überhaupt und die Bildung von Seeleuten insbeſondere.

In Alt- und Neu-Finnland giebt es meh-

---

*) S. (Tengſtröm) afhandling ꝛc. D. 1. S. 423.

rere geringere Militairſchulen (Soldatenſchulen), die von der Krone unterhalten werden.

§ 18.
Allgemeine Bemerkungen über das Schwediſche Unterrichtsweſen.

Während aus den kirchlichen Einrichtungen manches Ueberbleibſel, und zwar nicht ſelten manches ſchöne Ueberbleibſel früherer Jahrhunderte hervorblickt, möchte man im Schulweſen hiernach vergeblich ſuchen, wie denn auch ſolches den, der die Beſchaffenheit und Verhältniſſe der Schulen jener Zeiten, zumal im Norden, kennt, nicht befremden kann. Wie aber im Kirchenweſen ſo vieles noch kräftig an die goldene Jugendzeit der Reformation erinnert, ſo dürfte auch der Urſprung der ſchönſten Grundzüge des Schwediſchen Schulweſens jenen Zeiten des Geiſtes, des kindlichen Glaubens und der dem Himmliſchen zugewandten erſten Liebe angehören. Jener Grundzüge ſcheinen drey zu ſeyn:

1) Das feſte Anſchlieſſen der Schule an die Kirche und das dadurch über erſtere verbreitete, feſt gegründete, innige chriſtlich = religiöſe Leben; — wollte man etwa die erſten

Elemente dieſer engen Verbindung zwiſchen Kirche und Schule ſchon vor der Reformation finden, ſo bleibt doch die rechte Benutzung derſelben für die Zwecke eines lauteren Chriſtenthums eine Frucht der Reformation; ganz beſonders iſt hier die Eigenthümlichkeit zu nennen, daß alle künftige Gelehrte, nicht bloß die Theologen, auf den Schulen das N. T. auch in der Grundſprache leſen.

2) Ein gründliches Studium der alten Sprachen, das, zumal in den ältern Schulordnungen, nächſt dem Chriſtenthum, als die wichtigſte Lection der gelehrten Schulen betrachtet wird, und in den Schulen ſelbſt noch immer als ſolche erſcheint; zwar hat man neuerdings geklagt: es würden der Klaſſiker zu wenige geleſen; aber was würde herauskommen, wenn man alle Klaſſiker der Griechen und Römer auf Schulen durchleſen wollte? Iſt es nicht beſſer und genügend, daß man den Jüngling durch das gründliche Studium weniger Klaſſiker fähig macht, nach Bedürfniß und Luſt auch die übrigen zu leſen? Ich will damit nicht läugnen, daß die zu leſenden Autoren nicht zweckmäſſiger gewählt, oder die Zahl derſelben nicht vielleicht mit dem einen oder andern vermehrt

werden könne; aber daß eine ſolche Vermehrung bedeutend werde, iſt gewiß nicht zu wünſchen.

3) Das lange Verweilen der ſtudirenden Jünglinge auf Schulen, welches, wenn gleich in den neueren Zeiten die Ausnahmen häufiger geworden ſind, doch noch immer Regel iſt und bleiben wird, ſo lange man bey Ertheilung der Dimiſſionsſcheine und bey der Univerſitätsprüfung die alte heilſame Strenge beybehält. Welche nachtheilige Folgen in Hinſicht auf wiſſenſchaftliche und ſittliche Bildung, das Eilen zur Univerſität hervorbringt, kann wohl nichts überzeugender lehren, als der neuere Zuſtand des gelehrten Weſens und der Univerſitäten in Deutſchland. Der Geiſt des Fleißes und der Ordnung, die Liebe zur Wiſſenſchaft und zum Geſetze, das ernſte und geſetzte Weſen, ohne Hintanſetzung der Freude und Freyheit, die einer gebildeten Jugend geziemt und gebührt, und überhaupt die Eine Richtung des Studiums wie des Lebens auf das erwählte Ziel, — dieſe Eigenthümlichkeiten der Schwediſchen Studirenden im Allgemeinen, wenn ſie auch durch die Einrichtung der Univerſitäten befördert werden, ihre Hauptquelle liegt doch immer darin, daß die erſten Jünglingsjahre nicht auf den Univerſitäten, ſondern

auf deu Trivialſchulen und Gymnaſien verlebt werden. Noch mehr Nutzen würde der lange Aufenthalt auf den Schulen und Gymnaſien gewähren, wenn die noch immer ziemlich langen Ferien beſchränkt würden; freylich ſtellen ſich hier locale Hinderniſſe entgegen, vor Allem die weite Entfernung von der Heimath, und die nicht ſelten eintretende Nothwendigkeit in der Zwiſchenzeit für den weiteren Gymnaſienbeſuch das Nöthige zu erwerben; auch der zwar kurze, aber deſto heißere Sommer muß in Betracht kommen; die Winterferien finden in der fröhlichen Weihnachtszeit eine billige Entſchuldigung.

Aber nicht bloß Licht-, auch Schattenſeiten hat das Schwediſche Unterrichtsweſen: 1) die Ueberladung der Trivialſchulen und Gymnaſien mit Unterrichtsgegenſtänden; manche Lehrgegenſtände würden weit zweckmäßiger der Univerſität aufbehalten; — 2) die zu häufigen Examina, namentlich auf den Univerſitäten; unläugbar fördern Examina den Fleiß, und ſtiften noch auf andere Weiſe Nutzen für Lernende und Lehrer; aber eine zu große Zahl derſelben ſchadet der Wiſſenſchaft, indem ſie das reine Intereſſe für dieſelbe ſchwächt; 3) Vernachläſſigung wiſſenſchaftlicher

Kenntniß der Mutterſprache auf Schulen *), wie auf Univerſitäten; man nennt im Auslande die Schwediſche Sprache arm; ſie iſt es auch im Verhältniß zu der reichen Deutſchen Sprache, aber viele der eingebürgerten und ſelbſt im Munde des gemeinen Mannes unentbehrlich gewordenen fremden Wörter könnten, ohne Anſtoß und Geſchmackloſigkeit, mit rein Schwediſchen Wörtern vertauſcht werden; die Schwediſche Sprache iſt keinesweges rauh und nicht ſo arm als man gewöhnlich glaubt; ſie iſt kräftig und volltönig, und trägt die Elemente vielfacher Entwickelung, Ausbildung und Bereicherung in ſich; vor Allem dürften die provinciellen Eigenthümlichkeiten, die auſſerhalb ihres täglichen Kreiſes faſt gar nicht bekannt ſind, nicht unbeachtet zu laſſen ſeyn; möchten die preiswürdigen Bemühungen der Königl. Schwediſchen Akademie um Veredlung der Schwediſchen Sprache auch von den einzelnen Gelehrten und Schriftſtellern, mit Ernſt und Liebe, unterſtützt werden! 4) die noch immer geringe Beſoldung der größern Zahl der Schullehrer, wodurch ein freudi=

---

*) Die Vorſchriften der neuen Sch. O. von 1820 helfen dieſem Mangel, wenigſtens theilweiſe, ab.

ges und ungetheiltes Wirken unausbleiblich geſchwächt wird; — endlich 5) das vielleicht am verderblichſten wirkende Gebrechen: die mangelnde Aufſicht des Staats auf Hauslehrer, Privatſchulen und Penſions-Anſtalten.

Dieß einige der allgemeinſten und weſentlichſten Vorzüge und Mängel des Schwediſchen Unterrichtsweſens, wie ich ſie zu erkennen glaubte; gerne unterwerfe ich mein Urtheil freundlicher Berichtigung.

Nachträge zu Band I.

Zu Seite 10.

1820. November 4. Königl. Verordnung, daß Lectores laici, welche ordinirt zu werden wünſchen, vom Ordinations-Examen in keinem Falle frey ſeyn ſollen.

1820. November 4. Königl. Verordnung, daß keiner, der ſich zu einem geiſtlichen Amte meldet und zu demſelben ernannt wird, die Annahme deſſelben verweigern dürfe.

1820. November 30. Königl. Verordnung, daß künftig keiner vor zurückgelegtem 23ſten Lebensjahre ordinirt werden dürfe.

Zu S. 112. Z. 12 v. o.

Eine Königl. Verordnung vom 4. Novbr. 1820 beſtimmt, daß keiner, der ſich zu einem geiſtlichen Amte gemeldet und zu demſelben ernannt worden, die Annahme verweigern dürfe.

Zu S. 129. Z. 2 v. u.

Am größten iſt die Zahl der Privatpatronatspfarren wohl im Stift Lund (etwa 50); in dieſem Stift iſt auch die Zahl der conſiſtoriellen Paſtorate viel geringer als die der regalen.

Zu Seite 161. Z. 12 v. o.

Die Zahl der Kirchſpiele im Stift Lund betrug im Jahre 1820 430.

Zu S. 223. Z. 18. v. o.

Im Stift Lund giebt es auf dem platten Lande zwey wirkliche Comminiſtri (Kapläne), außer mehreren Stadt-Comminiſtern.

Zu S. 257. Z. 4 v. o.

l. „Stadt-Schullehrer," ſtatt „Schullehrer."

Zu S. 291. Z. 3 v. o.

am meiſten in Lunds Stift, wo gewöhn-

lich 30 bis 35 Küſterſtellen mit Geiſtlichen (Adjuncten) beſetzt ſind. Eine Königl. Verordnung vom 27. April 1742 beſagt, daß die Küſterſtellen in den größeren Gemeinden den Kapellanen zugetheilt werden dürfen, inſofern die Gemeinden damit zufrieden ſind und der Paſtor es wünſcht. Nach der Königl. Verordnung vom 6. October 1820 dürfen auf einen Verſchlag zu einer Küſterſtelle nicht mehr als 2 Geiſtliche geſtellt werden, der dritte Vorgeſchlagene muß ein Laie ſeyn.

Zu S. 320. Z. 3 v. o.

Die Königl. Verordnung vom 30. Novbr. 1820 beſtimmt, daß keiner vor zurückgelegtem 23ſten Lebensjahre ordinirt werden dürfe.

Zu S. 320. Z. 6 v. u.

Eine Königl. Verordnung vom 4. November 1820 ſetzt feſt, daß Lectores laici, welche ordinirt zu werden wünſchen, vor Biſchof und Conſiſtorium ihres Stifts, das Präſt-Examen zu überſtehen haben.

Zu S. 444.

In den meiſten Kirchen von Herjeådalen lieſt an den Sonntagen, an welchen der Gottesdienſt ausfällt, der Küſter, wofür er von den Bauern beſonders remunerirt wird; keine einzige Kirche Herjeådalens hat, der geringen Zahl der Geiſtlichen wegen, ſonntäglichen Gottesdienſt.

Nachträge zu Band 2.

Zu Seite 56.

Das Häffnerſche Choralbuch iſt gegenwärtig im Druck erſchienen: Svenſk Choralbok, af Kongl. Pſalm-Comitén gillad och antagen år 1819, utarbetad af J. C. F. Häffner.

Zu S. 78 *).

Die Worte, S. 78: O Guds Lam ꝛc. ſind nach der neuen, die Worte des Muſikblatts nach der alten Liturgie angeführt.

Zu S. 83.

An einzelnen Orten, z. B. zu Lith in Jemteland, überreichen die Communicanten, vor der Kirche, einem Kirchenvorſteher für Kirche und Arme beſtimmte Gaben.

Z. S. 184 unten.

Die Roten des Dalekarliſchen Paſtorats Lekſand verſammeln ſich in der Kirche, und begeben ſich von da, nach Geſang und Gebet, in die Wohnungen der Geiſtlichen, wo das eigentliche Verhör, 5 bis 6 Stunden lang, gehalten und mit Ertheilung des kirchlichen Segens und mit Geſang beſchloſſen wird. Sonſt finden auch in Dalekarlien, wie im übrigen Schweden, die Hausverhöre in den Dörfern Statt.

Zu S. 202. Z. 13. v. o.

Hieher gehören auch die ſogenannten Ungdomsförhör (Jugendverhöre), z. B. in Helſingland, namentlich in Färila und Järfsö, in welchen der chriſtliche Unterricht der jungen Leute, die bereits an der Feyer des heiligen Abendmahls Theil nahmen, fortgeſetzt wird.

Zu Seite 319. Z. 1 v. o.

Der Reichstag von 1812 verordnete, daß Unehelich-Gebährende das erſte und zweyte Mahl von der Strafe an die Krone frey ſeyn ſollen, aber die Strafe an die Kirche erlegt werden müſſe.

Zu S. 343. Z. 8 v. o.

hinter: „die“ l. „nicht hinreichend oder gar“

Zu S. 371. Z. 5 v. u.

Die Ausführung des hier erwähnten Beſchluſſes ſuchte der Biſchof Faxe, als Präſes der Bibelgeſellſchaft von Lund, durch ein Circulair vom 16. December 1820 über das geſammte Stift zu verbreiten, indem er die Paſtoren aufforderte, Kirchſpielsſtände zu veranſtalten und mit den Gemeinden dahin ſich zu vereinbaren, daß die wohlhabenderen Eltern für jedes ihrer Kinder kurz vor der Confirmation eine Bibel, oder ein N. T. kauften, für die Kinder armer Eltern und Waiſen aber ein N. T., mittelſt Ertrages einer auszuſchreibenden Hufenanlage, erſtanden würde; dieſe Exemplare ſollten am Altar unter Ermahnungen vertheilt werden, nachdem jedem derſelben der Name des Empfängers und der Confirmationstag eingeſchrieben worden; wünſchenswerth ſey es, daß auch jedes zu trauende Paar bey der Trauung eine Bibel oder ein N. T. erhalte, falls es damit nicht ſchon früher verſehen ſey; jährlich ſollten die Paſtoren über den Fortgang dieſer Anſtalt, wie überhaupt der Bibelverbreitung im Paſtorat, an die B. G. in Lund berichten.

Zu S. 429. Z. 9 v. o.

Das Stockholmer Deutſche Geſangbuch, welches gegenwärtig gebraucht wird, hat folgenden Titel: „Deutſches Stockholmer Geſangbuch, mit einem Gebetbuch. Stockholm 1801.“ Es iſt von den jetzt verſtorbenen Paſtoren der Deutſchen Gemeinde zu Stockholm, Doctor C. W. Lüdeke und Doctor H. W. Hachenburg geſammelt worden; das neue Stralſundiſche und das neue Wismarſche Geſangbuch liegen zum Grunde; der Lieder ſind 579. Die Vorrede lie-

fert die Geſchichte der in der Stockholmer Deutſchen Gemeinde gebrauchten kirchlichen Geſangbücher: bis 1605 ſcheint kein kirchliches Geſangbuch feſt eingeführt geweſen zu ſeyn; das erſte kirchliche Geſangbuch, welches man kennt, iſt die „gottſelige Haus- und Kirchenandacht" ꝛc. 2te Auflage, durch Chr. Reusnern, Stockh. 1683, mit 430 Liedern; dann folgte 1695 das „Neu vermehrte Stockholmiſche Deutſche Geſangbuch" mit 778 Geſängen; eine davon etwas verſchiedene Ausgabe 1724, mit 786 Geſängen; ein Anhang ward 1736 beygefügt. Aus dem Geſangbuch von 1724 und dem Anhang von 1736 iſt ein Auszug „das Deutſche Stockholmiſche Geſangbuch" 1743, mit 540 Geſängen. Dieſes ward gebraucht, bis jenes von 1801 erſchien; die gangbarſten kirchlichen Melodien wurden beybehalten; den meiſten dieſer Deutſchen Geſangbücher ſind Gebetbücher nebſt Glaubensbekenntniß ꝛc. und bald mit, bald ohne Perikopen, angehängt. — Das dem Geſangbuch von 1801 angehängte Gebetbuch iſt betitelt: „Sammlung einiger Gebete und Andachten nebſt der Geſchichte des Leidens und Sterbens Jeſu Chriſti."

Zu S. 438. Z. 2 v. o. In Wien beſtand, wenigſtens früherhin, eine Schwediſche Geſandtſchaftskapelle.

Zu S. 604. Z. 1 v. u. Hinter „werden" fehlt: „wie denn Pädagogien, welche durch öffentliche Fonds beſtehen, in Apologiſtſchulen, die auch neben den größeren Trivialſchulen errichtet werden, übergehen ſollen.

Fernere Nachträge zu Bd. 1 u. Bd. 2.

Zu Bd. 1. S. 69.

Nach dem Bericht der Committee an den König vom 14. April 1821 waren mehrere beachtungswerthe Beurtheilungen über den Vorſchlag ꝛc. v. 1817 eingelaufen; die ſchließliche Ausarbeitung aber noch nicht vollendet. Von den evangeliſchen Texten ſollten nur wenige wegfallen, mehrere von den epiſtoliſchen; dagegen wollte man jene umſtellen, alſo daß vom Advent bis Pfingſten ſich die evangeliſchen Texte auf das Geſchichtliche, oder den Grund der Seligkeit, von Pfingſten bis Advent aber auf die Lehre, oder die Seligkeits-Ordnung beziehen, und den hiſtoriſchen Texten vorausverkündigende Stellen des A. T., den Lehrtexten aber weiter entwickelnde und erläuternde Abſchnitte das A. oder N. T., als epiſtoliſche Texte zur Seite gehen.

Zu Bd. 2. S. 373, Z. 3 v. o.

Innerhalb des Bezirks der B. G. von Nerike hat die Gemeinde Lerbäck eine Quantität Korn ins Kirchſpielsmagazin eingelegt, wovon die jährlichen Zinſen zum Einkauf von Bibeln und N. Ten für die Confirmanden verwandt werden ſollen. In einem Sendſcheiben an die Geiſtlichkeit und Schullehrer (ſ. 2t. Bericht. 1821) erklärte die Committee der genannten B. G., wie durch Vertheilung an die vorzüglicheren Confirmanden nach geſchloſſenem Unterricht leicht ein verderblicher Neid erweckt werde, und es daher gerathener ſey, ſämmtliche Confirmanden beym Anfange des Unterrichts mit Bibeln oder doch N. Ten zu verſehen, ſo daß nun mit der Erklärung des Katechismus auch ein zweckmäßiges Bibelleſen verbunden werden könne.

Zu Bd 2. S. 600. Z. 17 v. o.

Unterm 16. Dec. 1820 beauftragte der König die Upfoſtrings-Committee mit der Anfertigung eines Plans zur Errichtung von Kirchſpiels-Pädagogien für die arbeitende Klaſſe, in welchen, auſſer Chriſtenthum, Leſen, Schreiben und Rechnen, Handarbeiten gelehrt würden. Dieſelbe Verordnung enthält die Königl. Beſtätigung der neuen Schulordnung, und giebt der

erwähnten Committee auf, ſtatt des Interims=Lohn=ſtaats (Bd 2, S. 478) einen beſtändigen Lohnſtaat für die Elementarſchulen auszuarbeiten, auch die Proben vorzuſchlagen, welche der Immatrikulation auf der Univerſität vorangehen ſollen.

Verbeſſerungen.

Seite 1. Z. 8 v. o. ſt. einiger kalter l. einigen kalten
— 4. — 17 u. 18 v. o. ſt. gefunden l. erhalten.
— 6 *) — 3 v. o. iſt „etwa" zu ſtreichen.
— 16. — 11 v. u. ſt. Amts= l. Contracts=
— 20. — 1 v. o. ſt. entlegener l. entlegeneren.
— 21. — 1 — ſt. zu Tavaſtland l. in Tavaſtland.
— — — 8 — ſt. einen l. einem.
— 22. — 12 — ſt. ſoll l. ſollen.
— 26 *) Z. 4 — ſt. zeugten l. zeigten.
— 61 *) — 3 — ſt. eccleſiaſticae l. eccleſiaſtica.
— 91. — 6 v. u. ſt. freywillige l. feyerliche.
— 114. — 6 — iſt „auch" zu ſtreichen.
— 134 — 5 v. o. ſt. Hebammen l. Hebamme.
— 151 — 16 v. o. ſt. Tage l. Tagen.
— 174 — 6 v. u. fehlt hinter „iſt," „deßgleichen ſeine Naturgaben,"
— 176 — 1 u. 2 v. o. iſt „und wie ſie leſen" zu ſtreichen.
— 190 — 2 v. u. iſt „und andere niedere Kirchendiener" zu ſtreichen.
— 291 — 10 v. o. fehlt vor „geboten" zuerſt.
— 402 — 6 — ſt. verbreitet l. geſtiftet.
— 437 — 5 — ſt. S. l. §.
— 486 — 6 — ſt. § 6. l. § 3.
— 591 — 10 — ſt. beſtehen l. entſtehen.
— 616 — 25 — ſind beyde Kommata zu ſtreichen.

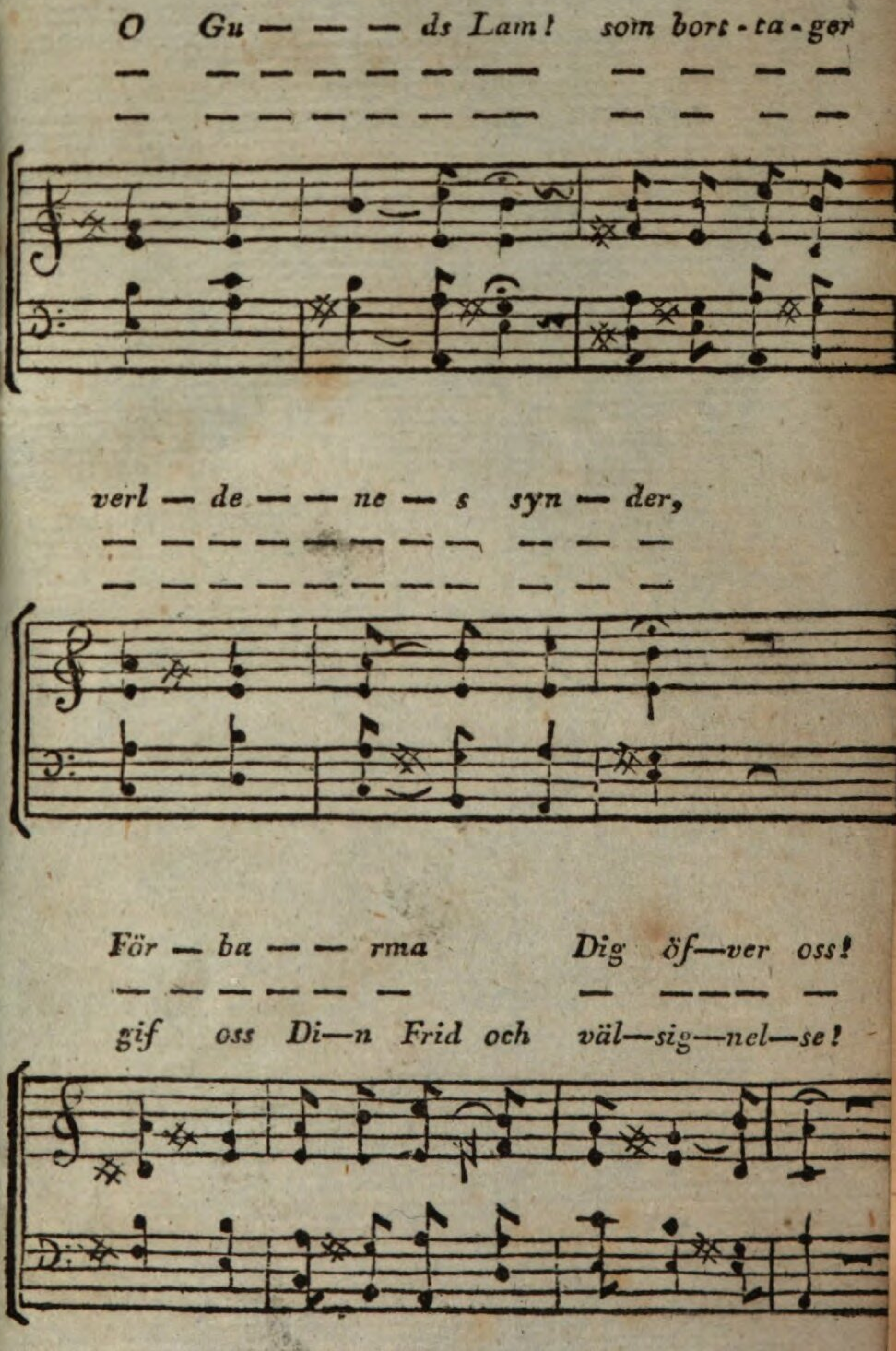
O Gu— — — ds Lam! som bort-ta-ger
verl — de — — ne — s syn — der,
För — ba — — rma Dig öf—ver oss!
gif oss Di—n Frid och väl—sig—nel—se!

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schubert, Friedrich Wilhelm <<von>>,

Schwedens Kirchenverfassung und Unterrichtswesen nach früherem und gegenwä rtigem Zustande aus den Quellen und nach eigner Ansicht an Ort und Stelle beschrieben
Bd.: 2

Greifswald (1821)
J.can.u. 200 f-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548213-4